




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Königlich Preussischen Criminal-Director a. D.,
Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife
und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

Dr. Julius Eduard Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Achter Band.

Altenburg, 1839.
Verlag von H. A. Pierer.

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Königlich Preussischen Criminal-Director a. D.,
Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife
und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

Dr. Julius Eduard Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Jahrgang 1839.

Zweiter Band.

Altenburg, 1839.
Verlag von H. A. Pierer.

'Εὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῆ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13. V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

I.

Königreich Preussen,
(Rheinprovinz.)

Fernerer Verlauf der Restitutionssache des Ober-Post-Secretairs Arnold Götze.

In Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preußischen Staaten, mit Ausschluß der Rheinprovinzen, Bd. XXI, ist der Fall vorgetragen, dessen Fortsetzung jetzt geliefert werden soll. Merkwürdige Schicksale hat derselbe erlitten. Durch eine am 26. October 1832 publicirte Resolution des Criminal-Senats des hiesigen Königl. Oberlandes-Gerichts wurde verfügt: daß die von dem Götze gesuchte Restitution gegen die Erkenntnisse der Appellations-Kammer des Königl. Landgerichts Cöln de publicato den 22. Mai 1822 und des zweiten Civilsenats des Appellations-Gerichts-Hofes daselbst de publicato den 16. März 1823 nicht stattfinde, und in der Sache von Neuem nicht zu erkennen sei. Diese Resolution war in doppelter Hinsicht beschwerend, 1) weil sie so wenig meines Clienten, als meinen Erwartungen entsprach, 2) weil sie kein Rechtsmittel zuließ.

Es ward daher beim hohen Justiz-Ministerio gravaminirt, und darauf angetragen, daß der Criminal-Senat angewiesen werde, in der Sache zu erkennen. Gleichzeitig wurde der materielle Theil der Resolution angefochten und zu deren Widerlegung die Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel für nothwendig erachtet. Das Resultat dieses Schrittes enthält die in der Anlage I. beigefügte Ministerial-Resolution vom 9. März 1833. In Gemäßheit derselben wurde mit Aufnahme der vorgeschlagenen Beweismittel verfahren, dann anderweite Vertheidigungsschrift eingefordert, und endlich das in der Anlage II. enthaltene Erkenntniß publicirt, welches den Götze vollständig in integrum restituirt. Bei diesem Erkenntniß beruhigte sich das Königl. General-Postamt nicht, wurde aber wegen verspäteter Rechtfertigung des Rechtsmittels zurückgewiesen. Dies erhellt aus der in der Anlage III. enthaltenen Entscheidung des zweiten Senats des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Münster, welches für die Aggravations-Instanz mit der Aburtelung beauftragt war.

Es dürfte überflüssig sein, die zurückweisende Resolution, die dagegen erhobene Beschwerde und die anderweite Vertheidigungsschrift dem juristischen Publicum mitzutheilen, weil die Resultate sich aus dem Erkenntnisse des Criminal-Senats entnehmen lassen und die mitzutheilenden Schriften einen vollen Band füllen würden *).

So ist denn also mein Client restituirt, auch in

*) Wohl hat aber der Herausgeber Stellen aus der Vertheidigungsschrift des Hrn. Justizraths Krönig's zu einigen Puncten der Rechtsführung des Restitutions-Erkenntnisses, Behufs geeigneter Vergleichung, als Noten abdrucken lassen.

Folge der Restitution in sein volles Gehalt wiederum eingetreten; allein entschädigt für langjährigen Verlust seiner Freiheit, für den Verlust seines häuslichen Glücks, für den Verlust seines Vermögens, seines entbehrten Gehalts und seiner Ehre ist er — nicht.

Was dieserhalb geschehen ist und noch geschehen wird, behalte ich mir vor, nachträglich zu berichten.

Paderborn den 13. December 1838.

Krönig, Justizrath, als Defensor.

Beilage I.

Die urschriftliche, mit Anlagen hierbei erfolgende, von dem dortigen K. J. R. Krönig in der Untersuchungssache gegen den ehemaligen OPostsecr. Götze geführte, und bei dem Hrn. Justiz-Minister Mühler Excellenz eingegangene Beschwerde vom 7. v. M., ist zur ressortmäßigen Verfügung an mich abgegeben worden, da dieselbe die Zurückweisung eines Restitutionsgesuchs gegen ein rheinisches Criminalerkenntniß zum Gegenstande hat, mithin lediglich eine rheinische Justizsache ist, in welcher die Prüfung der interponirten Restitution von mir, mit Rücksicht auf das gegenwärtige Domicil des Restitutionsuchers, dem Königl. OLGericht zu Paderborn ausnahmsweise übertragen worden war. Nach genauer Erwägung finde ich die Momente, welche, zur Begründung des gegen die abweisende Resolution des Criminalsenats vom 9. Oct. v. J. ergriffenen Recurses, in der der Beschwerde beigelegten Vertheidigungsschrift auseinandergesetzt sind, nicht so unerheblich, um diesen Recurs zu verwerfen, besonders da das Erkenntniß des Landgerichts zu Düsseldorf vom 22. Mai 1822 wegen Mangels eines formellen Beweises, nur eine außerordentliche Strafe gegen den Inculpaten ausgesprochen hat, und hierauf, bei Anwendung der in der Crim. O. (§. 589) enthaltenen Bestimmungen, hiernächst wohl einige Rücksicht genommen werden dürfte. Der Criminalsenat wird daher unter Aufhebung der Resolution vom 9. Oct. v. J. hierdurch angewiesen, den rc. Götze zur Restitution zu ver-

statten, demgemäß mit förmlicher und vollständiger Aufnahme der von ihm angegebenen Beweise zu verfahren, und nach solchergestalt vervollständigter Untersuchung in der Sache selbst, nach Vorschrift der Crim. Ord. l. a. anderweit salvo remedio zu erkennen.

Berlin den 9. März 1833.

Der Justiz-Minister
von Kamptz.

An den Criminalsenat des Königl.
OLGerichts. Paderborn.

Beilage II.

Auf das von dem vormaligen Ober-Post-Secretair Arnold Götze, jetzt zu Paderborn, in Criminal-Untersuchungssachen wider ihn, angebrachte Restitutionsgesuch, hat der Criminalsenat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts zu Paderborn in seiner Sitzung vom 17. März 1836, in Gegenwart nachbenannter Richter: des Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten von Goldbeck, der Oberlandesgerichtsräthe Bachmann I., von Natorp, Jacobi, Delius und Wichmann, und des Oberlandesgerichts-Assessors Rintelen, den Acten gemäß für Recht erkannt: daß der Inc. gegen die Erkenntnisse der Appellationskammer des Königl. Landgerichts zu Cöln v. 21. Mai 1822, sowie des II. Civilsenats des Appellationsgerichtshofes zu Cöln v. 21. Febr. 1823 zu restituiren, daß gedachte Erkenntnisse in allen Puncten, wie hierdurch geschieht, aufzuheben seien, der Inc. auch von der Beschuldigung:

I. einen von Johann Jacob Legrelle am 12. Juni 1818, unter der Adresse: an Patricussi u. Comp. in Wien, zu Antwerpen zur Post gegebenen Brief, worin Diamanten zum Werthe von 1500 Fl. holl. verpackt gewesen, spoliirt,

II. einen von demselben am 26. Juni 1818 unter derselben Adresse in Antwerpen zur Post gegebenen Brief, worin Diamanten zum Werthe von 1075 Fl. holl. enthalten, ganz untergeschlagen und ihm den mit einem falschen Stempel versehenen Avisbrief untergeschoben zu haben,

III. einen Brief mit Diamanten zum Werthe von 2864 Fl. holl., welchen L. Ch. de Cocquiel an Fries u. Comp. zu Wien, am 18. Juni 1818 in Antwerpen auf die Post gegeben, beraubt,

IV. einen Brief des Hauses Smets zu Antwerpen an Leon Adult in Wien, welcher am 4. Juli 1818 zur Post gekommen und mit Diamanten zum Werthe von 972 Fl. holl. beschwert gewesen, spoliirt,

V. einen Brief, welcher von demselben Hause unter demselben dato an Demetrio Galatti zur Post gegeben und Diamanten für 7275 Fl. holl. enthalten, ganz untergeschlagen und den dazu gehörigen Avisbrief, mit einem falschen Stempel versehen, demselben substituirt zu haben,

VI. einen Brief desselben Hauses an v. Geymüller in Wien, welcher ebenfalls am 4. Juli 1818 zur Post gekommen und Diamanten für 650 Fl. holl. enthalten, spoliirt, und

VII. einen Brief desselben Hauses an Demetrio Galatti in Wien, welcher Diamanten zum Werthe von 7660 Fl. holl, enthalten und am 22. Juli 1818 zur Post gekommen, ganz untergeschlagen zu haben,

völlig freizusprechen sei, die Kosten der Untersuchung in der Restitutionsinstanz aber, sowie die durch die frühern Untersuchungen der erwähnten Verbrechen entstandenen Kosten, bis auf die dem Criminalfonds zur Last fallenden baaren Auslagen niederzuschlagen seien. Von Rechtswegen.

Gründe.

In den Jahren 1817 und 1818 waren von mehreren Seiten Beschwerden über Beraubung oder Unterschlagung von zur Post gegebenen Briefen geführt worden. Dieses Schicksal hatten namentlich, nach der Behauptung mehrerer Handlungshäuser in Antwerpen, sieben Briefe gehabt, worin sich Diamanten, zusammen zum Werthe von mehr als 20,000 Gulden, befunden hatten, welche von ihnen in den Monaten Juni und Juli des Jahres 1818 von Antwerpen nach Wien mit der Post gesandt waren. Außerdem waren aus einem durch das Handlungshaus Luyken in Wesel im Juni des Jahres 1819 von Wesel nach Königswinter

gesandten Briefe die darin angeblich befindlich gewesenen 173 Thlr. in Tresorscheinen entwendet worden. Diese mehrfachen bedeutenden Spoliationen veranlaßten die betreffenden Postämter, sowohl des Inlandes als des Auslandes, sich ernstlich zu bemühen, um den Thäter zu entdecken. Das Königl. Generalpostamt zu Berlin ertheilte in dieser Beziehung unterm 23. April 1819 dem Postinspector für die Rheinprovinzen, Namens Chasté, den unbeschränkten Auftrag, sich der Untersuchung zu unterziehen. Dieser führte die Untersuchung mit großem Eifer und benachrichtigte zunächst die Polizeibehörden in Aachen, Jülich, Cöln und Coblenz von den bekannt gewordenen Spoliationen, mit dem Ersuchen, im Geheimen besonders darüber nachforschen zu lassen, ob dortige Postbeamten Diamanten von einer bezeichneten Gattung verkauft hätten. Auf seine desfallsige Requisition an den Polizeipräsidenten zu Cöln vom 8. August 1819 ging eine am 13. ejusd. m. von dem Polizeiinspector Schöning zu Cöln über die Aussage der Gold- und Silberhändlerin Antoinette Rohr zu Cöln aufgenommene Verhandlung ein, wonach: der bei dem Oberpostamte zu Cöln angestellte Oberpostsecretair Götze sich bei der ꝛc. Rohr nach den verschiedenen Gattungen von Diamanten, dem Gewicht derselben, der Art ihres Verkaufs, erkundigt, eine Karatwage von ihr geliehen, am folgenden Tage, bei deren Zurückgabe, zehn Karat Diamanten vorgezeigt und ihr zum Verkauf angeboten, und am nächstfolgenden Tage — soviel die Zeugin sich erinnert, am 18. April 1819 — zehn Karat Diamanten, das Karat zu 14 Rthlr., an sie verkauft hatte.

Da nun noch mehrere andere Gründe herzutraten, weshalb man den Götze für verdächtig hielt, die fraglichen Spoliationen verübt zu haben, wohin namentlich die Thatsachen gehörten:

daß derselbe, wie ermittelt wurde, auch noch bei andern Goldarbeitern in Cöln sich nach dem Werthe von Diamanten erkundigt hatte; daß derselbe, bei seiner Vernehmung vor dem Instructionsrichter, den Verkauf der Diamanten durch ihn an die ꝛc. Rohr in Abrede stellte; daß von einem Freunde des Götze, Namens Obermeyer, der Versuch gemacht sein sollte, die Rohr zur Zurücknahme ihrer Aussage zu bewegen; daß der

Götze die Expedition der Post, womit die spoliirten Briefe von Antwerpen über Cöln nach Wien gegangen sein mußten, zu besorgen gehabt hatte; daß von demselben bedeutende Summen (von 28,000 Francs) bei verschiedenen Banquiers belegt, für ein zu 3100 Rthlr. gekauftes Haus 1100 Rthlr. baar bezahlt waren, und endlich, daß von ihm, wie man annahm, ein mit seinem jährlichen Einkommen von nur 600 Rthlr. nicht im Verhältniß stehender Aufwand gemacht wurde, indem er unter andern eine Uhr und ein Kaffeeservice für 290 Francs erstanden hatte und sich ein für 50 Karolinen gekauftes Reitpferd hielt,

so wurde er, auf den Antrag des Staatsprocurators, am 19. August 1819, verhaftet und, nach einer vorangegangenen Untersuchung, durch das Erkenntniß des Anklagesenats des Rheinischen Appellationshofes vom 28. April 1820 in den Anklagestand versetzt.

Durch den Ausspruch der Geschworenen des Assisenhofes wurde Götze darauf für schuldig erklärt, der Unterschlagung von Diamanten aus fünf von den oben erwähnten sieben Briefen aus Antwerpen, dagegen für nicht schuldig der Unterschlagung der in dem Briefe des Handlungshauses Luyken zu Wesel befindlich gewesenen Tresorscheine. Das darauf abgefaßte Erkenntniß des Gerichtshofes verurtheilte ihn deshalb zu einer 7jährigen Zwangsarbeitsstrafe, zu einer Geldbuße von 1000 Francs und zu den Kosten der Untersuchung, stellte ihn nach ausgestandener Strafe lebenslänglich unter die Aufsicht der hohen Polizei, bestimmte die desfalls von ihm zu leistende Caution auf 100 Thlr. und verordnete endlich die Rückgabe der weggenommenen Sachen an die Eigenthümer.

Der Revisions- und Cassationshof zu Berlin vernichtete dieses Erkenntniß, auf das Gesuch des Inc. wegen Mängel in der Procedur, und verwies das anderweitige Verfahren vor den Assisenhof zu Aachen. Inzwischen erschien die Cabinetsordre vom 7. März 1821, wornach auch in den Rheinprovinzen die Untersuchungen der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, sowie der Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten nach den Vorschriften der allgemeinen Criminalordnung geführt und darauf die Strafbestimmungen des allgemeinen

Landrechts angewandt werden sollen. Auch verfügte der Herr Justizminister unterm 7. Mai ej. an. und unterm 14. Sept. ej. an. noch besonders, daß die Untersuchung gegen den Inc. nach den in der bezogenen Cabinetsordre ausgesprochenen Grundsätzen behandelt und darin von der Appellationskammer des Landgerichts zu Cöln erkannt werden solle.

Die Untersuchung wurde nunmehr auf die sämmtlichen sieben Briefe ausgedehnt, welche von den Antwerpner Häusern, angeblich mit Diamanten, zur Post gegeben und spoliirt oder untergeschlagen worden waren, und diese Untersuchung nach den Vorschriften der Criminalordnung geführt und resp. vervollständigt.

Das darauf ergangene Erkenntniß der Appellationskammer des Königl. Landgerichts zu Cöln vom 21. Mai 1822 verurtheilte den Inculpaten:

a) wegen Beraubung eines von Johann Jacob Legrelle am 12. Juni 1818, unter der Adresse: an Patrieussi u. Comp. in Wien, zu Antwerpen zur Post gegebenen Briefes mit Diamanten, zum Werthe von 1500 Fl. holl.,
b) wegen Unterschlagung eines ebenfalls von Joh. Jac. Legrelle am 26. Juni 1818 unter derselben Adresse zu Antwerpen zur Post gegebenen Briefes mit Diamanten, zum Werthe von 1075 Fl. holl.,
c) wegen Beraubung eines von L. Ch. de Cocquiel unter der Adresse von Fries u. Comp. zu Wien, am 18. Juni 1818 zu Antwerpen zur Post gegebenen Briefes mit Diamanten, zum Werthe von 2864 Fl. holl.,
d) wegen Unterschlagung eines von J. M. Smets, unter der Adresse: an Demetrio Galatti in Wien, am 4. Juli 1818 zu Antwerpen zur Post gegebenen Briefes mit Diamanten, zum Werthe von 7275 Fl. holl.,

zu einer außerordentlichen Strafe von fünf Jahren Zuchthaus und in die Kosten der Untersuchung, cassirte denselben als Beamten, verordnete ferner, daß der Inc., nach ausgestandener Strafe, so lange detinirt und zur Arbeit angehalten werden solle, bis er den durch die angeführten Verbrechen verursachten und allenfalls näher zu ermittelnden Schaden ersetzt und er sich wirklich, nach der Ueberzeugung

der Vorgesetzten der Strafanstalt, gebessert habe, sprach dagegen den Inc. von der Beschuldigung:

a) der Beraubung eines von J. M. Smets, unter der Adresse: an Leo Adult in Wien, am 4. Juli 1818 zu Antwerpen zur Post gegebenen Briefes mit Diamanten, zum Werthe von 972 Fl. holl.,
b) der Beraubung eines von demselben Handlungshause, unter der Adresse: an Geymüller in Wien, am 4. Juli 1818 zu Antwerpen zur Post gegebenen Briefes mit Diamanten, zum Werthe von 650 Fl. holl.,
c) der Unterschlagung eines von demselben Handlungshause unter der Adresse: an Demetrio Galatti in Wien, am 4. Juli 1818 zu Antwerpen zur Post gegebenen Briefes mit Diamanten, zum Werthe von 7760 Fl. holl.,

vorläufig frei. Gegen dies Erkenntniß ergriff der Inc. das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung; jedoch wurde solches, nach einer stattgefundenen kurzen Instruction, durch ein Erkenntniß des II. Civilsenats des Appellationsgerichtshofes in Cöln vom 20. Febr. 1823 lediglich bestätigt.

Der Inc. suchte zwar im März 1823 und später, auf den Grund der Bestimmung im §. 532. der Crim. Ordn., die Restitution nach, und behauptete, zur Begründung derselben, unter andern, daß er an zwei Tagen, nämlich am 14. Juni 1818 und am 28. Juni ej. an., an welchen Tagen zwei der Briefe, deren Unterschlagung oder Beraubung dem Inc. zur Last gelegt war, zu Cöln mit der Post angelangt sein mußten, von dort abwesend gewesen sei; allein die Appellationskammer des Königl. Landgerichts zu Cöln verwarf durch einen Beschluß vom 16. Mai 1823 das Restitutionsgesuch, theils weil die von dem Restitutionssucher angeführten Thatsachen bereits in den frühern Verhandlungen vorgekommen seien, theils weil solche mit Rücksicht auf die früher ausgemittelten Umstände durchaus nicht geeignet seien, die gänzliche Unschuld des Condemnaten darzuthun. Später, unterm 24. Juli 1825, wandte sich der Inc. schriftlich an den Herrn Generalpostmeister in Berlin, mit der Bitte, sich für die Zulassung seines Antrags auf Restitution, sowie für die Revision des Criminalprozesses durch eine altpreußische Gerichtsbehörde zu verwenden;

allein dieser lehnte das Gesuch, nach erfolgter Einholung eines rechtlichen Gutachtens, ab.

Der Inc. hat hierauf die erkannte Freiheitsstrafe, von welcher ihm jedoch durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Mai 1824 ein Jahr erlassen worden, verbüßt und sich von der außerdem erkannten Detention bis zum Ersatz des durch ihn verursachten Schadens, nach vorgängiger Verurtheilung im Civilprozesse, durch den mit den Absendern der Diamanten in Antwerpen unterm 12. Juni 1828 abgeschlossenen Vergleich, wornach er 26,800 Francs an sie zu zahlen übernommen, befreit. Uebrigens constirt nicht, ob der Inc. auch bis zum Nachweise der Besserung in der Strafanstalt detinirt worden ist.

Nach der Wiedererlangung seiner Freiheit hat der Inc., zufolge einer von dem Stadtdirector Brandis aufgenommenen Erklärung vom 1. August 1830, sein Domicil zu Paderborn aufgeschlagen, wo er sich auch jetzt noch aufhält und auf dem landräthlichen Büreau arbeitet. Ueber seine frühern Verhältnisse ergeben die Untersuchungsacten Folgendes:

Der Inc. Arnold Götze, zur Zeit gegen 49 Jahr alt, evangelischer Religion, ist aus Schwelm gebürtig, woselbst seine bereits verstorbenen Eltern, welche außer ihm noch zwei Kinder hatten, sich von einem kleinen Handel ernährten und nach der Angabe des Bürgermeisters zu Schwelm in einem Schreiben vom 25. Aug. 1819, späterhin von dem Inc. unterstützt wurden. Nach diesem Schreiben und der in einem andern Schreiben von dem Land- und Stadtgericht zu Schwelm vom 2. Jan. 1822 ertheilten amtlichen Auskunft, ist, soviel constirt, das Vermögen der Eltern des Inc. unbedeutend gewesen und hat nur in einem verschuldeten Wohnhause bestanden, dessen Kaufpreis, nach Abzug der Schulden, 1550 Thlr. klevisch (s. g. gemeines Geld), betragen hat. — Der Inc. arbeitete zuerst im Jahre 1803 bis zum Jahre 1807 als Privatsecretair bei dem verstorbenen Postdirector Lüttke in Schwelm, und bezog während dieser Zeit ein jährliches Salair von 100 Thlr. Pr. Cour.; doch behauptet der Inc., daß er außerdem sehr bedeutende Emolumente, von circa 700 Thlr., damals genossen habe. Hierauf wurde er zu Schwelm mit einem Gehalte von 250 Thlr. bergisch und von resp. 740 Francs

angestellt und von dort im Jahre 1812 als Postsecretair mit 1000 Francs Gehalt nach Dillenburg versetzt. Seine Entlassung von dieser Stelle und aus dem Postdienste erfolgte jedoch schon nach kurzer Zeit. Die Veranlassung dazu soll der Umstand gewesen sein, daß während der Dienstzeit des Inc. mehrere Pakete mit Geld von dem Postamte zu Dillenburg abhanden kamen und man den Inc. als den Thäter in Verdacht hatte. Der Inc. behauptet dagegen, daß die Maßregel seiner Entlassung eine höchst willkührliche gewesen sei und er von der ihm vorgesetzten Behörde vergebens den Grund davon zu erfahren gesucht habe. Er will hierauf bei der Generaldomainendirection zu Düsseldorf gearbeitet haben, bis er im Jahre 1814 provisorisch als Postsecretair in Schwelm mit 200 Thlr. Gehalt wieder angestellt wurde. Unterm 21. April ej. an. wurde der Inc. von dem Postenorganisations-Commissarius Eversmann dem Generalgouverneur Sack in Aachen zur Dienstleistung im Postenwesen überwiesen, und zwar, wie der Inc. selbst angibt, gegen 3 Thlr. Diäten; — vom Nov. ej. an. bis in das Jahr 1816, ebenfalls gegen den Genuß von Diäten von resp. 16 Ggr. bis 2 Thlr., commissarisch auf verschiedenen Postämtern beschäftigt, und endlich vom 1. Jan. 1817 an, wie seine Dienstacten ergeben (nach der Angabe des Inc. schon am 7. Febr. 1816), als Secretair bei dem Oberpostamte zu Cöln mit einem Gehalte von 600 Thlr. ohne Nebeneinnahme definitiv angestellt. Am 15. Febr. 1817 verheirathete er sich mit Charlotte, geborner Barten, aus Elberfeld, einer Person ohne Vermögen, aber angeblich mit vielen körperlichen Reizen ausgestattet, und zeugte mit ihr ein Kind, welches sich jetzt bei der Mutter aufhält, nachdem sich diese in Folge der Untersuchung von ihrem Manne, dem Inc., hat scheiden lassen und anderweit mit dem Kaufmann Zanoli in Cöln verheirathet ist.

Der Inc. besitzt jetzt kein Vermögen mehr, hat niemals in Militairverhältnissen gestanden und ist, soviel die Acten ergeben, außer wegen der erwähnten Entwendung von Diamanten, niemals bestraft worden. Vielmehr hat derselbe mehrere günstige Zeugnisse über seinen Lebenswandel beigebracht. Nachdem der Inc. sein Domicil zu Paderborn, wie schon erwähnt, aufgeschlagen hatte, ließ er durch

den Justizrath **Krönig** daselbst ein vom 2. Aug. 1830 datirtes Gesuch bei des Herrn Justizministers Excellenz einreichen, worin er darauf antrug, ihn zur Restitution gegen die Erkenntnisse (erster und zweiter Instanz), der Appellationskammer des Landgerichts zu Cöln und des dasigen zweiten Civilsenats des Appellationshofes zu verstatten, und das hiesige Inquisitoriat mit der Instruction zu beauftragen, da er im Stande sei, seine gänzliche Unschuld durch neue directe Beweismittel darzuthun. Denn

1) könne er beweisen, daß er am 14. und am 28. Juni 1818, an welchen Tagen zwei der Briefe, wegen deren Beraubung und resp. Unterschlagung er verurtheilt worden, durch Cöln passirt, gar nicht in Cöln gewesen sei;
2) werde auch aus den in der bisherigen Untersuchung nicht producirten Postkarten des Oberpostamts zu Nürnberg seine völlige Unschuld an der ihm zur Last gelegten Beraubung und Unterschlagung aller Briefe hervorgehen.

Durch ein Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justizministers vom 13. Aug. ej. an. wurde das hiesige Oberlandesgericht darauf angewiesen, sich der Prüfung des Restitutionsgesuchs des **Götze** zu unterziehen; auch, insofern solches für substantiirt befunden, darüber in Folge des §. 588 ff. d. Crim. Ordn. rechtlich zu erkennen. Hiernach sind alle Zweifel über die Competenz völlig beseitigt.

Das hiesige Inquisitoriat wurde nun per decr. vom 17. Sept. ej. an. beauftragt, das Restitutionsgesuch, dem Antrage des **Götze** gemäß, vollständig aufzunehmen und zu instruiren. Dies ist von dem Inquisitoriate geschehen und dabei ist der **Götze** nicht nur über die von ihm angeführten neuen Thatsachen und Beweismittel ausführlich vernommen, sondern es sind dabei auch sämmtliche bereits vorgekommene Momente der Untersuchung nochmals berührt, die Beweisaufnahme, nach dem Antrage des **Götze**, soweit dies möglich war, bewirkt, auch von dem Justizrath **Krönig** eine Vertheidigungsschrift übergeben, worin der Defensor darauf anträgt: den **Götze**, nach vorgängiger Restitution gegen die ergangenen Erkenntnisse, unter Aufhebung derselben in allen ihren Bestimmungen, auf den Grund vollständig geführten Beweises seiner Unschuld von aller Strafe und von den

Kosten freizusprechen, die Restitution der aufgegangenen Kosten zu verordnen und dem Inc. vorzubehalten, seine Entschädigungsansprüche gegen jeden Verpflichteten in separato geltend zu machen.

Nachdem die Acten zum Spruch vorgelegt waren, erließ der Criminalsenat unterm 9. Oct. 1832 ein Resolut dahin: daß die von Götze gesuchte Restitution gegen die Erkenntnisse der Appellationskammer des Königl. Landgerichts zu Cöln und des zweiten Civilsenats des Appellationsgerichtshofes daselbst nicht stattfinde, und in der Sache von Neuem nicht zu erkennen sei.

Ueber dies Resolut beschwerte sich jedoch der Vertheidiger des Götze, Justizrath Krönig, in einer Eingabe an das Justizministerium vom 7. Febr. 1833, indem er behauptete, daß über das Restitutionsgesuch durch ein Erkenntniß hätte entschieden werden müssen, und zugleich darauf antrug, daß die Untersuchung durch das hiesige Inquisitoriat noch vervollständigt werden möge. Durch das auf diese Beschwerde ergangene Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justizministers von Kamptz vom 9. März 1833 wurde der Criminalsenat, unter Aufhebung des erwähnten Resoluts, angewiesen: den Götze zur Restitution zu verstatten, dem gemäß mit förmlicher und vollständiger Aufnahme der von ihm angegebenen Beweise zu verfahren, und, nach solchergestalt vervollständigter Untersuchung, in der Sache selbst anderweit, salvo remedio, zu erkennen.

Nachdem hierauf eine nochmalige Instruction stattgefunden, welche vorzüglich auch darauf gerichtet wurde, mehrere in dem Resolute vom 9. Oct. 1832 zum Nachtheil des Götze aufgestellten Vermuthungen und Zweifel zu beseitigen oder aufzuklären, sind die Untersuchungsacten, nach Eingang der Defension des Justizraths Krönig, abermals zum Spruch bei dem Criminalsenate vorgelegt worden.

Ehe jedoch zu der Erörterung der einzelnen dem Inc. zur Last gelegten Vergehen übergegangen werden kann, ist es nothwendig, eine kurze Darstellung über die Art und Weise, wie die von Antwerpen nach Wien und resp. nach Constantinopel gehenden Briefe im Jahre 1818, zur Zeit der stattgefundenen Spoliationen und Unterschlagungen, auf den Belgischen und Preuß. Postämtern behandelt wurden, vorauszuschicken. Das Verfahren auf den Belgischen Post-

ämtern war bei recommandirten und unrecommandirten Briefen verschieden. Die recommandirten Briefe wurden mit besondrer Sorgfalt behandelt. Auf der Adresse bemerkte man das nach grammes bestimmte Gewicht (13 grammes sind circa 1 Loth) und drückte denselben als Recommandationszeichen das Wort: Chargé durch einen Stempel mit rother Oelfarbe auf. Auch wurden diese Briefe nach ihrer Adresse, unter Bemerkung des Absendungs- und Bestimmungsorts, des Gewichts und des davon entrichteten Franco Porto's (es bestand nämlich damals rücksichtlich der aus Belgien kommenden nach Preußen gehenden Briefe ein Francozwang), in die doppelt ausgefertigten feuilles d'avis oder Postkarten eingetragen und darin eingewickelt. Die Absender recommandirter Briefe erhielten über die Aufgabe zur Post eine Bescheinigung und die Empfänger am Bestimmungsorte mußten darüber eine Quittung ausstellen. Für den Fall des Verlustes eines derartigen Briefes, wurde dem Absender eine Entschädigung von 25 Gulden gezahlt. Die nicht recommandirten Briefe dagegen wurden nur der Zahl nach mit der Summe des von ihnen entrichteten Franco Porto's, und ohne Beifügung des Gewichts jedes einzelnen Briefes, in die feuilles d'avis eingetragen, worauf man sie mit den recommandirten Briefen zusammenpackte und davon ein versiegeltes Packet formirte. Diejenigen Briefe, deren Spoliation oder Unterschlagung dem Inc. zur Last gelegt ist, waren sämmtlich recommandirte und gingen mit der Reitpost von Antwerpen nach Wien über Henri-Chapelle, Aachen, Cöln, Frankfurt a. M., Nürnberg ꝛc. In Antwerpen wurde aus den von dort nach Henri-Chapelle und weiter zu versendenden Briefen ein versiegeltes Packet gebildet, mit der Aufschrift: „Von Antwerpen nach Henri-Chapelle." Das Packet mußte bei seiner Ankunft in Henri-Chapelle von dem dortigen Postcontroleur revidirt, dessen Inhalt mit den feuilles d'avis genau verglichen, dabei besonders auf die recommandirten Briefe geachtet und sodann ein Exemplar der feuilles d'avis, mit der Quittung des Postamts zu Henri-Chapelle, über den richtigen Empfang des Inhalts, dem Postamte zu Antwerpen remittirt werden, welches letztere dadurch die Decharge erhielt. In Henri-Chapelle wurde ein neues Briefpacket von den nach Aachen und von da weiter gehenden

Briefen angefertigt, versiegelt, und ebenfalls mit der Eintragung der recommandirten Briefe, auf die bereits angegebene Art, in die feuilles d'avis verfahren. Bei der Ankunft in Aachen mußte dieses Briefpacket, ebenso wie früher in Henri-Chapelle, mit den beigefügten feuilles d'avis verglichen werden. Nachdem der Inhalt richtig befunden war, quittirte das Postamt zu Aachen unter einem Exemplar der feuilles d'avis und remittirte solches dem Postamte zu Henri-Chapelle, welches letztere dadurch die Decharge erhielt.

Das Verfahren bei der Versendung der Briefe auf der Route von Antwerpen nach Wien war auf den Preuß. Postämtern im Wesentlichen dasselbe, wie auf den betreffenden ausländischen. Das Postamt zu Aachen stand im Jahre 1818 im directen Packetschlusse mit Nürnberg, d. h. die Correspondenz nach Baiern, Oestreich rc., wurde von Aachen aus in einem versiegelten Packete nach Nürnberg spedirt, ohne daß eines der zwischen Aachen und Nürnberg befindlichen Postämter dies Packet öffnen durfte, indem sie solches vielmehr als einen recommandirten Brief behandeln mußten. In Aachen wurde zuvörderst auf den über Cöln, Coblenz, Frankfurt a. M. nach Nürnberg und von da weiter nach Wien zu befördernden Francobriefen das Francoporto nach Maßgabe des Gewichts, und zwar auf der Rückseite derselben mit rother Dinte bemerkt, welches das Geschäft des Kassirers war. Aus dessen Händen erhielt die sämmtlichen Briefe der Expedient derjenigen Post, wodurch deren Weiterbeförderung erfolgen sollte. Dieser begann sein Geschäft mit der Anfertigung einer Postauskarte, auch Calculaturauszug genannt. In diese Postauskarte wurden, wie schon oben bei den Belgischen Postämtern erwähnt ist, die recommandirten oder chargirten Briefe speciell, mit Namen und Vornamen der Adressaten, Bezeichnung des Orts, woher sie gekommen, deren Gewicht, sowie das Franco und Porto derselben eingetragen, die gewöhnlichen Briefe aber nur der Zahl nach, unter der Bemerkung des Gesammtfranco's und Porto's. Nach der Postauskarte fertigte der Expedient die damit ganz gleichlautende Correspondenzkarte in duplo an, und von der letztern mußte außerdem eine Abschrift zu dem auf dem Postamte zurückbleibenden Copirmanual genommen werden. Die beiden

Exemplare der Correspondenzkarte wurden um die recommandirten Briefe geschlagen, die übrigen Briefe zusammengebunden. Von dem Ganzen formirte man das abzusendende Packet, welches nach geschehener Versiegelung die Aufschrift erhielt:

„Von Aachen nach Nürnberg.“

Dieses Packet kam im Jahre 1818, der Regel nach, jeden Morgen zwischen 6 und 7 Uhr in einem versiegelten Beutel mit der Reitpost in Cöln an und gelangte dort zuerst in die Hände des damaligen Cassirers Rüger (jetzigen Postmeisters in Paderborn), welcher den Briefbeutel öffnete und das darin enthaltene weiter zu spedirende Aachen-Nürnberger Packet dem Inc. als Expedienten übergab. Nach der eidlichen Aussage des Rüger und des Oberpostsecretairs Metzke, welcher damals dem Rüger bei seinen Geschäften assistirte, geschah diese Uebergabe des Packets an den Inc. in der Regel zwischen 8 und 8½ Uhr Morgens. Gleichzeitig mit dem für Nürnberg bestimmten kam ein andres von Aachen nach Frankfurt a. M. bestimmtes Briefpacket mit der Aachner Reitpost an.

Auch das Postamt zu Cöln stand damals im directen Packetschlusse mit dem Postamte zu Nürnberg, d. h. es wurde in Cöln ein besonderes für Nürnberg bestimmtes und versiegeltes Briefpacket formirt, welches die Aufschrift erhielt: „Von Cöln nach Nürnberg.“ In diesem Packete befand sich, außer den in Cöln aufgegebenen, für die südlichen Länder bestimmten Briefen das schon erwähnte versiegelte Aachen-Nürnberger Packet. Dieses letztere wurde in die für Nürnberg angefertigten Postkarten unter den recommandirten Briefen, mit Bemerkung seines Gewichts, eingetragen. Das Postamt zu Cöln fertigte ähnliche Packete, wie das für Nürnberg, auch für die Postämter zu Augsburg und zu Aschaffenburg an. Diese letztern beiden Packete wurden mit dem erstern (für Nürnberg) zusammengepackt, sie wurden sämmtlich, gleich den recommandirten Briefen, in die Postauskarte und die Correspondenzkarten auf Frankfurt a. M., unter Notirung ihres Gewichts eingetragen und man formirte daraus, sowie aus der nach Frankf. a. M. bestimmten Correspondenz ein neues Packet, welches die Aufschrift erhielt: „Von Cöln nach Frankfurt am Main.“ Ueber das Gewicht der nach Nürnberg, Augsburg und

Aschaffenburg bestimmten Packete, wurde zu Cöln ein Gewichtszettel in duplo ausgefertigt und eingetragen. Es geschah dies, weil von Preußen für die Correspondenz von Cöln nach Baiern an die Fürstl. Thurn. und Taxische General-Postadministration zu Frankfurt a. M. conventionsmäßig für jedes Loth an Gewicht eine bestimmte Vergütung gezahlt werden mußte. Die erwähnten Gewichtszettel, wovon der eine mit dem Atteste über die Richtigkeit von Frankfurt a. M. nach Cöln remittirt wurde, dienten theils zu Belegen und theils zur Controle über die bezeichnete Vergütung. In Frankfurt a. M. wurde das Packet geöffnet und das darin enthaltene Packet mit der Aufschrift: „von Cöln nach Nürnberg," weiter befördert.

Von Cöln nach Frankfurt a. M. gingen im Jahre 1818 täglich zwei Reitposten ab, die eine über Coblenz, Mainz ꝛc. zwischen 9 u. 10 Uhr Morgens, die andre über Deutz ꝛc. erst gegen Abend. Diese letztere traf aber beinahe eben so früh in Frankfurt a. M. ein, wie die erstere, welche unterweges ein Stilllager erfahren mußte. Auch behauptet der Inculpat, daß es erlaubt gewesen sei, das von Aachen nach Nürnberg bestimmte Packet mit der letztern Post von Cöln abzusenden. — Wenn das Briefpacket bei der Revision in Frankfurt a. M. richtig befunden war, so wurde die Duplicatkarte und der Duplicatgewichtzettel mit dem Atteste über die Richtigkeit nach Cöln remittirt. Das von Cöln nach Nürnberg gesandte Briefpacket, worin sich das von Aachen nach Nürnberg bestimmte befand, wurde, nach der Versicherung des dortigen Oberpostamts, bei seiner Ankunft der genauesten Controle unterworfen. Die Richtigkeit dieser Angabe geht daraus hervor, daß von dem Oberpostamte zu Nürnberg noch unterm 10. Aug. 1819 ein ausführlicher, erschöpfender Bericht über die bereits im Juni und Juli des vorhergegangenen Jahres durch Nürnberg passirten Briefe erstattet werden konnte. Wenn bei der Revision in Nürnberg keine Unrichtigkeiten vorgefunden waren, so wurden die attestirten Duplicatkarten mit der nächsten Post den Postämtern zu Cöln und Aachen remittirt, welche dadurch die Decharge erhielten. Jede bemerkte Unrichtigkeit mußte dagegen, mochte solche die äußere Beschaffenheit der Amtspackete, deren verzögerte Ankunft, das Fehlen oder die Verletzung eines Briefes, oder die unrichtige Notirung des

Porto's betreffen, den resp. Postämtern sowohl durch eine Bemerkung darüber in der Correspondenzkarte, als auch durch einen besonderen Laufzettel, zur weitern Recherche, zurückgemeldet werden. Es konnten jedoch Unrichtigkeiten, welche bei dem Inhalte des Aachen-Nürnberger Packets bemerkt wurden, kein Gegenstand einer Rückmeldung nach Cöln sein, weil, wie schon oben angeführt, dieses Packet in Cöln gar nicht geöffnet werden durfte, wogegen äußere Verletzungen dieses Packets dem Postamte zu Cöln angezeigt werden mußten.

Ueber die Versendung der recommandirten Briefe, welche den Gegenstand der Untersuchung ausmachen, ist Folgendes ermittelt:

I. Der erste Brief war durch Johann Jacob Legrelle zu Antwerpen, nach dessen eidlicher Angabe, am 12. Juni 1818 unter der Addresse: an Johann Patricussi in Wien, zur Reitpost befördert, und enthielt 25 Karat Diamanten mit 15 Facetten, das Karat zum Werthe von 60 Gulden holl. Die Bestellung der Diamanten war von Seiten des Patricussi zu Wien bei dem Legrelle gemacht worden; der Letztere hatte wiederum dem Diamantenhändler van der Zanden Cläßens zu Antwerpen den Auftrag ertheilt, die Lieferung zu besorgen und zwar für seine, des v. d. Zanden Cläßens, eigne Rechnung, jedoch unter dem Namen des Legrelle. Diese Diamanten verpackte der v. d. Zanden Cläßens, nach seiner eidlichen Deposition, in ein Packet von Briefform, versiegelte dasselbe fünf Mal, adressirte es an Patricussi und stellte es am 12. Juni 1818 dem Legrelle zu, welcher es an demselben Tage als einen recommandirten Brief durch einen seiner Commis zur Post schickte. Der Commis ist nicht vernommen. Gleichzeitig wurde dem Adressaten durch einen besondern nicht recommandirten Avisbrief die Absendung gemeldet. In dem Erkenntnisse des II. Civilsenats des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist zwar gesagt, daß Legrelle selbst den Brief zur Post getragen habe; allein dies ist ein Irrthum. Bei seiner zweiten Vernehmung vor dem Instructionsrichter zu Antwerpen hat nämlich der rc. Legrelle wörtlich bekundet: „Je l'ai remis à un de mes commis et chargé, ainsi qu'une lettre d'avis non chargée etc." Durch den

eidlich vernommenen Postbeamten Leclerq zu Antwerpen wird die geschehene Aufgabe des Briefes zur Post bestätigt, indem er, nach seiner Aussage, am 12. Juni 1818 ein recommandirtes Packet an Patricussi in Wien von dem Handlungshause Legrelle empfangen und darüber ein Recepisse unter der Nummer 875 ausgestellt hat. Hiermit stimmt ein von dem Postdirector und von dem Postcontroleur zu Antwerpen unterzeichnetes Circular vom 3. Sept. 1818 überein, und es geht daraus auch hervor, daß dieses Packet kein Loth schwer gewesen ist. Nach der amtlichen Bescheinigung des Grenzpostamts zu Henri-Chapelle traf der fragliche Brief richtig und unversehrt am 13. Juni Vormittags 11½ Uhr dort ein. Ebenso langte der Brief mit demselben Gewichte am 13. Juni, Nachmittags 3 Uhr, in Aachen, zufolge der amtlichen Bescheinigung des dortigen Postamts, an und wurde um 6¾ Abends in dem Amtspackete nach Cöln weiter spedirt. Der Brief mußte daher am folgenden Tage, nämlich am 14. Juni, und zwar, wie schon oben erwähnt, zwischen 6 und 7 Uhr Morgens, in das Aachen-Nürnberger Amtspacket eingeschlossen, Cöln erreichen und von da mit der Reitpost entweder über Coblenz oder über Deutz nach Frankfurt a. M. und Nürnberg abgehn. In Nürnberg kam dieser Brief nach dem amtlichen Schreiben des dortigen Oberpostamts vom 21. Aug. 1819 und dessen Berichte vom 10. Aug. 1819, einen Tag später an, als derselbe, der Regel nach, hätte eintreffen sollen, nämlich statt am 18. erst am 19. Juni, so daß der Brief, wie das bezeichnete Oberpostamt bemerkt, entweder in Aachen oder in Cöln einen Tag zurückbehalten sein müsse. Bei dieser Gelegenheit erwähnt das Oberpostamt zu Nürnberg, daß die Aachener Amtspackete öfter in einem solchen Zustande dort angelangt seien, daß weder die Siegel noch die Ueberschriften derselben hätten deutlich erkannt werden können, worüber jedoch damals, bei dem Mangel der Kenntniß oder des Verdachts einer vorgefallenen Spoliirung hinweggegangen sei, weil sich beim Aussuchen des Packets kein effectiver Mangel an den notirten Briefen ergeben habe.

Am 19. Juni wurde der Brief von Nürnberg weiter nach Wien spedirt und langte hier am 24. ej. m. an. Stamati Buro, der Firmaführer und Compagnon

des Adressaten, erbrach denselben, fand aber darin, nach seiner eidlichen Aussage, statt der Diamanten nur schwarzes Pulver. Der Avisbrief kam gar nicht in Wien an. Dem Absender Legrelle wurde, unter Rücksendung des Briefes, und demnächst auch den Postämtern, hiervon Anzeige gemacht. Von einer durch ihn bemerkten Verletzung der Siegel des Briefes hat Stamati Buro Nichts ausgesagt; dagegen ist von dem Zeugen v. d. Zanden-Cläßens, bei seiner Vernehmung vor dem Assisenhofe, in dessen Sitzung am 14. Nov. 1820 angegeben, daß er an den ihm von dem Handlungshause Patricussi zu Wien remittirten Briefpackete eins der fünf Siegel verletzt gefunden habe, indem an einer Seite desselben der Siegellack fort und andrer darauf geklebt gewesen sei. Es ist nicht ermittelt, aus wessen Händen Stamati Buro den fraglichen Brief in Wien von der Post erhalten hat. Von der obersten Hofpostverwaltung daselbst wird in dieser Beziehung nur attestirt, daß die Handlungshäuser zu Wien, deren Briefe spoliirt worden, ihre Briefe von der Post abholen lassen.

II. Auf ganz gleiche Art und unter denselben Umständen, wie bei dem Briefe sub I., wurde durch van der Zanden-Cläßens resp. von Legrelle, nach deren eidlichen Depositionen, ein recommandirter Brief an Patricussi in Wien, enthaltend 25 Karat Diamanten mit 6 Facetten, das Karat zum Werthe von 43 Fl. holl., gegen Recepisse sub No. 904, am 26. Juni 1818 in Antwerpen zur Post befördert und außerdem ein unrecommandirter Avisobrief abgesandt. Durch wen der Brief auf die Post getragen worden, geht aus den Acten nicht hervor. Der Abgang des recommandirten Briefes von Antwerpen, dessen Ankunft in Henri-Chapelle und in Aachen am 27. Juni und dessen Weiterbeförderung nach Cöln ist auf dieselbe Weise, wie ad I. constatirt worden. Zufolge des von dem Postdirector und dem Postcontroleur des Postbureau zu Antwerpen unterzeichneten Circulars vom 3. Sept. 1818 wog dieser Brief kein Loth. Das Aachener Amtspacket, in welchem dieser Brief eingeschlossen war, kam, nach der Versicherung des Oberpostamts zu Nürnberg, dort ebenfalls einen Tag zu spät an, statt am 2. Juli erst am 3. Juli. Auch bemerkt der Postinspector Chasté, in

einer dem Instructionsrichter mitgetheilten Uebersicht des Technischen des Postwesens, vom 20. Dec. 1821, daß laut den Manualien (des Oberpostamts zu Cöln), dieses Amtspacket von Cöln nicht am 28. Juni Morgens über Coblenz, sondern erst Abends mit der zweiten Reitpost über Deutz abgesandt worden sei. Der Brief mit den Diamanten langte nach der eidlichen Deposition des Firmaführers und Compagnons des Handlungshauses Patricussi u. Comp. in Wien niemals an, wohl aber, und zwar am 8. Juli, der mit dem fälschlich darauf gesetzten Recommandationszeichen: Chargé, versehene Avisbrief.

III. Der Kaufmann (Commissionair) Carl Ludwig de Cocquiel zu Antwerpen verpackte, wie er eidlich bekundet, am 18. Juni 1818 zwischen Watte und Papier 50¼ Karat Diamanten von 15 Facetten, das Karat zum Werthe von 57 Fl. holl., versiegelte den Umschlag (Enveloppe) vier oder fünf Mal und adressirte das Packet an Patricussi u. Comp. in Wien. Sodann schloß er dieses Packet in einen zweiten Umschlag ein — welcher außerdem ein Lotterieloos enthielt — mit der Adresse: an Fries u. Comp. in Wien, recommandirte das Packet, und beförderte dasselbe noch an demselben Tage in Antwerpen zur Post, worüber er ein Recepisse sub No. 890 erhielt. Es ist zweifelhaft, ob man annehmen darf, daß de Cocquiel dieses Packet selbst zur Post getragen habe. Derselbe drückte sich bei seiner letzten Vernehmung hierüber so aus: „Le même jour j'ai chargé ce paquet à la poste d'Anvers, contre un recepisse du même jour sous le No. 890.“ und der Postbeamte Leclerq zu Antwerpen deponirte darüber eidlich: „Le dixhuit suivant Monsieur de Cocquiel chargé à notre bureau un paquet à l'adresse de Monsieur Fries et Co. à Vienne etc. — dont je l'ai délivré un bulletin sous le No. 890.“ Hiernach würde man annehmen dürfen, daß de Cocquiel selbst der Ueberbringer des Briefes und der Empfänger des Recepisse gewesen sei; allein laut einer bei den Untersuchungsacten gedruckten, s. g. actenmäßigen Darstellung des Götzeschen Criminalprocesses von Ferdinand Schubert, in welcher die vor dem Assisenhofe abgelegten Aussagen der Zeugen angeführt sind, antwortet de Cocquiel auf die Frage des Vertheidigers des Götze:

„durch wen er die Briefe zur Post besorgt?"

„Ich habe die Diamanten selbst eingepackt, wer das Packet zur Post gebracht, kann ich nicht sagen."

Es ist jedoch von dieser Darstellung zu bemerken, daß solche blos eine Privatarbeit ist und nicht constirt, auf welche Veranlassung und durch wen solche zu den Acten gebracht ist. Auch wird darüber in einem Privatschreiben des Staatsprocurators Stammel — welcher als Ankläger des Inc. vor dem Assisenhofe fungirt hatte — an Chasté die, durch keine Thatsache belegte Behauptung aufgestellt, daß der Verfasser der erwähnten Darstellung sich auf die Seite des Postpersonals zu lenken scheine, daß darin die Verhandlung verstümmelt und die wesentlichen Resultate nicht aufgenommen seien.

Nach denselben Ermittelungen, wie bei den Briefen sub I. u. II., hatte das Packet ein Gewicht von $4\frac{1}{2}$ Loth, war am 18. Juni von Antwerpen abgegangen, am 19. in Henri-Chapelle und in Aachen, und am 20. — zufolge der Versicherung des Chasté in einer dem Instructionsrichter mitgetheilten Uebersicht des Technischen des Postwesens — in Cöln angekommen; von hier aber nicht am Morgen des 20. mit der Reitpost über Coblenz, sondern erst am Abend mit der Reitpost über Deutz weiter befördert. Am 29. Juni gelangte das Packet, der Adresse gemäß, in die Hände des Friedrich Rummelein, Firmaführers des Handlungshauses Fries u. Comp. in Wien, welcher solches seiner eidlichen Deposition zufolge, von Außen ganz unbeschädigt, auch darin das Lotterieloos fand; die couvertirte Einlage ließ er ungesäumt dem Adressaten Patricussi u. Comp. zustellen.

Der Firmaführer und Compagnon des Handlungshauses Patricussi, Namens Stammati Buro, nahm die Einlage, wie er eidlich bekundet hat, wohl versiegelt in Empfang; fand aber darin keine Diamanten, sondern rothe Steine und Pulver. Die Einlage wurde sofort dem Handlungshause Fries u. Comp. wieder zugestellt und von dem Vorfall bei der Oberpostverwaltung zu Wien und durch de Cocquiel bei der Handelskammer in Antwerpen die nöthige Meldung gemacht. Als die beiden erwähnten Adressen dem de Cocquiel von Wien remittirt worden waren, so machte derselbe, zufolge seiner

eidlichen Angabe, die Entdeckung, daß drei der Siegel des Packets mit Diamanten umschnitten gewesen, so daß es leicht gewesen, den Inhalt herauszunehmen, und daß diese Siegel darauf mit anderem Lack wieder verschlossen worden sind. Auch bemerkt de Cocquiel, daß nur einer von den beiden durch ihn abgesandten Avisbriefe dem Patricussi zugekommen sei.

IV. Am 4. Juli 1818 sandte das Handlungshaus J. M. Smets zu Antwerpen, nach der eidlichen Aussage seines Geschäftsführers van Spandonk ein recommandirtes, mit fünf Siegeln verschlossenes Packet, enthaltend folgende Diamanten: a) $7\frac{1}{16}$ Karat mit 6 Facetten, b) $14\frac{1}{4}$ Karat von geringerer Güte, c) $5\frac{1}{8}$ Karat, ebenfalls von geringerer Güte, — zusammen $26\frac{1}{16}$ Karat, zum Gesammtwerth von 972 Gulden holl., unter der Adresse von Leon Adult, nach Wien, damit es von dort weiter an den Banquier Fua in Constantinopel befördert würde. Van Spandonk hatte die Diamanten vorher gewogen, ein Commis, C. Goossens — wie auch dieser eidlich erhärtet — sie eingepackt. Hierauf war das Packet einem Diener des Hauses Smets, Namens Liveur, übergeben, um solches zur Post zu bringen; dessen Vernehmung hierüber ist jedoch unterblieben. Der Postbeamte Leclerq zu Antwerpen stellte über den Empfang des $1\frac{1}{2}$ Loth schweren Briefes ein Recepisse unter der No. 916 aus, und es wurde solcher an demselben Tage (den 4. Juli) zufolge seiner eidlichen Aussage nach Henri-Chapelle abgesandt, von wo aus die Anzeige des richtigen Eingangs erfolgte. Dieser Brief mußte in dem Aachen-Nürnberger Amtspacket am 6. Juli Morgens Cöln erreichen und von da über Frankfurt a. M. nach Nürnberg spedirt werden. Das Cöln-Frankfurter Amtspacket, worin das erwähnte Aachen-Nürnberger verpackt wurde, ist übrigens nicht am 6. Juli Morgens über Coblenz, sondern erst am Abend des bezeichneten Tages über Deutz nach Frankfurt a. M. abgegangen. In Wien gelangte der Brief, anscheinend unverletzt, in die Hände des Adressaten, des jüdischen Kaufmanns Leon Adult, welcher denselben, wie er eidlich bekräftigt hat, ohne ihn zu öffnen, seiner Bestimmung gemäß, an M. A. Fua in Constantinopel weiter sandte, nachdem noch sein eigenes und ein kaiserliches Siegel bei-

gedruckt worden waren. Bei seiner Ankunft in Constantinopel fand aber der Adressat M. A. Fua, nach seiner Behauptung in einem Schreiben an Leon Adult, vom 24. Juli 1818, darin statt der Diamanten nur kleine in Baumwolle eingewickelte Stückchen Siegellack. Er ließ, wie er ferner angibt, zwei Kaufleute kommen, um die Sache zu untersuchen, und sollen diese über den Befund ein von der Kaiserlich Oestreichischen Gesandtschaft in Constantinopel beglaubigtes, jedoch nicht bei den Acten befindliches Zeugniß ausgestellt haben. Die gerichtliche Vernehmung des Fua hat nicht statt gefunden.

V. Am 4. Juli 1818 versandte das Handlungshaus J. M. Smets außerdem in einem recommandirten Briefe an Demetrio Galatti in Wien ganz in derselben Art, wie bei dem vorigen Briefe ermittelt und angeführt worden, $130\frac{5}{8}$ Karat Diamanten mit 15 Facetten, vom ersten Wasser, und $9\frac{1}{16}$ Karat Diamanten mit 6 Facetten, ebenfalls vom ersten Wasser, zum Gesammtwerthe von 7275 Gulden holl. Der Brief wurde dem Diener Liveur übergeben, um ihn auf die Post zu bringen und darüber von der Postverwaltung zu Antwerpen ein Recepisse sub No. 917 ausgestellt. Der Brief wog, nach der eidlichen Aussage des Postbeamten Leclerq, $2\frac{1}{2}$ Loth und wurde an demselben Tage, an welchem er zur Post gegeben, nach Henri-Chapelle gesandt, von wo aus dessen richtige Ankunft zurückgemeldet wurde. Der Postinspector Chasté bemerkt in seiner dem Instructionsrichter mitgetheilten Uebersicht des Technischen des Postwesens, daß dieser Brief am 6. Juli in Cöln angekommen und von da, statt an demselben Morgen über Coblenz, erst am Abend über Deutz nach Frankfurt und Nürnberg weiter spedirt worden sei. Auch behauptet Chasté, daß der Brief mit einem Gewicht von 40 grammes, circa 3 Loth, zu Aachen in die Correspondenzkarte nach Nürnberg eingetragen und in Nürnberg nur $\frac{1}{4}$ Loth schwer angekommen, dieser Umstand von Nürnberg nach Aachen zurückgemeldet, hier aber übersehen worden sei. Für die erwähnte Behauptung des Chasté fehlt es aber an Beweismitteln. — Am 15. Juli empfing Demetrio Galatti, nach seiner eidlichen Aussage, statt des fraglichen Packets mit Diamanten, nur den mit einem falschen

Recommandationszeichen (Chargé) versehenen Avisbrief; das erstere dagegen blieb gänzlich aus.

VI. Ebenfalls am 4. Juli 1818 versandte das Handlungshaus J. M. Smets in derselben Art, wie bei den eben sub IV. u. V. erwähnten beiden Briefen angeführt worden, in einem recommandirten Briefe 11 Karat Diamanten mit 15 Facetten, zum Werth von 650 Gulden holl. an das Handlungshaus Ritter von Geymüller zu Wien. Der Brief wog, nach der eidlichen Aussage des Postbeamten Leclerq, ein Loth, und es wurde darüber ein Recepisse unter der Nummer 919 ausgestellt. Der Brief wurde ebenso, wie die beiden vorhererwähnten, dem Diener Liveur — welcher aber hierüber ebenfalls nicht vernommen ist — übergeben, um ihn zur Post zu tragen. Die richtige Ankunft des Briefes in Henri-Chapelle ist zwar, wie Leclerq eidlich bekundet hat, zurückgemeldet worden, und derselbe mußte daher in dem Aachen-Nürnberger Amtspackete mit den beiden vorerwähnten Briefen am 6. Juli Morgens in Cöln eintreffen, von wo aus das bezeichnete Amtspacket, wie schon oben erwähnt, erst am Abend über Deutz weiter spedirt worden ist; allein hierüber constirt nichts Näheres aus den Acten. Auch über das sonstige Schicksal dieses Briefes ist nur wenig ermittelt. In einem Avisbriefe vom 4. Juli, welchen von Geymüller, nach seiner eidlichen Aussage, am 15. ej. m. erhielt, hatte das Handlungshaus Smets das Handlungshaus von Geymüller gebeten, das fragliche an von Geymüller adressirte Packet mit Diamanten von Wien nach Constantinopel an Nasralla Dallal zu befördern. Allein von Geymüller hat nicht mit Bestimmtheit zu bekunden vermogt, ob dieser Auftrag auch von ihm vollzogen worden ist; obgleich solches, wenn man seine Aussage mit dem in den Acten befindlichen Schreiben des Nasralla Dallal an ihn vom 10. August 1818 in Verbindung setzt, wohl angenommen werden darf. Hierin heißt es nämlich zufolge der Uebersetzung desselben wörtlich: „rc. und beantworten Ihr sehr geehrtes vom 17. desselben (d. h. 17. Juli 1818), enthaltend zwei Briefe, nebst einem Päckchen unter unsrer Adresse, mit Siegellack zugemacht, aber ohne Petschaft, worin ein wenig Baumwolle und Stückchen Siegellack waren. Da wir nun nicht wissen, was

dieses bedeuten wolle, während Sie uns von diesem Packete keine Meldung thun und Ihr Brief mit Ihrem eignen Siegel versehen war, so schicken wir Ihnen dasselbe zurück, und ersuchen Sie uns in Ihrer Antwort wissen zu lassen, warum und zu welchem Zwecke Sie uns dasselbe übersandt haben." — Zu seiner Vernehmung war Nasralla Dallal zwar vor die Assisen nach Cöln geladen, aber nicht erschienen; worauf sowohl von Seiten der Staatsbehörde, als des Angeklagten Götze auf seine Vernehmung verzichtet wurde.

VII. Der letzte der hier in Frage kommenden Briefe war ebenfalls von dem Handlungshause rc. Smets am 22. Juli 1818 mit 100½ Karat Diamanten zu 15 Facetten vom ersten Wasser und 50¼ Karat Diamanten zu 15 Facetten vom zweiten Wasser, zum Gesammtbetrage von 7660 Gulden, 35 Cents holl. an Demetrio Galatti nach Wien gesandt, welches 3 Loth schwer war, und worüber von der Postverwaltung zu Antwerpen ein Recepisse unter der Nummer 955 ausgestellt wurde. Die Verpackung der Diamanten und die Beförderung des recommandirten Packets mit denselben zur Post, geschah auf dieselbe Weise, wie dies bei dem Briefe sub. IV. und den übrigen Briefen des Handlungshauses Smets bereits angeführt ist. Von Henri-Chapelle ist die richtige Ankunft des Briefpackets, wie der eidlich vernommene Postbeamte Leclercq behauptet, ebenfalls zurückgemeldet worden. Von Cöln wurde das Aachen-Nürnberger Amtspacket, worin dieser Brief gehen mußte, am Morgen des 24. Juli über Coblenz weiter befördert. In Nürnberg aber wurden, zufolge des von dem dortigen Oberpostamte erstatteten Berichts vom 10. Aug. 1819, mehrere Unregelmäßigkeiten darin vorgefunden. Der fragliche Brief des Handlungshauses Smets war nämlich in Aachen in die Postkarte richtig mit dem Gewicht von 40 grammes oder 3 Loth eingetragen, allein bei seiner Ankunft in Nürnberg wog derselbe nur ¼ Loth. Auf der Rückseite des Briefes war auch die Vergütung des Niederländischen Francoporto's für einen einfachen recommandirten Brief (d. h. von weniger Gewicht als einem Loth), mit 2½ Sgr. bemerkt und solche außerdem in ein Blättchen Papier, welches dem bezeichneten Aachen-Nürnberger Amtspackete beilag, eingetragen worden. Da nun

auch keine Spur einer Verletzung an dem Briefe bemerkt worden, so vermuthete das Oberpostamt zu Nürnberg, daß ein Schreibfehler rücksichtlich des Gewichts des Briefes vorgefallen sei, und begnügte sich mit der Bemerkung in der Originalpostkarte, sowie in dem Manual über die recommandirten Briefe (Recommandations-Manual), daß dieser Brief auch mit keinem Chargé oder andern Recommandationszeichen versehen gewesen.

Bei einem andern in demselben Amtspackete befindlichen Briefe an Madame Orlait in Wien ergab sich eine umgekehrte Differenz. Dieser war rücksichtlich der Niederländischen Vergütung der chargirten Briefe als schwerer Brief aufgeführt, wog aber nur circa $\frac{3}{4}$ Loth Bairisches Gewicht. Außerdem trug derselbe sichtbare Spuren einer geschehenen Verletzung an sich. Das Oberpostamt zu Nürnberg schöpfte daraus den Verdacht, daß gerade dieser Brief beraubt worden und dadurch das leichtere Gewicht (ad $\frac{3}{4}$ Loth) entstanden sei und sandte daher den Brief mit einem Begleitungsschreiben nach Wien. Das Resultat der dort angestellten Untersuchung fiel aber dahin aus, daß keine Beraubung stattgefunden und der Inhalt nur von individuellem Werthe gewesen sei. — Der von dem Handlungshause Smets abgesandte Brief mit Diamanten kam niemals in Wien an; statt desselben erhielt Demetrio Galatti, nach dessen eidlicher Aussage, nur den über die Sendung der Diamanten abgeschickten, als recommandirt fälschlich eingetragenen, jedoch mit keinem Chargé bezeichneten Avisbrief.

In den Entscheidungsgründen der Erkenntnisse beider Instanzen, der Appellationskammer des Landgerichts zu Cöln und des II. Civilsenats des Appellationsgerichtshofes zu Cöln — welche hier, nach Anführung der einzelnen Thatsachen, worauf sie sich stützen, angeführt werden sollen — wurde angenommen:

(I.) daß, nach den schon erwähnten Ermittelungen, die Frage: ob wirklich Briefe mit Diamanten in Antwerpen zur Post gegeben und spoliirt, oder gar nicht an ihrem Bestimmungsorte angekommen seien, also der objective Thatbestand nur in Ansehung der von Wien nach Constantinopel weiter gesandten Briefe (sub IV. u. VI.) nicht unbedingt bejaht werden könne, weil die Empfänger Fua und Nasralla Dallal nicht gerichtlich vernommen

worden. Von diesen beiden Anklagepuncten wurde daher der Inc. vorläufig freigesprochen. In Ansehung der übrigen fünf Briefe aber wurde der objective Thatbestand als feststehend betrachtet, weil

1) die Vorsteher und Commis der Handlungshäuser, welche die Briefe zur Post gesandt und resp. empfangen, dies eidlich erhärtet hätten;

2) die Einwendungen des Inc., daß

a) die Absender als Defraudanten keinen vollen Glauben verdienten,

b) daß die Zeugen in ihrer eigenen Sache gegen ihn seien, indem sie eine Entschädigung von ihm für ihren angeblichen Verlust bezweckten, die sie wegen des verschwiegenen Inhalts der Briefe gegen die Postanstalten nicht geltend machen könnten und daß sie ihr ganzes Streben nur darauf gerichtet hätten, sich sein Vermögen widerrechtlich zuzueignen,

c) daß überdies die Personen, welche die Briefe zur Post getragen und von dort abgeholt, die Diener der Handlungshäuser, nicht vernommen worden, mithin noch ein weites Feld offen liege, ehe von einer Beraubung auf der Post die Rede sein könne,

als unerheblich keine Berücksichtigung verdienten, indem nach den Vorschriften der Crim. Ordn. in den §§. 186 — 188., der Beweis der geschehenen Entwendung durch die eidliche Bestärkung der Damnificaten ergänzt werde und auch der Umstand hervorgehoben werden müsse, daß nicht ein einzelnes Haus in Antwerpen und ein einzelnes Haus in Wien, sondern mehrere sehr bedeutende Häuser an beiden Orten, denen ihr Credit mehr werth sei, als ein paar tausend Gulden, die Reclamation gemacht hätten. Von der Anschuldigung, den zuletzt erwähnten Brief (ad VII.) unterschlagen zu haben, wurde jedoch der Inc. aus dem Grunde vorläufig freigesprochen, weil dieser Brief regelmäßig von Cöln abgegangen und weil der Avisbrief nicht mit dem Zeichen Chargé (durch Aufdrückung eines Stempels) versehen gewesen sei. — Rücksichtlich des subjectiven Thatbestandes wurde

(II.) dem Inc. als Dienstwidrigkeit zum Vorwurf gemacht, daß er unterlassen, die Postpackete zu wiegen und das Gewicht in der Postkarte zu bemerken und daß er letz-

tere auch nicht in das Copirmanual habe abschreiben lassen, indem dadurch die Controle erschwert werde, wenn die Duplicatkarte nicht mehr aufzufinden sei. Der Inc. hatte nämlich den Oberpostsecretair Franz Haug, nach dessen eidlicher Aussage, angewiesen, die Postkarten vom 1. Oct. 1817 an nicht mehr zu copiren und dabei bemerkt, daß dies von dem Oberpostcommissarius Schulz (dem damaligen Mitdirigenden des Oberpostamts zu Cöln), angeordnet und das Copiren für überflüssig erklärt sei. Der Schulz behauptete dagegen bei seiner Vernehmung, daß er sich nicht erinnere, jemals eine solche Anordnung erlassen zu haben. Der Inc. behauptete nun wiederum, daß, ohne seine Anweisung, der Haug das Copiren aus bloßer Bequemlichkeit versäumt habe und daß solches allerdings überflüssig sei, weil die Postauskarte zurückbleibe und das Duplicat der Correspondenzkarte nach wenigen Tagen remittirt werde.

(III.) Stellte man als einen erheblichen Verdachtsgrund auf, daß der Inc. die fünf Briefe vom 18. und 26. Juni und 4. Juli (sub II, III, IV, V et VI) nicht, der Vorschrift gemäß, schon am Morgen über Coblenz, sondern erst am Abend über Deutz weiter befördert habe und daß auch der Brief vom 12. Juni (sub I) nach der Anzeige des Oberpostamts zu Nürnberg, dort einen Tag zu spät eingetroffen sei, mithin auf einem der vorliegenden Postämter, welche derselbe passirt, übergelegen habe. Der Inc. hatte dagegen die Behauptung vorgebracht, daß die spätere Versendung über Deutz durch den Drang der Geschäfte nothwendig geworden und auch an sich erlaubt gewesen sei. Beides wurde durch mehrere Postbeamten in Cöln bestätigt; jedoch im Widerspruch mit der eidlichen Aussage des Oberpostcommissarius Schulz und mit der von Chasté ertheilten Auskunft. Der Erstere bestritt, daß er den Inc. ermächtigt habe, die von Aachen eingehenden Nürnberger und Frankfurter Amtspackete erst am Nachmittage über Deutz zu versenden. Der Letztere behauptete in seiner Uebersicht von dem Technischen des Postwesens, daß die Weiterbeförderung des schon formirten Amtspackets von Aachen nach Nürnberg nicht viel mehr Arbeit erfordert haben würde, als in einen Correspondenzzettel die Worte zu setzen: „Postpacket von Aachen.“ Die erkennenden Richter folgerten, daß durch diese verspätete Absendung des

Postpackets dem Inc. hinreichende Zeit und Gelegenheit verschafft gewesen sei, die Beraubung auszuführen, und, insofern wirklich unausführbar gewesen sein sollte, das Packet auf dem Postbüreau zu öffnen — wie von dem Inc. und mehreren Cöllner Postofficianten behauptet worden — dasselbe zu diesem Zweck unbemerkt mit nach Hause zu nehmen. Auch gehe aus dem Berichte des Oberpostamts zu Nürnberg hervor, daß dort die Aachener Amtspackete in einem beschädigten Zustande angekommen seien, woraus sich schließen lasse, daß damit Malversationen oder doch Unregelmäßigkeiten vorgenommen seien.

(IV.) Hiermit wurde die eidliche Aussage einer Zeugin, der Ehefrau des Zollaufsehers Desmet, mit welcher der Postpackgehülfe Dittscheid früher im vertrauten Verhältnisse gelebt hatte, in Verbindung gesetzt. Der Dittscheid besorgte nämlich das Reitpferd des Inc. und war mit demselben ebenfalls zur Untersuchung gezogen, jedoch später der Haft entlassen worden. Die genannte Zeugin hatte Folgendes deponirt: „Am Ende August 1819 erzählte mir Dittscheid in einem Wirthshause am Nippes, er sei von Elberfeld nach Cöln zurückgekommen und habe hier erfahren, daß Götze wegen Entwendung von Diamanten in Verhaft genommen sei. Im J. 1817 habe Götze ihm, Dittscheid, auf dem hiesigen (Cölner) Postamte ein Kistchen übergeben, um dieses in die Wohnung des Götze zu tragen. Aus dem Kistchen habe Götze Diamanten herausgenommen und Statt deren Sand und Siegellack hineingelegt. Dittscheid war in großer Verlegenheit, daß Götze jetzt wegen dieses Vorfalls verhaftet sei. Ich sagte zu ihm: er könne sich ja immer damit entschuldigen, daß er den Befehl seines Vorgesetzten habe vollziehen müssen, worauf Dittscheid erwiderte: Götze habe ihm früherhin versprochen, wenn von dieser Sache etwas zur Sprache komme, so wolle er, Götze, Nichts von ihm, dem Dittscheid erwähnen, sondern dann lieber erklären, er habe die Diamanten auf dem Postamte herausgenommen. Ich fragte den Dittscheid, wie denn diese Entwendung entdeckt worden, worauf er nur antwortete: er habe gehört (von wem sagte er nicht), daß Götze Diamanten in Frankfurt und Elberfeld verkauft haben solle. Der Dittscheid war sehr unruhig und sagte:

Götze hat zu viele Streiche angefangen, es sind zu viele Leute durch ihn um das Ihrige gekommen; nun sage ich auch, der Teufel weiß, wo des alten Postwagenconducteurs Corty Geld geblieben ist. Wenn ich sehe, daß ich ganz verrathen bin, so nehme ich des Götze Pferd und reite fort nach Amerika." — Mit dem Gelde des Corty hat es folgende Bewandniß: Ein Packet mit Geld, welches derselbe als Wagenconducteur von Frankfurt mitgebracht und in das Oberpostbüreau zu Cöln abgeliefert zu haben behauptet, soll fortgekommen und Corty deshalb seines Dienstes entlassen sein. — „Früherhin," fährt die Desmet fort, „erzählte mir Dittscheid einmal, er habe aus Auftrag des Götze Briefbeutel von dem Postamte in das Haus des Götze getragen. Götze habe aus den darin befindlichen Briefen Tresorscheine herausgenommen und statt deren Papier hineingelegt. Ich machte ihm hierüber Vorwürfe, worauf er erwiderte, er habe auch schon dem Götze gesagt, daß er sich nicht mehr damit abgeben wolle."

Auf die Frage, ob sie auch wohl den Muth haben würde, dieses Alles dem Dittscheid ins Gesicht zu sagen, antwortete sie: „Ja, es ist die reine Wahrheit; ich lebe und sterbe darauf. Ich habe vor ungefähr vier Wochen noch zum letzten Mal mit Dittscheid über diese Sache gesprochen. Ich sagte ihm: Was hast Du ums Himmels willen davon gehabt, daß Du derlei Sachen für Götze triebest? Hierauf antwortete er mir: Diese Uniform, die ich am Leibe trage, habe ich von Götze erhalten, und endlich, wenn Du es wissen willst, ich konnte Geld von ihm haben, wann ich wollte."

Bei der darauf erfolgten Confrontation hat die Zeugin ihre Aussage dem Dittscheid vorgehalten; dieser jedoch geleugnet, der Zeugin die erwähnten Mittheilungen gemacht zu haben, mit dem Bemerken: „wenn er das, was die Zeugin vorgebe, ihr gesagt habe, so habe er ihr mehr gesagt, als er selbst wisse." Uebrigens wurde von dem Dittscheid zugestanden, daß er zuweilen Briefe und Packete mit Victualien, welche für den Inc. und resp. dessen Ehefrau mit der Post angekommen, in dessen Wohnung getragen, auch daß er einen bei den Acten befindlichen Brief vom 24. August 1819 — welcher ebenfalls als ein Indicium betrachtet ist — an die Desmet nach Düsseldorf

geschrieben habe. In diesem Briefe heißt es: „Es ist die Zeit, daß ich nicht sprechen kann, sonst würde ich Dir einen Brief schreiben, daß Du die Augen würdest aufthun 2c.; ferner: Du brauchst Donnerstag nicht zu kommen, bis ich schreibe; denn hier ist noch nicht Alles richtig; denn er sitzt noch fest im Blechen Botz (d. h. im Arresthause)."

Der Dittscheid erklärte diesen Brief in folgender Art: Die Desmet habe ihn in einem abgeschmackten Briefe einen Betrüger genannt und seine Absicht sei gewesen, ihr darauf zu antworten, daß er jetzt nur nicht die Zeit habe, sonst würde er ihr einen ähnlichen, d. h. einen ebenso abgeschmackten Brief schreiben. Die Worte: „hier ist noch nicht Alles richtig", bezögen sich auf den Inc. Götze und dadurch habe angedeutet werden sollen, daß er, Dittscheid, von demselben wegen dessen Verhaftung seine Auslagen für Hafer und Stroh nicht zurückerhalten könne. Auch der Dittscheid, welcher keine dem Inc. nachtheilige Umstände bekundet hat, ist mit dem Zeugeneide belegt worden.

Von den Eheleuten Hendrichs, welche endlich darüber vernommen wurden, ob die besondern Verhältnisse, worin die Desmet zu dem Dittscheid gestanden, die Desmet veranlaßt hätten, das erwähnte Zeugniß abzulegen, bekundete der Canzleidiener Hendrichs: „Die Frau Desmet hat, wie es verlautet, während ihrer Ehe mit dem Johann Dittscheid im vertraulichen Umgange gelebt und von ihm Geld zu ihrem Lebensunterhalte bezogen. Ihre Briefe an Dittscheid adressirte sie von Düsseldorf damals an meinen Amtsgenossen Le Prieur, und, als dieser späterhin krank und ablebend wurde, auch noch einige Male an mich. Bei dieser Gelegenheit schrieb sie einige Male an mich und fragte, ob ich nicht wisse, daß Dittscheid ein anderes Mädchen hier in der Stadt liebe; hierüber möchte ich ihr doch Nachricht ertheilen. Sie kam auch ungefähr drei Monate vor der Verhaftung des Dittscheid zu mir und erzählte, Dittscheid sei ihr bis ungefähr nach Dormagen auf Götze's Pferde entgegengeritten und habe sie hierher (nach Cöln) gebracht. Drei Wochen später kam sie wieder zu mir und fragte mich: warum Götze hier verhaftet sei? Ich antwortete ihr, es heiße, er habe Diamanten auf'm Postamte entwendet, wor-

auf sie mir sagte: Ja, das ist recht, davon weiß Dittscheid, der mit Götze unter der Decke gelegen hat; ich weiß noch mehr! Die Desmet wollte auf der Stelle wegen Dittscheid eine Anzeige machen. Ich bemerkte ihr, daß sie es thun solle, wenn es wahr sei; aber sie solle sich vor Verläumdung hüten; worauf sie erwiderte: Dittscheid habe sie unglücklich gemacht, sie wolle nun auch ihn unglücklich machen; sie könne nicht eher wieder zu ihrem Manne kommen, bis Dittscheid aus der Stadt geschafft sei. Ich hatte, auf ihr Begehren, den Dittscheid aufgesucht, aber nicht gefunden, worüber sie sehr aufgebracht war. Als ich sie verlassen hatte, fand ich den Dittscheid im Bierhause und erzählte ihm, daß die Desmet so von ihm gesprochen habe, daß sie ihn noch gar denunciren wolle; er solle doch einmal mit ihr sprechen. Dittscheid wollte dieses Anfangs nicht, sondern sagte: er wisse, was das sei; die Desmet verlange nur Geld von ihm. Unterdessen begab er sich doch mit mir bis an die Urseliner; er ging da hinein, zu ihr, und Beide kamen nach einer Weile wieder heraus auf die Straße, wo ich den Dittscheid erwartet hatte. Als Dittscheid ihr von dem Mädchen abzulassen und ihr treu zu bleiben versprach, waren Beide wieder Freunde und herzten und küßten sich. Sie forderte von Dittscheid Geld; er gab jedoch vor, wegen geringen Verdienstes Nichts geben zu können, nahm jedoch den Beutel heraus und gab ihr, wie ich dafür halte, auch etwas, worauf ich mich entfernte. Einige Zeit nachher schrieb die Desmet mir aus Düsseldorf: Dittscheid habe ihr zwar Treue versprochen, ich möchte aber nur Acht haben, ob er Wort halte, und ihr schreiben, ob er nicht mit einem andern Mädchen Umgang habe; — worauf ich aber nicht geantwortet habe. Späterhin ist die Desmet einmal zu mir in's Haus gekommen, als ich krank darniederlag; es war nach der Verhaftung des Dittscheid. Sie hat zu meiner Frau damals gesagt: der Oberbürgermstr. Schramm in Düsseldorf habe sie gezwungen, dasjenige, was sie gegen den Dittscheid ausgesagt habe, zu erklären, sonst wäre sie mit ihren Kindern da zur Stadt herausgetrieben oder arretirt worden. Ich bin bei dieser Unterredung aber nicht zugegen gewesen. — Meine Angabe beruht nur auf dem, was ich von meiner Frau damals gehört zu haben vermeine."

Die Ehefrau Hendrichs deponirt dagegen bei ihrer Vernehmung hierüber: „daß die Desmet ihr nicht gesagt und auch nicht zu verstehen gegeben habe, sie sei zu ihren Aussagen gegen Dittscheid durch Versprechungen oder Drohungen verleitet worden; ferner, daß sie bei der Erzählung der Aeußerungen der Desmet den Bürgermeister Schramm ihrem Ehemanne nicht genannt habe."

Der Inc. erklärte die Aussage der Desmet für ein Mährchen, ersonnen aus Rache gegen Dittscheid, und machte darauf aufmerksam, daß die Desmet von einem Kistchen mit Diamanten und vom Jahre 1817 spreche, während es sich in der Untersuchung gegen ihn nur um Briefe aus dem Jahre 1818 handle. — Die erkennenden Richter scheinen zwar die Desmet nicht als eine völlig glaubwürdige Zeugin angesehen zu haben, indessen wird in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses erster Instanz bemerkt, daß die Erzählung der Desmet, obgleich sehr zweideutig, doch sehr merkwürdig und beachtungswerth erscheine, und wenn man sie als wahr annehme, Vieles aufkläre.

(V.) Schon bei der Einleitung der Untersuchung hatte das Generalpostamt sehr viel Gewicht auf die Herbeischaffung des gemißbrauchten Stempels gelegt, womit die oben erwähnten beiden Avisbriefe durch Aufdrückung des Worts „Chargé" fälschlich als recommandirte bezeichnet waren. Der Postinspector Chasté fand nun einen Chargéstempel auf dem Cölner Postamte in einem offenen Schranke, nicht fern von der Stelle, wo der Inc. zu arbeiten pflegte, und übergab solchen, jedoch erst nach einigen Wochen, dem Untersuchungsrichter. Von den darauf eidlich vernommenen Sachverständigen erklärte der Siegel- und Kupferstecher Hamm, daß die Worte „Chargé" auf den beiden Avisbriefen mit dem nämlichen Stempel abgedruckt worden und daß ihm der ihm vorgezeigte Cölner Chargéstempel den Abdrücken auf den Briefen, sowohl in Hinsicht der Größe und der Breite, als auch in der Stellung der Buchstaben, vollkommen zu gleichen scheine.

Der zweite Sachverständige, der Juwelier und Goldarbeiter Kunze gab sein Gutachten dahin ab: daß, nach seiner Meinung, das Wort Chargé mit dem Cölner Stempel auf beide Briefe abgedruckt sei, weil dessen Länge

sowohl als die Breite und Höhe der darin befindlichen Buchstaben und ihre Entfernung von einander mit dem Abdruck übereinstimmten.

Außerdem ist der Aichmeister Pollack in der Assisensitzung vom 18. Novbr. 1820 als Sachverständiger vernommen und dessen Aussage dahin registrirt, daß darnach der Cölner Stempel vollkommen dem auf beiden Briefen, sowohl in der Größe als in der Breite und der Stellung der Buchstaben gleiche.

Der Inc. versicherte dagegen, von der Existenz des fraglichen, aus der französischen Zeit zurückgebliebenen Stempels früher Nichts gewußt zu haben, bestritt auch die Identität des von den Sachverständigen untersuchten mit dem vorgefundenen Stempel, weil Chasté denselben 27 Tage hindurch in seiner Gewahrsam behalten und bemerkt, daß der vorgefundene Stempel mit schwarzer Farbe beklebt gewesen, der Abdruck des Worts Chargé aber auf den erwähnten Briefen mit rother Farbe aufgetragen gewesen sei. Ueberhaupt erklärte der Inc. diesen ganzen Umstand für unerheblich, weil die Chargéstempel auf allen französischen Postämtern ganz gleich gewesen seien und sich solche auch auf andern Postämtern noch vorfinden möchten. Desfallsige Recherchen blieben jedoch ohne Erfolg. Der Antrag des Inc., eine nochmalige Untersuchung durch andere Sachverständige anstellen zu lassen, wurde zurückgewiesen.

Die erkennenden Richter fanden hierin ein Indicium gegen den Inc., und die Richter erster Instanz nahmen in ihren Entscheidungsgründen als erwiesen an, daß auf den erwähnten beiden Avisbriefen das Wort Chargé zu Cöln mit ein und demselben, und zwar mit dem auf dem dortigen Postamte vorgefundenen Stempel, abgedruckt worden sei.

(VI.) An diese das Oberpostamt zu Cöln und zunächst die Expedition der oben erwähnten Briefe durch den Inc. betreffenden Umstände knüpfen die erkennenden Richter als ein gegen den Inc. streitendes erhebliches Indicium, daß er sich im Anfange des Jahres 1819 bei mehreren Goldarbeitern nach dem Werthe und der Qualität von Diamanten erkundigt, daß er Diamanten zu vertauschen oder zu verkaufen sich erboten, solche auch wirklich verkauft und sich bei diesem Verkehr verdächtig benommen habe.

1) Nach der eidlichen Aussage der Ehefrau des Juweliers Eckardt zu Cöln hatte er im Anfange des Jahres 1819 bei derselben ein Paar Ohrgehänge zum Werth von 120 Thlr. für seine Frau kaufen wollen; ihr aber 4 bis 5 Tage später einen Tausch mit losen Steinen angeboten und dabei bemerkt, daß er bei dem Juden Hackenbroich in Deutz fünf bis sechs Karat Steine, das Karat zu 36 Thlr. gekauft habe. Dieser Tausch kam aber nicht zu Stande. Der hierüber eidlich vernommene Hackenbroich jun. — dessen ebenfalls zu seiner Vernehmung vorgeladener Vater, nach Angabe des Zeugen, im Anfange des Jahres 1819 bereits verstorben war — erklärte, daß er den ihm vorgestellten Inc. nie gesehen, auch so viel er sich erinnere, an keinen Unbekannten Edelsteine verkauft habe.

2) Bei der Ehefrau des Goldarbeiters Sittmann zu Cöln hatte sich, zufolge der eidlichen Aussage ihres Ehemannes, der Inc. im Frühjahr 1819 nach dem Unterschiede zwischen Brillanten und Rosetten und nach dem Werthe derselben erkundigt, auch gefragt, ob sie altes Gold und Brillanten eintausche.

3) Der Goldarbeiter Hubert Dahmen deponirte eidlich Folgendes: „Ungefähr fünf Monate vor seiner Arrestation kam Götze, der mir damals noch unbekannt war, zu mir ins Haus und kaufte eine meerschaumene Pfeife für etwa 8 Thlr. oder 9 Thlr. Einige Zeit nachher ließ er bei mir den Beschlag repariren und fragte mich, ob ich auch Steine fasse? Auf meine bejahende Antwort fragte er mich, ob ich auch deren kaufe? Späterhin kam er wieder zu mir und brachte mir solche Steine. Da es unten im Zimmer zu dunkel war, so führte ich ihn auf meinen Laden. Hier wünschte er ein einsameres Zimmer. Auf meine Bemerkung, daß dieses nicht ganz anständig aussehe, erwiderte er, das habe Nichts zu sagen. Ich ging nun mit ihm auf ein anderes Zimmer, und hier langte er eine Quantität Steine, seiner Angabe nach dreißig bis sechsunddreißig Karat, hervor, die er mir zu kaufen anbot. Er wollte mir zugleich Credit wegen des Kaufpreises und zwar sogar ohne Wechsel gestatten. Da die Sache mir etwas räthselhaft schien und Götze auch etwas nach starken Getränken roch, so bin ich auf das Anerbieten nicht eingegangen. Die mir angebotenen Steine hatten den Werth

von 17 bis 18 Thlr. das Karat, und an ihrer äußeren Form erkannte ich sie als sogenanntes brabantisches Gut, nämlich derlei Steine, welche in Brabant geschliffen werden. Diejenigen der Steine, welche ich besehen habe, waren alle von sechs Facetten."

4) Die Ehefrau Rohr, Gold- und Silberhändlerin zu Cöln, deponirte bei ihrer ersten eidlichen Vernehmung über den an sie geschehenen Verkauf von Diamanten durch den Inc. wörtlich Folgendes: „Fr.: Wie lange kennt Ihr den hiesigen Postsecretair Götze? A.: Seit ungefähr zwei Jahren. Fr.: Wie machtet Ihr seine Bekanntschaft? A.: Er ist zu mir gekommen, um einige Gold- und Silberwaaren zu kaufen. Fr.: Was hat er bei Euch gekauft? A.: Ich kann dieses nicht genau angeben; ich werde aber zu Hause nachsehen, wo ich die vorzüglichsten Gegenstände angeschrieben habe. Fr.: Hat Götze sich bei Euch nach Juwelen, ihrer Beschaffenheit und Kennzeichen ihres Werths erkundigt? A.: Ja, so oft er kam, sah er nach Juwelen, oder ließ sie sich von mir vorzeigen, fragte nach ihrem Werthe, woran man ihre Güte erkenne, welcher Unterschied zwischen Brillanten sei und dergleichen. Auch hat er mir im April l. J. (d. h. 1819) zehn Karat Rosetten verkauft."

In dem Vernehmungsprotokolle heißt es nun ferner: „Die Zeugin sagte hierüber und über das Leihen der Karatwaage das Nämliche aus, was sie vor dem Polizeiinspector Schöning gemäß dessen Protokolls vom 13. August erklärt hat."

„Fr.: Hat Götze Euch für die bei Euch gekauften Waaren wohl ein Mal Papiergeld gegeben oder wenigstens angeboten? A.: Nein, er hat immer in baarem Gelde bezahlt. Fr.: Wann habt Ihr den Götze zum letzten Male gesehen? A.: Er war gestern Morgen (d. i. den 18. August 1819) bei mir im Hause und erkundigte sich, ob wegen der von ihm verkauften Steine irgend eine Nachfrage geschehen sei. Er war ganz verlegen und ersuchte mich, davon Nichts zu sagen, indem der Freund, von dem er die Steine gehabt habe, nicht bekannt sein wolle. Ich erwiderte ihm: ich hätte ihm volles Zutrauen geschenkt und hoffte nicht, daß er mich mit den Steinen in Verlegenheit gebracht habe. Er antwortete: ich hätte Nichts zu besorgen, es sei nur wegen des Freundes. Gestern

Nachmittag gegen drei Uhr wurde ich durch eine Frau zwei Mal zur Frau Götze gerufen. Ich ließ mich aber verleugnen und bin nicht zu ihr gegangen."

Der Zeugin wurden darauf die Rosettchen, welche der Polizeiinspector Schöning mit seinem Protokoll vom 13. August (1819) der Staatsbehörde zugeschickt hatte, vorgezeigt, und sie erkannte sie für einige derjenigen, welche Götze ihr verkauft habe. Der Inc. leugnete in seinem ersten Verhör am 18. August 1819, der Rohr etwas verkauft, sich bei derselben nach dem Preise und nach den Qualitäten von Diamanten erkundigt und von ihr eine Karatwaage geliehen zu haben; gestand jedoch bei seiner zweiten nach seiner Verhaftung, am 23. desselben Monats erfolgten Vernehmung, nachdem ihm vorgehalten worden, daß die Rohr eidlich ausgesagt habe, von ihm zehn Karat Rosetten gekauft zu haben, diese Thatsachen sogleich ein, indem er sein früheres Leugnen mit seiner Bestürzung bei dem Erscheinen der Gerichtspersonen entschuldigte und auch bemerkte, daß er für nachtheilig gehalten, wenn er gestehe, als Postbeamter einen Handel mit Diamanten getrieben zu haben. Zugleich versicherte der Inc., daß er die der Rohr verkauften zehn Karat Diamanten von einem Freunde, dem bei der Regierungs-Hauptcasse zu Cöln angestellten Diätarius Obermeyer, früher Juwelier zu Elberfeld, für ein demselben vor ungefähr zwei Jahren gegebenes Darlehn von 100 Thlr. gemein Geld in Versatz erhalten und mit dessen Bewilligung verkauft habe. Zu dieser Zeit habe er sich auch bei den übrigen Goldarbeitern nach der Qualität und dem Werthe von Diamanten erkundigt. Die dem Goldarbeiter Dahmen angebotenen Diamanten seien dieselben gewesen, welche er nachher der Rohr verkauft, und er habe den Handel aus dem schon angeführten Grunde der Unschicklichkeit geheim halten wollen. Wenn aber der Dahmen von 30 — 36 Karat Diamanten spreche, so müsse sich derselbe verhört haben. Vielleicht habe er, Inc., bei der Angabe des Gewichts von Grammen gesprochen, welches Wort in der Cölner Mundart wie Grat, folglich dem Worte: Karat, sehr ähnlich laute. Uebrigens sei der Dahmen kein großer Kenner von Diamanten. Den Juden Hackenbroich in Deutz kenne er nicht und habe mit demselben nie wegen Edelsteine gehandelt.

Durch die eidlichen Depositionen der Goldarbeiter Schmitz, Alexander und Kunze wurde die Behauptung des Inc., daß der Dahmen kein Kenner von Diamanten sei, bestätigt. Der ebenfalls eidlich vernommene Obermeyer erklärte die Angaben des Inc., so weit sie ihn betrafen, insbesondere den Umstand, daß er von dem Inc. 50 Kronenthaler (d. i. 100 Thlr. gemeines Geld) gegen den Versatz von Diamanten, welche er noch aus seinem frühern Geschäfte als Goldarbeiter besessen, erhalten habe, für richtig. Auch geht aus einem Schreiben des Beigeordneten des Oberbürgermeisters zu Elberfeld vom 20. Sept. 1819 hervor, daß Obermeyer als Goldarbeiter in Elberfeld Steine zum Fassen vorräthig gehabt und damit gehandelt habe.

Als die von der Rohr dem Instructionsrichter übergebenen Diamanten dem Obermeyer vorgelegt wurden, erklärte dieser: „Ich kann zwar nicht sagen, daß die mir vorgezeigten Steine die nämlichen sind, die ich dem Götze zum Unterpfande gegeben habe, jedoch sind sie ihnen ähnlich, was die Sorte betrifft. Es waren zwar größere Steine darunter, die aber alle von einer schlechtern Sorte waren."

Bei der Verhandlung der Untersuchung gegen den Inc. vor dem Assisenhofe zu Cöln, waren die von der Rohr abgelieferten Steine mehreren der erschienenen Zeugen vorgelegt worden. Unter Bezugnahme hierauf erklärte der Zeuge van der Zandten Cläßens bei seiner spätern und zwar ebenfalls eidlichen Vernehmung: „Parmi les pierres détachées, qui m'y ont été représentées je crois d'y avoir reconnu quelques-unes ayant fait partie de l'envoi du vingt six Juin 1818. J'ai cru de les avoir reconnues à leur forme particulière." — Die Steine hatten, wie schon oben bei dem Briefe sub II. bemerkt, sechs Facetten gehabt.

Der Zeuge van Spandonk erklärte bei seiner spätern eidlichen Vernehmung in Beziehung auf diese Steine nur: Parmi lesquels je n'ai connu aucun, qui avoit fait partie de ces différents envois, quoique cependant il s'en trouvoient plusieurs, qui avoient la même qualité."

Der Zeuge de Cocquiel lehnte die Recognition der Steine schlechthin ab.

Von den eidlich vernommenen Sachverständigen deponirte:

a) der Juwelier Alexander: „daß er, nach der Arrestation des Inc., den Juwelier Schmitz in seinem (des Schmitz's) Hause mit dem Fassen schlechter Steine, welche brabantisches Gut von der schlechtesten Qualität gewesen, beschäftigt gefunden, und Schmitz ihm gesagt habe, daß er diese Steine, welche die Frau Rohr von Götze gekauft, für die Frau Rohr fasse."

b) der Juwelier Schmitz: „daß die erwähnten Steine welche er für die Rohr gefaßt, brabantische Rosetten, aber schlecht, dünn und ganz weiß, die meisten derselben zu sechs Facetten, aber auch Stücke, nämlich zerbrochene Steine darunter gewesen seien; daß die Rohr ihm nicht gesagt, sie habe diese Steine von Götze gekauft, daß er dies aber vermuthet, weil er gewußt, daß die Rohr Steine von Götze gekauft gehabt."

c) der Juwelier Kunze: „daß die Rohr ihm, nach der Verhaftung des Götze, erzählt habe, daß sie Steine von Götze gekauft, und daß sie ihm auch einige davon, welche sie angeblich für 15 Reichsthaler das Karat gekauft, gezeigt habe. Diese Steine seien brabantisches Gut gewesen, welche, wie er der Rohr bemerklich gemacht, kaum den Werth von Eilf Thlrn. für's Karat gehabt."

d) der Juwelier Sauter — welchem die von der Ehefrau Rohr überlieferten Steine vorgezeigt wurden —: „daß diese Diamantensteinchen von den Kunstverständigen Brabanter Gut genannt würden, da man diese Gattung aus Brabant und Holland, wo man sie schleife, beziehe. Die Steine, Neunzehn an der Zahl, zusammen von $\frac{1}{4}$ Karat Gewicht, seien von der schlechtesten Qualität, theils ganze, theils halbe, theils Splitter. Zwei davon hätten zwei, einer drei, drei vier, sechs fünf und sieben sechs Facetten. Ihr Werth könne höchstens zu 2 Thlr. angeschlagen werden."

Der Inc. behauptete, daß hiernach die Identität der Steine in keiner Art als erwiesen angenommen werden könne, da keine der von Antwerpen abgesandten Diamanten weniger als sechs Facetten gehabt hätten. Das Erkenntniß

II. Instanz (des zweiten Civilsenats des Appellationsgerichtshofes zu Cöln) führt zur Widerlegung dieses Einwandes an, daß nach einer spätern Angabe der Wittwe Rohr die von dem Inc. an sie verkauften Steine zu sechs und mehreren Facetten geschnitten gewesen, und unter den entwendeten sich viele von solcher Qualität befunden haben sollten.

(VII.) Nachdem die Rohr bereits als Zeugin vernommen worden war, zeigte der Postinspector Chasté am 19. Decbr. 1819 dem Instructionsrichter Verkenius schriftlich an, daß die Rohr mehr wisse, als sie bisher ausgesagt habe. Der Chasté drückte sich darüber in folgender Art aus: „Schließlich bitte ich noch Ew. Wohlgeb. die Wittwe Rohr in der Sache gefälligst noch einmal vernehmen zu wollen, weil, wie ich aus ziemlich sicherer Quelle gehört, diese noch Sachen von besonderer Wichtigkeit zu Protokoll geben würde, wenn sie auf eine gewisse Art und Weise, die leicht zu finden Ew. Wohlgeb. eigen ist, zum Geständniß gebracht wird."

Auf diese Veranlassung wurde die Rohr nochmals eidlich vernommen und deponirte: (am 28. Decbr. 1819) „An dem Tage, wo die Gerichtsbehörde die Untersuchung gegen Götze in dessen Hause angefangen hatte, kam gegen Abend Obermeyer zu mir und kaufte einen Ring. Bei der Zahlung sagte er, daß er nicht sowohl um den Ring zu kaufen gekommen, sondern von Götze zu mir geschickt worden sei, um mich zu bitten, zu ihm zu kommen. Auf meine Erwiederung, daß Götze ja noch am nämlichen Morgen in meinem Hause gewesen und ich also keine Veranlassung finden könne, jetzt zu ihm zu gehen, bemerkte Obermeyer, daß während dieser Zwischenzeit eine Aussuchung auf der Post Statt gehabt hätte und Götze wegen Diamantensteine, die auf der Post fortgekommen seien, in Verdacht gezogen worden sei. Er sagte mir zugleich, ich hätte ja Steine von Götze gekauft und fragte mich, wo diese Steine wären; wie viel und ob sie schön gewesen? Auf meine Antwort, daß es Splitterchen gewesen seien, erwiderte Obermeyer: hätte Götze nur nicht den dummen Streich gemacht und den Verkauf geläugnet! Wenn Götze sich ihm früher entdeckt hätte, so könnte er gesagt haben, daß er die Steine von ihm, Obermeyer, hätte,

weil er doch früherhin Juwelier in Elberfeld gewesen sei. Ich bemerkte dem Obermeyer, daß er dann die Unwahrheit gesagt und dabei viel gewagt haben würde. Obermeyer bat mich dabei, einen Mann wie Göße, der 20,000 Thlr. Vermögen habe, nicht unglücklich zu machen, und stellte mir vor, es hinge von mir allein ab, den Göße in Ketten zu bringen oder ihn glücklich zu machen; ich möchte nur fodern, was ich verlange, drei — vierhundert Thaler, noch diesen Abend sollte ich baar Geld oder Wechsel haben, was ich nur wünsche und soviel ich verlangte. Nichts Anderes könne man dem Göße beweisen, denn nirgendwo anders habe er Steine verkauft, als bei mir. Ich könnte ja vorgeben, mich in der Person des Göße geirrt zu haben, und derjenige, der mir die Steine verkauft hätte, habe dem Göße ähnlich geschienen. Ich erwiderte ihm: ich würde mich zu keiner falschen Erklärung verleiten lassen und es wäre sehr beleidigend für mich, mir dafür Geld anzubieten; aus Freundschaft, aber gewiß nicht für Geld würde ich den Göße retten, wenn dieses mit der Wahrheit geschehen könne. Obermeyer sagte hierauf, er würde, um einen Mann zu retten, gleich einen falschen Eid schwören, und, wenn ich nicht anders wollte, so bleibe dem Göße kein anderes Mittel übrig, als mich lügen zu heißen, und man müsse ihn dann so gut retten, wie man könne. Ich bemerkte ihm, daß ich den Kauf der Diamanten in meinem Buche angeschrieben hätte, und daß sonach, wenn eine Untersuchung bei mir Statt haben sollte, schon mein Buch Alles ausweisen würde; um so mehr dürfte ich mich ja nicht erkühnen, eine falsche Erklärung zu machen. Obermeyer fragte zugleich, ob auch bei mir Nachfrage wegen der Diamantensteine geschehen sei, und auf meine Bemerkung, daß der Instructionsrichter mich heute vorladen lassen, bat er mich, doch nicht eher bis am andern Morgen hinzugehen, um vorab mit Göße überlegen zu können. Ich möchte doch keinem Menschen sagen, daß ich von Göße Steine gekauft hätte; ich möchte doch um Alles in der Welt noch am nämlichen Abende zu Göße kommen, um die Sache in seinem Hause zu überlegen; ich möchte, um auf der Straße nicht erkannt zu werden, einen Mantel umschlagen und einen Umweg zu Göße's Hause nehmen, indem man mir leicht aufpassen

könnte; ich möchte doch gleich aus meinem Hause gehen und Alles verschließen, damit, wenn noch eine Untersuchung vorgenommen werden sollte, Nichts bei mir eingesehen werden könnte, bevor nicht mit einander überlegt worden wäre, was in der Sache zu thun sei, um den Götze zu retten. Obermeyer äußerte zugleich, der Götze wisse Nichts davon ab; Götze habe ihn zu sich rufen lassen, und, als er zu Götze gekommen, habe er ihn im Begriff gefunden, ein Pistol zu laden, um sich zu erschießen. Götze sei in einem Falle schuldig und auch zugleich wieder unschuldig. Hierbei führte Obermeyer ein Beispiel an: wenn ich einen Gesellen hätte, der in der Arbeit einen Ohrring zerbreche, und, um keinen Verdruß zu bekommen, beide Ohrringe wegnehme; so wäre auch der Fall mit Götze. Dieser habe auf der Post ein Unglück mit dem Siegel eines Briefes, worin Steine enthalten gewesen wären, gehabt, und da er diesen Brief nicht wieder hätte zumachen können, die Steine weggethan."

„Obermeyer sagte mir auch noch, daß, wenn Götze sich ihm früher entdeckt hätte, so würde Götze erklärt haben, die Steine von ihm, Obermeyer, in Zahlung erhalten zu haben. Obermeyer bat mich auch, Niemandem etwas davon zu sagen, daß er wegen dieser Angelegenheit bei mir gewesen und mit mir gesprochen habe. Als Obermeyer erfuhr, daß ich den Ankauf der Juwelen in meinem Buche angeschrieben hatte, sagte er: Herr Jesus, dann ist Götze ja nicht zu retten!"

Bei der hierauf wiederum erfolgten eidlichen Vernehmung des Obermeyer räumte dieser ein, daß er sich an dem Tage, an welchem die gerichtliche Untersuchung gegen den Inc. in dessen Hause angefangen, bei der Rohr erkundigt habe: ob es wahr sei, daß der Inc. ihr Diamantsteine verkauft habe? welche Frage von der Rohr bejaht sei, und bei welcher Gelegenheit die Rohr, als er ihr gesagt, daß bei dem Inc. eine Untersuchung wegen Diamanten Statt gefunden, die Hände zusammengeschlagen und ausgerufen habe: dann würde sie wohl wieder in die nämliche Geschichte gerathen, wie mit den Perlen. Er habe der Rohr geantwortet, sie solle nur bei der Wahrheit bleiben, wenn sie deshalb befragt würde. Alle übrigen von der Rohr bekundeten Thatsachen erklärte der Obermeyer

aber für unwahr und verblieb auch bei dieser Behauptung bei der zwischen ihm und der Rohr angestellten Confrontation.

Der Goldarbeiter Kotzeborn, von dem die Rohr angegeben hatte, daß er bei ihr als Gehülfe gearbeitet habe, und bei mehreren Unterredungen, welche sie mit dem Inc. gehabt, zugegen gewesen sei, deponirte eidlich, nachdem er ad generalia bemerkte, daß Obermeyer ihn ersucht habe, in der Sache nicht zu zeugen, es solle sein Schaden nicht sein, Folgendes: „Götze hatte Verschiedenes an Gold- und Silberwaaren bei Mad. Rohr gekauft; er kam nun verschiedene Mal zu ihr und erkundigte sich nach dem Preise und der Qualität der verschiedenen Sorten der Edelsteine. Er lieh bei uns eine Karatwaage, die er zur Abwägung von Steinen, welche ihm ein Freund in Versatz gegeben habe, brauchen wolle; endlich brachte er wirklich etwas weniger als zehn Karat schlechter Steine, brabantisches Gut, fast lauter Splitter. Er wurde mit der Frau Rohr über den Preis zu 14 Thlr. das Karat einig und bat sich aus, mit ihr bei dem Geschäfte allein auf dem Zimmer zu sein, welches auch geschah und wobei ich so ab- und zuging. Später kam Götze öfter und erkundigte sich, ob im Betreff dieser Steine bei uns Nachfrage geschehen sei; wenn eine solche Nachfrage käme, so sollte man ihn nicht kennen und nicht sagen, daß er die Steine verkauft habe. Endlich kam Götze an einem Morgen — es war ehe die Untersuchung in seinem Hause und auf dem Postamte angefangen wurde — zur Frau Rohr und lud sie zum Kaffee zu seiner Frau ein, und bot ihr auch, wenn sie Geld vonnöthen habe, dessen an."

„Am Tage des Anfangs der Untersuchung kam Obermeyer zu mir und wollte einen Ring kaufen; ich zeigte ihm einige, die er in die Hände nahm und unter Zittern besah. Die Frau Rohr kam hinzu und schloß den Handel mit ihm. Als er eben weg war, erzählte mir die Frau Rohr: Obermeyer habe ihr gesagt, sein Freund sei in Verlegenheit gerathen, sie sollte sich dabei vorstellen, ihr Geselle habe ein Unglück an einem Ohrringe, um deshalb nun keinen Verdruß zu haben, nehme er beide weg; so sei es Götze auch ergangen. Dieser habe ein Unglück mit dem Siegel eines Briefes auf der Post gehabt. Götze

habe sich erschießen wollen; sie, Frau Rohr, möchte doch einmal zu ihm kommen. — Hierauf ersuchte Frau Rohr mich, zu Götze zu gehen, welches ich auch noch am nämlichen Abende that. Bei meiner Ankunft saß Götze auf dem Kanapee und sagte: wir würden wohl nicht gesagt haben, daß er die Steine bei uns verkauft habe. Ich bemerkte ihm aber, daß wir dieses hätten thun müssen, indem wir darüber Register führten. Er erwiderte hierauf, dann müsse er die Frau Rohr lügen heißen, und setzte hinzu, er habe einen Freund, der Alles wissen dürfe. Jetzt trat Obermeyer zur Thür herein und sagte: G. habe Steine von Soldaten gekauft, die aus Frankreich gekommen wären; Götze hätte bei der Untersuchung nicht lügen sollen. Ich erklärte dem Götze, daß die Frau Rohr auf keinen Fall die Unwahrheit sprechen würde und gab ihm den Rath, sich an einen Advocaten zu wenden. Obermeyer sagte, der Advocat Kramer sei sein Freund, ich möchte ihm nur dessen Wohnung anzeigen. Auf dem Wege dahin sagte Obermeyer zu mir: ich fürchte, wenn die Sache sich entwickelt, so giebt es eine Kettengeschichte, fällt sie aber gut aus, so soll dieser Ring, den ich hier am Finger habe (der nämliche, den er am Nachmittage bei der Frau Rohr gekauft hatte), mir zum ewigen Andenken dienen. Obermeyer ersuchte mich zugleich, da ich ein alter Collège von ihm sei, doch nichts gegen Götze auszusagen."

„Die Frau Rohr erzählte mir ebenfalls nach dem Weggehen des Obermeyer, dieser habe ihr bemerkt, Götze sei ein Mann von 20,000 Thlr.; 3000 Thlr. bis 4000 Thlr., ja sein halbes Vermögen stehe ihr zu Diensten, wenn sie nur gar nichts von dem Vorgange sagen würde. — Als ich bei Götze war und derselbe auf dem Kanapee saß, hat dieser ebenfalls geäußert, er wolle Alles anwenden, um durchzukommen. — Die vorzüglichsten der von Götze an die Rohr verkauften Steine waren von fünf bis sechs Facetten."

Auch diese Aussage des Kotzeborn erklärte der Obermeyer und zwar ebenfalls eidlich für unwahr, indem er zugleich behauptete, daß er den Kotzeborn nicht früher als vor dem Assisenhofe gesehen, denselben also bei Götze weder gesprochen noch angetroffen habe.

Der Inc. selbst behauptete nicht minder, daß die spätere

Aussage der Rohr, sowie die des Kotzeborn Erdichtungen seien, angestiftet durch den Postinspector Chasté und den Polizeiagenten Maaß, welcher letztere im Hause der Rohr wohne und mit derselben in vertrauten Verhältnissen lebe, beschuldigte auch die Rohr des Meineides, da sie bei ihrer ersten Vernehmung diese wichtigen Thatsachen verschwiegen habe. Der Inc. berief sich in dieser Beziehung auch auf das Zeugniß des Cataster-Eleven Cassel und des Canzlisten Johann Peter Nimmers, gegen welche Beide die Rohr bekannt haben sollte, daß sie die Unwahrheit ausgesagt.

Bei ihrer Vernehmung bekunden Beide (Cassel und Nimmers) eidlich: „Im Frühjahr 1821 seien Beide im Hause der Rohr gewesen, wo Cassel einen Ring zu kaufen beabsichtigt und beim Weggehen nach ihrer Adresse gefragt habe. Auf die Antwort, daß sie Frau Rohr heiße, habe Cassel geäußert: ob sie diejenige sei, welche bei der Untersuchung gegen Götze als Zeugin auftrete?" oder wie Nimmers aussagt: „So sind Sie also auch mit in die Geschichte des Postsecretairs Götze verwickelt und müssen also auch mit nach Aachen!" welcher Zusatz, nach der Angabe des Cassel zwar ebenfalls, jedoch erst später von ihm gemacht ist.

„Hierauf habe die Rohr erwidert und zwar nach der Aussage des Cassel, das sei ihr Leid genug; wenn sie das hätte voraussehen können, so würde sie bei ihrer ersten Aussage geblieben sein und sich nicht zu einer andern haben verleiten lassen."

Nach der Angabe des Nimmers aber: „Das ist mir leid genug; wenn ich das vorgesehen hätte, so wäre ich bei der Wahrheit geblieben und hätte mich das zweite Mal nicht beschwätzen lassen, und wer weiß, ob es dann so weit mit ihm gekommen wäre."

Die Zeugin Ehefrau Rohr bestritt, als ihr diese Aussagen vorgehalten wurden, daß sie sich auf die darin angegebene Art geäußert habe; erklärte auch, daß sie sich des ganzen Vorfalls nicht mehr erinnere, jedoch wohl gesagt haben könne; es sei ihr Leid, daß sie die Reise nach Aachen machen müsse. Hierbei ist die Rohr bei ihrer Confrontation mit dem Cassel und Nimmers verblieben.

Die erkennenden Richter entnahmen aber aus den angeführten Umständen keinen Grund, die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Rohr und des Kotzeborn zu bezweifeln und derjenigen des Obermeyer den Vorzug einzuräumen, betrachteten vielmehr die ersteren als eine erhebliche gegen den Inc. sprechende Anzeige.

(VIII.) Im April 1819 machte der Inc. mit seiner Frau eine Reise nach Frankfurt a. M., wo er im Gasthofe zum Schwan logirte. Nach den eidlichen Aussagen des Wirths Kühner und des Zimmerkellners Nast hielt er sich dort acht Tage lang auf; verzehrte, obgleich er oft in andern Gasthäusern speiste, 80 bis 90 Florins, ging meistentheils um 5 Uhr Morgens aus und kehrte gewöhnlich um 8 Uhr Morgens, ein Mal auch erst um 4 Uhr Nachmittags zurück. Die Frau des Inc. erregte, nach der Deposition des Nast, durch ihre Schönheit und den Schmuck, welchen sie getragen, vieles Aufsehen; denn sie habe nicht nur, erzählt derselbe — wie er sich bestimmt erinnere — die Finger voll brillantener Ringe gehabt, sondern auch dergleichen Ohrringe und ein Collier von Haaren, mit einigen Steinen besetzt, getragen.

Der Umstand, daß der Inc. in Frankfurt a. M. Diamanten verkauft habe, wurde, der bei den dortigen Diamantenhändlern angestellten Nachforschungen ungeachtet, nicht ermittelt, auch bekundete der Nast, daß, so viel er wahrgenommen, der Inc. nicht mit dortigen oder mit fremden Juwelenhändlern zusammengekommen sei.

Bald nach seiner Zurückkunft, nämlich am 8. Mai 1819, belegte der Inc. bei dem Banquier Oppenheim in Cöln gegen Wechsel 14 Tage nach Sicht zahlbar, 20,000 Francs in Napoleond'or, und am 7. Mai ejusd. an. bei dem Geldwechsler Salomon Wolf daselbst 6000 Francs in Ducaten und Louisd'or, ebenfalls gegen Wechsel. Ueberhaupt hatte derselbe seit dem Monat August 1818 etwa 30,000 Francs zinsbar untergebracht.

Die erkennenden Richter erklärten dies, in Verbindung mit der Frankfurter Reise und mit dem Umstande, daß der Inc. im Oct. 1818 ein Haus für 3100 Thlr. cölnisch — worauf 1300 Thlr. baar bezahlt worden — gekauft und nicht unbedeutende Ausgaben zur Einrichtung desselben gemacht hatte, für um so verdächtiger, als er in der ersten

Zeit seines Aufenthalts zu Cöln bei einem Diensteinkommen von nur 600 Thlr. Berliner Cour., nach seiner eigenen und seiner Dienstboten Angabe sparsam gelebt hatte; hielten dagegen seine Behauptung, daß er dieses Vermögen schon vor seiner Anstellung in Cöln besessen und die zuerst erwähnten größern Summen deshalb nicht früher untergebracht, weil er dazu keine Gelegenheit gefunden, auch das Geld zu andern Zwecken zu verwenden beabsichtigt, theils für unerwiesen, theils für unerheblich.

In Beziehung auf die Behauptung des Inc., daß er dieses Vermögen schon vor seiner Anstellung in Cöln besessen, wurde Folgendes ermittelt:

1) durch das eidliche Zeugniß des Tabacksfabrikanten Rump in Schwelm: daß der Inc. diesem im Jahre 1810 ein Darlehn von 600 Thlr. gegeben und solches im Jahre 1816 zurückerhalten hat;
2) durch das eidliche Zeugniß des Banquier Braselmann in Schwelm: daß der Inc. bei dem Handlungshause Braselmann & Bret im Jan. 1816 1700 Thlr. klevisch belegt, davon im Februar 1817 300 Thlr. und im Oct. 1818 den Rest in Brabanter Kronenthalern zurückgezahlt erhalten hat.
3) Nach dem amtlichen Schreiben des Bürgermeisters zu Schwelm an den Instructionsrichter vom 3. Sept. 1819 hatte der Inc. ein Darlehn von 600 Thlr. gemein Geld bei dem Kaufmann Korte zu Schwelm ausstehen. Die Vernehmung des Korte hierüber ist unterblieben und auch die Zeit, wann dieses Geld von dem Inc. ausgeliehen worden, nicht festgestellt.
4) Hatte sich der Inc. gegen mehrere Personen, nach deren eidlichen Aussagen, schon früher und namentlich vor und nach seiner Anstellung in Cöln als einen wohlhabenden Mann geschildert. Dem Gold- und Silberarbeiter Schreiber zu Schwelm bot er im Jahre 1810 oder 1811 die Summe, welche er zum Ankauf eines Hauses bedürfen werde, als Darlehn an. Ebenso erbot er sich gegen den Lederfabrikanten Ballauf zu Schwelm, im Jahre 1816, ihm ein Darlehn zu geben, zeigte ihm auch ein mit Goldstücken angefülltes sehr schweres Kistchen. Dem Kaufmann Sternberg daselbst ertheilte er im Jahre 1816 den Auftrag, für

ihn ein Gut zu kaufen, wenn es auch über 4000 Thlr. komme, und mit dem Bemerken, daß er die nöthige Summe bereit liegen habe. Den Eheleuten Mellinghaus erklärte er, als er bei ihnen zu Schwelm wohnte: daß er ihnen das zu einem Handel erforderliche Geld vorstrecken wolle, und zeigte später der Ehefrau Mellinghaus einen Beutel, mit den Worten: „Sehen Sie, Frau Mellinghaus, ich habe noch Geld." — Der Postcassirer Rüger bekundet, daß der Inc., als er zu Cöln angestellt worden, ihm versichert habe, ein Vermögen von 7000 Thlr. zu besitzen, und daß dem Inc. von Schwelm und Elberfeld Zinsen durch die Post zugesandt seien. — Der Inc. behauptete, daß er außerdem eine Obligation von 425 Thlr. von seinen Eltern erhalten und solche im Jahre 1812 gegen baare Zahlung dem Dr. med. Jäger cedirt habe; doch ist diese Behauptung von ihm nicht erwiesen worden. Den übrigen Theil seines Vermögens, von circa 7000 Thlr., will der Inc. durch die Lotterie, durch Nebenverdienste in seinen amtlichen Verhältnissen, als Geldwechseln ꝛc., durch einen Handel mit eau de Cologne, durch glückliches Spiel u. s. w. erworben und resp. erspart haben, ohne daß er jedoch, den ersten Fall ausgenommen, dieses speciell nachzuweisen vermocht hat.

Als Veranlassung zu der Reise nach Frankfurt a. M. gab der Inc. theils den Besuch bei einem Verwandten seiner Frau, theils die Absicht an, sich zu divertiren, und bestritt, daß der Schmuck seiner Frau wirklich so kostbar gewesen sei, als es nach der Deposition des Kellners Nast den Anschein gewinne. Auch hatten sich bei der im Hause des Inc. vorgenommenen Visitation keineswegs Verdacht erregende weibliche Schmucksachen vorgefunden.

Die erkennenden Richter nahmen an, daß der Inc. nicht den Beweis des rechtlichen Erwerbes des in seinem Besitz zur Zeit der Einleitung der Untersuchung befindlichen Vermögens dargethan, sondern nur den Erwerb einer Summe von 3300 Thlr. anscheinend gerechtfertigt habe, nämlich die sub 1 und 2 erwähnten 2300 Thlr. und 1000 Thlr., welche er, nach der Aussage des Handelsmanns Lazarus zu Cöln, im Mai 1819 auf ein halbes Loos in der Lotterie

gewonnen. Dieser Zeuge bekundete übrigens noch, daß der Inc. in derselben Ziehung außerdem 30 Thlr. gewonnen und daß derselbe zu ihm bei der Anmeldung des Gewinns von 1000 Thlr. gesagt habe: wenn er gefragt werde, so möge er antworten, daß er, Inc., ein ganzes Loos gehabt und 2000 Thlr. gewonnen habe.

Das aus allen diesen Ermittelungen von den erkennenden Richtern gezogene Resultat — wie solches in den Entscheidungsgründen zweiter Instanz zusammengestellt worden — geht dahin:

1) daß der objective Thatbestand des Verbrechens als feststehend anzunehmen sei;

2) daß die Entwendung der Diamanten während des Postenlaufs der damit beschwerten Briefe bewirkt worden und daß nicht allein auf dem Postamte zu Cöln die relativ geringste Schwierigkeit für den expedirenden Secretair derjenigen Posten, womit die fraglichen Briefe gegangen, bestanden habe, die Entwendung zu bewirken, sondern daß der Inc. auch in dieser seiner Eigenschaft die Mittel gehabt, das Verbrechen zu begehen, und, durch die Umgehung der bestandenen Vorschriften, die Absicht klar an den Tag gelegt habe, diesen sträflichen Zweck zu erreichen;

3) daß der Besitz des Inc. von Diamanten, welche durch die Damnificaten mit Wahrscheinlichkeit als die von ihnen mit der Post versandten, recognoscirt worden, und der Verkehr mit diesen Diamanten, wie solcher sich nach den, durch den versuchten Defensionalbeweis, insbesondere durch den Defensionalzeugen Obermeyer nicht entkräfteten Aussagen der vernommenen Zeugen herausstelle, die Vollführung des Verbrechens durch den Inc. an den Tag lege;

4) daß das von den Zeugen, Ehefrau Rohr und Kotzeborn, bekundete Benehmen des Inc. unmittelbar vor seiner Verhaftung, dessen anfängliches Leugnen des Verkaufs von Diamanten an die Rohr, in Verbindung mit den Aeußerungen seines Freundes Obermeyer gegen die Rohr und gegen den Kotzeborn, das Gefühl der Schuld und die Furcht vor Entdeckung unbezweifelt darstelle;

5) daß der Inc. keine rechtliche Quelle seines nach den stattgefundenen Entwendungen vorhandenen Vermögens nachgewiesen, um seine damals mit seinen Verhältnissen contrastirenden starken Ausgaben und das Ausleihen der eben angeführten Geldsummen zu rechtfertigen;
6) daß der Inc., wenn er dieses Vermögen schon früher besessen, solches auch schon früher würde ausgeliehen haben, indem es nicht wahrscheinlich sei, daß er bedeutende Capitalien, ohne Zinsen beziehen zu wollen, habe liegen lassen und daß von ihm dadurch willkühtlich auf ein erhöhetes Einkommen von 1300 Francs jährlich, während längerer Zeit als 3 Jahre, verzichtet worden sei;
7) daß die frühere Dienstentlassung des Inc. von dem Postamte zu Dillenburg, wegen eines gegen ihn bestandenen Verdachts, dort Geld entwendet zu haben, wenn auch nicht für den vorliegenden Fall entscheidend, doch immer nachtheilig einwirkend erscheine.

Hiernach hielten die erkennenden Richter die Anwendung einer außerordentlichen Strafe *) gegen den Inc., in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 391, 399, 400 litt. a, 401, 402, 404 und 407 der Criminalordnung für unbedenklich und das festgesetzte Strafmaaß durch die §§. 333, 338, 349, 1149 und 1371 des II. Theils, Tit. 20 des allgemeinen Landrechts und durch die §§. 12 und 14 der Verordnung vom 26. Febr. 1799 für gerechtfertigt.

Bevor nun zu der Erörterung der Frage übergegangen werden kann:

in welche Lage die Untersuchung durch das eingeleitete Restitutionsverfahren gekommen ist?

---

*) Die Richter sprechen nur eine außerordentliche Strafe aus, geben zu, daß kein vollständiger Beweis gegen ihn geführt sei, und condemniren gleichwohl zum Schadenersatz, was offenbar gesetzwidrig ist, weil Anspruch auf Schadenersatz ein Civilanspruch ist, der Schaden daher vollständig bewiesen werden muß. Es stand ihnen immer frei, den angeblich Beschädigten den Anspruch auf solchen ad separatum vorzubehalten, keineswegs aber Detention bis zur erfolgten Befriedigung der Damnificaten auszusprechen. (Aus der Krönigschen Defension.)

sind die Grundsätze festzustellen, von welchen der erkennende Richter bei der Beurtheilung dieser Frage ausgehen muß.

Der Zweck jeder richterlichen Untersuchung kann allerdings nur der sein, die Wahrheit zu ermitteln, und jedes richterliche Urtheil muß daher auf logisch richtigen Voraussetzungen und Schlüssen beruhen. Da aber die vollkommene Erkenntniß der Wahrheit ein unerreichbares Ideal bleibt, so ist dadurch für den Gesetzgeber die Nothwendigkeit bedingt, sich mit der relativen Gewißheit zu begnügen. Diesen Zweck hat der Gesetzgeber praktisch erreicht, wenn er, in dem Bewußtsein der Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit des juristischen Beweises, Anstalten trifft, wodurch die Erreichung der relativen Gewißheit möglichst gesichert, oder das materielle Recht so wenig wie möglich dem formellen Rechte aufgeopfert wird *), denn diese Anstalten bestehen theils darin, daß durch die Criminalgesetzgebung — worauf es hier nur zunächst ankommt — diejenigen Bedingungen bestimmt werden, unter welchen der juristische Beweis eines begangenen Verbrechens als geführt anzunehmen ist, um gegen den Angeschuldigten auf Strafe zu erkennen, theils darin, daß die Frage, ob in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Erfordernisse der Beweisführung und der Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes vorhanden sind, der Beurtheilung mehrerer Sachverständigen überlassen wird. Aus diesem Gesichtspunkte hat die Preuß. Criminalgesetzgebung nicht nur Richtercollegien zur Entscheidung der Criminalsachen angeordnet, sondern auch dem Angeschuldigten eine zweite Instanz gestattet. Diese Gesetzgebung hat aber auch, im Interesse des materiellen Rechts und der Humanität, noch einen Schritt weiter gethan, indem dadurch dem verurtheilten Verbrecher **) noch der Ausweg gelassen ist, die ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse anzufechten, wenn er deren Richtigkeit vollständig darzuthun im Stande ist. Dieses außerordentliche Rechtsmittel ist das der R e s t i t u t i o n. Die Stellen der Preuß. Criminalordnung, worin hiervon gehandelt wird, lauten:

*) Man halte an diesen Grunds. die S. 416, Bd. II. der f. A. mitg. Meinung des Altenb. Reg. Commiss. bei der landst. Berath. über d. Ges. den Anzeigenbew. betr. D. H.

**) Verbrecher? — Wohl richtiger in dieser Zusammenstellung: verurtheilten A n g e s c h u l d i g t e n. D. H.

§. 588. Wenn ein Verbrecher im Begriff ist, die ihm rechtskräftig zuerkannte Strafe auszustehen, oder wenn er schon wirklich an den Strafort abgeführt ist, und die ihm zuerkannte Festungs-, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe ganz oder zum Theil ausgestanden hat, so soll er dennoch jederzeit gehört werden, wenn er seine Unschuld darthun will und deshalb directe Beweismittel angiebt. (§. 532.)

§. 589. Der Unterrichter muß das angebrachte Restitutionsgesuch umständlich zu Protokoll niederschreiben, die vorgeschlagenen Beweismittel aufnehmen und die Verhandlungen mit den vorigen Acten an das Landesjustizcollegium der Provinz einsenden, welches in diesen, sowie in den vor ihm selbst geschwebten Untersuchungssachen zu bestimmen hat, ob und inwiefern eine Restitution stattfinde, und ob in der Sache von Neuem zu erkennen sei.

§. 532. Der verurtheilte oder vorläufig freigesprochene Inc. kann nur alsdann auf eine neue Untersuchung und Entscheidung antragen, wenn er seine gänzliche Unschuld durch neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will, ferner, wenn er auf den Grund eines zu seinem Nachtheil verfälschten Documents oder bestochenen Zeugen verurtheilt ist.

Also der Beweis der Unschuld durch neue directe Beweismittel ist conditio sine qua non der Restitution. Daraus folgt nicht, wie auch der Vertheidiger des Inc. in seiner Vertheidigungsschrift ausgeführt hat,*) daß der Ver-

*) Es wird dem juristischen Publicum nicht unwillkommen sein, die diesfällige Deduction des Justizraths Krönig's hier nachzulesen: „Daß man so wenig gesetzliche Bestimmungen über die Wiedereinsetzung eines Angeklagten in den vorigen Stand, oder, sofern derselbe bereits ganz oder theilweise bestraft worden, über die Vergütung des demselben zugefügten Schadens in den Rechtsbüchern vorfindet, mag wohl vorzüglich daran liegen, daß einmal der Fall der Verurtheilung eines Unschuldigen so sehr selten vorkommt, und zum andern der allgemeine Grundsatz, daß der Beweis der Unschuld zu jeder Zeit geführt werden dürfe und die Restitution zur Folge habe, seiner Einfachheit wegen nicht viele Bestimmungen darüber zuzulassen scheint. Indessen ist es eben diese Einfachheit des allgemeinen Grundsatzes, welche Mißverständnisse leicht erzeugen kann, und darum sei es mir gestattet, die Pflichten und Befugnisse des Richters in Fällen der Restitution zu untersuchen. — Nach den (oben inserirten) §§. 588 und

urtheilte seine Unschuld als etwas Positives darthun, also z. B. beweisen muß, das Verbrechen sei entweder gar nicht, oder doch möglicher Weise nicht von ihm begangen, sondern es genügt offenbar, die Nichtexistenz der Thatsachen, woraus die Schuld gefolgert worden, zu beweisen, oder die Gründe zu zerstören, auf welchen die Beweiskraft jener Thatsachen beruht. Daher ist auch, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Verurtheilung nur ex indiciis erfolgt ist, hinreichend, solche durch Gegenindicien aufzuheben, und

---

532 der Cr. O. ist es klar, daß kein Richter, dem neue, in dem absolvirten Verfahren unaufgenommene Beweismittel nicht gegeben werden, auf seine Ueberzeugung hin, daß nach den Acten nicht die Verurtheilung des Angeklagten oder dessen vorläufige Freisprechung, sondern völlige Absolution desselben habe eintreten müssen, die Untersuchung wiederum aufzunehmen bemachtet ist. Es müssen Beweismittel angegeben werden, welche noch nicht aufgenommen sind, und die Unschuld des Angeklagten darthun sollen. Sobald dies geschehen, tritt die Befugniß des Richters und zugleich seine Verpflichtung ein, das Restitutionsgesuch aufzunehmen und zu instruiren. Daß das Recht, Restitution zu fordern, durch keine Art der Verjährung beschränkt sei, ergiebt die oben allegirte Bestimmung, wornach der Angeklagte jeder Zeit gehört werden soll, auch dürfte sich dies schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen erweisen lassen. Es fragt sich nun, was hat der Restitutionssucher nach obigen Bestimmungen zu erweisen, wenn er in den vorigen Stand wiederum eingesetzt sein will? Es ist ein bekannter Rechtssatz im Criminalrecht, daß der Angeklagte auf dieselbe Weise, wie die Schuld gegen ihn ermittelt worden, seine Unschuld zu beweisen Befugniß hat. Daraus folgt denn, daß, wenn der Richter die Schuld des Angeklagten aus bestimmten Thatsachen gefolgert hat, dem Angeklagten freisteht, seine Unschuld dadurch zu erweisen, daß er die Nichtexistenz jener Thatsachen, aus denen seine Schuld gefolgert ist, darthut, oder die Gründe, auf welche die beweisende Kraft derselben gestützt ist, zerstört, daß er also, um seine Unschuld darzuthun, nicht nothwendig hat, die Unschuld als etwas Positives zu erweisen, daß er also z. B. nicht verpflichtet ist, das alibi zu dociren, oder zu beweisen, daß ein Anderer der Thäter oder daß das Verbrechen gar nicht begangen sei. Dieser Grundsatz liegt in der Natur der Sache und im Gesetz. Jedermann wird so lange für unschuldig gehalten, bis das Gegentheil constirt. Darum verordnet auch die Criminalordnung, daß dem Richter der Beweis der Schuld obliege. Der gesetzliche Glauben an die Unschuld eines Menschen kann nun entweder aufgehoben oder mehr oder minder geschwächt werden, jenes durch Thatsachen, aus denen die Schuld desselben gefolgert, dieses durch Thatsachen, aus denen

derartige Beweismittel sind dann zugleich directe Beweismittel der Unschuld. Denn Jedermann wird so lange vor dem Richterstuhl für unschuldig gehalten, bis ihm das Gegentheil bewiesen ist, und dieser Beweis der Schuld liegt dem Richter ob (Criminalordnung §. 364). Ist nun hiernach die Schuld des Angeklagten lediglich von den gegen ihn vorgebrachten Beweisen bedingt, so folgt auch, daß derselbe, um seine Unschuld darzuthun, Nichts weiter nöthig hat, als diese Beweise aus dem Wege zu schaffen, und

---

Verdacht der Schuld mehr oder minder geschöpft wird. Waren diese Thatsachen nicht da, so mußte das Individuum, dessen Unschuld vor dem Vorhandensein gesetzlich außer Zweifel war, von den Gesetzen als unschuldig auch ferner betrachtet werden. Daraus folgt dann, daß der Beweis der Unschuld für geführt zu halten ist, wenn entweder die Nichtexistenz jener Thatsachen oder die des beweisenden Grundes derselben dargethan worden ist. Denn dann cessirt der Grund, das bezüchtigte Individuum für schuldig oder der Schuld verdächtig zu halten, und es revivescirt die Pflicht des Staates, seine Unschuld anzuerkennen. Darum sind denn diejenigen Beweismittel, welche gegen die Existenz der Thatsachen oder deren beweisenden Grundes gerichtet sind, directe Beweismittel der Unschuld und werden als solche von unserer Criminalordnung nicht verkannt. Denn die Criminalordnung folgert so gut, wie jede andere Criminalprocedur, Schuld, Wahrscheinlichkeit der Schuld und Verdacht der Schuld aus Thatsachen und erkennt in Ermangelung solcher Thatsachen Jeden für unschuldig an. Man kann daher, wenn sie directe Beweismittel fordert, um so weniger annehmen, daß sie damit Beweise der Unschuld als etwas Positives habe fordern wollen, als in der in Bezug genommenen Stelle eben von Thatsachen die Rede ist, aus denen der Richter die Schuld eines Menschen g e f o l g e r t hat, von Urkunden und Zeugen. — Wir wollen nun die verschiedenen Fälle in Augenschein nehmen, in denen die vorgetragenen Grundsätze zur Anwendung kommen können.

1) Ist das Verbrechen, welches Jemandem zur Last gelegt wird, eine einzelne Handlung, z. B. ein Mord, ein Raub, und der Angeschuldigte ist auf den Grund des vollständig geführten Beweises, z. B. bei dem Vorhandensein des Thatbestandes des Beweises durch Zeugen verurtheilt, so leidet das Gesetz in der Anwendung gar keine Schwierigkeit. Der Restitutionssucher beweiset entweder seine Unschuld als etwas Positives, docirt z. B. das alibi, oder er beweiset die Unrichtigkeit der Thatsachen, aus denen seine Schuld gefolgert wird, beweiset, daß die Zeugen fälschlich gegen ihn gezeugt haben. In beiden Fällen wird er zweifelsohne restituirt und freigesprochen werden.

2) Derselbe ist ex indiciis extraordinarie bestraft. In die-

daß er, sobald ihm dies gelungen, in den vorigen Stand, also in den präsumirten Stand der Unschuld zurücktritt, oder in integrum restituirt wird.

Gesetzt nun, die Untersuchung, gegen welche die Restitution nachgesucht worden, hat mehrere Verbrechen zum Gegenstande, für welche zusammen Eine Strafe festgesetzt ist, und der Verurtheilte kann seine Unschuld nur bei einigen dieser Verbrechen nachweisen, oder es ist zwar von dem Verurtheilten wirklich ein Verbrechen begangen, dieses aber

---

sem Falle hat er die Befugniß, entweder die Unschuld als etwas Positives zu beweisen oder darzuthun, daß die Thatsachen, welche als Indicien gegen ihn aufgestellt worden, nicht existiren, oder daß der Grund nicht existirt, aus welchem sie für Indicien gehalten werden. Auch in diesem Falle kann die Restitution und Freisprechung des Angeklagten nicht zweifelhaft sein. Wie aber, wenn nun der, welcher ex indiciis verurtheilt ist, den größten Theil der Indicien durch Gegenbeweis vernichtet, die eine oder andere Thatsache aber, welche der Richter zu den Indicien gerechnet hat, zu widerlegen nicht im Stande, die Thatsache aber von der Beschaffenheit ist, daß sie dem Richter für sich allein ohne Hinzutritt der übrigen nun widerlegten Thatsachen als Indicium nicht gegolten haben würde; hat dann der Richter dennoch die Verpflichtung, das Restitutionsgesuch zu verwerfen, weil eben diese oder jene für sich allein nichts bedeutende Thatsache nicht widerlegt worden ist; kann er verlangen, daß alle Thatsachen ohne Ausnahme, erhebliche und nicht erhebliche, im Restitutionsverfahren widerlegt werden, oder hat er nicht nöthig, seine gesunde Vernunft gefangen zu nehmen, sondern darf er die Frage sich aufwerfen: Ist der Angeklagte nun noch der That für so verdächtig zu halten, daß es bei der extraordinären Strafe sein Bewenden behalten muß? Ich gestehe, daß ich es nicht begreiflich finden würde, wenn man ihm die Befugniß zu dieser Frage streitig machen wollte. Das Justizministerium ist ebenfalls hiervon ausgegangen. In dem Rescripte vom 18. Septbr. 1820 an das Ober-Landesgericht zu Hamm, welches Bedenken trug, das Restitutionsgesuch eines Postillons zu verwerfen, weil derselbe nur einen Zeugen zum Beweise seiner Unschuld benannte, wird die Annahme des Gesuchs verordnet, weil es ja noch dahin stehe, ob nicht trotz dieses Umstandes die Freisprechung erfolgen würde.

3) Der Angeklagte ist ab instantia absolvirt. In diesem Falle findet dasselbe Statt. Wenn der Angeklagte den Beweis der Unschuld als etwas Positives nicht führen will oder kann, thut er genug, wenn er die Nichtexistenz der Thatsachen, die ihn verdächtig machen, darthut, oder den beweisenden Grund derselben vernichtet.

auf den Grund von Thatsachen, deren Unrichtigkeit in der Restitutionsinstanz dargethan wird, zum Nachtheil des Verurtheilten unrichtig classificirt worden — z. B. es ist die Strafe des zweiten gewaltsamen Diebstahls erkannt und der Restitutionssucher beweist, daß der zweite Diebstahl kein gewaltsamer gewesen, oder daß die Strafe des ersten Diebstahls von ihm noch nicht verbüßt war — erscheint auch in solchen Fällen die Restitution als zulässig?

In der That muß auch in derartigen Fällen dem Verurtheilten die Restitutionsinstanz verstattet werden. Denn nicht darauf kommt es an, ob der Verurtheilte überhaupt ein Verbrechen begangen hat, sondern darauf, ob er dasjenige Verbrechen begangen hat, weshalb er verurtheilt ist. Das Erkenntniß muß dann in die einzelnen Theile zerlegt werden, durch deren Zusammenstellung das gesammte Straf-

---

4) Wie nun, wenn das Verbrechen, dessen Jemand bezüchtigt wird, nicht aus einer Handlung, sondern aus mehreren Handlungen besteht, die zwar nicht nothwendig von demselben Individuum begangen sein müssen, von denen man aber nach der Natur des Verbrechens vernünftigerweise nicht wohl etwas Anderes annehmen kann, als daß sie dasselbe Individuum begangen habe, und der Angeklagte beweiset hinsichtlich einiger dieser Handlungen, daß er sie nicht habe begehen können, beweiset z. B. das alibi, und widerlegt im Uebrigen den größten Theil der Thatsachen, aus denen der Richter seine Schuld gefolgert hat, giebt auch in Absicht derjenigen Thatsachen, deren Unrichtigkeit nicht geradezu dargethan wird, dem Richter die moralische Ueberzeugung von ihrer Unrichtigkeit, darf dann noch der Richter das Restitutionsgesuch verwerfen, eben weil nicht alle Thatsachen direct widerlegt worden, oder kann er nun fragen: Wie sieht es jetzt um die Schuld des Angeklagten aus, und wie würde das Erkenntniß ausgefallen sein, wenn die im Restitutionsverfahren erfolgten Ermittelungen schon bei der Abfassung des Erkenntnisses dem Richter vorgelegen hätten? Wenn man dem Gesetzgeber, der den Beweis der Unschuld dem Angeklagten nicht nur, sondern auch dem Verurtheilten, und sogar dem, der das ihm zur Last gelegte Verbrechen ganz oder theilweise gebüßt hat, zu jeder Zeit offen läßt, dem es, wie eine Menge gesetzlicher Bestimmungen zu erkennen geben, nur um die Wahrheit zu thun ist, in dessen legislatorischer Weisheit möglichste Realisation materiellen Rechts sich überall kund giebt, und welcher der Form nur in so weit huldigt, als sie von der Nothwendigkeit geboten wird, wenn man diesen Gesetzgeber nicht der größten Inconsequenz zeihen will, kann man die Frage nicht anders, als mit voller Ueberzeugung bejahen.

maaß bedingt worden. Insofern bei diesen einzelnen, ein besonderes Verbrechen constituirenden Punkten der Beweis der Unschuld geführt ist, hat der Verurtheilte den gesetzlichen Erfordernissen der Restitution genügt. In diesen Punkten stellt sich das Erkenntniß als nichtig dar und insofern muß daher auch eine Herabsetzung des Strafmaaßes erfolgen.

Die Richtigkeit dieser Interpretation ergiebt sich schon aus dem im §. 589 der Criminalordnung gebrauchten Ausdrucke: „ob und in wie fern eine Restitution stattfinde;" auch erhellt aus dem argumento ex contrario, daß solche von dem Justizministerium gebilligt ist,

(cfr. Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege, B. 17, S. 203 seqq.)

indem das, was bei der Erneuerung der Untersuchung zum Nachtheil des Verurtheilten als zulässig angenommen ist, nach dem Grundsatze in criminalibus: daß der Vertheidigungsbeweis vorzugsweise begünstigt werden soll, noch vielmehr im Interesse des Verurtheilten für zulässig erachtet werden muß.

Ein hiervon ganz verschiedener Fall ist aber der, wo der zur Strafe verurtheilte Restitutionssucher sein thema probandum nicht ganz durchgeführt, die von ihm angegriffenen Thatsachen und Voraussetzungen nicht völlig widerlegt, sondern nur so weit entkräftet hat, daß, wenn nach der Lage der Acten nochmals zu erkennen wäre, statt der erkannten poena ordinaria die poena extraordinaria, oder statt der letztern die absolutio ab instantia erfolgen würde. In einem solchen Falle ist die Restitution unzulässig. Dieses Rechtsmittel ist eine Ausnahme von der im §. 531 der Criminalordnung ausgesprochenen Regel, daß gegen ein ergangenes zweites Urtel kein ferneres Rechtsmittel stattfinde, und gestattet daher keine ausdehnende Erklärung. Die §§. 588 und 532 sprechen aber deutlich und bestimmt als Bedingung der Restitution aus, daß der Beweis der gänzlichen Unschuld geführt sein müsse, schließen also alle diejenigen Grade der Beweisführung aus, welche zwischen der Unschuld und Schuld in der Mitte liegen. Von einem mit der poena extraordinaria belegten oder vorläufig freigesprochenen Angeklagten kann man aber, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, welcher bei der Auslegung der Gesetze den ersten Anhaltspunkt für die Richter abgiebt (Allg. Landrecht Einleitung §§. 46 seq. und Tit. IV. Th. I.

§§. 65 seq.), nicht sagen, daß er seine Unschuld bewiesen habe. Auch der vorläufig freigesprochene Angeklagte ist der That verdächtig (§. 409 der Criminalordnung); nur hat dieser Verdacht nicht die gesetzmäßig nothwendige Stärke erlangt, um ihn zu verurtheilen (§. 366 l. c.). Wäre derselbe aber für unschuldig zu achten, so müßte seine völlige Freisprechung, nach §. 413 l. c., erfolgen. In der schon erwähnten Zeitschrift von Hitzig (B. 10, S. 233 seq.) ist zwar ein in zweiter Instanz bestätigtes Erkenntniß abgedruckt, wornach eine mit einer poena extraordinaria belegte Kindesmörderin im Wege der Restitution vorläufig freigesprochen worden; allein Gründe für die Zulässigkeit einer solchen Entscheidung sind darin nicht angegeben.

Die hier ausgeführte Interpretation der §§. 588, 589 und 532 der Criminalordnung wird auch durch Gründe der Criminalpolitik gerechtfertigt. Denn es liegt, wie oben schon angedeutet, in der Natur der Sache, daß die Mittel, welche die Gesetzgebung gestattet, um die materielle Wahrheit, den letzten Zweck der Untersuchung, zu finden, in gewisse Grenzen eingeschlossen werden müssen. Wenn die Restitution gegen ein Criminalurtel wegen unerheblicher und ungenügender Beweise gestattet würde, wenn nicht unter bestimmten Voraussetzungen ein Criminalurtel als unumstößlich erscheine, so könnten sich Restitutionen auf Restitutionen häufen und das Ende eines Criminalprocesses wäre nicht abzusehen.

Der gemeinrechtliche Criminalproceß enthält zwar abweichende Grundsätze, indem dadurch nach Quistorp (Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts Th. II. §. 775) dem Angeschuldigten generell gestattet ist, gegen ein verurtheilendes Erkenntniß, bis zur wirklich erfolgten Vollstreckung desselben, seine Unschuld oder wenigere Anschuldigung (d. h. mindere Strafbarkeit) im Wege Rechtens zu beweisen. Allein theils haben die durch Quistorp aufgestellten Grundsätze und Ansichten des peinlichen Rechts nur auf die Redaction unsers Strafrechts im 20. Titel des II. Theils des allgem. Landrechts, nicht aber auf unsere spätere und unter andern Verhältnissen entstandene Criminalordnung entscheidenden Einfluß geäußert; theils kann auch diese Abweichung bei den deutlichen Bestimmungen der Criminalordnung unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Aus diesen Allen folgt, daß die Restitution nur dann begründet ist, wenn durch die neue Lage der Untersuchung entweder die Freisprechung wegen bewiesener Unschuld, oder doch die Freisprechung wegen Mangels am Beweise motivirt wird.

Man muß sich aber hüten, in den Irrthum zu verfallen, daß der Verurtheilte, um restituirt zu werden, die Unrichtigkeit einer jeden einzelnen Thatsache, worauf die Entscheidung der frühern Erkenntnisse basirt ist, darthun müsse. Wollte man dieses Letztere als conditio sine qua non der Restitution verlangen, so würde man sich genöthigt sehen, das frühere Urtel selbst dann bestehen zu lassen, wenn der Restitutionssucher die überzeugendsten Gründe für seine Unschuld vorgebracht, jedoch eine einzelne Thatsache nicht widerlegt hätte, welche von dem frühern Richter, obgleich auch irrig, für ein Indicium angesehen worden war. Darnach würde die Zulässigkeit der Restitution zunächst durch eine arithmetische Procedur bedingt, indem die Restitution zurückgewiesen werden müßte, wenn der erkennende Richter sechs verschiedene Indicien aufgestellt und der Restitutionssucher nur fünf dieser Indicien widerlegt hätte, das sechste aber — z. B. seine Anwesenheit in der Nähe des Orts der That zur Zeit der Vollführung des Verbrechens, oder die Beschuldigung, daß er im schlechten Rufe stehe — nicht zu beseitigen im Stande gewesen wäre.

Dies streitet gegen die Gesetze des Denkens, der nothwendigen Basis jeder Beweistheorie, mithin gegen die Absicht des Gesetzgebers. Wenigstens ist so viel gewiß, daß, wenn der Inc. einmal zur Restitution zugelassen ist — welches im vorliegenden Fall zutrifft, da der Criminalsenat durch das Ministerialrescript vom 9. März 1833 ausdrücklich angewiesen ist, den G ö t z e zur Restitution zu verstatten — wenn also das Restitutionsgesuch nicht mehr per decretum zurückgewiesen werden kann, wenn dem in der Restitutionsinstanz erkennenden Richter der Fall in allen seinen Beziehungen vorliegt, daß dann derselbe auch verpflichtet ist, die Totalsumme aller den Inc. gravirenden oder exculpirenden Thatsachen im Zusammenhange ins Auge zu fassen und aus der Zusammenstellung und Vergleichung aller dieser Thatsachen auf die Schuld oder die Unschuld des Inc. zu schließen. Der erkennende Richter hat sich —

wie in der Defensionsschrift für den Inc. Götze gesagt wird — die Frage dann vorzulegen:

wie steht es jetzt mit der Schuld des Angeklagten aus und wie würde das Erkenntniß ausgefallen sein, wenn die im Restitutionsverfahren erfolgten Ermittelungen schon bei der Abfassung des Erkenntnisses dem Richter vorgelegen hätten?

Um nun zu dem Restitutionsverfahren selbst überzugehen, so hat der Inc., wie schon oben angeführt, in seinem Restitutionsgesuche, zur Begründung desselben und zum Beweise seiner Unschuld zwei Punkte vorgebracht, nämlich:

1) aus den in der bisherigen Untersuchung nicht producirten Original-Postkarten und Stundenzetteln, auf deren Avocation von dem Generalpostamte oder den sonstigen betreffenden Behörden angetragen werde, solle der Beweis geführt werden, daß die Unterschlagung und resp. Beraubung der Briefe mit Diamanten nicht von ihm, dem Inc., geschehen sei;
2) am 14. und 28. Juni 1818, an welchem Tage zwei der Briefe mit Diamanten, wegen deren Beraubung und Unterschlagung er verurtheilt worden, Cöln passirt hätten, sei er von dort abwesend gewesen.

Während der Instruction des Rechtsmittels sind jedoch noch mehrere andere Thatsachen und Behauptungen vorgekommen, welche dazu dienen sollen, theils die Beweiskraft der von den erkennenden Richtern, als gegen den Inc. sprechende Indicien, angeführten Umstände aufzuheben oder zu schwächen, theils die Unrichtigkeit der aus diesen Umständen gezogenen Schlüsse darzuthun. Hierhin muß auch besonders dasjenige gezählt werden, was der Inc. über das Technische des Postwesens, die Einrichtung und die Verfahrungsweise auf den verschiedenen Postämtern und deren Verhältnisse zu einander angeführt hat, woraus er herleiten will, daß die Ausführung der ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht möglich gewesen, ohne daß solche sofort hätten entdeckt werden müssen. Alle diese einzelnen Anführungen des Inc., wovon jedoch ein großer Theil nur eine Wiederholung und eine abweichende Beurtheilung solcher Data enthält, welche den erkennenden Richtern schon vorgelegen

haben, finden ihre Würdigung am zweckmäßigsten bei den einzelnen Punkten, worauf solche sich zunächst beziehen.

Rücksichtlich der Originalkarten und Stundenzettel, welche der Inc. als hauptsächlichste neue Beweismittel erwähnt, ist aber schon hier zu bemerken, daß solche nicht haben herbeigeschafft werden können, weil diese Scripturen nach der Versicherung derjenigen Behörden, in deren Besitze sich dieselben früher befunden haben müssen, sämmtlich bereits vernichtet sind, wie dies immer, nach Ablauf von einem Jahre und resp. von zehn Jahren geschehe, wovon auch bei den verlangten keine Ausnahme Statt gefunden, weil alles dasjenige, was früher vorhanden gewesen und desiderirt worden, bei der ersten Untersuchung gegen den Inc. mitgetheilt worden sei.

Nach den oben entwickelten Grundsätzen, wovon der in der Restitutionsinstanz erkennende Richter ausgehen muß, fragt es sich nun:

I. ob der objective Thatbestand der dem Inc. zur Last gelegten Verbrechen bei allen, oder doch bei einzelnen, den gesetzlichen Requisiten gemäß, festgestellt worden ist? Diese Verbrechen gehören nämlich zu denjenigen, wo der objective Thatbestand, oder das Dasein eines bestimmten Verbrechens überhaupt, von dem subjectiven Thatbestande, oder dem Verhältnisse eines bestimmten Subjects zu diesem Verbrechen, getrennt erscheint, und der erstere (objective Thatbestand) als der mögliche Gegenstand einer besondern, von der Nachforschung nach der Thäterschaft verschiedenen Beweisesaufnahme sich darstellt.

Die Ermittelung des objectiven Thatbestandes ist in jedem Criminalprocesse von der höchsten Wichtigkeit, weil nur unter der Voraussetzung seiner Existenz die Untersuchung gerechtfertigt wird und die Verurtheilung denkbar ist. Daher ertheilt auch die Criminalordnung die Anweisung für den Criminalrichter, sich dessen Ausmittelung vorzüglich angelegen sein zu lassen und ertheilt mannigfaltige Vorschriften über das dabei nach der Verschiedenheit der Fälle zu beobachtende Verfahren. (§. 134 seq. l. c.)

Wenn daher die Criminalordnung den Begriff des objectiven Thatbestandes als den Inbegriff derjenigen Umstände, die es gewiß, oder doch höchst wahrscheinlich machen,

daß ein Verbrechen begangen worden (§. 133 l. c.), definirt, so darf man dies nur dahin verstehen: daß die Wahrscheinlichkeit genüge, wenn bereits alle Mittel zur Erforschung dessen, was unter dem objectiven Thatbestande begriffen wird, durch die Untersuchung erschöpft sind und dennoch die Gewißheit nicht hat erreicht werden können.

Die Nothwendigkeit aber, den objectiven Thatbestand zur möglichsten Gewißheit zu bringen, ist besonders einleuchtend in dem Falle, wo nicht der formell vollständige Beweis der Thäterschaft, z. B. durch das Geständniß des Angeschuldigten, geführt ist, sondern wo es sich darum handelt, ob der Angeschuldigte auf den Grund von Indicien, besonders von entfernten Indicien bestraft werden soll, indem es dabei auf deren Causalnexus mit dem objectiven Theile des Thatbestandes ankommt und die Indicien vom letztern völlig getrennt, auch völlig werthlos werden müssen.

Die gegen den Inc. Götze ergangenen Erkenntnisse haben den Thatbestand eines Diebstahls bei folgenden Briefen mit Diamanten, als:

a) einem Briefe von Johann Jacob Legrelle zu Antwerpen, welcher am 12. Juni 1818 unter der Adresse: an Patricussi & Comp. zu Wien;
b) einem Briefe desselben Handlungshauses, welcher am 26. Juni 1818, ebenfalls unter der Adresse: an Patricussi & Comp. zu Wien;
c) einem Briefe von L. Ch. de Cocquiel zu Antwerpen, welcher am 18. Juni 1818, unter der Adresse: an Fries & Comp. zu Wien;
d) einem Briefe des Handlungshauses Smets zu Antwerpen, welcher am 4. Juli 1818 unter der Adresse: an Demetrio Galatti zu Wien;
e) einem Briefe desselben Handlungshauses, welcher am 22. Juli 1818, ebenfalls unter der Adresse: an Demetrio Galatti zu Wien;

in Antwerpen zur Post gegeben worden, als feststehend angenommen. Was die übrigen beiden Briefe mit Diamanten betrifft, wegen deren Entwendung die Untersuchung gegen den Inc. eingeleitet worden, nämlich:

a) einen Brief des Handlungshauses Smets zu Antwerpen, welcher am 4. Juli 1818 unter der Adresse: an Leon Adult zu Wien;

b) einen Brief desselben Hauses, welcher an demselben Tage, unter der Adresse: an Geymüller zu Wien; in Antwerpen zur Post befördert worden, so ist es zweifelhaft, ob auch bei diesen durch die frühern Erkenntnisse der objective Thatbestand als feststehend anzusehen ist.

In dem Erkenntnisse erster Instanz wird hierüber Folgendes gesagt: die Ankunft der Briefe unter Nris. VI. und IV. (d. i. der eben bezeichneten) läßt sich dagegen weniger behaupten, wenn gleich immer viele Wahrscheinlichkeit da ist, indem der eine jener Briefe in Wien bei Leon Adult ankam, dieser ihn aber uneröffnet nach Constantinopel schickte, der andere dagegen gar nicht in Wien angekommen sein soll, sondern direct nach Constantinopel ging. Ueber die Beraubung beider Briefe haben sich zwar die Empfänger, Fua und Nasralla Dallal, in ihren Briefen, die bei den Acten sind, beklagt; allein sie sind, als türkische Unterthanen, nicht vernommen worden. Es bleiben daher fünf Briefe auf ihrem Wege von Antwerpen zu verfolgen, um die Frage: wo und durch wen sie beraubt oder unterschlagen sind, zu erörtern."

Nach den zuletzt angeführten Entscheidungsgründen hat der erkennende Richter die Untersuchung der Thäterschaft bei beiden Briefen für überflüssig erachtet. Dieses rechtfertigt sich nur durch die Voraussetzung, daß, nach der Ansicht des erkennenden Richters, bei diesen Briefen nicht einmal Umstände vorliegen, welche es höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden, also der objective Thatbestand nicht feststehe. Der gedachten Voraussetzung widersprechen aber theils die in den Entscheidungsgründen vorkommenden Ausdrücke: „wenn gleich immer viele Wahrscheinlichkeit da ist;" theils daß der Inc. von der Beraubung beider Briefe nicht völlig, wegen gänzlichen Mangels des objectiven Thatbestandes, sondern nur vorläufig freigesprochen ist.

Da nun auch das gedachte Erkenntniß sich an keiner andern Stelle darüber, ob der Thatbestand des Diebstahls in Beziehung auf die in jenen Briefen enthaltenen Diamanten feststehe, ausgesprochen hat, da ferner das Erkenntniß zweiter Instanz diese Frage gar nicht berührt hat, indem darin diejenigen Verbrechen, weshalb der Inc. bereits vorläufig freigesprochen war, unerörtert geblieben sind;

jedoch dadurch das erste Erkenntniß in allen Punkten bestätigt ist, so muß, bei dem sich hiernach ergebenden Zweifel, in der Restitutionsinstanz die Untersuchung der Frage: ob der Thatbestand feststehe? auf sämmtliche dem Inc. zur Last gelegte Verbrechen, mit Einschluß derjenigen, wovon derselbe vorläufig freigesprochen ist, ausgedehnt werden.

Man muß nun zuvörderst den generellen Begriff des objectiven Thatbestandes von der Feststellung desselben in einem gegebenen Falle trennen. Zu der letztern wird der Beweis erfordert, daß grade dasjenige Verbrechen, worauf die Untersuchung gerichtet worden, begangen ist. In dieser Beziehung ist es nothwendig, alle Thatsachen zu ermitteln, welche dieses Verbrechen von jedem andern unterscheiden, oder dessen Individualität hervortreten lassen; also zu untersuchen: wo, zu welcher Zeit, unter welchen Umständen, gegen wen und an welchen Gegenständen diejenigen Handlungen verübt sind, welche die unterscheidenden Kennzeichen des bestimmten Verbrechens ausmachen. Daher ist z. B. der objective Thatbestand eines Diebstahls nicht als vollständig constatirt anzusehen, wenn es nur gewiß ist, daß ein Diebstahl begangen worden, sondern es muß auch ermittelt werden, ob erschwerende Umstände dabei vorgekommen sind, ob der Diebstahl ein nächtlicher, ein gewaltsamer gewesen, welche Gegenstände, an welchem Orte, und welcher Person solche entwendet sind. — Mit andern Worten: Zur Feststellung des objectiven Thatbestandes wird die Ermittelung aller derjenigen Momente erfordert, welche, abgesehen von der Thäterschaft, das Verbrechen constituiren.

Zu den Merkmalen derjenigen Verbrechen, weshalb gegen den Inc. die Untersuchung eingeleitet worden, gehört nun nicht allein, daß eine Entwendung von Diamanten irgendwo Statt gefunden hat, sondern auch, daß diejenigen Diamanten, welche Handlungshäuser in Antwerpen mit der Post nach Wien versandt hatten, entwendet sind.

Das erste Erkenntniß hat also den Thatbestand ganz richtig auf die Frage gestellt: ob die Briefe mit Diamanten, deren Entwendung dem Inc. zur Last gelegt worden, zur Post gegeben und spoliirt, oder gar nicht angekommen sind. Denn wäre im vorliegenden Fall der vollständige Beweis geführt, daß diese Briefe nicht mit Diamanten beschwert in Antwerpen zur Post gegeben seien,

so würde, wenn auch die Entwendung der den Antwerpener Handlungshäusern gehörigen Diamanten überhaupt feststände, doch gegen den Inc. wegen dieser Verbrechen keine Untersuchung haben Statt finden dürfen, weil dann durch den objectiven Thatbestand zugleich feststände, daß der Inc. diese Entwendung nicht verübt haben könne.

Der objective Thatbestand bei den hier vorliegenden Verbrechen konnte nach den Vorschriften der Criminalordnung in den §§. 186 f. durch Vernehmung der Damnificaten festgestellt werden. Es sind in dieser Beziehung sowohl die Absender der Briefe, als auch die Adressaten — letztere jedoch mit Ausnahme der beiden in Constantinopel wohnenden — eidlich vernommen worden. Man kann daher die Frage aufwerfen:

Welche Personen sind als Damnificaten zu betrachten? die Absender oder die Adressaten der Briefe mit Diamanten? —

Die letztere Alternative ist wohl in casu als die richtigere anzunehmen. Die Absender der Briefe waren die Verkäufer, die am Orte der Absendung nicht anwesenden Adressaten die Käufer der Diamanten. Nach den Bestimmungen des zu Antwerpen bekanntlich im Jahre 1818 gültigen Code Napoleon, in den §§. 1583 und 1585 f. geht bei einem in Mitte liegenden Kaufcontracte die Gefahr der verkauften (beweglichen) Sachen schon durch das geschehene Abwiegen, Zählen oder Zumessen auf den Käufer über. Da nun dem Abwiegen und Zählen der Diamanten in casu noch deren Beförderung auf die Post hinzutrat, so wurde damit die Gefahr der verkauften Diamanten durch die Käufer übernommen. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der östreichischen Monarchie enthält keine abweichende Bestimmung. (cfr. §. 1064.)

Man darf nämlich voraussetzen, daß die durch die Reitpost geschehene Uebermachung der Diamanten durch die Verkäufer dem Gutbefinden derselben wenigstens stillschweigend überlassen war, indem diese Art der Versendung von den Handlungshäusern in Antwerpen im Jahre 1818 häufig gewählt ist, auch von den in casu vorkommenden Adressaten, soweit die Untersuchungsacten ergeben, dagegen keine Erinnerungen vorgebracht sind. Nach dem Berichte des Ober-

postamts zu Nürnberg vom 10. August 1819 soll zwar das Handlungshaus Demetrio Galatti in Wien den Absender vorher gewarnt haben, keine Sachen von Werth ferner mit der Reitpost zu senden; allein man muß die Richtigkeit dieser nicht weiter ermittelten Thatsache dahin gestellt lassen, da der Adressat Demetrio Galatti hierüber bei seiner Vernehmung Nichts bekundet hat.

Sind aber die Adressaten als die Damnificaten zu betrachten, so folgt daraus, daß die Absender der Diamanten bei ihren Aussagen darüber, ob die Absendung, also die Handlung, wodurch das Eigenthum und die Gefahr auf die Adressaten übergingen, wirklich erfolgt ist, in die Kategorie der bloßen Zeugen zurücktreten. Zur Feststellung des Thatbestandes der Entwendung der Diamanten genügt also dann nicht: daß die Adressaten behauptet und auch beschworen haben, daß sie die Diamanten nicht erhalten hätten, sondern es kommt auch noch darauf an, ob diejenige Thatsache, wodurch die Eigenschaft der Adressaten als Beschädigte bedingt wird, nämlich die Ablieferung der Diamanten auf die Post in Antwerpen, durch den geführten Zeugenbeweis dargethan ist.

Gesetzt aber, die erstere (S. 66 mit in Frage gebrachte) Alternative wäre, mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Inc. im Wege des Civilprocesses verurtheilt ist, den Absendern der Diamanten den Schaden zu ersetzen, auch sich demnächst mit diesen über den Ersatz des Schadens verglichen hat, als die richtigere anzunehmen, — obgleich hieraus kein Präjudiz zum Nachtheil des Inc. für den Criminalproceß entnommen werden dürfte — so kann doch selbst in diesem Falle, der Natur der Sache nach, von der Beurtheilung des objectiven Thatbestandes nicht eher die Rede sein, bis alle Mittel zur Erforschung dessen, was darunter begriffen wird, durch die Untersuchung erschöpft sind. In diesem Falle entsteht daher dieselbe Frage: ob durch die Aussage der Damnificaten, oder doch auf andere Weise, hinreichend die Thatsachen bewiesen sind, woraus nach logischen und rechtlichen Grundsätzen hervorgeht, nicht blos, daß eine Entwendung von Diamanten der Antwerpener Handlungshäuser Statt gefunden hat, sondern auch, daß diejenigen Diamanten, welche von den Absendern in Antwerpen wirklich zur Post gegeben, entwendet sind?

Nach diesen Voraussetzungen ist über den Thatbestand der einzelnen, dem Inc. zur Last gelegten Diebstähle Folgendes zu bemerken:

1) Rücksichtlich der beiden zuletzt erwähnten Briefe unter den Adressen von Leon Adult und Ritter Geymüller zu Wien, welche für die Handlungshäuser Fua und Nasralla Dallal, Beide in Constantinopel bestimmt waren, so ist:

a) der Diener des diese Briefe absendenden Handlungshauses, Namens Liveur, welchem die Briefe eingehändigt wurden, um sie zur Post zu bringen, nicht vernommen worden. Es constirt also nicht, ob wirklich diese Briefe, worin Diamanten verpackt gewesen, auf die Post gegeben, oder ob nicht den Briefen mit Diamanten Andere ohne Diamanten schon bei der Abgabe auf dem Postbüreau substituirt gewesen sind. Der Umstand, daß die Postverwaltung zu Antwerpen über den Empfang von zwei recommandirten Briefen, unter den Adressen: an Leon Adult zu Wien, und an Geymüller zu Wien, welche resp. 1½ Loth und 1 Loth gewogen, dem absendenden Handlungshause zwei Recipisse ausgestellt hat, beweist offenbar keineswegs die Identität des Inhalts der dem Liveur eingehändigten mit den auf der Post abgelieferten Briefen. — Ganz abgesehen hiervon, so sind

b) die zu Constantinopel wohnenden beiden Empfänger der fraglichen Briefe gar nicht darüber: ob und in welchem Zustande die Briefe in ihre Hände gelangt sind? vernommen worden. Der erste Brief war nämlich von dem Handlungshause Smets, unter der Adresse: von Leon Adult, nach Wien gesandt, damit dessen couvertirte Einlage von dort weiter an den Banquier Fua in Constantinopel befördert werde. Dieser Bestimmung wird von Leon Adult genügt, indem derselbe, nach seiner eidlichen Aussage, die Einlage uneröffnet an Fua in Constantinopel gesandt hat, und in einem zu den Acten gebrachten Schreiben des Letztern wird von diesem behauptet: daß er in dem durch Leon Adult ihm zugesandten Briefe des Handlungshauses Smets nur kleine in

Baumwolle eingewickelte Stückchen Siegellack gefunden habe. Das zweite Briefpacket war von dem Handlungshause Smets an das Handlungshaus v. Geymüller in Wien adressirt und das letztere von dem erstern in einem besondern Avisbriefe gebeten worden, das fragliche Packet an Nasralla Dallal in Constantinopel zu befördern. Der eidlich vernommene Associé des Handlungshauses von Geymüller hat zwar nicht einmal mit Bestimmtheit zu bekunden vermocht, ob der erwähnte Auftrag vollzogen worden ist, aus dem von ihm übergebenen Schreiben des Nasralla Dallal scheint indessen hervorzugehen, daß dieses Packet bei seiner Ankunft in Constantinopel keine Diamanten, sondern nur Baumwolle und Stückchen Siegellack enthalten hat. Da nun hiernach die Abgabe der beiden Briefe mit Diamanten auf der Post zu Antwerpen nicht dargethan ist, da ferner die Empfänger der Briefe nicht gerichtlich vernommen sind und deren blos außergerichtliche Angaben gegen den Angeschuldigten keine wirkende Kraft haben (Cr. Ord. §. 361, 362 u. 43), so steht rücksichtlich dieser Briefe, man mag nun die Absender oder die Empfänger als Damnificaten betrachten, der objective Thatbestand der Entwendung keineswegs hinreichend fest. Auf die Vernehmung des Nasralla Dallal ist zwar, nach den Verhandlungen in der Assisensitzung vom 14. Novbr. 1820, sowohl von Seiten der Staatsbehörde, als des Angeklagten, verzichtet; allein es bedarf kaum der Bemerkung, daß aus diesem Grunde die Angaben des Nasralla Dallal in dem bezogenen Schreiben keine Beweiskraft erlangt haben. (cfr. übrigens §. 364 l. c.)

2) Bei den übrigen hier in Betracht kommenden Briefen ist in Beziehung auf den objectiven Thatbestand Folgendes zu bemerken:

a) der Brief von Legrelle an Patricussi in Wien, mit Diamanten, ist am 12. Juni 1818 von dem Absender, nach dessen eidlicher Angabe, einem seiner Commis eingehändigt, um ihn zur Post zu bringen. Der Commis selbst ist aber nicht vernommen worden. Auch ist nicht ermittelt, durch wen der Brief von der Post in Wien abgeholt und dem Adressaten über-

geben ist. Der Diamantenhändler v. d. Zandten Cläſſens zu Antwerpen, welcher die Lieferung der Diamanten für eigne Rechnung, jedoch unter dem Namen des Handlungshauses Legrelle besorgte, hat zwar bei seiner Vernehmung in der Sitzung des Assisenhofes vom 14. Novbr. 1820 bekundet, daß er an dem durch Patricussi remittirten Briefpackete, worin die Diamanten verpackt gewesen, eines der fünf Siegel verletzt gefunden habe; der Firmaführer und Compagnon des Handlungshauses Patricussi, Namens Stamati Buro, dagegen hat über denjenigen Zustand der Siegel, in welchem das fragl. Briefpacket in seine Hände gelangte, Nichts ausgesagt.

b) Rücksichtlich des Briefes von Legrelle an Patricussi, mit Diamanten, welcher am 26. Juni 1818 abgesandt worden, und welcher nicht in Wien, seinem Bestimmungsorte, angelangt ist, constirt gar nicht, wer denselben zur Post gebracht hat, indem der Absender Legrelle nur bekundet: „je l'ai également fait remettre à la poste etc." Aus dem gebrauchten Worte: également scheint indessen hervorzugehen, daß Legrelle diesen Brief auf gleiche Weise wie den vorigen einem seiner Commis übergeben hat, mit der Anweisung, ihn auf die Post zu tragen.

c) Die beiden Briefe des Handlungshauses Smets, mit Diamanten, welche am 4. Juli 1818 und resp. am 22. Juli 1818 unter der Adresse: an Demetrio Galatti in Wien, abgesandt wurden, hat der Diener des gedachten Handlungshauses, Namens Liveur, zufolge der eidlichen Aussage des Commis van Spandonk erhalten, um sie zur Post zu tragen. Dieser Diener ist aber darüber, wie er den Auftrag ausgeführt hat, nicht vernommen. Beide Briefe gelangten nicht nach Wien, ihrem Bestimmungsorte.

d) Bei dem Briefe mit Diamanten von de Cocquiel, welcher am 18. Juni 1818 an Fries & Comp. in Wien abgesandt wurde, ist es, wie schon oben angeführt worden, wenigstens zweifelhaft, ob der eidlich vernommene Absender den Brief selbst zur Post getragen hat. Diesen Brief hat der Firma-

führer des Handlungshauses **Fries & Comp.**, nach seiner eidlichen Deposition, von Außen unbeschädigt gefunden. Der Firmaführer und Compagnon des Handlungshauses **Patricussi**, welchem die convertirte und versiegelte Einlage von dem Handlungshause **Fries & Comp.** zugestellt wurde, hat solche ebenfalls, wie er eidlich bekundet, wohl versiegelt in Empfang genommen. Der Absender de **Cocquiel** dagegen will, wie er eidlich deponirt hat, an den ihm remittirten Adressen die Entdeckung gemacht haben, daß drei der Siegel des fraglichen Packets umschnitten und nachher mit anderem Lack wieder verschlossen gewesen.

Das Erkenntniß II. Instanz geht daher von irrigen factischen Voraussetzungen aus, da dasselbe annimmt, daß die Briefe sub a) et d) von den Absendern selbst zur Post getragen worden, indem dies bei dem ersten erwiesener Maaßen nicht der Fall war und rücksichtlich des letztern wenigstens zweifelhaft bleibt.

Wenn man nun hiernach die Absender der Briefe mit Diamanten als Zeugen betrachtet, so steht ihrer völligen Glaubwürdigkeit der Umstand entgegen, daß sie bei der Versendung der Briefe mit Diamanten ohne Declaration des Inhalts, theils die höhern Portosätze, theils die in den östreichischen Staaten auf Diamanten gesetzte Eingangssteuer defraudirt haben. Von dem verschwiegenen Werthe der mit der Post versandten Gegenstände muß nämlich nach den bestehenden Postgesetzen (Postordnung vom 26. Novbr. 1782 Absch. XIII. §§. 4 u. 7) zehn Procent als Strafe entrichtet werden, und eingehende Pretiosen unterliegen nach den östreichischen Gesetzen einem Eingangszoll von fünf Procent. Zwar scheint die Versendung von Diamanten ohne Declaration des Inhalts in den Jahren 1817 und 1818 von den Handlungshäusern in Antwerpen häufig Statt gefunden zu haben, zumal da auch die Angabe des Werths auf recommandirten Briefen, welche man stets mit der Reitpost beförderte, nach einer zwischen Preußen und den Niederlanden unterm 15. August 1817 geschlossenen Convention (art. 10) ganz unzulässig war; allein dieser Umstand rechtfertigt das Verfahren der Absender keineswegs.

Diesen fällt vielmehr eine Untreue zur Last *), weshalb sie, wenn man auch nur wenig Gewicht auf diesen Umstand legt, als völlig classische Zeugen nicht gelten können (Criminalordnung §§. 357 Nr. 11 und 359.)

Will man aber die Absender der Diamanten als Damnificaten betrachten, so verdienen ihre Aussagen aus dem oben angeführten Grunde ebenfalls keinen vollen Glauben. Die Aussage des Damnificaten über den objectiven Thatbestand des Diebstahls ist ein Zeugniß und zwar ein Zeugniß in eigner Sache, dessen eidliche Bestärkung, insofern als solches sich auf die Thatsache der Entwendung allein bezieht, zur völligen Beweiskraft nicht einmal erfordert wird. (§§. 179—190 l. c.) Der Gesetzgeber hat das Interesse des Damnificaten bei der Sache für keinen hinreichenden Grund gehalten, um deshalb allein dem Zeugniß desselben die volle Beweiskraft abzusprechen. In allen andern Beziehungen aber gehört der Damnificat in die Kategorie der Zeugen, und jemehr Gründe also seiner Glaubwürdigkeit, abgesehen von seinem Interesse, entgegenstehen, destomehr verliert seine Aussage an Glaubwürdigkeit. Daher unterliegt es auch keinem Bedenken, daß z. B. durch die, wenn auch eidlichen, Aussagen der in dem §. 356 l. c. (als zu Ablegung eines Zeugnisses gänzlich unfähig) bezeichneten Personen der Thatbestand der Entwendung nicht constatirt werden könne. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß ihr Eigenthum als bonne prise demjenigen verfallen sei, welcher durch ein Verbrechen zu dessen Besitz gelangt, sondern nur, daß in Beziehung auf diese Personen, wegen der ihnen mangelnden intellectuellen oder moralischen Eigenschaften, eine gewisse Art der Beweisführung ausgeschlossen ist.

Erwägt man außerdem, daß bei den fraglichen Briefen nicht constirt, ob solche mit den darin verpackt gewesenen

---

*) Denn sie betrogen 1) sämmtliche Staaten, durch welche die Briefe liefen, um das höhere Porto; hätten sie nämlich statt mit der Reitpost ohne Declaration die Diamanten abzusenden, dieselben, gehörig declarirt, mit der Fahrpost abgesandt, so hatten sie die Verpflichtung, das zwanzigfache Porto zu erlegen; 2) Oestreich um den Eingangszoll von 5 Procent. (Aus der Krönig'schen Vertheidigungsschrift.)

Diamanten auf die Post zu Antwerpen wirklich abgeliefert sind — welche Thatsache selbst bei dem Briefe von de Cocquiel wenigstens zweifelhaft bleibt — erwägt man ferner, daß die Art und Weise, wie diese Briefe in die Hände der Adressaten gelangten, nicht ermittelt ist, indem aus dem Schreiben der k. k. obersten Hofpostverwaltung zu Wien vom 6. Octbr. 1819 hervorgeht, daß die Adressaten ihre Briefe von der Post abholen zu lassen pflegten, diejenigen Personen, durch welche dies geschehen, aber nicht benannt und daher hierüber nicht vernommen worden sind, so gelangt man zu dem Resultate: daß keine Umstände vorliegen, welche es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß diejenige Art der Entwendung, weshalb der Inc. zur Untersuchung gezogen ist, Statt gefunden habe.

Hiernach fehlt es also an den Voraussetzungen, welche die Criminalordnung im §. 133 zum Thatbestande erfordert.

II. An die Beurtheilung des objectiven Thatbestandes knüpft sich die des subjectiven, oder die Frage: wer ist der Urheber der That? Der Inc. hatte, wie hier zuvörderst bemerkt werden muß, in den Restitutionsverhandlungen darauf angetragen: daß über die ihm wegen der sub Nris. IV., VI. und VII. oben erwähnten drei Briefe zur Last gelegten Vergehen, wovon er nur vorläufig freigesprochen worden, in zweiter Instanz erkannt werden möge, weil dies bis jetzt nicht geschehen sei.

In den Gründen des zweiten Erkenntnisses heißt es allerdings: es könnten in dieser Appellationsinstanz ausschließlich nur die in dem ersten Urtel sub Nris. I., II., III. und V. bezeichneten Thatsachen zur Erörterung gezogen werden, und darauf haben sich auch die Gründe des zweiten Erkenntnisses beschränkt; allein nach dem tenor desselben ist das ganze erste Erkenntniß bestätigt worden. Daher ist der Inc. schon von dem Inquirenten in dem Restitutionsverfahren bedeutet, daß hierdurch sein Antrag beseitigt werde und daß eventualiter auch die Competenz der jetzigen Richter zur Entscheidung in zweiter Instanz nicht begründet sei. Der Inc. hat darauf im Schlußtermine auf den erwähnten Antrag verzichtet und das erste Erkenntniß für rechtskräftig angenommen.

Um nun zu der Thäterschaft, der imputatio facti, überzugehen, so betreffen die von dem Restitutionssucher angeführten Thatsachen entweder die generellen Indicien, woraus eine Entwendung der Diamanten durch den Inc. überhaupt von den frühern Richtern gefolgert ist, theils die einzelnen Anklagepunkte für sich betrachtet und die hierauf sich beziehenden speciellen Indicien. Zu den ersten gehören die von dem Inc. in den Restitutionsverhandlungen sub Litt. A — H, zur Widerlegung der beiden frühern Erkenntnisse aufgestellten Punkte, worin theilweise neue Data, jedoch mit denselben vermischt auch Wiederholungen des bereits früher Vorgekommenen enthalten sind. In dieser Beziehung hat der Inc.

ad A) die Behauptung aufgestellt: seine Verurtheilung habe er nicht sowohl der Stärke der wider ihn vorhandenen Beweise, als vielmehr der Leidenschaftlichkeit und dem eignen Interesse des (zur Zeit bereits verstorb.) Postinspectors Chasté, nachherigen Oberpostdirectors zu Cöln, zuzuschreiben. Dieser sei in der Untersuchung als Denunciant, Inquirent und Zeuge aufgetreten, habe unrichtige Darstellungen von dem Technischen des Postwesens vorgelegt, falsche Resultate aus den durch ihn angestellten Recherchen hergeleitet, die in seinen Händen befindlichen Originalkarten theilweise untergeschlagen und sich dadurch, so wie durch die eidliche Bestärkung jener falschen Darstellung eines Meineides schuldig gemacht. Derselbe sei ein meineidiger Bube gewesen, welcher nur die Absicht gehabt habe, ihn, den Inc., zu verderben.

Als Motive zu diesen Handlungen werden angegeben: daß es der außerordentlichen Eitelkeit des Chasté geschmeichelt habe, derjenige zu sein, welcher den Urheber des vielbesprochenen Diamantendiebstahls ermittelt, daß derselbe in diesem übereilten Bemühen auf die bloße Anzeige der Gold- und Silberhändlerin Rohr hin, ohne Requisition und ohne Vorwissen der vorgesetzten Dienstbehörde des Inc., des Oberpostamts zu Cöln, einen Verhaftsbefehl gegen diesen ausgewirkt, und, um nicht selbst deshalb zur Verantwortung gezogen zu werden, Alles habe aufbieten müssen, den Verhafteten als schuldig darzustellen. — In den Voracten wird auch einmal auf den persönlichen Haß des Chasté gegen den Inc., als den Grund dieses Verfahrens angespielt. Dieser Haß soll dadurch entstanden sein,

daß der Inc. sich die häuslichen Besuche des Chasté, welche der schönen Frau des Erstern gegolten, verbeten habe. Die letztere Anführung ist jedoch nicht weiter verfolgt worden.

Was nun das Verhältniß betrifft, in welchem der Chasté bei dieser Untersuchung wirksam gewesen, so ist er als Denunciant nicht aufgetreten. Die erste Anzeige von den Unterschlagungen der Diamanten wurde dem Generalpostamte in Berlin unterm 8. August 1818 durch den Oberpostdirector v. Haysdorf in Aachen gemacht. Das erstere eröffnete hierauf eine Correspondenz mit den niederländischen und baierischen Postbehörden, welche bis zum 23. April 1819 dauerte. Erst unter diesem Dato ertheilte das Generalpostamt dem Chasté den Auftrag, sich der Untersuchung zu unterziehen, mit dem Bemerken: daß man sich von ihm verspreche, er werde auch bei dieser wichtigen Angelegenheit seine Sorgfalt und seinen Eifer für den königlichen Dienst bethätigen, mit Umsicht zu Werke gehen und die Sache so weit als möglich aufzuklären suchen.

Hiernach war Chasté also Commissarius des Generalpostamts. Bei seinen hierauf angestellten vorläufigen Recherchen verfuhr er, wie die desfallsigen Verhandlungen ergeben, ohne vorgefaßte Meinungen und ohne Leidenschaft. Nach dem von ihm an das Generalpostamt erstatteten Berichte vom 27. August 1819 hatte er im Anfange der von ihm angestellten Recherche, die Ansicht gehegt, daß die Unterschlagungen wahrscheinlich nicht in Cöln und nicht durch den Inc. vorgenommen worden, weil die Briefe von Antwerpen nach Nürnberg und weiter in Cöln in einem verschlossenen Umschlage nur transitirten und er, obgleich er den Inc. beobachtet, nichts Verdächtiges wahrgenommen habe. Die Verhaftung des Inc. erfolgte auch nicht auf seinen Antrag, sondern auf den des Staatsprocurators Haas vom 19. Aug. 1819. Das Generalpostamt äußerte überdies in einem Rescripte vom 27. August ejusd. an.: es sei ganz angemessen, daß der Inc. von den Dienstgeschäften entfernt, unter Aufsicht gestellt und die gerichtliche Untersuchung wider ihn eingeleitet worden sei.

Mit Genehmigung des Staatsprocurators und auf die Erklärung des Instructionsrichters: daß er es gern sehen werde, wenn der Chasté ihm bei den Verhören mit Be-

merkungen über die Postgeschäfte zur Hand gehe, hat er einigen dieser Verhöre beigewohnt. Daß er deshalb unter solchen Umständen nicht mit dem Namen des Inquirenten bei der gerichtlichen Untersuchung belegt werden könne, bedarf keiner weitern Ausführung.

Der Inc. hat ferner dem Chasté vorgeworfen: a) die Bestechung von Zeugen, b) Collusion mit den richterlichen Beamten, c) den Bruch seines Eides und d) die Unterschlagung von Postkarten, Stundenzetteln u. s. w. *)

---

*) Der größte und von den Richtern am meisten gewürdigte Verdachtsgrund ist von denselben entlehnt aus den eidlichen Versicherungen des Beamten Chasté, gerade des Mannes, auf dessen Betrieb auf die alleinige Angabe eines Weibes, daß Götze bei ihr Diamanten verkauft habe, Götze gesetzwidrig verhaftet, gerade des Mannes, welcher demnächst im Auftrage des Generalpostamts die Untersuchung über den Lauf der Briefe fast ausschließlich geführt, und welcher endlich das angebliche Resultat seiner Untersuchung eidlich als richtig versichert hat. Wären nämlich die Aachen-Nürnberger Correspondenzkarten mit den von Nürnberg zurückgekommenen Duplicatskarten und den Aachner Postauskarten vorgelegt, so ließ es sich sofort ermitteln, ob zwischen Aachen und Nürnberg ein Spolium begangen war. Ergab sich daraus, daß das, was in Aachen in die Postkarte eingetragen, auch in Nürnberg angekommen war, so lag es am Tage, daß zwischen beiden Orten kein Spolium Statt gefunden hatte, und es mußte sich dies ergeben, weil das Oberpostamt zu Nürnberg in seinem Berichte an die oberste Postverwaltung zu München versichert, daß der Befund in Nürnberg mit den Karten von Aachen gestimmt habe. Wären also jene Correspondenz- und Duplicats-, sowie die Postauskarten vorgelegt worden, so würde man nur zu untersuchen gehabt haben:

1) den Inhalt der Postauskarten, an den verschiedenen hier zur Sprache gekommenen Tagen. Denn diese Postauskarten waren die Basis der Correspondenzkarten; letztere wurden auf den Grund derselben formirt;
2) den Inhalt der Original-Correspondenzkarte;
3) den Inhalt der von Nürnberg zurückgekommenen Duplicatskarten.

Ergab sich bei dieser Untersuchung, daß mit der Postauskarte die Original-Correspondenzkarte, sowie die Duplicatskarte übereinstimmten, so lag der Beweis vor, daß, was in Aachen abgesandt worden, in Nürnberg angekommen sei. Ergab sich also, daß in den Fällen, in welchen, außer den Avisbriefen, die recommandirten Diamantenbriefe in Aachen zur Post gegeben sein sollen, nur die einfachen Avisbriefe der Zahl nach in die Karte eingetragen worden, nicht aber die recommandirten Diamanten-

ad a) In einem Berichte des Chasté an das Generalpostamt vom 24. Juli 1822, worin derselbe auf eine Remuneration für den Rechtsconsulenten des Generalpostamts und für den Staatsprocurator Stammel antrug, bemerkte er, daß er selbst in den Proceßsachen wider den Postmeister Passenbronder in Neuwied und wider den Götze eine Menge von Kosten gehabt, welche sich durchaus nicht liquidiren ließen, deren Betrag sich aber auf 40—50 Thlr. belaufen möge, und fügte die Bitte hinzu, ihm diese zu erstatten, da ihm ohnehin in diesen rein dienstlichen Sachen so viele Arbeit, Kümmerniß und sehr viele Unannehmlichkeiten von Seiten der verklagten Parteien und deren Anhänger verursacht seien.

---

briefe, dieser vielmehr weder in der Postauskarte, noch in den Original-Correspondenzzetteln, noch endlich in den von Nürnberg zurückgekommenen Duplicatskarten gedacht war, so stand es fest, daß die Diamantenbriefe in Aachen nicht zur Post gekommen waren, mithin Cöln nicht erreicht haben konnten, mithin Götze auch nicht im Stande gewesen sei, dieselben unterzuschlagen. Eben so mußte man annehmen, daß in Hinsicht derjenigen Briefe, welche spoliirt sein sollen, wenn Postauskarte, Correspondenz- und Duplicatskarte stimmten, mithin von Nürnberg, wo angeführtermaaßen strenge Untersuchung des Inhalts des Aachener Packets stattfand, keine Rückmeldung erfolgt war, der Befund in Nürnberg mit dem Inhalte des Packets, wie solches in Aachen formirt worden, genau übereingestimmt habe, und solchergestalt annehmen, daß die Spoliation jenseits Aachen, nicht aber zwischen Aachen und Nürnberg begangen sei. — Die Wichtigkeit dieser Karten springt daher in die Augen. Man sieht aber vergebens in den Acten darnach; nicht eben, weil sie im Lauf der Zeit davon abhanden gekommen wären. Bekanntlich werden über die Verhandlungen vor den Assisen keine vollständigen Protokolle geführt, wie sie das schriftliche Verfahren erfordert, sondern es wird nur das Wesentlichste vermerkt. So findet man denn in den Acten über das Verfahren vor den Assisen kein vollständiges Protokoll über alles dasjenige, was der Chasté vor denselben angegeben hat; aber es fehlt nicht an Beweismitteln, daß derselbe den doch wirklich gehabten Besitz jener Karten eidlich abgeläugnet. (Zum Erweis dieser Behauptung führt der Verth. die im obigen Restitutionserk. ad (A.) c. u. d., besonders ad β. aa. bb. cc. erörterten Thatsachen an, desgleichen das, was in der folgenden Note, im Betreff Zurhosens vom Verth. angegeben, in der Urtheilsausführung aber, wie es scheint, übersehen worden ist.)

Dem Stammel ließ das Generalpostamt, mit Genehmigung des Justizministers, eine Gratification von 50 Thlr. zahlen, und dem Chasté wurde die verlangte Entschädigung von 40 Thlr. ohne weitere Liquidation der Auslagen gewährt. Von Seiten des Inc. wird es auffallend gefunden, daß diese Auslagen nicht hätten speciell nachgewiesen werden können, daraus der Schluß gezogen, daß sie das Licht zu scheuen gehabt, und dann, ohne Anführung von bestimmten Thatsachen oder Gründen, die Vermuthung aufgestellt, daß die erwähnten 40 Thlr. zur Bestechung der Zeugin Rohr verwendet worden. Eine solche blos hingeworfene Behauptung würde jedoch, selbst wenn Chasté ein Mensch gewesen wäre, zu dem man sich der That hätte versehen können, was jedoch keineswegs dargethan ist, keine Berücksichtigung verdienen.

ad b) wird die Correspondenz des Chasté mit dem Staatsprocurator Stammel wegen der dem letztern zugesicherten Gratification und dessen Ernennung zum Postfiscal auf eine Verdacht bezweckende Weise berührt, sowie auch das Verhältniß zwischen dem Chasté und dem Instructionsrichter Verkenius wegen der Anwesenheit des Chasté bei den Verhören des Inc. Der letztere Umstand ist schon oben für unerheblich erklärt worden, und der erstere stellt sich ebenfalls als völlig aus der Luft gegriffen dar.

ad c) und d) ist der Chasté bei der ersten Procedur vor dem Assisenhofe zu Cöln als Zeuge eidlich vernommen worden, nachdem der Präsident des Assisenhofes den Einwand des Vertheidigers des Inc., daß der Chasté als Denunciant zu betrachten sei, mit der Bemerkung: derselbe habe nur im Auftrage des Generalpostamts gehandelt, verworfen hatte. Diesen Eid soll Chasté dadurch gebrochen haben, daß

α) seine Darstellungen vom Technischen des Postwesens unrichtig gewesen seien,

β) er den Besitz von Postkarten und andern für die Untersuchung wichtigen Documenten abgeleugnet habe. —

Was nun diese Beschuldigungen betrifft, so hatte

ad α) der Chasté, zum Gebrauch für die frühere Untersuchung gegen den Inc., und zwar zum Theil auf

Veranlassung des Untersuchungsrichters, Uebersichten über das Technische des Postwesens aufgestellt und zu den Acten gegeben. Auf den Antrag des Inc. in den Restitutionsverhandlungen sind diese Uebersichten dem jetzigen Postmeister Rüger hierselbst, welcher früher als Oberpostamtscassirer zu Cöln fungirte, zur Begutachtung vorgelegt, und dieser hat unter 39 verschiedenen Punkten die in der Darstellung des Chasté enthaltenen Unrichtigkeiten gerügt, auch sein Gutachten eidlich erhärtet. Späterhin ist, und zwar ebenfalls auf den Antrag des Inc., dem Postinspector für die Rheinprovinzen, Schüller, das Gutachten des Rüger zu seiner amtlichen Erklärung mitgetheilt und diese in einem Schreiben vom 28. Juli 1833 abgegeben. Es geht daraus hervor, daß Schüller sich in den meisten Punkten mit den durch Rüger gegen die Darstellung des Chasté gemachten Monitis einverstanden erklärt hat. — Die Uebersichten des Chasté waren bereits früher zur Cognition des Generalpostamts zu Berlin gelangt, welches sich in einem an Chasté gerichteten Rescripte vom 9. Jan. 1822 über den wichtigern Theil derselben dahin äußerte: daß demselben nichts hinzuzusetzen, oder dagegen zu erinnern sei. Indessen folgt aus dieser theilweisen Billigung der obersten Postbehörde keineswegs die Unzulässigkeit des von dem Inc. angetretenen Gegenbeweises. Denn die Beweiskraft des Gutachtens der Sachverständigen hängt davon ab, ob solches durch überzeugende Gründe unterstützt worden. (Criminalordnung §. 388.) Ergiebt sich ein Widerspruch zwischen mehreren Sachverständigen, so soll dieser durch die Untersuchung, besonders durch die Gegeneinanderstellung der Sachverständigen aufgeklärt, und gelingt dies nicht, beurtheilt werden, welches Gutachten, aus innern oder äußern Gründen, eine größere Glaubwürdigkeit verdiene. Geht auch hieraus kein entschiedenes Resultat hervor, so muß den Defensionalzeugen vor den Beweiszeugen (d. h. Belastungszeugen) der Vorzug gegeben werden. (§. 390 l. c.) Die zuletzt citirte Stelle spricht zwar den Worten nach nur von Widersprüchen zwischen Zeugen, es bedarf jedoch keiner Ausführung, daß dem Zusammenhange und der unverkennbaren Absicht des Gesetzgebers gemäß, dasselbe auch von Widersprüchen zwischen Gutachtern gelten müsse.

Nirgends aber enthält die Preuß. Gesetzgebung eine

Vorschrift für den erkennenden Richter, wornach er ohne Weiteres auf das Gutachten untergeordneter Beamten weniger Werth zu legen hat, als auf das der ihnen vorgesetzten Behörde. Die Bestimmungen in den §§. 173 bis 177 der Criminalordnung betreffen nur ärztliche Gutachten. Wollte man sie aber analogisch auf alle andere widersprechende oder ungenügende Gutachten in Criminalsachen ausdehnen, so ist doch theils der Richter nicht einmal unbedingt an das Gutachten der höchsten Medicinalbehörde gebunden, theils wird doch immer, nach der bekannten, nicht blos juristischen Regel: audiatur et altera pars, als nothwendiges Postulat vorausgesetzt werden müssen, daß der vorgesetzten Behörde bei ihrer Entscheidung in letzter Instanz der streitige Fall in seinem ganzen Umfange bekannt gewesen, ihr also die widersprechenden Gutachten vorgelegen haben und sie also dadurch in den Stand gesetzt worden ist, die Gründe pro et contra genauer zu prüfen.

Da nun die letztere Voraussetzung im vorliegenden Falle nicht zutrifft, da ferner die Billigung eines einseitigen Gutachtens durch die höchste Postbehörde nicht als mit dem von ihr abgegebenen selbstständigen Gutachten gleichbedeutend erscheint, so wird nur die Frage entstehen: ob die Darstellungen des Chasté über das Technische des Postwesens oder die Kritik des Rüger und resp. die Ansichten des Schüller in denjenigen Punkten, worauf es in der gegenwärtigen Untersuchung ankommt, den Vorzug verdienen?

Dies kann jedoch auf eine zweckmäßige Weise nicht anders als bei jedem einzelnen Punkte und nicht generell beurtheilt werden, und zwar um so mehr, da die meisten Widersprüche oder Abweichungen in den erwähnten Gutachten für die Hauptsache unerheblich sind. Wenn man nun auch annehmen wollte, daß sich in der durch Chasté gelieferten Darstellung des Technischen des Postwesens unrichtige Thatsachen und unrichtige Folgerungen vorfinden, so folgt doch — worauf es hier zunächst nur ankommt — daraus keineswegs, daß Chasté diese Unrichtigkeiten absichtlich vorgebracht und also einen Meineid begangen habe. Denn der Beweis des dolus des Chasté, d. h. der Entstellung der Wahrheit, mit der Absicht, dadurch Jemand an seinem Rechte zu kränken, ist nicht geführt worden. Außer-

dem muß man, nach den vorliegenden Verhandlungen über das Verfahren vor dem Assisenhofe, in der ersten Untersuchung gegen den Inc. bezweifeln, daß Chasté sein Gutachten über das Technische des Postwesens eidlich erhärtet hat, indem dies weder aus dem Hauptprotokolle über die Sitzung vom 14. Novbr. 1820 (Nachmittags), worin die Vernehmung und Vereidung des Chasté erfolgte, noch aus dem über die damaligen Aussagen des Chasté summarisch aufgenommenen Nebenprotokolle hervorgeht. Die Beschuldigung des Inc., daß Chasté aus dem angeführten Grunde als ein meineidiger Zeuge zu betrachten sei, stellt sich daher von mehreren Seiten als unbegründet dar.

ad β) die Production der sämmtlichen Postkarten, Frachtzettel und Stundenzettel, worin die Briefe und resp. Packete, deren Spoliation dem Inc. zur Last gelegt worden, eingetragen werden mußten, würden zum Beweise der Schuld oder Unschuld des Inc. von Wichtigkeit gewesen sein. Denn daraus ließ sich möglicherweise ermitteln, ob das Verbrechen an einem bestimmten Orte begangen oder doch dort nicht begangen worden. Ergab sich z. B., daß in den oben erwähnten Fällen, in welchen die recommandirten Briefe mit Diamanten, außer den Avisbriefen, von Aachen durch die Reitpost versandt sein sollen, nur die Avisbriefe mit den übrigen einfachen Briefen zusammen der Zahl nach — welches Letztere bei einfachen Briefen, nach den auf den Preußischen Posten bestehenden Einrichtungen, immer geschah — nicht aber die recommandirten Briefe zu Aachen in die Postauskarte eingetragen waren, ferner daß dieser recommandirten Briefe weder in den Original-Correspondenzzetteln, noch in den von Nürnberg remittirten Duplicatskarten gedacht worden war, so stand fest, daß die Briefe mit Diamanten von Aachen nicht mit der Reitpost versandt waren, daß solche mithin Cöln nicht erreicht haben konnten und daß mithin der Inc. nicht im Stande gewesen sei, diese Briefe zu unterschlagen. Der Inc. beschuldigt den Chasté, daß er die erwähnten Beläge in der frühern Untersuchung vor dem Assisenhofe nicht sämmtlich producirt, und sogar deren Besitz, ob-

gleich er sich darin befunden, eidlich abgeleugnet habe. In dieser Beziehung bekundet

aa) der Postmeister Rüger bei seiner Vernehmung in den Restitutionsverhandlungen eidlich: „In einer der Assisensitzungen, worin die Götze'sche Sache verhandelt wurde, fragte der Vertheidiger des Angeschuldigten, durch den Präsidenten der Assisen, den Postinspector Chasté, weshalb er die Correspondenzkarten und die Frachtzettel, in welchen die spoliirten Briefe, resp. die Packete, in denen sie gegangen, eingetragen gewesen, nicht herbeigeschafft habe und dieselben vorlege? Hierauf erwiderte der Chasté, daß er solche zu erhalten zwar bemüht gewesen, daß ihm solche aber durch die Calculatur des Generalpostamts nicht mitgetheilt seien, weshalb er die Calculatur beim Generalpostamte verklagt habe."

bb) Der über denselben Umstand eidlich abgehörte Postsecretair Hallifaß bekundet: „Ich habe den im Novbr. 1820 in der Götze'schen Untersuchungssache in Cöln Statt gehabten Assisensitzungen als Zeuge mit großer Aufmerksamkeit beigewohnt. Ich erinnere mich mit Genauigkeit, daß das Verfahren des Postinspectors Chasté den Unwillen der sämmtlichen Anwesenden erregte. Derselbe trat nämlich auf eine höchst leidenschaftliche Weise gegen den Götze auf, suchte in seinem Vortrage eine Menge von ihm behaupteter Wahrscheinlichkeiten den Geschwornen und den Richtern als Gewißheit zu verkaufen, und benahm sich überhaupt nicht so, wie es sich für einen unparteiischen Zeugen wohl geziemt hätte. Ich erinnere mich auch speciell, daß er den Beweis über die Absendung der Aachener Packete von Cöln über Deutz und resp. Coblenz nicht durch die Original-Stundenzettel und Postkarten, sondern lediglich durch die Copirmanualien führte. Auch legte derselbe weder die Aachen-Nürnberger, noch die Cöln-Nürnberger Correspondenzkarten, in welchen die spoliirten und unterschlagenen Briefe und resp. die Packete, in denen sie gegangen, eingetragen waren, vor, obgleich diese Correspondenzkarten sowohl das Verfahren des Götze bei der Spedition, als dasjenige, was bei derselben

durch seine Hände gegangen war, auf's Genaueste constatirt haben würden. Mehrere anwesende Postofficianten, unter andern ein gewisser Postcommissarius Hellbart und ich selbst wurden hierüber so unwillig, daß wir im Begriff waren, aufzustehen, um diesen Mangel zu rügen. Allein wir wurden von dem Präsidenten der Assisen zur Ruhe verwiesen. Der Vertheidiger des Götze ließ den Chasté indessen durch den Präsidenten fragen: „weshalb er jene Karten und Stundenzettel nicht producirt? worauf der Chasté, wenn ich nicht irre, erwiderte: es seien ihm dieselben unter seinen Papieren abhanden gekommen. Daß er gesagt, er habe solche nicht erhalten können, erinnere ich mich nicht; indessen kann dies doch der Fall gewesen sein.“

cc) Der Oberpostdirector Mittag aus Coblenz, welcher den Chasté ebenfalls beschuldigt, daß er sich sowohl während der Verhandlung vor den Assisen, als auch bei der frühern Untersuchung auf administrativem Wege sehr leidenschaftlich benommen habe, deponirt eidlich: „Zu den Assisen, in welchen die Sache gegen Götze verhandelt wurde, war ich nicht vorgeladen; ich wohnte solchen nur bei, weil die Sache von großem Interesse für jeden Postbeamten war. Während der Verhandlungen war die Rede von den Stundenzetteln, die ich dem Chasté übersandt hatte, welche sich aber nicht bei den Acten befanden. Was der Postinspector Chasté zur Entschuldigung, daß die Stundenzettel nicht zu den Acten gekommen waren, vorbrachte, weiß ich nicht mehr bestimmt, namentlich nicht, ob er sich blos darauf beschränkt hat, zu sagen, er habe die Stundenzettel an die General-Postamtscalculatur gesandt rc. Soviel ist aber gewiß, daß alle Entschuldigungsgründe des Chasté, hinsichtlich der nicht vorgebrachten Stundenzettel, ganz unerheblich waren. Nach meiner Meinung aber wären jene Stundenzettel für die Sache, besonders im Interesse des Götze, von großer Wichtigkeit gewesen, und zwar dieses wegen der Spedition der Packete von Aachen nach Nürnberg, indem sich nur aus den Stundenzetteln entnehmen ließ, ob die Behauptung des Angeschuldigten gegrün-

det war, daß er die Packete mit der Coblenzer Post weiter befördert habe.“ Bei seiner später unter Hinweisung auf den geleisteten Zeugeneid erfolgten Vernehmung deponirte derselbe ferner: „Wie ich schon bei meiner letzteren Vernehmung in der Götz'schen Untersuchungssache angeführt habe, wurde von dem damaligen Postinspector Chasté die Vorlegung der zur Sache gehörigen Postkarten und Stundenzettel verlangt, welche er aber empfangen zu haben oder beischaffen zu können bestritt, und suchte er diese Beläge als überflüssige Beweismittel darzustellen. Ein Theil der Stundenzettel war ihm von hieraus zugesandt und wurde mit das Begleitungsschreiben von dem Präsidenten der Assisensitzung zur Recognition vorgelegt ꝛc. Nach meiner und eines jeden praktischen Postbeamten Beurtheilung waren die gedachten Beläge in der Untersuchungssache für oder wider Götz höchst wichtige Documente, theils weil sich aus den Postkarten von Aachen nach Nürnberg der juridische Beweis führen ließ, wie die spoliirten Briefe von dort in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit spedirt worden, und in welcher Weise von dem Postamte zu Nürnberg der richtige Empfang bescheinigt war; theils weil durch die Stundenzettel dargethan werden konnte, ob die Briefpackete nach Nürnberg von Cöln ab mit den Posten des diesseitigen oder jenseitigen Rheinufers (auf dem Coblenzer oder Deutzer Cours) befördert worden waren, wodurch sich sodann bestimmt der Beweis hätte führen lassen, wie lange die Briefpackete von Aachen nach Nürnberg in Cöln gelegen und ob während der Zeit ein Spolium der Art möglicher Weise damit habe vorgenommen werden können oder nicht. Diese Beläge waren also höchst wichtig. Es ist daher auch wohl nicht in Zweifel zu ziehen, daß der Postinspector Chasté als praktischer Postbeamte dies erkannt und sie sich sämmtlich verschafft gehabt hat, was auch durchaus nicht schwer fallen konnte; sie aber wohl deshalb nicht zu den Untersuchungsacten brachte, weil sie seiner leidenschaftlichen Verfolgungssucht weniger förderlich gewesen sein, sondern mehr zu Gunsten des Beschuldigten gesprochen haben würden. Die große Wichtigkeit dieser Beläge wird sich aus der Darstellung des stattgefundenen Speditionsver-

fahrens noch mehr herausstellen und beweisen, daß es eine gewissenlose Vernachlässigung gewesen, auf deren Herbeischaffung nicht zu bestehen."

dd) Auch der Oberpostdirector Maurenbrecher in Düsseldorf, welcher dem Chasté übrigens das mit einigem Tadel untermischte Lob eines moralisch guten, sehr gewandten und im Dienste thätigen Mannes ertheilt, der nur die schwache Seite habe, daß er gern imponire und nicht frei von Anmaßung und Selbstsucht sei — dessen Angaben man daher nicht der Parteilichkeit zu Gunsten des Angeschuldigten und gegen Chasté beschuldigen kann — erklärt sich über diesen Gegenstand in seinem amtlichen Berichte an das Generalpostamt zu Berlin vom 15. Decbr. 1820 dahin: „Nach meiner Ansicht ist, ich wiederhole es, von Chasté darin gefehlt, daß er nicht alle Beläge in den Originalen gesammelt und mehrere gar nicht vorgebracht hat. So glaube ich, fehlten (bei der Verhandlung vor dem Assisenhofe) alle Originalkarten von Aachen und Cöln nach Nürnberg und von Cöln nach Frankfurt, und waren statt deren nur die bescheinigten Duplicatkarten da. In diesen Duplicatkarten aber war durchgehends das Gewicht der recommandirten Briefe, worauf doch hier so viel, ich möchte sagen, Alles ankam, nicht angesetzt; ferner konnte auch in diesen Duplicatkarten, da sie an die absendende Stelle zurückkamen, leicht etwas geändert sein. Dann fehlten die betreffenden Stunden- und Frachtzettel von Düsseldorf nach Frankfurt und Thal, in welchen die Postkarten, welche von Cöln über Deutz und Coblenz nach Frankfurt expedirt worden, eingetragen sein mußten. Ferner glaube ich auch die von Coblenz nach Frankfurt, und, was mir das Wichtigste scheint, die Nachweisung:

wie und wann die Postkarten von Cöln nach Nürnberg und von Frankfurt nach Nürnberg abgegangen ꝛc.

Daß hierdurch aber der Chasté in den Augen der Postbeamten den Schein der Parteilichkeit und Leidenschaft auf sich laden mußte, ist nicht zu widerlegen."

ee) Endlich wird in dem bei den Acten befindlichen Nachtrage zu der Schubart'schen Darstellung des Crimi-

nalprocesses gegen Göße angeführt: „Auf das Ansuchen des Vertheidigers sei Chasté von dem Präsidenten der Assisen befragt worden, warum die Quittungen des Oberpostamts zu Nürnberg über die richtige Ankunft der Briefe an dem letztern Orte (d. h. die attestirten Duplicatkarten) nicht herbeigeschafft worden? worauf Chasté erwidert habe: daß er solche von der General-Postamtscalculatur nicht erhalten und deshalb die Calculatur bei dem Generalpostamte verklagt habe. *)

Hiernach ist unbedenklich erwiesen, daß durch Chasté nicht alle betreffenden Postkarten, Fracht- und Stundenzettel, also nicht alle Beläge, welche von Einfluß auf die Untersuchung sein konnten, bei der Verhandlung vor den Assisen producirt worden sind, ferner daß Chasté geleugnet hat, die nicht producirten Documente zu besitzen. Dagegen steht nicht vollständig fest, welchen Grund für die unterlassene Production Chasté angegeben hat, indem nur

*) Daß Chasté jene Karten und Frachtzettel nicht vorgelegt habe, ergeben auch die Aussagen des Oberpostdirectors Zurhosen in Aachen. Da sich derselbe bei seiner eidlichen Vernehmung auf seinen, nach der Verurtheilung des Götze an den Generalpostmeister von Seegebarth erstatteten Bericht bezieht, so ist es erheblich, denselben in Augenschein zu nehmen. Er befindet sich im Vol. VII. der im Laufe des gegenwärtigen (Restitutions-) Verfahrens herbeigeschafften Acten des Generalpostamts, und lautet quoad passum concernentem dahin: „Höchst auffallend fehlten jedoch letztere (die Karten) bei der Procedur, und erklärte der Postinspector auf die ihm deshalb von dem Präsidenten gestellte Frage, er habe solche einem hohen Departement remittirt, weil sie ihm von keinem Nutzen rücksichtlich des gegen den Angeklagten zu führenden Beweises geschienen hätten. Eben so fehlten mehrere Duplicatskarten von Nürnberg, welche er nicht erhalten haben zu können erklärte." (Vergl. S. 77 Note.)

Der Grund, warum Chasté die Karten 2c. nicht vorgelegt, wird zwar von dem Herrn Zurhosen etwas anders angegeben, als von dem Verfasser „des Nachtrags der Darstellung" und von dem Herrn Postmeister Rüger; da die Angaben jener Beiden aber völlig übereinstimmen, mithin angenommen werden muß, daß der Herr Zurhosen die Erklärung des Chasté zum Theil überhört habe, Alle aber in der Hauptsache dahin übereinstimmen, daß Chasté die Karten unter dem Vorwande, er besitze sie nicht, nicht vorgelegt habe, so bedarf es weder einer nochmaligen Vernehmung, noch der Zusammenstellung der Zeugen. (Aus der Krönig'schen Vertheidigungsschrift.)

ein Zeuge, der Postmeister Rüger, bekundet, daß Chasté behauptet, die bezogenen Documente seien ihm durch die Calculatur des Generalpostamts nicht mitgetheilt worden, die übrigen Zeugen über diese Thatsache entweder gar Nichts oder abweichend bekundet haben, und die mit der Aussage des Rüger übereinstimmende Schubart'sche Werthschr. als beweisend nicht angesehen werden kann. (S. 22.)

Es ist indessen wahrscheinlich, daß Chasté sich, seines Ableugnens ungeachtet, in dem Besitze der bezogenen Documente, oder wenigstens eines Theils derselben befunden hat. Dies ist schon deshalb anzunehmen, weil Chasté deren Wichtigkeit für die Untersuchung als Sachverständiger kennen mußte, weil er solche leicht sich verschaffen konnte, und weil von ihm, wie seine Manualacten und die Acten des Generalpostamts ergeben, nicht nur bei der Untersuchung im administrativen Wege, sondern auch bei der gerichtlichen Untersuchung, die größte Thätigkeit und der größte Eifer, alle Beweismittel zu sammeln, gezeigt ist. Abgesehen von diesem Grunde, so ersuchte auch Chasté unterm 1. Octbr. 1819 die General-Postamtscalculatur um Uebersendung der Karten von der reitenden Post von Cöln nach Coblenz pro Juni und Juli 1818, und diese wurden ihm unterm 21. ejusd. mensis übersandt. In seinem Berichte an das Generalpostamt vom 1. Octbr. 1819 räumt derselbe ein: daß er die betreffenden Postauskarten von Aachen auf Nürnberg und von Cöln auf Nürnberg, welche am letztern Orte attestirt worden (also die attestirten Duplicatskarten) von der General-Postamtscalculatur erhalten habe.*)

*) Es sind dies aber nicht die erwähnten Postauskarten allein. Chasté hat sich nur im Ausdruck versehen; derselbe hat damit die Duplicatskarten zugleich gemeint, denn er sagt in seinem Berichte: „So ließ ich mir von der General-Postamtscalculatur die Postauskarten für die Zeit, so sowohl von Aachen, als von hier nach Nürnberg gemacht, und vom letztern Orte attestirt sind, kommen." — Das Oberpostamt zu Nürnberg konnte aber nicht die Postauskarten attestiren, weil diese beim absendenden Postamte zurückblieben, sondern nur die Duplicatskarten, welche mit den Originalkarten um die recommandirten Briefe geschlagen nach Nürnberg gesandt wurden, wo die Originalkarten blieben, und von wo die Duplicatskarten entweder als richtig attestirt, oder mit den Bemerkungen über deren Unrichtigkeit versehen remittirt wurden. (Aus der Krönig'schen Vertheidigungsschrift.) (Vergl. S. 89 Note.)

Später, unterm 10. Novbr. 1819, erbat er sich vom Generalpostamte die sämmtlichen Stundenzettel pro Juni und Juli 1818 von Cöln auf Coblenz und von Coblenz auf Mainz, sowie diejenigen, welche von Düsseldorf über Deutz, Neuwied und Coblenz gegangen und die sämmtlichen Postkarten, welche in der besagten Zeit von Cöln nach Coblenz gestellt und mit der reitenden Post abgegangen. Es wurden ihm darauf am 29. ejusd. mensis die Stundenzettel übersandt, unter Mittheilung einer Anzeige der General-Postamtscalculatur, wornach die verlangten Postkarten sich längst in seinen Händen befänden.

Aus dem Schreiben des Oberpostamts zu Nürnberg vom 7. Octbr. 1819 ergiebt sich ferner, daß unter diesem Dato dem Chasté

die Aachen und Cölner Originalkarten, erstere vom 13. und 27. Juni, letztere vom 14., 15., 28. u. 29. Juni 1818, sowie ein vidimirter Auszug aus dem Recommandationsmanual, nebst den Correspondenzzetteln pro Juni und Juli 1818 von Frankfurt nach Aschaffenburg, worin sämmtliche nach Baiern transitirenden Amtspackete verzeichnet gewesen,

zugesandt worden sind. Auch ist, nach dem Schreiben des Oberpostamts zu Nürnberg vom 3. Mai 1831, die Remission der erwähnten Beläge nicht erfolgt.

Dagegen geht aus der Correspondenz des Chasté mit der Calculatur des Generalpostamts zu Berlin, sowie aus dessen Schreiben an den Instructionsrichter v. 20. Dec. 1820, — in welchem letztern er sich gegen den ihm gemachten Vorwurf, daß er bei der Verhandlung vor dem Assisenhofe nicht alles Nöthige herbeigeschafft habe, unter Vorlegung einiger Correspondenzstücke zu rechtfertigen gesucht, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß Chasté nicht alle von Berlin oder von andern Orten eingeforderten Beläge erhalten hat. Außerdem ist nicht genau constatirt, welche Postkarten und sonstige Beläge bei den Verhandlungen vor den Assisen vorgelegt sind und welche damals gefehlt haben.

Wenn man nun auch annehmen muß, daß Chasté entweder im Besitz aller oder doch der meisten für die Untersuchung wichtigen Documente gewesen ist, solche aber nicht sämmtlich producirt und überdies den Besitz eines

Theils derselben bei seiner eidlichen Vernehmung vor dem Assisenhofe abgeleugnet hat, *) so beweist doch dieser aller-

*) Das ist also gewiß, daß Chasté sich Alles hat kommen lassen, was die Sache aufklären konnte, daß er davon aber keinen Gebrauch gemacht hat. Sicherlich wäre auch in dem Procès verbal über seine Vernehmung, welcher sich Fol. 204. Vol. V. befindet, der Vorlegung der Beweisstücke gedacht worden, wenn dieselbe geschehen wäre, aber der Procès verbal schweigt davon, sogar erklärt Chasté, zufolge der gedruckten Darstellung des Criminalprocesses, auf die Frage des Präsidenten: Haben Sie der Gerichtsbehörde auch Acten übergeben? weiter nichts, als: „Ja, zwei Briefe, nämlich einen Kohlenstaub, den andern Siegelwachs enthaltend, welche mir vom Generalpostamte zu Wien zugekommen waren." Gleichwohl steht derselbe nicht an, in seinem Berichte an das Generalpostamt zu Berlin vom 22. Novbr. 1829 sich über das Verfahren vor den Assisen in folgender Art zu äußern: „Ich habe den Beweis, und daß nur der Götze der Dieb sein konnte, wie ich wohl sagen kann, vollständig geführt;" ferner: „dieses Schreiben (Schreiben des Oberpostamts zu Coblenz) wurde öffentlich verlesen, worauf ich sogleich das Wort erhielt, und den vollständigen Beweis durch die vom Götze selbst geschriebenen Originalpostkarten, Stunden-, Fracht- und Correspondenzzettel rc. führte."

Chasté hat auch in dem, nach erfolgter Cassation des Ausspruchs der Geschwornen, nach den Bestimmungen der Preuß. Criminalordnung eingeleiteten Verfahren jene Karten nicht zu den Acten gegeben, obgleich er in seinem Berichte an das Generalpostamt (Fol. 236. Vol. II. der General-Postamtsacten) versichert, daß die Duplicat-Correspondenzzettel von Cöln nach Nürnberg aus den Monaten Juni und Juli 1818, welche der Götze zu seiner Vertheidigung verlange, sämmtlich, soweit er sie von der Geheimen Calculatur erhalten, dem Gerichte zu Cöln übergeben worden, und sich jetzt bei dem Appellationsgerichtshofe befinden würden, wo die Sache des Götze in appellatorio schwebe. Daß sie aber bei den Acten nicht befindlich gewesen, ergiebt sich aus dem Vol. VI. der Acten, Inhalts dessen der Instructionsrichter der Geheimen Postamtscalculatur die Frage gestellt hat, ob die Original-Correspondenzzettel, welche in den Monaten Juni und Juli 1818 zwischen Cöln und Nürnberg gewechselt worden, und von Nürnberg attestirt und quittirt zurückgeschickt, von letztgedachtem Oberpostamte aber zu seiner Zeit sammt den Belägen und Gewichtszetteln gehörig nach Berlin gesandt seien, gegenwärtig noch existirten und zu den Untersuchungsacten abgegeben werden könnten?

Die Antwort auf die Frage vom 7. Septbr. 1822 lautet dahin: „daß die Correspondenzzettel von Cöln auf Nürnberg von den Monaten Juni und Juli 1818 unterm 24. August 1819 an den Chasté in Cöln Behufs der Untersuchung

dings auffallende Umstand noch nicht, die Existenz des zum Begriff des Meineides, im Gegensatz mit der Fahrlässigkeit bei der Ablegung eines Zeugeneides, erforderlichen dolus (cfr. §. 1256 des Straftitels), indem es sehr (?) möglich ist,

---

gegen den Oberpostsecretair Götze abgesandt worden, und sich demnach wohl bei den Untersuchungsacten befinden würden."

Chasté hat zwar Karten und Stundenzettel zu den Acten gegeben, allein nicht diejenigen, worauf es hier ankam; denn sonst würde der Instructionsrichter obige Requisition nicht erlassen haben. Wären die übergebenen noch bei den Acten, so würde man sich bald überzeugen können, daß gerade die fehlen, welche hätten beigebracht werden müssen. Waren aber die letztern in Chasté's Händen, so liegt es klar vor, warum er sie nicht producirt hat, aus keinem andern Grunde nämlich, als weil sie zum Beweise der Unschuld, nicht aber der Schuld des Götze dienen konnten, da sich, wie schon oben bemerkt ist, unter andern gleich ergeben haben würde, daß Götze am 14. und 28. Juni 1818 die Karten nicht geschrieben habe. — Nicht aber ist es der Umstand allein, daß Chasté die Karten rc. besessen und nicht vorgelegt, deren Besitz vielmehr eidlich abgeleugnet hat, sondern auch der, daß in seinen auf seinen Diensteid für richtig angegebenen Darstellungen über das Technische des Postwesens, in Beziehung auf die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, daß Götze der Thäter sei, sich eine Menge von Unrichtigkeiten vorfinden, wodurch sein Zeugniß allen Werth verliert. Ich beziehe mich darüber auf die eidliche Erklärung eines ausgezeichneten Sachverständigen, des Postmeisters Herrn Rüger, aus der sich ergiebt, daß Chasté in 39 Punkten sich unrichtiger Angaben schuldig gemacht hat. Es würde für den Zweck der gegenwärtigen Schrift zu weitläufig sein, wenn ich diese Punkte hier aufführen wollte, und darf mich vielmehr darauf beschränken, den erkennenden Richter auf jene Erklärung des Herrn Rüger, welche in Klarheit und Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig läßt, zu verweisen, indem ich nur noch die Bemerkung hinzufüge, daß der größte Theil der Rügen sich außerdem noch durch anderweite Beweismittel für richtig erwiesen hat. Es haben überdies die Acten in den verschiedenen Berichten und den gerichtlichen Auslassungen der Postofficianten ergeben, daß sich Chasté im Laufe der Untersuchung als ein höchst leidenschaftlich gegen den Götze aufgeregter Mensch dargestellt hat, dem es nicht um die Wahrheit zu thun gewesen ist. (Fol. 241. der Generalpostamtsacten Vol. II.) Doch es wird unheimlich, länger in Gesellschaft dieses Mannes zu bleiben; wir werden leider mit ihm wieder zusammentreffen rc. (Vergl. das in der Note gegen das Ende der Entscheidungsgründe gegebene Finale der Krönigschen Vertheidigungsschrift.)

daß Chasté aus Vergessenheit, aus Mangel an Ordnung in seiner Registratur, oder aus andern Gründen in der Meinung stand, daß er Papiere, welche er wirklich besaß, nicht erhalten habe. Hiernach ist also die Beschuldigung des Inc., der Chasté sei ein meineidiger Bube gewesen, wenigstens nicht dargethan. Wäre dies aber auch der Fall, so würde zwar die Aussage des Chasté als völlig unglaubwürdig keine Berücksichtigung verdienen, allein dennoch die Unschuld des Inc. sich daraus nicht folgern lassen. Denn der Inc. ist weder ausschließlich noch hauptsächlich auf den Grund der Aussagen des Chasté, sondern wegen anderer Indicien verurtheilt.

ad B) Da die erkennenden Richter als ein Indicium gegen den Inc. aufgestellt haben: daß derselbe keine rechtliche Quelle seines nach der stattgefundenen Entwendung der Diamanten vorhandenen, nicht unbeträchtlichen Vermögens nachgewiesen, so sind von ihm noch mehrere Beweismittel darüber, daß er schon vor seiner Anstellung in Cöln, oder doch vor der fraglichen Entwendung dieses Vermögen besessen habe, angegeben. (Vergl. S. 48 ff.)

In dieser Beziehung bekunden die eidlich vernommenen Zeugen:

1) der wiederholt hierüber vernommene Postmeister Rüger dahier: Der Inc. habe bei seiner Anstellung in Schwelm, nach der Lage und der Organisation des dortigen Postamts und bei der Kränklichkeit des Postmeisters Lüttke, Gelegenheit zu außerordentlichen Einnahmen gehabt. In Cöln habe der Inc. bedeutende Versendungen von eau de Cologne gemacht, an einem Dutzend Flaschen würden in der Regel 6 Francs gewonnen, und wenn der Inc. seinen Gewinn aus diesem Geschäfte auf 200 Thlr. jährlich angegeben, so sei dies nicht übertrieben. Als derselbe nach Cöln versetzt worden, habe er sein Vermögen auf 7000 Thlr. Courant angegeben, von Schwelm aus Zinsen erhalten und im Jahre 1817 ihm, dem Zeugen, das Kaufgeld zu einem Hause ad 4800 Thlr. cölnisch angeboten, wovon jedoch kein Gebrauch gemacht worden.
2) der Postsecretair Budde zu Elberfeld, welcher vom Jahre 1806 bis 1815 in Schwelm angestellt gewesen, vermuthet, daß der Inc. dort Nebenverdienste und

Gelegenheit gefunden, sich eine bedeutende Summe zu ersparen, weil er bei seinen Eltern Kost und Logis gehabt. Als Thatsache bekundet derselbe, daß der Inc., so lange Schwelm ein Grenzpostamt gewesen, wöchentlich im Durchschnitt 3—4 Thlr. an Signaturgebühren, später die Hälfte eingenommen. Von einem Gewinne in der Lotterie, welchen der Inc. dort gemeinschaftlich mit dem verstorbenen Postmeister Lüttke zum Betrage von 3000 Thlr. gemacht haben will, hat der Zeuge erzählen gehört.

3) Der Blechschläger Kampmann in Schwelm bekundet nur, es sei das Gerücht gegangen, daß der Inc. Vermögen besitzen müsse.

4) dasselbe der Silberarbeiter Schreiber in Schwelm, und erwähnt zugleich des Gerüchts von dem Lotteriegewinne des Inc., sowie auch, daß der Inc. ihm das Geld zu einem Hauskaufe angeboten, welche Offerte er aber abgelehnt habe.

5) Der Steuercontroleur Wylich zu Dortmund erzählt, daß der Inc., welcher im Jahre 1808 mit seiner Schwester verlobt gewesen, wahrscheinlich aus Eitelkeit, damit er es zu Hause anbringen solle, ihm einst ein kleines Köfferchen, worin Gold befindlich, gezeigt, daß er aber nicht angeben könne, auf wie hoch sich diese Summe belaufen und ob das Gold dem Inc. gehört habe.

6) Der Kaufmann Mellinghaus zu Schwelm hat bei der Gelegenheit, als der Inc. aus dem Wylichschen Hause in das seiner Eltern gezogen, für denselben ein Kistchen mit kupfernen Beschlägen geholt, welches so schwer war, daß ihn der Inc. im Tragen unterstützen mußte. Nach der damaligen Angabe des Inc. ist dies Kistchen mit Goldstücken gefüllt gewesen; der Zeuge selbst hat diese aber nicht gesehen.

7) Der Hauptcontroleur Bloem zu Düsseldorf hat dem Inc. am 3. August 1818 in Cöln darüber Vorstellungen gemacht, daß er auf einem auffallend hohen, seinem Diensteinkommen nicht gemäßen Fuße lebe, und der Inc. darauf erwidert, daß er schon von früher Jugend an 700 Thlr. Gehalt bezogen, überdies freie Station bei seinen Eltern gehabt und eine ansehnliche

Summe in der Lotterie — ob 3000 Francs oder 3000 Thlr. weiß der Zeuge nicht mehr — gewonnen habe. Der Inc. hat darauf den Zeugen in seine Wohnung geführt und in der Schieblade eines Secretairs eine ganz bedeutende Summe in Goldstücken vorgezeigt. Der Zeuge hat hierauf gutmeinend ihm darüber, daß er das Gold in einem hölzernen Behälter und ohne es rentbar auszuleihen, verwahre, sein Befremden zu erkennen gegeben. Auf das Zureden des Zeugen sind von diesem Gelde 150 Napoleonsd'or in des Zeugen Gesellschaft von dem Inc. zu dem Wechsler Philipp Wolf getragen und gegen Wechsel belegt worden.

8) Friedrich Evertsbusch zu Lippstadt, bis zum Jahre 1827 Bürgermeister in Hütten, von welcher Stelle er nach seiner eigenen Angabe bei seiner Vernehmung über die Generalfragen, wegen angeschuldigter Amtswidrigkeiten entlassen wurde, seitdem Geschäftsführer des Herrn von Schorlemmer zu Hellinghausen, deponirt: „Im Jahre 1810 lernte ich im Hause des Predigers Spitzbarth zu Schwelm den Götze kennen. Seine Vermögensverhältnisse kamen damals wohl zur Sprache, da er auf einem sehr anständigen Fuße lebte und unter andern ein Reitpferd, wie ich jedoch erfuhr, mehr aus Speculation als zum Vergnügen hielt. Auch hörte ich, daß er als Postsecretair auf dem Grenzpostamte Schwelm ein gutes Einkommen, freie Kost und Logis bei seinen Eltern und daher Gelegenheit zu sparen habe. Auch sagte mir der Götze, daß er 3000 Thlr. in der Lotterie gewonnen habe, was ich damals für Wind hielt, was ich aber später durch folgende Umstände bestätigt fand: Im Jahre 1811 ersuchte mich Götze, ihn zu meinem nachherigen Schwager Spitzbarth, welcher in einem dortigen Banquierhause servirte, zu begleiten. Dort angekommen äußerte Götze dem Spitzbarth den Wunsch, 5000 Thlr. bei seinen Principalen zinsbar unterbringen zu können. Der Spitzbarth rieth ihm dies ab, weil in den damaligen kriegerischen Zeiten kein Handlungshaus sicher stehe; er rieth ihm vielmehr, entweder sein Geld einstweilen zinslos liegen

zu lassen, oder dafür Staatspapiere mit Coupons einzukaufen, die sehr niedrig ständen und nicht gut mehr fallen könnten. Dem Götze gefiel das Letztere und er bat den Spitzbarth, ihm für das Geld die gedachten Papiere einzukaufen, worauf er demselben 5000 Thlr. in Goldstücken vorzählte und sich einen Empfangsschein geben ließ. — Einige Tage später kam Götze zu mir und zeigte mir die Staatspapiere, die, wenn ich nicht irre, ½ Bogen groß, und deren, soviel ich mich erinnern kann, zehn Stück waren, jedes von 1000 Thlr., und sagte mir, daß er noch baares Geld von Spitzbarth zurückerhalten habe. An diesen Effecten hat der Götze, wie ich später von ihm gehört, viel gewonnen, weil mit dem Rückzuge der Franzosen aus Rußland der Cours derselben in die Höhe gegangen.

Im Jahre 1815 erzählte Götze mir eines Tages, daß er bei der bekannt gewordenen Flucht Napoleons von Elba die gehabten Staatspapiere schleunig verkauft, und trotz daß dieselben schon etwas wieder im Course gesunken, dennoch einige Tausend Thaler daran verdient habe. Ich machte ihm die Bemerkung, daß er ein Glückskind sei, zumal ich auch von ihm hörte, daß er bei der Bank zu Aachen auch viel gewonnen. Er zeigte mir bei dieser Gelegenheit das Geld für die verkauften Staatspapiere in einem Kistchen, was in einem Koffer stand und worin lauter Goldstücke waren.

Dieser Zeuge führt noch an: daß kurz vor Weihnachten 1815 ihm Götze das nämliche mit Goldstücken angefüllte Kistchen gezeigt, auf Befragen die darin befindliche Summe auf 7000 Thlr. angegeben und auf den Vorwurf, daß er dies Geld so lange zinslos liegen lasse, geäußert habe, daß er auf ein Gut bei Schwelm speculire.

Wenn man nun die oben bereits angeführten Aussagen der früher vernommenen Zeugen über die Vermögensverhältnisse des Inc. vor der Zeit der stattgefundenen Entwendung der Diamanten mit den Aussagen der in der Restitutionsinstanz vernommenen Zeugen in Verbindung setzt (S. 48 ff.), wenn man ferner erwägt, daß der Inc. später, nämlich im Mai 1819, die Summe von 1000 Thlr. in der Lotterie gewonnen hat (S. 49), so wird der Verdachtsgrund, welchen die ersten Richter aus dem Umstande, daß der Inc. zur Zeit der Ein-

leitung der Untersuchung ein bedeutendes Vermögen besaß, hergeleitet haben, völlig beseitigt. Es ist dabei besonders zu berücksichtigen, daß bei dem Mangel einer genauen Buchführung, einer kaufmännischen Bilanz, sich der Beweis der einzelnen Data, wodurch ein Vermögen theils durch Ersparungen, theils durch Nebenverdienste, theils durch den Gewinn eines einträglichen Geschäfts ꝛc. sich nach und nach gebildet hat, nach einer Reihe von Jahren nicht leicht formell vollständig wird geführt werden können. Einer solchen formell vollständigen Beweisführung bedarf es aber auch nicht. Vielmehr hat der Richter schon hinreichende Gewißheit, wenn für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist. (Criminalordnung §. 393.) Es genügt daher, wenn nur durch den Indicienbeweis das Resultat sich ergeben hat:

a) daß der Inc. sich schon vor der Entwendung der Diamanten im Besitz eines Vermögens befand, welches ungefähr demjenigen Betrage gleichkommt, den er zur Zeit seiner Verhaftung hinter sich hatte, und

b) daß der spätere rechtliche Erwerb eines Theils desselben nachgewiesen ist,

indem offenbar der Anklagebeweis nicht mehr begünstigt werden kann, als der Defensionalbeweis.

Man könnte zwar einwenden, daß die Zeugen zum Theil nur über die eignen Angaben des Inc., wornach er sich ihnen als einen vermögenden Mann geschildert, bekunden; allein man darf die Richtigkeit dieser Angaben nicht bezweifeln, da kein vernünftiger Grund vorliegt, weshalb der Inc. diese, zu einer Zeit, wo er kein erweisliches Interesse dabei hatte, erdichtet haben sollte, solche überdies durch die Deposition anderer Zeugen, wornach der Inc. bedeutende Geldsummen wirklich besessen hat, unterstützt werden, und endlich keine für das Gegentheil sprechende Thatsachen ermittelt sind. Wenn es daher auch möglich bleibt, daß z. B. Eitelkeit oder eine andere Ursache den Inc. verleitet hat, sein Vermögen größer darzustellen, als solches in der Wirklichkeit gewesen, so ist der Richter doch keineswegs befugt, auf derartige mögliche Bewegungsgründe zu recurriren, wenn das Gegentheil wahrscheinlich gemacht ist.

Besonders wichtig ist die Aussage des Zeugen Evertsbusch, selbst wenn man denselben als völlig classisch nicht gelten lassen will, da nicht näher ermittelt ist, welche Gründe, und ob nicht insbesondere Betrug und Unredlichkeit seine Dienstentlassung veranlaßt haben. Nach dieser Aussage besaß der Inc. schon im Jahre 1811 die Summe von 5000 Thlr. und kaufte dafür Staatspapiere, nach der Meinung des Zeugen zehn Stück, jedes von 1000 Thlr., also zum Nominalwerthe von 10,000 Thlr. Man darf annehmen, daß der Zeuge Preußische Staatspapiere gemeint hat, weil er sich sonst bei seiner Vernehmung deutlicher hierüber ausgedrückt haben würde. Wenn man nun damit den, durch das bei den Acten befindliche Schreiben der Kaufleute Gebrüder Paderstein bescheinigten Umstand, daß der Cours der Preußischen Staatsschuldscheine im Octbr. 1811 nur 47—48½ Procent, im Februar 1815 dagegen 82½—87 Procent betrug, sowie das notorisch erfolgte Steigen der Staatspapiere fast aller deutschen Staaten in dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis zum Anfang des Jahres 1815 in Verbindung setzt und dabei die Behauptung des Inc. gegen den Zeugen Evertsbusch, daß er durch den Verkauf der fraglichen Staatspapiere Vieles gewonnen, berücksichtigt, so wird es schon durch die bezogene Aussage des Evertsbusch höchst wahrscheinlich, daß sich das Vermögen des Inc. vor seiner Versetzung nach Cöln auf wenigstens circa 7000 Thlr. belaufen hat.

Möchte man auch als auffallend betrachten, daß der Inc., welcher sich selbst als einen speculativen Kopf schildert, während seines Aufenthalts zu Cöln sein Geld längere Zeit im Kasten liegen ließ, also die Zinsen davon entbehrte, so ist doch auf der andern Seite zu erwägen, daß die Motive dafür von mancherlei Art gewesen sein können, und daß, gesetzt, es ließen sich keine vernünftigen Gründe für dieses Verfahren auffinden, wenigstens eine dem Inc. nachtheilige und für die Untersuchung erhebliche Folgerung daraus allein nicht gezogen werden darf.

Steht nun aber wenigstens soviel als höchst wahrscheinlich fest, daß schon vor der Entwendung der Diamanten das Vermögen des Inc. nicht unbedeutend war, so erscheint es dagegen irrelevant, wenn der Inc. auch nicht den rechtlichen Erwerb der ganzen Vermögenssumme

nachzuweisen im Stande gewesen, welche er zur Zeit seiner Verhaftung besaß. Denn die erwähnte Differenz ist nicht bedeutend; hätte daher der Inc. die Diamanten, deren Entwendung ihm zur Last gelegt worden, selbst zu geringen Preisen verkauft und die dadurch gewonnene Summe seinem übrigen Vermögen hinzugeschlagen, so müßte der Totalbetrag seines Vermögens zur Zeit der Einleitung der Untersuchung sich weit höher belaufen haben, als solches der Fall gewesen ist. Aus allen diesen folgt, daß der Inc. das durch die ersten Richter bei diesem Punkte aufgestellte Indicium durch Gegenindicien völlig entkräftet hat.

ad C) Es ist bereits oben angeführt, daß der Inc. im Jahre 1812 als Postsecretair nach Dillenburg versetzt, jedoch nach kurzer Zeit von dieser Stelle und aus dem Postdienst entlassen wurde, weil während seiner Amtsfunction mehrere Packete mit Geld von dem Postamte zu Dillenburg abhanden gekommen und man ihn als den Thäter in Verdacht hatte. Hierüber haben in der frühern Untersuchung eidlich deponirt:

1) der Postdirector Eversmann zu Emmerich — welcher als Chef des Postamts zu Dillenburg zu derselben Zeit angestellt wurde, als der Inc. dort seine Anstellung erhielt. — „Während der Dienstzeit des Inc. seien zwei Packete mit Geld, das eine mit 40 Friedrichsd'or, das andere mit 250—300 Gulden vermißt worden. Wegen des erstern Geldpackets hätten die beiderseitigen vorgesetzten Behörden der Postverwaltungen zu Dillenburg und zu Wetzlar — an welchem letztern Orte bei der Revision der Poststücke das Geldpacket nicht vorgefunden — eine Untersuchung veranlaßt und die Sache dahin vermittelt, daß von beiden Postämtern der Verlust ersetzt worden sei, weil gegen keinen einzelnen Beamten derselben ein rechtsbegründeter Verdacht vorhanden gewesen. Der Verlust des zweiten Geldpackets habe von ihm, dem Zeugen, dem Inc. und dem Postcontroleur Schröck ersetzt werden müssen, ohne daß hierüber von Seiten der Verwaltungsbehörde eine Untersuchung eingeleitet worden. Der Verdacht der Entwendung beider Geldpackete sei zwar auf den Inc. gefallen, doch seien keine Beweise vor-

handen gewesen, so daß dieser Verdacht nur in Muthmaßungen des Publicums bestanden habe."

2) Der Postmeister Schroeck zu Jülich — welcher früher als Postcontroleur zu Dillenburg fungirte —: „Während der Zeit, daß er mit dem Inc. bei dem Postamte zu Dillenburg gestanden, seien drei Packete mit Geld abhanden gekommen. Den Verlust des einen dieser Packete habe er, der Zeuge, ganz allein und den der übrigen theilweise ersetzen müssen. Der Inc. habe in dem Verdachte gestanden, diese Geldpackete spoliirt zu haben, und nach Beendigung der von der obersten Postbehörde eingeleiteten Untersuchung habe derselbe seine Dienstentlassung erhalten."

3) Der Briefträger Reinhard zu Dillenburg: „Während der Dienstzeit des Inc. als Postsecretair zu Dillenburg seien zwei Geldpackete abhanden gekommen. In dem einen, welches nach Heidelberg adressirt, hätten sich 40 Louisd'or befunden. Der Postcontroleur Schroeck, welchem dessen Expedition obgelegen, habe dies Geschäft dem Inc. wegen Unpäßlichkeit übertragen und diesem die einzelnen zu versendenden Packete übergeben oder solche vor ihm auf den Tisch gelegt, worauf der Postbeutel von dem Inc. gepackt und versiegelt sei. Auf der Post zu Wetzlar habe man beim Nachzählen der Poststücke das Packet mit 40 Louisd'or vermißt. Nach der darauf im administrativen Wege eingeleiteten Untersuchung sei von der General-Postdirection zu Düsseldorf und der Oberpostamtsdirection zu Frankfurt a. M. der Ausspruch erfolgt, daß von dem Postamte zu Dillenburg die eine Hälfte und von dem zu Wetzlar die andere Hälfte des Verlustes ersetzt werden müsse. Ueber den zweiten von ihm erwähnten Vorfall hat der Zeuge keine genaue Auskunft zu geben vermocht, und bemerkt, daß er nicht anzugeben vermöge, ob der Inc. wegen dieser beiden Entwendungen in Verdacht gerathen, obgleich das Gespräch gegangen, daß dies geschehen. Nach der Angabe des Zeugen genoß der Inc. während seiner Anstellung zu Dillenburg zwar das Vertrauen des Vorstandes des Postamts, aber nicht das des Postcontroleurs Schroeck."

4) Der Posthalter Bollinger zu Dillenburg: „Der Inc. sei von dem dortigen Postamte entfernt, und, soviel er sich erinnere, nicht im Wege der Dienstversetzung. Die Ursache hiervon sei, soviel er aus dem Gerede des damaligen Postcontroleurs Schroeck und Briefträgers Reinhard entnommen, gewesen, daß der Inc. der Entwendung von zwei Packeten mit Geld verdächtig geschienen. —

Zur Beseitigung des durch die Dienstentlassung und nach den angeführten Zeugenaussagen entstandenen Verdachts, und der daraus von den ersten Richtern für die gegenwärtige Untersuchung gegen den Inc. hergeleiteten nachtheiligen Folgerungen, hat der Letztere ein Originalschreiben des damaligen Organisationscommissarius Eversmann, vormaligen Postmeisters in Dillenburg, vom 27. Jan. 1814 producirt, worin dieser den Postdirector in Schwelm benachrichtigt, daß es für zweckmäßig erachtet worden, den bisherigen Privatsecretair Götze provisorisch mit 1 Thlr. Diäten bei dem Postamte zu Schwelm anzustellen, weil derselbe mit den frühern Verhältnissen der Postämter in der Grafschaft Mark und mit dem Preußischen Berechnungswesen genau bekannt sei und selbst dem Dirigenten dabei assistiren könne. Der Inc. meint, schwerlich würde ihn Eversmann zu dieser Anstellung vorgeschlagen haben, wenn dieser wegen der Vorfälle zu Dillenburg einen gegründeten Verdacht auf ihn geworfen hätte.

Die überdies nur provisorische Anstellung des Inc. — wozu die Veranlassung gegeben zu haben, Eversmann sich bei seiner im Jahre 1821 erfolgten Vernehmung nicht mehr erinnerte — läßt sich allerdings mit einem bestandenen und sogar mit einem bestehenden Verdachte wohl vereinigen, indem die Wiederanstellung durch die Voraussetzung der Besserung, oder ohne Rücksicht darauf, durch die Brauchbarkeit des Inc. herbeigeführt sein konnte; sonach hat der Inc. durch das producirte Schreiben das frühere Dasein des Verdachts nicht widerlegt. — Allein die ersten Richter durften wegen dieses nicht hinreichend begründeten Verdachts den Inc. nicht als einen Menschen ansehen, zu dem man sich einer Entwendung wohl versehen könne. Die Preuß. Criminalordnung läßt nur den schlimmen Charakter und die frühere schlechte Lebensweise des der That Verdächtigen als

ein Indicium gelten (§. 405 l. c.); jedoch müssen die Thatsachen, woraus das Indicium hervorgeht, bewiesen sein; die bloße Vermuthung, daß der Verdächtige ein unmoralischer Mensch und deshalb der That fähig sei, verdient keine Berücksichtigung. Derartige concludirte Thatsachen liegen nach den angeführten Aussagen der Zeugen nicht vor; auch sind die Zeugen nicht sämmtlich ganz classisch, indem wenigstens diejenigen derselben, welche einen Theil des Verlustes der vermißten Geldpackete haben tragen müssen, als bei der Sache einigermaßen interessirt erscheinen.

Einige Berücksichtigung verdienen auch wohl — um dies noch zu erwähnen — die von dem Inc. über seinen Lebenswandel vor und nach der eingeleiteten Untersuchung producirten günstigen Atteste, wovon das eine am 25. Febr. 1812 von mehreren Eingesessenen zu Schwelm, das andere am 30. Octbr. 1833 von der hiesigen landräthlichen Behörde ausgestellt ist. Diese Atteste sprechen wenigstens für die auch sonst durch die Untersuchungsacten unterstützte Negative, daß — resp. abgesehen von dem gedachten Vorfalle zu Dillenburg — der Inc. keines Vergehens oder keiner unmoralischen Handlungen und Gesinnungen überführt oder nur verdächtig geworden ist.

ad D) Die jetzt bereits verstorbene Ehefrau Rohr, Gold- und Silberhändlerin zu Cöln, ist in den frühern Untersuchungsacten zwei Mal, nachdem sie in beiden Fällen eidlich angelobt hatte, die Wahrheit zu sagen, nämlich am 19. August und am 28. Decbr. 1819 vernommen worden. In der ersten dieser beiden schon oben wörtlich angeführten Aussagen beschränkt sie sich auf die Angabe: daß der Inc. ihr im April 1819 zehn Karat Rosetten verkauft, und sie, die Zeugin, am Tage seiner Verhaftung, den 18. August desselben Jahres, ersucht habe, von dem Verkaufe der Steine Nichts zu sagen.

Bei ihrer zweiten Vernehmung gab sie dagegen im Wesentlichen noch an: daß am Tage der Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen den Inc. der darin später als Zeuge vernommene Obermeyer zu ihr gekommen sei und sie zu verleiten gesucht habe, ein falsches Zeugniß zu Gunsten des Inc. abzulegen, insbesondere ihre frühere Aussage über den durch den Inc. an sie geschehenen Verkauf von Brillanten zu widerrufen.

Der Inc. hat nun behauptet, daß die Rohr bei ihrer zweiten Vernehmung ein ihr durch die Machinationen des Chasté mit Hülfe des Polizeiagenten Maaßen, entlocktes falsches Zeugniß abgelegt habe, und dadurch die Ursache seines Unglücks geworden sei.

Zum Beweise hat sich der Inc. außer auf das schon in den frühern Untersuchungsacten vorgekommene (S. 41 erwähnte) Schreiben des Chasté vom 19. Decbr. 1819 an den Instructionsrichter, noch berufen:

a) auf einen Bericht des Chasté an das Generalpostamt vom 6. Decbr. 1819, in dessen Manualacten, worin Chasté sagt: da er durch den Polizeisecretair Maaßen erfahren, daß die Rohr noch mehrere Aussagen von besonderer Wichtigkeit abzulegen habe, wenn sie auf eine gehörige Art und Weise dazu vermocht würde, so thue er jetzt alles Mögliche, damit dieselbe von dem Instructionsrichter darüber vernommen werde. Er habe die Schwächen dieser Frau zu erfahren getrachtet und sie dem Instructionsrichter anvertraut.

b) auf einen in den avocirten Acten des Generalpostamts befindlichen Bericht vom 4. Jan. 1820, welcher quoad passum concernentem lautet: „Die Silberhändlerin Wittwe Rohr ist auf mein nochmaliges mündliches und schriftliches Ansuchen nun nochmals in der Sache vernommen worden. Der Tag zur Vernehmung war mehrere Tage vorher schon bestimmt worden, und hatte ich dahin gewirkt, daß der Polizeisecretair Maaßen, welcher ein guter Freund von ihr ist und bei ihr im Hause wohnt, und der Anwalt Bleißen sie vorher wohl vorbereitet und dringend ersucht hatten, Alles, was sie von der Sache wisse, der Wahrheit gemäß auszusagen. Sie gestand dem Maaßen Alles, was sie, wie sie sagte, davon wisse. Dieser notirte es, und gab das Papier dem Instructionsrichter zu seiner Nachricht beim Verhör."

Unbedenklich war es die Pflicht des Chasté, die abermalige Vernehmung der Rohr in Antrag zu bringen, nachdem er erfahren, sie wisse mehr, als sie bereits ausgesagt hatte. Dagegen enthält die in dem letztern Schreiben des Chasté erwähnte Art der Vorbereitung der Zeugin zu ihrer Vernehmung durch den Anwalt des Generalpost-

amts und durch einen Menschen, welcher, wie der Maaßen, von mehreren vernommenen Zeugen als ein schlechtes Subject geschildert wird, welcher mit der Rohr im ehebrecherischen Umgang lebte, wenigstens ein unpassendes tadelhaftes Einschreiten in den Gang der Untersuchung. In einem Rescripte des Ministeriums des Innern und der Polizei (in v. Kampß Annalen, Jahrg. 1822, Heft 3, Nr. 5) wird daher auch der Gebrauch zweideutiger Subjecte zur Ermittelung von Verbrechen und Verbrechern sehr gemißbilligt, da von ihnen oft die verwerflichsten, recht eigentlich geheim-polizeilichen Mittel auf eine empörende Art zur Erreichung ihres Zwecks angewandt würden.

Dessen ungeachtet läßt sich aus dem Verfahren des Chasté keinesweges seine Absicht, die Zeugin zur Ablegung eines falschen Zeugnisses zu verleiten, entnehmen. Es mangelt theils an einer causa facinoris für ein so höchst verabscheuungswürdiges Verbrechen, theils erscheint der Charakter des Chasté, nach Lage der Acten und abgesehen von den bloß hingeworfenen Beschuldigungen des Inc., wenigstens nicht in dem Lichte, daß man sich einer solchen That zu ihm versehen könnte, und endlich hat Chasté seine Handlungsweise nicht zu verheimlichen gesucht, sondern dem Generalpostamte unverholen angezeigt, ein Beweis, daß er sich keiner unlautern Bewegungsgründe bewußt war.

Was dagegen die Rohr selbst anbetrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß sie sich eines Meineides dringend verdächtig gemacht habe. Entweder ihre erste Aussage ist richtig, dann sind die Zusätze in ihrer zweiten Aussage falsch; oder die zweite Aussage ist richtig, dann erscheint die erstere als falsch. Waren der Zeugin schon bei ihrer ersten Vernehmung die Thatsachen bekannt, welche sie bei ihrer spätern Vernehmung bekundete, und verschwieg dieselbe diese Thatsachen, ungeachtet ihrer Ueberzeugung von deren Erheblichkeit, so beging sie einen Meineid.

Die Vernehmung der Rohr ist zwar nach den bestehenden Vorschriften des in den Rheinprovinzen damals in der vorliegenden Untersuchung anwendbaren Code d'instruction criminelle erfolgt, es sind der Zeugin, wie die oben (S. 37 ff.) wörtlich extrahirten Protocolle ergeben, von dem Instructionsrichter gewisse Fragstücke vorgelegt

worden, und es constirt nicht, daß ihr, wie der §. 320 der Preuß. Criminalordnung vorschreibt, eine umständliche zusammenhängende Erzählung des ganzen Vorfalls abgefordert sei; allein dieselbe hat schon bei ihrer ersten Vernehmung den Eid geleistet, daß sie die ganze Wahrheit und Nichts als Wahrheit sagen wolle, und nur durch eine gesetzwidrige und hinterlistige Auslegung dieses Eides konnte sie sich veranlaßt finden, ihre Wissenschaft von den für die Untersuchung erheblichen Thatsachen deshalb zu verschweigen, weil sie nicht darüber ausdrücklich befragt worden. Daß die Rohr selbst nicht in der Meinung stand, daß sie dazu berechtigt sei, geht schon daraus hervor, daß sie sich keineswegs auf die nackte Beantwortung der ihr vorgelegten Fragen beschränkte, sondern Vieles anführte, worauf sich die Fragen den Worten nach gar nicht bezogen.

Nach den schon in der frühern Untersuchung vorgekommenen eidlichen Depositionen der classischen Zeugen, Cassel und Nimmers, wird es aber wahrscheinlich, daß die Zusätze in der letzten Aussage der Rohr falsch sind. Denn nach der Angabe des Cassel äußerte die Rohr sich in dieser Beziehung dahin:

> „wenn sie dies hätte voraussehen können, so würde sie bei ihrer ersten Aussage geblieben sein und sich nicht zu einer andern haben verleiten lassen,"

und nach der Angabe des Nimmers:

> „wenn sie dies vorgesehen, so wäre sie bei der Wahrheit geblieben und hätte sich das zweite Mal nicht beschwätzen lassen."

Beide Zeugen, welche über denselben Vorfall bekunden, stimmen wenigstens in dem Punkte überein, daß von der Rohr erklärt sei, sie habe sich zu der zweiten Aussage verleiten (beschwätzen) lassen. Da man nun nicht sagen kann, man sei zu einer moralisch und gesetzlich erlaubten und sogar gebotenen Handlung verleitet worden, so liegt hierin das indirecte Geständniß, daß die zweite Aussage falsch gewesen sei.

Dazu kommt, daß die Rohr einen unmoralischen Lebenswandel führte. Ihr Ehemann behauptet, daß sie mit dem Polizeiagenten Maaßen in einem Verhältnisse gelebt habe, wodurch er mehr als durch ihre verschwenderische Haushaltung genöthigt sei, sie, jedoch ohne förmliche Ehescheidung, von sich ganz zu entfernen. Mehrere andere

Zeugen bekunden ebenfalls, daß zufolge des allgemeinen Gerüchts die Rohr mit dem Maaßen in einem fortwährend vertrauten Umgange gelebt habe. Nach der Aussage des Steuerempfängers Herringer hatte Maaßen selbst sich dieses Verhältnisses berühmt; nach der des Imhoff lebte die Rohr mit Maaßen im ehebrecherischen Umgange unter einem Dache, und nach der des Polizeiinspectors Schöning stand die Rohr im schlechten Rufe, weil sie mit Maaßen in einem gemeinschaftlichen Hause im offenen Ehebruche lebte. Dieser Maaßen wird aber, wie schon oben angeführt, von mehreren Zeugen als ein schlechtes Subject geschildert.

Ohne Zweifel gehört aber die Verletzung der ehelichen Treue durch eine Frau, auf eine Scandal erregende Weise und mit einem Subject wie Maaßen, zu denjenigen Verbrechen, woraus ein Mangel moralischer Grundsätze, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit Einfluß haben, hergeleitet werden kann. Denn dieses Verbr. enthält nicht nur eine Verletzung religiöser Vorschriften, sondern auch, bei dem weiblichen Geschlechte wenigstens eine Verletzung der Schamhaftigkeit und des Princips der Ehre, wodurch dasselbe in den Augen der Welt herabgewürdigt wird. Daher ist die Rohr aus einem doppelten Grunde als eine glaubwürdige Zeugin nicht zu betrachten. (Criminalordnung §§. 356. Nr. 6. 7. und §. 359.) Die letzte Aussage derselben steht überall im directen Widerspruche mit derjenigen des classischen Zeugen Obermeyer, sie wird aber unterstützt durch die des Zeugen Kotzeborn. — Der Inc. hat

ad E) die Aussage des Kotzeborn für verdächtig erklärt, weil dieser, als er sein Zeugniß abgelegt, im Lohn und Brod der Rohr gestanden. Die Thatsache selbst muß man als richtig annehmen, da die Rohr bei ihrer Vernehmung, am 25. Juni 1821, den Kotzeborn ihren Goldarbeitergehülfen genannt hat und nicht constirt, daß derselbe bei seiner Vernehmung am 12. Novbr. ejusd. an. den Dienst der Rohr schon verlassen hatte. Die hieraus gezogene Folgerung ist aber unrichtig. Einen Verdacht gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen, weil er zu einem andern in der Untersuchung vernommenen Zeugen in Dienstverhältnissen steht, statuirt die Criminalordnung nirgends. Die Vernehmung des Kotzeborn betraf auch keineswegs

eine Anschuldigung der Rohr, oder ein Interesse derselben,*) sondern lediglich die Schuld des Inc., und es ist kein Interesse des Kotzeborn nachgewiesen, welches zu der Voraussetzung berechtigt, daß er falsch geschworen habe, um den ihm ganz fremden Inc. zu verderben.

Die Sache ist also in der Lage, daß die Aussagen der höchst verdächtigen Zeugin Rohr und des klassischen Zeugen Kotzeborn mit der Aussage des ebenfalls klassischen Zeugen Obermeyer — welchem der Beigeordnete des Oberbürgermeisters zu Elberfeld das amtliche Zeugniß ertheilt hat, es sei ihm über dessen Lebenswandel nie etwas Nachtheiliges bekannt geworden, und er sehe auch nirgends eine Veranlassung, dessen Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen — in einem nicht zu heben gewesenen Widerspruche stehen. Es findet daher die Bestimmung der Cr. Ordn. im §. 390 hier Anwendung, wornach, wenn die Beweis- und Defensionalzeugen gleich glaubwürdig sind, die Aussage der letztern, in sofern sie nicht durch andere Umstände unwahrscheinlich gemacht, der Entscheidung zum Grunde gelegt werden soll.

Die Aussage des Obermeyer wird aber durch andere in den Acten ermittelte Thatsachen nicht nur nicht widerlegt, sondern dadurch sogar unterstützt. Diejenigen Diamanten nämlich, welche der Inc. der Wittwe Rohr verkauft hat, sind (was später sub Litt. G. näher erörtert werden wird) zufolge der Angaben mehrerer Zeugen, höchst wahrscheinlich dem Inc. von Obermeyer in Versatz gegeben. Ist dies richtig, so beweißt solches für die Deposition des Obermeyer, mithin wider die der Rohr und des Kotzeborn; denn alsbald konnte Obermeyer keinen vernünftigen Grund haben, die Rohr und den Kotzeborn zu ersuchen, den an die erstere durch den Inc. geschehenen Verkauf von Diamanten zu verschweigen oder zu leugnen, indem daraus nichts Nachtheiliges gegen den Inc. zu folgern war.

Es ist indessen ein Umstand vorhanden, wodurch der Verkauf von Diamanten von Seiten des Inc. an die Rohr einen verdächtigen Anschein erhält. Der Inc. hat diesen Verkauf, so wie auch, daß er sich vorher bei der Rohr nach den Preisen der Diamanten, dem Gewicht, wornach sie verkauft würden, erkundigt, und von ihr eine

---

*) Doch — das Interesse, ihre (falsche) Aussage zu verstärken.

Karatwage geliehen habe, in seinem ersten Verhör, am 18. Aug. 1819, geleugnet, und diese Thatsachen erst in dem zweiten Verhör, am 20. Aug. dess. J., also zwei Tage später eingestanden, nachdem ihm die entgegengesetzte Aussage der Rohr vorgehalten worden war. Bei dieser Veranlassung stellte auch der Inc. zuerst die Behauptung auf, daß er die verkauften Diamanten von Obermeyer erhalten habe, und suchte sein anfängliches Leugnen damit zu entschuldigen, daß er theils gefürchtet, es könne ihm als Postbeamten der Handel mit Edelsteinen nachtheilig ausgelegt werden, und daß er theils in seiner durch das Erscheinen der Gerichtsbeamten verursachten Bestürzung nicht einmal gewußt, was er erklärt habe.

Allein es ist nicht ermittelt, daß der Inc. zu den Personen gehört, welche wegen ihres schwachen oder furchtsamen Charakters von unerwarteten Vorfällen und Eindrücken beherrscht und fortgerissen und dadurch unfähig gemacht werden, mit Besonnenheit zu handeln. Man kann es daher nicht wahrscheinlich finden, daß der Inc., wenn er seiner Unschuld sich bewußt gewesen, hätte verleitet werden können, von der Wahrheit abzuweichen, welche ihm selbst dann heilig sein mußte, wenn er hätte hoffen dürfen, den gegen ihn entstandenen Verdacht durch eine Lüge zu beseitigen. Die Möglichkeit, daß es sich anders verhalte, läßt sich zwar nicht ableugnen, allein es kommt nicht darauf an, was möglich, sondern nur darauf, was wahrscheinlich ist.

Aus diesem anfänglichen Ableugnen einer erheblichen, mit der Untersuchung in genauer Verbindung stehenden Thatsache würde daher ein, wenn auch nur entferntes, Indicium gegen den Inc. zu entnehmen sein, wenn solches nicht allein stände und durch Gegenindicien nicht widerlegt würde. — Das aus den Aussagen der Rohr und des Kotzeborn von den ersten Richtern entnommene Indicium ist daher nach dem Angeführten als beseitigt zu betrachten.

ad F. Die Ehefrau Desmet will, wie sie in der früheren Untersuchung eidlich deponirt, von dem Postpackgehülfen Dittscheid, mit welchem sie in Liebesverhältnissen stand, gehört haben: daß der Inc. dem Dittscheid im Jahre 1817 ein Kistchen gegeben, um solches nach Hause zu tragen, woraus der Inc. nachher Diamanten genommen und solche durch Sand und Siegellack ersetzt habe; ferner

daß der Inc. dem Dittscheid versprochen, ihn nicht zu verrathen; daß die Entwendung der Diamanten herausgekommen sei, weil der Inc. dergleichen Steine in Elberfeld und Frankfurt verkauft habe; endlich, daß Dittscheid für den Inc. Briefbeutel von dem Postamte habe nach Hause tragen müssen, und daß der Inc. aus Briefen Tresorscheine genommen habe.

Der Inc. hat in dem Restitutionsverfahren nur die Behauptung wiederholt, daß die Angabe der Desmet erdichtet sei. Der Vertheidiger bezieht sich zum Beweise dieser Behauptung noch auf die in diesem Verfahren herbeigeschafften Manual-Acten des Chasté, indem

a. in dessen Berichte an das General-Postamt zu Berlin vom 24. Nov. 1819 gesagt werde: „Der Polizeidirector Schnabel zu Düsseldorf, welcher über den Diamanten-Diebstahl schon oft mit dem Postdirector Maurenbrecher, seinem Schwager, gesprochen, welche Beide schon einigen Verdacht gegen Götze gehabt — habe sich mit der Ehefrau Desmet eingelassen, und durch feine Wendungen und mehrere Versprechungen das oben erwähnte Geständniß von ihr erhalten."

b. ein Schreiben des Maurenbrecher an Chasté vom 3. Febr. 1820 dahin laute: „Ew. Wohlgeboren erhalten anliegend ein Schreiben des Dittscheid an die Frau Desmet, woraus das Einverständniß desselben mit Götze unwiderlegbar hervorgeht. Die Geldübermachungen, deren in diesem Schreiben erwähnt wird, stehen in keinem Zusammenhange mit jener Geschichte; ich wünschte also sehr, um der Frau Desmet willen, daß derselben nicht erwähnt würde." Das bezogene Schreiben des Dittscheid ist dasjenige, welches, wie oben (S. 32) erwähnt, von Chasté zu den Untersuchungs-Acten gebracht worden. Der Vertheidiger bringt das Schreiben des Maurenbrecher in Verbindung mit den Litt. A. (S. 77). angeführten 40—50 Thlr., welche sich, nach der Aeußerung des Chasté in dessen Berichte an das General-Postamt vom 24. Juli 1822, nicht liquidiren ließen. Hierdurch will der Vertheidiger andeuten, daß die Desmet zu ihrer falschen Aussage, auf Veranlassung

des Chasté verleitet, und daß die von Maurenbrecher erwähnte Geldsendung zu deren Bestechung verwendet sein könne. Wäre die Beschuldigung gegründet, so würden dadurch drei Beamte — obgleich der Inc. die sonstige Unbescholtenheit von zwei derselben, des Maurenbrecher und Schnabel, nicht einmal anzugreifen gewagt hat — als Theilnehmer eines schweren Verbrechens erscheinen. Dies läßt sich offenbar ohne hinreichende Beweise, welche aber gänzlich fehlen, nicht annehmen.

Dieses sub b. erwähnte Schreiben des Maurenbrecher ist, da der Zusammenhang der darin erwähnten Geldübermachungen mit der Bestechung der Desmet gar nicht constirt, in dieser Beziehung völlig unerheblich.

Das sub a. erwähnte Schreiben des Chasté ergiebt auf jeden Fall Nichts weiter, als daß die Desmet durch Versprechungen und Zureden bewogen ist, ihre Wissenschaft der Wahrheit gemäß, auszusagen, ein Verfahren, welches zwar Tadel verdient, allein nur die civilrechtliche Folge hat, daß darauf zu Gunsten des Urhebers keine Rücksicht genommen werden darf. (§. 1415 des Straftitels.) Ueberdies unterliegt es noch einigem Zweifel, ob wirklich Zureden und Versprechungen angewendet sind, da nicht ermittelt ist, worauf die desfallsige Behauptung des Chasté in dem angeführten Schreiben sich gründet.

Abgesehen aber von diesen nicht erheblichen neuen Thatsachen, so sind die an sich schon nicht sehr glaubwürdigen Angaben der Desmet durch die schon oben erwähnte eidliche Versicherung des Dittscheid, daß solche unwahr seien, und durch die unterstützende eidliche Deposition des Hendrichs, wonach Eifersucht und Aerger über die ihr von Dittscheid widerfahrenen Vernachläßigungen die Desmet zu dem Zeugnisse bewogen haben, vollständig widerlegt.

Es ist übrigens auffallend, daß in dem Erkenntnisse erster Instanz (vergl. S. 34) die Erzählung der Desmet für zweideutig erklärt und dennoch einiges Gewicht darauf gelegt wird.

ad G. Hat der Inc. behauptet, daß aus dem Besitze der von ihm der Rohr verkauften, zufolge seiner Behauptung und der eidlichen Aussage des Obermeyer von dem Letztern erhaltenen Diamanten um so weniger ein Indicium der

That gegen ihn gegründet werde, als er vom Obermeyer diese Diamanten wirklich schon zwei Jahre vor der Einleitung der Untersuchung besessen habe. Zum Beweise dieser Thatsache sind mehrere neue Zeugen in Vorschlag gebracht. Von denselben bekundet eidlich:

1) Der Hauptcontroleur Bloem zu Düsseldorf: „daß er im März 1817 den Inc. gebeten, ihn zu einem Juwelier zu begleiten, weil er dort für seine, des Zeugen, Gattin ein Paar Ohrringe mit Diamanten kaufen wolle, und daß der Inc. bei dieser Gelegenheit geäußert: er habe noch Diamanten in Verwahrung, welche er ihm zu verkaufen wünsche."

Ob der Inc. auch die Person genannt, von welcher er die Diamanten empfangen und ob er hinzugesetzt, daß er sie für ein Darlehn von 100 Rthlrn. als Pfand hinter sich habe, weiß der Zeuge nicht mehr.

2) Der Liqueurfabrikant Everhard Scheinhütte zu Cöln: „Obermeyer sagte mir damals (im Jahre 1818 oder 1819) Arnold Götze habe ihm einen großen Gefallen gethan, indem er mehrere Diamanten, welche er, Obermeyer, aus seinem frühern Geschäfte als Juwelier noch übrig behalten in Versatz für 100 Thlr. — ob Berliner oder Kölnische Thaler gemeint waren? weiß ich nicht mehr — angenommen habe. Obermeyer fügte hinzu, daß es ihm besonders lieb sei, die Diamanten als Unterpfand verwahrt zu haben, indem er dieselben vielleicht wieder einlösen würde, falls er bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt werden möchte."

3) Der Maler Michael Scheinhütte daselbst: „Obermeyer sagte mir eines Tages Abends, wo wir in der Nähe des geheitzten Ofens saßen, er suche hundert Thaler, um sein früheres Geschäft wieder anfangen zu können; er habe noch Steine bei einem guten Freunde versetzt. Ich erwiederte, da mir bekannt war, daß Obermeyer früherhin Juwelier gewesen war, ohne weiter das Gespräch mit Jenem fortzusetzen: da (an das Geld) werde doch wohl daran zu kommen sein — und glaube, daß dieses mit Obermeyer geführte Gespräch sich im April 1817 ereignet hat, indem ich mich besinne, daß am erwähnten Abende im Hause bei Reusch von theuren Zeiten die Rede war, die, soviel ich mich erinnere, im Jahre 1819 nicht Statt gefun-

den haben; auch weiß ich gewiß, daß ich von meinem Quartier in der Stolkgasse aus, welches ich im Sept. 1819 verließ, in das Bierhaus zu Reusch ging, als das in Rede stehende Gespräch vorfiel."

4. Der Polizei-Sergeant Dißmann zu Dilich: „Soviel ich mich besinne, war es in dem theuren Jahre, daß ich des Abends in der Regel zu dem Wirth Reusch in Cöln kam. Daselbst fand sich auch öfters der Herr Obermeyer ein. Um die Fastenzeit kam einmal die Rede davon, woher wohl Geld zu nehmen sei. Der Obermeyer äußerte, er habe Steine bei einem Postofficianten versetzt, auf welche er noch wohl weit mehr aufnehmen könnte. Wenn ich nicht irre, sagte Obermeyer, er hätte 100 Thaler darauf genommen, die Steine seien aber weit mehr werth. Ein Maler, welcher gegenwärtig war, bemerkte, es sei gefährlich, Sachen von solchem Werth einem Privatmann anzuvertrauen und es sei räthlicher, sich des Leihhauses zu bedienen. Der Obermeyer bemerkte, die Frau des Postofficianten sei seine Landsmännin und ihm bekannt, worauf der Maler hinzusetzte: es sei wohl der Postofficiant, der die schöne Frau habe."

Die theure Zeit, deren die beiden letzten Zeugen erwähnen, setzt der Inc. in das Jahr 1817, und es ist auch notorisch, daß eine solche damals wirklich Statt gefunden hat.

Der in der frühern Untersuchung vernommene Juwelier Alexander zu Cöln hat ebenfalls eidlich bekundet, daß Obermeyer im Jahre 1817 gegen ihn geäußert habe: er sei Eigenthümer von Steinen, in deren Besitz er sich jedoch nicht befinde. Hiernach darf man als ermittelt annehmen, daß der Inc. schon vor der Einleitung der Untersuchung zum Besitz von Diamanten auf eine rechtmäßige Weise gelangt sei. Die Zeit des Erwerbes dieses Besitzes muß man nach der bestimmten Aussage des Bloem, in Verbindung mit den dieselbe unterstützenden Depositionen des Alexander, Dißmann und des Malers Scheinhütte, wenigstens schon in das Jahr 1817 setzen. Denn es läßt sich nicht denken, daß der Inc. fälschlich vorgegeben, er habe Diamanten von Obermeyer in Verwahrung, und daß Obermeyer dieses obgleich unwahre Vorgeben bestätigt habe, zu einer Zeit, wo keiner von Beiden ein erweis-

liches Interesse zu einer solchen Erklärung hatte. Voraus-
zusetzen aber, daß schon im Jahre 1817 zwischen dem Inc.
und Obermeyer Verabredungen getroffen worden, um,
auf den Fall der Entdeckung eines schon damals projectirten
Verbrechens, ihre gegenseitigen Aussagen in Uebereinstim-
mung zu bringen, würde heißen, sich in das Gebiet der
Möglichkeiten und der Hypothesen zu verirren. Der erken-
nende Richter darf aber seine Schlüsse nicht auf Möglich-
keiten und Vermuthungen gleichsam in die Luft bauen, er
muß solche vielmehr auf die Wirklichkeit stützen, d. h. auf
Thatsachen, welche entweder gewiß oder doch höchst wahr-
scheinlich sind. (conf. Criminal-Ordnung, §. 393.)

Wenn man nun auch auffallend findet, daß der Inc.
den Verkauf der Diamanten an die Rohr allein, nach um-
ständlich eingezogener Information über deren Werth und
Qualität, und nicht vielmehr mit Zuziehung des Eigenthü-
mers, seines des Geschäfts kundigen Freundes, bewirkte, so läßt
sich doch deshalb die Thatsache, daß der Inc. von Ober-
meyer Diamanten erhalten habe, noch nicht bezweifeln.
Gesetzt aber, der Inc. befand sich im Jahre 1817 im recht-
mäßigen Besitze von Diamanten, so macht, da der erfolgte
Verlust des Besitzes vor dem Verkaufe nicht constirt, der
im Jahre 1819 durch den Inc. erfolgte Verkauf von Dia-
manten an die Rohr den Inc., für sich allein genommen,
nicht verdächtig. Wäre indessen erwiesen:

a. daß die Diamanten, welche der Inc. der Rohr ver-
kauft, nicht diejenigen gewesen, welche er von Ober-
meyer erhalten, und

b. daß sogar die verkauften Diamanten zu denjenigen
gehörten, welche den oben erwähnten Antwerpener
Handlungshäusern abhanden gekommen;

so würde sich daraus ein nahes Indicium gegen den Inc.
ergeben. Allein keine dieser beiden Suppositionen trifft im
vorliegenden Falle zu.

Die von dem Inc. der Rohr verkauften Diamanten
hat Obermeyer zwar nicht recognoscirt, jedoch der Sorte
nach denjenigen, welche von ihm zum Unterpfande gegeben
worden, ähnlich erklärt. Die Aeußerung des Obermeyer,
daß unter den von ihm versetzten Steinen auch größere,
jedoch diese von einer schlechteren Sorte befindlich gewesen,
erklärt sich daraus, daß ihm nicht alle der Rohr verkauf-

ten Steine vorgezeigt sind. Die Letztere übergab dem Polizeiinspector Schöning — nach dem von ihm aufgenommenen Protocolle vom 13. Aug. 1819 — nur einen kleinen Theil der von dem Inc. erhaltenen Diamanten, indem sie den größten Theil davon angeblich bereits verkauft hatte, und erklärte später bei ihrer gerichtlichen Vernehmung, daß sie die von dem Schöning eingesandten Steine für einige derjenigen, welche Götze ihr verkauft habe, anerkenne. Nur diese Steine sind dem Obermeyer zur Recognition vorgelegt. Die fraglichen Diamanten haben auch von keinem der Absender als identisch recognoscirt oder nachgewiesen werden können. — Der Zeuge van der Zandten-Claessen erklärte bei seiner Vernehmung: „Er glaube unter den ihm vorgelegten Diamanten einige an ihrer besondern Form als solche wiedererkannt zu haben, welche einen Theil der Sendung vom 26. Juni 1818 ausgemacht." Also wagte der Zeuge nicht, die Identität bestimmt zu behaupten. Sein bloßes Glauben, worin schon der Zweifel enthalten ist, verdient um so weniger Berücksichtigung, als nach dem eidlichen Gutachten der Sachverständigen, des Malers Becker, des Juweliers und Goldarbeiters Evers und des Goldarbeiters Bockelmann die Recognition von geschliffenen Steinen, wenn solche nicht bestimmte Merkzeichen haben, gar nicht möglich ist.

Der Zeuge van Spandonk hat unter den ihm vorgelegten Steinen keinen, als zu einer der verschiedenen Sendungen gehörig, anerkannt, obgleich er darunter einige von derselben Qualität gefunden haben will, und der Absender de Cocquiel hat die Recognition schlechthin abgelehnt.

Es leuchtet ein, daß hiernach nicht im Geringsten wahrscheinlich gemacht ist, daß die von dem Inc. verkauften Diamanten zu den entwendeten gehört haben. Es tritt diesem noch hinzu, daß

1) die verkauften Diamanten — wie mehrere der Sachverständigen behaupten — schlechtes, sogenanntes Brabantisches Gut, waren,

2) darunter sich, nach der eidlichen Angabe des Juweliers Sauter nur 7 Steine mit 6 Facetten, die übrigen

12 Stück aber mit 2, 3, 4 und 5 Facetten befunden haben;

3) dagegen die schlechtesten der von Antwerpen versandten Diamanten 6 Facetten und die besten 15 Facetten hatten;

4) ein Karat Diamanten von 15 Facetten, nach dem Gutachten der Sachverständigen und den Angaben der Absender, 60 Gulden und ein Karat Diamanten von 6 Facetten 43 Gulden werth ist, wogegen die Rohr das Karat Diamanten von dem Inc. für 14 Thlr. gekauft hat;

5) auf ein Karat an Gewicht höchstens 1—4 Steine zu 15 Facetten und 7—8 Steine zu 6 Facetten gerechnet werden können, wogegen die von dem Juwelier Sauter besichtigten durch die Rohr abgelieferten 19 Stück Steine zusammen nur $\frac{1}{4}$ Karat an Gewicht und 2 Thlr. an Werth betrugen.

Man könnte auf den Gedanken kommen, daß die unter den von dem Inc. verkauften Diamanten befindlich gewesenen kleinen Steine und Splitterchen durch absichtliches Zerschlagen der größern Steine, um die letztern unkenntlich zu machen, entstanden seien. Durch das eidliche Gutachten der Sachverständigen, des Malers Becker, des Juweliers und Goldarbeiters Evers, und des Juweliers und Goldarbeiters Leggen, ist aber dargethan, daß die durch das Zerschlagen regelmäßig geschliffener Diamanten entstandenen verkleinerten unregelmäßigen Stücke keine Politur wie die geschliffenen Steine haben und daher von den letztern, selbst durch einen Nichtkenner leicht unterschieden werden, außerdem derartige werthlose Stücke sich von denjenigen Diamanten, welche im Handel Brabanter Gut oder Splitter genannt werden, unterscheiden, indem letztere zwar unregelmäßig geformt, allein von allen Seiten geschliffen sind.

Aus allen diesen Gründen ist das Indicium, welches die ersten Richter aus dem Besitze der Diamanten und aus dem anfänglichen Ableugnen des Verkaufs derselben an die Rohr hergeleitet haben, als völlig entfernt zu betrachten.

ad H. Die oben sub II. und V. näher erwähnten Briefe mit Diamanten sind, wie schon angegeben, niemals in die Hände der Addressaten gelangt. Statt derselben erhielten diese zwei Avisbriefe, welche, durch Ausdrückung

des Worts: Chargé mit einem Stempel, fälschlich als rekommandirte Briefe bezeichnet waren. Die erkennenden Richter legten hierauf Gewicht und zwar in Verbindung mit dem Umstande, daß in dem Locale des Oberpostamts zu Cöln, nach Eröffnung der Untersuchung gegen den Inc., ein Stempel vorgefunden war, womit, zufolge ihrer Voraussetzung, das Wort Chargé jenen Avisbriefen aufgedrückt worden sei, oder doch hätte aufgedrückt werden können. Dieser Stempel ist auf den Antrag des Inc., im Restitutions-Verfahren nochmals mehreren Sachverständigen zum Gutachten vorgelegt. Die Sachverständigen haben, nachdem sie genaue mathematische Vermessungen des Stempels und der Abdrücke auf den Avisbriefen, welche davon herrühren sollen, angestellt, ihr Gutachten eidlich dahin abgegeben:

1) Der Maler und Graveur Becker: „Wenn ich nun aufgefordert werde, mein Gutachten zusammenzufassen, so erkläre ich, daß ich nicht behaupten kann, daß die Aufdrücke auf den Briefen gerade mit dem Cölner Stempel und mit keinem andern angefertigt sind. Ich vermuthe vielmehr, daß sie nicht mit demselben gemacht sind, weil die eben bemerkten Verschiedenheiten mir solches unwahrscheinlich machen, wiewohl ich es doch nicht wage, das Gegentheil de facto zu behaupten. (Vergl. S. 116 Note.)

2) Der Uhrmacher und Mechanikus Racine: „Mein Gutachten stelle ich nun dahin: daß mit der größten Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Abdrücke auf den Briefen nicht mit dem mir vorgelegten Stempel, sondern daß sie mit einem andern gemacht worden sind, und ich würde nicht fürchten, mein Gewissen zu beschweren, wenn ich sogar behauptete, daß die Abdrücke keineswegs mit dem mir vorgelegten Stempel angefertigt seien. Zur Erklärung der zwischen den Stempelabdrücken Statt findenden Aehnlichkeit bemerke ich, daß dergleichen Stempel (und auch der mir vorgelegte ist es) in Formen gegossen und demnächst die Buchstaben mit Grabsticheln und Feilen nachgearbeitet zu werden pflegen. Es ist daher nicht unmöglich, daß dergleichen Aufdrücke auf den Briefen mit einem Stempel gemacht worden sind, welcher in derselben Form wie der mir vorgelegte gegossen war." (S. 117 Note.)

3) Der Instrumentenmacher Matekowitz deponirt, nachdem er die Verschiedenheiten zwischen den Abdrücken auf den Avisbriefen angegeben: „Diese Verschiedenheiten sind so bedeutend, daß die Chargé-Abdrücke auf den Briefen mit dem mir vorgelegten Stempel nicht gemacht sein können, vorausgesetzt, daß obige Verschiedenheiten nicht durch späteres Nachmalen der Stempelzüge entstanden sind. Denn wären z. B. die auf den Briefen befindlichen Abdrücke zuerst durch einen trockenen Stempel und nachheriges Nachmalen der durch den Stempel bewirkten Eindrücke entstanden, so würden sich die von mir angegebenen Verschiedenheiten auch bei der Annahme, daß die Chargé-Abdrücke auf den Briefen mit dem mir vorgelegten Stempel gemacht seien, wohl erklären lassen."

4) Der Graveur Oppenheimer, israelitischen Glaubens, deponirt: „Aus diesen Gründen kann und muß ich mein Gutachten dahin abgeben, daß die Chargé-Abdrücke auf den Briefen mit dem mir vorgelegten Stempel schlechterdings nicht gemacht sein können. Die gleiche Länge des ganzen Abdrucks und die gleiche Höhe ist mir dabei nicht auffallend, da mir aus meiner Kunsterfahrung bekannt ist, daß im ganzen ehemaligen französischen Reiche alle Post-Chargé-Stempel fast ganz gleich waren und sein mußten."

Diese Gutachten ergeben, wenn man auch das des Oppenheimer, wegen der Bestimmung im §. 357 Nr. 8 der Criminal-Ordnung,*) gar nicht berücksichtigt, daß die Abdrücke des Worts Chargé auf den Avisbriefen, höchst wahrscheinlich nicht von dem im Postlocale zu Cöln vorgefundenen Stempel herrühren.

Die schon oben S. 34 angeführten Gutachten der in der früheren Untersuchung vernommenen Sachverständigen — und unter diesen besonders das des Kunze — weichen zwar von den in dem Restitutions-Verfahren vernommenen Gutachten ab, jedoch verdienen die letztern den Vorzug wegen der größern Sorgfalt, womit diese die Vergleichungen angestellt haben, wegen der größern Vollständigkeit und

*) Den Juden die Eigenschaft als Beweiszeugen absprechend. (!)

Genauigkeit ihrer Angaben, wegen der angeführten völlig überzeugenden Gründe,*) und endlich, weil selbst, wenn die

---

*) Aus der Krönig'schen Defensionsschrift: ... tüchtige, mit allen dazu erforderlichen Kenntnissen ausgerüstete Sachverständige haben mathematisch dargethan, daß der Stempel auf das Chargé nicht paßt. Von denselben hat der Maler und Graveur Becker, nachdem er mittelst mathematischer Instrumente eine genaue Messung des Stempels sowohl als der Abdrücke vorgenommen, auch mit dem Stempel mehrere neue Abdrücke angefertigt, sich dahin ausgelassen:

„Ich finde, daß die Abdrücke auf den Briefen mit dem Stempel in der Länge zusammentreffen, so wie auch, daß die Aehnlichkeit zwischen beiden unverkennbar ist. Die Abdrücke auf den Briefen sind übrigens sehr undeutlich gerathen, und der auf dem Briefe vom 4. Juli ist unleugbar mittelst einer Feder oder eines Pinsels an einigen Stellen nachgezogen. Wenn man indessen die Buchstaben mit aller Genauigkeit examinirt, so zeigt sich

1) daß das C der heutigen Abdrücke einen größern Bogen bildet und sich überhaupt der Kreisform mehr nähert, als dieses bei den Abdrücken auf den Briefen der Fall ist, bei welchen letztern das C weniger Oeffnung hat und mehr der ovalen Form sich zu nähern scheint.

2) Was den Buchstaben H betrifft, so schneidet der durch die Mitte desselben gezogene Strich in seiner Verlängerung bei den heute gemachten Abdrücken die untere Parallellinie bei dem Buchstaben E, wogegen bei den Abdrücken auf den Briefen die Verlängerung des Bindestrichs im H die obere Parallellinie gleich hinter dem Buchstaben E schneidet, wie die Zeichnung (welche dem Vernehmungs-Protokolle beiliegt) solches verdeutlicht.

3) Was den Buchstaben A bei den heutigen Abdrücken betrifft, so springt dessen Verschiedenheit von den Abdrücken auf den Briefen in die Augen, indem die Oeffnung des Winkels bei dem letztern weit kleiner ist, als bei dem ersten. Eine genaue Messung beider A zeigt aus, daß das A des Cölner Stempels 56, dagegen das A auf den Briefen höchstens 50 Grade hat.

Ferner schneidet bei den Briefabdrücken der Strich durch das A in seiner Verlängerung die (untere) Parallellinie bereits bei dem Buchstaben R, während dieser Strich bei dem Cölner Stempel mit der untern Linie parallel läuft.

Wenn ich nun aufgefordert werde ꝛc."

Bestimmter noch hat sich ein zweiter Sachverständiger, der Uhrmacher und Mechanicus Racine erklärt. Derselbe äußert sich in folgender Art:

„Die Aehnlichkeit zwischen den heute angefertigten Abdrücken

Frage, welchen Gutachten mehr Werth und mehr innere Glaubwürdigkeit beizumessen? — zweifelhaft ist, die Aussagen

---

mit denjenigen auf den Briefen läßt sich nicht läugnen, indem die Länge derselben im Ganzen sowohl als auch die Distance ziemlich harmonirt. Eine genaue Untersuchung der Buchstaben in ihrer Form und in ihren sonstigen Eigenthümlichkeiten hat mir indessen gezeigt, daß unter den zu vergleichenden Abdrücken bedeutende Verschiedenheiten sich finden, nämlich:

1) was das C anbetrifft, so findet sich dessen Form auf den heute von mir gefertigten Abdrücken weit mehr geöffnet und der Kreisform sich mehr nähernd, als bei den Abdrücken auf den Briefen, namentlich auf den vom 4. Juli 1818, wo das C sich der ovalen Form nähert. Auch ist der Haken am obern Theile des C auf den heutigen Abdrücken weit kleiner und anders gestaltet, als bei den übrigen Abdrücken.

2) Bei dem Buchstaben H scheint mir der Bindestrich bei den Abdrücken auf den Briefen in der Verlängerung die obere Parallellinie des E zu schneiden, während dieser Strich bei den heutigen Abdrücken mit den beiden Parallellinien des E wieder parallel läuft, vielleicht sogar sich etwas senkt.

3) Das A in den heutigen Abdrücken ist unläugbar bei weitem mehr geöffnet, als dies bei den Abdrücken auf den Briefen der Fall ist. Nach meiner Messung haben die beiden A auf den Briefen, namentlich das auf dem Briefe vom 26. Juni 1818, eine Oeffnung von 49 Graden, während diese Oeffnung bei den heutigen Abdrücken 57 — 58 Grade beträgt.

   Ich halte es für unmöglich, daß eine solche Verschiedenheit, wie die so eben erwähnte, durch die Art des Aufdrückens des Stempels, durch die Quantität der auf denselben getragenen Farbe, bewirkt werden könne, indem diese Umstände die eigenthümliche und unveränderlich feste Stellung des Buchstabens durchaus nicht verändern können; auch findet sich in der Stellung der Bindestriche der verschiedenen A ein merklicher Unterschied, indem sich dieser Strich bei meinen heute gemachten Abdrücken weniger senkt, als bei den Abdrücken auf den Briefen.

4) Ueber etwaige Verschiedenheiten der Buchstaben R und G weiß ich nichts zu sagen, weil deren Undeutlichkeit bei den Abdrücken auf den Briefen keine Vergleichung gestattet. Bei dem E hingegen nehme ich bestimmt wahr, daß der Haken in der Mitte desselben bei den heutigen Abdrücken sich mehr in der Mitte der Höhe des Buchstaben befindet, während er bei den Abdrücken auf den Briefen sich mehr dem obern Striche des E nähert.

Mein Gutachten stelle ich nun dahin ꝛc."

der Defensionalzeugen der Entscheidung zum Grunde gelegt werden sollen. Criminal-Ordnung §. 350.

Gesetzt aber, die Negative, daß nämlich die Abdrücke auf den fraglichen Briefen nicht durch den Cölner Chargé-Stempel hervorgebracht worden, stände nicht fest, so würde es doch viel gewagt sein, aus dem Umstande, daß der Cölner Chargé-Stempel den Abdrücken auf den Briefen gleicht, mit dem Sachverständigen Kunze und den Richtern erster Instanz zu folgern, daß die Abdrücke auch wirklich von dem Cölner Chargé-Stempel und von keinem andern herrühren. Die Chargé-Stempel, welche aus der früheren französischen (Napoleonischen) Zeit herrühren, sind, wie auch der im Postlocale aufgefundene, in Formen gegossen worden; hieraus ist eine fast völlige Gleichheit bei vielen derselben leicht zu erklären. Es befinden sich selbst in den Untersuchungs-Acten auf mehreren zufällig dazu gelangten Briefen Abdrücke von Chargé-Stempeln, welche — wie von dem Inquirenten registrirt worden und wie der Augenschein ergiebt — mit den fraglichen Abdrücken des Chargé-Stempels auf den Avisbriefen gleiche Länge und gleiche Höhe der Buchstaben haben. Hätten daher die Sachverständigen auch gar keine Abweichungen zwischen dem ihnen zur Untersuchung vorgelegten Chargé-Stempel und den Abdrücken auf den Avisbriefen entdeckt, oder ließen sich die entdeckten Abweichungen durch den Mangel von Sorgfalt bei den Abdrücken und auf andere Art befriedigend erklären, so würde sich aus allem diesem doch weiter Nichts, als die Möglichkeit ergeben, daß die Abdrücke auf den Avisbriefen mit dem auf dem Cölner Postlocal vorgefundenen Chargé-Stempel gemacht sind, da sie eben so gut von andern Chargé-Stempeln aus der französischen Zeit herrühren können. Es läßt sich sogar denken, daß der Inc. sich den Besitz eines andern ähnlichen, gar nicht wieder zum Vorschein gekommenen Chargé-Stempels zu verschaffen gewußt, und mit diesem die Abdrücke auf den Briefen hervorgebracht hat; allein solche Möglichkeiten gehören als unnütze Abschweifungen nicht in diese Beurtheilung.

Der Inc. hat hiernach auf jeden Fall die Voraussetzung der erkennenden Richter erster Instanz,

daß auf die Avisbriefe das Wort Chargé zu Cöln,

und zwar mit dem auf dem dortigen Oberpostamte vorgefundenen Stempel abgedruckt sei,

völlig widerlegt, und dieses genügt, um den daraus gegen den Inc. entnommenen Verdachtsgrund verschwinden zu lassen.

Um nunmehr von den generellen Indicien zu der Beurtheilung der speciellen überzugehen, welche letztere die Beraubung oder Unterschlagung der einzelnen Briefe betreffen, so ist hierüber Folgendes zu bemerken:

ad I. Der erste Brief vom 12. Juni 1818 von Legrelle an Patricussi in Wien langte, zufolge des hierüber erstatteten amtlichen Berichts des Oberpostamts zu Nürnberg, dort einen Tag zu spät an, nämlich am 19. statt am 18. Juni. Der Inc. bestreitet das Factum nicht, behauptet aber, das Aachen-Nürnberger Amtspacket, worin dieser Brief gegangen, sei richtig am 14. Juni Morgens um 9¾ Uhr von Cöln nach Coblenz abgesandt worden, müsse mithin anderswo als zu Cöln, zwischen Cöln und Nürnberg überlegen haben:

Dies soll bewiesen werden:

a. durch ein schon zu den früheren Untersuchungs-Acten gebrachtes Schreiben des Oberpostamts zu Cöln an den Inc. vom 9. Februar 1822,

b. durch ein Schreiben des Kassirers Rüger an den Instructionsrichter Verkenius vom 9. Februar 1822.

Beide Scripturen sind also keine neuen Beweismittel! Berücksichtigt man solche hier des Zusammenhangs wegen, so folgt doch daraus keineswegs mit Gewißheit, was der Inc. behauptet.

In dem ersten Schreiben heißt es blos: „daß von Seiten des Oberpostamts zu Nürnberg in den Monaten Juni und Juli 1818 keine Reclamationen über verspätete Ankunft der Postpakete von Cöln gemacht seien."

Der Bericht des Oberpostamts zu Nürnberg ist aber als ein amtliches Zeugniß in einer Sache, worin es sich nicht um Vertretung dieser Postanstalt gegen eine andere handelte, also kein Interesse vorlag, beweisend. Daraus, daß in einer gewissen Zeit von Seiten des Oberpostamts zu Nürnberg keine Reclamationen über die verspätete Ankunft der Postpakete von Cöln gemacht sind, folgt noch nicht, daß die Pakete zur gehörigen Zeit wirklich angekom-

men sind, indem die Existenz eines (sonsther bestätigten) Versehens dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß dessen Rüge, wenn dazu auch eine amtliche Veranlassung vorhanden war, unterblieben ist.

In dem zweiten Schreiben wird gesagt: „Die Briefpakete von Aachen nach Nürnberg vom 13. und 27. Juni 1818 seien wirklich am 14. und 28. desselben Monats von Cöln nach Frankfurt abgesandt. Wenn ersteres nicht am 14. sondern erst am 15. abgesandt wäre, so hätte am 14. das Gewicht nicht 88 Loth betragen können, dieses hätte wenigstens um 40 Loth geringer sein müssen, als jenes vom 15., der Unterschied bestehe aber nur in 18 Loth."

Mit dem Schreiben ist eine Nachweisung des Gewichts der von Cöln im Monat Juni 1818 nach Augsburg, Nürnberg und Aschaffenburg transitirten Briefpakete, als Auszug aus den betreffenden Büchern, in beglaubigter Abschrift beigebracht, wornach das Gewicht jener Briefpakete an den verschiedenen Tagen sehr verschieden gewesen ist, indem das Minimum am 1. Juni 24 Loth und das Maximum 129 Loth, das Gewicht des Briefpakets vom 14. Juni aber 88 Loth und das vom 15. Juni 106 Loth betragen hat. Aus dieser Nachweisung rechtfertigt sich aber der daraus von dem Rüger gezogene Schluß keineswegs. Denn wenn das Cölner Briefpaket am 14. Juni 88 Loth schwer war, so braucht deshalb darin kein Aachen-Nürnberger Briefpaket enthalten zu sein; das letztere konnte fehlen, und dennoch das erstere das erwähnte Gewicht haben. Ebenso konnte das Cölner Briefpaket vom 15. Juni nur 106 Loth wiegen, wenn auch darin zwei Aachen-Nürnberger Pakete transitirten, indem, da gar nicht constirt, wieviel das Gewicht des Aachen-Nürnberger Pakets für sich allein am 14. und resp. 15. Juni betrug, Nichts zu der Voraussetzung berechtigt, daß am 15. Juni das Cölner Briefpaket mehr als 106 Loth hätte wiegen müssen, wenn darin statt eines Aachen-Nürnberger Pakets zwei derartige Pakete gegangen wären. Es beruht daher der Schluß des Rüger auf unrichtigen Prämissen, weshalb solcher irrig erscheint.

Außerdem hat der Inc. zum Beweise der am 14. Juni richtig erfolgten Absendung des Aachen-Nürnberger Pakets von Cöln nach Coblenz als novum

c) einen von dem Oberpostsecretair Metzke angefertigten Auszug aus dem Cölner Postcopir-Manual übergeben, und den Metzke, so wie den Postmeister Rüger zu Zeugen über dessen Richtigkeit vorgeschlagen. Beide sind darüber eidlich vernommen.

Der Erstere deponirt: daß er den fraglichen Auszug aus dem Copir-Manualien von Stunden- und Frachtzetteln des Oberpostamts zu Cöln entweder für den Vertheidiger des Beschuldigten oder zur eigenen Notiz — da er vor den Assisen als Zeuge in der Untersuchung habe vernommen werden sollen — angefertigt habe." Von demselben ist der Auszug quaest. dahin erläutert: „das Briefpaket Nr. I. sei am 12. Juni 1818 von Antwerpen, sodann am 13. deff. M. von Aachen und am 14. deff. M. um 9¾ Uhr Morgens von Cöln über Coblenz, nach den bezeichneten Copier-Manualien, mit der Post weiter befördert."

Postmeister Rüger deponirt: „Auf Veranlassung der Untersuchung gegen Götze seien von ihm und dem Oberpostsecretair Metzke die Cölner Copir-Manuale revidirt und das Resultat dieser Durchsicht sei auf dem fraglichen, von der Hand des Metzke geschriebenen Auszuge vermerkt worden. Hieraus gehe hervor, daß das Cöln-Nürnberger Packet am 14. Juni 1818 am Morgen von Cöln per Coblenz abgesandt worden sei. Die Richtigkeit dieser Angabe könne er auf den Grund der von ihm geschehenen Nachforschungen auf das Bestimmteste versichern."

Diese Aussagen der Zeugen werden noch unterstützt durch ein Schreiben des Postinspectors Chasté vom 15. October 1819 an das Oberpostamt zu Nürnberg in dessen, im Restitutions-Verfahren herbeigeschafften Manual-Acten, worin es heißt: „Das gestern bei mir eingegangene gefällige Schreiben Eines ꝛc. mit den mehrfachen Belägen giebt den Beweis, daß öfters die Postpakete von hier dahin in den Monaten Juni und Juli 1818 ausgeblieben und den folgenden Tag darauf dort doppelt eingegangen sind. Keineswegs kann ich aber daraus den Beweis ziehen, die Postpakete aus Aachen dorthin, vom 13. und 27. Juni 1818, welche dort einen Tag zu spät eingegangen sein sollen, hätten hier übergelegen; denn in den Karten vom 14. und 28. deff. M. und deff. J. von hier stehen, so wie auch an den folgenden Tagen, jeden Tag ein solches

Paket von Aachen richtig eingetragen. Dies lieferten sowohl die mir gesandten Original-, als die in meinen Händen befindlichen Duplicat-Karten,*) so daß zwar die Pakete irgendwo, jedoch nach dem bis jetzt geführten Beweise nicht hier übergelegen haben. Enthielten die Karten von hier am 14. und 28. Juni 1818 keine, und den jedesmal folgenden Tag zwei Postpakete von Aachen eingetragen, so wäre zu glauben, daß am 15. und 29. Juni deff. J. von hier zwei Pakete nach Nürnberg, nämlich am 14. und 15., so wie am 28. und 29. Juni 1818 im Felleisen abgesandt wären rc."

Wenn nun gleich die Zeugen Metzke und Rüger, so wie Chasté nicht aus eigener Sinneswahrnehmung bekunden, daß die Amtspakete von Aachen und resp. von Cöln am 14. Juni 1818 wirklich von dem letztern Orte über Coblenz weiter versandt sind, so haben sie doch Thatsachen angegeben, woraus eine solche Folgerung gezogen werden muß. Denn daß die Manualien, welche die Abschriften der Fracht- und Stunden-Zettel enthielten, mit den Originalien gestimmt haben, und daß die von Chasté eingesehenen Postkarten keine Fälschungen enthielten, muß, da für die Richtigkeit amtlicher Urkunden die Vermuthung streitet, so lange angenommen werden, bis das Gegentheil erwiesen oder doch wahrscheinlich gemacht ist. Gesetzt nun, daß der Abgang des Amtspakets von Cöln am 14. Juni 1818 in die Original-Fracht- und Stundenzettel und in die Postkarten eingetragen war, so mußte, wenn dennoch das Amtspaket an diesem Tage nicht abging, schon von Bonn aus, als dem nächsten Postamte, und von den übrigen vorliegenden Postämtern eine Rückanmeldung erfolgen, was aber, so viel constirt, nicht geschehen ist. Es ist zwar denkbar, daß die zu Cöln stattgefundenen Irregularitäten von keinem derjenigen Postämter, welche sie zu rügen hatten, gerügt sind, allein derartige Möglichkeiten dürfen auf die richterliche Beurtheilung nicht influiren. Da keine Thatsachen vorliegen, woraus hervorgeht, daß dasjenige Amtspaket, worin der Brief von Legrelle an Patricussi sich

*) Sowohl die mir gesandten Original- als die in meinen Händen befindlichen Duplicatkarten. (Vergl. S. 87 ff.)

befunden, am 14. Juni 1818 zu Cöln zurückbehalten ist, da sogar das Gegentheil höchst wahrscheinlich ist, so genügt dies, um in favorem defensionis anzunehmen, daß die Absendung an keinem andern Tage als am 14. Juni 1818, an welchem sie regelmäßig erfolgen mußte, auch wirklich erfolgt ist. — Der hauptsächlichste Vertheidigungsgrund des Inc. besteht aber

d) darin, daß er behauptet, am 14. Juni 1818 die Post gar nicht expedirt zu haben, indem er an diesem Tage nicht in Cöln anwesend gewesen, sondern mit einer Gesellschaft nach dem 5 Stunden entfernten Orte Bensberg gereiset sei. Der Inc. ist mit dieser Behauptung des Alibi nicht erst jetzt aufgetreten, was allerdings auffallend erscheinen möchte, sondern er hat sie bald nach der am 16. März 1823 geschehenen Publication des in der Instanz der weitern Vertheidigung ergangenen Erkenntnisses zu Cöln, und zwar in einer Eingabe vom 4. Mai 1823 vorgebracht, nachdem er schon früher, auf den Grund anderer Thatsachen und Beweismittel die Restitution nachgesucht hatte. Bei seiner am 10. Mai 1823 über die Gründe der Restitution Statt gefundenen Vernehmung giebt er als Ursache davon, daß er sich so spät zum Beweise des Alibi erbiete, an, daß in der frühern Untersuchung nur der Montag, Donnerstag und Sonnabend als die Posttage erwähnt seien, an welchen die Spoliationen Statt gefunden haben sollten, und er erst durch das Urtel zweiter Instanz auf die übrigen Wochentage des Jahres 1818 aufmerksam gemacht worden sei, weshalb er erst dann auf die erwähnte Reise Werth gelegt habe.

Durch einen Beschluß der Appellationskammer des Landgerichts zu Cöln vom 16. Mai 1823 wurde das Restitutionsgesuch verworfen, weil „die von dem Condemnaten in seiner Eingabe und bei seinen Vernehmungen angeführten Thatsachen theils in den früheren Verhandlungen bereits vorgekommen, theils mit Rücksicht auf die früher ausgemittelten Umstände durchaus nicht geeignet seien, die gänzliche Unschuld des Condemnaten darzuthun, sohin eine nähere Untersuchung der vorgeschlagenen Beweismittel unnütz und unzulässig sei." Daß dieser Beschluß, wodurch der Beweis des Alibi als unerheblich verworfen wird, auf unrichtigen

Prämissen beruhe, bedarf keiner Auseinandersetzung. Der Inc. ist dadurch in die höchst nachtheilige Lage gekommen, daß für ihn manche Beweismittel, welche er früher hätte benutzen können — z. B. die Postkarten vom 14. Juni 1818, welche, nach seiner Behauptung, nicht von seiner Hand geschrieben waren — ganz verloren sind.

Ueber das angeführte Novum sind nach Verlauf von circa 13 bis 15 Jahren folgende Zeugen eidlich vernommen:

α) der Postmeister Rüger hierselbst,

β) die Ehefrau des Secretairs Walkling in Münster, geb. v. Essen, welche damals unverheirathet war und sich in dem Hause des Rüger aufhielt,

γ) die damalige Ehefrau des Inc. anderweit verheirathet an den Kaufmann Zanoli in Cöln.

Alle drei versichern, daß sie im Monat Juni 1818 an einem Sonntage mit dem Inc. eine Landpartie nach Bensberg gemacht haben. Daß diese am 14. Juni stattgefunden, bekundet nur der Rüger,*) welcher schon im Jahre 1823 auf eine desfallsige Nachfrage des Inc. seinem Gedächtnisse dadurch zu Hülfe gekommen sein will, daß er die von ihm täglich geführten Bücher eingesehen und gefunden habe, daß die vom 14. Juni nicht von seiner Hand geschrieben gewesen. Von den andern beiden Zeugen bemerkte noch die Walkling, daß die Parthie in der Mitte des

---

*) „Im Anfange des Jahres 1823," deponirt Postmeister Rüger, „erhielt ich von dem G. aus dem Gefängnisse einen Brief, worin er mich um Auskunft bat, ob ich mich nicht erinnere, mit ihm am 14. Juni 1818 eine Landpartie nach Bensberg gemacht zu haben. Ich arbeitete im Jahre 1823 noch auf demselben Bureau, auf welchem ich im Jahre 1818 gewesen war. Ich revidirte nun meine sämmtlichen Papiere und die auf dem Ober-Postamte täglich von mir geführten Bücher, und fand, daß diese Bücher am 14. Juni 1818 nicht von meiner Hand geschrieben waren. Dieser Umstand führte mich weiter dahin, daß ich am 14. Juni 1818 allerdings mit dem G. und einer andern Gesellschaft eine Landpartie nach Bensberg gemacht hatte Es war ein höchst seltener Fall, und mit meinen Geschäften als Cassirer unvereinbar, daß ich mich einmal einen ganzen Tag von Cöln entfernte, und die wenigen Male, wo es geschehen, konnten mir daher erklärlicherweise desto leichter erinnerlich bleiben."

Monats Juni Statt gehabt, und zwar kurz vor einer großen militairischen Parade. Ob diese, wie der Inc. suppeditirt, auf die Feier des Jahrestages der Schlacht von Belle Alliance Bezug gehabt, hat sie wegen Länge der Zeit mit Bestimmtheit nicht sagen können. Die Angaben der erwähnten Zeugen werden durch die eidliche Aussage des Postsecretairs Kremer junior bestätigt. Der Zeuge glaubt aus einem früher geführten Tagebuche sich zu erinnern, daß Götze am 14. Juni 1818 (vorausgesetzt, daß dieser Tag auf einen Sonntag falle) wirklich eine Vergnügungs-Excursion gemacht habe. Denn er, der Zeuge, habe einige Tage nachher (am 18. Juni 1818) mit dem Götze einer zur Feier der Schlacht bei Belle Alliance gehaltenen Parade beigewohnt, und bei dieser Gelegenheit habe ihm Götze Vieles von seiner am letztvorherigen Sonntage gemachten Vergnügungsreise und von den Merkwürdigkeiten des Schlosses, welches er damals gesehen, erzählt.

Die Zeit der Abfahrt von Cöln ist nur von Rüger zwischen 7 und 8 Uhr Morgens, die Zeit der Zurückkunft von ihm und der Walkling auf den späten Abend angegeben. Die letztere stellt die Zeit der Ankunft in Bensberg auf ungefähr 11 Uhr Morgens. Der 14. Juni 1818 fiel, — wie der zu den Acten gebrachte Kalender jenes Jahres ergiebt — auf einen Sonntag. Nach der bestimmten Versicherung des Rüger und der unterstützenden Aussage der Walkling und der Zanoli läßt sich nicht zweifeln, daß die Partie wirklich am 14. Juni Statt gefunden hat, und daß der Inc. an diesem Tage von der Zeit zwischen 7 bis 8 Uhr Morgens bis zum späten Abend nicht einheimisch gewesen ist. Die Zeit der Ankunft der Posten von Aachen in Cöln im Jahre 1818 wird verschieden angegeben. Der Postmeister Schulz zu Elberfeld hat darüber in seiner eidlichen Vernehmung im Jahre 1821 bekundet, daß, soviel er sich erinnere, diese Posten damals bei guten Wegen (welche man im Monat Juni in der dortigen Gegend wohl annehmen darf) zwischen 3 und 6 Uhr Morgens, bei üblen Wegen auch wohl später angekommen seien. Nach der eidlichen Deposition des Rüger vom 19. Nov. 1821 traf die Post von Aachen zu Cöln in der Regel zwischen 6 und 7 Uhr Morgens, auch wohl $\frac{1}{4}$ Stunde vor 6 Uhr ein; nach des Postsecretairs Metzke von demselben

Dato zwischen 7 und 8 Uhr Morgens, nach einer spätern Deposition desselben Zeugen aber zwischen 5 und 6 Uhr Morgens. Die mit der Aachner Post angekommenen Briefbeutel, worin sich auch das Aachen-Nürnberger Paket befand, erhielt der Inc., der Vorschrift gemäß, aus den Händen des Cassirers Rüger, und zwar, wie sowohl dieser, als der Postsecretair Metzke, welcher letztere dem Rüger in seinen Geschäften assistirte, bekunden, in der Regel zwischen 8 und 8½ Uhr Morgens.

Bei der durch den Inc. in der Restitutions-Instanz veranlaßten wiederholten eidlichen Vernehmung beider Zeugen stimmen sie darin überein: „daß der wachehabende Briefträger das mit der Aachner Reitpost angekommene Felleisen sogleich verschlossen in Empfang nahm, und solches (worin sich die versiegelten Briefbeutel befanden) so lange im Cassenzimmer verschließen mußte, bis der Cassirer die Briefbeutel und Briefpakete revidirte und die weiter gehenden den betreffenden Expedienten zutheilte."

Der Postmeister Rüger fügt noch hinzu: „daß es dem Inc. unmöglich gewesen, sich vor dieser Zeit (d. i. 8 bis 8½ Uhr Morgens) ohne sein Vorwissen in den Besitz des Aachner Pakets und dessen Inhalts zu setzen, da derselbe zu diesem Zweck heimlicher Weise das Cassenzimmer, das Felleisen, den Briefbeutel, auch, um das Spolium zu begehen, das Briefpacket und die Briefe selbst hätte öffnen und wieder verschließen müssen, welches alles sowohl von dem Wache haltenden Briefträger, als von ihm, dem Zeugen, hätte bemerkt werden müssen. Eben so hätte ihm, dem Zeugen, das gänzliche Fehlen eines Aachner Pakets nicht entgehen können. Die Revision der Aachner Correspondenz sei übrigens immer zuletzt geschehen, woher es komme, daß Götze das Aachner Paket so spät erhalten; überdies sei Götze bis dahin mit der am Abend zuvor aufgegebenen Cölner Correspondenz beschäftigt gewesen.

Der in der Restitutions-Instanz eidlich vernommene Postmeister Schulz zu Elberfeld hat in dieser Beziehung Folgendes ausgesagt: „Im Jahre 1818 sei die Aachner Reitpost am Morgen früh — die Stunde könne er nicht mehr angeben — in Cöln angelangt. Der Cassirer, der jetzige Postmeister Rüger, sei in der Regel schon am Morgen um 6 Uhr auf seinem Bureau gewesen, wo ihm

sodann von dem wachehabenden Briefträger die in der Nacht mit der Post eingegangenen Briefbeutel und Postpakete überliefert seien. Er, der Zeuge, wisse nicht, ob der Briefträger oder der Cassirer selbst die Felleisen geöffnet habe. Der letztere habe die Briefbeutel und Briefpakete revidirt und darauf die weiter gehenden den einzelnen Expedienten zugetheilt. Hätte bei dieser Revision ein Aachen-Nürnberger Packet gefehlt, so würde der Cassirer dieses allerdings gleich entdeckt haben. Es sei richtig, daß Götze sich des fraglichen Packets nicht eher habe bemächtigen können, als bis es durch die Hände des Cassirers gegangen."

Da nun nach dem vorstehend Angeführten feststeht, daß

1) das am 14. Juni 1818 am Morgen in Cöln angelangte Aachen-Nürnberger Amtspaket — worin der Brief von Legrelle an Patricussi befindlich war — an demselben Tage über Coblenz weiter spedirt ist,
2) der Inc. am 14. Juni 1818 schon vor der Zeit zwischen 7 und 8 Uhr Morgens bis zum späten Abend abwesend gewesen ist, also die Expedition der Post an diesem Tage nicht besorgt hat;
3) derselbe das fragliche Paket vor seiner Abreise nicht in seinen Händen gehabt haben kann, theils weil er solches in der Regel erst zwischen 8 und 8½ Uhr Morgens von dem Cassirer erhielt, theils weil es ihm unmöglich war, sich früher ohne Vorwissen des Cassirers, oder doch ohne daß dies sogleich entdeckt worden, in dessen Besitz zu setzen,

so muß man annehmen, daß der Inc. das Alibi und dadurch seine Unschuld an der Beraubung des erwähnten Briefes hinreichend dargethan hat.

Man könnte vielleicht einwenden, es lasse sich doch die Möglichkeit denken, daß sich der Inc. am 14. Juni noch vor seiner Abreise auf das Postbureau begeben, sich durch das Einverständniß mit dem wachehabenden Briefträger in den Besitz des Felleisens, welches das Aachen-Nürnberger Paket enthielt, gesetzt, beide, so wie den im letztern enthaltenen Brief von Legrelle an Patricussi eröffnet, den Brief seines Inhaltes beraubt und darauf Alles wieder verschlossen und in den vorigen Stand gesetzt habe.

Allein ein solcher Einwand verdient offenbar keine Berücksichtigung. Die Möglichkeit des Gegentheils einer sogar formell vollständig erwiesenen Thatsache bleibt immer denkbar, da auch zwei klassische Zeugen sich irren oder lügen, da auch qualificirte Geständnisse eines Angeschuldigten unrichtig sein können. Bei dem Beweise durch Indicien leuchtet die Möglichkeit des Gegentheils noch mehr ein, und dennoch hat unsere Criminal-Gesetzgebung auch den Indicienbeweis sanctionirt, und darauf die Anwendung von Strafen gegründet. Hinge also die Vollkommenheit des Criminalbeweises von der Unmöglichkeit des Gegentheils ab, so würde unsere Criminalgesetzgebung mit sich selbst im Widerspruch gerathen; sie würde alsdann auf ihre ganze Beweistheorie, insbesondere auf den Indicienbeweis haben verzichten müssen.

Allein die Urtheile, welche auf eine bloße Möglichkeit gebaut sind, stehen mit den Grundsätzen des vernünftigen Denkens im auffallenden Widerspruche; denn aus blos möglichen Sätzen kann etwas Wirkliches nicht geschlossen werden. Ein vollkommener Beweis ist daher nicht nur derjenige, welcher die Möglichkeit des Gegentheils ausschließt, sondern auch jeder andere, welcher bewirkt, daß man nach logischen Gründen das Gegentheil nicht für wahr halten kann, wenn es sich auch als möglich denken läßt. Unsere Gesetzgebung hat diese, von den besten Criminalisten befolgten Sätze ausdrücklich anerkannt, da sie im §. 393 der Criminalordnung bestimmt: „der Richter hat hinreichende Gewißheit, wenn für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind, und, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist."

Diese Bestimmung gilt eben so gut bei dem Defensionalbeweise, als bei dem Anklagebeweise, da der letztere ohne Zweifel vor dem erstern nicht begünstigt sein kann. Es genügt also, wenn der Inc. solche Thatsachen erwiesen hat, woraus nach den Regeln des Denkens, mit Berücksichtigung des gewöhnlichen Laufes der Dinge, seine Unschuld gefolgert werden muß.

Und darf man denn nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, nach den gewöhnlichen Erscheinungen im menschlichen Geiste, wohl annehmen, daß der Inc. an einem zum

Vergnügen bestimmten Tage, bei der Abreise am frühen Morgen, bei den Störungen, die er befürchten mußte, sich noch vor der Abreise auf das Postbureau begeben habe, wo seine Erscheinung als unerwartet auffallen konnte, um dort ein Verbrechen zu begehen, wozu Vorbereitungen, Zeit, Ruhe, die Entfernung jeder möglichen Störung erforderlich war. Läßt es sich annehmen, daß er gerade einen solchen Tag zu einem Verbrechen wählte, wenn es gleich höchst ungewiß war, ob er eine Gelegenheit zu dem Verbrechen finden werde, da er nicht einmal vorherwissen konnte, daß sich an diesem Tage in dem Aachener Amtspaket ein Brief mit Diamanten befand? Läßt sich dies besonders annehmen, wenn man erwägt, daß der Inc. an jedem andern Tage leichter zu dem Besitze des Aachen-Nürnberger Pakets, welches er dann aus den Händen des Cassirers erhielt, gelangen konnte, als am 14. Jun. 1818, wo er sich dessen ohne Wissen des Cassirers oder dessen Stellvertreters hätte bemächtigen müssen?

ad II. Der zweite Brief vom 26. Juni 1818, ebenfalls von Legrelle an Patricussi, langte nach der amtlichen Erklärung des Oberpostamts zu Nürnberg dort, ebenso wie der vorige, einen Tag zu spät an, nämlich am 3. statt am 2. Juli. Der Brief kam niemals nach Wien, sondern statt dessen der mit dem falschen Recommandationszeichen: Chargé versehene Avisbrief. Der Inc. behauptet, daß das Aachner Amtspaket, worin dieser Brief hätte gehen müssen, am 28. Juni 1818 richtig von Cöln über Coblenz und zwar um 9 Uhr Morgens abgesandt sei, und also nicht in Cöln übergelegen habe, und auch nicht, wie der Postinspector Chasté in der Uebersicht über das Technische des Postwesens vom 20. Dec. 1821 bemerkt, erst Abends über Deutz weiter spedirt sei. Von den in dieser Beziehung schon bei dem ersten Briefe (S. 119 sub a et b) erwähnten beiden Beweismitteln, nämlich dem Schreiben des Oberpostamts zu Cöln an den Inc. und dem Schreiben des Rüger an den Instructions-Richter Verkenius, gilt alles dasjenige, was darüber bei dem ersten Briefe schon näher erörtert ist. Die über die Behauptung des Inc. eidlich in der Restitutions-Instanz vernommenen Zeugen Metzke und Rüger bekunden, unter Bezugnahme auf den, bei dem Briefe sub I. ebenfalls schon erwähnten Auszug aus dem Cölner Postcopir-Manual,

a) der Metzke: „Schließlich erwähne ich noch, daß es allerdings gegründet ist, daß das am 27. Juni 1818 von Aachen beförderte Briefpaket am 28. desselben Monats und Jahres um 9 Uhr Morgens per Coblenz von hier abgesandt wurde."

b) der Rüger: „Es geht aus demselben (dem Cölner Copir-Manuale) hervor, daß das Cöln-Nürnberger Paket am 14. und 28. Juni und am 24. Juli 1818 des Morgens per Coblenz abgesandt ist. Es ist mithin unwahr, daß das Paket vom 28. Juni erst am Abend dieses Tages über Deutz versandt sei."

Ueberdies ist aus der amtlichen Bescheinigung des Oberpostamts zu Cöln vom 28. Oct. 1820 — welche sich in den im Restitutionsverfahren erst herbeigeschafften Acten des General-Postamts zu Berlin befindet, und daher ebenfalls als ein Novum zu betrachten ist — zu entnehmen, daß dasjenige Amtspaket, womit der fragliche Brief gehen mußte, wenn er Cöln wirklich erreicht hat, am 28. Juni 1818 über Coblenz spedirt ist.

In dem auf die weitere Vertheidigung des Inc. ergangenen Erkenntnisse wird als erwiesen angenommen, daß dasjenige Amtspaket von Cöln nach Frankfurt, worin sich das von Antwerpen vom 26. Juni befunden, nicht am 28. Juni Morgens über Coblenz, sondern erst am Abend dieses Tages über Deutz abgegangen sei. Die Unrichtigkeit dieser Thatsache (welche unter den Indicien erwähnt wird) ist durch den angeführten Gegenbeweis völlig dargethan worden. Die nähere Erörterung darüber kann indessen auf den folgenden Brief verspart werden, indem es bei dem jetzt zur Sprache gebrachten gleichgültig ist, ob die Absendung des fraglichen Amtspakets am Morgen über Coblenz oder am Abend über Deutz erfolgte, weil der Inc. das Alibi, daß er am 28. Juni 1818 nicht in Cöln, sondern in dem zwei Meilen davon entfernten Altenberg gewesen sei, nachgewiesen hat, und daher von ihm am 28. Juni 1818 die Post gar nicht spedirt sein kann. Die hierüber in der Restitutions-Instanz eidlich vernommenen Zeugen, der Hauptcontroleur Bloem zu Düsseldorf, dessen Ehefrau und die Ehefrau des Buchhändlers Imhoff zu Cöln bekunden bestimmt: „daß sie am Johannistage, also am 24. Juni 1818 mit den Götze'schen Eheleuten eine Partie nach

Altenberg, auf den nächsten Sonntag, den 28. Juni, verabredet, daß die Partie wirklich an diesem Sonntage ausgeführt worden sei, und sie erst am andern Morgen, wie die Bloem angiebt, gegen 8 oder 9 Uhr nach Cöln zurückgekehrt seien.

Die separirte Götze, Ehefrau Zanoli, bestätigt dies eidlich dahin: daß sie an einem Sonntage im Monat Juni 1818 einer Landpartie, und, wie sie glaube, nach Altenberg mit dem Inc. beigewohnt habe.

Ferner versichert der Buchhändler Imhoff: daß er am Sonntage nach Johanni im Jahre 1818 etwa um halb acht Uhr Morgens seine Gattin zur Abfahrt nach Altenberg in die Götze'sche Wohnung begleitet habe, und daß sie erst am andern Morgen zurückgekehrt sei. Die Zeit der Abfahrt wird auch hier verschieden angegeben. Nach der Aussage der Imhoff kann sie nicht vor halb acht Uhr Statt gefunden haben. Die verehelichte Bloem giebt im Widerspruch damit diese Zeit zwischen 6 und 7 Uhr Morgens an, deren Ehemann gegen 7 oder 8 Uhr, die Ehefrau Zanoli zwischen 8 und 9 Uhr. Diese Abweichung in der Zeit ist bei der erst lange nach dem Ereignisse erfolgten Vernehmung der Zeugen *) sehr erklärlich.

Hiernach ist erwiesen, daß

a) das am 28. Juni 1818 Morgens in Cöln angelangte Aachen-Nürnberger Amtspaket, (worin der fragliche Brief mit Diamanten sich befinden mußte, vorausgesetzt, daß derselbe Cöln erreicht hat,) an demselben Tage, worauf es in casu nur ankommt, weiter spedirt ist,

b) der Inc. an diesem Tage entweder schon vor 7 oder 8 Uhr, oder doch wenigstens von der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr Morgens von Cöln bis zum folgenden Morgen abwesend gewesen ist. Verbindet man nun hiermit:

---

*) Folgendes die in ihrem Zusammenhalt nicht uninteressanten Details ihrer Vernehmungen:

1) Die Ehefrau des Hauptzollamts-Controlleur Bloem zu Düsseldorf: „Ich erinnere mich auf das Genaueste, daß am 24. Juni 1818, am Tage des Johannisfestes, eine Partie auf den darauf

e) die bei dem vorigen Briefe schon völlig erörterte Thatsache, daß der Inc. nicht in der Zeit zwischen 8 und $8\frac{1}{2}$ Uhr Morgens zu dem Besitze des Aachen-Nürnberger Amtspakets gelangen konnte, so wie die Unwahrscheinlichkeit, daß der Inc. an dem zu einer Ver-

---

folgenden Sonntag nach Altenberg zwischen Herrn Zanoli, dem Herrn Ober-Post-Secretair Götze und meinem Ehegatten verabredet worden. Diese Partie fand auch den darauf folgenden Sonntag Statt, und ich erinnere mich ebenfalls, daß Zanoli, Götze und dessen damalige Ehefrau daran Theil genommen haben. — Wir fuhren des Morgens zwischen 6 und 7 Uhr von Cöln, hielten uns den Tag in Altenberg und der Umgegend auf, und kehrten erst des andern Tages Morgens gegen acht oder neun Uhr nach Cöln zurück."

2) Der Hauptzollamts-Controlleur Bloem sagt darüber Folgendes aus: „Daß am 24. Juni 1818 zwischen mir, einem gewissen Zanoli und dem ehemaligen Ober-Post-Secretair Götze eine Partie auf den nächstfolgenden Sonntag nach Altenberg verabredet wurde, glaube ich mich aus folgenden Umständen näher zu entsinnen. Ich weiß, daß ich am Johannistage mit Zanoli in der Freimaurerloge zu Mittag gegessen habe. Götze hatte früher geäußert, zu uns zu kommen, und weil wir ihm nicht sagen wollten, daß wir gesonnen seien in der Loge zu speisen, so glaube ich mich noch zu entsinnen, daß wir ihm solches mit Willen verheimlichten. Als wir nun nach Hause kamen und den Götze in meiner Wohnung gegenwärtig fanden, erinnerte mich Zanoli noch daran, daß wir denselben jetzt durch Verabredung einer neuen Lustparthie gewissermaßen dafür entschädigen müßten, daß wir ihn nicht mit zur Loge genommen. Damals wurde denn auf den folgenden Sonntag verabredet, nach Altenberg zu fahren. Die Partie hat auch Statt gefunden, und es nahmen daran Theil Götze, seine Ehefrau, Zanoli, die Ehegattin des Buchhändlers Imhoff, meine Ehegattin und ich. Wir fuhren Morgens gegen 7 oder 8 Uhr aus, und kehrten erst in der Nacht nach Cöln zurück, so daß wir daselbst erst Morgens wiederum anlangten, und, wie ich mich genau entsinne, in ungetrennter Gesellschaft im Garten des Herrn Zanoli den Kaffee tranken."

3) Die Ehegattin des Buchhändlers Imhoff bekundet: „Ich erinnere mich, daß ich im Jahre 1818, und zwar am Johannistage, den 24. Juni 1818, Nachmittags zum Kaffee bei den Eheleuten Bloem eingeladen war; ich weiß aus dem Grunde den Tag noch genau anzugeben, weil ich am erwähnten Nachmittage, wie ich noch bestimmt weiß, sah, daß der Kaufmann Zanoli und Herr Bloem aus der Wohnung des Letztern zur Loge gingen und von dort zurückkamen, noch ehe die Gesellschaft sich aus der Bloem'schen Wohnung entfernt hatte. Außer mir, Herrn und

gnügungsreise bestimmten Morgen das Verbrechen ausgeführt habe, so wie

d) den Umstand, daß die falsche Bezeichnung Chargé auf dem in Wien angelangten Avisbriefe nicht von dem im Postlocale zu Cöln vorgefundenen Chargé-Stem-

---

Madame Bloem und Zanoli, waren auch die Ehefrau Götze und deren Ehemann im Bloem'schen Hause anwesend. Die Gesellschaft war Abends sehr munter; es wurden Philippchen gegessen; diese gaben die Veranlassnng, daß sogleich eine Lustparthie auf den nächsten Sonntag festgesetzt und verabredet wurde, daß die Partie nach Altenberg hin unternommen werden solle. Die Partie nach Altenberg, in Gesellschaft der Eheleute Bloem, Götze, des Kaufmanns Zanoli und in meinem Beisein, wurde hierauf in der That an dem ersten Sonntage nach Johannis im Jahre 1818 ausgeführt. Ich selbst habe noch sehr häufig dieser Landpartie seitdem gedacht, indem ich als Mutter, welche ein kleines Kind zu nähren, jedoch nicht mit auf die Reise genommen hatte, von dem Andrange der Milch um so mehr auszustehen hatte, als die Partie so sehr ausgedehnt wurde durch Einfall eines Gewitters, daß wir nicht am Abende des erwähnten Sonntags nach Hause kommen konnten, und in hiesiger Stadt erst am folgenden Morgen zwischen 7 und 8 Uhr anlangten, wo wir sogleich im Zanoli'schen Hause Kaffee tranken."

4) Der Buchhändler Imhoff, Ehemann der vorigen Zeugin, sagt über den Vorgang Folgendes aus: „Ich weiß mich zu erinnern, daß ich etwa halb zehn Uhr Abends am Johannistage, den 24. Juni 1818, in die frühere Wohnung der Eheleute Bloem dahier ging, um daselbst meine Ehefrau abzuholen; ich hielt mich in der Bloem'schen Wohnung nur einige Minuten auf, und hörte beim Fortgehen, daß die Ehefrau Bloem zu meiner Gattin sagte: „Nun! es bleibt dabei, bis nächsten Sonntag — die Landpartie nach Altenberg," weiter hörte ich nichts, bemerke indessen, daß ich in der That am darauf folgenden Sonntage nach dem Frühstück, etwa halb 8 Uhr, meine Ehefrau in die Wohnung der Eheleute Götze begleitete, von wo ich etwa 8 Uhr Morgens Arnold Götze, dessen Ehefrau, Herrn und Madame Bloem, den Kaufmann Zanoli und meine Ehefrau abfahren sah. Diese kamen erst am andern Morgen, nachdem sie im Zanoli'schen Garten, wie mir meine Ehefrau sagte, gefrühstückt hatten, nach Hause."

5) Die vormalige Ehegattin des Götze, anderweit verehelichte Zanoli: „Im Jahre 1818, ich glaube, im Monat Juni, habe ich an einem Sonntage einer Landpartie mit beigewohnt, an welcher außer Arnold Götze, die Ehefrau Imhoff-Schwarz, die Eheleute Bloem und mein jetziger Ehemann Zanoli mit Theil nahmen."

pel herrühren kann, wie bereits oben (sub H) gezeigt ist,

so muß man, nach §. 393 der Criminal-Ordnung und in favorem defensionis annehmen, daß auch rücksichtlich dieses Briefes der Inc. seine Unschuld an dessen Unterschlagung dargethan habe.

Bedürfte es übrigens, ungeachtet der oben angeführten Aussagen der Zeugen Metzke und Rüger und der amtlichen Bescheinigung des Oberpostamts zu Cöln noch eines andern Beweises, daß am 28. Juni 1818 das Aachen-Nürnberger Amtspaket kein Stilllager zu Cöln erfahren habe, und von dort nicht erst am 29. Juni weiter spedirt sei, so würde sich, wie von dem Vertheidiger des Inc. in seinem Nachtrage zu der Defensionsschrift auseinandergesetzt ist, auch dieser Beweis aus dem Gewichte der verschiedenen Amtspakete führen lassen. Das Aachen-Nürnberger Amtspaket vom 27. Juni 1818, welches am 28. dess. M. zu Cöln anlangte, wog nach der amtlichen Nachweisung, welche das Oberpostamt zu Aachen zu den Manual-Acten des Chasté geliefert hat, 40 Loth, dasjenige vom 28. dess. M., welches am 29. in Cöln eintraf, 60 Loth, das Gewicht beider zusammen betrug also 100 Loth. Mit dem Aachen-Nürnberger Amtspaket wurden in Cöln die Pakete von Cöln auf Aschaffenburg und von Cöln auf Augsburg zusammengepackt und aus allen drei Paketen ein gemeinschaftliches von Cöln auf Frankfurt a. M. formirt. Dieses letztere hatte, was eine von dem Oberpostamte zu Cöln aufgestellte amtliche Nachweisung des Gewichts der betreffenden Pakete im Monate Juni 1818 ergiebt, am 29. Juni 1818 ein Gewicht von 102 Loth. Es ist nun hiernach höchst unwahrscheinlich, daß am 29. Juni 1818 zwei Aachen-Nürnberger Amtspakete von Cöln versandt sind, was aber hätte geschehen müssen, wenn eins derselben am 28. dess. M. zurückbehalten wäre, indem in diesem Falle das in dem Cöln-Frankfurter Amtspakete befindliche Cöln-Aschaffenburger und das Cöln-Augsburger Paket zusammen mit Enveloppen 2c. nicht mehr als zwei Loth (nach Abzug des Gewichts der beiden Aachen-Nürnberger Pakete ad 100 Loth) gewogen haben könnten, also weniger als die Enveloppen wiegen mußten.

Hat nun aber der Inc. bewiesen, daß die sub I. und II. erwähnten beiden Briefe nicht von ihm untergeschlagen und resp. ihres Inhalts beraubt sind, daß daher zwei der dem Inc. zur Last gelegten Verbrechen nicht von ihm verübt sein können, sondern von einem Andern verübt sein müssen, so begründet dies eine dringende Vermuthung zu Gunsten des Inc., daß nicht er, sondern ein Anderer auch die übrigen Briefe mit Diamanten untergeschlagen oder beraubt habe. Denn alle ermittelten Umstände, die in einem sehr kurzen Zeitraume zusammengedrängten verbrecherischen Handlungen gleicher Art, die Beschaffenheit der Verbrechen und deren Ausführung lassen darauf schließen, daß dasselbe Individuum der Urheber aller derjenigen Verbrechen ist, weshalb der Inc. zur Untersuchung gezogen worden. Auch hat der Verdacht der That immer nur ein einzelnes Individuum getroffen, und von dieser Ansicht sind offenbar auch die frühern Richter bei der Abfassung der Erkenntnisse ausgegangen.

ad III. Der Brief, welcher von de Coquiel am 18. Juni 1818 unter der Adresse von Fries und Comp. in Wien, mit einer Einlage an Patricussi daselbst, abgesandt wurde, und ein Gewicht von 4½ Loth hatte, langte zwar in Wien an, jedoch ohne Diamanten und nur mit Steinen und Pulver. Nach der Angabe des Chasté in seiner Uebersicht des Technischen des Postwesens wurde der Brief von Cöln, wo derselbe am 20. Juni Morgens eintraf, nicht schon am Morgen über Coblenz, sondern erst am Abend dieses Tages über Deutz weiter spedirt. Das auf die weitere Vertheidigung des Inc. ergangene Erkenntniß führt den zuletzt erwähnten Umstand unter den Indicien gegen den Inc. mit an, weil es ihm durch die Verzögerung der Expedition erleichtert worden, den in dem Aachen-Nürnberger Amtspakete befindlichen Brief quaest. zu spoliiren. Der Inc. behauptet dagegen, daß er zur Versendung des Aachen-Nürnberger Amtspakets mit der am Abend von Cöln über Deutz und Frankfurt a. M. und von da weiter nach Nürnberg gehenden Post befugt gewesen sei, folglich aus dieser Art der Versendung kein Verdachtsgrund gegen ihn entnommen werden dürfe. Der Beweis dafür, welcher, wie der Vertheidiger des Inc. ausgeführt hat, schon in der frühern Untersuchung vorlag, ist

nunmehr unbedenklich als vollständig geführt anzusehen. Denn

a) heißt es in der in dem Restitutions-Verfahren durch das General-Postamt zu Berlin, in beglaubigter Abschrift mitgetheilten Verfügung desselben an das Ober-Postamt zu Cöln vom 27. Januar 1817: „Die mit dem Berichte des Oberpostamts in Cöln vom 14. d. M. auseinandergesetzten Umstände stellen außer Zweifel, daß für die Beschleunigung der mit der reitenden Post aus Holland eingehenden über Coblenz hinaus, namentlich über Frankfurt, bestimmten Correspondenz Nichts gewonnen, sondern im Allgemeinen verloren wird, wenn die reitende Post aus Cöln nach Coblenz in Cöln die Ankunft der reitenden Post aus Holland abwarten sollte, wodurch eine Stunde und mehr versäumt werden würden. Die Klagen der Correspondenten in Cöln rc., denen hierdurch eine wöchentliche dreimalige Verbindung (über Mainz) verloren geht, sind unausbleiblich, und es ist, um diesen zu begegnen, Nichts weiter übrig, als die ursprüngliche Abgangszeit der reitenden Post von Cöln nach Coblenz auf 9 Uhr Vormittags sogleich wieder herzustellen, wozu das Ober-Postamt in Cöln hierdurch angewiesen wird. Alsdann müssen aber auch, was ohnehin am angemessensten er-erscheint, die Briefe aus Holland nach Frankfurt rc. und die Briefpakete nach Aschaffenburg nicht mehr über Coblenz, sondern von Cöln ab über den Westerwald geleitet werden." (Die Posten über den Westerwald gingen durch Deutz.)

b) ergeben die eidlichen Aussagen der Zeugen Rüger, Metzke, Kremer jun. und Sieberg, wovon die erstern Beiden nochmals in der Restitutions-Instanz vernommen sind, daß die Aachen-Nürnberger Pakete im Jahre 1818 öfter über Deutz abgesandt sind. Hiermit stimmt überein die in der (gedruckten) Vertheidigungsschrift des Advocaten Kramer angeführte Aussage des Postmeisters Falkenstein in Deutz.

c) bestätigt dies der Cölner Postkalender von 1818 — welcher sich als Adhibendum bei den Untersuchungs-

Acten befindet — indem darnach häufig die Aachner Pakete über Deutz weiter gesandt sind.

Wenn nun gleich der Postmeister Schulz, welcher im Jahre 1818 als Assistent des Oberpostmeisters Groote in Cöln fungirte, bei seiner eidlichen Vernehmung angegeben hat:

„daß die von Antwerpen nach Wien bestimmten, in dem Aachen-Nürnberger Amtspakete eingehenden Briefe im Jahre 1818 über Coblenz hätten weiter spedirt werden müssen, auch ihm nicht bekannt sei, daß sie über Deutz weiter versandt worden,"

so ist doch durch die angeführten Beweismittel das Gegentheil dieser Angabe dargethan. Insbesondere constirt nicht, daß die allegirte Verfügung des General-Postamts, wodurch die Versendung der Aachen-Nürnberger Amtspakete über Deutz gestattet und sogar vorgeschrieben war, durch eine spätere amtliche Verfügung im Jahre 1818 aufgehoben worden ist. Nicht unwichtig erscheint auch der von dem Oberpostsecretair Kremer bei seiner Vernehmung in den Restitutions-Verhandlungen bekundete Umstand, daß der Inc., wenn er von der Versendung des Aachen-Nürnberger Pakets über Deutz im Jahre 1818 Gebrauch gemacht, die Reste des Frankfurter Pakets, welches auch die für Nürnberg bestimmten Stücke enthielt, immer gleich nach dem Abgange der Coblenzer Post am Morgen expedirt und durch den Bureau-Diener Sieberg habe verpacken lassen. Dieser letztere hat, wie er bekundet, nur ein Mal das Frankfurter Briefpaket am Nachmittage durch den Inc. expediren gesehen; der Regel nach ist dasselbe aber sogleich nach der Verpackung am Morgen der betreffenden Expedition zur Beförderung über Deutz zugetheilt worden. Auch der Postmeister Rüger erklärt, daß die Pakete, welche über Deutz spedirt worden, gleich nach Abgang der Reitpost nach Coblenz angefertigt und verschlossen worden seien, wovon er sich zu überzeugen häufig Gelegenheit gehabt habe.

Es ist von Chasté in seiner Uebersicht über das Technische des Postwesens die Behauptung aufgestellt worden, daß der Inc. um die Versendung des Aachen-Nürnberger Amtspakets über Coblenz noch am Morgen zu bewirken, nur in einem Correspondenzzettel von Cöln auf Nürnberg die Worte hätte einrücken dürfen: „Postpaket

von Aachen." Der Postmeister Rüger hat aber in seiner Kritik der Darstellung des Chasté ausgeführt, daß, um die erwähnte Art der Versendung zu bewirken, ein größerer Zeitaufwand, als Chasté behauptet, erforderlich gewesen sei, und daher läßt es sich leicht erklären, daß die dadurch nothwendig werdende, wenn auch nicht bedeutende Arbeit im Drange der Geschäfte, vielleicht auch aus Bequemlichkeit verschoben wurde, da das Aachen-Nürnberger Paket über Deutz, wie schon oben angeführt, eben so schnell in Frankfurt anlangte, als wenn dasselbe über Coblenz dahin abging, indem solches auf dem letztern Wege ein Stilllager erlitt. Man könnte übrigens die Beantwortung der Frage: warum der Inc. zuweilen die Aachen-Nürnberger Amtspakete und unter diesen namentlich das vom 20. Juni 1818 nicht am Morgen über Coblenz, sondern erst am Abend über Deutz abgehen ließ? füglich ganz dahin gestellt lassen, da der Inc. zu der Versendung über Deutz befugt war, und die von ihm in den Grenzen seiner amtlichen Befugnisse vorgenommenen Handlungen als ein Indicium eines begangenen Verbrechens gegen ihn ohne Weiteres nicht geltend gemacht werden dürfen.

Rücksichtlich des erwähnten Briefes hat nun noch de Cocquiel eidlich deponirt: „daß er, nach der Zurücksendung der auf Fries und Comp. und Patricussi lautenden Adressen desselben, die Entdeckung gemacht habe, daß drei der Siegel des spoliirten Diamanten-Pakets umschnitten gewesen seien." — Allein die Richtigkeit dieser Angabe ist zu bezweifeln, da solche den eidlichen Depositionen der Firmaführer der genannten Adressaten durchaus widerspricht. Es bekundet nämlich:

a) Rummelein, der Firmaführer des Handlungshauses Fries und Comp., daß er das Briefpaket von außen ganz unbeschädigt gefunden, und dessen couvertirte Einlage dem Handlungshause Patricussi sogleich habe zustellen lassen;
b) Stamati Buro, der Firmaführer des Hauses Patricussi: daß er die Einlage wohl versiegelt in Empfang genommen habe. Außerdem geht
c) aus einem in den Manual-Acten des Chasté befindlichen Schreiben der obersten Hofpost-Verwaltung zu Wien vom 30. Mai 1819 an die Postinspection zu

Aachen, womit dieselbe das von **Fries** und Comp. erhaltene Corpus delicti übersendet (welches Schreiben, da die fraglichen Manual-Acten erst in dem Restitutions-Verfahren herbeigeschafft sind, als ein Novum zu betrachten ist) hervor: daß sich keines der 7 Siegel, womit die Adressen der Briefe von de **Cocquiel** verschlossen gewesen, als verletzt dargestellt habe. (S. 70 f.) Die angeführten Zeugnisse verdienen um so mehr Berücksichtigung, als sich vermuthen läßt, daß de **Coquiel**, wenn er die Siegel verletzt fand, diesen Umstand gleich **bei der Remission** der Addressen nach Wien erwähnt haben würde. Auch sagt derselbe am Schluß seiner gerichtlichen Vernehmung ausdrücklich: „j'ai renvoyé les enveloppès à Vienne en y denonçant également ces faits."

Wenn aber die Handlungshäuser **Fries** und Comp. und **Patricussi** in Wien auf die angeblich entdeckte Verletzung der Siegel durch de **Coquiel** aufmerksam gemacht worden wären, so darf man auch nicht bezweifeln, daß deren Firmaführer, bei ihrer spätern Vernehmung wegen einer genaueren Untersuchung, ihre Ueberzeugung vom Gegentheil ausgesprochen haben würden. Auch jetzt noch würde sich vielleicht die Frage: ob eine Verletzung der Siegel Statt gefunden oder nicht? vollständiger haben aufklären lassen, wenn sich der fragliche Brief noch bei den Acten befände. Dies ist aber nicht der Fall. **Chasté** behauptet, das ihm von der obersten Hofpost-Verwaltung zu Wien mitgetheilte Corpus delicti dem Untersuchungsrichter übergeben zu haben, und vermuthet, daß solches durch den Gerichtsschreiber (welcher sich später nach der Verübung mehrerer Verbrechen heimlich entfernt) von den Acten entwendet sei.*)

---

*) Vergleichen wir hiermit die betreffende Stelle der **Krönig'**schen Vertheidigungsschrift: „Die Angabe des de **Coquiel**, daß sich bei Zurückkunft der Briefe gefunden habe, es seien die Siegel verletzt worden, widerlegt sich, abgesehen von den im frühern Verfahren abgegebenen Zeugnissen der Empfänger, durch das Schreiben der obersten Hofpostamts-Verwaltung zu Wien vom 30. Mai 1819, gerichtet an den Post-Inspector **Chasté**, worin es heißt:

Von dem Großhandlungshause **Fries** et Comp. erhielt man das ganze Corpus delicti. Dieses, sammt dessen Aeußerung, wird hier angeschlossen. Dasselbe enthält:

1) im Innern des Paketes den Umschlag mit den für die Dia-

Sind nun aber die Siegel des fraglichen Briefes bei dessen Ankunft in Wien unverletzt gewesen, was nach Lage

manten substituirten Gegenständen, als Baumwolle und kleine Stückchen rothen Siegellacks von feiner Gattung, unter der Aufschrift: An die Herren Patricussi et Comp. zu Wien;
2) die darüber angebrachten zwei Pappendeckel, sammt Couvert, No. 1, mit der Adresse: An die Herren Fries et Comp.;
3) das äußere Couvert, unter letzterer Adresse, mit allen Postzeichen und sieben Siegeln, wovon sich keines als verletzt darstellt.

Es ist zu vermuthen, daß, wenn de Coquiel die Siegel verletzt fand, derselbe bei der Zurücksendung des Couverts nach Wien darauf aufmerksam gemacht habe, mithin anzunehmen, daß er sich im völligen Irrthum befunden, weil nach solcher Meldung sowohl Fries et Comp., als die oberste Hofpostamts-Verwaltung zu Wien gewiß mit der größten Aufmerksamkeit untersucht haben würden. Daß aber die Siegel in völlig unverletztem Zustande sich befunden, geht aus dem Schreiben hervor. Man kann um so weniger an der Richtigkeit des Inhalts jenes Schreibens zweifeln, als sowohl Friedrich Rummelein wie Stamati Buro 14 Monat nach der angeblichen Spoliation beschworen haben, daß sämmtliche Siegel sich unverletzt befunden, also zu einer Zeit geschworen, zu welcher über das Spolium zwischen dem absendenden und empfangenden Hause längst correspondirt war, de Coquiel die Rückmeldung längst gemacht, daß er die Siegel verletzt befunden, und dadurch die Empfänger, denen er die Couverts actenkundig zurückgesandt, um so aufmerksamer auf die Beschaffenheit der letztern gemacht hatte, so daß von diesen sicherlich die genaueste und sorgfältigste Prüfung der Siegel vorgenommen wurde, mithin anzunehmen steht, daß das, was die Firmaführer beschworen, die Wahrheit gewesen ist, wie sich denn dies durch das obgedachte Schreiben auch bestätigt. Dieses Schreiben ist übrigens in der frühern Untersuchung, wie die Acten ergeben, nicht zum Vorschein gekommen, sondern hat sich in den im Restitutions-Verfahren vom General-Postamte übersandten Chastéschen Manual Acten befunden. Sind aber die Siegel unverletzt befunden, so muß die Spoliation des Briefes vor Aufgabe des Briefes auf der Post zu Antwerpen Statt gefunden haben, wenigstens ist es nicht möglich anzunehmen, daß sie in Cöln geschehen sei. Daß der Post-Inspector Chasté dies Schreiben nicht zu den Untersuchungs-Acten gebracht hat, ist einer von den vielen Freveln, deren er sich, wie unten sich zeigen wird, in der Untersuchung schuldig gemacht hat. Aber, fragt man doch ohne Zweifel, wenn die Couverts der Briefe da sind, so läßt sich leicht ermitteln, ob die Siegel eine Verletzung erlitten haben oder nicht? Die sind abhanden gebracht, vermuthlich aus keiner andern Absicht, als weil sich die Angabe des de Coquiel dadurch sofort widerlegt haben würde."

der Acten in favorem defensionis anzunehmen ist, so spricht dies dafür, daß die Beraubung des Briefes nicht durch den Inc. Statt gefunden hat, weil sonst die Spüren der geschehenen Eröffnung der Briefe hätten entdeckt werden müssen. Dies führt ferner zu der Vermuthung, daß die Eröffnung und Beraubung schon vor dessen Aufgabe zur Post in Antwerpen durch eine Person geschehen ist, welche zu dem Pettschaft, womit die Siegel aufgedrückt sind, gelangen konnte, oder welche sich ein Duplicat desselben verschafft hatte. *)

---

*) Aus der Krönig'schen Vertheidigungsschrift: „Wenn es dem Götze, trotz der zweifachen Versiegelung des Briefes mit resp. 4 oder 5, oder gar 7 Siegeln, trotz der Versiegelung des Amtspakets mit 3 Siegeln, trotz der Unmöglichkeit, dieses Amtspaket nach Hause zu nehmen, *) und trotz des offenbaren Mangels an der Kunde von dem Inhalte desselben, dennoch möglich gewesen wäre, das Paket zu öffnen, die Briefe zu öffnen, die Diamanten herauszunehmen, denselben Sachen ohne Werth zu substituiren, die Briefe und das Amtspaket kunstmäßig zu versiegeln, worüber ausführlicher bei einem andern Briefe unten gehandelt werden soll, so ist es doch ersichtlich, daß dazu einige Zeit erforderlich war, die der Götze doch sicherlich an dem Vormittage, an welchem er die Post über Coblenz abzufertigen und sonst noch bedeutende Amtsgeschäfte zu verrichten hatte, nicht ausgewinnen konnte. Nun ist es aber ermittelt, daß derselbe im Jahre 1818, in welchem täglich ein Paket nach Frankfurt gesandt wurde, nach beendigter Expedition der Post auf Coblenz das Cöln-Nürnberger Paket, worin das Aachen-Nürnberger Paket ging, unter den Augen der übrigen Post-Officianten, noch an demselben Vormittage abgefertigt hat. Der Beweis, welcher in dem frühern Ver-

---

*) Aus der vom Inquirenten für das Restitutionsverfahren gelieferten species facti: „Ferner versichern Rüger und Metzke, womit auch die Aussage der übrigen Postbeamten, so wie die Deposition des Postmeisters Schulz übereinstimmt, und wie auch der Grundriß des Cölner Post-Expeditions-Zimmers zeigt, daß der rc. Götze, von den übrigen Beamten unbemerkt, keine Malversationen, wie die in Rede stehenden, mit den Aachener Paketen habe verüben können; Alle versichern ferner, daß Götze dergleichen wirklich auf dem Post-Bureau nicht verübt, und auch keine Pakete, ihnen unbemerkt, in der Tasche oder unter dem Rocke mit nach Hause genommen habe. Der rc. Rüger, welcher als Cassirer die Beschaffenheit und Größe der Pakete am besten kennen mußte, behauptet und bezeugt, daß dieselben so groß gewesen seien, daß Götze sie nicht unter dem Rocke würde haben verbergen, noch weniger aber sie in die Tasche stecken können."

ad IV. Der am 4. Juli 1818 durch das Handlungshaus Smets in Antwerpen unter der Adresse an Leon Adult in Wien abgesandte Brief mit einer Einlage an den Banquier Fua in Constantinopel langte richtig in Wien an. Die Einlage, worin die Diamanten von dem Absender in Antwerpen angeblich verpackt waren, wurde durch Leon Adult uneröffnet und gehörig versiegelt weiter gesandt. In Constantinopel sollen sich aber darin nur kleine in Baumwolle eingewickelte Stückchen Siegellack gefunden haben. — . Das Aachen-Nürnberger Amtspaket, welches am 6. Juli Morgens in Cöln ankam, und worin außer diesem Briefe noch

a) ein Brief mit Diamanten vom 4. Juli von dem Handlungshause Smets an Demetrio Galatti zu Wien, und

b) ein Brief mit Diamanten vom 4. Juli von dem Handlungshause Smets an v. Geymüller in Wien, mit einer Einlage an Nasralla Dallal zu Constantinopel,

---

fahren nur in der Aussage des Ober-Post-Secretairs Metzke bestand, ist im Restitutions-Verfahren durch das Zeugniß des Ober-Post-Secretairs Kremer vervollständigt, welcher deponirt: „In diesem Falle (wenn nämlich der ꝛc. Götze von der Erlaubniß, das Nürnberger Paket über Deutz abzusenden, Gebrauch machte,) wurden aber durch denselben die Reste des Frankfurter Pakets, welches auch die nach Nürnberg bestimmten Stücke enthielt, immer gleich nach Abgang der Coblenzer Post Morgens expedirt, und auch durch den Bureau-Diener Christian Sieberg schon Morgens verpackt. Uebrigens pflegte auch das Frankfurter Paket sogleich nach der Verpackung Morgens auch immer schon zur Beförderung nach Deutz der betreffenden Expedition zugetheilt zu werden. Auch führe ich noch an, daß zugleich mit Götze im Bureau, bei Beförderung des Frankfurter Pakets, außer mir und Sieberg, in der Regel noch der jetzt in Ruhestand versetzte Ober-Post-Secretair Franz Haug gegenwärtig war.“ Dies Zeugniß ist um so mehr als classisch zu betrachten, als der Zeuge der Gehülfe des Götze und mit ihm am selben Tische beschäftigt war, dem also eine solche Operation, wie sie dem Götze zur Last gelegt wird, unmöglich entgehen konnte. Wenn nun der Postmeister Rüger eidlich versichert hat: „Götze habe sich niemals weder Postpakete nach Hause bringen lassen, noch solche selbst dahin mitgenommen,“ so kann, besonders wenn die allgemeinen Verdachtsgründe, die gegen den ꝛc. Götze aufgestellt worden, beseitigt

enthalten sein mußten, wurde nicht am Morgen des 6. Juli über Coblenz, sondern am Abend dieses Tages über Deutz weiter spedirt. Es ist indessen schon bei dem vorigen Briefe gezeigt worden, daß aus dieser erlaubten Art der Versendung kein Verdachtsgrund gegen den Inc. hergeleitet werden kann. Andere sich speciell auf diesen Brief beziehende Verdachtsgründe sind nicht vorgekommen.

ad V. Der Brief des Handlungshauses Smets in Antwerpen an Demetrio Galatti in Wien mit Diamanten, welcher am 4. Juli 1818 zu Antwerpen auf die Post gegeben sein soll, gelangte niemals an seine Adresse; statt dessen erhielt Demetrio Galatti den Avisbrief des Handlungshauses Smets, mit dem falschen Recommandationszeichen Chargé versehen. — Das Paket, worin der Brief mit Diamanten hätte gehen müssen, wenn solcher wirklich von Antwerpen und resp. Aachen abgesandt worden, wurde, wie schon bei dem vorigen Briefe bemerkt, von Cöln nicht am 6. Juli Morgens über Coblenz,

---

sind, und wenn bewiesen ist, daß sich die früheren Erkenntnisse auch nach damaliger Sachlage nicht rechtfertigen lassen, nicht daran gezweifelt werden, daß es höchst unvernünftig sei, die Schuld der Spoliation des Briefes auf den Götze wälzen zu wollen. Wer der Thäter sei, das zu untersuchen, gehört zwar nicht zu des Vertheidigers Officio; wenn aber Data vorliegen, welche einer andern Vermuthung Raum geben, als derjenigen, welche bisher gehegt worden, so ist es auch zum Zweck der Vertheidigung nicht unerheblich, sie herauszuheben. De Coquiel deponirt nämlich unter Andern, daß er die Avisbriefe einen oder zwei Tage früher, als die Diamanten, abgesandt habe; vid. auch Fol. 48. der betreffenden Procedur, woselbst de Coquiel sagt, wie er am 17. Juni an Patricussi gemeldet habe, daß am 18. unter der Adresse von Fries et Comp. das Paket abgehen werde. — Dieser Avisbrief gelangte nun in verschiedene Hände, konnte leicht geöffnet werden, machte den nachmaligen Thäter auf die Ankunft des Diamanten=Briefes aufmerksam, und setzte ihn in den Stand, sich zur Begehung des Verbrechens vorzubereiten. Götze aber konnte dadurch auf die Ankunft des Diamanten=Briefes nicht aufmerksam gemacht werden, weil der Avis=Brief im Aachner Amtspaket verschlossen am 19. Cöln passirt, und von Cöln über Coblenz sofort weiter spedirt wurde. Denn das bei den Acten befindliche Copir=Manual ergiebt, daß am 19. das Aachner Paket nicht über Deutz gegangen ist; in Cöln fehlte es aber, wie aus oben vorgetragenen Bemerkungen sich ergiebt, an Zeit, Kenntniß von dem Inhalte des Avis=Briefes zu erhalten."

sondern erst am Abend desselben Tages über Deutz weiter spedirt. Daß jedoch aus dieser Art der Versendung eben so wenig, wie aus dem falschen Recommandationszeichen ein gegründeter Verdacht der That gegen den Inc. hergeleitet werden kann, ist bereits gezeigt worden. Es läßt sich überdies bis zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit darthun — wie dies von dem Defensor in seiner gründlichen Vertheidigungsschrift umständlich geschehen ist — daß der bezeichnete Brief mit Diamanten nicht von Aachen abgegangen, also nicht in Cöln angelangt ist, also nicht von dem Inc. untergeschlagen sein kann.

Denn wenn der fragliche Brief mit Diamanten von Aachen abgesandt worden wäre, so hätte solcher in die Postkarte von Aachen nach Nürnberg unter den nach dem letztern Orte bestimmten recommandirten Briefen eingetragen gewesen sein müssen. Gesetzt nun, der Brief wurde auf einem der Postämter zwischen Aachen und Nürnberg unterschlagen und demselben der Avisbrief durch Aufdrückung des falschen Recommandationszeichens Chargé substituirt, so stimmte bei der Revision des Aachener Pakets in Nürnberg — welche Revision dort immer mit großer Sorgfalt vorgenommen sein soll —

a) die Zahl der vorgefundenen Briefe nicht mit der Zahl der in der Postkarte von Aachen verzeichneten, indem nothwendig ein Brief fehlen mußte, folglich stimmte auch

b) das Porto in der Postkarte nicht mit dem Porto der vorhandenen Briefe, indem das erstere nothwendig mehr betragen mußte, als das letztere.

Da nun die Vermuthung dafür streitet, daß amtliche Handlungen den bestehenden Gesetzen gemäß vorgenommen sind, indem die culpa oder der dolus bewiesen werden müssen, so hätte das Oberpostamt zu Nürnberg die erwähnten Differenzen, welche bei einer ordnungsmäßigen Revision der Poststücke nicht übersehen werden konnten, wenn solche vorhanden waren, dem Oberpostamte zu Aachen zurückmelden, insbesondere auch solche in der dadurch remittirten Duplicatkarte vermerken müssen.*) Keines von beiden ist geschehen,

*) Gewiß richtig, aber im Widerspruch mit S. 119, a. E. 120. Deshalb die Parenthese: „sonsther bestätigten." D. H.

wie der Bericht des Oberpostamts zu Nürnberg vom 10. August 1819 ergiebt, und daher muß man annehmen: daß die in dem Amtspakete von Aachen nach Nürnberg in dem letztern Orte angekommenen Briefe mit den in die Postkarten eingetragenen gestimmt haben.

Hieraus folgt dann weiter: daß schon in die Aachen-Nürnberger Postkarte nur der einfache Avisbrief mit dem falschen Chargé-Stempel, nicht aber der 2½ Loth schwere Brief mit Diamanten eingetragen gewesen, also der letztere gar nicht von Aachen abgegangen, folglich nicht zwischen Aachen und Nürnberg (nämlich zu Cöln) untergeschlagen sein kann.

Es läßt sich indessen wohl denken, daß die in Nürnberg angekommenen Briefe von Aachen mit der Postkarte von Aachen gestimmt haben, und daß dennoch in Nürnberg ein Brief weniger angelangt ist, als von Aachen dahin abgesandt worden, weil durch Veränderungen in den Postkarten die Differenz zwischen den Karten und den Briefen ausgeglichen sein kann. Eine derartige Veränderung hätte möglicher Weise auch in Cöln bewirkt werden können. Wahrscheinlich ist es jedoch nicht, daß dies in Cöln geschehen, weil in diesem Falle folgende Veränderungen in den Aachen-Nürnberger durch Cöln transitirenden Postkarten nöthig wurden:

a) die Zahl der einfachen Briefe mußte, da von ihnen durch die Substituirung eines derselben (des Avisbriefes) an die Stelle des untergeschlagenen recommandirten Briefes mit Diamanten, einer wegfiel, um einen verringert werden, also z. B. die Zahl 25, — wenn 25 Briefe in die Postkarte eingetragen waren, — in die Zahl 24 verändert werden;

b) das Francogeld für die einfachen Briefe von Aachen bis Coblenz (der Francozwang bei den Belgischen Briefen galt nämlich bis Coblenz), welches für jeden einfachen Brief 2½ Silbergroschen betrug, mußte um diesen Betrag verringert, mithin das Francoporto für 25 eingetragene Briefe von 62½ Sgr. in die Summe von 60 Sgr. verwandelt werden.

c) das Porto eines einfachen Briefes von Coblenz bis zur Preußischen Grenze betrug für jeden einfachen Brief 1½ Sgr., also für 25 Briefe 37½ Sgr. Dieses

Porto wurde durch das Oberpostamt zu Aachen als Vorschuß von dem Baierschen Postamte zu Nürnberg entnommen. Wenn nun durch eine zu Cöln z. B. Statt gefundene Unterschlagung ein einfacher Brief fehlte, so mußte, um das zu verdecken, auch bei dem gedachten Porto eine Verminderung seines Betrages um 1½ Sgr. eintreten, also waren die Zahlen 37½ Sgr. in die Zahl 36 Sgr. zu verändern,

d) der fragliche recommandirte Brief mit Diamanten hatte ein Gewicht von 2½ Loth. Das Francogeld bis Coblenz betrug dafür 7½ Sgr. und das fernere Porto 4½ Sgr. Bei der Substituirung des einfachen Avisbriefes an die Stelle des untergeschlagenen schweren Briefes mit Diamanten mußte, da der substituirte als einfacher Brief nur mit 2½ Sgr. Franco und 1½ Sgr. Porto eingetragen werden konnte,

α) das Gewicht von 2½ Loth in das Gewicht des einfachen Advisbriefes, (ad ⅜ Loth)

β) die Zahl 7½ in 2½,

γ) die Zahl 4½ in 1½,

δ) die Gesammtsumme des Francogeldes und des Porto's und zwar in dem angegebenen Falle von 82½ Sgr. in 75 Sgr., und von 105 Sgr. in 101 Sgr.,

ε) endlich auf der andern Seite der Postkarte das Gewicht des untergeschlagenen Briefes ad 2½ Loth in das des einfachen substituirten ad ⅞ Loth, der Francosatz von 7½ Sgr. in 2½ Sgr. und der Portosatz von 4½ in 1½ Sgr. umgeändert werden.

Die bezeichneten Abänderungen mußten, zur Verdeckung der Unterschlagung, in der Korrespondenzkarte und in deren Duplicate bewirkt werden. Dergleichen mehrfache, nur durch Correcturen und Durchstreichen zu bewirkende Abänderungen mußten dem Oberpostamte zu Nürnberg auffallen und bei demselben Verdacht erregen, was die Veranlassung zu einer Rückmeldung nach Aachen gewesen wäre. Angenommen aber, das Oberpostamt hätte sie übersehen, und auch das Oberpostamt zu Aachen hätte sie wegen unterlassener Vergleichung der Postauskarte mit der remittirten Correspondenz-Karte*) nicht bemerkt, so würde doch Chasté die ver-

---

*) Nach den in den Acten enthaltenen Ermittelungen des Postmaniements bildet die Post-Auskarte die Basis der Postkarte

änderten Correspondenz-Karten mit der richtigen Postauskarte gewiß producirt haben, da solche dazu dienen konnten, den Ort der That und die Thäterschaft festzustellen. Daraus, daß Chasté die erwähnten Postkarten nicht producirt hat, läßt sich fast mit Gewißheit der Schluß ziehen, daß darin die bezeichneten Veränderungen nicht vorgenommen, dieselben daher zur Ueberführung des Thäters nicht geeignet gewesen sind.

Es hat sich übrigens in dem Restitutions-Verfahren noch ein anderes Mittel ergeben, um darzuthun, daß die Aachen-Nürnberger Postkarten mit dem Befunde der Briefe bei der Revision in Nürnberg gestimmt haben. In den von den Postämtern vierteljährig zu legenden Rechnungen, welche zur Revision an die General-Postamts-Calculatur zu Berlin gehen, muß die Summe des Franco- und Portogeldes jedes Posttages in Einnahme gestellt werden. Die Postauskarte und die als richtig attestirte Correspondenz-Karte werden als Einnahme-Beläge (die letztere als Controle) der Rechnung beigefügt. Wenn nun in einer der Correspondenz-Karten von 1818 Veränderungen vorgenommen worden wären, um die Unterschlagung des fraglichen Briefes mit Diamanten zu verdecken, so hätte die Correspondenz-Karte mit der Postauskarte nicht stimmen können, die letztere hätte namentlich mehr Franco und resp. Porto enthalten, als die erstere, (nämlich um so viel mehr, als das Franco und Porto des untergeschlagenen Briefes betrug). Die Differenz zwischen der Postauskarte und der Correspondenz-Karte an Franco und Porto würden ein Monitum der Oberpostamts-Calculatur wegen des zuviel in Einnahme gestellten Franco's und Porto's veranlaßt haben. Ein derartiges Monitum findet sich aber nicht in der durch das General-Postamt zu Berlin im Restitutions-Verfahren eingesandten Designation des von dem Oberpostamte zu Aachen im Jahre 1818 zuviel berechneten Porto's. In der Designation steht zwar unterm 5. Juli 1818 als zuviel berechnet 1 Sgr.; allein es ist unzweifelhaft, daß

oder Correspondenzkarte, und in letzterer ist nichts anders enthalten, als was jene enthält; die Post-Auskarte bleibt am absendenden Postamte zurück, und giebt mit der zurückkommenden Duplicatkarte den Belag für die richtige Versendung ab.

dieses Monitum sich nicht auf den unterschlagenen Brief mit Diamanten beziehen kann, weil, wenn dieser Brief in die Postauskarte richtig, jedoch in die Correspondenzkarte gar nicht, oder statt desselben nur der einfache Avisbrief eingetragen wäre, die Differenz zwischen beiden Karten rücksichtlich des Franco's $7\frac{1}{2}$ Sgr. oder resp. 5 Sgr. und rücksichtlich des Porto's $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder resp. 3 Sgr. betragen haben würde.

Erfolgte dagegen die Unterschlagung des Briefes mit Diamanten in Antwerpen oder in Aachen, so war, um solche zu verdecken, eine Veränderung der Postkarten nicht nothwendig, indem alsdann die Eintragung des Briefes mit Diamanten in die Postkarten ganz unterbleiben konnte. Dort konnten auch schon die sämmtlichen dem Inc. zur Last gelegten Malversationen leichter verübt werden, als zu Cöln, weil dort den Postbeamten die einzelnen Briefe mit Diamanten durch die Hände gingen, was zu Cöln nicht der Fall war, wo sie in einem versiegelten Amtspakete transitirten.

Darf man nun als höchst wahrscheinlich annehmen, daß der Inc. den fraglichen Brief nicht untergeschlagen habe, so läßt sich hieraus weiter schließen, daß der Inc. auch nicht den vorigen Brief sub IV. und den folgenden Brief (sub VI.) ihres Inhalts beraubt habe, da beide sich mit dem jetzt erwähnten in demselben Aachen-Nürnberger Pakete befanden oder doch befinden mußten, und daher alle drei Vergehen höchst wahrscheinlich von derselben Person verübt sind.

ad VI. Dieser Brief wurde von dem Handlungshause Smets an v. Geymüller zu Wien mit einer Einlage für Nasralla Dallal in Constantinopel am 4. Juli 1818 abgesandt; die Einlage soll aber nicht an den Adressaten gelangt sein, sondern statt der Diamanten nur Baumwolle und Siegellack enthalten haben. Das Aachen-Nürnberger Amtspaket, worin der Brief an v. Geymüller sich befand, ist am 6. Juli 1818 nicht am Morgen über Coblenz, sondern am Abend über Deutz von Cöln weiter gesandt. Von dieser Art der Versendung ist oben bereits das Nöthige gesagt worden, und außerdem hierbei nichts Besonderes zu bemerken.

ad VII. Der letzte der Briefe mit Diamanten, weshalb der Inc. zur Untersuchung gezogen worden, war von

dem Handlungshause Smets am 22. Juli 1818 als recommandirt zu Antwerpen unter der Adresse von Demetrio Galatti in Wien, zur Post gesandt. Dieser Brief gelangte niemals an seine Adresse, sondern statt dessen nur der von dem Handlungshause Smets ebenfalls abgesandte Avisbrief, welcher, jedoch ohne Aufdrückung des Chargé-Stempels, als recommandirt fälschlich bezeichnet worden war.

Der Brief mit Diamanten, welcher bei der Aufgabe zur Post in Antwerpen, nach der Angabe des Postofficianten Leclerc, 3 Loth wog, soll, wie Chasté behauptet, mit einem Gewicht von 40 Grammes (circa 3 Loth) zu Aachen in die Corresondenz-Karte nach Nürnberg eingetragen worden, in Nürnberg aber nur 1 Loth schwer angekommen sein. Diese Behauptung des Chasté, wofür keine Beweismittel vorliegen, und welche, wären sie gegründet gewesen, von Chasté durch die in seinen Händen befindlichen Postkarten und sonstigen Documente leicht hätte dargethan werden können, verdient bei der entgegengesetztn amtlichen Versicherung des Oberpostamts zu Nürnberg in dessen Berichte an die Königl. Baierische General-Post-Administration vom 10. August 1819 keinen Glauben. Aus dem bezogenen Berichte ergiebt sich, daß das Aachen-Nürnberger Amtspaket vom 23. Juli 1818, welches am 24. Juli Morgens durch Cöln nach Coblenz transitirte, am 28. Juli, also zur gehörigen Zeit, in Nürnberg eingetroffen ist, und daß in die damit versandten Aachner Postkarten nicht der schwere Brief (mit Diamanten ad 3 Loth), sondern nur der leichte Avisbrief von Smets an Demetrio Galatti ad ¼ Loth an Gewicht eingetragen gewesen ist.

In der Aachener Postkarte vom 23. Juli 1818 war zwar, nach dem Berichte des Oberpostamts zu Nürnberg, ein Brief mit dem Gewicht von 40 Grammes oder 3 Loth eingetragen; allein diese Eintragung mußte auf einem Schreibfehler beruhen, weil, wie das Oberpostamt zu Nürnberg ausführt,

a) die Stückzahl der in der Aachner Postkarte eingetragenen Briefe mit den in Nürnberg angekommenen stimmte,

b) für den in dieser Postkarte aufgeführten recommandirten Brief an Demetrio Galatti (sub No. 31) in der Postkarte von Aachen und in einem dem Amts-

pakete von Aachen vom 23. Juli beigelegenen Blättchen, (auf welchem letztern die inländische Vergütung der chargirten Briefe specificirt und summarisch ausgeworfen wurde), nur das Porto und Franco eines einfachen Briefes ad resp. $1\frac{1}{2}$ Sgr. und $2\frac{1}{2}$ Sgr. ausgeworfen worden war, statt daß für den Brief, wenn er wirklich ein Gewicht von 3 Loth (oder 40 Grammes) gehabt hätte, in der Postkarte und resp. in dem Francoblättchen der Satz von $8\frac{3}{4}$ Sgr. Franco und $5\frac{1}{4}$ Sgr. Porto würde notirt gewesen sein müssen.

Hiernach ist wenigstens Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß der schwere Brief mit Diamanten nicht von Aachen abgegangen ist, solcher daher Cöln gar nicht erreicht hat, vielmehr schon zu Antwerpen oder zu Aachen oder auf der Route zwischen diesen beiden Städten untergeschlagen worden ist.

Chasté selbst bemerkt in seiner Darstellung des Technischen des Postwesens, daß die Niederländischen Postanstalten in den Jahren 1817 und 1818 den großen Fehler begangen hätten, das Gewicht der recommandirten Briefe nicht in die Correspondenzzettel einzuschreiben, welcher vorschriftswidrigen Handlung das diesseitige Grenzpostamt in Aachen gefolgt sei, wodurch die Controle und besonders die spätere Nachforschung dieser Briefe sehr erschwert worden sei. Ist die Bemerkung richtig, so folgt daraus, daß sowohl zu Antwerpen, als auch zu Henri-Chapelle und zu Aachen ein einfacher Brief sehr leicht einem schweren recommandirten Briefe untergeschoben werden konnte.

Aus den vorstehend angeführten Thatsachen ergiebt sich wenigstens soviel, daß keine Gründe vorliegen, woraus man zu schließen berechtigt ist, daß die Unterschlagung des fraglichen Briefes mit Diamanten zu Cöln und durch den Inc. geschehen ist. Dieses darf man um so weniger annehmen, da es dem Inc. zur Verübung eines solches Vergehens — vorausgesetzt, daß der Brief mit Diamanten Cöln wirklich erreicht habe — an Zeit fehlte.

Denn der Inc. erhielt das Aachen-Nürnberger Amtspaket, — wie oben schon angeführt worden, — nicht vor 8 bis $8\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, und die Post über Coblenz nach Frankfurt und Nürnberg, womit das Aachner Amtspaket vom 23. Juli 1818 weiter befördert worden ist (in wel-

chem Amts-Pakete der fragliche Brief gehen mußte, wenn derselbe Cöln erreicht hat), ging zwischen 9 und 10 Uhr Morgens von Cöln ab.

Der Vertheidiger des Inc. hat nun in seiner Vertheidigungsschrift unter 13 verschiedenen Nummern Alles aufgezählt, was der Inc. zu thun hatte, um einen Brief unterzuschlagen oder zu spoliiren. Die daraus für den Inc. entstehende Schwierigkeit, die Verbrechen zu begehen, ist einleuchtend, und hierbei muß man berücksichtigen, daß der Inc., wie der Defensor ebenfalls angeführt hat, unter den Augen mehrerer Postbeamten arbeitete.*) Der Postmeister Schulz bekundet in dieser Beziehung eidlich: „daß mehrere der im Postbureau befindlichen Collegen des Götze dessen Manipulationen bei Abfertigung der Posten hätten beobachten können, und daß es für den Götze nicht wohl möglich gewesen sei, in der Zeit, welche er zur Expedition der Posten gehabt, das Aachen-Nürnberger Paket zu öffnen

*) Aus der Krönig'schen Vertheidigungsschrift: ꝛc. Der erkennende Richter muß sich den Fall nicht klar gedacht haben, sonst würde er anders haben erkennen müssen. Was hatte Götze zu thun, um das Verbrechen zu begehen?

1) mußte er wittern, daß in dem Amtspakete Diamanten befindlich seien; eine schwere Witterung, weil gesetzlich Gegenstände von Werth darin nicht befindlich sein konnten, indem es auf Convention beruhete; daß solche nur mit der Fahrpost versandt werden sollten;
2) mußte er das, mit 3 Siegeln versehene Amtspaket öffnen;
3) mußte er die (die 3 zus. transitirenden) Briefe selbst aufsuchen und
4) da dieselben mehrfach versiegelt waren, wohl zwanzig Siegel öffnen,
5) die Spoliation begehen, den Diamanten andere Dinge substituiren und die Briefe wiederum versiegeln,
6) den Brief an Demetrio Galatti aus dem Paket herausnehmen, den Avisbrief mit einem falschen Stempel versehen, in der Postkarte eine Menge Veränderungen vornehmen und
7) das Amtspaket wieder versiegeln; — er bedurfte dazu
8) falscher Siegel, um die Siegel der Absender und des Oberpostamts zu Aachen herzustellen,
9) einer Waage nebst Baumwolle, um den Diamanten andere Gegenstände von demselben Gewichte zu substituiren,
10) Bindfaden,
11) brennendes Licht,
12) rother Farbe und einer Bürste zum Auftragen derselben,

und sich in den Besitz seines Inhalts zu setzen, ohne daß dies bemerkt worden wäre. Dieselben Schwierigkeiten, die Verbrechen zu begehen, bestanden aber für diejenigen Postbeamten nicht, welche, wie dies zu Antwerpen und Aachen*) der Fall war, die Briefe mit Diamanten lose in die Hände erhielten und welche deren Unterschlagung dadurch verdecken konnten, daß sie solche gar nicht in die von ihnen verfertigten Postkarten eintrugen.

Es bleiben noch einige Puncte übrig, welche, wenn solche auch nicht für erheblich geachtet werden können, doch der Vollständigkeit wegen, da solche in der Untersuchung zur Sprache gebracht sind, hier kurz erörtert werden sollen.

1) Das durch den Gehülfen des Inc., den Oberpostsecretair Franz Haug seit dem Jahre 1817 unterlassene Copiren der Postkarten darf, auch vorausgesetzt, daß der Inc. dies veranlaßt hat, — was jedoch durch die vom Inc. bestrittene eidlich bestärkte Behauptung

---

13) Siegellack zu den Briefen und zum Paket, welcher letztere, wie die Acten ergeben, schlechter Sorte war, —

und dies alles sollte nun geschehen unter den Augen

1) des dem Götze zur Seite arbeitenden Assistenten Kremer,
2) seines Copisten Franz Haug jun.,
3) Des Ober-Postsecretairs Matthias Haug sen., welcher mit Götze in einer Linie saß und demselben von Zeit zu Zeit Franco-Briefe mit dem Porto behändigte,
4) des Ober-Postsecretairs Kremer sen., der demselben von Zeit zu Zeit Zeitungen zur Versendung zubrachte,
5) der Ober-Postsecretaire Metzke und Rüger, die ebenfalls mit dem Götze von Zeit zu Zeit amtlich zu verkehren hatten,
6) des rc. Sieberg, welcher die Pakete formirte, und alle 5 Minuten mit dem rc. Haug und Kremer zum Götze kam, um demselben Gegenstände zu behändigen oder ihm abzunehmen, welche auf die Expedition Bezug hatten.

Es ist unmöglich, solchen Glauben zu hegen.

*) „. . . in Aachen, wo die einzelnen Briefe offen da lagen, und zu einem Paket erst formirt wurden, die Unterschlagung füglicher geschehen konnte, als in Cöln, und woselbst auch, nach dem Fol 55. der Acten des General-Postamts Vol. I. befindlichen Berichte, sich Unordnungen vorgefunden haben, welche zu der Bemerkung veranlassen: Alle Ausflüchte, die die Beamten zu ihrer Rechtfertigung und Milderung ihrer Schuld, anführen, sind so viel als gar nichts." (Aus der Krönig'schen Vertheidigungsschrift.)

des ꝛc. Haug nicht vollständig erwiesen ist, — als ein Verdachtsgrund nicht geltend gemacht werden. Denn theils wurde durch eine solche Unterlassung die Controle keineswegs aufgehoben, indem solche schon durch die zurückbleibende Postauskarte und durch die von den empfangenden Postämtern remittirte Duplicatkarte Statt fand, theils rechtfertigt das schon längere Zeit vor den fraglichen Spoliationen unterbliebene Copiren der Postkarten keinen Schluß auf die Absicht, dadurch die später begangenen Verbrechen zu verdecken. Der Postmeister Rüger versichert auch, es sei aus dem angegebenen Grunde auf das Copiren der Karten nach dem Auslande bei den Oberpostämtern zu Cöln und Coblenz nie viel gehalten und die entgegengesetzte Bestimmung der Postordnung bei allen Postämtern von einigem Belange außer Kraft gekommen.

Noch weniger ist es ein Verdachtsgrund, wenn der Jnc. auch versäumt hat, das Frankfurter Postpaket auch zu wiegen. Denn das Gewicht des Aachen-Nürnberger Pakets, worauf es doch hier zunächst nur ankommt, mußte immer aus den zu Aachen angefertigten Postkarten und Gewichtszetteln hervorgehen. Das unterlassene (nochmalige) Wiegen dieses Pakets in Cöln war also kein Mittel zur Verdeckung von Unterschlagungen oder Spoliationen; überdies würde sich, bei dem Wiegen des ganzen Pakets, aus dem Fehlen eines Briefes mit Diamanten oft keine bemerkliche Differenz ergeben haben. — Das Erkenntniß zweiter Instanz hat daher die angeführten Thatsachen ohne zureichende Gründe zu Indicien gestempelt.

2) Die Aussage des Goldarbeiters Dahmen, daß der Jnc. ihm eine Quantität Diamanten, angeblich 20—36 Karat von 6 Facetten, zum Werthe von 17—18 Thlr. (also eine größere Quantität und eine andere Qualität als der Jnc. der Rohr verkauft hat) zum Kauf angeboten habe, verdient keine Berücksichtigung, theils weil die fragliche Quantität und deren Besitz von Seiten des Jnc. auf keine sichere Weise ermittelt ist, auch die Angabe des Jnc. nicht unglaublich erscheint, daß der Dahme sich in der angegebenen Quantität geirrt, indem er das Wort Karat statt des von ihm,

dem Inc., vielleicht gebrauchten Wortes grammes (welches in der Cölner Mundart wie Grat laute) verstanden haben könne, theils weil der Dahmen erwiesener Maßen kein Kenner von Diamanten gewesen ist.

3) Die Reise des Inc. mit seiner Frau nach Frankfurt am Main im April 1819, also ungefähr 9 Monate nach der Entwendung der Diamanten wirft offenbar keinen Verdacht der That auf den Inc. Die bei den Diamantenhändlern zu Frankfurt a. M. angestellten Nachforschungen haben ergeben, daß der Inc. ihnen damals keine Diamanten verkauft oder zum Verkauf angeboten hat. Diese Negative spricht in sofern zu Gunsten des Inc, als dieser, wenn er wirklich die den Antwerpner Handlungshäusern entwendeten Diamanten damals besaß, wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit einen Versuch gemacht haben würde, solche in dem von Cöln entfernten Frankfurt zu verkaufen, in der Voraussetzung, daß dadurch keine Entdeckung herbeigeführt werden könne.

Es bedarf auch wohl kaum der Erwähnung, daß auf die Aussage des Kellners Nast über den Schmuck, welchen die Ehefrau des Inc. getragen, kein Gewicht gelegt werden darf, indem er theils kein Kenner von Diamanten ist, theils ein ganz ungewöhnlicher und daher unglaublicher Mangel an Nachdenken und Vorsicht darin liegen würde, wenn der Inc. die von ihm entwendeten Diamanten zu einem Schmuck für seine Frau hätte fassen lassen.

Zu der Reise selbst liegt eine hinreichende Veranlassung — welche darzuthun übrigens überflüssig war — in dem von dem Zeugen Friedrich Barten, dem Bruder der geschiedenen Göze, bekundeten Umstande, daß er, der Zeuge, im Jahre 1819 zu Frankfurt a. M. conditionirt habe, und er dort im Monat April desselben Jahres von dem Inc. und dessen Ehefrau besucht worden sei.

4) Endlich ist hier noch ein von dem Inquirenten in der zu den Restitutions-Acten gelieferten species facti aus den Voracten hervorgehobener und demnächst auch von dem Vertheidiger aufgegriffener Umstand zu berühren,

nämlich der Wahnsinn, in welchen der Inc. bald nach seiner Verhaftung verfallen und worin er den in den Voracten befindlichen Brief vom 20. November 1819 an seinen Landsmann, den Geheimen Staats-Rath Boelling in Cöln geschrieben. Dieser Brief lautet wörtlich:

„Hochwohlgeborner

Hochzuverehrender Herr Geheimer Staats-Rath!???

Gründe, heimliche Gründe, bewegen mich unter dem Druck meines Herzens! nicht um Unterstützung meiner Bitte geholfen zu sein, sondern um eine strenge militairische Wache, NB. von Preussen, die nehmlich meine Person schützen und zum Unterpfande dann hier sind. Dahingegen will ich alle meine Sünden bekennen und mich der Gnade unsers guten lieben Königs unterwerfen. Aber Markanisch Blut soll nicht eher sterben oder in das Reich des Nichts zurückgehen, bis die Welt gesehen hat, — warum??! In meiner Lage verwerfen Sie als vornehmer Markaner! meine Freundschaft! — ! — Meine Liebe zu Sie! warum Weiss nicht? Weiss nicht? auch Achtung dürfen Sie nicht verwerfen, ich heiße Arnold Goetze.

Cöln den 20. Novbr. 1819.

Funfzehn Minuten vor Sieben Uhr???"

Hinter dem Namen Arnold Goetze stehen einige nicht ganz leserliche durchstrichene Worte, welche wahrscheinlich heißen sollen: von armen Eltern.

Der Inhalt des Briefes läßt keinen Zweifel übrig, daß solcher aus einem zerrütteten Geist geflossen; vorausgesetzt, daß der Inc. den Zustand des Irreseins nicht blos vorgespiegelt hat. Zu einer solchen Voraussetzuug sind aber keine Gründe vorhanden. Der Inc. ist von dem Arzte der Gefangen-Anstalt und später auch von dem Kreisphysicus zu Cöln beobachtet,*) beide Aerzte, so wie der Verwalter des Arresthauses und der Oberprocurator Berghaus zu Cöln haben sich sämmtlich von dem Dasein einer Geistesverrückung bei dem Inc. überzeugt, und durch die Aussagen mehrerer Zeugen wird diese bestätigt. Die Wiederherstellung des Inc. ist jedoch schon nach einigen Wochen erfolgt. Man darf daher an der Statt gefundenen Geistesverrückung des Inc., obgleich keine gründliche Untersuchung derselben, ihrer Gattung, der Art ihrer Entstehung u. s. w. auf medicinisch-psychologischem Wege erfolgt ist, nicht zweifeln. Allein es wäre sehr gewagt, hieraus besonders bei den vorliegenden sehr dürftigen Thatsachen, auf die Schuld oder die Unschuld des Inc. zu schließen. Die Erfahrung lehrt, daß Seelenstörungen aus den verschiedenartigsten, aus den widersprechendsten Ursachen hervorgehen können, physische Ursachen, z. B. Ausschweifungen, erzeugen oft eben sowohl Geisteskrankheiten, als blos geistige, z. B. heftige Leidenschaften und Gemüthsbewegungen. Es hieß aber ein hartes und voreiliges Urtheil aussprechen, wenn man Geisteskrankheiten lediglich als Folge und vielleicht als Strafe begangener Sünden ansehen wollte. Der erwähnte Zustand des Irreseins des Inc. darf daher auf die Beurtheilung der vor-

---

*) Aus der von dem Inquirenten zu den Restitutionsacten gelieferten species facti: . . . Götze ist darauf aus dem Arresthause in das Hospital gebracht, nach 4 Wochen in das erstere als geheilt zurückgeführt. Die über die Aeußerungen seiner Krankheit vernommenen Zeugen Meyer, v. Lammertz und Buchholz sagen einstimmig aus, daß sie ihn für wahnsinnig gehalten; er habe getobt und gewüthet, so daß oft wohl acht bis zehn starke Menschen ihn hätten zu Boden werfen und binden müssen. Er habe oft Geister und Gespenster zu sehen geglaubt, und furchtbar geraset, dann sei er wieder still geworden, und habe eine Sache oft Stunden lang angesehen, — kurz sein ganzes Benehmen habe gezeigt, daß er vom Wahnwitz ergriffen gewesen sei; die Aerzte Haaß und Degreck, namentlich der Letztere, haben

liegenden Untersuchung weder zu Gunsten noch zum Nachtheil des Inc. den geringsten Einfluß äußern.*)

Wenn man nach diesen Anführungen **) erwägt, daß, nach der durch die Untersuchung ermittelten Totalität,

---

ihn mehrere Male besucht, und Degreck sagt über ihn: „Als Götze aus dem Cäcilien-Spital ins Arresthaus zurückgebracht wurde, befand ich mich bei seinem Aussteigen daselbst. Er sah aus wie ein Mann, der viel gelitten hat, tiefsinnig und in sich gekehrt, mit unstetem Blicke auf- und abgehend. Er kam mir wie ein Mann vor, der vom Wahnsinne zurückkam. Nach der Untersuchung konnte ich ihn indessen damals nicht für wahnsinnig halten, indem er auf Alles Antwort gab und immer ein richtiges Urtheil fällte. Ich glaube seinen damaligen Zustand für Tiefsinn nehmen zu können; doch habe ich von den Angestellten im Arresthause vernommen, daß er nach jener Zeit noch Anfälle von Wuth gehabt habe, 2c. 2c."

Der Arresthaus-Verwalter Burghard führt in seinem Berichte vom 10. Dec. 1818 ebenfalls mehrere Thatsachen auf, aus denen das Irresein des Götze offenbar hervorgehe, wofür auch sein körperlicher Zustand einen Mitbeweis liefere. Wie bereits erwähnt, ist in den beiden wider den Götze ergangenen Erkenntnissen des Zustandes von Wahnsinn, worin derselbe sich etwa 2 Monate befunden hat, keine Erwähnung geschehen, wahrscheinlich, weil man darin keinen Beweis seiner Schuld oder Unschuld zu finden geglaubt hat; Götze selbst hingegen hat behauptet, nur das ihm widerfahrne Unrecht habe ihn wahnsinnig gemacht, und in diesem seinem gehabten Zustande sei weit eher ein Zeichen seiner Unschuld, als seiner Schuld zu finden, da nach psychologischer Theorie und Erfahrung der Wahnsinn entweder der letzteren niemals folge, oder daß, wenn es einmal der Fall sei, die Handlungsweise und die Aeußerungen des Verbrechers in dem unfreien Seelenzustande in steter Beziehung zu dem begangenen Verbrechen ständen und auf die That beständig und unmittelbar zurückdeuteten, wovon sich aber bei ihm keine Spur gezeigt habe.

*) Aus der Krönig'schen Vertheidigungsschrift: „. . . Meines Erachtens läßt sich daraus wohl die Unschuld des Götze folgern, nicht aber die Schuld, wenigstens liegen in letzterer Beziehung gar keine Data vor; in ersterer Beziehung kann ich, da ebenfalls der Zustand des Götze zu wenig psychologisch untersucht ist, als daß mit Sicherheit ein Urtheil gefällt werden könnte, mich nur auf die Bemerkung beschränken, wie es sich gar wohl erklären läßt, daß ein Mensch, der unschuldig eines so heillosen Verbrechens, als das vorliegende, angeklagt, seiner Familie entzogen, der Freiheit beraubt, und als Verbrecher behandelt wird, den Verstand verliert und in Wahnsinn verfällt.

**) Hier finde der, S. 190, Note in Bezug genommene Schluß der Krönig'schen Vertheidigungsschrift ihren Platz: „Zum Schluß habe ich nun noch in Beziehung auf sämmtliche

a) der objective Thatbestand der dem Inc. zur Last geleg=ten Verbrechen nicht hinreichend feststeht, zumal da nicht

---

Anklagepuncte aus den General=Postamts=Acten zum Beweise, wie mißlich es von Hause aus um die Annahme, daß in Cöln das Verbrechen begangen sei, ausgesehen habe, und zum Beweise, daß ich in meinem Urtheil über jenen Chasté nicht zu weit gegangen bin, einige Notizen vorzutragen:

1) der Postmeister v. Haysdorf zu Aachen berichtet unterm 25. Jan. 1819 dem General=Postamte, daß alle Defraudationen nur in Antwerpen hätten geschehen können.
2) Unterm 19. August 1818 äußert das General=Postamt in einem Schreiben an die General=Post=Direction zu Haag, daß die Veruntreuungen nicht zwischen Aachen und Nürnberg erfolgt sein könnten.
3) Unterm 31. August 1818 berichtet der ꝛc. v. Haysdorf, daß die Briefe in die Postkarte von Henri=Chapelle weder mit Inhalt, noch Gewicht eingetragen gewesen seien, daß aber die Briefe in Aachen, Nürnberg und Wien das nämliche Gewicht gehabt hätten, was später von Antwerpen angegeben sei, und sagt, er möge wohl mit Zuversicht behaupten, daß die Mißhandlungen der Briefe nirgend anders als am Aufgabe=Orte geschehen sein könnten.
4) Chasté wirft in seinem Berichte an das General=Postamt Verdacht auf das Oberpostamt zu Aachen und in fine desselben Berichts auch auf den Amtsvorstand zu Aschaffenburg, indem derselbe um das Oeffnen der Briefe Bescheid wisse, und dies früher meisterhaft betrieben habe.
5) Sagt Chasté in einem Berichte an das General=Postamt, daß ihm zu einem Verdachte gegen Götze alle Motive gefehlt hätten.
6) Das Ober=Postamt zu Cöln sagt in einem Berichte an das General=Postamt, daß es dem Götze in postdienstlicher Hinsicht beinahe unmöglich gewesen sei, das Verbrechen zu begehen.
7) Geht aus dem in den Acten befindlichen Berichte des Ober=Postamts zu Nürnberg an die General=Post=Administration zu München v. $\frac{10}{8}$ 19 hervor, daß man unmöglich habe annehmen können, es sei das Spolium in Cöln begangen; ich empfehle den Inhalt dieses Berichts der vollen Aufmerksamkeit des erkennenden Richters, und insbesondere auch den Inhalt der Anlagen desselben, namentlich des Schreibens der kaiserlichen obersten Hofpostamts=Verwaltung, worin besonders auf das Mangelhafte des Thatbestandes hingewiesen wird. (Vergl. S. 149. 145. 26.)
8) Versichert Chasté in seinem Berichte an das General=Postamt, daß er wenigstens nach seinen Kräften dahin wirken wolle, daß man den Götze für den Thäter halten könne.
9) Der Ober=Post=Director von Groote berichtet dem Ge=

alle Momente, welche zu dessen Feststellung gehören, durch Beweisesaufnahme aufgeklärt sind;

neral=Postamte, daß der Chasté sich in der Untersuchung auf eine Art und Weise benehme, die nur den Zweck habe, die Ehre und den Credit des Königl. Postwesens zu verdunkeln, und den Beamten das Zutrauen des Publicums zu entziehen, und weiset nach, daß die Art der Postexpedition es nicht gestatte, anzunehmen, daß Götze das Verbrechen begangen habe.

10) Dieselben Klagen werden in dem Berichte des Oberpostamts zu Cöln wiederholt.

11) Dasselbe bezeichnet in dem ferneren Berichte an dieselbe Behörde den Chasté als einen Mann ohne Wort und Ehre.

12) In dem Berichte des Ober=Post=Director Mittag zu Coblenz v. 7. Nov. 1819, wird Chasté als ein Mann geschildert, der von unbeschreiblicher Selbstsucht geleitet werde, der durch leichtsinniges Verpfänden seines Ehrenworts sich selbst das Vertrauen geraubt habe, der fast bei jeder Gelegenheit die Gränzen seiner Befugniß überschreite, und fast bei allen Postbeamten Zweifel an der Redlichkeit seiner Absichten erzeugt habe.

13) Das Ober=Postamt zu Cöln versichert im Berichte an das General=Postamt Fol. 175, daß der Chasté durch seine Umtriebe nur bewirkt habe, daß das Publicum alles Zutrauen zum Königl. Postwesen verliere, und daß es zu wünschen sei, es möge derselbe sich alles Einmischens in das Postwesen enthalten.

14) Das Ober=Postamt zu Cöln bezeichnet in seinem fernern Berichte Fol. 177, den Chasté als einen Mann, der ohne gehörige Ueberlegung von einer Thorheit in die andere verfalle, und dem Staate nur Schande und unnöthige Ausgaben veranlasse.

15) Auf gleiche Art wird der Chasté in der Beschwerdeführung der Post=Officianten zu Coblenz, Fol. 180, geschildert.

16) Fol. 205 berichtet das Ober=Postamt zu Cöln, daß Chasté ein grobes Falsum dadurch begangen, daß er am 14. Nov. 1819 mit einem zu Hause verfertigten Protocolle, worin Unwahrheiten und Zweideutigkeiten enthalten gewesen, sich auf dem Ober=Postamte eingefunden und die Unterschriften der Postbeamten habe erschleichen wollen. Hiermit stimmt auch das Zeugniß des im gegenwärtigen Verfahren vernommenen Herrn Postmeisters Rüger überein.

Doch ich enthalte mich ein Mehreres zu extrahiren; das Vorgetragene wird den erkennenden Richter ohne Zweifel reizen, jene merkwürdigen Acten ihrem ganzen Inhalte nach kennen zu lernen, und dann darf ich überzeugt sein, es werde mein Urtheil über das Verfahren des Chasté im ganzen Umfange für gegründet gehal=

b) kein einziges nahes Indicium vorliegt, welches auf die Thäterschaft des Inc. schließen läßt, daß sogar das anfängliche Abläugnen einer bald nachher eingestandenen Thatsache — des Verkaufs der Diamanten — abgerechnet, nicht mal ein entferntes gegen den Inc. sprechendes Indicium aufzufinden ist;
c) der Inc. bei mehreren der ihm zur Last gelegten Verbrechen durch den Beweis des Alibi seine Unschuld beinahe vollständig dargethan und bei den übrigen auf andere Weise wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht hat, daß solche nicht von ihm verübt sind; überhaupt
d) alle gegen den Inc. früher aufgestellte Indicien ganz beseitigt, oder durch Gegenindicien völlig widerlegt sind, insbesondere auch
e) der Inc. nicht als ein Mensch zu betrachten ist, zu dem man sich der That versehen darf,

so kann es keinem Bedenken unterliegen,

daß gegen den Inc. nicht soviel erwiesen ist, um bei

---

ten werden. Wie übrigens auch die bei der Untersuchung concurrirt habende Staatsbehörde verfahren, ergeben die Chasté'schen Manual-Acten; ich will nur im Allgemeinen darauf verweisen.

Ich habe noch nie eine Sache vertheidigt, von deren Gerechtigkeit ich so überzeugt gewesen bin, wie von der Gerechtigkeit der vorliegenden. Mir ist auch vor Aufnahme des Beweises kein Zweifel an der Unschuld des Götze aufgestoßen; ich habe von der Beweisesaufnahme nichts anders erwartet, als daß, was bei mir bereits Ueberzeugung war, formelle Bestätigung erhalten werde, und ich habe mich nicht getäuscht. In dieser festen Ueberzeugung trage ich denn darauf an:

> den ehemaligen Ober-Post-Secretair Arnold Götze gegen die Erkenntnisse der Appellationskammer des Landgerichts zu Cöln vom 21. Mai 1822 und des Civil-Senats des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln v. 21. Febr. 1823 in integrum zu restituiren, diese Erkenntnisse in allen ihren Bestimmungen aufzuheben, Arnold Götze, auf den Grund vollständig geführten Beweises seiner Unschuld, von aller Strafe und den Kosten freizusprechen, die Restitution der aufgegangenen Kosten zu verordnen, und dem rc. Götze vorzubehalten, seine Entschädigungsansprüche gegen jeden Verpflichteten in separato geltend zu machen.

Beim Schluß dieser Vertheidigungsschrift kommt mir der neunte Band von Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege zu Händen; ich finde darin S. 1 f. einen Restitutionsfall abgehandelt, auf den ich Bezug zu nehmen mir erlaube. rc.

einem einzigen der ihm zur Last gelegten Verbrechen auch nur dessen absolutio ab instantia zu motiviren.
Es hat vielmehr rücksichtlich aller dieser Verbrechen auf völlige Freisprechung,
wegen Mangels an Beweisen erkannt und der Inc., wie geschehen, restituirt werden müssen. conf. §. 414 der Criminal-Ordnung.*)

Die getroffene Bestimmung wegen des Kostenpunktes erscheint nach den Bestimmungen in den §§. 609 und 615 der Criminal-Ordnung gerechtfertigt.

(L. S.) gez. v. Goldbeck.

Beilage. III.

In Sachen des Königl. General-Postamts, Aggravanten, wider den vormaligen Oberpostsecretair Arnold Götze in Paderborn, Aggravaten, hat der zweite Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts Münster in der Sitzung vom 4. Juli 1838 unter Theilnahme nachstehend benannter Richter: des Chefpräsidenten von Bernuth, der Geheimen Justiz-Räthe Callenberg, Schlüter, Moellenhoff, der Oberlandesgerichts-Räthe von Viebahn, von Forckenbeck, und Schepers, auf den Antrag zweier Referenten, den Acten gemäß, für Recht erkannt: daß das von dem K. Generalpostamte wider das unterm 17. März 1836 erlassene Erkenntniß des Criminal-Senats des K. Oberlandes-Gerichts Paderborn, eingelegte Rechtsmittel der Aggravation als verspätet zurückzuweisen, und es demnach bei dem gedachten Erkenntniß des Criminal-Senates des K. Oberlandes-Gerichts zu Paderborn zu belassen, die Kosten dieser Instanz aber bis auf die dem Criminalfond zur Last fallenden baaren Auslagen niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

v. Bernuth.

*) §. 414. „Die völlige Freisprechung, welche sich auf den vollen Beweis der Unschuld gründet, bewirkt jederzeit eine Befreiung von der Untersuchung wegen eben desselben Verbrechens. Gründet sie sich aber auf den Mangel an Beweisen; so findet eine Erneuerung derselben statt, wenn dazu eine neue rechtlich begründete Veranlassung vorhanden ist."

Schlußwort vom Herausgeber.

Wen überläuft nicht ein Schauer bei der entsetzlichen Leichtfertigkeit, in welcher hier mit dem gefährlichsten der Gewehre, Criminalproceß genannt, gespielt worden ist! — Und ist solche Leichtfertigkeit etwa so selten? — Gewiß nicht, wenn auch selten mit so schrecklichem Erfolg, als hier der Fall war. Aber die Seelenleiden eines vom Criminalrichter unschuldig Verfolgten gehören zu den Imponderabilien — ihr Charakter ist über die Abmessung nach Graden erhaben! —

Wie ein Bandit schleicht durch die nächtlichen Dunkel des Lebens jener feig-aufpassend sich überall hinwendende Argwohn, der von wollüstiger Eitelkeit, die kleine Geister so dringend peinigt, von der Begierde, für recht sehr klug und über alle Maßen scharfsinnig gehalten zu werden, in Sünden empfangen, zur Welt gebracht wurde, und der nun, in angestammter Anmaßung, an der ewig gültigen Wahrheit: „quilibet praesumitur bonus“ meuchlings raffinirte Frevel verübt und so, im Bösen fortwuchernd, stets neues Unheil in Sünden erzeugt. — O, hütet Euch, die Ihr zum Criminalrichter-Amt, wenn auch nicht von einem inneren Gott, berufen seid, oder die Ihr in sonstiger Beziehung auf die Strafrechtspflege Einfluß habt, hütet Euch vor Leichtgläubigkeit und dem dann damit nur zu leicht vergesellschafteten Wahn, infallible zu sein! —

II.

Ueber die Anwendung schmerzhafter Prüfungsmittel gegen den der Simulation einer Geisteskrankheit verdächtigen Untersuchungsgefangenen.

Vom Herausgeber.

Ein Artikel in Nr. 183 der Leipziger allgem. Zeitung, 1838, von Darmstadt, die gerichtsärztliche (?) Behandlung eines Untersuchungsgefangenen daselbst betreffend, veranlaßte mich, nähere Erkundigung hierüber einzuziehen. In Folge dessen kann ich folgende actenmäßige Mittheilungen machen:

„Ausgang November 1830" — sagt der betr. Inquirent in seinem Schluß- und Hauptbericht — „fing L. an, sich wie ein Narr zu benehmen, in den ersten Tagen wie ein ruhiger Narr, dann wie ein Rasender, dann wieder wie ein in den letzten Zügen liegender Narr, und so trieb er es 10 Tage hintereinander. Der Arresthausarzt, welcher ihn während dieser Zeit beobachtete, und die Art seiner Behandlung anordnete, konnte darüber, ob diesem Benehmen wirkliche Geistesstörung oder nur Verstellung zu Grunde liege, kein bestimmtes Urtheil abgeben, erkannte jedoch letzteres als sehr wahrscheinlich. Schwerlich hat L. in seinem

Leben einen so hohen Grad von Ausdauer und Festigkeit des Willens bei Ausführung eines Entschlusses an den Tag gelegt, als in dieser Periode seiner Narrheit. Er verschmähte 3 Tage und 2 Nächte hintereinander gänzlich alles Essen und Trinken; er faßte dafür, daß er seine Kleidungsstücke, seinen Strohsack und Teppich in Fetzen zerrissen hatte, welches Benehmen nach ärztlichem Gutachten (?) selbst unter der Voraussetzung wirklicher Narrheit eine Züchtigung erforderte, 25 wohlgezogene Ruthenstreiche auf den entblößten Hinteren, ohne nur eine Miene zu verändern, oder ein Glied zu bewegen; er hörte, wie der Arresthausarzt mit einem Arzt über seinen (L's) Zustand eine Berathung hielt, und wie Beide dahin überein kamen, daß dieser Zustand ein Brennen mit glühenden Zangen erfordere; er sah, wie der Arresthausarzt mit einem andern Arzte alle Zurüstungen zu dieser schmerzhaften Operation machte, und hielt still, als diese mittelst Einbrennen zweier derben Streifen auf seinen Rücken vollzogen wurde. Der Arzt hatte nämlich noch immer keine volle Gewißheit über Wirklichkeit oder Simulation, und L. wurde bei dieser Cur so behandelt, wie er unter der ihm günstigsten*) Voraussetzung, daß er keine Verstellung übe, nach ärztlicher Ansicht behandelt werden mußte. Der Angesch. hatte so bereits einen vollen Monat verlebt, als seine Verstellung durch Mitgefangene verrathen wurde. Er hatte nämlich, sobald er aus Veranlassung seines simulirten Wahnsinnes, aus seinem frühern Thurmgefängnisse in ein Gefängniß im zweiten Stock des Arresthauses gebracht worden war, in die Scheidewand, welche letzteres von einem anstoßenden Gefängniß trennte, ein Loch gebohrt, und dadurch die Möglichkeit erlangt, sich mit den in diesem Nebengefängnisse verhafteten W. und D. zu unterhalten. Auch wurden diese beiden Arrestanten dazu verwendet, von Zeit zu Zeit gegen eine kleine Belohnung das Gefängniß und selbst den Körper des L., der sich nicht mehr des Abtrittes bediente, zu reinigen. Dem W. scheint

*) günstigsten, vom Standpunct des Richters aus! Der Arzt, selbst der Gerichtsarzt, hatte hierunter keine Auslegungs-Gunst, wohl aber Auslegungs-Kunst zu bethätigen. Wegen der Regeln dieser Kunst vergl. das 1. congr. weiter unten Gesagte. D. H.

mit der Zeit diese Nachbarschaft unbehaglich geworden zu sein. Er ließ sich am letzten December des Jahres 1830 zum Verhör melden und gab an: „Das bisherige Benehmen des L. ist blos Verstellung. Es ist Ihnen bekannt, daß er noch am nämlichen Tage, an welchem er in Nr. 7 kam, die Scheidewand nach unserm Gefängniß Nr. 8 durchgestochen hat. Dann fragte er durch die Oeffnung den D., wer er wäre. D., der, wie ich erfuhr, schon von seinem frühern Arrest her mit L. bekannt war, nannte sich; L. fragte weiter, wer bei ihm sitze, und erkundigte sich genau darüber, wie ich heiße, woher ich sei und was ich gethan. D. gab ihm Auskunft und fügte hinzu: „Ihr habt böse Sachen gemacht," worauf L. erwiederte: „Das macht Nichts aus, ich gestehe nicht ein, und wenn es mich das Leben kostet. Ich habe schon viele Kerls angetroffen, aber meines Gleichen habe ich noch nicht gefunden ꝛc." Eines Abends sagte er uns, er werde alles kurz und klein reißen. Darauf zerriß er auch seinen Strohsack, seinen Teppich und seine Hosen in Stücke und als er damit fertig war, forderte er uns auf, hinauszurufen, damit Jemand komme, der es sehe. Er hat uns angegeben, wie wir es machen sollten, daß wir als Wächter zu ihm kämen. Als nachher das Loch in der Wand von beiden Seiten zugenagelt war, konnte er nicht mit uns reden. Wir kamen indessen nachher noch mehrmals in sein Zimmer, um ihn, da er alles unter sich gehen ließ, zu reinigen, was wir gern thaten, da wir dafür ¼ Branntwein erhielten. Nur einmal waren wir hierbei mit ihm allein, und hier äußerte er, daß ihm neulich der Hunger hart gefallen, und es ihm besonders schwer gewesen, bei dem Bürsten an den Fußsohlen ruhig zu bleiben, weil er sehr kützlich sei. Er zeigte uns neben dem Schenkel die blaue Stelle, wohin Sie ihn mit der Ruthe hätten hauen lassen, und fügte hinzu, daß ihm das auch wehe gethan. D. sagte dem L., er habe da ein schweres Stück übernommen, wenn er es durchsetze, so sei es gut, setze er es aber nicht durch, so sei er verloren. L. erwiderte: „Ich setze es durch und wenn es mein Leben kostet; lieber kaput, als mich ergeben. Bin ich aber erst ein Jahr lang im Irrenhause zu Hofheim, so soll es mir nicht schwer sein, von dort auszureißen. — D., der nach dem Ausspruch des Arrestanten W. weit mehr mit demselben gesprochen, und von demselben erzählt bekam,

leugnete anfangs diesen Verkehr mit L., bequemte sich aber endlich dazu, diesen zuzugeben. Seine Aussagen stimmen im Wesentlichen mit dem W. überein. Sonst äußerte er sich dahin: „Brennen und Schläge hält L. ab; denn er hat einen Körper, wie Stahl und Eisen. Weit eher wird er durch Hunger und Durst wieder gescheut gemacht. Der Durst war ihm, wie er sagte, noch unerträglicher, als der Hunger. Als uns zum Aufwaschen seines Zimmers ein Zuber mit Wasser hereingebracht wurde, und er mit uns allein war, fiel er über denselben her und trank mit unglaublicher Gier eine Menge Wasser. Er sagte, er treibe es durch, und wenn er nur Haut und Knochen davon bringe." Wir hatten somit, zumal da andere Eröffnungen des W. und D. Thatsachen betrafen, welche sie nur von L. erfahren haben konnten, die Ueberzeugung gewonnen, daß der Wahnsinn simulirt sei, und stellten daher dem Arresthausarzt, unter Mittheilung dieser neuen Aufschlüsse, anheim, ob nicht L's Kost einstweilen so weit zu schmälern sein dürfte, daß er den Anforderungen des Hungers und Durstes nicht vollständig Genüge leisten könnte, ohne daß jedoch eine Gefahr für sein Leben entstehe. In Gemäßheit der hierauf ergangenen ärztlichen Anordnung wurde dem Arrestaten am 6. und 7. Januar 1831 zur Verköstigung weiter nichts, als Mittags und Abends eine starke Portion scharf gesalzenen Gemüses nebst der gewöhnlichen Brodportion, aber weder Wasser, noch sonstiges Getränke verabreicht. Am 8. Jan. sollte er die nämliche Kost erhalten, allein nun lag er wieder wie leblos auf seinem Strohsack. Späterhin brachten wir in Erfahrung, daß er während dieser Zeit seinen eignen Urin getrunken habe.

Seine Standhaftigkeit wurde auf eine weitere Probe gestellt, als am Nachmittage des 8. Januar 1831 seine Verräther B., gegen welchen sich aus den Eröffnungen des D. und W. der Verdacht einer durch Zurückbehaltung einer Summe Geldes und anderer Effecten des L., bei dessen Verhaftung, verübten Unterschlagung herausgestellt hatte, nach vorausgegangener Vernehmung im hiesigen Arresthause zurückbehalten wurde. Dieser B. konnte durch den Abtritt seines Gefängnisses mit dem neben L. sitzenden D. und W. reden, und diese konnten wiederum über den Gang, so daß dieser es mit anhörte, sich mit andern Gefangenen unter-

reden. Auf diese Weise erlangte L. alsbald Kenntniß davon, daß und aus welcher Veranlassung B. sich in Haft befinde, daß solcher die angeschuldigte Unterschlagung läugnete, und zur Belustigung der Verhafteten den Hergang der durch ihn veranlaßten Verhaftung des L. erzählte. So mußte dieser, während er den unerträglichen Qualen eines nagenden Hungers und eines brennenden Durstes unterlag, sich noch zur Zielscheibe des Spottes gemacht sehen, sich mit seinem Todfeind unter einem Dache wissen, und dabei sich bewußt sein, daß es in seiner Macht stehe, Rache an diesem zu üben, sobald er die demselben zur Last gelegte Unterschlagung näher enthülle. Er hielt diese Pein nicht länger aus, als bis zum 9. Januar. Da ließ er, als Mittag das Essen ausgegeben wurde, die Maske des Wahnsinns damit fallen, daß er den Unterſr. zu sprechen begehrte. Als dieser sofort sich bei ihm einfand, versprach er ihm in wehmüthiger Stimmung und unter Thränen, Alles zu gestehn. Er stärkte sich dann zuvörderst durch Speise und Trank, und bekannte noch bei dem, während seiner Mahlzeit angestellten Verhör den von ihm verübten Raub, und brachte auch dabei gegen B. ausführliche Anschuldigung vor. ꝛc."

In der unter dem 12. Juli 1832 eingereichten Schutzschrift sagt der Vertheidiger,

> nachdem er die Unvollständigkeit der Acten, insbesondere den Mangel eines ärztlich begründeten Gutachtens und einer Geschichte der ärztlichen Behandlung, so wie die Unzuverlässigkeit der als dürftiges Surrogat hierfür vom Inc. niedergeschriebenen Notizen gerügt und in dieser Beziehung angeführt, daß der Inquirent entweder ohne Angabe der Art und Quelle der Wahrnehmung, oder nur auf mündliche Aeußerungen des Arztes, auf Erzählungen des Gefangenwärters, auch wohl oft mehrere Tage nachher, diese Notizen niedergeschrieben habe, nachdem der Vertheidiger ferner jener Anzeige zweier Arrestaten, die Eigenschaft, schon an sich allein ein sicheres Urtheil zu begründen, abgesprochen hat,

über das fragliche (richterlich=ärztlich=gemischte) Verfahren selbst Folgendes: „Es gab nur zwei Fälle. Ging man von der Ansicht aus, daß Simulation erwiesen sei, so mußte man dieses dem Angeschuldigten in gesetzlicher Weise vorhalten,

ihn bei dem Beharren auf seiner Lüge mit Strafe bedrohen und diese Strafe vollziehen, da eine solche Simulation nur nach den Grundsätzen zu beachten ist, die bei Lügen sich geltend machen. Diese Unterstellung, wozu der Acteninhalt nicht einmal berechtigte, war die dem Inc. nachtheiligste. Sah man die Verstellung als zweifelhaft an, so ließ sich um so weniger die höchst grausame Behandlung rechtfertigen die dem Arzte angegeben, aber allein überlassen wurde, obschon das Gericht im Zweifel gleich interessirte. Ohne Arzt zu sein, kann man aber mit Gewißheit von dieser Behandlung behaupten, daß sie sich nach Grundsätzen der Heilkunde nicht rechtfertigen läßt, indem sie eben sowohl Wahnsinn erzeugen, ihn steigern, als heilen konnte. Man hat Beispiele, daß die brennende Quaal des Durstes, z. B. Schiffbrüchige, wahnsinnig gemacht, sie zur Wuth gebracht hat. So wenig daher in dem zweiten Falle der Arzt diese Folter als Heilmittel verordnen konnte, so wenig durfte der Inquirent diese fürchterlichste Tortur, bei seinem Zweifel, ob Simulation stattfände, anwenden, da er dazu nicht einmal bei der Gewißheit derselben schreiten durfte. — Am 5. Januar 1831 wurde der Arresthausarzt gefragt, ob dem Angesch. ohne Nachtheil für seine Gesundheit die Kost geschmälert werden dürfe, und diese Anordnung ihm überlassen. Am folgenden Tage erhielt der Inc., auf Anordnuug des Arztes Mittags und Abends scharfgesalzenes Gemüse und Brod, allein weder Suppe noch Getränke. Einen, oder 2 Tage darauf lag er, nach Meldung des Gefangenwärters, wieder wie leblos auf seinem Sack, worauf man den Arresthausarzt davon benachrichtigte. Dieser schien sich also, nachdem er die gesalzenen Speisen und die Durstterregungen verordnet hatte, nicht weiter um die Anwendung und den Erfolg bekümmert zu haben. Am Mittag des 9. Januars erbat sich der Angesch. den Arzt und den Inquirenten. Wer dictirte hier die von dem Richter, dem Arzt insinuirte Anordnung der Kostschmälerung, wer ordnete sie an, wer führte sie aus, und wie wurde sie ausgeführt, welchen Zweck hatte sie? Aus den Acten kann man über alle diese wichtigen Fragen, über das, was wirklich mit dem Angesch. vorgenommen wurde, keine befriedigende Auskunft schöpfen. Der Richter, der nicht selbst torquiren durfte, hat, scheint es, die Tortur

dem Arzt überlassen. Nur das geht aus einer Stelle des Hauptberichtes hervor, daß dem Inc. nicht blos, worauf der Inquirent angetragen, die Kost geschmälert, sondern, daß ihm jedes Getränk entzogen, ja, daß ihm nur trockenes, dursterregendes Brod und scharfgesalzenes Gemüse, oder, wie Inc. sagt, Gemüse, das halb Salz war, gegeben wurde. Wie lange man hiermit fortzufahren gedachte, von wem und was dem Inc. als Grund einer solchen Behandlung, der Entziehung des Gettänkes auf unbestimmte Zeit, angegeben wurde, findet sich nirgends etwas aufgezeichnet. Man wendete hier auf eine indirecte Weise die Tortur zur Erpressung eines Geständnisses und zwar auf eine Weise, in einem Maaße an, wie dieselbe zur Zeit, da Tortur erlaubt war, nicht vorkam. Damals forderte sie ein Urtheil, hatte sie Maaß und Grad, war sie durch Vorschriften geregelt, wurde sie unter den Augen des Richters und Aeztes vorgenommen, war so gegen Mißbrauch gesichert. Hier überantwortete kurzer Hand das Gericht den Angesch. dem Arzte; was dieser verfügte, weiß man nicht; was geschah, und von wem, ist ebenfalls nicht zu ersehen. „Die Cur (?), welcher der Angesch. unterworfen wurde," heißt es im Hauptberichte, „war keineswegs auf Erpressung eines Geständnisses, sondern lediglich auf Austreibung seiner angenommenen Narrheit gerichtet. Um seine in Folge dieser Cur ausgestandene körperliche Qual zu beendigen, hätte er daher, wie er einsehen mußte, nur die Maske des Wahnsinns fallen zu lassen, nicht aber ein Bekenntniß ablegen brauchen." So scheint es, so war es aber nicht. Das ganze Raisonnement ist schief und nicht begründet. Wo liegt die Nothwendigkeit dieser Einsicht? War Inc. überhaupt einer Einsicht fähig? Warum behandelte man ihn denn nicht demgemäß? Wer eröffnete ihm, oder machte den nach Lage der Sache angedeuteten Versuch der Eröffnung, daß man ihm diese Qual des Durstes als Heilmittel gegen Wahnsinn, oder wenn es dieses nicht sein sollte, als Strafe seiner Verstellung zufüge? Wer sagte ihm, daß seine Qual mit dem Fallenlassen der Maske des Wahnsinnes, nicht erst mit dem Bekenntnisse enden werde?" *)

---

*) Inculpat wurde wegen des von ihm geständigen Raubs zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Dem Vernehmen

Dieser traurige Fall ist ein neuer warnender Aufruf an die Untersuchungsrichter, sich vor Uebereiferung zu hüten — für den gerichtlichen Arzt aber eine neue, nicht weniger eindringliche Mahnung an den ewig gültigen Eid des Hippokrates!

Wohl ist das obige, vom Inquirenten, zur versuchten Legalisirung seines Verfahrens, angeführte Raisonnement schief. Der Fall war an sich, nach den Grundsätzen über Lügen, das in ihm zugefügte Uebel also, unter Voraussetzung der Legalität seiner Anwendung und Anwendungsart, nach den Grundsätzen von Strafe zu beurtheilen, hiernach also vor Allem erst festzustellen, daß Inculpat gelogen, um hierzu aber zu gelangen, durfte ihm kein Uebel zugefügt werden. Richtet sich in diesem Fall das dennoch angewandte Uebel auch nicht zunächst auf den Gegenstand der Hauptuntersuchung wegen des Raubes — betrifft es vielmehr zunächst nur die Nebenuntersuchung wegen der Lüge, so griff es doch indirect nicht weniger folterhaft in das Getriebe der Hauptuntersuchung ein; denn was konnte einzig und allein der ver-

---

nach waren nicht alle Mitglieder des Gerichtshofs der Ansicht, daß nach diesen Vorgängen im Untersuchungsproceß das Geständniß des Inc. als legal erwirkt anzusehen, und seine Verurtheilung in dieser Maaße darauf zu stützen sei. Uebrigens wurde die vom Defensor beanstandete Mangelhaftigkeit der dieses Verfahren betreffenden Actentheile vom Obergericht gerügt und bei dieser Gelegenheit dem Untersuchungsgericht empfohlen, in so außerordentlichen Fällen, wie der vorliegende, und, wenn der Arresthausarzt selbst erklärt, zweifelhaft zu sein, ob die Verrücktheit wirklich oder nur simulirt sei, und zur Erforschung der Wahrheit ungewöhnliche Mittel angewendet werden müssen, diesen Arzt von Gerichtswegen zu veranlassen, einen zweiten Arzt hinzuzuziehen, oder nach Umständen an die obere Medicinalbehörde zu berichten. — Bemerkenswerth ist hierbei, daß wir in diesem Falle allerdings auch auf die Hinzuziehung eines „andern" Arztes stoßen, aber nicht um den Arresthausarzt bei der Stellung der Diagnose, sondern bei der „Einbrennung zweier derben Streifen auf den Rücken des Inculpaten" zu helfen. —

nünftige Zweck dieser Lüge sein? Warum stellt sich überhaupt (in diesem Fall auch actenkundig) ein Inculpat wahnsinnig? Doch nur, um sich eben vor der Hauptuntersuchung zu schützen, um eben auf den Gegenstand dieser sich nicht einlassen, ein Geständniß nicht ablegen zu müssen. Dann stand aber jene Nebenuntersuchung wegen der Lüge zur Hauptuntersuchung wegen des Raubes in dem Verhältniß einer Voruntersuchung, dann coincidirten die Gegenstände beider. — Durch die, legal zu verlässigen gewesenen Aussagen der beiden Mitgefangenen (Vernehmung des Inc. darüber, Confrontationen deshalb, Erörterung über die Glaubhaftigkeit dieser Zeugen an sich und überhaupt 2c.), so wie auf den Grund des vom Arresthausarzt über die Resultate seiner bisherigen Exploration abzufordernden und dem Inc. vorzuhaltenden Gutachtens — auf den Grund einer einem andern Arzt zu übertragenden zweiten, dem Inc. nach Befinden ebenfalls vorzuhaltenden Begutachtung — wäre bei Andauer der Simulation, nach vorgängiger und erfolglos gebliebener Verwarnung, Bescheid auf eine Ungehorsamsstrafe gerechtfertigt worden. Diese war dem Inc., im Beisein eines ihm ex officio zu bestellenden Defensors zu publiciren. Würde vom Vertheidiger appellirt, so war Bericht zu erstatten und weitere Rechtsverfügung zu erwarten. In diesem Falle hätte der Verth. zur weiteren Instruction der Acten vor Erstattung des Berichts nochmalige Begutachtung durch einen an den Arzt und wenn diese gleiches Resultat gehabt hätte, Einholung eines Superarbitriums mit vorgängiger neuer Exploration zu beantragen gehabt. So wäre die Sache zur obergerichtlichen Cognoscirung im Betreff der fragl. Ungehorsamsstrafe gehörig instruirt worden und bei der, ihrer Natur nach aller Leidenschaftlichkeit

fremd seinsollenden und in der Regel auch wirklich fremden Collegialberathung ein unbefangenes Erkenntniß des, dem Inc. persönlich fern stehenden und deshalb unpartheiischen Obergerichts zu erwarten gewesen.

Fragt man, was nun aber hätte werden sollen, wenn Inc. auch nach dieser und ferneren Ungehorsamsstrafen nicht zur Raison gekommen wäre, sich immerfort wahnsinnig gestellt, und jede Einlassung auf den Gegenstand der Hauptuntersuchung verweigert hätte — so ist hierauf zu antworten, daß, was die Simulation betrifft, diese als solche mit dem Augenblick der über sie erlangten Gewißheit nicht weiter zu berücksichtigen gewesen wäre — die beharrliche Weigerung aber, die Fragen des Richters zu respectiren, hätte entweder eine, ohne Vernehmlassung des Inc. bis zur Spruchreife, nach Lage der Umstände zu bringende Untersuchung, oder, wenn dies unthunlich gewesen sein sollte, Fortdauer der Untersuchungshaft zur natürlichen Folge gehabt.*)

Muß in Erwägung dieser Momente das im gegenwärtigen Falle vom Inquirenten angenommene Verhalten nur gemißbilligt werden, so steht es nicht weniger schlimm mit dem Charakter der in diesem Falle von dem Gerichtsarzt übernommenen Rolle. Zu ihrer Würdigung brauchen wir die Grundsätze über die Prüfungsmittel, die gegen denjenigen, welcher der Simulation einer Geisteskrankheit verdächtig ist, zur erlaubten Anwendung zu bringen sind. Der so oft von anerkannten

*) Vergl. die im 12. Band des N. A. d. Cr. R. von Hohbach befindliche Abhandlung: Ueber Ungehorsamsstrafen und Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit gegen anwesende Angeschuldigte — besonders: S. 472. 476. 479 f. 481 f. 576. — Mittermaier Strafv. §. 76.

Autoritäten und auch in dem oben mitgetheilten Hauptbericht aufgestellte **Grundsatz**:

> daß behufs der Prüfung, die Verordnung solcher schmerzhafter Mittel zulässig sei, deren Verordnung als Heilmittel stattfinden würde, wenn der fragliche Krankheitszustand wirklich existire —

steht in so schreiendem Widerspruch mit der Würde des Arztes, mit den von der Vernunft, als in der Sache selbst begründet, sanctionirten und deshalb unvergänglichen Vorschriften des hippokratischen Eides, daß man sich über die Aufstellung dieses Grundsatzes in den Werken classischer Schriftsteller nicht genug wundern kann. — Durch nachstehende Ausführung hoffe ich diese Behauptung zu rechtfertigen. —

Vorab ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Personen, denen der Gerichtsarzt auf Requisition des Richters zugeführt wird, so gut **Personen** sind, als die, zu denen der Arzt auf ihr eignes oder der Familie Verlangen sich begiebt; der Gerichtsarzt bleibt **Arzt**; vor dem Arzt, der es mit der Natur des Menschen zu thun hat, müssen aber **alle** Menschen gleich sein, weil alle Menschen nur **Eine** Natur, eben die **menschliche** haben. Darf nun der ausübende Arzt nur solche Mittel zur Anwendung bringen, welche der von ihm als wirklich existirend erkannte abnorme Zustand des seiner Beobachtung (resp. Cur) Uebergebenen nach den Regeln der Kunst verlangt, (*κατὰ δύναμιν καὶ κρίσιν* des hippokratischen Eides), so setzt die ärztliche Anwendung von Heilmitteln stets das Erlangthaben einer **Ueberzeugung** von dem Dasein des durch die verordneten Mittel feindlich anzugreifenden Zustandes voraus, diese Ueberzeugung kann aber ohne Zweifel nur als das Resultat einer, nach Kenntniß von der menschlichen Natur und

ihren Abweichungen angestellten Erforschung (Diagnose), Anspruch auf Begründung machen.

Sonach ist es heillose Verdrehung des Verhältnisses vom Mittel zum Zweck, wenn als Mittel zur Diagnose, welche doch erst die Anordnung eines Heilverfahrens zu Wege bringen soll, zu dem von der Diagnose erst bedingten Heilverfahren probirend gegriffen wird, nach der Art leichtfertiger Criminalrichter, die, ohne bereite Vorliegenheit eines objectiven Thatbestandes, eine Untersuchung verhängen, um durch diese den nachmals festzustellenden Thatbestand geliefert zu erhalten. —

Abgesehen hiervon, so ist ein solches Verfahren des Arztes auch unredlich. Unter dem nichtigen Prätext der Cur affectirt er bei seiner Verordnung dem Glauben zu schenken, woran er doch eben nicht glaubt, simulirt mithin selbst, indem er thut, als ob er die, ihm doch eben verdächtig vorkommenden Aeußerungen des seiner Beobachtung Uebergebenen für das nehme, wofür sie ausgegeben werden.

Aber dies Verfahren ist auch nutzlos und deshalb frevelhaft. Wird in Folge desselben der Arzt, ohne ein Geständniß des Inc., überzeugt, daß keine wirkliche Krankheit vorhanden ist, so muß er immer noch diese Ueberzeugung in einem schlüssigen Gutachten geltend machen, während die dem Inc. durch Anwendung des als Heilmittel nicht indicirten Verfahrens zugefügten leiblichen Nachtheile weder als Strafe (— was hat überhaupt der Gerichtsarzt mit der Strafe zu schaffen? —) noch als nothwendige Folge einer Selbstverschuldung gerechtfertigt werden können. Strafe setzt vorgängige Constatirung dessen voraus, wofür Strafe zugefügt wird; hier wurde die Gewißheit nach schon zugefügtem Uebel erlangt. Nothwendigkeit einer Folge aus einer

Selbstverschuldung setzt Causalzusammenhang zwischen unserer Handlung und deren Erfolg voraus, hier also zwischen der Simulation und der hieraus erfolgten Unterwerfung einer ärztlichen Untersuchung — aber wo ist der Causalzusammenhang zwischen der Verstellung und der Applicirung schmerzlicher Heil mittel, da diese nicht um damit zu heilen, sondern um nur damit zu probiren angewendet wurden? — Wäre durch die Simulation der Arzt wirklich getäuscht und in Folge der hieraus entstandenen Ueberzeugung ein schmerzhaftes Mittel zur Anwendung gebracht worden, so wäre der Causalzusammenhang zwischen der Simulation und dem Uebel der schmerzhaften Cur nicht unterbrochen worden, und von einer Nothwendigkeit dieser als Folge mit vollem Rechte zu reden.

Noch bedauerlicher gestaltet sich die Sache, wenn der Arzt durch sein Verfahren von der Grundlosigkeit des diesem zur Veranlassung gewordenen Verdachts sich überzeugte. Man sage nicht, daß in diesem Fall die Anwendung von Prüfungsmitteln dann als indicirtes Heilverfahren wirken und als solches gelten müsse. Denn da solche Anwendung von Prüfungsmitteln von Haus aus nur den Zweck hatte, die Simulation zu enthüllen, nicht aber eine Krankheit zu heben, an deren Dasein ja von vorn herein nicht geglaubt wurde, so wird die Beobachtung des nächsten unmittelbaren Erfolgs der angewendeten Mittel nicht zu dem Zwecke der weiter zu verfolgenden Cur, die der Arzt, eben weil er von ihrer Nothwendigkeit noch nicht überzeugt ist, überhaupt noch gar nicht begonnen hat, angestellt werden, sondern der weiter fortzusetzenden Erspürung der Simulation halber. Man wird die Prüfungsmittel steigern, und ergiebt sich im Superlativ und am Ende, daß der Behandelte wirklich Patient

sei, so ist das systematisch und um eines heilsamen Erfolgs willen anzustellende, also wirkliche Curverfahren für den durch so mannigfache Prüfungen hindurch gejagten Patienten vielleicht schon zu spät. —

Angenommen aber auch, die angewendeten schmerzhaften Prüfungsmittel hätten bei einem wirklichen Kranken als Heilmittel wohlthätig gewirkt, — und dies mag wohl dann und wann anzunehmen sein — so wird aus dieser Annehmbarkeit für das Unzweckmäßige des hier in Frage befindlichen gerichtsärztlichen Verfahrens nur ein neues Criterium gewonnen werden müssen. Denn nun ist ja das ganze Verfahren als „Mittel der Wahrheitserforschung" auch noch sehr unsicher,*) da ein Aufhören der Symptomen-Erscheinung, vielleicht in Folge eines Besinnen des Bessern von Seiten des Inc., aber des noch nicht geständigen Inc., doch keineswegs mit Bestimmtheit als Probe für die stattgehabte Verstellung angenommen werden darf, eben weil es ja auch eine Folge von dem gebrauchten Heilmittel sein kann. Eine solche Sachbehandlung hat ihren Grund, wenn nicht in einer Art von Rudität, in der man meinet, „mit solchen eingesperrten Canaillen nicht viel Federlesens machen" zu müssen,**)

*) Vergl. die unten in einer Note aus Friedreich's Handbuch angeführte Stelle am Ende.

**) Eine Ansicht, die, in verschiedenartiger Form ausgesprochen, nur zu oft gehört wird; — eine Folge des leidigen Mißbrauchs, die Physicatstellen so dürftig zu dotiren, daß die darin Eingesetzten um leben zu können, die allgemeine Praxis pflegen müssen, und zwar nicht als Nebengeschäft, sondern als Hauptsache. Da nun der Tag eines solchen Mannes auch nur 24 Stunden hat — er auch schlafen, essen und trinken, seiner Familie leben und sich bisweilen divertiren will, so hat er begreiflicher Weise sehr oft keine Zeit dazu, um (mit obiger aus dem wirklichen Leben gegriffenen

dann jeden Falls in pflichtwidriger Bequemlichkeitsliebe, in einer (oft instinctartigen) Aversion vor Anstellung genauer und angestrengter Beobachtungen und der Verarbeitung der hieraus gewonnenen Resultate zu einem logisch abgeschlossenen Gutachten. Gleichwohl war es eine wissenschaftlich geleitete Beobachtung, ein hierauf basirtes Gutachten — was vom Richter verlangt wurde, und nur verlangt werden durfte.

Nehmen wir nun an, der Gebrauch schmerzhafter Mittel verschaffe zwar dem Arzt durch eigene Beobachtung ihres nächsten unmittelbaren Erfolgs die Ueberzeugung, daß das Individuum sich verstelle, vermöchte aber nicht, den bösen Willen desselben zu brechen, entweder ein ausdrückliches Geständniß der geübten Verstellung oder stillschweigendes Aufgeben der ferneren hervor zu bringen,*) so ist der Arzt, wie schon oben (S. 174 3. Abs.) angedeutet, auf dem alten Fleck — er muß seine Ueberzeugung immer noch gutachtlich begründen. Wird aber der böse Wille des der Verstellung Schuldigen durch das gerichtsärztliche Verfahren bis zur Ablegung eines ausdrücklichen Geständnisses, simulirt zu haben, gebrochen, so war es Tortur, was ihn

Redensart zu sprechen) „mit solchen eingesperrten Canaillen viel Federlesens machen" zu können. Gleichwohl ist es eine Art von Nudität, nicht sowohl so zu sprechen, als vielmehr sich mit einem solchen Dictum beruhigen zu wollen. — Uebrigens kann ich nicht umhin, auch hier Regierungen und Ständen abermals das schon so oft und mannigfach ausgesprochene und allenthalben mitgefühlte pium votum einer gründlichen — d. h. einer auf guten Fonds zu bauenden — Verbesserung des Physicatwesens von Neuem an das Herz zu legen.

*) Für welchen Fall, wie wir oben gezeigt, das was zweifelhaft war, immer noch zweifelhaft bleiben wird. (Vergl. S. 176 und 178, Note.

brach, Tortur, die nicht einmal um der wissenschaftlichen Aeußerung des Gutachtens willen angewendet wurde, sondern um ein factisches Ergebniß herzustellen, das eingetreten, ipso facto jede weitere ärztliche Begutachtung unnöthig macht — und so würde der Gerichtsarzt, indem er durch ein solches Umdrehen der Verhältnisse, durch den Mißbrauch des Heilverfahrens, den Resultaten seiner Thätigkeit die Weihe der Wissenschaft abstreifte, sie zum Erfolg plumper Manipulationen herabzog, sich selbst zum Folterknecht der Justiz- (?) Pflege heruntergewürdigt haben.

Vermag der Gerichtsarzt auf dem Wege der Beobachtung und durch Anwendung solcher Prüfungsmittel, deren Gebrauch in die Rechtssphäre des zu beobachtenden Individuums nicht eingreift,*) nicht so hinter die Wahrheit zu

) D. h. solcher Prüfungsmittel, mit deren Gebrauch der Arzt weder an dem Seelenleben des zu beobachtenden Individuums durch künstliche Hervorbringung starker Gemüthsaufregungen sich versündigt, noch dem Rechte des Individuums auf Unverletzlichkeit des Körpers offenen oder versteckten Hohn spricht. Der um die bisherige Herausbildung der Physicatspraxis hochverdiente Friedreich sagt hierüber in seinem Handbuch der gerichtlichen Psychologie: (S. 160.) „Es ist zwar allgemein von den Schriftstellern und psychischen Aerzten anerkannt, und sowohl theoretisch, als praktisch bewiesen, daß wirklich Wahnsinnige Schmerzen im hohen Grade ertragen können,) allein als Ausmittelungspunct des verstellten Wahnsinnes wird uns diese Erfahrung schwerlich gelten können noch dürfen, indem einer Seits ein hartnäckiger Betrüger, besonders wenn ihn ein robuster Körper unterstützt, oft somatische und psychische Kraft genug besitzt, solchen schmerzerregenden Einwirkungen lange zu trotzen, andererseits es eine Entehrung

*) Sollte dieser Satz nicht richtiger so zu stellen sein: das, was ihnen im gesunden Geisteszustand große Schmerzen bereitet haben würde, im Zustand des Wahnsinns nicht fühlen —?

kommen, daß er dieselbe überzeugend deduciren oder doch als wahrscheinlich (beziehungsweis unwahrscheinlich) darstellen kann, so muß er, wie in allen Fällen, wo seine Kunst ein Mehreres nicht erzielen konnte, nach Entwickelung der Gründe, warum sie es nicht konnte, ein non liquet aussprechen. Die Begründung eines solchen Ausspruchs setzt freilich voraus, daß der Arzt genügend nachweisen kann und nachweist, daß er möglichst erschöpfende Beobachtung angestellt hat. Kann er das nicht bündig darthun, so würde er wider die Requisition eines andern Arztes zur Anstellung einer nochmaligen Prüfung, nach Befinden wider die Einholung eines Superarbitriums Nichts einzuwenden haben.

Von der, nach jener Mittheilung der beiden Mitgefangenen angeordneten — angeordneten? — verhäng-

---

gegen die Menschheit, die auch im Verbrecher geehrt werden muß, sein würde, auf eine solche wahrhaft schändliche Weise, die uns in das Zeitalter der Torturen versetzt, die Wahrheit ausmitteln zu wollen." S. 164 f.: „Der von einigen gemachte Vorschlag, den zweifelhaften Kranken in eine heftige Gemüthsbewegung zu versetzen, um dann aus seinem Benehmen Folgerungen zu ziehen, muß man (abgesehen davon, daß es überhaupt schändlich wäre, mit dem Seelenleben eines Menschen, sei er auch eines Betrugs verdächtig, in der Art zu experimentiren) mit Henke (Lehrbuch 7. Aufl. §. 246). als eben so unsicher als unzweckmäßig verwerfen, weil theils dadurch wirklich erst eine psychische Krankheit erzeugt, oder eine möglicherweise vorhandene verschlimmert werden kann, und theils weil vielfältiger Erfahrung zu Folge wirkliche psychische Krankheiten durch Erregung eines Affectes geheilt werden können, und so also kein den zweifelhaften Zustand aufklärendes Resultat erlangt wird" — Dies Argument ist S. 176 gegen die Anwendung somatisch-schmerzhafter Prüfungsmittel, auch wenn sie, im Fall wirklicher Krankheit, als Heilmittel indicirt wären, mit gleichem Erfolge aufgestellt worden.

ten Versalzung der Speisen und Entziehung des Getränkes kann das hier Entwickelte nicht gelten. — Diese Mißhandlung ist schon auf den ersten Anblick schlechthin und einzig und allein nur unter den Gesichtpunct der Tortur zu bringen — hier hat sich der torquirende Arzt nicht einmal mit einem Prätext der Cur [wie beim Brennen mit dem glühenden Eisen*)] befaßt — ja das ganze Verfahren kann nicht einmal für ein ärztliches Prüfungsmittel gegen den Inc. ausgegeben werden, denn dadurch, daß der Arzt auf jener Gefangenen Mittheilung hin diese Mißhandlung verhing, bekundete er,

*) Auch dies war, streng genommen, nicht als Prüfungsmittel angewendet; denn der Arzt rühmt sich gleich Anfangs, also lange schon vor diesem Verfahren hinter die Maske gesehen zu haben. Nach dem Hauptbericht konnte er nur kein bestimmtes Urtheil darüber abgeben, erkannte jedoch die Verstellung als sehr wahrscheinlich — hatte zwar Gewißheit über die Simulation, aber noch keine volle Gewißheit. So sollte also das glühende Eisen ihm hierzu verhelfen und den Inc. heilen, nicht vom Wahnsinn, sondern von der Simulation, d. h. dem Inc. das Geständniß der Simulation herausbrennen, nicht aber dem schon auf die Höhe der Ueberzeugung, auf welcher der zu erforschende Gegenstand als sehr wahrscheinlich erkannt wird, gekommenen Arzt von dem vollkommen wahren Verhalt um der Begutachtung willen Kunde verschaffen. — Man denke sich die beiden Aerzte (den Arresthausarzt und den andern hinzugezogenen Arzt) wie sie mit aufgestreiften Aermeln die zwei „derben Streifen“ mit glühendem Eisen auf des Inc. Rücken einbrennen — und man wird das Gefühl des Abscheues nicht zurückdrängen können. — Und die „25 wohlgezogenen Ruthenstreiche für das Zerreißen des Strohsacks, weil ein solches Benehmen nach ärztlichem Gutachten selbst unter der Voraussetzung wirklicher Narrheit eine Züchtigung erforderte“ —? — Wo ist das Irrenhaus zu finden, dessen unglückliche Pfleglinge einer solchen unvernünftigen Barbarei ausgesetzt wären? —

daß er für seine Person von der Simulation des Inc. überzeugt war, auch wird dies in dem abgedruckten Hauptbericht ausdrücklich bemerkt — wozu also noch ein Prüfungsmittel? — Etwa um das Zeugniß der beiden Gefangenen zu prüfen, es durch ein Probeexempel zu verlässigen? — Wohl! — Aber, abgesehen von allen Entgegnungen, welche die Indignation eines jeden gesunden Gefühls von selbst hiergegen einwirft, aber was ging das dem Arzt an, wie wollte, wie konnte er sich getrauen, das Resultat dieses Experiments seinem ärztlichen Gutachten als ostensibles Fundament unterzuschieben?

Doch wenden wir uns ab von dieser widrigen Erscheinung, um zur Beherzigung für den Untersuchungsrichter, der die ihm, als Hausherrn zur Rechtspflege, anvertrauten Räume des Gefangenhauses zum Schauplatz solcher Scenen machte, mit den über 300 Jahre alten Worten von Schwarzenberg's im 11. Artikel der Peinlichen Halsgerichtsordnung gedeihlich zu schließen:

„. . . vnnd ist dabei sonderlich zu merken, daß die gefenknuß zu Behaltung, vnd nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zugericht sein."

Schon waren die ersten Blätter dieser Mittheilung abgedruckt, da erhalte ich das 4. Vierteljahrheft der Henke'schen Zeitschrift für Staatsarzneikunde (1838), wo der hier beleuchtete Fall unter der Aufschrift: „Simulirte Geistesstörung; nebst Erörterungen über die Frage, ob und wie weit schmerzhafte Mittel zur Entdeckung der Simulation zulässig sind? aus Actenstücken von Herrn Bopp, Hofgerichtsadvocat zu Darmstadt" sub No. XVIII. S. 338—355 sich mitgetheilt befindet. Wie gern hätte ich mich, zur anderweiten Benutzung der, obigen Actenextracten gegebenen Blätter, nur einfach auf die in Henke's Zeitschrift mitgetheilten

Actenstücke bezogen, wenn nicht eben besagte Actenextracte schon abgedruckt gewesen wären — wie gern hätte ich die von Bopp mit Hinweis auf eingreifende Literatur angestellten Reflexionen bei meiner Erörterung benutzt, wenn ich dieselben zeitig vor die Augen bekommen hätte! — So muß ich mich denn begnügen, das Nachlesen dieser Bopp'schen Mittheilung, insbesondere in Hinsicht auf die darin zusammengestellte Literatur, angelegentlich zu empfehlen. D. H.

III.

Freie Stadt Bremen.

Meuterei auf dem Schiff in offener See.

(Mitgetheilt von Herrn Dr. Voget in Bremen.)

In Untersuchungssachen wider den Schiffszimmermann Degerik und die Matrosen Seckermann, Schmidt, Michaels, Schwiers und Ahlers, sämmtlich von der Mannschaft des vom Capitain N. N. geführten Schiffs ††, wegen Insubordination, ergeben die Acten, daß am 29. April d. J. in offner See an Bord des gedachten, auf der Fahrt nach Nordamerika begriffenen Schiffes ein heftiger Wortwechsel zwischen dem ersten Steuermann einer- und dem Zimmermann Degerik und dem Matrosen Seckermann andererseits, stattgefunden hat, daß derselbe in Thätlichkeiten ausgeartet ist, wobei ein Theil der Matrosen sich der beiden Letztgenannten angenommen hat, und daß sogar der Capitain

bei dieser Gelegenheit angefaßt worden. Obgleich es nun bei einem Vorfalle dieser Art, wo die meisten gegenwärtig gewesenen Personen auch mehr oder minder betheiligt sind, und sich überdieß in einer höchst leidenschaftlichen Stimmung befunden haben, unmöglich ist, den ganzen Hergang in allen seinen Theilen mit völliger Gewißheit zu ermitteln, so ist doch soviel klar: 1) Der Mitinculpat Degerik hat sich mit Seckermann, welcher schon durch seine Flucht den dringenden Verdacht einer vorzüglichen Schuld auf sich geladen hat, unbefugterweise im Zwischendeck aufgehalten und dadurch den Steuermann gezwungen, ihn mit Gewalt heraufzuholen. 2) Degerik hat offenbar bei diesem ganzen Vorfall mit dem entflohenen Seckermann gemeinschaftliche Sache gemacht, wie denn auch Beide schon vorher beim Essen durch ungefügte Reden ihre Neigung, bei Gelegenheit mit dem Steuermann anzubinden, an den Tag gelegt haben. 3) Ein großer Theil der Matrosen hat sich, ohne auf des Capitains Befehle zu hören, auf Einen Haufen, dem Capitain und dem Steuermann gegenüber, zusammengestellt, um jene Beiden zu vertreten. Dazu aber hatten sie weder ein Recht, noch in der Sachlage eine dringende Aufforderung. Denn gesetzt auch, Seckermann und Degerik wären vom Capitain oder Steuermann auf eine nicht zu billigende Weise behandelt worden, so konnten sie sich dem am leichtesten entziehen, wenn sie an ihre Arbeit gingen, wogegen dies Zusammentreten der Matrosen, welches die auf dem Schiffe unentbehrliche Subordination auf das Aeußerste gefährdete, die Sache nur noch schlimmer machen mußte. Auch läßt sich nicht verkennen, daß wenigstens von dem Augenblicke an, wo Seckermann und Degerik die Matrosen um sich versammelt hatten, nicht mehr von

einem Angriffe des Capitains und des Steuermanns auf sie, sondern nur umgekehrt von einem Angriffe ihrerseits auf Jene die Rede sein kann. 4) In wie weit die übrigen (anfangs als Theilnehmer bezeichneten) Inc. wirklich zu strafbaren Handlungen übergegangen sein mögen, läßt sich im Allgemeinen nicht ermitteln. Nur in Betreff des Schmidt ist es, wenn man auch die ihm schuld gegebene Thätlichkeit nicht als erwiesen annimmt, ausgemacht, daß er, in dem Haufen stehend, laut die Partei von Seckermann und Degerik genommen und sich erdreistet hat, den Capitain, welchen er sogar bei der Gelegenheit angefaßt hat, zur Ruhe zu ermahnen, was auf keinen Fall derjenigen Subordination entspricht, die auf Seereisen unerläßlich ist, und die auch die Hanseatischen und Bremischen Seegesetze, namentlich die Verordnung vom 5. Dec. 1731 Art. 15, bei schwerer Leibesstrafe zur Pflicht macht.

Demzufolge verurtheilt das Gericht, unter Aussetzung des Erkenntnisses wider Seckermann, den Degerik zu dreimonatlicher und den Schmidt zu einmonatlicher Gefängnißstrafe, nebst Verlust der etwa rückständigen Heuer, so wie zum Kostenersatz, und erklärt den Erstern für immer, Letztern für ein Jahr unfähig, auf einem Bremischen Seeschiffe zu fahren. Die andern Inc. aber werden, unter scharfer Verwarnung vor aller und jeder subordinationswidrigen Handlung, von der Instanz entbunden. — Das gegenwärtige Erkenntniß, dessen wesentlicher Inhalt mittelst der wöchentlichen Nachrichten bekannt zu machen ist, soll der Inspection des Wasserschout abschriftlich mitgetheilt werden. Erkannt am Criminalgerichte. Bremen, den 10. October 1836.

Zur Begründung der gegen dieses Urtheil von dem rc. Degerik eingewendeten Appellation ward von seinem Anwalt, dem Einsender dieses, folgende Vertheidigungsschrift bei dem Ober-Gerichte eingegeben:

§. 1. So gefährlich und den höchsten Interessen des Handels, wie der Schiffahrt zuwider es unläugbar einerseits sein würde, wenn die Befehlshaber nicht strenge Subordination zu handhaben berechtigt wären, eben so verderblich und noch weit höheren und älteren Rechten entgegen würde es sein, wenn die Untergebenen auf Schiffen gleich Sclaven ihres persönlichen Rechtszustandes entblößt, der Willkühr ihrer Vorgesetzten sollten ausgesetzt sein. Eine solche Ansicht ist unsern Gesetzen fremd, welche vielmehr die Mannschaft eines Schiffs „Kinder desselben“ nennen, und also hiernach, nach dem milden Kindes-Verhältniß behandelt wissen wollen. (Schiffsordnung und Seerecht der Hansestädte, d. d. 26. Mai **1614**, Tit. III. Art. V bis VIII.; Sammlung verschiedener Verordnungen rc. in 4to. Seite 59 und 60.) Nirgends giebt namentlich unser Seerecht den Befehlshabern der Schiffe das Recht, die Mannschaft willkührlich zu injuriiren; Schiffsgebrauch und ein allgemeines Herkommen verbietet ihnen jede Gewaltthätigkeit gegen ihr Volk so strenge, daß wenn der Capitain auch nur gegen eins der Schiffskinder thätlich werden wollte, alle insgesammt sich dem widersetzen würden.

§. 2. Der Appellant, über dessen früheres Betragen bis zu dem fraglichen Vorfalle die Acten keinerlei nachtheilige Beschuldigung, geschweige denn dergleichen Ueberführung enthalten, und für dessen stets ordentliches und gehorsames Betragen die rechtliche Vermuthung streitet, hatte laut Musterrolle auf dem

Schiffe die Arbeiten eines Schiffs-Zimmermanns zu versehen; ein Wirkungskreis, mit welchem der Rang eines Officiers verbunden ist. Je mehr Appellat daher seiner Pflicht nachkommen wollte, um desto treuer und aufmerksamer mußte er sich nach Art. 4. der Musterrolle in Wahrnehmung „der erforderlichen Arbeit, welche die Natur des Dienstes mit sich brachte," beweisen, ohne erst in träger Lässigkeit auf einen desfallsigen Befehl zu warten. Laut Protocolls hatten sich die Passagiere des Schiffs, dessen Fracht aus Auswanderern bestand, bei dem Appellanten, als Zimmermann, darüber beklagt, daß das Verdeck nicht dicht sei, sie also dem Durchregnen aussetze. Die Natur seines Dienstes brachte es mit sich, daß Appellant jener Schadhaftigkeit des Schiffes fördersamst abzuhelfen suchte, und das gerade andauernde schlechte regnichte Wetter, bei welchem einzig und allein die lecken Stellen sich bemerken ließen, hatte ihn dieserhalb sich in das Zwischendeck zu begeben veranlaßt. Hier mit Untersuchung der Lecke beschäftigt, glaubte Appellant den Matrosen Seckermann bei einem Mädchen in der Koje zu gewahren; er trat hinzu, näher nachzusehen, und beim Befinden dem Seckermann zu sagen, daß derselbe, des schlechten Wetters wegen an seine Arbeit aufs Deck gehen möge — als er, Appellant, plötzlich von dem Steuermann mit einem derben Schlage überfallen und zugleich mit rohester Gewalt so, daß seine Jacke sofort zerriß, angepackt wurde. Machte Appellant, solchergestalt angegriffen, von dem Rechte der Nothwehr Gebrauch, so kann ihn deshalb so wenig, wie wegen etwaiger Excesse des aufspringenden und herzu kommenden Matrosen Seckermann ein Vorwurf treffen. Kaum hatte Appellant vernommen, daß er aufs Verdeck kommen sollte, als er auch sogleich

sich dahin begab. Hier angelangt, stürzte aber ohne Weiteres der vom Steuermann in aller Eile und Leidenschaft bereits instruirte Capitain auf ihn zu, um ihn, Appellanten, nicht nur geradeswegs ins Gesicht zu schlagen, sondern überhaupt in blinder Wuth so über ihn herzufallen, daß Appellant sich im Zustande wahrer Nothwehr befand. Wie empörend das Benehmen des Capitains und Steuermanns gewesen sein müsse, wird sich weiter unten näher ergeben; hier genüge einstweilen die Bemerkung, daß — obgleich Appellant actengemäß seinerseits nicht das Geringste dazu gethan, daß irgend Jemand von der Schiffsmannschaft für ihn Parthei ergreife, — dennoch ein großer Theil derselben vermittelnd sich seiner angenommen und den Capitain direct oder indirect von seinen erwiesenen Excessen abzubringen versucht hat.

§. 3. Zu jener empörenden Behandlung des Appellanten fehlte es dem Capitain und Steuermann durchaus an allem Rechte, ja, an aller Veranlassung. — Rache sinnend wider die erfahrene Nothwehr von Seiten des Appellanten, und wider die ihnen von Seiten der gesammten Schiffsequipage kund gewordene gerechte Mißbilligung des frevelhaften Mißbrauchs ihrer Autorität, erdreisteten sich Capitain und Steuermann, ihre eigenen Vergehen verläumderisch in das Gewand einer Rebellion der Mannschaft einzuhüllen, indem sie, hier angelangt, als Denuncianten eines solchen Verbrechens auftraten. Daß dies eine grundlose Verläumdung sei, ergeben die Acten, welche jenes Verbrechen unerwiesen gelassen haben. — Wie leichtfertig aber die Denuncianten zu Werke gegangen, ja welcher Widersprüche sie sich schuldig machten, geht besonders aus folgenden Einzelheiten hervor: 1) Zufolge der Denunciation soll

eine allgemeine Empörung der Mannschaft statt gefunden haben, mit Ausnahme einiger Individuen. Beim Lichte besehen ergiebt sich aber, daß nach den eignen spätern Aussagen der Ankläger nur Appellant und Schmidt nebst dem entlaufenen Seckermann beschuldigt werden; alle Uebrigen jedoch blos darin gefehlt haben sollen, „daß sie sich nicht von den Rebellen trennten." 2) Ueber den Mitangeschuldigten Michaels, welcher noch mit einer Axt „bewaffnet" sich empört haben soll, und welchen „entwaffnet" zu haben, der Denunciant ruhmvoll bemerkt, muß eben derselbe Denunciant zum Protocolle eingestehen: „Michaels hatte die Axt nicht in böslicher Absicht in der Hand, ich hatte ihm ein Geschäft aufgetragen, wozu er ein Beil oder Macker (großen Hammer) brauchen mußte." 3) Capitain und Steuermann gestehen in der Denunciation, daß der Untersteuermann und der Matrose Schuhmacher dazwischen getreten seien, um die Ruhe wieder herzustellen. Dennoch behauptet der Capitain leichtfertig zum Protocoll: „Der Untersteuermann verhielt sich passiv, statt thätig auf meiner Seite zu sein! In der Denunciation heißt es, daß Seckermann den Steuermann zuerst angegriffen habe; nachdem aber Seckermann, überhaupt der Urheber alles Unheils entlaufen ist, soll Appellant die Lücke büßen, indem der Steuermann, laut Protocoll, jetzt vorgiebt: „Degerik war Derjenige, welcher mich zuerst anpackte." 5) In Betreff der förmlich als Rebellen mit angeschuldigten beiden Matrosen Schwiers und Ahlers lautet die nähere Begründung ihres Verbrechens zum Protocoll: „Schwiers stand im Gedränge; daß er aber etwas gethan, weiß ich nicht; Ahlers war auch dabei, und sah mir wohl aus, als ob er etwas thun wollte." Darauf werden die Leute

als „Rebellen" denuncirt! Vermuthlich um Appellanten ihres Zeugnisses zu berauben. 6) Der Mit-Angeschuldigte Schmidt hat laut Protocoll dem Seckermann, welcher den Capitain angreifen wollte, unter die Arme genommen und auf die Seite gebracht, damit Ruhe entstehe; der Capitain widersprach dem, laut desselben Protocolls, keineswegs; und doch werden dergleichen einem allgemeinen Aufruhr, (wobei Schmidt einer der Schlimmsten soll gewesen sein) widersprechende Thatsachen mit Stillschweigen übergangen! 7) Ahlers, der ruhig da gestanden und Nichts verbrochen hatte, wurde von dem Capitain mit dem Fuße gestoßen und von dem Steuermann zur Erde geworfen, gleich wie man den bei seiner angewiesenen Arbeit, dem Festschlagen einer Stütze, begriffenen Michaels „entwaffnete," und das unschuldige Beil über Bord schleuderte! 8) Jene wüthenden Gewaltthätigkeiten des Capitains und Steuermanns, worüber die Acten noch manches Zeugniß enthalten, fanden statt, während doch nach dieser Denuncianten eigenen Aussagen, wohl erwogen, überall nur zwei Menschen, Seckermann und Appellant, sich ihnen (d. i. ihren Schlägen 2c.) widersetzt haben sollen!

§. 4. Bei einer Gesinnungs- und Handlungsweise der Denuncianten, wie sie sich dem unpartheiischen Leser schon nach den bisherigen Bemerkungen darstellen wird, ist es nicht zu verwundern, wenn sie mittelst ihrer Anklage nicht nur sich selbst möglichst zu exculpiren, sondern auch den Appellanten so unglücklich als möglich zu machen bemühet waren. Es fragt sich nun, einer weiteren Prüfung des Resultats der Untersuchung vorgängig: ob und in wie fern dem Capitain und Steuermann, als nach ihrer eigenen Angabe beleidigten Theilen und desfallsigen Denuncianten, Glauben beizumessen sei? Dies

ist nun aber so wenig gemeinrechtlich, wie nach der allegirten Schiffsordnung ꝛc., Tit. 3. Art. IX. der Fall. Hier heißt es: „Wann das Schiffsvolk wider ihr Amts-Gebühr, davon im nächst folgenden Titel geordnet wird, was verbricht, und es wollte einer dem andern zuwider dißfalls nicht Zeugniß geben, so soll des Schiffers eidlicher Aussage geglaubet und die Verbrecher darnach gestraft werden." Also nur in jenem Falle, wenn die übrige Mannschaft ihr Zeugniß verweigert, soll dem Capitain geglaubt werden, und auch dann nur seiner eidlichen Aussage. Beides trifft hier nicht zu; eine hinlängliche Anzahl unpartheiischer Zeugen ist, bereitwillig zur Aussage, abgehört worden. Eine Beeidigung der Denunciation des Capitains und Steuermanns hat aber nicht statt gefunden. Es läßt sich auch nicht sagen, daß jene Bestimmung der Schiffsordnung von 1614 durch die Neuverbesserte Schiffsordnung vom 5. Dec. 1731 (Samml. in 4. S. 87.) aufgehoben worden sei, da kein Artikel derselben solches verfügt, im Gegentheil Art. XVI. ibid. ausdrücklich besagt: daß es übrigens in Allem bei der im Jahre 1614 herausgegebenen Schiffsordnung und See-Rechten verbleibe.

§. 5. Ein wohllöbliches Criminalgericht hat den Appellanten zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe, nebst Verlust der rückständigen Heuer und zum Kostenersatz verurtheilt, daneben ihn auch für immer unfähig erklärt, auf einem Bremischen Schiffe zu fahren; während Appellant glaubt, daß er, wo nicht frei zu sprechen, doch von der Instanz zu entbinden gewesen wäre. Diese seine Ueberzeugung erlaubt er sich, am Leitfaden der zu seiner Verurtheilung abgegebenen Entscheidungsgründe mittelst deren Widerlegung rechtlich zu begründen. Unter No. 1.

des Urtheils werden dem Appellanten, wenn man das dort Gesagte zergliedert, eigentlich drei Vorwürfe gemacht: 1) er habe sich unbefugterweise im Zwischendeck aufgehalten; 2) dadurch habe er den Steuermann gezwungen, ihn mit Gewalt herauf zu holen; er habe sich mit Seckermann, der schon durch seine Flucht den dringenden Verdacht einer vorzüglichen Schuld auf sich geladen, dort aufgehalten. — Allein hiergegen kommt in Betracht:

ad 1. daß Appellant, laut Protocolls, seiner Pflicht gemäß, zur Wahrnehmung der ihm nach der Natur seines Dienstes obliegenden Zimmermannsarbeiten, und keineswegs unbefugterweise, sich im Zwischendeck aufgehalten. Diese seine Aussage ist in den Acten nicht widerlegt worden, welche dagegen lediglich die einseitige und vage Ableugnung des partheiischen und unbeeidigten Capitains darbieten: der Appellant habe Nichts im Zwischendeck zu thun gehabt und habe nicht in dasselbe gehen dürfen, ohne daß es ihm anbefohlen worden." Hätte der Capitain geläugnet, daß das Verdeck leck gewesen und Regen durchgelassen; geleugnet, daß deshalb die Passagiere den Zimmermann gebeten, der Schadhaftigkeit abzuhelfen ꝛc., und hätte der Steuermann ebenfalls dergleichen zu leugnen gewagt, so wäre darauf vielleicht einiges Gewicht zu legen gewesen. So aber, und da dem Capitain die Musterrolle wie die gesunde Vernunft widersprechen, weil eben deshalb ein kunstverständiger Zimmermann angestellt wird, damit er urtheile, wo seine Hülfe erforderlich, weshalb ja dem Zimmermann auch Officiers-Rang zusteht, d. h. das Vorrecht vor den übrigen Matrosen, in seiner Wirksamkeit nicht erst auf Commando warten zu müssen, — relevirt des Capitains Deposition nicht das Mindeste,

weder nach gemeinrechtlichen Proceßregeln, noch nach dem oben §. 4. dieser Schrift allegirten Particularrechte. — Wäre aber Appellant auch wirklich unbefugterweise im Zwischendeck gewesen, so folgt daraus

ad 2) keineswegs die Nothwendigkeit, durch Gewalt des Steuermanns herauf aufs Verdeck geholt zu werden. Es folgt daraus nur die Befugniß des Steuermanns, den Appellanten herauf zu rufen, und wenn das nicht geholfen hätte, zu befehlen; und wenn auch dies fruchtlos geblieben wäre, so hätte Appellant im nächsten Hafen der gerichtlichen Bestrafung überliefert werden können. Höchstens ließe sich in jenem letzteren Falle eine Gewaltthätigkeit des Steuermanns vielleicht entschuldigen. Darüber, daß Appellant denselben zur Gewalt gezwungen, ist in den Acten Nichts ermittelt, wie denn die Entscheidungsgründe neben jener, aus dem bloßen passiven Aufenthalt des Appellanten im Zwischendeck irrig hergeleiteten Folgerung auch Nichts angeben. So kann auch

ad 3. dem Appellanten nicht zur Last gelegt werden, wenn ein anderer Dritter, Seckermann, sich unbefugterweise im Zwischendeck aufhielt. Er hatte mit diesem Nichts zu schaffen, außer, daß er sich der guten Absicht, denselben zum Hinaufgehen aufs Verdeck zu veranlassen, bewußt ist, als er vom Steuermann rücklings überfallen wurde. Welchen Verdacht übrigens Seckermann durch sein Entlaufen vom Schiffe auf sich geladen, ein Vergehen, welches alle Tage ohne Verbindung mit sonstigen Verbrechen vorkommt und in unsern öffentlichen Blättern angezeigt wird, — kann auf sich beruhen bleiben, da gewiß Niemand den entferntesten Schluß aus dem Weglaufen des Einen auf die Schuld des Andern, der nicht weggelaufen, billigen möchte.

§. 6. Die Entscheidungsgründe bleiben aber bei einer Verbindung zwischen Appellanten und Seckermann dennoch stehn, indem es darin sub No. 2. weiter heißt: „Appellant habe offenbar bei dem ganzen Vorfalle mit dem entflohenen Seckermann gemeinschaftliche Sache gemacht, wie denn auch Beide schon vorher beim Essen durch höchst ungefügte Rede ihre Neigung, bei Gelegenheit mit dem Steuermann anzubinden, an den Tag gelegt haben." Der Ausdruck: „gemeinschaftliche Sache machen," ist in concreto ein sehr unbestimmter. Mehrere Zeugen haben in den Acten ausgesagt: daß Appellant von dem Capitain, wie Seckermann von dem Steuermann mit Schlägen überfallen worden, und daß der Eine, wie der Andere, sich dem widersetzt. So bezeugt Ahlers: „Der Steuermann rief den Capitain und darauf schlugen diese gleich auf den Zimmermann und Seckermann los;" und der classische Zeuge Schuhmacher: „Der Steuermann lief hin zum Capitain und sagte: Capitain, sie packen mich an! Der Capitain sprang darauf hervor und packte den Zimmermann an und schlug ihn, und der Steuermann faßte Seckermann an und schlug ihn;" und ferner Schmidt: „Der Steuermann rief auf den Capitain und drauf ging gleich das Schlagen los." Solche Thatsachen aber, die ein Complott oder eine sonstige geheime Verbindung zwischen Seckermann und dem Appellanten darthäten, kommen in den Acten nicht vor. Beide haben sich es nicht gefallen lassen, daß Capitain und Steuermann, welche ihrerseits allerdings offenbar gemeinschaftliche Sache gemacht hatten, sich Thätlichkeiten und Schlagen erlaubten; allein daraus folgt noch keine subjective Verbindung zwischen Beiden, und am wenigsten eine sträfliche. Es heißt zwar in den Entscheidungsgründen auch: „Beide haben durch ungefügte Rede ihre Neigung, bei Gelegenheit mit dem Steuermann anzubinden, an den Tag gelegt;" doch zerfällt auch dieser Vorwurf, näher betrachtet, zu Nichts. Die hierher gehörigen Zeugen-Aussagen gehen nämlich:

erstens dahin: daß in Tischgesprächen, also nicht heimlich, sowohl Appellant, wie Seckermann, geäußert haben solle: „daß sie sich, falls der Steuermann

sie schlagen werde, dem widersetzen würden. Dasselbe würden, in solchem Falle, nach allgemeinem Schiffsgebrauche, welcher sogar dem Capitain alle Gewaltthätigkeit unbedingt verbietet, sämmtliche Matrosen auf Bremer Schiffen für ihre Pflicht halten; wie denn auch jeder Capitain befürchten müßte, wenn er sich Gewaltthätigkeiten auch nur gegen einen Matrosen erlauben wollte, die ganze Mannschaft gegen sich aufzubringen. So sehr ungefügt erscheinen mithin die fraglichen Aeußerungen des Appellanten nicht, und zwar um so weniger, da man nach vernünftiger Interpretation offenbar annehmen muß, daß von Seiten des Steuermanns auf irgend eine Weise, sei es nun durch Drohungen, oder gar schon durch Thätlichkeiten, Veranlassung dazu müsse vorher gegangen sein. — Dann ist hierbei auch zweitens zu bemerken, daß keinenfalls aus der in Rede stehenden Aeußerung auf eine Neigung des Appellanten geschlossen werden dürfe, „bei Gelegenheit mit dem Steuermann anzubinden," insofern unter diesem unbestimmten Ausdrucke etwas Streitsüchtiges verstanden werden soll. Der Entschluß, sich einer rechtswidrigen Gewaltthätigkeit oder den Schlägen eines Dritten nicht passiv hinzugeben, scheint denn doch noch sehr weit entfernt von dem Vorsatze, Zank, Aufruhr und Insubordination zu stiften.

§. 7. Unter Nr. 3. der Entscheidungsgründe wird die Strafbarkeit des Benehmens eines großen Theils der Matrosen, während Appellant sich der unerlaubten Gewaltthätigkeit des Capitains und Steuermanns zu erwehren bemüht war, auseinandergesetzt. — Ohne auf eine vielleicht nicht schwierige Widerlegung manches hier Gesagten einzugehen, wird Appellant sich auf die einfache Bemerkung beschränken dürfen: daß etwaiges Verschulden der übrigen Matrosen unmöglich seine Bestrafung motiviren könne, wenn nicht auch zugleich behauptet und dargethan ist, daß er, Appellant, solches veranlaßt habe. An dieser Behauptung und diesem Beweise fehlt es. Die Acten enthalten Nichts darüber, daß Appellant zu seinen Gunsten ein Complott angestiftet, eine Rebellion angezettelt oder dergleichen. Im Gegentheile liegt in der actenmäßigen Erzählung des ganzen Hergangs der Sache der Beweis, daß so etwas nicht geschehen sei. Das Benehmen der

übrigen Matrosen war lediglich Folge der rechts- und ordnungswidrigen Gewaltthätigkeiten des Capitains selbst und seines Steuermanns. Ja, man darf bei näherer Bekanntschaft mit dem Schiffsgebrauche sagen, daß die gesammte Mannschaft sich in solchem Falle, wo ein Einzelner sich geduldig vom Steuermann oder Capitain prügeln lassen wollte, — zur allgemeinen Auflehnung und solchergestalt zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame noch viel eher bewogen finden würde. Im Allgemeinen scheint denn auch der in Rede stehende Passus (3.) der Entscheidungsgründe nicht gegen Appellanten, sondern gegen andere Matrosen gerichtet zu sein. Wenn es jedoch am Ende heißt:

> „Auch läßt sich nicht verkennen, daß wenigstens von dem Augenblicke an, wo Seckermann und Degerik die Matrosen um sich versammelt hatten, ꝛc."

so liegt darin eine Beschuldigung selbstthätiger sträflicher Handlungsweise des Appellanten, wofür die Acten keinen Beweisgrund, ja nicht einmal diese Anschuldigung darbieten. Vermuthlich sollte daher auch mit jenen Worten nur so viel gesagt werden: daß die Matrosen sich um Seckermann und Appellanten versammelt haben.

§. 8. Die unten No. 4. noch enthaltenen Entscheidungsgründe des Urtheils betreffen andere Angeklagte, die der Appellant nicht zu vertheidigen hat. — Nur hinsichtlich der hier für die nöthige Subordination auf Seereisen allegirten Hanseatischen und Bremischen Seegesetze erlaubt Appellant sich einige Bemerkungen. Diese Gesetze ertheilen nirgend dem Capitain oder Steuermann das Recht, sich thätlich an der Mannschaft zu vergreifen. Thun Letztere dies dennoch, so treten sie selbst freiwillig aus dem Verhältnisse heraus, worin ihnen gesetzlich die Subordination des Volks zur Seite steht, dessen Befugniß, Unrecht von sich abzuwehren, durch kein Seegesetz beschränkt ist. — Fehlt ein Matrose gegen die Pflicht der Subordination, so hat der Capitain herkömmlich und nach der Natur der Sache das Recht, ihn im nächsten Hafen auszusetzen und der schärfsten Bestrafung zu überliefern; aber er kann nicht selbst als Richter und Büttel auftreten, ohne sich einer Injurie schuldig zu machen, die um so schwerer geahndet werden muß, je leichter die dem Capitain zustehende Macht sonst in Mißbrauch auszuarten drohte.

§. 9. Appellant hat bisher (§. 5 bis 8) seine Zweifel gegen die Richtigkeit der Entscheidungsgründe, einzeln betrachtet, dargelegt. Er knüpft daran noch einige Bemerkungen über den Anschuldigungs-Beweis überhaupt. Daß weder der Capitain, noch der Steuermann, als eigentliche Ankläger, und noch dazu unbeeidigte, zur Herstellung dieses Beweises dienen können, ist bereits oben, §. 4, gezeigt. Außer denselben spricht aber im Grunde blos der Leichtmatrose Diedrich Segelken einigermaßen für sie; ein Zeuge, welcher jedoch — auch abgesehen vom Entschuldigungs-Beweise — wenig Glauben verdient. Er hat nämlich seine Partheilichkeit hinreichend dadurch an den Tag gelegt, daß er sich laut Protocolls mit der unwahren Beschuldigung hervordrängte: „der Zimmermann und Seckermann haben mehrmals beim Essen gesagt: es solle ihnen einmal Jemand ankommen! sie wollten ihn zusammen hauen, und dergleichen mehr;" da er doch gleich darauf, in Veranlassung der gewissenhafteren Aussage des Hermann Schwiers, eingestehen muß, daß jene angebliche Aeußerung ganz anders gelautet habe, nämlich dahin: daß Appellant sich, falls der Steuermann ihn schlagen werde, dem widersetzen würde. Wie confus und einseitig übrigens der Zeuge Segelken überhaupt den Vorgang, woran er am Ende selbst thätig Theil genommen haben will, berichtet, ergiebt sich am Deutlichsten in Vergleichung mit den Depositionen anderer Zeugen. Insbesondere verdient die Aussage des Christian Schuhmacher dagegen die größte Berücksichtigung. Diesem Zeugen ist weder vom Capitain noch vom Steuermann das Mindeste vorgeworfen, was seine Glaubwürdigkeit schwächen könnte; selbst der allgemeine Vorwurf des Letzteren: „Nur darin fehlten die Anderen, daß sie sich nicht von ihnen (den angeblichen Rebellen) trennten," trifft diesen Zeugen nicht. Denn er stand während des Vorfalls auf dem Verdeck am Ruder, und durfte dieses natürlich unter keinen Umständen verlassen. — Dieser Zeuge ist also durchaus unverdächtig; aber er ist auch mehr, als jeder andere Zeuge, fähig, die Wahrheit auszusagen, weil er, am Ruder stehend, den ganzen Vorfall auf dem Verdeck in ruhiger Beobachtung überschauen konnte, und, nach der innern Harmonie in seiner ganzen Aussage, wirklich wahrnahm. Er deponirt aber, „ich stand am Ruder, als der Steuermann

fragte, wo der Zimmermann sei. Der Zimmermann war mit Seckermann ins Zwischendeck gegangen. Der Steuermann ging hinunter, und drauf kamen alle Drei herauf. Der Steuermann lief hin zum Capitain und sagte: „Capitain, sie packen mich an." Der Capitain sprang darauf hervor, und packte den Zimmerman an und schlug ihn; dieser aber widersetzte sich mit Seckermann." (Sie griffen also nicht ihrerseit an.) — „Hierauf traten das Volk, und später die Passagiere dazwischen und suchten Frieden zu stiften. Der Segelmacher sagte: „Capitain, halten Sie Frieden," worauf der Capitain ihm mit dem Fuße stieß. rc. Der Steuermann erzählte, daß der Zimmermann ihn unten zuerst angepackt habe; der Zimmermann aber erzählte es umgekehrt. Da Niemand es gesehn hat, so weiß man nicht, was man glauben soll." — Letzteres war, von Zeugens Standpunct aus, ein gewiß richtiges Urtheil. Erwägt man aber das in den Acten bezeugte wahrhaft wüthende Benehmen des Capitains, wie des Steuermanns, so muß es, wenn man auch auf einen üblen Ruf derselben, hinsichtlich ihrer brutalen Art und Weise, die Matrosen zu behandeln, keine Rücksicht nimmt, mehr als wahrscheinlich sein, daß Appellant sich lediglich seiner Haut gewehrt habe. Wenigstens ist er einer subordinationswidrigen Handlung weder überführt, noch geständig. Er darf im Gegentheil seine Unschuld feierlichst betheuern, und zuversichtlich hoffen, daß ein hochlöbliches Obergericht keine Strafe ohne Beweis gegen ihn zulassen werde.

§. 10. Und welche Strafe! Appellant, der einzige Ernährer einer hochbetagten Mutter, hat an rückständiger Heuer circa 50 Thlr. zu fordern; dieser wurde er verlustig erklärt. Er besaß bisher einen ehrlichen Namen und die beste Aussicht auf sein künftiges Fortkommen; alles dies würde vernichtet, sobald er die ihm auferlegte dreimonatliche Gefängnißstrafe, sogar unter öffentlicher Bekanntmachung des Urtheils, erdulden müßte. Daneben ist er, völlig unvermögend, zum Kosten-Ersatz verurtheilt und für immer unfähig erklärt, auf einem Bremischen Seeschiffe zu fahren; das einzige Mittel zum Gewinn seines täglichen Brodtes. Sollte es möglich sein, daß eine solche nirgends angedrohte Strafe ihn treffen dürfte — weil er die rechtswidrigen Stöße und Schläge seiner Ankläger nicht willig erduldete, und sich nicht mit Füßen treten ließ? Nimmermehr! Ein hochlöbliches

Obergericht, dessen Gerechtigkeit-Liebe erprobt ist, wird den verhandelten Acten ohne Zweifel die höchste Aufmerksamkeit schenken und dann nicht verkennen, daß ein weiteres Verbrechen — wenigstens bisher — unermittelt geblieben; nicht verkennen, daß es sich um das Lebensglück eines Menschen, ja zweier Familien handelt; denn Appellant ist verlobter Bräutigam einer Tochter des Capitains Havighorst ꝛc. Appellant schließt mit der Bitte, ihn, wo nicht freizusprechen, doch von der Instanz zu entbinden.

Hierauf erging das nachstehende confirmatorische Erkenntniß des Obergerichts: Da die Acten ergeben, wie die Veranlassung zu dem in Frage stehenden Tumulte von dem Appellanten und dem mit angeschuldigten Matrosen S. unbezweifelt ausgegangen ist, indem diese, während ein heftiger Sturm sich erhoben hat,*) und somit ihre Gegenwart und Mithülfe bei der Leitung des Schiffs als ihre nächste Dienst- und Pflichterfüllung bedingt war, ohne beordert zu sein, in das Zwischendeck zu den Passagieren sich begeben hatten, woselbst nun der mit der Wendung des Schiffs beauftragte Steuermann den Appellanten mit einem Frauenzimmer beschäftigt fand,**) und denselben, anscheinend mit Gewalt, hervor und zu den augenblicklich erforderlichen Arbeiten auf dem Verdecke heranzog, wobei denn auch die nachmals von dem Appellanten vorgebrachte, jedoch unter der vorhandenen Gefahr des Schiffs an sich schon völlig unzulänglich erscheinende Entschuldigung, als habe er Lecke am oberen Theile des Schiffs ausmerken wollen, allen Werth verliert; — daß demnach selbst wenn der Steuermann auch in seinem gerechten Unwillen zuerst eigentliche Thätlichkeiten verübt haben sollte, was dieser jedoch völlig in Abrede stellt, dennoch die geständige Gegenwehr von Seiten des Appellanten und des S. keineswegs den Charakter der Nothwehr, sondern den einer groben Insubordination an sich trägt, welcher auch durch den hiernächst hinzugetretenen neuen Umstand nicht verändert wird, daß nun auch der Capitain selbst hinzueilte, und vielleicht (?) selbst Hand an sie legte da jedenfalls nach den Zeugnissen der Matrosen S.,

*) Dieser wichtige Umstand scheint vom Richter erster Instanz übersehen worden zu sein. D. H.

**) Nach §. 2. der Vertheidigungsschrift war er indessen mit Untersuchung einer lecken Stelle beschäftigt.

M. und G. als erwiesen anzunehmen ist, daß die Angeschuldigten (hierauf) zu erneuerten Thätlichkeiten gegen den Capitain und den Steuermann schritten und dadurch zugleich eine höchst gefährliche Partheinahme mehrerer anderer Matrosen veranlaßten, so daß der Tumult eine Stunde lang dauerte und die Passagiere sich ins Mittel legen mußten; so ist das angefochtene Erkenntniß, wie hiermit geschieht, lediglich zu bestätigen. Bremen, den 2. Februar 1837.

IV.

Grossherzogthum Baden.

Brudertodtschlag im Erbschaftshader. Seltner Fall einer unerwartet schnell tödtlich gewordenen Verletzung, mit einer, diese darstellenden lithographischen Tafel.*)

Mittheilung des Großherzogl. Oberamtsphysikus Dr. Diehl zu Heidelberg.

Am 1. April 1835 zeigte der Ortsvorstand von Nußloch beim Großherzogl. Oberamte Heidelberg an, daß Johannes Lill seinen Bruder Mathias mit einem Thorarm auf den Kopf verletzend geschlagen habe. Am 2. d. M. gab das Großh. Physikat folgenden Fundbericht ein: „Schon am 31. März Abends 6½ Uhr hatte sich obige Schlägerei zugetragen, wurde aber von den Lill's verheimlichet, so daß der Ortswundarzt erst gestern von dem Vorfalle unterrichtet wurde. Letzterer giebt an, den Mathias Lill in Betäubung liegend und schwer zu erwecken gefunden zu haben; auch sei er, Lill, der vorher kaum übelhörig, nun ganz taub gewesen; er, der Wundarzt habe die Merkmale eines Schlages

---

*) Diese Lithographie wird mit der 2. Abtheilung gegenwärtigen Bandes ausgegeben werden. Nächstens wird dem Buchhandel eine ganze Sammlung gerichtsärztlicher Tafeln nebst Beschreibung von Herrn Dr. Diehl übergeben werden, und hoffe ich, daß mich letzterer durch fernere baldige Mittheilung in den Stand setzen wird, in der 2. Abth. zugleich auch den Plan dieses ganz neuen Unternehmens ausführlicher im Voraus anzeigen zu können. D. H.

auf der rechten Seite gefunden, auch habe Lill über Schmerzen im Hinterhaupte, auf das er nach dem Schlage gefallen sei, geklagt. Auf die Anwendung eines Aderlasses und Fußbads sei Lill nun nicht mehr schlafsüchtig gewesen, sondern heiter geworden, und zu vollem Verstande (?) gekommen, versichernd, außer jenem Schmerz im Hinterhaupte nichts Unangenehmes zu empfinden. Uebrigens hätte sich Lill am 1. und 2. d. M. wohl zehnmal erbrochen. — Nachdem die Haare vom Haupte weggenommen waren, fand sich am Hinterkopfe weder Verletzung noch Geschwulst. Die Quetschung auf der rechten Schläfe ist 2″ 8‴ der Länge und 8‴ der Breite nach, von oben nach unten gegen das Ohr zu. Das vordere Ende ist von dem Stirnhügel 8‴ entfernt und nach rückwärts gerichtet; das hintere Ende ist auf dem convexen Theile des Seitenwandbeins. Diese ganze Stelle ist etwas blaßblau unterlaufen. Auf diesem beschriebenen Raume sind drei Hautschärfungen, die von oben nach unten laufen, deren keine mehr denn 8‴ in der Länge und 4‴ in der Breite beträgt. Sehr auffallend war es, zwischen der mittleren und hinteren Hautschärfung eine Vertiefung zu finden, in der die Spitze eines kleinen Fingers Platz fand, und man vermuthete hier um so mehr eine depressio cranii, als Schlafsucht und Erbrechen vorangegangen waren. Man entschloß sich deshalb zu einem Einschnitt auf dieser Stelle, den man sogleich in perpendicularer Richtung und 2″ lang bis auf den Knochen ausführte. Nachdem die Blutung eines durchschnittenen Zweiges der Schlagader nachgelassen hatte, untersuchte man den Knochen und fand keinen Eindruck in demselben. Der hierdurch verursachte Blutverlust war bei dem gespannten und beschleunigten Pulse und dem gerötheten Gesichte des Vulneraten, der jung und Weintrinker war, ganz geeignet und mag 10 Unzen betragen haben.“ Der Befunds-Bericht schließt mit dem Gutachten, „daß bei dem nach der Mißhandlung eingetretenen schlafsüchtigen Zustande, bei der Taubheit, dem Schmerze im Hinterhaupte, und der Schwere des Instrumentes, leicht diese Verletzung in ihrem weiteren Verlaufe gefährlich werden könne, und jedenfalls ärztlicher Hülfe bedürfe.“

Das Großh. Oberamt war durch unabweisbare Geschäfte abgehalten, sogleich nach Empfang dieses Berichts die Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, und konnte erst den

3. April nach 1 Uhr Mittags die Reise antreten, fand aber den Mathias Lill nicht mehr lebend; er war circa um $1\frac{1}{2}$ Uhr gestorben, nachdem er $\frac{1}{4}$ Stunde vorher noch in den Garten gegangen war. — Johannes Lill sagte nun folgendes im Verhör aus: „Mein Bruder Mathias und ich waren in der gemeinschaftlichen Scheuer mit Futterschneiden am 31. v. M. Abends beschäftigt. Wir kamen zufällig auf die Theilung des Vermögens von unserer Schwiegermutter zu sprechen und warfen uns unser habsüchtiges Benehmen dabei gegenseitig vor. Mein Bruder ward zornig und sagte, Du bist der Allerhungrigste, Du hast Dein Kind verhungern lassen. Ich erwiederte, sei still, Du rother Feißel (so nennt man nämlich einen Juden im nahegelegenen Baierthal). Mein Bruder gab mir darauf, als ich gerade mit einem Arm voll Futter weggehen wollte, mit der Hand einen Stoß, so daß ich an das Scheuerthor anfiel. Auf diesen Lärm kam meines Bruders Frau und mein Schwager Leonhardt Frei und bemüheten sich, uns von einander zu trennen. Durch meinen Fall gegen das Scheuerthor war der Thorarm aus den Kloben auf die Tenne gefallen. Mein Schwager und meine Schwägerin suchten die Kloben auf der Erde zusammen. Ich wollte die aufgegangenen Thorflügel schließen, und zog mit der rechten Hand in dieser Absicht den Thorriegel bei und mit der linken Hand hielt ich ausgestreckten Armes den Thorarm, welchen ich zum Einfügen wieder aufgehoben hatte. Mein Bruder wurde von Neuem heftig, vielleicht auf das Wort, Du rother Feißel, indem er auf mich losging und rief: Du bist ein Jude, Du bist ein Jude! Als ich dies genug hatte, antwortete ich ebenfalls: Du bist ein Jude! und mein Bruder stieß nun den Thorarm gegen die linke Seite meines Kopfes, so daß mir das Gesicht wehe that. Ich kam aber ohne Verletzung durch, weil ich eine Kappe auf hatte, an deren Schild der Stoß abprallte. Ich war über den Schlag natürlich aufgebracht, und da ich den Thorarm immer noch in meiner linken Hand hielt, so stieß ich ihn gerade so gegen den Mathias zurück, wie er ihn gegen mich gestoßen hatte. Ich ließ aber dabei die Thorflügel los, so daß sie aufgingen und griff mit der rechten Hand den Thorarm ebenfalls an, so daß ich mit beiden Händen denselben meinem Bruder gegen die rechte Seite des Kopfes stieß. Dennoch glaube ich nicht, daß Mathias daran hätte sterben können; er fiel aber rücklings auf die Tenne nieder, und da diese

sehr hart ist, so mag er sich dabei im Kopfe einen Schaden gethan haben. Seine Frau hob ihn augenblicklich wieder auf, und er sah nicht aus, wie ein Verwundeter, sondern sprach sogleich zu mir: das ist Dir nicht geschenkt. Seine Frau und Nachbar Trost führten ihn nun in seine Behausung. Ich weiß es, daß ich einen Fehler gemacht habe, bereue ihn bitter und möchte lieber selbst da liegen, als meinen Bruder todt sehen."

Die Ehefrau des Mathias bestätigte diese Aussage vollkommen; der Thorarm ist 6′ lang, 5½ Pfund schwer, von der Dicke eines Kinderarmes und an jedem Ende mit Eisen beschlagen. Die am 4. Nachmittags vorgenommene Section ergab nach vorangegangener Inspection, die außer dem in dem Befund-Berichte Angegebenen nichts Bemerkenswerthes bot, Nachstehendes: „Nach Abnahme der Schädelbedeckungen zeigte sich die rechte Seite des Schädels und vorzüglich der Schläfenmuskel mit Blut unterlaufen; nach dessen Trennung bei seiner Insection man einen gebogenen 2″ 9‴ langen Sprung auf der rechten Seite des Stirn- und Seitenwandbeines fand, so daß die eine Hälfte des Sprunges auf dem Stirnbein und die andere auf dem Seitenwandbein ist, und die dazwischen befindliche Kranznaht demnach durchdrungen hat. Das vordere Ende befindet sich 5‴ hinter dem Stirnhügel und das hintere 7‴ von der Convexität des Seitenwandbeines; der Bogen dieses Sprunges ist 1″ 8‴ von der Pfeilnaht entfernt. Von der Mitte dieses Sprunges auf dem Seitenwandbeine geht ein Sprung senkrecht abwärts, und endet an der Schuppennaht des rechten Schläfenbeines, er ist 8‴ lang. An der untern und hintern Gegend des Schuppentheils des rechten Schläfenbeins ist ein 2″ 3‴ langer Sprung, der bis in den Gehörgang geht. An der Schläfennaht oben theilt sich dieser Sprung in noch einem, der seitwärts nach vorn geht, und 5‴ lang ist. An der untern Hälfte ist der größere Sprung etwas rückwärts gerichtet. Bei Abnahme des knöchernen Schädelgewölbes fand man die harte Hirnhaut fest mit dem Schädel verwachsen, im Uebrigen aber im Allgemeinen von normalem Aussehen, dagegen aber fand man ein Extravasat auf der rechten Seite, correspondirend mit den beschriebenen Knochensprüngen, von der Basis des Schädels an 2″ aufwärts und 2″ 2‴ in die Breite; die Quantität ist 1½ Kaffee-

löffel voll, die Qualität congruirtes Blut. Der große Blutleiter ist blutleer, die Gefäße des Gehirnes sind mäßig mit Blut angefüllt, ebenso die Gefäße der weichen Hirnhaut. Nach Herausnahme des normalen großen und kleinen Gehirnes fand sich, daß der bis zum äußeren Gehörgang gehende und schon beschriebene Sprung nach innen folgende Richtung hat: er gehet bis auf die Basis des Schädels, wo er an dem vorderen Rande des felsigen Theiles des Schläfenbeines von außen her bis zu dessen Spitze fortläuft. Der Felsentheil selbst ist in seiner Mitte quer über durchbrochen. Am unteren Theile des Schuppentheiles vom Schlafbeine an, wo der Vereinigungspunct mit dem Felsentheile ist, läuft an der Basis ein 1" 2''' langer Sprung von vorn nach rückwärts. Im Foramen acusticum fand sich eine Quantität geronnenes Blut, ein halber Kaffelöffel voll, vor. — Ueberhaupt wird bemerkt, daß die sämmtlichen Schädelknochen sehr dünn sind, und an einigen Stellen nicht die Dicke einer Linie, insbesondere an den Schläfentheilen, erreichen." — Die Brust und Unterleibshöhle zeigte keine erwähnungswerthe Abweichung. —

Die mit vielen Zeugen vorgenommenen Verhöre bestätigten sämmtlich die Aussage über den Hergang bei der Verletzung des Mathias Lill, wie Johannes Lill ihn oben erzählt hat; auch stellte sich sonst das friedfertige Betragen des Inc. durch diese Aussagen heraus, und derselbe zeigte fortwährend die tiefste Reue nnd Trauer über seine That. — Das gerichtsärztliche Gutachten spricht sich, nach vorangegangener Erwähnung, daß Mathias Lill am 2. auf den 3. April des Nachts noch gut geschlafen, am Morgen zwei Teller Suppe genossen habe, und zweimal aus eigenem Antriebe in den Garten gegangen sei, und sich überhaupt bis ½ Stunde vor seinem Tode scheinbar wohl und ziemlich heiter befunden habe, so daß man die vorangegangenen Zufälle als Erscheinungen einer (bloßen) Hirnerschütterung zu betrachten berechtigt gewesen sei, wie folgt, aus: „Die Legalinspection weiset ausführlich nach, welche große Zerstörung das Schläfenbein durch den harten Schlag von dem 5½ Pfund schweren Thorarm erlitten; am Auffallendsten ist der Bruch quer durch die Mitte des Felsentheiles, weil dieser Knochen in der Schädelhöhle selbst gelegen und sehr fester Structur ist. Pflichtmäßig muß man jedoch bemerken, daß nach dem Sectionsprotocoll die sämmtlichen Knochen des Schädels sehr dünn

waren, und auch der felsige Theil des Schläfenbeines diese Beschaffenheit hatte. Ferner muß man bemerken, daß es dem Thäter bei der Schwere des Instrumentes, das er führte, nicht möglich war, den Zug zu unterbrechen, sobald er einmal unternommen war. Erwägt man die bedeutenden Zersplitterungen des Schläfenbeins bis auf die basis cranii und das Extravasat, welches sich 2″ in der Länge und 2″ 2‴ in der Breite ausgedehnt hatte, und daß sogar ein solches im foramen acusticum sich vorfand, (Folgen der Verletzungen, gegen die die Kunsthülfe nichts vermag), so muß man den sobald erfolgten Tod als nothwendige Folge der erhaltenen Verletzung, und demnach die Verletzung selbst als unbedingt tödtlich betrachten."

Das hofgerichtliche Urtheil erkannte, daß Johannes Lill der muthwilligen, aus Jachheit und Zorn begangenen Tödtung seines Bruders Mathias Lill für schuldig zu erklären, und desfalls, wegen vorliegender mildernder Umstände, nur zu einer vierjährigen gemeinen Zuchthausstrafe und in die Kosten zu verurtheilen sei.

V. Literatur.

Eine wichtige Lücke in der Literatur der medicina forensis dürfte folgendes schon im Jahre 1837 in der Weygand'schen Verlagsbuchhandlung (L. Gebhardt) erschienene und an andern Orten bereits kritisch anerkannte Buch ausfüllen: Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebährenden, beleuchtet von Dr. J. Ch. G. Jörg, Königl. Sächs. Hofrath und ordentl. Professor der Geburtshülfe an der Universität Leipzig 2c. XII und 419 S. 8.

Der Unterz. hält es für Pflicht, nicht allein seine Leser darauf aufmerksam zu machen, sondern auch, einen tüchtigen, in diesem Gebiet der gerichtl. Medizin erfahrenen practischen Juristen, der sich zu einer in der Tendenz der „Annalen" gehaltenen Besprechung dieses Werkes berufen fühlt, hierzu angelegentlich, wie andurch geschieht, aufzufordern.

D. H.

V.

Ueber den Begriff der Erpressung nach der gemeinrechtlichen Ausbildung und nach den neuern Gesetzgebungen durch einen merkwürdigen Criminalfall erläutert.

Von Dr. C. J. A. Mittermaier, Geheimenrathe und Professor in Heidelberg.

(Beschluß der Aufsätze Band VI. Nr. 1. und VII. Nr. 1.)

Bei der näheren Prüfung der gemeinrechtlichen Ansichten über das Verbrechen der Erpressung ergiebt sich, daß in Bezug auf die Merkmale, welche den Thatbestand dieses Verbrechens ausmachen, die höchste Verschiedenheit der Meinungen herrscht, und zwar ebenso in Ansehung der Mittel, durch welche das Verbrechen verübt werden kann, als in Bezug auf die Art der Vortheile, deren Erreichung dem Verbrecher vorschwebt. Jede Bedrohung eines Andern mit Nachtheilen, durch welche dem Bedrohten eine Handlung, Duldung oder Unterlassung abgenöthigt wird, verübt in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird von Manchen Erpressung genannt. — Die richtige Feststellung des Begriffs des Verbrechens ist um so bedeutender, als auch hier wieder ein Verbrechen vorliegt, das im gewöhnlichen Leben, wenn man das Verbrechen im ausgedehntesten Sinne auffassen will, nicht selten vorkommt, und dessen Fälle häufig an andere Verbrechen, aber auch an

Handlungen gränzen, welche die allgemeine Stimme nicht für strafbar, oder doch nicht für Verbrechen hält. A. ist dem B. ein Darlehn schuldig; B. mahnt ihn dringend zur Zahlung; A., der weiß, daß B. einer geheimen Verbindung angehört, die in dem Lande strenge verfolgt wird, erklärt dem B., daß er dies dem Vorgesetzten des B. anzeigen würde, wenn B. ihm nicht noch längere Nachsicht bewilligen würde. Der Kaufmann C. besitzt einen Garten, welchen sein Nachbar D. gern käuflich an sich bringen möchte; um den C., der den Garten nicht verkaufen will, zum Verkauf zu nöthigen, droht D. dem C., daß er eine Defraudation, welche C. vor einigen Monaten verübte, den Behörden anzeigen würde, wenn er den Garten ihm nicht käuflich überließe. Ein Mädchen, das in vertraulichen Verhältnissen mit dem Ehemanne F. stand, droht, das Verhältniß der sehr eifersüchtigen Ehefrau des F. anzuzeigen, wenn F. ihr nicht 100 Fl. geben würde. Dem Kaufmann M., der eben von manchen Gläubigern bestürmt wird, droht N., daß er seine bedeutende Forderung ebenfalls einklagen würde, wenn er nicht zur Zahlung von 5 Procent Zinsen statt der bisherigen 4 sich verstehen würde. P. wird in einem vertraulichen Rendezvous von seinem Nachbar S. angetroffen; dieser erklärt, daß er die Thatsache der Ehefrau des P. anzeigen würde, und P., der bisher seit Jahren dem S. gestattete, über sein Grundstück zu fahren, droht dem S., daß er diese Erlaubniß, die für S. von Wichtigkeit ist, sogleich zurücknehmen würde, wenn S. die Anzeige macht. Soll in allen diesen Fällen die Handlung als Erpressung bestraft werden? — Die Schwierigkeit für den gemeinrechtlichen Richter, den richtigen Begriff zu bestimmen, ist dadurch vermehrt, daß in der deutschen Quelle des gemeinen Rechts, in der Carolina über dies Verbre-

chen keine Vorschrift vorkommt, und der Richter sich nur an das römische Recht halten muß, das selbst höchst unbestimmt in dieser Lehre ist. Zwar ist darin als crimen ordinarium die concussio (Dig. XLVII. 13.) genannt; allein die Stellen, welche von diesem Verbrechen handeln, sind so mager, daß es schwierig ist, das Wesen desselben sich klar vorzustellen. Nur einzelne Beispiele sind darin aufgeführt. Schon der Ausdruck: concussio ist im römischen Rechte figürlich gebraucht (Cicero Tuscul. IV. 19. quia terror est metus concutiens) und deutet auf das Herbeiführen einer Zwangslage für einen Andern, um ihn gegen seinen Willen zu etwas zu bestimmen; es ist kaum zu bezweifeln, daß ursprünglich das Vorspiegeln einer Gewalt,[1]) um den Andern zu nöthigen, unter concussio verstanden wurde; und wahrscheinlich ging das Verbrechen aus dem Bedürfniß hervor, (Heffter, Lehrbuch, S. 390. §. 366.) Fälle der Nöthigung, welche nahe an das crimen vis gränzten, aber doch unter die lex Julia nicht wohl subsumirt werden konnten, ungeachtet ein schwerer terror dem Genöthigten eingejagt war, mit einer Strafe zu belegen (C. 6. §. 3. D. de officio praesid.). Wo Jemand seine Macht und Amtsgewalt mißbrauchte, um einen rechtswidrigen Vortheil zu erreichen, trat die Nothwendigkeit der Bestrafung am Klarsten hervor, obwohl hier das crimen repetundarum auf Fälle schwerer Erpressung leicht angewendet werden konnte. Da wo ein Privatmann, dem keine Amtsgewalt zustand, eine Nöthigung verübte, bot entweder die lex Julia de vi insbesondere da, wo Selbsthülfe geübt wurde, oder die

---

[1]) Paul. rec. Sent. V. Tit. 25. §. 12. qui insignibus altioris ordinis utuntur, militiam confingunt, quo quem terreant vel concutiant.

lex Cornelia de falsis ein Mittel dar, Bestrafung eintreten zu lassen. In Bezug auf den letzten Punct ist es wichtig, daß Fälle, in welchen Jemand Geld annimmt, um gegen einen Andern eine Anklage zu erheben, oder zu unterlassen, oder um Zeugniß zu geben oder nicht zu leisten, mit der Strafe der lex Cornelia de falsis bestraft wurden. (l. 2. D. de concuss. l. 1. §. 2. D. ad leg. Corn. de falsis.) Dies scheint auf der Ansicht beruht zu haben, daß Derjenige, welcher auf diese Weise handelt, die Wahrheit entstellt, und zu ihrer Unterdrückung beiträgt, z. B. wenn er der Anklage eines Verbrechens, das er kannte, und an dessen Verfolgung die bürgerliche Gesellschaft ein Interesse hat, unterläßt, oder ein Zeugniß nicht giebt, und dies aus niedrigen eigennützigen Motiven thut; auch paßte dieser Gesichtspunct des falsi überall, wo Jemand etwas vorspiegelte, und z. B. mit einer Anklage eines Verbrechens, das der Andere nicht verübt hatte, drohte, oder vorspiegelte, daß er ein wichtiges Zeugniß geben könne, und so einer Parthei, welcher daran lag, daß das dem Gegner günstige Zeugniß nicht geleistet wurde, sich verpflichtete, das Zeugniß nicht abzulegen. Zweifelhaft bleibt es aber, ob auch Derjenige, welcher wirklich von einem Anderen ein Verbrechen wußte, und ihm mit der Anklage drohte, wenn er nicht Geld geben oder einen gewissen Vertrag eingehen würde, mit der poena falsi bestraft wurde. Denn deutlich erklärt doch eine Stelle (l. 2. D. de concussione), daß Derjenige concussio verübe, welcher crimen minatus est und dafür Geld bekam; man sieht nun aus andern Stellen, (l. 7. D. quod metus causa) daß da, wo Jemand von einem Andern im Ehebruch oder bei Diebstahl ergriffen und mit der Tödtung bedroht wurde, wenn er nicht etwas geben oder sich verpflichten würde, ferner

auch da, wo Jemand nur in gleicher eigennütziger Absicht dem Andern damit drohte, daß er ihn anzeigen würde, eine solche metus angenommen wurde, welche die Klage auf Umstoßung des Geschäfts begründete. Die Ausbildung der Lehre von der concussio scheint mit der der actio quod metus causa in der Art im Zusammenhange gewesen zu sein, daß man da, wo Jemand durch einen einem Andern eingejagten Schrecken, der ein eitler war, (l. 184 D. de regul. Jur.) und einem verständigen Menschen keine gegründete Furcht einjagen konnte, (l. 7. pr. D. quod metus causa) den Andern zu einem Geschäfte nöthigte, nie eine strafbare concussio annahm, weil auch nicht einmal eine actio quod metus causa gegeben war (Glück, Erl. der Pandekten. V. S. 174. Burchardi, Lehre von der Wiedereinsetzung, S. 375.), daß aber nicht überall, wo diese actio Statt fand, auch concussio begründet war, weil überhaupt die Römer den Weg wählten, dem Verletzten durch civilrechtliche Schutzmittel zu helfen, und von dem Mittel der Strafe nur in schweren Fällen Gebrauch zu machen. Zu solchen Fällen aber, die eine strafbare concussio begründeten, scheint bei dem Privatmann auch der gehört zu haben, wo er, um einen unerlaubten Gewinn zu erlangen, mit Nachtheilen drohte, welche aus einer gerichtlichen Criminalverfolgung dem Andern entstehen konnten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dabei auch die Rücksicht der Verletzung des juris publici vorschwebte, das bei Criminalanklagen betheiligt war, und wo, nach den damaligen Vorstellungen von dem Anklageprocesse Derjenige, welcher um Geld sich seine Anklagepflicht abkaufen ließ, ein freches Spiel mit einer Bürgerpflicht und mit öffentlichen Interessen trieb, und zugleich, indem er eine ihm als Bürger zustehende Gewalt, anzuklagen,

zu eigennützigen Zwecken mißbrauchte, dem Bedrohten eine solche Furcht einjagte, die auch den besonnenen Mann in eine Verwirrung setzen und ihn zur Eingehung von Geschäften bringen konnte, die er sonst nicht eingegangen haben würde. — Die concussio scheint endlich auch mit der calumnia im Zusammenhang gewesen zu sein, in so fern Derjenige, welcher aus Bosheit falsche Anklagen gegen Unschuldige anstellte, oder im Civilprocesse einen Andern gegen bessere Ueberzeugung in einen grundlosen Proceß verwickelte, calumniator war, und da, wo Jemand durch solche Vorspiegelungen, die einen Schein des Rechts enthielten, widerrechtlich etwas abpreßte, (Glück a. a. O. V. S. 386.) concussio beging. In Bezug auf die Fortbildung der Lehre von der concussio liefert die sonst reichhaltige Quelle der italiänischen Juristen des Mittelalters nur wenige Materialien. Die meisten, welche von der concussio sprechen, beziehen den Begriff nur auf den Zusammenhang mit der civilrechtlichen actio quod metus causa. Am meisten findet man noch in Bonifacius [2]), der schon das Verbrechen in dem Sinne auffaßt, wie es entweder von Beamten oder von Privatpersonen verübt wird, und als Beispiele der durch Personen der letzten Art geschehenen Verübung die Fälle anführt, wo Jemand einem Andern droht, daß er ihn anklagen oder gegen ihn ein Zeugniß wegen eines Verbrechens ablegen werde, wenn er ihm nicht Geld geben würde. Auch Donellus hat in seinen Com. jur. civil. XV. c. 90. §. 2. die concussio mehr in ihrer civilrechtlichen Bedeutung aufgefaßt, den Begriff aber schon auf

---

[2]) **Bonifacii de Vitalinis tract. de maleficiis** (hinter der Ausgabe von **Angelus Arretinus de malefic. Venet. 1557.** im Titel **de concussione pag. 194.**

den Privatmann ausgedehnt. — Dagegen wird in Damhouders Praxis rer. crimin. cap. 129. von der concussio nur als von einem Verbrechen gehandelt, das der Beamte verübt, und diese Ansicht liegt auch bei den französischen Juristen zum Grunde, (vorzüglich Jousse, Traité de la justice criminelle, tom. III. pag. 769.) Ausgedehnter dagegen, in sofern das Verbrechen von Beamten oder Privatpersonen zu verüben ist, kommt es schon bei Mathaei, de criminib. lib. XXVII. tit. 7. vor, der überhaupt mit Fleiß die Beispiele anführt, das Verbrechen aber auf der anderen Seite beschränkt, indem er es nur bei Demjenigen annimmt, der pecuniae extorquendae causa einem Andern Furcht einjagt. In diesem Sinne lehrt auch Theodorici in seinem colleg. crim. disp. 9. thes. 1. lit. B. In Carpzov, prax. rer. crim. pars II. qu. 90. No. 6. wird von der concussio nur gesprochen, in so fern sie dem Raube ähnlich ist, und auf diese Art handelt auch Boehmer in seinen obs. ad Carpzov, quaest. 90. obs. 3. davon, der ausdrücklich den Fall hierher rechnet, wo Jemand mit Zeugnißablegung einen Andern ängstigt, um von ihm Geld zu erhalten. Am meisten wird von den ältern italiänischen Criminalisten die Lehre von der concussio erörtert[3]) und zwar, in Bezug auf die Mittel der Verübung des Verbrechens, in sehr ausgedehntem Sinne, so daß auch der Fall hierher gerechnet wird, wo Jemand einen Andern überredet, Geld herzugeben, um dadurch die Einleitung eines drohenden Processes zu vermitteln, immer aber beschränkt auf die Fälle, wo die concussio zur Erlangung von Geldvortheilen ver-

---

[3]) Decian, tract. crim. lib. V. cap. 4. VIII. cap. 35. vorzüglich Ursaya, institut. criminal. Romae 1706. pag. 88 und p. 165.

übt wird. Beschränkter in Bezug auf die Mittel der Verübung und nur als Art, um Geldvortheile zu erpressen, aber in der doppelten Richtung aufgefaßt, in so ferne das Verbrechen von Beamten oder von Privatpersonen verübt wird, ist das Verbrechen der concussio bei den späteren italiänischen Criminalisten [4]) behandelt. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß auch in der neueren Zeit keine Gleichförmigkeit der Ansichten der Rechtslehrer vorkommt, und zwar weder in Ansehung der Mittel, durch welche das Verbrechen verübt wird, noch der Zwecke, die dadurch erreicht werden können; während Mehrere [5]) nur dann Erpressung annehmen, wenn ein Vermögensvortheil erpreßt werden soll, erweitern Andere [6]) den Begriff, so daß das Verbrechen auch wegen der Erreichung irgend eines rechtswidrigen Vortheils begangen werden kann. In Bezug auf die Begehungsart fordern Einige nur Anwendung öffentlicher Machtbefugnisse oder gerichtliche Criminalverfolgung, wogegen Andere (z. B. Abegg, a. a. O. S. 300.) jeden betrüglichen Vorwand oder Mißbrauch einer zustehenden Gewalt, Andere (z. B. Henke, III. S. 176.) jede Anwendung von Thätlichkeiten oder Drohungen jeder Art zur Erpressung rechnen.

---

[4]) Cremani, de jure criminali, Vol. I. p 135. Angel Poggi, elem. jurisprud. criminal. Florent. 1816. Vol. II. p. 69. Carmignani, element. jur. criminal. Vol. II. p. 60.

[5]) Z. B. Martin, Lehrbuch, §. 198. Henke, Handbuch. III. S. 174. Feuerbach, Lehrbuch. §. 430. Er zählt hierher auch die Erpressung eines Kaufs.

[6]) Tittmann, Handbuch, §. 494 (der auch die Gewährung einer nicht schuldigen Leistung hierher rechnet.). Heffter, Lehrb. §. 367. Abegg, Lehrbuch, §. 269. Seite 302. Bauer, Lehrbuch, §. 266.

Betrachtet man überhaupt die verschiedenen Modificationen, unter denen die Erpressung gedacht werden kann, so muß man die von öffentlichen Beamten verübte Erpressung von der durch Privatpersonen begangenen unterscheiden. Die erste kann wieder vorkommen: A) in so fern Jemand seine Amtsgewalt anwendet und dazu mißbraucht, um eigennütziger Weise Vortheile für sich oder Andere zu gewinnen, z. B. der Inquirent, der eine Untersuchung zu unterdrücken verspricht, oder mit Einleitung einer solchen droht, wenn ihm nicht eine gewisse Summe gegeben wird; B) oder in so ferne Jemand durch einen amtlichen Befehl einen Vortheil, der ihm rechtlich nicht gebührt, sich zu verschaffen sucht, z. B. von den Unterthanen Frohnen, die nur zum Vortheile des Beamten gereichen, fordert, oder C) in Fällen, in welchen der Beamte einen amtlichen Act vornimmt, den er unentgeldlich vornehmen muß, wegen dessen er aber dennoch Gebühren anrechnet, oder D) höhere Gebühren als ihm rechtlich zukommen anrechnet, oder E) durch betrügliche Benutzung des Irrthums der Rechtsuchenden, welche glauben, daß sie etwas zu geben schuldig seien, Vortheile sich verschafft. — Nach dem Zwecke des gegenwärtigen Aufsatzes ist diese von Beamten verübte Concussion nicht Gegenstand der Erörterung; nur zwei Bemerkungen seien hier erlaubt. Es kann auf einer Seite nicht darauf ankommen, ob die Gewalt ausdrücklich durch den Beamten vorgespiegelt wurde; denn da der Bürger den Beamten täglich in seinem Amte handeln sieht, da er unmöglich den Umfang der Amtsbefugnisse des Beamten genau zu kennen im Stande ist, und nur darauf sieht, ob ihm in amtlicher Form ein Befehl zukommt, so ist es, dem Bürger gegenüber, von dem der Beamte einen rechtswidrigen Vortheil zu erlangen sucht, schon

Amtsmißbrauch, wenn der Beamte als solcher in einem amtlichen Befehle den Vortheil verlangt und sich als berechtigt darstellt, daher in dem Bürger den Glauben erweckt, daß er das Verlangte zu leisten schuldig sei. Auf der andern Seite ist es nicht wünschenswerth, daß man die Erpressung auch auf die sub C. D. und E. erwähnten Fälle ausdehne; denn nicht selten ist es Irrthum von Seite des Beamten, der zu hohe Ansätze macht; in anderen Fällen ist es ein gewisser Gebrauch, welcher den Beamten rechtfertigt, obgleich das Gesetz nichts davon weiß; in anderen Fällen bezieht sich die Gebühr auf eine außerordentliche Beschleunigung des Geschäfts, zu der der Beamte nicht schuldig war, wo er selbst Opfer bringt, die der Bürger gern bezahlt, weil er durch die Beschleunigung gewinnt, z. B. wenn er schnell abreisen muß. Auf jeden Fall bedarf es von Seite des Gesetzgebers einer besonderen Vorsicht, damit er nicht den Kreis der Amtsverbrechen ungebührlich ausdehne.

Die Erpressung von Seiten der Privatpersonen kann wieder A) in Bezug auf die Mittel der Verübung dadurch begangen werden, daß 1) Jemand thätliche Gewalt oder mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit körperlicher Mißhandlung oder Tödtung zur Erreichung von Vermögensvortheilen in Fällen anwendet, wo das Verbrechen des Raubes nicht begründet ist, z. B. zur Ausstellung eines Wechsels zwingt; 2) oder es wird verübt durch Drohung mit künftigen Uebeln, die den Andern für den Fall der Nichtgewährung treffen würden, und zwar a) entweder durch Drohung mit körperlichen Mißhandlungen, oder b) mit Beschädigungen des Eigenthums z. B. mit Brandstiftung, oder c) mit gerichtlichen Anklagen oder Anzeigen, oder d) mit Verläumdungen, oder

e) mit bürgerlichen Klagen, oder f) mit andern Nachtheilen, die den Dritten treffen sollten, wenn er nicht ein gewisses Geschäft eingehen oder etwas dulden würde, z. B. daß er aus dem Dienste gejagt oder daß ihm ein bisher zugestandener Vortheil, z. B. über ein Grundstück zu fahren, entzogen werden sollte, oder g) durch Drohung mit Nachtheilen, die unter den besonderen Umständen, unter denen sich der Bedrohte befindet, für denselben den Verlust von Vortheilen, die nicht zu Geld anzuschlagen, aber sonst dem Bedrohten wichtig sind, haben können, z. B. ein Mädchen, das mit einem Ehemann in vertraulichen Verhältnissen war, droht, der eifersüchtigen Ehefrau das Verhältniß anzuzeigen, wenn er nicht 100 Fl. hergeben würde; oder Jemanden, der als Deputirter gewählt zu werden wünscht, droht ein Wahlmann, der Einfluß bei den Uebrigen hat, daß er ihm die Stimme nicht geben würde, wenn er nicht einen gewissen Vortheil dem Drohenden einräume. — B) In Ansehung des Zwecks, auf dessen Erreichung das Verbrechen gerichtet ist, kann wieder derselbe verschieden gedacht werden, 1) in so fern der Gezwungene zur Unterschrift oder Ausstellung oder Auslieferung oder Abänderung oder Vernichtung einer Urkunde, welche die Anerkennung oder die Begründung von Verbindlichkeiten in Ansehung von Vermögensrechten, oder die Tilgung solcher Verbindlichkeiten ausdrückt, genöthigt werden soll, z. B. zur Ausstellung eines Wechsels oder einer Quittung, oder 2) insofern Jemand zu einer anderen Handlung, die eine nachtheilige Verfügung in Bezug auf seine Vermögensrechte enthält, gezwungen werden soll, z. B. auf eine Erbschaft zum Vortheile Anderer zu verzichten oder einem Schuldner noch längere Frist zu geben, oder 3) in so fern Jemand ein gewisses Geschäft mit einem Andern einzugehen ge-

nöthigt wird, bei welchem der Zwingende zunächst keine Vermögensvortheile, sondern nur Erreichung solcher Vortheile beabsichtigt, die eine Befriedigung seiner Leidenschaft enthalten,*) z. B. wenn ein Mädchen zur Gestattung des Beischlafs durch Drohung, daß man sonst den Vater wegen eines Verbrechens anzeigen würde, genöthigt werden soll, oder wenn Jemand zur Einwilligung in eine Ehe gezwungen wird, oder wenn durch die Drohung die Ausstellung einer Abbitte oder eines Widerrufs bezweckt werden soll, oder wenn die Anwendung der Drohung auf Wahlen sich bezieht, z. B. wenn Jemand mit einem empfindlichen Verlust für den Fall bedroht wird, wenn er nicht seine Stimme einer bestimmten Person bei einer Wahl geben würde.

Fragt man nun, in wie fern im gemeinen deutschen Rechte das Verbrechen der Erpressung begründet ist, und zwar

A) in Ansehung der Mittel, durch welche der Andere genöthigt werden soll, so zeigt sich hier wieder klar der Nachtheil der Ansicht, welche die Lücken der Gesetzgebung durch eine willkührliche Praxis ohne alles rechtliche Fundament ausfüllen und deswegen, weil eine Handlung nicht straflos bleiben und weil man annehmen dürfe, daß der Gesetzgeber, wenn er den Fall gekannt hätte, gewiß ihn auch als strafbar erklärt haben würde, die Handlung nach einer sogenannten Analogie bestraft! Es ist freilich nicht zu verkennen, daß in dem gemeinen deutschen Rechte, dessen Quellen dürftig sind, in welchen oft nur einzelne Beispiele vorkommen, der Richter in einer mißlichen Lage sich befindet, und daher größere Befugnisse haben muß,

*) Siehe die von dem Herrn Verf. unten sub I. gegebene Erörterung in Vergl. mit der sub (III.)

als nach einem geschlossenen vollständigen Strafgesetzbuche, daher auch da zu strafen berechtigt ist, wo zwar kein bestimmtes Strafgesetz die in Frage stehende Handlung verpönt, wo aber das gemeine Recht eine allgemeine Strafvorschrift enthält, unter welcher der Fall subsumirt werden kann, obwohl er nicht wörtlich bedroht ist, oder wenn aus den im gemeinen Rechte vorkommenden, einzelne Beispiele strafbarer Fälle enthaltenden Stellen mit Sicherheit auf ein im gemeinen Rechte bestehendes Strafgesetz geschlossen werden kann, oder wenn durch den Gerichtsgebrauch ein gewisses Verbrechen in einem bestimmten Umfange aufgefaßt worden ist. Wendet man dies auf das Verbrechen der Concussion an, so liegt nach den römischen Stellen dies Verbrechen, in so fern es von Privatpersonen verübt wird, vor, wenn 1) der Thäter zur Erreichung seiner Absicht durch thätliche Gewalt oder durch solche mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schwerer körperlichen Mißhandlung den Andern genöthigt hat. Dies ergiebt sich aus dem im römischen Rechte vorkommenden Beispiele der Erpressung, welche gegen den im Ehebruch oder Diebstahl Ergriffenen verübt wird, wo die Furcht vor Tödtung als justus metus erklärt ist (l. 7. D. quod metus caus.). 2) Das Nämliche tritt ein, wenn die Drohung darauf gerichtet ist, daß wenn der Andere nicht eine Summe Geldes bezahlt, er durch Gewalt geschändet werden sollte. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob diese Drohung einem Manne oder einer Frau gemacht wird, und erkennt, daß eine solche Drohung einen schweren Zwang enthält, welcher der Drohung mit dem Tode gleich steht. (l. 8. §. 2. D. quod metus causa: „cum viris bonis iste metus major quam mortis esse debet.“) 3) Concussion wird verübt durch die Drohung

mit Criminalanklage (l. 7. §. 2. quod m. c.). — Wenn zwar zunächst nur das Gesetz von Drohungen spricht, die Todesstrafe und ähnliche schwere Strafen nach sich ziehen können, so ist doch gewiß anzunehmen, daß das Verbrechen auch bei Drohung mit andern Criminalanklagen vorhanden ist, weil die Gesetze nicht blos die Furcht vor der Todesstrafe, sondern auch vor schwerer Einkerkerung als justus metus betrachten (l. 7. §. 1. D. quod m. c.) und die concussio allgemein bei Demjenigen angenommen wird, qui crimen minatus est. (l. 2. D. de concuss., wo crimen so viel als Criminalanklage bedeutet). Es versteht sich, daß nach heutigem Rechte die Drohung mit der Anzeige eines Verbrechens bei Gericht eben sowohl concussio begründet, als die Anklage bei den Römern, weil nach dem heutigen Inquisitionsprocesse die Denunciation einen Criminalproceß begründet, und der mit der Anzeige Bedrohte in der nämlichen Gefahr schwebt, wie der, gegen den eine Anklage gedroht wird. 4) Das Verbrechen ist ferner begründet, wenn Jemand, um einen Vermögensvortheil von einem Andern zu erlangen, ihm droht, daß er ein Zeugniß gegen ihn ablegen oder dasselbe verweigern würde. Das römische Recht (l. 1. §. 2. D. ad leg. Corn. de fals. l. 2. Dig. de concuss.) scheint zwar diesen Fall unter die lex Cornelia de falsis zu subsumiren; allein es ist schon zweifelhaft, ob nicht in den Fällen, in welchen man falsum annahm, vorausgesetzt wurde, daß der Verbrecher fälschlich dem Andern vorspiegelte, daß er ein wichtiges Zeugniß gegen ihn ablegen könne; auch ist es bekannt, daß der Begriff vom falsum im römischen Sinne weiter ausgedehnt wurde, als die Fälschung des heutigen Rechts, und daß man manche Handlung allmälig nur falsum nannte, weil man sie mit der poena falsi bestrafte; erwägt man, daß schon

die Juristen des Mittelalters den Fall der Bedrohung mit Zeugnißablegung oder Verweigerung zur concussio rechneten, daß auch im späteren Gerichtsgebrauch dies Eingang fand, so darf man wohl diese Bedrohung gleichfalls als Art der Verübung der Erpressung um so mehr annehmen, als für den Unschuldigen die Furcht, auf den Grund eines falschen Zeugnisses verurtheilt oder eines wichtigen Zeugen beraubt zu werden, der die Unschuld (z. B. die exceptio alibi) darthun könnte, und nun das Zeugniß verweigern will, eine so schwere Furcht als die Drohung mit Criminalanklage einjagen kann. 5) In Fällen, wo mit einer Gewalt gedroht wird, z. B. Jemanden zu arretiren, oder eine Sache wegzunehmen, wird das Verbrechen sich in ein Amtsverbrechen auflösen, in so fern der Beamte sein Amt mißbraucht, oder es wird ein Betrug zum Grunde liegen, indem eine Gewalt von Jemanden, der sie nicht hat, vorgespiegelt wird. Es wird hierher die unten sogleich zu erörternde Frage gehören, ob zum Wesen der Concussion ein Betrug gehört. Zu eng ist der Begriff des Verbrechens aufgefaßt, wenn man nach der Meinung Mehrerer dazu verlangt, daß der Thäter, unter dem Scheine des Rechts, einem Andern etwas abnöthige; denn die Anwendung dieses Zwangs ist nur eine Art des Verbrechens, nicht aber die einzige. Bei der von Beamten verübten Erpressung wird zwar regelmäßig die Drohung mit einer rechtlichen Gewalt vorkommen, von Seite eines Privatmannes kann aber das Verbrechen auch durch andere Drohungen mit künftigen Uebeln der zuvor bezeichneten Art verübt werden, ohne daß der Thäter auf ein Recht sich beruft. Wer z. B. einen Mann, der täglich nach seinem Berufe Abends eine weite Strecke Weges zurücklegen oder durch einen einsamen Wald gehen muß, damit droht, daß er ihn

tödten würde, wenn er nicht an einem bestimmten Orte eine Summe Geldes niederlegte, ist der Erpressung schuldig; jene (vielleicht in einer anonymen Schrift gemachte) Drohung ist gewiß von der Art, daß sie auch einem vir constans Furcht einflößen kann. Was nun

B) Die Art des Zweckes betrifft, zu dessen Erreichung die Drohung angewendet wird, so kann das Verbrechen nur verübt werden, um einen Vermögensvortheil zu erlangen. Dies ergiebt sich ebenso aus den römischen Stellen, die überall nur von Geld oder von Verpflichtungen sprechen, die sich auf Geldleistungen beziehen; ferner aus den oben angegebenen Ansichten der Juristen, die seit Bonifacius in verschiedenen Zeiträumen immer nur Epressung annahmen, wenn Vermögensvortheile bezweckt wurden, endlich aus der Zusammenstellung dieses Verbrechens mit dem Raub. Der Begriff des Verbrechens wird nicht geändert, ob dem Genöthigten eine Summe Geldes, oder eine Sache, die Geldeswerth hat, oder auch eine Handlung abgenöthigt wird, durch welche er sich zum Besten eines Andern zu einer Leistung verpflichten soll, z. B. Ausstellung eines Wechsels, welche einen Vermögensvortheil gewährt, oder durch welche er ein Recht auf Vermögen aufgeben soll, z. B. Ausstellung einer Quittung. Ob auch in dem Fall, wo Jemand genöthigt werden soll, ein gewisses Geschäft einzugehen, welches Rechte und Pflichten auf zwei Seiten begründet, z. B. einen Kauf oder Verkauf abzuschließen, eine Erpressung begründet ist, [7]) hängt davon ab, [8]) ob der Zweck Desjenigen, der den Zwang anwendet, auf einen

---

[7]) Feuerbach, im Lehrbuch, §. 430. rechnet diesen Fall ausdrücklich zur Erpressung.

[8]) Richtig Henke, Handbuch. III. S. 175.

Gewinn, den er durch dies Geschäft beabsichtigt, gerichtet war, z. B. wenn er zu einem unverhältnißmäßig niedrigen Preise die Sache kaufen will, oder ob der Zweck ohne Rücksicht auf Vermögensvortheil[9]) nur auf die Abschließung des Geschäfts deswegen gerichtet war, weil der Thäter aus Liebhaberei eine Sache zu erhalten wünschte. Wenn nun gegen diese Beschränkung des Begriffs Stellen angeführt werden, in welchen auch andere Vortheile, z. B. Eingehung einer Ehe[10]) zu den Zwecken der Concussion gerechnet sind, so liegt ein Irrthum zum Grunde (Mathaei, de crimin. l. c.); denn in jenen Stellen ist nur von einer besondern Art des Amtsverbrechens die Rede, welcher sich Beamte durch Anwendung ihrer Gewalt, um eine Ehe zu Stande zu bringen, zu Schulden kommen lassen, es ist aber nicht gesagt, daß dadurch eine Concussion verübt werde. Beruft man sich darauf, daß durch diese Beschränkung des Begriffs eine nachtheilige Lücke bewirkt und die Straflosigkeit mancher Fälle ausgesprochen würde, so kann theils dieser Grund den gemeinrechtlichen Richter nicht berechtigen, die Lücke durch seine Strafurtheile in Fällen, die durch kein Strafgesetz verpönt sind, auszufüllen, theils ergiebt sich leicht, daß Handlungen, die wirklich strafbar sind, entweder unter den Gesichtspunct des crimen vis, oder unter die Strafgesetze über Betrug, oder Selbsthülfe subsumirt werden können; in einigen Fällen, die man hierher rechnet, ist, wie sich unten ergeben wird, kein Grund vorhanden, Strafe eintreten zu lassen, in andern ist die

---

9) Es zeigt sich z. B. daß er dem Andern den vollen Werth der Sache bezahlt.

10) l. un. Cod. si quacunque potestate praeditus etc. Darauf bezieht sich Heffter, Lehrbuch, §. 367.

Lücke in dem gemeinen Rechte nicht zu läugnen, und hier mögen zweckmäßige Strafgesetze sie ausfüllen.

C) Die Natur des Verbrechens der Erpressung wird um so klarer, je mehr dasselbe von anderen verwandten Verbrechen gehörig unterschieden wird.

1) Vorzüglich bedarf es einer Unterscheidung von dem Raub. Der Unterschied liegt nun theils in dem Gegenstande, theils in den Mitteln.[11]) Da bei dem Raube ein Diebstahl zum Grunde liegt, und dieser nur an Sachen verübt wird, so ist Raub auch nur da vorhanden, wenn einem Andern durch die Drohung eine Sache abgenöthigt werden soll; überall dagegen, wo der Gegenstand der Abnöthigung ein Recht, oder eine Befreiung von Rechten ist, oder wo der Zwang auf Ausstellung oder Herausgabe von Beweismitteln von Rechten geht, ist Erpressung vorhanden. Gegenstand des Raubs kann nur eine bewegliche, und nur eine fremde Sache sein, während die Erpressung auch darauf gehen kann, ein Recht auf eine unbewegliche Sache zu erlangen, und ebenso auf Rechte an eigenen Sachen gerichtet sein kann. Der Raub wird nur verübt durch das Wegnehmen von Seiten des Räubers, wogegen bei der Erpressung der Andere zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt wird. Bei dem Raube werden stets thätliche Gewalt oder Drohungen auf Leib oder Leben angewendet, die mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden sind; bei der Erpressung wird häufig nur ein in der Zukunft zu realisirendes Uebel gedroht, oder ein Uebel, das nicht unmittelbar Leib oder Leben angeht. Uebrigens kommt es wohl darauf an, ob die Drohung auf die

---

[11]) Gut unterschieden in den Motiven zum revidirten Entwurfe des baier. Strafgesetzbuchs. 1827. S. 279.

Herausgabe einer Sache, oder auf eine Handlung oder Unterlassung gerichtet ist. In dem ersten Falle wird da, wo mit thätlicher Gewalt oder mit Uebeln, die unverzüglich realisirt werden sollen, gedroht wird, z. B. wenn Jemand Geld herausgeben soll, Raub vorhanden sein, während da, wo der Zweck auf die Handlung eines Anderen gerichtet ist, durch die Anwendung der Drohungen der oben beschriebenen Art Erpressung verübt wird.

(II.) Die Erpressung muß von dem Betruge getrennt werden. Zwar behaupten manche Schriftsteller, (Abegg Lehrbuch, S. 301), daß bei der Erpressung die betrügliche Vorspiegelung ein Hauptmerkmal sei, oder daß dieses Verbrechen eine Mischung von Gewalt und Betrug wäre; allein diese Ansicht beruht auf eine Verwechslung[12]) der in einzelnen Fällen vorkommenden Merkmale mit dem Thatbestande des Verbrechens; allerdings wird bei Erpressungen der Staatsbeamten in der Regel eine Vorspiegelung vorkommen, indem der Beamte ein Recht, in einem Falle Amtsgewalt auszuüben, vorgiebt, wo er sie rechtlich nicht hat, obwohl auch dies nicht immer eintritt, indem der Beamte oft wirklich entschlossen ist, einen amtlichen Akt vorzunehmen, wenn ihm der Andere nicht so viel Geld giebt; von Seiten des Privatmannes wird aber die Concussion regelmäßig ohne Vorspiegelungen verübt werden können, z. B. wenn der Ehemann in flagranti den Ehebrecher trifft, und ihm mit Anzeige (wozu er das Recht hat und die er auch machen will) droht, wenn er nicht von dem Andern die Ausstellung eines Wechsels erhält. Auf ähnliche Weise ist bei dem,

[12]) Klien, im Archive des Criminalr. I. S. 223. Ueber Unterschied von Erpressung und Betrug Cucumus, im Archiv des Cr. R. Neue Folge. 1834. S. 56.

welcher Zeuge eines Delicts geworden ist und dem Thäter mit der Anzeige droht,[13]) wenn er ihm nicht 50 Fl. giebt, keine Vorspiegelung vorhanden. Dagegen giebt es Fälle, in welchen ungeachtet der Zweck darauf gerichtet ist, von einem Anderen einen Vermögensvortheil zu erhalten, dennoch ein wahrer Betrug vorliegt. — Die Erpressung unterscheidet sich von dem Betruge dadurch, daß bei der ersten der Wille des Andern gezwungen und dieser genöthigt wird, das Verlangte gegen seinen Willen zu thun, wogegen bei dem zweiten der Andere zwar freiwillig, aber durch die Täuschung des Andern zur falschen Voraussetzung verleitet, handelt. In beiden Fällen ist zwar ein Zwang vorhanden; bei dem Betruge ein Zwang gegen das Erkenntnißvermögen, so daß man geistig etwas für wahr zu halten genöthigt wird, bei der Erpressung liegt ein psychologischer Zwang zum Grunde. Wenn Jemand einem Andern, von dem er weiß, daß er ein Delict verübt habe, vorspiegelt, daß ihm eine Untersuchung drohe, und sich erbietet, gegen eine gewisse Summe, die er nöthig habe, um andere Personen zu bestechen, von welchen die Anstellung oder Betreibung der Untersuchung abhängt, die Sache zu vermitteln, dies von dem Getäuschten zur Vermittelung empfangene Geld aber für sich behält, so ist er Betrüger. Uebrigens können in einem Falle Betrug und Erpressung vorkommen, so daß die Grundsätze von der ideellen Concurrenz entscheiden, z. B. wenn der mit der Ehefrau einverstandene Ehemann einen Dritten, von dem er weiß, daß er die Gunst der Frau zu erhalten wünsche, zu einem Rendezvous lockt und dann während der liebetrunkene Freund sich bei der

---

[13]) Man denke z. B. an den Fall, wo der Angeber nach den Gesetzen eine Belohnung bekommt.

Frau einstellt, plötzlich hervorbricht, und mit Tödtung oder Anklage droht, wenn der Andere nicht einen Wechsel ausstellen würde.

(III.) Von dem crimen vis unterscheidet sich die Erpressung dadurch, daß bei dem ersten widerrechtliche Gewaltthat oder Drohung mit solcher, in so ferne sie mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Realisirung verbunden ist, angewendet wird, um einen Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung wider seinen Willen zu nöthigen, und zwar ohne daß das Verbrechen in Raub, oder Nothzucht, oder Entführung, oder Aufruhr übergeht, während bei der Erpressung die Richtung immer nur auf einen Vermögensvortheil geht, und die Drohung auch mit künftigen Uebeln verübt wird; bei dem crimen vis kann die Absicht zum Grunde liegen, einen Andern zu der Einwilligung zu einer Ehe zu zwingen, oder ihn zur Herausgabe einer Urkunde zu nöthigen, welche als Beweismittel im Criminalprocesse gegen einen Dritten dienen könnte. Man kann daher den Satz aufstellen, daß die Erpressung ein besonderes, aus der Classe der Gewaltthätigkeiten hervorgehobenes Verbrechen mit der speciellen Richtung auf Vermögensvortheile ist.*)

(IV.) Von dem Verbrechen der Drohung[14]) unterscheidet sich die Erpressung dadurch, daß bei dem ersten dem Andern Verletzungen gedroht werden, ohne daß die Absicht zum Grunde liegt, durch die Drohung

*) S. die von dem Herrn Verfasser unten sub I. gegebene Erörterung in Vergl. mit der oben sub B. S. 000.

[14]) Gut darüber das neue österreichische Gesetz v. 19. Juni 1835 und der Commentar dazu in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1836, 2. Abth. S. 245, s. auch Zachariä, vom Verf. der Verbr. S. 193.

den Bedrohten zu etwas zu nöthigen, wodurch er der Realisirung der Drohung entgehen kann, wogegen die Erpressung theils nur durch Drohungen einer gewissen Art verübt wird, theils dabei die Drohungen nur ein Mittel sind, durch dessen Anwendung der Andere zu einem Geschäfte, welches dem Drohenden einen Vermögensvortheil zuwendet, gebracht werden soll. Wenn z. B. Jemand einem Andern, der ihn beleidigte, droht, daß er ihn bei der nächsten Gelegenheit tödten oder durchprügeln, oder sein Haus anzünden werde, so ist der Fall des Vergehens der Drohungen vorhanden.

Betrachtet man nun die verschiedenen Gesetzgebungen über das Verbrechen der Erpressung, so stellt der französische Code dasselbe unter die Verbrechen gegen das Eigenthum im Zusammenhange mit Diebstahl auf (Code Art. 400. Carnot Commentaire sur le Code pénal Vol. II. pag. 301.), und unterscheidet den Fall, wo Jemand durch Gewalt oder Zwang einen Andern zur Ausstellung von Urkunden nöthigt, durch welche der Bedrohte zum Vortheil eines Andern auf Vermögen bezügliche Leistungen übernehmen oder Vermögensansprüchen entsagen muß, von dem Fall, wo Jemand einem Andern droht, und zwar hier wieder mit der Unterscheidung: a) ob die Drohung mit Attentat auf die Person des Bedrohten gemacht wird, ohne Verlangen (Code Art. 306.), daß der Bedrohte etwas leiste, um der Realisirung der Drohung zu entgehen, oder b) ob sie mit dem Verlangen geschah, daß der Drohende etwas Bestimmtes leiste, insbesondere eine Geldsumme niederlege, (Code Art. 305, Pauter traité du droit criminel françois. II. pag. 31.) oder c) ob insbesondere die Drohung auf Brandstiftung gerichtet ist (Code Art. 436.). Das Baierische Gesetzbuch (Art. 241) folgt der französischen Ansicht, indem

fast wörtlich der Art. 400 des Code aufgenommen ist; der Fall wird dem Raube gleichgestellt; als geringere Art der Erpressung wird die Drohung mit künftigen Mißhandlungen oder mit Verläumdung, Klage, Denunciation, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses oder mit anderen dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten bestraft, wenn Jemand sich dadurch einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht. (Baier. Gesetzb. Art. 242.) Der Fall der Erpressung durch Brandbriefe oder Brandzeichen, wenn ganze Gegenden oder Orte dadurch bedroht werden, ist speciell hervorgehoben. (Baier. Gesetzb. Art. 243.) Einfacher stellt der Entwurf von 1831 Art. 301 die Erpressung (zwar gleichfalls mit dem Raube zusammen) in der Art auf, daß die Anwendung der Thätlichkeiten oder Drohungen, um einer Person eine Handlung oder Unterlassung abzunöthigen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Erpressung genannt wird.[15]) — Das Preußische Landrecht (Theil II. Titel XX. §. 1254. 1255.) bezeichnet die Concussion nicht näher, sondern spricht nur von Concussion, um einen Andern zu einem nachtheiligen Vertrage zu nöthigen. (Schreiner in Hitzig's Zeitschrift, IV. Band, S. 127.) Es hebt den Fall besonders hervor, wo Jemand genöthigt wurde, Gelder und Sachen ohne Vergeltung zu geben. (Temme, Handb. des Preuß. Cr. R. S. 336.) Da man in dem Landrechte eine Lücke für den Fall fand, wenn lebensgefährliche Drohungen zur Erpressung von Geld oder anderer Vortheile angewendet werden, so wurde vorläufig diese Lücke ausgefüllt durch Cabinets-

---

[15]) Gut Cucumus im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge, 1834, Nr. 3.

ordre v. 6. Mai 1825. (Mannkopf Preuß. Cr. R. S. 452). Der Entwurf des Strafgesetzbuchs für Preußen vom J. 1836 handelt II. Th. XI. Tit. Art. 588—93 in einem besondern Kapitel (nach dem Raube) von der Erpressung, und unterscheidet 1) den Fall der Anwendung oder Androhung der Gewalt, um den Andern zur Ausstellung von Urkunden, wodurch Vermögensrechte eingeräumt oder ihnen entsagt werden soll, zu zwingen; 2) den Fall, wo Jemand den Andern mit Beschädigung seines Vermögens, unter gegenwärtiger Gefahr, aus gewinnsüchtiger Absicht bedroht; 3) den Fall, wo in gleicher Absicht mit künftigen Uebeln gedroht wird; 4) den Fall der Drohung mit einer an sich erlaubten Handlung zur Erlangung unrechtmäßigen Gewinns. — In dem Königl. Sächsischen Strafgesetzbuche (Art. 166) ist die Erpressung unmittelbar nach dem Raube verpönt, allein in dem weiten Umfange aufgestellt, daß dahin jeder Fall gerechnet wird, wo außer dem Falle des Raubes Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt wird, um dem Thäter oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, und zwar wird dahin (die Verschiedenheit liegt in der Strafe) eben so die Anwendung körperlicher Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gerechnet, als der Fall, wo mit Klagen, Denunciationen, künftigen Mißhandlungen, oder anderen Nachtheilen gedroht wird. — Der Würtembergische Entwurf, Art. 295, stellt die Erpressung auf die nämliche Weise wie das Sächsische Gesetzbuch auf, und setzt unter die Drohungen auch die Drohung mit Verläumdungen, läßt aber die Worte: mit andern Nachtheilen, weg. Die Verhandlungen der Kammer (Prot. der Verh. der 2. K. Sitz. 51 S. 54) enthalten keine wichtigen Berathungen über den Gegen-

stand; nur wurde gestritten: ob man zwischen gegründeten und ungegründeten Klagen unterscheiden sollte; in Bezug auf die Strafe wurde mit Recht angenommen, daß in den mildèren Fällen Kreisgefängniß eintreten könne. — Der Badische Entwurf handelt Art. 377—82 (im Zusammenhange mit den Verbrechen gegen fremdes Eigenthum) in einem besonderen Kapitel von der Erpressung und unterscheidet auf ähnliche Weise, wie der Preußische Entwurf, 1) von dem Falle, wo Jemand durch thätliche Gewalt oder Drohungen mit Gefahr unverzüglicher Verwirklichung, um sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Vortheil zu verschaffen, einen Andern zur Ausstellung, Auslieferung, Abänderung oder Vernichtung von Urkunden, die sich auf Vermögensrechte beziehen, nöthigt; 2) von dem Falle, wo Jemand durch gleiche Mittel, in gleicher Absicht einen Anderen zu Handlungen nöthigt, die für denselben oder dritte Personen nachtheilige Verfügungen über Vermögensrechte enthalten; 3) von dem Falle der Bedrohung mit Verläumdungen oder Anklagen oder gerichtlichen Anzeigen; 4) von der Drohung mit Mord oder Brandlegung zum Zwecke einer Erpressung; 5) Erpressung mit Bedrohung einzeln stehender Höfe oder ganzer Gemeinden; 6) Bedrohung mit andern künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen, welche unter den obwaltenden Umständen eine Nöthigung enthalten haben. — In den Gesetzbüchern von Italien (Codice penale di Parma, 1820. art. 525. 8. Codice per lo regno delle due Sicilie, art. 161—163.) ist das Verbrechen der Concussion nur in Beziehung auf Staatsbeamte aufgefaßt, dagegen findet sich überall ein eigenes Capitel über Drohungen, das größtentheils den Vorschriften des französischen Code nachgebildet ist. — Die Gesetzbücher der Schweizer-Cantone (Strafgesetzb. von

Zürich, Art. 209, von Luzern, Art. 230, von Basel, Art. 157) folgen fast wörtlich den Strafbestimmungen des Baierischen Gesetzbuchs, des Baierischen und Würtembergischen Entwurfs. Eine Vergleichung dieser neuen Gesetzgebungen mit den richtigen Ansichten des gemeinen Rechts in Bezug auf Erpressung zeigt bald, daß man vorzüglich von Seite der deutschen Gesetzbücher dies Verbrechen in einer großen Ausdehnung aufstellt. Manche Bedenklichkeiten gegen diese Ansicht können nicht unterdrückt werden.

I. Was zuerst die Vortheile betrifft, welche durch dies Verbrechen beabsichtigt sein müssen, so scheint zwar in manchen Gesetzesarbeiten dem Ausdrucke nach die größte Ausdehnung gebilligt, z. B. wenn das Sächsische Gesetzbuch und der Würtembergische Entwurf von rechtswidrigen Vortheilen spricht, welche sich der Thäter verschaffen will; allein die Absicht des Gesetzgebers geht wohl nicht so weit als der Ausdruck; denn die Zusammenstellung des Verbrechens mit dem Raube beweist, daß nur Vermögensvortheile gemeint seien, und die Gleichstellung der Fälle, in Bezug auf die Bestrafung mit dem Raube oder dem Diebstahle, zeigt, daß nur da Erpressung angenommen werden soll, wo eine eigennützige Absicht zum Grunde liegt.[15]) Diese Einschränkung des Begriffs verdient gewiß alle Billigung. Dehnt man das Verbrechen darauf aus, daß jede Drohung, um Leistungen, oder Duldung von Handlungen zu erpressen, die nicht Vermögensvortheile beabsichtigen, Erpressung begründen soll, so verwirrt man alle natürliche oder

[15]) Nur hätte die Deutlichkeit verlangt, daß der Gesetzgeber auch (um alle Mißverständnisse zu beseitigen) bestimmt nur von Vermögensvortheilen sprechen sollte.

durch die bisherigen Ansichten gezogene Grenzen der Verbrechen, und läuft Gefahr, eine Masse von kostspieligen Untersuchungen wegen Handlungen zu veranlassen, die kein Gegenstand crimineller Bestrafung sein sollen. Es ist richtig, daß da, wo Jemand ein Mädchen zur Duldung unzüchtiger Betastungen (ohne daß Nothzucht begründet ist) durch Drohungen nöthigt, oder einem Anderen droht, daß wenn er ihm oder einer gewissen Person bei Wahlen die Stimme nicht giebt, er das Haus anzünden werde, oder wenn ein Beamter durch Drohungen mit schweren Mißhandlungen genöthigt werden soll, eine gewisse Person zu einem Amte zu empfehlen, die Handlung, ungeachtet sie nicht einen Vermögensvortheil bezweckt, nicht straflos bleiben darf; allein theils wird durch das Strafgesetz über crimen vis — Gewaltthätigkeit, Nöthigung nach neuen Gesetzbüchern — [(III.) S. 225] theils durch die Strafbestimmungen über Drohungen [(IV.)] der Richter in den Stand gesetzt, Strafe anzuwenden. Ist nämlich die Drohung mit Gefahr unverzüglicher Verwirklichung auf Leib oder Leben gerichtet, so ist crimen vis begründet, ohne daß es darauf ankommt, welchen Zweck der Thäter erreichen will; wird dagegen eine Drohung mit künftigen Uebeln gemacht, so wird der Richter nicht gehindert sein, die Strafe der Drohungen eintreten zu lassen;[16]) der Umstand, daß die Drohung bedingt geschieht, ändert das Wesen des Verbrechens, in so ferne es eine strafbare Drohung begründet, nicht, und hat nur auf die Strafausmessung einen Einfluß. Werden aber Drohungen mit

---

[16]) Eine solche Strafe ist gedroht in dem neuen österreichischen Gesetze vom 19. Juni 1835; im Sächsischen §. 170; im Badischen Entwurfe §. 255 sind andere Maaßregeln (ähnlich wie in dem englischen Rechte) möglich gemacht.

künftigen Uebeln, die nicht in die Kategorie der schweren körperlichen Mißhandlungen oder Eigenthumsbeschädigungen gehören, angewendet, so ist kein Grund vorhanden, eine Bestrafung eintreten zu lassen, wenn nicht das Merkmal einer Vermögensbeschädigung eintritt, und das gedrohte Uebel nicht eine besondere Beschaffenheit hat, von der sogleich bei No. II. gesprochen werden soll. Es fehlt sonst an allen Gränzen des Strafgebiets, und man kommt zur Bestrafung von Handlungen, deren Bestrafung durch das öffentliche Interesse nicht geboten wird. Wenn z. B. der Dienstherr dem Dienstmädchen mit Entlassung aus dem Dienste droht, wenn sie nicht den Beischlaf gestatten wollte, so ist dies eben so, als wenn der Liebhaber der Geliebten droht, daß er sie verlassen und eine Andere heirathen würde, wenn sie nicht ihre volle Gunst ihm schenkte. Wenn A. dem B., der als Fabrikarbeiter oder als Handwerksmann viel bei dem A. verdient, ihm seine Kundschaft zu entziehen droht, wenn B. nicht die gegen den C. angestellte Injurienklage zurücknehmen würde, so ist kein Grund einer Bestrafung da, weil in solchen Fällen der Richter keinen Maaßstab der Vergleichung hat, um beurtheilen zu können, wieviel der Vortheil, die Kundschaft des A. zu behalten, für den B. mehr werth war, als das Interesse, die Injurienklage zu verfolgen, deren Ausgang doch erst problematisch war. Nur bei Vermögensvortheilen hat der Richter einen sichern Anhaltepunct, und der Gesetzgeber hat die Pflicht, das Eigenthum eben so gegen die Angriffe, welche durch psychologische Nöthigung gemacht werden, zu schützen, wie er gegen Räuber, Diebe und Betrüger schützt.

II. In Bezug auf die **Mittel**, durch welche die Erpressung verübt werden kann, oder die Art der Uebel, mit welchen der Erpressende drohen muß, wenn die

Handlung Erpressung sein soll, kann man schwerlich der unbestimmten höchst allgemeinen Fassung zustimmen, nach welcher z. B. der Sächsische Gesetzgeber von Drohung mit anderen Nachtheilen, oder das Baierische Gesetzbuch von beängstigenden Zudringlichkeiten spricht. Auf diese Art kann man in zahllosen Fällen von Erpressung sprechen; das Mädchen, welches dem A., der mit ihr sich fleischlich vermischt, mit einer Schwängerungsklage, oder mit Anzeige bei seiner Ehefrau droht, wenn er ihr nicht 100 Fl. geben würde, verübt dann auch das Verbrechen der Erpressung, eben so wie Derjenige, welcher, um seinen Gläubiger C. zur längeren Nachsicht zu nöthigen, damit droht, daß er von einer gewissen Aeußerung des C., deren Bekanntmachung den C. sehr in Verlegenheit setzen würde, Gebrauch machen werde. So auch, wenn E., um einen Vergleich mit dem D. zu Stande zu bringen, durch den er viel gewinnt, dem D. droht, daß er ihm bei der nächsten Wahl zum Bürgermeister seine Stimme nicht geben würde, oder daß er ihn bei dem Minister nicht empfehlen würde, (man denke sich den Fall, daß der Drohende ein einflußreicher Mann ist, und D. eben eine Concession sucht, bei der die Empfehlung des Andern wichtig ist,) oder wenn G., um den F. zu bewegen, daß er ihm eine für den G. wichtige Dienstbarkeit auf dem Gute des F. anerkenne, dem F. droht, daß er ihm eine gewisse Arbeit, bei welcher F. viel verdienen kann, z. B. die Verfertigung einer kostspieligen Maschine, nicht übertragen würde.

Offenbar darf der Gesetzgeber nicht mit solcher Verschwendung das ihm zu Gebote stehende Mittel der Strafdrohung anwenden, um überall da eine Strafe eintreten zu lassen, wo ein ängstlicher Mensch sich in Furcht setzen läßt, oder wo es ihm in der Folge einfällt

über Zwang zu klagen, weil er das abgeschlossene Geschäft bereut. Nur da, wo die Drohung unter Umständen geschieht, unter denen auch für den kräftigen und verständigen Mann eine wahre Nöthigung und daher eine geistige Gewalt begründet war, und wo sich erkennen läßt, daß der Andere ohne jene Drohung nicht so gehandelt haben würde, wie er handelte, hat der Gesetzgeber Gründe eine strafbare Erpressung anzunehmen. Dies ist der Fall, wenn mit persönlichen Mißhandlungen oder mit schweren Beschädigungen des Eigenthums, z. B. Brandstiftung, vorzüglich unter Umständen, wo nach der Natur des gedrohten Uebels menschliche Vorsicht nicht leicht vorbeugen konnte, gedroht ist. Hier wird auch für den sonst nicht furchtsamen Mann ein Zwang begründet werden können. Dies kann auch der Fall sein, wenn mit gerichtlichen Anklagen oder Anzeigen gedroht wird. Die Furcht vor dem drohenden Uebel der Strafe selbst, vor den Qualen der Untersuchung und der Verhaftung kann auch den vir constans so erschüttern, daß er, um diesem Uebel zu entgehen, lieber große Opfer bringt; allein es leuchtet ein, daß dies nicht in der Allgemeinheit angenommen werden kann. Wenn A. dem B. droht, daß er eine Zolldefraudation, die im Falle der Entdeckung mit 40 Fl. bestraft wird, anzeigen würde, wenn er ihm nicht 200 Fl. gebe, oder einen Wechsel von 100 Fl. ausstelle, so wird doch Niemand behaupten, daß diese Drohung eine wahre Nöthigung für den B. sein konnte. Geht dagegen die Drohung darauf, daß der Drohende einen Hochverrath oder ein anderes schweres Verbrechen anzeigen würde, so kann dies auch für den Unschuldigen ein schwerer Zwang sein, lieber Geldopfer zu bringen. Die Umstände des einzelnen Falles müssen hier entscheiden. Auch in Bezug auf Drohung mit Klagen kommt

es auf die Nebenumstände an. Mag auch Jemand einem Andern drohen, daß er ihn wegen Darlehen belangen, oder mag ein Mädchen mit Schwängerungsklagen drohen, so kann doch nur unter besonderen Verhältnissen diese Drohung einen Zwang ausüben, während A., der reines Bewußtsein hat, über eine solche Drohung lacht, wird vielleicht B., der in einem kritischen Augenblicke besorgen muß, daß die Anstellung der gedrohten Klage sehr nachtheilig wirken werde, oder C., der nicht frei von dem Vorwurfe ist, zu vertraulich mit dem Mädchen gelebt zu haben, und eine eifersüchtige Frau hat, in eine wahre Zwangslage kommen. Ebenso ist dies der Fall in Bezug auf Drohungen mit Verläumdungen. Für eine Frau, die weiß, wie leicht ein der weiblichen Ehre nachtheiliges Gerücht in der bösen Welt Glauben findet, und die weiß, welch ein frecher, schamloser Mensch ihr gegenübersteht, der von ihr 100 Fl. fordert, oder damit droht, daß er öffentlich erklären würde, daß er mit der Frau eine Nacht zugebracht habe, kann diese Drohung eine sehr bedeutende sein, während der Mann, dem ein Anderer mit Verläumdung, z. B. wegen verübten Ehebruchs, Diebstahls u. a. droht, sich nicht einschüchtern läßt, und den Drohenden fortjagt. Nur da, wo zum Zwecke, von einem Andern einen Vermögensvortheil zu erhalten, die Drohung mit einem Uebel verübt wird, das auch für den nicht furchtsamen samen Mann unter den obwaltenden Umständen eine Nöthigung enthält, hat der Gesetzgeber Gründe, die Handlung zu bestrafen, und so scheint die allgemeine Fassung der neuen Gesetzbücher und Entwürfe, nach welchen absolut bei der Drohung mit Verläumdungen, gerichtlichen Anzeigen, nach Einigen sogar mit Klagen (1), Erpressung angenommen wird, keine Billigung

zu verdienen, vielmehr bedarf es eines Zusatzes, welcher dem Richter den Gesichtspunct angiebt, von dem der Gesetzgeber ausgeht, und die Bedingungen aufstellt, unter welchen das Gesetz in solchen Fällen eine Erpressung annimmt. Dieser Zusatz sollte so lauten: durch Drohungen mit Verläumdungen, Anklagen oder gerichtlichen Anzeigen, welche unter den obwaltenden, dem Thäter bekannten Umständen eine Nöthigung enthalten haben.

Nachdem wir in einer Reihe von Aufsätzen die Begriffe von Betrug, Fälschung, Unterschlagung und Erpressung geprüft haben, sei es erlaubt, einen Rechtsfall mitzutheilen, in welchem die richtige Feststellung der erwähnten Begriffe eine praktische Bedeutung erhielt. — Um nicht eine unnöthige Ausdehnung unserer Darstellung zu geben, und da die zur Beurtheilung des Falles nothwendigen factischen Umstände schon aus dem mitzutheilenden Urtheile des Spruchcollegiums von Heidelberg sich ergeben, so beschränken wir uns nur auf eine kurze Einleitung. Die Namen der Personen, die in dem Falle vorkamen, sind verändert.

Am 1. Dec. 1828 machte bei der Mecklenburgischen Justizkanzlei zu A. der Hofrath Baum die Anzeige, daß der Notar Kohl, den er zum öffentlichen Verkauf der Mobilien und zur Besorgung mehrerer Geschäfte in dem Concurse von Bauer angenommen hatte, 133 Thaler unterschlagen habe. In der Untersuchung gestand auch Kohl, daß er 133 Thlr. Auctionsgelder an Baum nicht abgeliefert habe; erklärt aber, daß er an Baum bedeutende Forderungen für Notariatsgeschäfte gehabt hätte, und habe compensiren wollen. In der Untersuchung wurden Briefe von Kohl an Baum vorgelegt, unter andern einer vom 13. Dec. 1827, worin es heißt: „Beschämt bekenne ich mein Vergehen, und daß ich nicht im Stande bin, die rückständigen qu. Gelder einzuliefern; indeß Gott und der Nachsicht vertrauend, ist es nicht unmöglich, die Sache gütlich beizulegen und mit der Zeit zu ordnen." Im Briefe vom 30. Dec. 1827 schreibt Kohl, daß es sein Bestreben sei, sein Vergehen wieder gut zu machen. Kohl läugnete

beharrlich die Absicht der Unterschlagung gehabt zu haben, und beruft sich darauf, daß er ja 120 Thlr. sogleich nach der Auction abgeliefert habe. In Bezug auf die zuvor erwähnten Briefe wundert er sich, wie er sie habe schreiben können; nur seine damalige Geisteszerrüttung könne es erklären. Später (am 29. Juni 1829) gestand er, daß er die Briefe anfangs in der Absicht geschrieben habe, den Baum zu befriedigen, aber später, da Baum ihn so hart behandelt hätte, habe er sich auf sein Recht berufen, wegen der Gegenforderungen zu compensiren. Im Laufe der Untersuchung ergab sich noch ein neues Verbrechen, dessen Kohl beschuldigt wurde. Im französischen Kriege cursirten mehrere falsche Münzen in Mecklenburg. Es scheint, daß ein in Preußen wohnender Kaufmann Maier den Speculationen, solches falsches Geld aufzuwechseln, Gewinn damit zu machen und in Mecklenburg zu verbreiten, nicht fremd geblieben ist. Der Notar Kohl, der mit einem Juden Abraham in Verhältnissen stand, und vielleicht manchen Antheil an jenen Speculationen genommen hatte, baute darauf einen Plan, von Maier Geld zu gewinnen. Am Ende des Jahres 1811 oder am Anfang von 1812 schrieb Kohl öfter dem Maier, daß man von Seite der Zollbehörden die Münzfälschung Maier's in Erfahrung gebracht habe und im Begriffe stehe eine Untersuchung gegen ihn einzuleiten, daß jedoch Kohl mit mehreren Douaniers in näheren Verhältnissen stände, und wenn er Geld erhielte, um theils die Denuncianten zur Zurücknahme der Anzeige zu bewegen, theils die Beamten zu bestechen, er die Sache vermitteln könne. Nach der Erklärung eines Zeugen, der jedoch nur von dem Kaufmann Maier die Sache hörte, soll Kohl selbst dem Maier gedroht haben, daß, wenn er das verlangte Geld nicht gebe, Kohl ihn der Behörde anzeigen würde; allein die Untersuchung lieferte keine Beweise dieser Beschuldigung, welche Kohl in Abrede stellt. Dagegen gestand er, die Vorspiegelungen gegen Maier gemacht zu haben, entschuldigte sich, daß der Jude Moses ihm den Rath gegeben habe, daß er auch wirklich Geld nöthig gehabt habe, um die Sache zu vermitteln, und namentlich einen Douanier zum Schweigen zu bringen. Die Wahrheit dieser Behauptungen ist nicht durch die Untersuchung hergestellt. Es ergiebt sich, daß Kohl von 1812 bis 1824 seine Vor-

spiegelnngen fortgesetzt und von Maier die Summe von 8000 Thalern erhalten habe, obwohl zwar Kohl des ganzen Betrags nicht geständig ist. Hergestellt ist aber, daß Kohl, um den Maier zu neuen Geldsendungen zu bewegen, ein falsches Schreiben angeblich von der Preußischen Gesandtschafts-Kanzlei 1824 verfertigt habe, nach welchem Maier zum Erscheinen auf der Gesandtschafts-Kanzlei vorgeladen war, und ein anderes Schreiben der Gesandtschaft an Kohl, um wegen des Vorfalls in Betreff der Münzfälschung sich zu erklären. Die Falschheit dieser Briefe wurde durch die Erklärung der Preuß. Gesandtschaft hergestellt. Kohl gestand, die Briefe gemacht und an Maier abgesendet zu haben, um von ihm wieder Geld zu erhalten.

Nach geschlossener Untersuchung und zu den Acten gebrachter, mit Scharfsinn abgefaßter Vertheidigung erging von dem Spruchcollegium zu Halle ein Erkenntniß, welches den Kohl zu fünfjähriger Zuchthausstrafe und Entsetzung vom Notariatsamte verurtheilt. Kohl legte das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ein, das der Defensor in einer gut gearbeiteten Schrift ausführte, worauf die Acten an das Spruchcollegium in Heidelberg gesendet wurden, von welchem das, aus nachfolgender Rechtsausführung zu entnehmende Urtheil erging:

Der Notarius Kohl ist durch ein am 27. Febr 1835 publicirtes Urtheil wegen Unterschlagung von Auctionsgeldern, so wie wegen der gegen den Kaufmann Maier verübten Fälschungen, und wegen unbefugter Anmaßung notarieller Amtsverrichtungen zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren, so wie zur Entsetzung von dem Notariatsamte und zu den damit verbundenen Folgen und zur Tragung der Kosten verurtheilt worden. Gegen dies Urtheil hat der Inc. das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergriffen.

I. Was die Anschuldigung der Unterschlagung betrifft, so hat zwar der zweite Defensor wieder, wie schon der erste Verth. es gethan hat, nachzuweisen gesucht, daß den Angesch. deswegen keine Strafe treffen könne, da er nicht völlig und auf eine diebische Weise die rc. Auctionsgelder den Berechtigten zu entziehen gesucht, vielmehr nur mit seinen rechtlich gegen Hofrath Baum ihm zustehenden For-

derungen compensirt habe, und daß, wenn der Angeschuldigte auch gefehlt, sein Rechtsirrthum wohl Entschuldigung verdiene. Allein dieser Ausführung ungeachtet mußte die Verurtheilung wegen Unterschlagung der 2c. Auctionsgelder bestätigt werden. 1) Es ist durch eigenes Geständniß des K., so wie durch andere Beweise hergestellt, daß K. 130 Thlr. 3 G., die er als Auctionsgelder eingenommen hatte, nicht abgeliefert hat, wozu er doch als die vom Hofrath B. beauftragte Person schuldig gewesen war. 2) Es ist durch die Briefe des K. an Hofrath B. vom 13. Dec. und 30. Dec. 1827 dargethan, daß K. das Geld, welches er als Mandatar einnahm, zu seinem eigenen Nutzen verwendete, und die Worte in dem Briefe vom 13. Dec.: „Beschämt bekenne ich mein Vergehen, und daß ich nicht im Stande bin, die rückständigen Gelder schuldigst einzuliefern," so wie seine Erklärung im Briefe vom 30. Dec., daß es sein Bestreben sein werde, sein Vergehen wieder gut zu machen, lassen darüber keinen Zweifel, daß K. sein Unrecht erkannt, und das Geld, welches er abzuliefern schuldig war, für sich verwendet hatte. 3) Es ergiebt sich aus den Acten, daß schon damals die Vermögensverhältnisse des K. so schlecht waren, daß er einsehen mußte, daß es ihm nicht möglich sein würde, diese Gelder zurückzuzahlen, und daß er daher bei der gewissen Voraussicht, daß seine Insolvenz ausgesprochen werden müsse, keine Hoffnung haben konnte, für die entzogenen Gelder Ersatz zu leisten. 4) Aus seinen oben angeführten Briefen zeigt sich auch, daß damals K. die Unmöglichkeit der Ersatzleistung eingesehen, und nichts von einer Compensation, worauf er sich später berief, angeführt hat. 5) Wenn nun auch der Angesch. später die Anschuldigung der Unterschlagung dadurch von sich ablehnen wollte, daß er auf sein Recht sich berief mit den Forderungen, welche er gegen den Hofrath B. hatte, zu compensiren, so ist diese Berufung wohl nicht zu beachten, denn es kommt nur darauf an, in welcher Absicht der Angesch. zu der Zeit, als er die 2c. Auctionsgelder sich aneignete, und pflichtwidrig nicht ablieferte, dies gethan hat. Hier aber ist nach allen Umständen anzunehmen, daß K. die Gelder sich mit dem Bewußtsein aneignete, daß er sie nicht mehr erstatten könne, und selbst ohne die Aussicht, die Aneignung durch eine Compensation zu rechtfertigen; denn hätte er

damals wirklich diese Absicht gehabt, so würde er gewiß dies in seinen späteren Briefen nicht unterlassen haben, während diese Briefe völlig darüber schweigen und vielmehr das Geständniß des Vergehens, also das Bewußtsein des Inc. aussprechen, daß er dies Geld sich rechtswidrig aneignete. Es kann auch gegen die Annahme dieser Absicht Nichts daraus abgeleitet werden, daß K. 120 Thaler Auctionsgelder ablieferte; denn dadurch, daß Jemand, der Gelegenheit hatte, noch mehr zu veruntreuen, sich begnügt, weniger zu stehlen oder zu unterschlagen, folgt noch nicht, daß, wenn alle Umstände beweisen, daß er eine kleinere Summe unterschlug, er nicht die Absicht hatte, diese Summe rechtswidrig sich anzueignen; ebensowenig läßt sich etwas zum Vortheile des Inc. daraus ableiten, daß er zur Zeit der Aneignung die Hoffnung hatte, daß er einst in die Lage kommen würde, die unterschlagene Summe zu erstatten; denn das Verbrechen der Unterschlagung fordert nicht nothwendig, daß Jemand die anvertraute Sache gänzlich ableugne und dem rechtmäßigen Eigenthümer für immer entziehen wolle, dies ist eine Art der Unterschlagung, aber nicht die einzige. (Hepp, Vers. über einzelne Lehren der Strafrw. S. 19.) Wer eine Sache, die er in seinem Gewahrsam hat, sich aneignet, unter Umständen, unter welchen dem Berechtigten die Sache entzogen wird, und mit der Absicht, über die Sache zu verfügen, wie der Eigenthümer zu thun befugt ist, wenn er auch im Sinne hatte, später bei günstigen Umständen die Sache wieder dem Eigenthümer zu erstatten, bleibt der Unterschlagung eben so gut schuldig, als Jemand des Diebstahls schuldig ist, der die Sache aus fremdem Gewahrsam nimmt, wenn er auch hofft, daß er einst bei besseren Vermögensumständen das Gestohlene dem Berechtigten zurückgeben kann; denn in beiden Fällen ist das Verbrechen vollendet, dem Berechtigten bleibt die Sache entzogen, der animus lucri faciendi ist da, und ob der Unterschlagende oder Dieb später in solche günstige Verhältnisse kommt, oder ob er dann noch die Reue über sein Vergehen fühlen und das Unrecht gut machen will, hängt von so vielen oft unberechenbaren Umständen ab, daß durch diese entfernten Möglichkeiten die Strafbarkeit des Verbrechens nicht aufgehoben werden kann. 6) Man kann aber selbst nicht rechtlich zugeben, daß dies Verbrechen der Unterschlagung in

allen Fällen dadurch wegfalle, wenn Derjenige, welcher die Sache sich aneignet, mit der angeeigneten Summe compensiren will, vorzüglich, wenn er nicht sogleich Demjenigen, gegen welchen er die Compensation ausübt, dies anzeigt, und sich wegen der Gegenforderung als befriedigt auf eine Weise erklärt, welche den Andern sicher stellt; denn unterbleibt dies, so ist ja die anvertraute Summe doch dem Berechtigten entzogen, und Derjenige, welcher angeblich compensirte, kann in der Folge dennoch wieder die Gegenforderung geltend machen; im Falle des Todes einer Parthei kann das Verhältniß noch unsicherer werden. 7) Am Wenigsten befreit dann die Einrede der Compensation von der Strafbarkeit, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, die Compensation gegen eine andere Person geltend gemacht werden sollte, als diejenige, welche zur Einziehung der Gelder befugt war, die der Compensirende in seiner Gewahrsam hatte. Die Gelder, welche K. aus dem Erlös der Auction eingenommen hatte, gehörten der Bauer'schen Masse, und mußten an diese abgeliefert werden, die Gegenforderung aber, welche K. geltend machen wollte, war persönlich gegen den Hofrath B. gerichtet, der den K. verwendete und zu bezahlen hatte; unter solchen Umständen war gar keine Compensation rechtlich möglich, und die Berufung auf den Rechtsirrthum nützt nichts, da wenig Rechtskenntniß dazu gehörte, um einzusehen, was jeder Bürger weiß, daß man nicht mit Forderungen, die man gegen einen Dritten hat, compensiren darf. 8) Wenn auch das Versprechen des K., die Schuld abzuarbeiten, nicht ganz aufgeklärt ist, so ist doch so viel richtig, daß K. gegen die bestimmte Versicherung des B. wegen des Abarbeitens nicht protestirte oder etwas dagegen einwendete, und daß der Advocat M. angiebt, daß ein ähnliches Versprechen des K., die Schuld abzuarbeiten Statt gefunden habe. Aus allen diesen Gründen ist das Dasein des Verbrechens der Unterschlagung nicht in Abrede zu stellen, und wenn auch der Art. 170 C. C. C. zunächst von der Unterschlagung des Depositars spricht, so ist doch hier Unterschlagung nicht zu läugnen, wenn man erwägt, daß der Art. 170 C. C. C. aus dem deutschen Gewohnheitsrechte genommen ist, und daß die Worte des Art. 170 „vertraute Hab" selbst auf andere Verhältnisse, als auf das Depositum sich beziehen,

und wenn man die Ansichten der entschiedenen Praxis berücksichtigt, (Tittmann, Handb. II. S. 519. Hepp, a. a. O. S. 18. Bauer, Lehrb. §. 269) daß auch Derjenige, welcher als Mandatar Gelder anzunehmen und an den Berechtigten abzuliefern hatte, aber sie nicht ablieferte und für sich verwendete, Unterschlagung verübt.

II. Was das Verbrechen des K. betrifft, durch täuschende Vorspiegelungen den Kaufmann Maier um eine sehr große Summe betrogen zu haben, so ist zwar von dem ersten und zweiten Defensor behauptet worden, daß dies Verbrechen kein Gegenstand der Bestrafung sein könne, da der Angesch. das Verbrechen im Auslande an einem Ausländer verübt hätte; allein diese Einwendung wird durch nachstehende Gründe beseitigt. — Zwar kann man nicht den Ansichten der vorigen Urtheilsverfasser beistimmen, wenn sie überhaupt die von einem Bürger in dem Auslande verübten Verbrechen als strafbar in dem Vaterlande des Bürgers betrachten; denn vergeblich würde man sich auf eine germanische Gewohnheit beziehen, die schon in früher Zeit ein solches Strafrecht begründet haben soll; keine Rechtsquelle spricht eine solche Gewohnheit aus; eben so wenig ist ein gleichförmiger Gerichtsgebrauch nachzuweisen, und der Grundsatz, daß nur derjenige Staat strafen kann, dessen Gesetze übertreten werden, widerspricht dem Bestrafungsrechte wegen der im Auslande verübten Verbrechen; und unpassend ist die Berufung auf neuere Gesetze, welche aus politischen Gründen (selbst da mit verschiedenen Modificationen) die im Auslande verübten Verbrechen zu bestrafen gestatten, so wie auch die angeführten Schriftsteller nicht eine gemeinrechtliche Praxis bezeugen, sondern nur aus allgemeinen rechtsphilosophischen oder politischen Gründen den Satz vertheidigen, daß man auch die im Auslande verübten Verbrechen strafen soll, während andere Schriftsteller, die mehr das gemeine Recht berücksichtigen, gegen dies Bestrafungsrecht sich erklären (Wens, de delictis a civibus extra civit. pag. 17. Hitzig, Zeitschrift, Heft 22 S. 264. Martin, Lehrb. §. 26. Schröder, Handb. §. 46.); allein die Defensoren haben nicht berücksichtigt, daß hier von einem Verbrechen die Rede ist, welches von einem Mecklenburger in Mecklenburg verübt ist, und nur seine verbrecherische Wirkung im Auslande zu äußern bestimmt

war. (Abegg, über die Bestr. der im Ausl. verübten Verbrechen, S. 28.) Bei der Bestrafung des Verbrechens kommt es nur darauf an, ob das Gesetz des Landes übertreten ist, das sein Strafrecht geltend machen will; eine solche Uebertretung der Mecklenb. Gesetze war aber in dem vorliegenden Falle unfehlbar begründet; denn es kommt nicht darauf an, wer Derjenige ist, welcher durch das Verbrechen verletzt wird, da überhaupt bei dem Verbrechen nicht die Rechtsverletzung, sondern die Gesetzesübertretung entscheidet; Derjenige aber, welcher in M. falsche Urkunden macht, oder betrügliche Veranstaltungen sich erlaubt, übertritt das M'sche Gesetz, welches den Betrug und die Fälschung unter Strafe verbietet, sein verbrecherischer Wille manifestirt sich durch Thaten in seinem Vaterlande, und die vom Gesetze unter Strafe verbotene Handlung ist in M. verübt; hier schrieb er die betrügerischen Briefe; hier schmiedete er die falschen Urkunden. So gut das Gesetz von M. Denjenigen bestrafen würde, welcher auf der M'schen Gränze stehend mit einer Flinte den auf dem preußischen Gebiete stehenden Gegner tödtet, oder der in M. ein falsches Testament macht, durch welches er in Preußen eine Erbschaft zu erheben sucht, oder Den, welcher in M. der Gesundheit gefährliche Waaren bereitet, die er nach Hannover sendet, ebensowohl ist auch der Angeschuldigte nach M'schen Gesetzen strafbar, da er die betrügerischen Handlungen in M. verübte, durch welche Maier verletzt werden sollte und beschädigt wurde. Diese Handlungen bestanden theils in Briefen, welche falsche Vorspiegelungen enthielten, theils in wörtlichen Aeußerungen, welche theils in Preußen, theils in M., wenn Maier herein kam, angewendet wurden, um ihn zu täuschen. Da jedoch über die Art, wie diese täuschende Handlungen verübt wurden, Dunkel in den Acten sich findet, so kann man wenigstens (da im Zweifel die dem Angesch. günstigste Meinung angenommen werden muß) nicht in Abrede stellen, daß M. die Befugniß hat, die betrügerischen Handlungen des Inc. als nächsten Versuch zu bestrafen, da diese Versuchshandlungen in M. unzweifelhaft verübt worden sind, wenn man auch annehmen will, daß die zur Vollendung des Betrugs nothwendige Verletzung des M'r erst in Preußen eintrat, und dort daher das Verbrechen vollendet wurde.

Was nun das Thatsächliche der Anschuldigung gegen ꝛc. Kohl betrifft, so enthalten zwar die Acten leider noch manches Dunkel; allein als völlig gewiß und durch eigenes Geständniß des Inc. hergestellt, ergiebt sich: 1) daß K. dem M. vorspiegelte, daß Fässer mit falschen Groschen von der Douane entdeckt worden seien, daß man wisse, daß M. dabei betheiligt wäre, daß ihm im Falle der Anzeige und Untersuchung Gefahr wegen der bedeutenden Strafe drohe, daß es daher nothwendig werde, die Sache durch Beschwichtigung des Douaniers zu vermitteln. 2) daß K. dem M. vorspiegelte, daß er eine Reise nach Hamburg hätte machen müssen, um die Niederschlagung des Processes zu bewirken. 3) daß später noch öfter K. den M. durch Vorspiegelungen, daß auf das Neue Gefahr drohe, daß der Douanier Fr. noch nicht befriedigt sei, in Schrecken gesetzt, und ihn zum Geben von Geldsummen dadurch bestimmt. 4) Es ist hergestellt, daß diese betrügerischen Vorspiegelungen von 1812 (oder Ende des Jahres 1811, da der genaue Zeitpunct nicht hergestellt ist) bis 1824 fortgesetzt worden sind, und 5) daß M. dadurch bewogen wurde, bedeutende Geldsummen dem K. zu geben, um die angeblich drohende Gefahr abzuwenden. In Bezug auf die Größe der Summe zeigt sich zwar Widerspruch, da M. darauf öfter beharrt, daß er im Ganzen um 8000 Thlr. geprellt worden sei, während der Inc. höchstens die Summe von 3500 Thlr. zugiebt und behauptet, daß er mit den Juden A. und J. und dem F. habe theilen müssen. Eine genaue Ausmittelung des wahren Betrages der durch Betrug erpreßten Summe ist nicht möglich geworden, da die betheiligten Juden ihren verbrecherischen Antheil läugneten; übrigens ist die Erklärung des K. merkwürdig, wo er zugiebt, daß vielleicht im Ganzen M. 8000 Thlr. bezahlt haben könne, aber nicht an ihn, da auch die Juden für sich Prellereien versucht, und wirklich aus einigen, von A. wahrscheinlich geschriebenen Briefen an M. es ersichtlich ist, daß er für sich den Versuch gemacht habe, den M. zu prellen. 6) Die beharrliche Erklärung des Angeschuldigten, daß er von dem A. verleitet worden sei, den Betrug zu verüben, daß er mit ihm getheilt habe, macht zwar für sich als einseitige Aeußerung des K. keinen Beweis; der vernommene A. stellt seinen Antheil an dem Betruge völlig in Abrede, obwohl allerdings die große

Zahl der Lügen und Widersprüche des A. in seinen Verhören, die actenmäßig hergestellten Umstände seiner Betheiligung bei dem ganzen Vorfall, sein lügenhaftes Vorgeben, daß er nach Lübeck geschleppt worden, und die von ihm geschriebenen, bei den Acten befindlichen Briefe es sehr wahrscheinlich machen, daß er bei dem Betruge eine große Rolle gespielt und Gewinn gezogen habe. 7) Nach der Erklärung des M. und der Angabe des Zeugen B. soll zwar K. bei seinen Vorspiegelungen zu Gelderpressungen auch für einen Angehörigen oder selbst Bevollmächtigten der Douane sich ausgegeben und gedroht haben, daß er den Vorfall anzeigen würde, wenn M. die Summe nicht bezahlte, allein K. stellt dies durchaus in Abrede, B's Aussage kann Nichts entscheiden, da er nur Zeuge von Hörensagen ist, und nur von M. den Umstand erfahren hat; M. selbst ist nicht ganz classischer Zeuge und es ergiebt sich aus seinem Verhör, daß er über manche von ihm angegebenen Umstände sich irrte; auch erklärt die von seinem Freunde B. gegebene Schilderung, daß M. ein „furchtsamer Hase" sei, es leicht, daß er, in der (wahrscheinlich dadurch, daß M. kein ganz reines Gewissen hatte) sehr gesteigerten Angst vor Entdeckung, die einzelnen Umstände des Vorfalles nicht mit der nöthigen Ruhe auffaßte und im Gedächtniß behielt. Ohnehin giebt auch M. die näheren Verhältnisse, wie diese betrüglichen Vorspiegelungen geschehen sein sollen, nicht an.

Was die rechtliche Beurtheilung der vorliegenden Anschuldigung betrifft, so muß man der Ansicht der vorigen Urtheilsverf. zustimmen, daß keine Concussion vorhanden war, da es nicht hergestellt ist, daß sich K. für einen Bevollmächtigten der Douane ausgab, und daher mit einer Gewalt drohte, und selbst nicht dargethan ist, daß er mit der Anklage oder Anzeige des Vergehens des M. drohte, daher Nichts that, was nach richtiger Ansicht von der Concussion, wenn man sie auch noch so weit ausdehnt, (Heffter, Lehrbuch S. 389. Tittmann, Handbuch II. S. 491. Wächter Lehrbuch II. S. 47.) dies Verbrechen begründet. Dagegen kann man nicht der Behauptung der vorigen Urtheilsverf. zustimmen, daß das Vergehen des K. das crimen falsi begründe; denn sehr irrig wird in den Entscheidungsgr. das crimen falsi in einer nie zu rechtfertigen-

den Ausdehnung genommen, da aus den Definitionen der einzelnen römischen Juristen nichts abzuleiten ist, und die wahre Natur der Fälschung nur aus der ursprünglichen Bedeutung des crimen falsi in der lex Cornelia und aus den einzelnen Fällen erkannt werden kann, die theils von den römischen Juristen, theils von den Kaisern, theils im deutschen Rechte durch die Carolina zu dem falsum gerechnet wurden, und woraus als Charakter des Verbrechens der Fälschung sich nur der ableiten läßt, daß Fälschung verübt wird an Gegenständen, welche als Grundlagen der öffentlichen Treue gelten, oder als Beweismittel von Rechten und Verbindlichkeiten im Verkehr der Bürger erscheinen, oder wo die betrügliche Veranstaltung Mittel und Formen wählt, an welche nach Gesetz oder Gewohnheit der Glaube an die Wahrheit geknüpft ist. (Birnbaum, im Archiv des Crim. R. Neue Folge. I. S. 556. Mittermaier's Anm. zu Feuerbach's Lehrb. zu §. 415 S. 375.) Die Berufung auf l. 16 §. 8 Dig. ad leg. Corn. de falsis kann Nichts entscheiden, da die Worte: aliave qua re sich nur aus dem Vorhergehenden erläutern, und voraus oben von rationibus, tabulis, literis publicis, also von Urkunden gesprochen wird, durch welche das falsum verübt wird. Offenbar ist die Handlung des K. nur als Betrug, der nach dem Gesichtspunct des römischen stellionatus zu beurtheilen ist, anzusehen. Die Vorspiegelung bestand hier in der täuschenden Schilderung der drohenden Gefahr einer Untersuchung und daß dabei K. auch Briefe schrieb, welche die Vorspiegelungen enthielten, begründet noch kein falsum, da nicht jeder schriftliche Betrug schon eine Urkundenfälschung enthält (Tittmann, Handb. II. S. 510), und der Brief hier nur die Stelle der mündlichen Versicherung vertrat, der Brief aber für sich dem M. nicht ein größeres Motiv werden konnte, das Geld herzugeben, als es die mündliche Vorspiegelung des K. gewesen sein würde.

III. In Bezug auf die Anschuldigung der Fälschung der Gesandtschaftschreiben ist durch eigenes Geständniß des Inc. hergestellt, daß er die Schreiben, von welchen eines den M. zum Erscheinen auf der Gesandtschaftskanzlei vorzuladen beabsichtigte, das Andere angeblich den K. zur Erklärung über den Vorfall wegen der Geldfässer aufforderte, gemacht habe; es ist eben so die Absicht eingestanden, den M. so wie-

der zum Hergeben von Geldsummen zu bewegen, es ist eingestanden, daß diese Schreiben zu diesem Zwecke abgesendet wurden; wenn nun auch der Angesch. sich darauf beruft, daß er hierzu von den Juden verleitet worden sei, daß auch J. das Schreiben mundirt habe, so kann dadurch der Angesch. nicht von Strafe frei werden, da er doch selbst gesteht, daß er die Schreiben entworfen habe, und dadurch, daß er noch Theilnehmer hatte, seine eigene Schuld nicht wegfällt. — Was das Bestrafungsrecht Mecklenburgs wegen dieser Urkunden betrifft, so entscheiden die oben aufgestellten Grundsätze, da die Urkunden doch in M. verfertigt worden sind, und auf jeden Fall der nächste Versuch als in M. begangen angenommen werden muß; die Handlung ist aber entschieden unter den Gesichtspunct des crimen falsi zu subsumiren, da hier eine öffentliche Urkunde in einer täuschenden Form verfertigt wurde, und M. verleitet werden konnte, zu glauben, daß er vor die Gesandtschaft geladen sei, wenn er freilich bei genauerem Nachdenken hätte einsehen können, daß der Gesandtschaft nicht das Untersuchungs- und Vorladungsrecht zustehe; dadurch aber fällt doch das crimen falsi nicht weg, und wenn auch M. nicht wirklich durch diese Urkunden beschädigt und zur Zahlung neuer Geldsummen bewogen wurde, so ändert dies Nichts, da nach richtiger Ansicht das Verbrechen der Fälschung schon mit der Production der falschen Urkunden vollendet ist. (Wächter, Lehrb. II. S. 222. Heffter, Lehrb. S. 406. Cucumus, im Archiv des Cr. R. X. S. 521.)

IV. Was die Strafe betrifft, so concurriren hier die Verbrechen der Unterschlagung, des Betrugs und der Fälschung. In Bezug auf die Bestrafung des unter I. erw. Vergehens ist zu den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils Nichts beizufügen; in Ansehung des unter II. erw. Vergehens wird die Ausmessung der Strafe nach einem andern Maaßstabe geschehen müssen, als im vorigen Urtheile, da unser Urtheil hier nicht das Verbrechen der Fälschung sondern des Betruges als vorhanden annimmt, und das erste Verbrechen in der Regel härter als das zweite bestraft werden muß; allein da der Betrug die Beeinträchtigung des Vermögens des M. beabsichtigte, so wird am Richtigsten die Strafe, welche bei dem Diebstahle eintritt, hier analogisch zum Maaßstabe dienen, darnach aber würde die Strafe des

großen Diebstahls eintreten, und wenn auch K. nur eingestandener Maßen 3500 Thlr. erhielt, so ist die Summe schon so groß, daß eine mehrjährige Freiheitsstrafe gerechtfertigt würde. (Tittmann, Handb. II. S. 368.) Die Strafe wird selbst noch dadurch erschwert, daß das Verbrechen öfter verübt ist, und, in so fern jeder Act für sich besteht, durch die verschiedenen Handlungen immer wieder auf das Neue an dem M. das Verbrechen des Betrugs durch neue Vorspiegelungen begangen wurde, so daß wiederholter Betrug vorhanden ist, bei welchem jede Handlung für sich strafbar ist; wollte man aber auch die mildere Meinung annehmen, und das Verbrechen nur als fortgesetzt betrachten, so würde doch diese Fortsetzung ein Schärfungsgrund der Strafe sein. — Bei der Fälschung der Gesandtschaftsschreiben rechtfertigt sich, da öffentliche Urkunden gefälscht wurden, und eigentlich zwei Fälschungen vorliegen, eine mehrjährige Zuchthausstrafe, so daß wenn die verschiedenen verwirkten Strafen zusammengerechnet werden, die im vorigen Urtheil ausgesprochene Strafe von fünf Jahren nicht zu hart sein würde; zu einer Herabsetzung der Strafe sind wir jedoch durch folgende Gründe bewogen worden: 1) weil nach den obigen Grundsätzen das Bestrafungsrecht Mecklenburg's in Bezug auf die sub No. II und III genannten Verbrechen nur darauf sich beschränkt, so weit beide Verbrechen in M. wenigstens versucht erscheinen; 2) weil das Verbrechen ad II. nicht wie im vorigen Urtheile als Fälschung, sondern nur als Betrug zu betrachten ist; 3) weil die lange Dauer der Untersuchung, die für einen Angesch. mannigfaltige Leiden nach sich zieht, nach dem Willen der Gesetze (l. 25. de poenis, Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen. III. S. 280) ein Grund sein soll, der bei der Strafausmessung als mildernd zu berücksichtigen ist; 4) weil der Umstand, daß K., nachdem er durch das erste Urtheil verurtheilt war, sogleich in das Zuchthaus abgeführt wurde, ungeachtet er Rechtsmittel eingelegt hatte, eine nicht zu rechtfertigende Verfügung war, die Leiden für den Angesch. nach sich zog, und bei der Strafausmessung mildernd wirkt.

Aus diesen Gründen wurde die Strafe auf vierjähriges Zuchthaus herabgesetzt, im Uebrigen aber das vorige Urtheil bestätigt u. u.

Anmerkung des Herausgebers.

Beim nochmaligen Lesen vorbefindlicher Abhandlung (über den Begriff der Erpressung rc.) in den Aushängebogen ist mir bei dem S. 236 befindlichen Schluß: „dieser Zusatz, (welcher dem Richter den Gesichtspunct angiebt, unter welchem das Gesetz eine Erpressung annimmt) sollte so lauten: durch Drohungen mit Verläumdungen, Anklagen oder gerichtlichen Anzeigen,*) welche unter den obwaltenden Umständen eine Nöthigung enthalten haben" — die Frage entgegengetreten: ob wohl auch die Drohungen mit solchen, factisch recht wohl begründeten Anzeigen hierzu zu rechnen sind, zu deren Bewirkung, nach heutigen Rechtsansichten, eine Zwangsverbindlichkeit nicht vorliegt? Ich entscheide mich, da in einem solchen Falle die Denunciation im Belieben des Mitihrdrohenden steht, und weder durch ihre Nichtbewirkung oder durch ihre Bewirkung ein Recht des Staates oder resp. des Bedrohten verletzt werden würde, für die verneinende Beantwortung, und behalte die diesfällige ausführlichere Entwickelung einer andern Gelegenheit vor.

*) „Anklagen oder gerichtlichen Anzeigen" — also nicht civilprocessualische Klagen.

NB. Vergl. in Bezug auf das S. 242 erörterte Bestrafungsrecht wegen der im Auslande verübten Verbrechen, S. 339 f. des VII. Bandes, und, in Bezug auf die S. 248 ersichtliche Hindeutung auf die Lehre von fortgesetzten Verbrechen, S. 3 f. des I. Bandes der „fortgesetzten Annalen."

D. H.

VI.

Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Darstellung der Untersuchung gegen den Dr. med. Hoffendahl zu Mildenitz und dessen Stieftochter Julie Steiner wegen Incestes 2c.

Mittheilung vom Großherzogl. Rath, Dr. jur. Karl Müller, Stadtrichter zu Neubrandenburg.

Die vorbezeichnete Sache ist zwar nicht in dem Sinne beendiget worden, daß durch ein Erkenntniß den Inquisiten ihr Recht geworden wäre, die Untersuchung aber war in den Hauptpunkten weit vorgerückt, als der Dr. H. Gelegenheit fand, aus dem Gefängnisse auszubrechen, und durch die Flucht den Ausgang derselben zu stören. Eine Folge dieser Entweichung war die Beendigung der Untersuchung auch gegen die verführte Stieftochter des Dr. H. durch landesherrliche Abolition. Und in der That konnte dieses schöne und edle Attribut

der Majestät nicht wohlthätiger ausgeübt werden, als in diesem Falle. Fehlt also auch der Schlußstein, so glaube ich doch, daß die actenmäßige Darstellung dieser Untersuchung, welche ohnehin die Aufmerksamkeit des hiesigen Landes und der Nachbarschaft auf sich gezogen hat, interessant genug ist, um die Aufmerksamkeit der Leser dieser Annalen in Anspruch zu nehmen. Schon die Persönlichkeit des Verbrechers fesselt die Theilnahme mehr, wenn er einem höheren Kreise der Gesellschaft angehört. Hier haben wir es außerdem mit einem Arzte zu thun, dem so Vieles zu Gebote steht, eine Untersuchung, die sich in dem Kreise seiner Wissenschaft bewegt, zu erschweren und zu hemmen, und zugleich mit einem in erster Jugendblüthe stehenden, in gemeinster Weise verführten Mädchen. Dann aber ist der Gegenstand der Untersuchung nicht weniger geeignet, das Interesse zu steigern, und vielleicht findet auch der von dem Inquirenten eingeschlagene Weg bei Kennern einigen Beifall. Daß übrigens die Namen der Inquisiten genannt sind, bedarf keiner Entschuldigung, da dies unter Bezeichnung des Verbrechens bereits in den Steckbriefen, welche dem Dr. H. nach dessen Entweichung nachgeschickt, und die unter andern in den Hamburger und Berliner Zeitungen abgedruckt wurden, geschehen ist, und geschehen mußte.

Es möge erlaubt sein, über die persönlichen Verhältnisse des Dr. H. schon hier dasjenige anzudeuten was davon vorweg zu wissen nöthig scheint. H. promovirte gegen Ende des Jahres 1828 in Berlin zum Dr. med. heirathete dort seine Frau, welche von ihrem ersten Manne geschieden ist, und wurde damit Stiefvater der J. St. Nachdem er im hiesigen Lande die vorgeschriebene Prüfung bestanden, ließ er sich in Neubrandenburg als

praktischer Arzt nieder, indem er seine Frau zu sich nahm. Schon im Jahre 1829 indessen zog er von hier nach der Stadt Woldegk, und holte nun auch seine Stieftochter, die inzwischen bei Verwandten in Berlin geblieben war, zu sich. Als ausübender Arzt war er, was hier wegen des Folgenden zu bemerken ist, entschiedener Anhänger der Homöopathie. Bald wurde er Hausarzt des Grafen v. S. auf W. und auch Arzt für dessen gesammte umfangreiche Güter, welche theils im hiesigen Lande, theils an der Mecklenburgischen Grenze der Ukermark im Preußischen belegen sind. Als im Jahre 1831 sich die Cholera den hiesigen Gegenden näherte, trat er in ein noch engeres Dienstverhältniß als Arzt zum Gr. v. S., und vermöge dieser neuen Stellung ging er mit seiner Familie, die sich inzwischen um einen Knaben vermehrt hatte, nach Mildenitz, ½ Meile von Woldegk, noch in Mecklenburg, jedoch unmittelbar an der Preußischen Grenze liegend, wo ihm eine Wohnung in dem gräflichen Schlosse eingeräumt wurde. In dieser Zeit, und bis zum Jahr 1832, da ich hierher versetzt wurde, war ich ebenfalls in richterlicher Function zu Woldegk angestellt, und zugleich damals, wie auch jetzt noch Justitiarius der gräflichen Patrimonialgerichte auf den Mecklenburgschen Gütern, zu denen Mildenitz gehört. Schon unsere beiderseitige Geschäftsverbindung mit dem Grafen von S. brachte uns in manche Berührung, außerdem aber waren wir in einer Stadt wie Woldegk, wo die Auswahl beschränkt ist, auch in geselliger Hinsicht auf einander hingewiesen, und war gleich eine wissenschaftliche Bildung bei H. durchaus nicht zu finden, so war er doch ein, was man nennt, praktischer Mensch, und für den gewöhnlichen geselligen Verkehr, in solchen wenig ergiebigen Verhältnissen, nicht zu umgehen. Seine Stieftochter,

schon als Kind mit einem Anfluge von Conversations-Bildung ausgestattet, war während des kurzen Aufenthalts H's zu Woldegk öfters mit meinen Kindern zusammen, und auch in meinem Hause. Es fand also eine gewisse Hausfreundschaft zwischen beiden Familien statt. Ich führe dies nicht deshalb an, um zu zeigen, wie höchst unangenehm die Führung der Untersuchung für mich sein mußte; es ist aber gewiß, daß dies Verhältniß, ich will nicht sagen einen entscheidenden Einfluß auf die Untersuchung gehabt hat, doch aber sicher, wie sich ergeben wird, bedeutend förderlich für dieselbe gewesen ist.

Am 26. Mai 1837, Abends gegen 11 Uhr, überbrachte mir ein von dem Gerichts-Actuar abgeschickter Bote die Anzeige des Predigers St. zu Gr. D., wohin Mildenitz eingepfarrt ist, vom 24. dess. M.: es sei an diesem Tage, nach der Anzeige des Schulmeisters D. der Leichnam eines Kindes auf dem Kirchhofe zu M. eingegraben, welchen man zuvor im Teiche des Schloßgartens zu M. in ein Tuch gewickelt gefunden. Er habe dem D. aufgetragen, die Leiche wieder ausgraben und bis auf Weiteres in das neben der Kirche befindliche Leichenhäuschen setzen zu lassen. Der Actuarius, der sich gewöhnlich in M. aufhält, berichtete dabei, daß er erst an diesem Tage von einer Geschäftsreise zurückgekehrt sei, und also früher keine Anzeige habe machen können. Ich bestimmte sofort den 27. Morgens zu der nöthigen Untersuchung, trug dem Actuar auf, den Dr. H. zu benachrichtigen, daß er sich Zwecks der Obduction und Section des Leichnams zu Hause halten möge, und gab

dem Boten, der durch Woldegk passiren mußte, einen Brief an den dortigen Amtschirurgen D. mit, worin ich ihm anzeigte, daß ich ihn am andern Morgen abholen und mit nach M. nehmen würde. — Unterwegs, ehe ich nach Woldegk kam, begegnete mir ein anderer Bote, der mir ein Schreiben des Dr. H. überbrachte, in dem auch er mir die Anzeige von dem Auffinden der Kindesleiche macht, um weitere Verhaltungsmaaßregeln anfragt, und worin es heißt: „Gestern Abend zurückgekehrt von P. erfuhr ich, daß man im hiesigen Teiche ein neugebornes todtes Kind gefunden, und wollte es heute der Pastor beerdigen, wenn ich mein Gutachten darüber abgegeben. Bei meiner heutigen Untersuchung waren keine äußeren Verletzungen wahrzunehmen, die Leiche aber auch dermaßen in Verwesung übergegangen, daß eine Legal-Section nicht mehr möglich war; alle übrigen Nachforschungen über den Mörd e r (?) waren vergeblich, und selbst die hiesige Hebamme konnte mir keine nähere Auskunft geben." — Die Boten, welche ich vorläufig befragte, wollten über den Zusammenhang der Sache keine Auskunft zu geben wissen. Als ich nun im Gasthofe zu Woldegk, wo ich abgetreten war, um den Amts-Chirurgus D. mitzunehmen, äußerte, es müsse doch leicht zu erfahren sein, welche Person das Kind geboren, da man nicht annehmen könne, es werde Jemand weither kommen, um ein Kind in den Teich zu M. zu werfen, wollte man zwar auch von Nichts wissen, indessen erfuhr ich doch, daß seit einiger Zeit das Gerücht gegangen, die Stieftochter des Dr. H. solle schwanger sein, und daß man selbst die gefundene Leiche mit diesem Gerücht in Verbindung bringe. Konnte ich zwar diesem Gerücht keinen Glauben schenken, so veranlaßte es mich doch, den dortigen Arzt Dr. M. zu benachrichtigen, daß

ich ihn vielleicht zu einer gerichtlichen Untersuchung zuziehen würde, und daß er sich daher bereit halten möge, bei eingehender Nachricht sogleich nach M. zu kommen, wozu er sich auch bereit erklärte. Es war dies nothwendig, da der Dr. H., wenn sich bei der Voruntersuchung auch nur eine Andeutung in Bezug auf seine Tochter ergab, die Section nicht mehr leiten konnte.

Bei meiner Ankunft auf dem Schlosse zu M., in welchem außer der Wohnung des Arztes auch das Local des Gerichts sich befindet, traf ich den Dr. H. gegenwärtig. Er berichtete mir mündlich mit großer Unbefangenheit, daß er so eben noch die Leiche des Kindes besichtiget, daß sich dieselbe noch ganz in dem früheren Zustande befinde, jedoch wegen der vorgeschrittenen Verwesung an eine legale Section nicht zu denken sei. Es wurde noch vor Anfang der gerichtlichen Verhandlungen längere Zeit mit ihm über die Auffindung der Leiche gesprochen; man theilte sich gesprächsweise verschiedene Vermuthungen mit, Nichts zeigte aber die geringste Verlegenheit des Dr. H. Die Untersuchung wurde mit der Vernehmung zweier Knaben von 10 und 12 Jahren, welche die Leiche des Kindes in dem Teiche des Schloßgartens gefunden, begonnen. Sie hatten am Ufer des Teiches, welcher 60 Schritte von der Hinterfronte des Schlosses, wo sich die Wohnung des Dr. H. befindet, entfernt ist und ganz frei liegt, ein in Leinwand gehülltes mit Bindfaden zugebundenes Paket gefunden, und, als sie solches an einer Seite geöffnet, darin den Kopf eines Kindes erblickt. Unter Zurücklassung des Pakets waren sie nach dem zum Schlosse gehörenden Hofe geeilt, und hatten zunächst mehreren daselbst befindlichen weiblichen Personen gesagt, was sie gefunden. Unter diesen waren auch die beiden Dienstmägde des Dr. H. gewesen, sie

waren, wie es hieß, zuerst nach dem Teiche gekommen, und hatten die fragliche Leiche besehen, es mußte daher auch zunächst mit ihrer Vernehmung verfahren werden.

Die S. R., ein unbescholtenes Mädchen von 20 Jahren, sagte aus: „Als der eine Knabe ihr gesagt, was er gesehen, sei sie nach der ihr bezeichneten Stelle des Teiches gegangen, habe dort nahe am Ufer im Wasser etwas in weiße Leinwand gehüllt und mit Bindfaden zugebunden liegen gesehen, solches, jedoch ohne es aus dem Wasser zu nehmen, untersucht, und die Leiche eines kleinen Kindes weiblichen Geschlechts erblickt. Sie habe sich sehr erschrocken, den Leichnam liegen lassen, und sich entfernt, während noch mehrere Mädchen gekommen seien. Was weiter vorgegangen, wisse sie nicht." Als sie befragt wurde, ob sie auch eine Wissenschaft oder Vermuthung habe, wem das Kind gehören möge, schien sie etwas bestürzt zu werden, und bei Wiederholung der gleich anfangs gegebenen Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, traten ihr die Thränen in die Augen, worauf sie deponirte: „Ich weiß in der That nicht, wem der Leichnam des Kindes gehört, doch kann ich es nicht verhehlen, daß man allgemein hier im Dorfe während des verflossenen Winters der Meinung war, daß die Stieftochter des Dr. H. schwanger sei, und in der That hatte es den Anschein, so viel ich davon verstehe, denn ihr Unterleib war wie bei einer Schwangeren angeschwollen, sie fing auch an zu kränkeln, und es war schon vor Ostern d. J., als die Frau Dr. H. mir aufgab, kochendes Wasser zu einem Bade für die Dlle. Julie zu machen; als ich dieses indeß zum Kochen hatte, bestellte Frau Dr. H., daß ich es wieder absetzen sollte, da ihre Tochter einen Blutsturz gehabt und nun wieder besser sei. Weiter, als dieses, weiß ich indeß hierüber nichts zu sagen." — Hiernächst gab die andere Magd C. L., ein Mädchen von 24 Jahren, unbescholtenen Rufes, an: „Als sie von dem todten Kinde im Teiche gehört, sei auch sie dahin gegangen, habe aber daselbst schon mehrere weibliche Personen, unter andern die Frau Dr. H. angetroffen. Die Leiche des Kindes habe schon außerhalb des Wassers am Ufer auf einem Stück Leinwand gelegen, dieselbe sei in das Wirthschaftshaus gebracht, dort in eine Schachtel, welche die Frau Dr. H. her-

gegeben, gelegt, nach dem Kirchhofe gebracht, und dort eingegraben worden, wobei auch die Frau Dr. H. zugegen gewesen." — Ebenfalls befragt, ob sie wisse, wem die Kindesleiche gehöre, deponirte sie: „Ich kann versichern, daß ich darüber nichts Gewisses weiß, allein sagen muß ich doch, daß im Winter allgemein die Rede ging, daß die Stieftochter des Herrn Dr. H. schwanger sei, und es hatte auch den Anschein davon, denn nicht blos war der Unterleib derselben wie bei einer Schwangeren angeschwollen, sondern auch ihre Brüste waren stark geworden. Nachdem sie einige Zeit kränklich gewesen, hörte ich am Mittwoch vor Ostern, daß sie sehr winselte. Ich kann nicht leugnen, daß ich durch das Schlüsselloch der Schlafstube sah, wo ich den Dr. H. mit einer blanken Zange in der Hand vor demselben vorbeigehen sah. Wir mußten auch kochendes Wasser machen, weil die Dlle. Julie ein Bad nehmen sollte. Doch bestellte Frau Dr. H. solches nachher wieder ab, weil, wie sie sagte, die Dlle. einen starken Blutsturz bekommen habe. Das blutige Zeug derselben weichte sie nachher selbst in Wasser ein, und ich habe es mit der Köchin ausgewaschen. Am andern Morgen mußte ich das in der Stube befindliche Blut aufwaschen, es war jedoch nicht viel, indem die großen Blutflecke schon aufgewaschen waren. Einige Tage nachher gab mir Frau Dr. H. ein Hemde der Dlle., in welchem nicht blos unten Blutflecke, sondern auch oben vor der Brust bedeutend große Milchflecken waren, auch gab sie mir später noch das Nachtcamisol der Dlle., welches vorne ebenfalls voller Milchflecke war. Das Hemde mußte ich auswaschen, die Nachtjacke kam später in die große Wäsche. Ob dies alles nun mit der gefundenen Leiche in Zusammenhang steht, kann ich freilich nicht sagen."

Der Dr. H., dem ich schon Anfangs gesagt, daß die Section der Leiche, so weit es möglich, seiner Aeußerung ungeachtet, geschehen müsse, hatte sich zur Leitung derselben bereit erklärt. — Er wußte aus früheren Vorgängen, daß ich die Anwesenheit des Arztes und Wundarztes bei der Voruntersuchung, welche in der Regel der Obduction der Leiche voraufgeht, nicht blos gestatte, sondern aus guten, in der Sache selbst liegenden Gründen

gern sehe, und nachdem er während der Abhörung der beiden Knaben nicht zugegen gewesen war, trat er beim Schlusse der Vernehmung der S. N. in das Sessionszimmer. Bei dem, was so eben zu Protokoll genommen wurde, mußte ich ihn unter irgend einem Vorwande zurückweisen, und obgleich ihn dies etwas zu betreffen schien, so verließ er doch auf meine erste Aufforderung das Sessionszimmer. Nach der Aussage der beiden Dienstmädchen war es nun entschieden, daß er bei der Section nicht adhibirt werden konnte. Ich eröffnete ihm solches unter vier Augen, wobei ich ihm im Allgemeinen als Grund anführte, daß in den Aussagen der beiden Mägde in Bezug auf seine Familie etwas vorkomme, was das Gericht veranlassen müsse, ihn nicht zuzuziehen. Er billigte sofort diesen Entschluß, indem er hinzufügte, es sei gewiß das abscheuliche Gerede über seine Stieftochter zur Sprache gekommen, ihm könne bei der Unschuld derselben nur lieb sein, wenn die Sache so genau als möglich untersucht werde, aber er werde demnächst auch auf die eclatanteste Satisfaction bestehen. Ohne mich weiter auf die Sache einzulassen, sagte ich ihm nur, daß das Letztere ihm jeder Zeit unbenommen bleibe. Hierauf schickte ich sogleich einen reitenden Boten ab, um den Dr. M. aus dem ½ Meile entfernten Woldegk möglichst schnell herbeizuholen, während ich die Zeit bis zu seiner Ankunft damit ausfüllte, noch einige Personen über das Auffinden, Wegbringen, Begraben und Wiederaufgraben der Leiche zu vernehmen. Sie stimmten im Ganzen mit den Angaben der beiden Dienstmädchen in dieser Beziehung überein. Nur die Aussage der Hebamme K. muß erwähnt werden. Solche ging dahin, daß sie den Tag nach Auffindung, Beerdigung und Wiederausgrabung der Leiche, solche in Gegenwart des Schulmeisters D.

besichtigt habe. Sie fand einen Kindesleichnam weiblichen Geschlechts, an dem sie Spuren äußerer Verletzung nicht weiter wahrgenommen, als daß die große Fontanelle, welche bei todten Kindern eingefallen zu sein pflege, an dieser Leiche emporgestanden, welches auf einen starken Druck schließen lasse. Dem Anscheine nach sei das Kind um einige Monate zu früh zur Welt gekommen, denn die Haut sei etwas schrumpflich, die Nägel noch nicht völlig ausgebildet, im Uebrigen sei es ganz vollständig, habe Haare auf dem Kopfe, und die Ohren wären etwas gesäumt. Am Nabel habe sich noch ein Ende der Nabelschnur, circa 2 Zoll lang, befunden, und habe es geschienen, als sei dieselbe nicht abgerissen, sondern scharf abgeschnitten, doch sei die Nabelschnur nicht unterbunden gewesen. Sie wisse nicht, wer das Kind geboren, sie kenne zwar alle Schwangeren hier und in der Umgegend, aber keiner von diesen gehöre das Kind. Das Gerücht sage, das Kind sei hier auf dem Hofe geboren. Näheres wisse sie nicht. — Noch stellte sich aus anderweitigen Aussagen heraus, daß das Stück Leinwand, in welchem man die Leiche fand, vorn aus einem Frauenhemde gerissen zu sein scheine, daß dasselbe mit der Leiche begraben und auch jetzt noch bei derselben befindlich sei. — Nachdem inzwischen der Dr. M. angekommen, und er sowohl als auch der Amts-Chirurgus D. vereidet war, begab das Gericht sich mit denselben und dem Schulmeister D. nach dem unmittelbar an der Kirche befindlichen Leichenhäuschen. Letzterer öffnete mittelst eines Schlüssels die wohlverwahrte Thür dieses Häuschens, und beim Eintritt in dasselbe, wobei ein starker Verwesungsgeruch entgegendrang, fand man auf einer Bank eine große Schachtel stehen, in der nach Angabe des Schulmeisters D. die Leiche befindlich sein

sollte. Beim Oeffnen der Schachtel sah man darin die Leiche eines kleinen Kindes, völlig unbekleidet, sowie ein mit stinkender Jauche getränktes Stück Leinwand, bei näherer Besichtigung ¾ Ellen lang und ½ Elle breit. Der Schulmeister D. erkannte die Leiche als die an, welche er am Abend des 24. wieder aus der Erde gegraben. Hierauf wurde mit äußerer Besichtigung und Section der Leiche verfahren,*) und das ärztliche Gutachten dahin zu Protocoll gegeben: „In Erwägung

*) Worüber Arzt und Wundarzt Nachstehendes zu Protocoll berichtet haben: Aeußerlich erschienen auf der ganzen Oberfläche des vorliegenden Kindesleichnams die Spuren der Verwesung, die Haut war grünlich gelb tingirt, die Epidermis an den meisten Stellen abgelöset, in der Gegend des Kehlkopfs, der Schaamtheile waren tiefere Wunden (?) sichtbar. Die Länge des Körpers betrug 15⅝ Zoll. Das Gewicht desselben kann bei Ermangelung einer größeren Waageschaale nicht angegeben werden, es dürfte übrigens in diesem Falle (?) außerwesentlich sein. Die Kopfhaare betrugen 1 Zoll Länge, waren dunkler Farbe und in reicher Masse vorhanden. Die Kopfknochen waren ziemlich fest gebauet, die Fontanellen geschlossen, die vordere größere rautenförmig, die hintere kleinere dreieckig. Die Ohrknorpeln hatten nicht die der Bildung der Fontanellen entsprechende Festigkeit, die Nasenknorpel waren fest, die Glieder standen im Verhältniß zu dem wohlgebildeten Kopfe, das Geschlecht des Kindes war weiblich. Es wurden außer (?) der getrennten Epidermis und den genannten Wunden (?), als deren Grund die schon eingetretene Fäulniß auszusprechen ist, keine Verletzungen gefunden, welche auf eine äußere Gewalt schließen lassen, die Nabelschnur war ungefähr 2 Zoll lang von ihrem Ursprunge mit scharfem Rande getrennt; dicht an dem Unterleibe zeigte sich auf dem obern Theile eine tiefe Furche, am untern Theile wurde aber kein Eindruck wahrgenommen. Die Nägel waren an Händen und Füßen festgebaut, und bedeckten die dritte Phalanx, hatten sich aber auch hier und da durch Fäulniß getrennt. Die Augen lagen tief in der Höhle, die Augenlieder standen offen, der Mund war

der Obductions-Ergebnisse halten wir uns nicht für ermächtigt, das Alter des Kindes genau anzugeben, die Festigkeit der Fontanellen indessen, die schon ziemlich vollkommenen Nägel, und vorzüglich die langen und dichten Kopfhaare bestimmen uns, das Alter wenigstens auf 8 Monds-Monate festzustellen, in welchem Alter es allerdings nach seinem ganzen Baue ein lebensfähiges Kind zu nennen sein würde. Ob nun aber das Kind lebendig geboren und durch welche Todesart dasselbe in diesem Falle umgekommen sei, darüber können wir in Ermangelung aller Indicien durchaus kein Urtheil abgeben."

Schließlich wurde an diesem Tage noch Frau Doctor H. vernommen. Sie sagte aus: „Als sie gehört, daß ein Kind im Teich liege, und gesehen, daß mehrere Menschen dahingegangen, habe sie nicht anders geglaubt, als daß ihr kleiner Sohn, der gerade nicht bei

ebenfalls geöffnet, die Zunge fest an den Gaumen geschlossen. Weder im Munde noch in den Ohren, oder in andern Oeffnungen des Körpers wurden irgend Gegenstände gefunden. Der Körper war im Ganzen wohlgenährt und die Muskeln kräftig entwickelt. Nach Oeffnung der Bauchhöhle stellten sich die sämmtlichen Eingeweide schon dermaßen in Verwesung übergegangen dar, daß die einzelnen Organe kaum zu trennen waren. Die Leber, noch am deutlichsten erkennbar, war groß und dunkelbläulicher Farbe, die Gedärme waren nach ihren einzelnen Theilen durchaus unkenntlich, die Urinblase kaum in ihren Ueberbleibseln aufzufinden; die ganze Bauchhöhle war mit einer äußerst stinkenden bläulich gelben Flüssigkeit angefüllt. Bei der Eröffnung der Brusthöhle zeigten sich die Lungen von blaßröthlicher Farbe, den hinteren Theil der Brusthöhle anfüllend; sie bedeckten den Herzbeutel ganz, beim Durchschneiden derselben gab sich ihre mürbe Beschaffenheit ebensowohl wie die der Leber zu erkennen. Die Eröffnung der Hirnhöhle ließ das auf der Basis des Schädels zusammengesunkene röthliche Gehirn erkennen, die Unterscheidung der Häute war nicht möglich.

ihr gewesen, verunglückt sei. Hiervon aufgeregt, sei sie selbst nach dem Teiche geeilt, wo sie mehrere weibliche Personen getroffen und die kleine Leiche gesehen. Diese sei nach dem Wirthschaftshause gebracht, wo die Rede davon gewesen, daß die Leiche doch nicht ohne irgend eine Bedeckung beerdigt werden könne, und sie sei ersucht worden, eine Schachtel herzugeben, um das Kind hinein zu legen. Eine solche habe sie holen lassen, die Leiche sei in dieselbe gelegt, nach dem Kirchhofe gebracht, wohin auch sie gefolgt sei, und dort, nachdem eine Grube gegraben worden, beerdigt."

Hiermit war dasjenige geschehen, was zur Ermittelung des objectiven Thatbestandes nöthig und möglich war. Zugleich hatte diese vorläufige Untersuchung Anzeigen ergeben, welche dringend genug waren, um auf den Grund derselben gegen wenigstens eine bestimmte Person mit fernerer Untersuchung vorzuschreiten. Ob diese mit dem Kindesleichnam einen Zusammenhang ergeben würde, stand freilich dahin. Die Leiche wurde übrigens dem Schulmeister D. zur Beerdigung übergeben, das Stück Leinwand aber dem Actuar eingehändigt, um es zur Dämpfung des stinkenden Geruches oberflächlich im Wasser ausspülen zu lassen, und sodann zu den Acten zu nehmen. Da nach hiesiger Verfassung der Dr. H. canzleisäßig war, und er einem bestehenden Gesetze nach bei Einleitung einer Untersuchung von Seiten des Patrimonial-Gerichts eben so berechtigt war, sich auf seinen privilegirten Gerichtsstand zu berufen, als sein competentes forum, die Justiz-Canzlei zu Neu-Strelitz die Untersuchung selbst an sich zu nehmen, die durch einen von diesen Fällen, wenn er sich ereignete, herbeigeführte Unterbrechung einer etwa schon eingeleiteten Untersuchung aber für dieselbe höchst nachtheilig werden mußte, so

hielt ich es am Förderlichsten, das aufgenommene Protocoll ohne Verzug an die genannte J. C. einzusenden, und dieser anheimzugeben, ob dieselbe, wenn sie es zweckmäßig finde, die Untersuchung durch das Patrim. Ger. führen zu lassen, dazu ein Commissorium ertheilen wolle. Schon unterm 30. Mai erfolgte die Bestimmung, daß das Patrim. Ger. einstweilen und bis auf weitere Verfügung ermächtiget sei, die Untersuchung nöthigenfalls auch gegen solche Personen, welche sonst von der Gerichtsbarkeit des Patr. Ger. eximirt seien, zu richten, oder dieselben als Zeugen zu vernehmen. Am 2. Juni wurde in M. die fernere Untersuchung eingeleitet, und zwar zunächst mit nochmaliger Vernehmung und demnächstiger Vereidung der beiden Dienstmägde des Dr. H.

Die C. L. sagt über das Auffinden der Leiche bis zur Beerdigung derselben eben so aus wie bei der früheren Vernehmung; auf besonderes Befragen bemerkt sie, daß sie nicht wisse, wer die Veranlassung zu dem Wegtragen der Leiche in das Wirthschaftshaus und zu der Beerdigung derselben gegeben, es sei gleichsam eine allgemeine Uebereinstimmung der Gegenwärtigen gewesen, daß dies geschehen müsse. Auch führt sie an, daß sie auf Befehl der Doctorin H. die Schachtel aus deren Wohnung geholt, in der das Kind begraben worden. Hinsichtlich der anscheinenden Schwangerschaft der J. St. wiederholt sie, was sie schon ausgesagt. Das desfallsige Gerücht, sagt sie auf Befragen, sei allgemein gewesen, doch wisse sie keinen von denen, die davon gesprochen, namhaft zu machen. Es sei wahr, daß die J. St. einen angeschwollenen Unterleib gehabt, der ebenso wie die Brüste allmälig immer stärker geworden. Sie sei erst drei Wochen nach Weihnachten zum Dr. H. in Dienst gekommen, und habe stets die schmutzige Wäsche wegbringen müssen, aber nie bemerkt, daß in der der J. St. Spuren monatlicher Reinigung befindlich gewesen. Sie wurde nun befragt, 1) ob sie wisse, wie die Wäsche der J. St. gezeichnet sei? Antwort: Ja, sie ist mit J. St. gezeichnet und zwar in der Schrift, wie wir sie „lateinisch geschriebene Schrift"

nennen. — Ihr sind nun die beiden Buchstaben *J. S.* vorgezeigt, und sie erklärt, daß mit diesen Buchstaben, in ähnlicher Form, die Wäsche der J. St. gezeichnet sei. 2) Ob die Hemden derselben eben so gezeichnet und ob sie auch mit einer Zahl bezeichnet seien? Antw. Gezeichnet sind sie alle so, mit Zahlen bezeichnet aber nicht alle. Die mit Zahlen bezeichneten haben fortlaufende Zahlen von 1 an. Wieviel solcher mit Nummern bezeichneter Hemden die J. St. hat, weiß ich nicht. 3) Mit welcher Farbe die Hemden gezeichnet sind? Antw. Sie sind mit rothem Zeichengarn gezeichnet. 4) Ob bei diesen und namentlich bei den mit Zahlen bezeichneten Hemden auch schlechte seien? Antw. O ja. — Zeugin fährt in ihrer Aussage fort: „Bis gegen die letzte Zeit war die Dlle. ziemlich wohl, sie war mit ihren Eltern zusammen, und verrichtete auch allerlei Geschäfte, nur, daß sie stets zu Hause blieb. In der letzten Zeit jedoch war sie kränklich, und ich habe ihr auch auf Geheiß der Frau Dr. H. einige Male heiße Kräuter-Umschläge um den Unterleib, da wo er angeschwollen war, legen müssen. Diese Umschläge sind längere Zeit angewendet, und hat Frau Dr. H. solche in der Regel selbst gelegt. Die Kräuter wurden in einem eisernen Topfe heiß gemacht, und rochen, wenn sie heiß waren, sehr strenge, während sie kalt nur einen gewöhnlichen Kräutergeruch hatten. Sie wurden dann heiß, ungefähr einen Finger hoch in ein Tuch eingeschlagen, und der Dlle. auf den Unterleib gelegt. Diese hat mich bei solcher Gelegenheit selbst aufgefordert, ihr den Unterleib zu befühlen, und wenn ich dies that, bemerkte ich einen harten Klumpen in der Nabelgegend. Während dieser Zeit war die Dlle., welche ihre Schlafstelle in einem kleinen Cabinette neben der Schlafstube ihrer Eltern hat, nicht bettlägrig. Am Mittwoch vor Ostern saß ich Vormittags wie gewöhnlich in der Schlafstube beim Nähen, als Dr. H. mit der Dlle. in diese Stube kam, und mir sagte, daß ich hinausgehen sollte. Ich that dies und bin den ganzen Tag nicht wieder in diese Stube gekommen. Am Nachmittage wollte ich in der Schlafstube vom Corridor aus einheizen, und hörte, daß die Dlle. winselte, als wenn sie sich in Folge von Schmerzen äußerte. Da nun die Thüre zur Schlafstube, deren Schloß fast immer aufspringt, fest zugemacht war, so schloß ich, daß dieselbe von inwendig verriegelt oder

verschlossen wäre. Ich sah durch das Schlüsselloch und gewahrte, daß der Dr. H. an dem Schlüsselloche vorbeiging und eine von den blanken Zangen in der Hand hatte, welche in seiner Stube und in dem dort befindlichen Glasschranke gewöhnlich liegen. Genauer konnte ich dies, da es nur einen Augenblick dauerte, nicht sehen, auch hielt ich mich nicht länger dort auf. Bald nachher bestellte Frau Dr. H. kochendes Wasser zum Bade für die Dlle. und sagte, daß diese zum Sterben krank sei." Die nun folgende weitere Erzählung stimmt mit ihrer früheren Aussage überein. Sie ist dann weiter befragt 1) ob sie auch wisse, daß die J. St. am Mittwoch vor Ostern wirklich ein Kind geboren? Antw. Nein, das weiß ich nicht, davon habe ich nichts gesehen oder gehört, und was ich hier gesagt, ist alles, was ich von der Sache weiß. 2) Ob sie das Stück Leinwand, in welches das Kind gewickelt war, als es gefunden wurde, wohl genauer besehen habe? Antw. Ja, ich habe es genau angesehen, und es war meiner Meinung nach ein Stück Leinwand, was vorne aus einem Hemde gerissen ist, denn es ist der Saum an der Brust darin befindlich. Ich glaube auch, daß es ein Stück aus einem alten Hemde der Stieftochter des Dr. H. ist. Es ist dies eben so wie ihre Hemden mit *J. S.* gezeichnet, auch ist der Saum vorne an der Brust so genähet wie an ihren Hemden, und an der inwendigen Seite mit einem baumwollenen Bande benähet. Auch hat sie alte Hemden, die wohl so schlecht sind, als das Hemde gewesen sein muß, aus welchem dieses Stück ist. — Der Zeugin wurde nun das Stück Leinwand vorgezeigt, und erkannte sie es als dasjenige an, in welchem der Kindesleichnam gelegen, mit dem Bemerken, sie erkenne deutlich das Zeichen der Dlle., wie es in ihren Hemden befindlich sei, und machte sie auf das baumwollene Band, welches gegen den Saum genähet ist, aufmerksam. — Das Gericht fand, daß gegen den Saum an dem Stück Leinwand wirklich ein weiß baumwollenes Band von der Breite eines kleines Fingers genähet ist, und daß unter diesen Saum die Buchstaben *J. S.* und die Zahl 5. gezeichnet gewesen sind, und zwar in rother Farbe. — Hierauf wurde die S. R. nochmals vernommen. Ihre jetzige Aussage stimmte ganz mit ihrer früheren überein. Dann ward sie weiter befragt: 1) ob sie wisse, wer davon gesagt, daß die

J. St. schwanger sei? Antw. Nein, ich weiß Niemanden zu nennen, es wurde aber allgemein gesagt. 2) Ob sie den Zeitpunct angeben könne, wo zuerst davon gesprochen worden, und wo sie bemerkt, daß der Unterleib der J. St. stärker geworden? Antw. Die Rede ist schon seit Weihnachten davon gewesen. Daß sie stärker geworden, habe ich aber erst zwischen Weihnachten und Ostern bemerkt, näher kann ich die Zeit nicht angeben. 3) Ob sie auch bemerkt, daß die Brüste der Dlle. stärker geworden? Antw. Ja, als ihr der Unterleib anschwoll, wurden ihre Brüste auch stärker als gewöhnlich. 4) Ob sie bemerkt, ob die J. St. ihre monatliche Reinigung regelmäßig gehabt? Antw. Früher war dies regelmäßig der Fall, in der letzten Zeit aber, ehe sie den Blutsturz bekommen, und als ihr der Unterleib angeschwollen war, ist auch die monatliche Reinigung ausgeblieben, wie lange dies gewesen, kann ich nicht angeben. 5) Ob sie davon wisse, daß der J. St. Kräuterumschläge über den Unterleib gelegt worden? Antw. Ich habe es verschiedentlich bemerkt, daß von dem andern Mädchen C. L. Kräuter in der Küche in einem eisernen Topfe heiß gemacht wurden, wobei sie sagte, daß dieselben der Dlle. über den Unterleib gelegt würden. Die Kräuter rochen sehr stark und strenge, wenn sie heiß waren, wogegen ich keinen Geruch bemerkt habe, wenn sie kalt waren. 6) In welcher Weise die Leinwand, in welcher die Kindesleiche befindlich gewesen, mit Bindfaden zugebunden gewesen? Antw. Der Bindfaden war lose um die Leinwand gewickelt und zugebunden, als ich anfing dabei zu rühren, streifte sich der Bindfaden herunter, und fiel, wie ich glaube, ins Wasser; ich habe wenigstens nichts wieder davon gesehen. 7) Ob sie die Wäsche, namentlich die Hemden der J. St. kenne, und wisse, wie sie gezeichnet sind? Antw. Ich habe eigentlich mit der Wäsche nichts zu thun, und kenne die der J. St. nicht, weiß auch nicht, wie sie gezeichnet ist. 8) Ob sie auch das Stück Leinwand, in dem die Leiche gelegen, besehen und Kennzeichen an demselben bemerkt habe? Antw. Nein, ich habe es nicht genauer angesehen.

Nach diesen Vernehmungen wurden noch verschiedene andere Personen über das Auffinden, Wegbringen und die Beerdigung der Kindsleiche abgehört, die aber von

dem schon Bekannten nichts Abweichendes darbieten. Am folgenden Tage, den 3. Juni, wird der Dr. H. dessen Ehefrau und die J. St. abgehört. Nachdem der Dr. H., hinsichtlich des Auffindens und der Beerdigung der Leiche, so wie über deren Zustand, als er dieselbe besichtigt, vernommen war, was hier füglich übergangen werden kann, da sich hierbei nichts Neues und Wichtiges ergab, wurde ihm eröffnet, daß nach den zu den Acten gekommenen Nachrichten seine Stieftochter in den Tagen vor Ostern eine mit solchen Erscheinungen verbundene Krankheit gehabt, nach denen sich vermuthen lasse, daß eine Entbindung bei ihr stattgehabt, und daß man nach diesen Anzeigen auch zu der Vermuthung berechtiget sei, daß diese Entbindung, wenn sie stattgehabt, mit der im Teiche des Gartens gefundenen Leiche im nahen Zusammenhange stehe, und ward er aufgefordert, über die Krankheit seiner Stieftochter, und dasjenige, was etwa sonst damit zusammenhänge, eine wahrheitsmäßige Aussage zu Protocoll zu geben. Dr. H. trug hierauf vor:

Meine Stieftochter, die rechte Tochter meiner Frau, J. St., ist jetzt 18 Jahre alt. Schon in ihrem 15. Jahre trat die Menstruation bei ihr ein, jedoch nicht ganz regelmäßig und immer mit voraufgehenden Schmerzen im Unterleibe, auch hatte sich damals aus den Brüsten milchähnliche Flüssigkeit, wie meine Frau mir gesagt, denn ich selbst habe es nicht gesehen, gezeigt. So ist denn Jahre lang ihr Zustand von der Art geblieben, daß sie beim Eintritt der Periode abwechselnd Schmerzen hatte. So viel ich weiß, hatte sich der Ausfluß aus den Brüsten nur das erste Mal gezeigt. Späterhin, ich glaube es ist im Jahre 1834 gewesen, war meine Tochter ein Jahr lang in NStr. in Pension bei dem Dec. R., und hier hatte sich einige Monate hindurch die monatliche Reinigung gänzlich verhalten, bis am Ende ein starker Blutverlust nach unten erfolgt war, welcher nach meiner Ansicht durch kalte Bäder, welche sie genommen, zu ihrer Herstellung bewirkt war. Nachdem sie

von NStr. zu uns zurückgekehrt war, traten die Regeln in der alten Weise mit Schmerzen verbunden ein. So dauerte dieser Zustand bis zum Juli v. J., wo meine Tochter auf einem Spaziergange von W. hierher in Begleitung ihrer Mutter von einem heftigen Regen überfallen war. Sie hatten sich in dem zwischen hier und W. befindlichen großen Walde bei der schon eingetretenen Dunkelheit verirrt, meine Tochter hatte sich darüber sehr geängstigt, und Beide waren erst spät im höchsten Grade durchnäßt und erschöpft nach Hause gekommen. Unwohlsein war bei Beiden hiernach nicht ausgeblieben. Meine Frau litt längere Zeit an einer chronischen Augenentzündung, bei meiner Tochter jedoch äußerten sich die Folgen viel ernster, namentlich auch in Bezug auf ihre Menstruation. Ich traf sie zuerst im Juli oder August v. J. an der Erde liegend, und über Schmerzen winselnd; die von mir angewandten Mittel indessen bewerkstelligten das Eintreten der Periode und das Aufhören der Schmerzen, doch zeigten sich nur schwache Spuren der Menstruation mit Schleimfluß vermischt. Von dieser Zeit an trat jedes Mal, wenn die Periode zu erwarten war, ein mit heftigen Schmerzen verbundener Krankheitszustand ein, der nur durch ärztliche innere Mittel beseitigt werden konnte. Jedoch hat sie ihre Periode im October zum letzten Male gehabt, von da an blieb sie ganz aus, dagegen stellte sich ein Schleimabfluß, Verstopfung, Herzklopfen ein, und endlich im December fing der Unterleib in der rechten und linken Hypochondriengegend an aufzuschwellen, welches im Verlauf der Zeit an Intensität zunahm, indem der ganze Unterleib auftrieb. Dies Auftreiben war aber nicht regelmäßig gleich bleibend; es war des Morgens wenig zu bemerken, so wie sie aber das Mindeste genoß, trieb der Unterleib stark auf, und es traten dann die vorbemerkten Beschwerden wieder ein. Ich mußte während dieser Zeit häufig Clystiere und innere Abführungsmittel anwenden, im December jedoch zeigten sich die Symptome einer Entzündung des Eierstocks, worauf ich an der linken Seite des Unterleibs 20 Blutegel ansetzen ließ, auch Aderlaß am linken Fuß verordnete. Die Entzündung wurde hierdurch gehoben, jedoch trat in dem allgemeinen Zustande keine Besserung ein, vielmehr verlor sich allmälig der Appetit, oder aus Furcht vor den Beschwerden

nach dem Essen unterließ sie dasselbe fast gänzlich, auch ward ihr die körperliche Bewegung beschwerlich. Sie unterzog sich zwar meiner Verordnung, sich durch Gehen Bewegung zu verschaffen, allein sie konnte das Gehen immer weniger und zuletzt fast gar nicht mehr aushalten. Endlich war beim Druck auf den Unterleib eine compacte jedoch teigige Masse deutlich zu fühlen. Meine Tochter klagte zugleich über ein fortwährendes Kollern und Hin- und Herwühlen im Unterleibe. In der zweiten Hälfte des März endlich verordnete ich erweichende Kräuterumschläge über den Unterleib, welche ihr zuerst von meiner Frau, nachher aber durch die Stubenmagd aufgelegt wurden. Nach dem mehrtägigen Gebrauche dieser Umschläge schien es meiner Tochter sowohl, als dem Mädchen, wie auch mir selbst, daß eine Erweichung des Klumpens im Unterleibe eingetreten wäre, auch sagte meine Tochter, daß sich das Bewegen wie eines Stückes Blut im Unterleibe vermehrt habe. Der Zustand veränderte sich ungefähr um den 20. März dahin, daß meine Tochter heftige wehenartige Schmerzen bekam, so daß sie oft laut darüber wimmern mußte. Die Schmerzen vermehrten sich in solchem Grade, daß ich am 22. gleich nach Mittag ein warmes Bad verordnete. Als indessen hierzu die Vorbereitungen gemacht wurden, erfolgte plötzlich zuerst ein Erbrechen von schwarzem geronnenen Blute, und demnächst entleerte sich eine Masse ebenfalls geronnenen Blutes und Schleimes nach unten. Es trat hierauf ein Zustand völliger Erschöpfung ein, der sich indeß nach mehreren Stunden allmälig verlor, worauf sie sich langsam besserte. Einige Tage nachher erfolgte ein nochmaliger Bluterguß nach unten, und nun trat allmälige Herstellung ein. Ich behalte mir vor, eine vollständige Geschichte der Krankheit und Cur, so bald als möglich zu den Acten zu überreichen, da mir selbst daran liegen muß, den Verdacht, daß meine Tochter geboren, zu widerlegen, denn daß dies nicht geschehen ist, das ist ganz entschieden gewiß, und ich bin auch solches eidlich zu erhärten bereit."

Dr. H. wurde nun mit der Aussage der C. L. über dasjenige, was sie durch das Schlüsselloch gesehen, bekannt gemacht, und aufgefordert, sich darüber zu erklären. Er leugnete, ein Entbindungs- oder anderes Instrument

in Händen gehabt zu haben, möglich sei es, daß er die Clystierspritze, welche kurz vorher gebraucht worden, weggetragen habe, obgleich er sich dessen nicht entsinne. Die Thür, glaubt er, sei verschlossen gewesen. Er versichert, daß seine Tochter nicht schwanger gewesen, und auch kein Verhältniß mit irgend einem Manne gehabt habe, was entfernt nur der Vermuthung Raum ließe, daß dabei ein unerlaubter Umgang stattgefunden hätte, und führt noch an, daß während die Periode bei seiner Tochter ausgeblieben sei, um die Zeit, wenn dieselbe hätte eintreten müssen, gewöhnlich ein Milchdrang nach den Brüsten und auch Abfluß von Milch durch dieselben erfolgt sei, was auch bei dem letzten starken Blutverlust der Fall gewesen. — Es erfolgte nun die Vernehmung zuerst der Doctorin H. und dann ihrer Tochter. Die Aussagen Beider waren durchgängig ganz und so übereinstimmend mit der des Dr. H., daß es unnöthig ist, solche zu wiederholen. Auch die Vorhaltungen, daß der Zustand der J. St. mit dem einer Schwangeren, beziehungsweis mit dem einer Gebärenden die größte Aehnlichkeit gehabt, blieben ohne Erfolg. Auf Verlangen des Gerichts an die Doctorin H., von den verschiedenen Hemden ihrer Tochter und zwar von jeder Sorte ein Exemplar vorzulegen, producirte sie zwei von diesen Hemden. Es ergab sich aber, daß diese von neuer fester Leinwand waren, welche zu dem Stück, worin die Leiche gefunden war, nicht paßte. War gleich an dem Brustsaume auch ein baumwollenes Band untergenähet, so waren diese Hemden doch mit J. H. gezeichnet, und wich dasselbe also von dem Zeichen J. S., womit das Stück Leinwand gezeichnet war, ab. Die E. L., welche hierüber vernommen wurde, sagte, es seien dies neue Hemden, es müßten aber auch noch von den alten Hemden, welche mit J. S. gezeichnet

wären, mehrere vorhanden sein. Man verlangte nun von der Doctorin H., die alten Hemden vorzuzeigen, sie behauptete indessen, von denselben wären keine mehr vorhanden. Näher konnte man auf diesen Gegenstand bei dem jetzigen Stande der Sache, ohne die Absicht zu verrathen, nicht eingehen. Es versteht sich, daß die Doctorin H. bei der Untersuchung der Hemden und der Vergleichung derselben mit dem Stücke Leinwand, so wie bei der vorgedachten Vernehmung der C. L. nicht zugegen war.

Bei der genauen und durchgängigen Uebereinstimmung in den Aussagen des Dr. H., seiner Frau und Tochter, ließ sich eine vorhergegangene Beredung nicht wohl verkennen. Der durch die Aussagen der Zeugen begründete dringende Verdacht war durch die Aussagen der H'schen Eheleute und der J. St. an sich und auch wegen der Uebereinstimmung derselben im kleinsten Detail vermehrt, es war deshalb, wenn die Untersuchung von Erfolg sein sollte, zunächst wenigstens die Trennung der J. St. von ihren Eltern nothwendig, und so beschloß ich denn als das Zweckmäßigste, die J. St. mit hierherzunehmen. Die H'schen Eheleute sowohl als die J. St. fügten sich diesem Beschlusse ohne Widerrede. So nahm ich dieselbe in meinem Wagen mit hierher, wo sie in einem Privathause bei stillen Leuten, jedoch so, daß sie unter steter Aufsicht blieb, untergebracht wurde. Wegen der Eingangs gedachten Beziehungen aus der Zeit ihrer Kindheit hoffte ich durch ein ernstes Gespräch unterwegs auf ihr Herz und ihr Gewissen zu wirken, allein noch war ihre Zeit nicht gekommen. Auf meine wiederholten Ermahnungen und Vorstellungen antwortete sie einsylbig, aber entschieden ablehnend, als ich dagegen das Gespräch auf gesellige Vergnügungen brachte,

erheiterte sich ihr Wesen, und sie plauderte unbefangen und mit vergnügter Erinnerung über dasjenige, was sie in dieser Beziehung genossen.

Es war übrigens nicht zu verkennen, daß die Untersuchung nur äußerst langsam und beschwerlich weiter geführt werden könne, ja daß das Resultat derselben sehr zweifelhaft werden müsse, wenn dies in M. selbst geschehen sollte. Die Einrichtungen in einem Patrim. Ger., welches ohnehin auf wichtigere Criminal-Untersuchungen nicht angewiesen ist, ermangeln immer einer die Sache fördernden Füglichkeit, dazu kam in diesem Falle die vier Meilen weite Entfernung meines Wohnortes vom loco judicii. Ich trug daher bei der höchsten Behörde darauf an, zu gestatten, daß das Patr. Ger. zu M. diese Untersuchung zu Neubrandenburg weiter führen dürfe. Die Bewilligung erfolgte sogleich. Unterdessen war schon der Physicus, Hofrath Dr. W. hierselbst unter Mittheilung der Acten ersucht, bald möglichst die J. St. genau ärztlich zu untersuchen, um zu ermitteln, ob dieselbe schwanger gewesen und entbunden worden. Es war dies das Erste, was nunmehr geschehen mußte, da, wenn die ärztliche Untersuchung das Gegentheil ergab, wie dies noch immer möglich war, die gerichtliche Untersuchung gegen sie beendigt gewesen wäre.*) Der Hofrath W. berichtete in der Gerichtssitzung vom 10. Juni zu Protocoll:

„Die vorgestern Abend um 7 Uhr vorgenommene Untersuchung der Dlle. J. St. wurde mit der größtmöglichsten Schonung des Ehrgefühls des jungen Mädchens zunächst im Beisein der Hebamme St. durch mich vorgenommen. Mit jungfräulichem Sträuben entblößte die Zuunter-

*) Inzwischen hatte der Dr. H. den versprochenen Bericht über die Krankheit und Cur seiner Tochter unterm 5. Juni zu

suchende die Brust und den Unterleib, wobei die Hebamme für die Entkleidung zu sorgen hatte. Die Brüste fanden sich gewölbt, fest und keine Flüssigkeit beim Druck auf dieselben hervorgebend. Auch die Brustwarzen waren nicht hervorgetreten, und keine Mündungen in denselben zu entdecken. Die Untersuchung des Unterleibs gestattete sie nur zum Zweck der Nachweisung der Blutegelnarben, welche in

---

den Acten eingesandt: „Meine Stieftochter J. St., 18 Jahr alt, lebhaften Temperaments, klein aber ziemlich kräftiger Constitution, wurde in ihrem 15. Jahre zuerst menstruirt und zwar unter vielfachen Beschwerden, die sich nun fortwährend bei jedesmaligem Eintreten der Reinigung wiederholten. Im Juli v. J. 1836 wurde sie auf einem Spaziergange von einem Gewitterregen durchnäßt, was ein anhaltendes Unwohlsein zur Folge hatte. Die Menstruation trat nun im August, September und October nur auf geeignete Arzeneien (pulsatilla in homöopathischer Gabe) sehr sparsam und unter heftigen Beschwerden ein, und blieb im Nov. ganz aus. Statt ihrer traten Krämpfe und andere hysterische Zufälle auf, und gegen Ende Decembers begann eine entzündliche Unterleibskrankheit, als deren Sitz ich bei genauer Untersuchung das linke ovarium erkannte. Wiederholte örtliche und allgemeine Blutentziehungen beseitigten zwar die dringendsten Symptome, doch blieb bei fortwährend antiphlogistischer Behandlung ein fixer Schmerz und eine deutlich fühlbare Anschwellung in der genannten Gegend zurück. Unter anhaltendem Unwohlsein, das der Kranken indeß meistens verstattete das Bett zu verlassen, selbst kleine Spaziergänge zu machen und in Gesellschaft zu erscheinen, trat nun, bei andauernd zurückgehaltener Menstruation, zur Zeit wo diese eintreten sollte, vermehrte Anschwellung des Unterleibs und der Brüste, in welchen letzteren dann sogar eine milchähnliche Flüssigkeit abgesondert wurde, ein. Während dieser ganzen Zeit fehlte es der Kranken an Eßluß und selbst auf die leichtverdaulichsten Speisen erfolgte Auftreibung des Unterleibs, Kollern in demselben, Aufstoßen und Herzpochen. Der Stuhl war während der ganzen Krankheit angehalten, und meistens nur durch Abführmittel (pulpa tamarindorum, ol. ricini und aloe) und Clystiere Oeffnung herbeizuführen. Im Februar und März d. J. nahmen

der linken Seite in der Nähe der Herzgruben-Gegend befindlich sein sollten. Auch fanden sich daselbst die Spuren von 8 bis 10 angesetzten Blutegeln, so wie sich bei der weiter fortgesetzten Untersuchung in der größeren Tiefe an beiden Seiten in der Inguinal-Gegend noch die Narben von wenigstens 20 bis 30 vorfanden. Die weitere Untersuchung verweigerte die J. St. ganz und gar, und nur durch alle

---

die genannten Erscheinungen immer mehr zu. Verdauungs- und Menstruationsbeschwerden zur gesetzlichen Zeit, Verstopfung und ein nun eintretendes Abendfieber, gegen welche beiden die Kranke jetzt wie im weiteren Verlaufe der Krankheit die Bryonia in homöopathischer Gabe nahm, machten mich für das Leben meiner Tochter im höchsten Grade besorgt. Da — am 22. März — wurden, auf anhaltenden Gebrauch von erweichenden Kräuterumschlägen auf den Unterleib und Clystieren, unter den heftigsten Schmerzen große Massen geronnenen Blutes aus der Gebärmutter entleert, und gleichzeitig trat heftiges Erbrechen von dickflüssigem schwarzen Blute zur wesentlichen Erleichterung der Kranken ein. Wiederholte Ohnmachten und ein schleichendes, Abends exacerbirendes Fieber waren die vornehmsten Erscheinungen der folgenden Tage, als sich unter heftigen Schmerzen abermals große Stücke geronnenen Bluts aus der Gebärmutter entleerten, welcher beunruhigende, aber die Kranke mehr und mehr erleichternde Vorgang nach 14 Tagen, als sie schon das Bette verlassen hatte, sich noch einmal wiederholte. Nun verschwanden die krankhaften Erscheinungen allmälig, und die Kranke erholte sich zusehends, wenn auch langsam. Die Auftreibung des Unterleibs und mit ihr die Anschwellung und die obengenannte Absonderung der Brüste hatte sich nach und nach verloren, der Stuhl war regelmäßiger und die zunehmende Eßlust bei fleißiger Bewegung in freier Luft ließ mich die baldige gänzliche Wiederherstellung meiner lieben Tochter hoffen, obgleich die Menstruation fortwährend, und bis auf diesen Augenblick höchst unregelmäßig und nicht ohne Beschwerden eintritt." Dieses dürftige Machwerk war, wie wir sehen, noch viel summarischer ausgefallen als die protocollarische Vernehmlassung. Es war keineswegs geeignet, den Dr. H. oder dessen Stieftochter zu exculpiren, mußte vielmehr ein Indicium mehr abgeben.

mögliche beruhigende und zugleich ergreifende Bewegungsgründe wurde sie bewogen, sich der Untersuchung der Hebamme hinzugeben. Während derselben entfernte ich mich. Nach meinem Wiedereintreten aber verrieth mir schon die Miene der Hebamme, daß die Untersuchung von ihr allein nicht genügen würde, und nach deshalb eindringlich gemachten Vorstellungen bequemte sich die J. St. auch zur wiederholten Untersuchung von meiner Seite. Der Befund ergab die bedeutendsten Zerstörungen der äußeren Genitalien, Anschwellungen der Schaamlefzen, Zerreißung des Schaambändchens und selbst, wenigstens einige Linien breit die des Dammes. Die Vorderwand der vagina war herabgesunken, das Hymen selbst völlig zerstört, und selbst von den zurückbleibenden Karunkeln war bei der Anschwellung dieser Theile keine Spur mehr vorhanden. Der uterus mußte nach dem Rücken zurückgelehnt sein, denn die Vaginalportion desselben war abnorm nach vorn gerichtet. Der Gebärmuttermund fand sich weich und zerrissen, nachgebend unter dem Druck des Fingers und ohne Form. Die Geschlechtstheile selbst im Aeußern und Innern waren mit einer gelblich weißen schleimigten Secretion tingirt, von deren Ausfluß auch die Leibwäsche die Spuren an sich trug. Erst bei dieser Gelegenheit konnte auch die äußere Form des Unterleibs berücksichtigt und untersucht werden. Hervorstechend war die Welkheit desselben, der Mangel aller von innen heraus drängenden Spannung, ohne daß indessen besondere Spuren einer übermäßigen Ausdehnung des Bauches durch charakteristisch gefärbte Runzeln und Falten sich kund gaben. Die nothwendige weitere Auseinandersetzung der vorstehenden Andeutungen über den befraglichen Befund, so wie das daraus zu ziehende Erachten behalte ich mir vor." —

Da ich erfahren hatte, daß Dr. H. Tags vorher hier angekommen war, so ward er zu der heutigen Sitzung geladen, und nachdem er erschienen war, ward er nach der Veranlassung seiner Reise hierher gefragt.

Er habe, sagte er, zu einem seiner Patienten in hiesiger Gegend reisen wollen, hier aber erfahren, daß derselbe in der Besserung sei, und so sei er hier geblieben. Nebenbei habe er allerdings auch beabsichtigt, sich nach seiner Stief-

tochter umzusehen, und von ihr habe er bereits erfahren, daß Hofrath W. sie untersucht habe. Er ward hiernächst auch mit dem Resultate dieser Untersuchung bekannt gemacht, und ihm eröffnet, wie die vorliegenden Indicien im höchsten Grade den Verdacht rechtfertigten, daß er an einer Entbindung seiner Tochter thätigen Antheil genommen, dann ward er aufgefordert, wenn solches sich also verhalte, der Wahrheit die Ehre zu geben. Er wiederholte seine Versicherung, daß seine Tochter unschuldig sei, eine Schwangerschaft nicht statt gehabt habe, und meinte, daß der durch die Genitalien statt gehabte große Verlust von geronnenem Blute und Schleim in großen Stücken die Verletzungen zu Wege gebracht haben könne, die Hofrath W. gefunden. Daß der Krankheitszustand seiner Tochter ein ganz absonderlicher sei, liege klar vor, er selbst habe einen solchen Fall am Krankenbette noch nicht erlebt, daß er aber vorkommen könne, darüber wären die bewährtesten medicinischen Schriftsteller einig, und ein solcher Fall sei hier wirklich vorgekommen. Er ward weiter befragt: 1) ob die in seinem letzten Krankenberichte angegebenen Arzeneien in homöopathischen Gaben gereicht worden? Antw. Die abführenden Mittel ol. ricini, aloe und pulpa tamar. sind in allöopathischen Gaben angewendet, die übrigen homöopathisch. Auch die Kräuterumschläge sind, wie sich versteht, in größeren Massen angewandt. Er bemerkte, die nicht homöopathischen Mittel seien aus der Woldegker Apotheke verschrieben, aber nicht für seine Tochter signirt, sondern für M., wie mit allen auf Rechnung des Grafen von S. verschriebenen Arzeneien geschehe. Die Recepte müßten noch in der Apotheke sein, wenn sie nicht schon mit der Vierteljahr-Rechnung nach W. eingereicht seien; 2) woraus die Kräuterumschläge bestanden? Antw. Es waren gewöhnliche erweichende Umschläge von cicut. vir. camum. und millefol.; 3) ob das desfallsige Recept wiederholt gemacht worden? Antw. Ja, 2 oder 3 Male; 4) ob er während der Behandlung seiner Stieftochter nie darauf Rücksicht genommen, daß sie wirklich schwanger sein könne? Antw. Nein. Die Erscheinungen ihres Zustandes mögen für einen Laien wohl Aehnlichkeit mit dem Zustande einer Schwangern haben, für den Kunstverständigen aber war dieser Zustand nicht für den der Schwangerschaft anzusehen, für mich um so weniger, als ich, als Vater, die vollkommene

Ueberzeugung haben konnte, daß eine Schwangerschaft unmöglich sei. 5) Daß die vom Hofrath W. an seiner Stieftochter befundenen Verletzungen auf die Anwendungen von Instrumenten hindeuten. (Dabei wird ihm eine Andeutung von der Aussage der C. L. in dieser Beziehung gemacht.)*) Antw. Er versichert, daß er kein Instrument angewandt habe, daß er solches aber, wenn es geschehen wäre, unbedenklich zugestehen würde, da es wohl hätte räthlich sein können, bei einer solchen Blutentleerung, wie sie stattgefunden, die Zange anzulegen. Zugleich protestirt er gegen das Zeugniß der C. L., da er derselben vor einiger Zeit einen derben Verweis geben müssen, und führt noch an, daß wenn er seine Tochter hätte entbinden wollen, dies weit unbemerkter in ihrem Schlafkabinette hätte geschehen können, als in der Schlafstube, aus der er die C. L. erst habe entfernen müssen."

Bedenkt man die vorliegenden Anzeigen und Verdachtsgründe, so wie, daß der Dr. H. nach seinem eigenen Geständnisse sich mit seiner Stieftochter über die Untersuchung besprochen hatte, was doch eben vermieden werden sollte, so war die Verfügung des Untersuchungsarrestes gegen ihn gewiß gerechtfertigt. Es ward ihm daher am Schlusse des Verhörs eröffnet, daß die Lage der Sache persönliche Sicherheitsverfügungen gegen ihn erheische, daher der Untersuchungs-Arrest hiermit gegen ihn verfügt werde. Es solle derselbe jedoch vorläufig nur in Stubenarrest bestehen, wenn er an Eidesstatt verspreche, sich unmittelbar auf sein Zimmer im Gasthofe zu verfügen, und dasselbe bis auf Weiteres nicht zu verlassen. Dieses Versprechen gab er, zugleich aber erklärte er zu Protocoll, daß er sich über dies Verfahren beschwere, und bat um Einsendung der Acten an die J. C.

*) Diese Frage scheint suggestiv. Allein bei dem angenommenen Systeme des Leugnens mußte darauf hingedeutet werden, daß man nicht ohne allen Grund verfahre, auch wußte er schon um die Aussage der C. L. (S. 269.)

zu NSt. Die Acten wurden sofort mit Bericht durch einen Expressen abgesandt, es erfolgte aber rückgehend die Resolution, es sei dem Dr. H. zu eröffnen, daß seine Beschwerde über den ihm angekündigten Untersuchungsarrest unbegründet sei. Um auch alle Communication mit der J. St. abzuschneiden, ward derselben eine besonders instruirte Wärterin beigegeben. — Es ergingen nun Anschreiben an den Gr. v. S. und die Apotheke zu W. wegen der Recepte, allein dieselben waren, wie sich aus den Antwortschreiben ergab, nicht mehr aufzufinden. Auf die weitere Anfrage an den Gr. v. S.: ob Dr. H. nach seinem Contracte befugt sei, die Arzeneien für sich und seine Familie auf gräfliche Rechnung verfertigen zu lassen, erfolgte die Antwort, die sich auch aus dem später zu den Acten genommenen Contracte bestätigte, daß er dazu nicht berechtiget sei.

Das Verhör der J. St. am 13. Juni ward damit eröffnet, daß sie in einer passenden, ernsten aber milden Anrede zur Aussage der Wahrheit aufgefordert wurde. Sie hörte solche ruhig an, und sagte dann: „ich kann nur das wiederholen, was ich gesagt habe und nicht anders sagen kann, nämlich, daß ich unschuldig bin. Gott weiß es, daß ich nicht schwanger gewesen bin und nie habe sein können.“ Sie ward hierauf, um einen passenden Uebergang zu dem Nachfolgenden zu haben, über ihre früheren Lebensverhältnisse befragt, aus denen sich nichts Wichtiges erwarten ließ, und die mit Kurzem darin bestehen, daß sie in der Schweiz geboren, als Kind nach Berlin gekommen, und dort so lange geblieben ist, bis sie im Jahre 1829 zu ihren Eltern nach Woldegk kam. Es ward dabei gesprächsweise darüber mit ihr geredet, von wem sie früher Kleidung und Wäsche erhalten, wie dies jetzt geschehe, und dabei gefragt, wie

früher ihre Wäsche gezeichnet gewesen, und wie sie jetzt gezeichnet werde? Sie antwortete, jetzt werde ihre Wäsche mit den Buchstaben J. H. gezeichnet, früher sei sie aber mit den lateinischen Buchstaben *J. S.* oder *J. St.* gezeichnet worden. Diese Frage und Antwort wurde zu Protocoll genommen, und dann weiter gefragt: 1) Mit welcher Farbe jetzt und auch früher die Buchstaben in ihrer Wäsche gezeichnet worden? Antw. Meine Wäsche ist jetzt sowohl als auch früher, wie sie noch mit den Buchstaben *J. S.* oder *J. St.* gezeichnet ward, immer mit rothem Zeichengarn gezeichnet. 2) Ob sie noch während ihres Aufenthalts in M. von der alten Wäsche, namentlich den alten Hemden getragen, die mit *J. S.* oder *J. St.* gezeichnet waren? Antw. Ja, ich habe noch längere Zeit von der alten Wäsche und auch von solchen alten Hemden zu M. getragen. 3) Wie lange dies geschehen? Antw. Das kann ich nicht gewiß sagen, wann die alten Hemden verbraucht gewesen, weiß ich nicht. 4) Ob sich noch jetzt unter ihrer Wäsche von diesen alten Hemden welche befinden? Antw. Nein, jetzt nicht mehr. 5) Wie lange es wohl sei, daß sie solche nicht mehr gesehen? Antw. Das weiß ich nicht gewiß, nur erinnere ich mich nicht, daß in den letzten beiden großen Wäschen, — ungefähr seit dem Frühling v. J. — noch von diesen alten Hemden welche gewesen sind. Auch weiß ich nicht, ob meine Mutter noch welche davon aufbewahrt hat. Meine Mutter verschenkt die alten abgetragenen Sachen in der Regel an arme Leute. 6) Ob sie schon in Berlin Hemden gehabt, die mit J. H. gezeichnet gewesen? Antw. Nein, neue Hemden habe ich in Berlin noch nicht erhalten. Andere Sachen, die ich zuletzt dort neu bekam, habe ich mit J. H. gezeichnet. 7) Ob die alten Hemden eben so wie die neuen an dem Saume der Brust

mit einem weißen baumwollenen Bande gesäumt gewesen? Antw. Es ist möglich, allein ich weiß es nicht gewiß. — Da die J. St. während dieses Verhörs über die Wäsche einige Male blaß und roth wurde, und ihr Thränen in die Augen traten, doch aber der Schluß der Antwort ad 5 besorgen ließ, daß wenn sie sich faßte, sie wieder ausweichen würde, so ward sie gefragt: woher ihre Rührung komme, und ob sie glaube, daß der Gegenstand obiger Fragen auf die Untersuchung etwa von Einfluß sein könne? Antw. Ich weiß dies auch nicht, allein es scheint mir, als ob dies mit dem Lappen, worin das Kind gefunden worden, in Zusammenhang gebracht werden soll. Es wurde ihr eröffnet, daß ein solcher Zusammenhang allerdings zu bestehen scheine, und um ihr davon einen Beweis zu geben, wurde ihr das Stück Leinwand, worin die Kindesleiche gefunden worden, mit den darin befindlichen Zeichen vorgezeigt. Sie konnte nicht in Abrede stellen, daß diese Zeichen mit denen in ihren früheren Hemden übereinzustimmen schienen, und da sie sichtlich gerührt und ergriffen war, so wurde sie nochmals ernst aber wohlwollend zur Aussage der Wahrheit ermahnt, und sie brach in einen anhaltenden Thränenstrom aus. Das Wogen der Brust verrieth einen heftigen inneren Kampf, den man nicht unterbrach, und es dauerte ziemlich lange, ehe sie die Fassung so weit wieder erhielt, daß sie sagen konnte: es sei ihr jetzt nicht möglich, sich auszusprechen, sie wolle mir aber morgen schriftlich ihr Herz eröffnen. Hierauf durfte man sich nicht einlassen, da die jetzige geeignete Stimmung leicht wieder vorübergehen konnte. Es war aber ziemlich deutlich, daß nur die Anwesenheit des übrigen Gerichtspersonals sie in Verlegenheit setzte, und ihr Geständniß zurückhielt, sie ward daher, indem Beisitzer und Actuar sich aus dem

Sessionszimmer zurückzogen, aufgefordert, mir das, was sie mir schreiben wollen, sogleich mündlich zu vertrauen, und ich erhielt nun von ihr das Geständniß, welches ich nach dem Wiedereintritt der Gerichtsmitglieder zu Protocoll gab, und was sie sodann, als das mir so eben unter vier Augen Gestandene genehmigte. Mein Bericht zu Protocoll war folgender:

„Die J. St. hat mir so eben unter vielen Thränen eröffnet: Im Juli v. J., kurze Zeit nach dem Spaziergange im Walde, auf welchem sie mit ihrer Mutter durchnäßt sei, sei sie einmal wieder nach diesem Walde spazieren gegangen. Dort habe sie einen ihr völlig unbekannten Reisenden angetroffen, der einige gleichgültige Worte mit ihr gesprochen, dann sich ihrer bemächtigt, und den Beischlaf mit ihr vollzogen habe. Sie habe dies Niemandem entdeckt, selbst ihrem Vater und ihrer Mutter nicht, und so habe denn auch keins von diesen auf die Vermuthung kommen können, daß sie schwanger sei, so wie sie selbst dies auch nicht geglaubt habe bis zum letzten Augenblick. Es sei nun wahr, daß sie am Mittwoch vor Ostern, nachdem sie alle die Schmerzen erduldet, wie sie schon früher angegeben, zuerst ein Blutbrechen bekommen, dann aber auch nach unten eine erschütternde Entleerung verspürt habe. Sie selbst sei damals in einem fast bewußtlosen Zustande gewesen, und erst als sie wieder zu sich gekommen, habe sie etwas Hartes unter sich gefühlt; sie habe hiervon ihren Eltern nichts gesagt, und die Gelegenheit wahrgenommen, unbemerkt das zu besehen, was sie unter sich gefühlt, wo sie denn gefunden, daß es ein Kind gewesen. Dies habe aber noch durch eine Art von Darm mit einem andern Klumpen zusammengehangen, worauf sie mit einer nahe gelegenen Scheere diesen Darm durchschnitten habe. Ihre Eltern habe sie nicht an das Bett herankommen lassen, als es aber Nacht geworden, und ihre Eltern zu Bett gegangen wären, habe sie das Kind zusammen mit dem vorgedachten Klumpen in das ihr vorgezeigte Stück Leinwand nebst einem Stein eingewickelt, solches mit einem Bindfaden zugebunden, dann beim Mondschein nach dem Teiche im Schloßgarten getragen, und diese Leinwand mit deren Inhalte in

denselben geworfen, und zwar an der Seite, welche zunächst dem Schlosse sei. Dann sei sie wieder zu Bette gegangen."*)

Als ihr das Geständniß vorgelesen und sie befragt war, ob sie bei diesem von mir zu Protocoll gegebenen Geständnisse bleibe, und ob solches richtig und so wie sie es mir anvertraut zu Protocoll gegeben worden? antwortete die J. St.: „Ja, so ist es, so verhält sich die Sache in Wahrheit, und so habe ich sie dem Rath M. anvertraut." Noch deponirte sie auf besondere Fragen: „Die Nachgeburt sei später gekommen als das Kind, sie habe dieses schon gehabt und bemerkt, und als sie die Nabelschnur abzuschneiden im Begriff gewesen, sei die Nachgeburt von ihr gegangen. Das Kind sei bei der Geburt gewiß todt gewesen, es habe nicht geschrieen, auch habe sie keine Bewegung an demselben bemerkt. Die Geburt sei Nachmittags gegen vier Uhr erfolgt, doch sei es schon dunkel gewesen, als sie das Kind aus dem Bette hervorgeholt, und wisse sie nicht, welches Geschlechts es gewesen." Sie ward jedoch noch weiter befragt: 1) ob ihre Eltern oder eins von ihnen in der Stube zugegen gewesen, als die Geburt erfolgt sei? Antwort. Ich weiß den Moment, in welchem das Kind geboren worden, eigentlich selbst nicht. Ich erbrach zuerst Blut; dann ging mir von unten Blut ab, dann aber hatte ich die heftigsten Schmerzen, welche damit endigten, daß

*) Es dauerte eine geraume Zeit, ehe die J. St. mit diesem Bekenntnisse zu Stande kam. Die heftigsten Thränenströme begleiteten und unterbrachen ihre Worte, die auch nur einzeln hervorkamen, und ich war häufig genöthiget zu fragen, ob sie das oder das habe sagen wollen, so daß sie nur zu bejahen, oder zu verneinen brauchte. Ich selbst fühlte mich aufs Tiefste erschüttert, und mußte alle Kraft zusammennehmen, um bei dieser Jammerscene die nöthige Ruhe und Besonnenheit zu behaupten. So klar es nun war, daß erst der Anfang mit dem Geständnisse gemacht sei, so mußte man doch mit diesem günstigen Resultate für jetzt zufrieden sein, und konnte es, da sich nicht mehr bezweifeln ließ, daß sich demnächst das Fehlende ergänzen, das Unrichtige beseitigen lassen werde.

etwas gleichsam von mir schoß, — worauf ich in einen ohnmächtigen Zustand verfiel. Als ich aus demselben wieder zu mir kam, fühlte ich mich wohler, ich sagte dies meinen Eltern, und hierauf verließen sie die Stube, um mich allein zu lassen. So lange waren sie, während des oben erwähnten Herganges in der Stube. 2) Woher sie die Scheere gehabt, mit der sie die Nabelschnur durchschnitten? Antw. Nachdem ich wieder etwas zu mir gekommen war, und mich wohler fühlte, stand ich aus dem Bette in der Schlafstube meiner Eltern, wo ich bis dahin gelegen, auf, und begab mich in mein Schlafkabinet. Damals war die Nachgeburt noch nicht erfolgt, und das Kind hing noch mit mir durch den Darm zusammen, und während meine Mutter ein Deckbette für mich wärmte, hielt ich das Kind unter dem Hemde an den Leib, hielt mir auch ein Kopfkissen vor den Unterleib, als wenn ich mich damit erwärmen wollte, und ging so in das Cabinet, wo ich mich in mein Bette legte. Neben diesem steht meine Commode, auf dieser lag die Scheere, die ich nahm und die Nabelschnur damit durchschnitt, worauf, wie ich schon gesagt, die Nachgeburt erfolgte. 3) Ob sie gesehen, daß Blut aus der durchschnittenen Nabelschnur, soweit sie noch mit dem Kinde zusammengehangen, geflossen? Antw. Nein, das habe ich nicht gesehen. Es war schon gegen Abend und das Rouleau am Fenster heruntergelassen. 4) Wie spät es gewesen, als sie das Kind nach dem Teiche im Schloßgarten getragen, und in denselben geworfen? Antw. Es war vielleicht gegen 9 Uhr Abends, meine Eltern waren schon zu Bette gegangen. 5) Aus welcher Thür sie in den Garten gelangt sei? Antw. Ich ging von meinem Cabinette durch das meines Vaters, und durch dessen Stube in den Gartensaal, von wo eine Thür auf den Balcon führt, der eine Treppe nach dem Garten hinunter hat. Durch diese Thür verließ ich das Schloß, und begab mich in den Garten an den Teich. Die Schlafstube meiner Eltern liegt nach der andern Seite von meinem Cabinette aus, so daß ich solche auf meinem Wege nach dem Garten nicht berührte. 6) Weshalb sie vor der Entbindung nicht in ihrem Cabinette geblieben, sondern in die Schlafstube ihrer Eltern gegangen und den Tag über dort geblieben sei? Antw. Mein Cabinet kann nicht geheizt werden. Bei meinem kranken Zustande sollte ich in einer war-

men Stube bleiben, nachher aber war das Cabinet schon durch Oeffnen der Thür zu einer andern warmen Stube erwärmt.

Da die junge Inc. erschöpft war, so wurde das Verhör mit ihr abgebrochen. Man ließ sie jedoch nicht nach ihrer Wohnung zurück, sondern in ein anderes Zimmer des Rathhauses, wo die Sessionen gehalten wurden, bringen. Der Eindruck, den das Geständniß dieses jungen schönen Mädchens, dem man innige Theilnahme nicht versagen konnte, auf die Mitglieder des Gerichts machte, war groß, und man hoffte, wenn man den Dr. H. damit überraschte, einen noch stärkeren Eindruck auf ihn zu machen, und damit noch heute ein umfänglicheres Geständniß zu erlangen, für welchen Fall es nöthig sein konnte, die J. St. unmittelbar bei der Hand zu haben. Demgemäß wurde der Dr. H. aus dem Gasthofe, in welchem er den Stubenarrest bestand, sofort vorgeführt. Man machte ihn ganz im Allgemeinen mit dem Resultate des Verhörs und des Geständnisses seiner Stieftochter bekannt, und forderte ihn auf, nunmehr auch seinerseits mit der Wahrheit nicht mehr zurückzuhalten. Er rief in äußerster Erregung aus: „Es ist unmöglich, ich kann es nicht glauben, daß das, was mir so eben eröffnet worden, wahr ist, und daß meine Tochter ein solches Geständniß gemacht haben kann." Es ward ihm hierauf bemerklich gemacht, er werde doch nicht etwa glauben, das Gericht halte ihm etwas Unwahres vor, um ihn zu einem Geständnisse zu bewegen. Er erwiderte: „Nein, das nicht; aber es ist mir nur gar nicht möglich, zu fassen, daß meine Tochter mich und meine Frau dermaßen getäuscht und betrogen haben sollte, daß sie in unserer Gegenwart ein Kind geboren, und daß wir Nichts davon bemerkt haben sollten. Ich selbst habe noch, als

der Blutsturz nach unten anfing, meine Tochter untersucht, ich fand den Muttermund etwas geöffnet, doch da das geronnene Blut durch diese Oeffnung nicht hindurch konnte, habe ich die Oeffnung mit dem Finger noch erweitert, worauf nach meiner Meinung der heftige Blutsturz erfolgte; aber von einer Schwangerschaft und bevorstehenden Entbindung habe ich durchaus nichts bemerkt." Nachdem ihm noch mitgetheilt worden, daß seine Stieftochter gesagt, er sowohl als seine Frau seien zugegen gewesen, als die Geburt erfolgt, erklärte er, er könne nicht anders sagen, als daß er von der Schwangerschaft und Entbindung seiner Tochter nichts gewußt, auch solches nicht geahnt habe, seine Stieftochter auch weder mit ihm noch mit seiner Frau jemals über ihren wahren Zustand gesprochen. Er könne nicht anders sagen, man möge auch mit ihm machen was man wolle. — Es wurde ihm hierauf eröffnet, daß bei dem jetzigen Stande der Untersuchung ein engerer Arrest gegen ihn nothwendig sei, und er in das Bürgergehorsam abgeführt werden solle. Er erwiederte, daß ihm jetzt alles einerlei sei, worauf er in das gedachte Gemach abgeführt wurde.

Die J. St., welche mich noch zu sprechen wünschte, bat um die Erlaubniß an ihren Stiefvater zu schreiben, um ihm ihr Geständniß schriftlich mitzutheilen. Ich antwortete, sie solle nur schreiben, ich würde dann das Weitere besorgen, und bestellte auch, daß ihr Schreibmaterial gegeben werden solle. Am folgenden Tage erfolgte das Schreiben der J. St. an ihren Vater, indem es in einen Brief an mich eingelegt war, worin sie für sich, besonders aber für ihre Eltern um Schonung bat, und meine fernere Theilnahme in Anspruch nahm. In dem Briefe an ihren Vater bat sie, er möge ihr verzeihen, daß sie ihn und ihre Mutter getäuscht habe, wo-

durch alles Unglück entstanden sei, und dabei war sehr gewandt angebracht, wie weit sie mit ihrem Geständnisse gegangen. Beide Schreiben wurden ad Acta genommen, und am 15. Juni mit dem Verhöre der J. St. fortgefahren. Da man aus dem Vorgedachten ersah, daß sie noch nicht ganz aufrichtig war, vielmehr das Gericht zu täuschen beabsichtigte, so wurde ihr hierüber in weniger milder Weise wie bisher Vorhaltung gemacht, und sie aufgefordert ihr Geständniß zu vervollständigen.

Sie gestand, daß sie bisher nicht die volle Wahrheit gesagt, versprach, dies jetzt zu thun, und trug theils in fortlaufender Erzählung theils auf eingestreute Fragen vor: sie müsse dabei bleiben, daß sie so wenig als ihre Eltern von ihrer Schwangerschaft etwas gewußt hätten. Unmittelbar vor der Entbindung sei sie allein mit ihrer Mutter in der Schlafstube, wo sie im Bette ihres Bruders gelegen, gewesen, und da sie bemerkt, daß ihr unwillkürlich viel Flüssigkeit aus den Geschlechtstheilen abgegangen, habe sie geglaubt, es sei dies der erwartete Blutsturz, und ihre Mutter gebeten, solches zu besehen. Diese aber habe das nicht thun mögen, sei vielmehr aus der Stube gegangen, und habe ihren Vater zu ihr geschickt, der auch den flüssigen Abgang besehen, und sie dann befragt habe, ob sie Urin gelassen? Als sie dies verneint, habe er sie untersucht, und ausgerufen: „Herr Gott, das ist ja ein Kind!" Gleich darauf, nachdem der Vater sich auf einen Augenblick entfernt, und unverweilt wiedergekommen, sei die Geburt des Kindes erfolgt, bei der er ihr beigestanden, und das Kind von ihr genommen habe. Ob ihr Vater, als er sich entfernt, Entbindungsinstrumente geholt, und solche gebraucht, wisse sie nicht, sie habe nichts davon gefühlt; glauben müsse sie es aber, da er ihr kürzlich erst gesagt, daß er sie mit der Zange entbunden. Er habe ihr auch gesagt, das Kind sei mit den Füßen zuerst gekommen, und wegen der unrechten Lage desselben habe er die Schwangerschaft nicht erkennen können. Nach der Entbindung habe ihr Vater ein dort liegendes Brotmesser genommen, damit die Nabelschnur durchschnitten, und nachdem er schon zuvor bei der Entbin-

dung, und ehe das Kind noch ganz dagewesen, geäußert: „Freue Dich, es ist todt," habe er dasselbe in den unter dem Bette stehenden Nachttopf gethan. Bei dieser Gelegenheit habe sie auch einen Theil des Kindes, sie glaube die Schultern und Arme, erblickt, und gesehen, daß es ganz blutig gewesen. Daß Kind habe nicht geschrieen, sie habe keine Bewegung an demselben bemerkt, und müsse daher annehmen, daß es todt gewesen. Gleich nachher sei die Nachgeburt erfolgt, diese habe ihr Vater ebenfalls in den Nachttopf gethan, und sei mit demselben in sein Cabinet gegangen. Gleich darauf sei ihre Mutter in die Stube gekommen, und als ihr Vater mit dem leeren aber noch blutigen Nachttopf wieder eingetreten, habe er zu ihrer Mutter gesagt, sie, J. St., habe viel Blut verloren, das habe er in das Nachtgeschirr gethan, und weggeschüttet. Ihre Mutter habe sich nun, um etwas zu ruhen, auf ihr Bette gelegt, als sie aber wieder aufgestanden, habe sie, J. St., sich in dieses Bette gelegt, da das ihres Bruders, in dem sie entbunden worden, sehr naß und blutig gewesen, und späterhin habe sie sich in ihr Bette in ihrem Cabinette gelegt. Nachher habe ihr Vater ihr gesagt, daß er das Kind in ein Stück Leinwand gewickelt, unter seinen Ueberrock genommen und in den Teich geworfen habe. Es sei erst seine Absicht gewesen, damit nach dem weiter entfernten See zu gehen, dazu habe es ihm aber an Kräften gefehlt. Bluterbrechen habe sie vor der Entbindung und überall nicht gehabt, und wenn ihre so wie ihrer beiden Eltern Aussagen hierin wie überall ganz übereinstimmten, so komme dies daher, weil ihr Vater mit ihr genau besprochen habe, was sie der Mutter sagen wollten, was denn auch geschehen sei. Die Mutter wisse daher auch nichts von der Entbindung und nicht anders, als daß die Sache sich so zugetragen, wie sie früher ausgesagt. Ihre Mutter habe um die Zeit, als die Entbindung erfolgt sei, sogar geäußert, es wären bei ihr, der J. St., dieselben Erscheinungen, wie sie bei ihren, der Mutter, Entbindungen statt gehabt, und es wäre gerade so gewesen, als wenn sie in Wochen gekommen wäre. Um zu zeigen, daß auch bei andern Krankheiten solche Erscheinungen vorkommen können, habe ihr Vater ihnen aus einem medicinischen Buche (Dr. H. bezeichnete dies später als v. Siebold's Handbuch zur Erkenntniß und Heilung der

19*

Frauenzimmerkrankheiten und zwar Bd. I. §§. 346 und 347) vorgelesen. Was den Schwängerer betrifft, so blieb sie bei ihrer früheren Angabe, erzählte jedoch auf Veranlassung des Gerichts den Vorgang im Walde etwas ausführlicher, was hier jedoch nicht weiter von Interesse ist. Dieses Alles wollte sie nach der Entbindung ihrem Stiefvater auf dessen Befragen ebenfalls gesagt haben. Gleich nach der Entehrung habe sie aus Schaam ihren Eltern nichts davon sagen mögen, da sie auch nicht gedacht, daß die That solche Folgen für sie nach sich ziehen würde. —

In dem Tags darauf mit dem Dr. H. gehaltenen Verhöre ging auch er, nach nochmaliger Aufforderung, und einigem Nachdenken seinerseits zum Geständnisse über, welches er mit der Erklärung einleitete: Wenn ich bisher Thatsachen in Rede gestellt habe, deren Dasein ersichtlich genug aus den Acten hervorgehen mag, so ist dies in Rücksicht auf meine Familie und besonders auf meine Frau geschehen, die von Allem, was vorgegangen ist, Nichts gewußt hat, und noch Nichts weiß. Er versicherte, daß ihm die Schwangerschaft der J. St. bis zu dem Augenblicke der Entbindung durchaus unbekannt gewesen, daß er ihr Leiden auf verhaltene Menstruation geschoben, und auf die Herstellung derselben seine Cur gerichtet habe. Er hätte es nicht verantworten können, wenn er an eine Schwangerschaft hätte denken können, seiner Tochter kurz vor der Entbindung ein warmes Bad zu verordnen. Seine Deposition über den Act der Entbindung, seine Hülfeleistung bei derselben, das Wegbringen des Kindes stimmt fast ganz mit der vorstehenden Aussage der J. St. überein. Er giebt zwar zu, die Entbindungszange geholt zu haben, behauptet aber, es sei dies früher gewesen, als er sich überzeugt, daß ein Kind zur Geburt stehe, als er mit der Zange zurückgekommen, habe der Kopf des Kindes, mit dem es regel-

mäßig zuerst gekommen, schon in der Geburt gestanden. Gleich nachdem er das Kind geholt, habe er die Nabelschnur mit einem Stücke des Strumpfbandes seiner Tochter unterbunden und dann abgeschnitten, nachdem schon vorher die Nachgeburt, die er durch Ziehen an der Nabelschnur befördert, erfolgt gewesen. Er habe sich überzeugt, daß das Kind todt sei, indem er es ganz welk und schlaff und ohne alle Lebenszeichen gefunden, auch habe er gesehen, daß es weiblichen Geschlechts und ungefähr 6 bis 7 Monate getragen gewesen. Was den Vater desselben betrifft, so giebt er dasselbe an, was seine Tochter gesagt, und was er von ihr erfahren haben will. Die frühere Angabe wegen des Bluterbrechens nimmt er zurück. — Am 17. Juni wurde zu M. die Doctorin H. vernommen. Sie giebt zu, das Bluterbrechen ihrer Tochter nicht selbst gesehen, sondern davon und auch sonst, nur auf deren und ihres Mannes Erzählungen nachgesagt zu haben. Sie betheuert, von der Schwangerschaft und Entbindung ihrer Tochter nichts gewußt zu haben, und wenn gleich, wie sie auch geäußert, der Zustand derselben viel Aehnlichkeit mit dem einer Schwangeren und nachher Gebärenden gehabt, so habe sie doch keinen Verdacht gehabt, und sich auf das Wort ihres Mannes, der ja zugleich Arzt sei, fest verlassen. Ein anderes vertrauliches Verhältniß zwischen ihrer Tochter und ihrem Manne als zwischen Eltern und Kindern habe sie nie wahrgenommen, und sei gleich ihr Mann mitunter launenhaft gewesen, so hätten sie doch bis jetzt eine glückliche Ehe geführt. Milchausfluß aus den Brüsten ihrer Tochter habe sie vor dem März nicht wahrgenommen. Im Uebrigen stimmt ihre Aussage mit dem überein, was die J. St. in ihrem letzten Verhöre in Bezug auf ihre Mutter angegeben hatte. Man nahm

außerdem den Augenschein ein, und brachte einen Faustriß über die Localität der H'schen Wohnung im Schlosse und die Lage des Teiches zu Protocoll. — In dem Verhöre am 20. Juni wurde mit dem Dr. H. die Krankheit und Cur bis zur Entbindung der J. St. speciell und ausführlich durchgenommen. Im Ganzen wurde kein anderes Resultat gewonnen, als was schon aus seinen früheren Aussagen und seinem Berichte bekannt ist, nur gestand er das Ansetzen einer beträchtlichen Zahl Blutegel an den Unterleib, und Aderlaß am Fuß zur Hebung der Entzündung des ovarii, so wie die Anwendung einiger warmer Wasserbäder zu. Die J. St. erschien dagegen in ihrem Verhöre an demselben Tage sehr erweicht, vergoß auf angemessene Ermahnung häufige Thränen, und bekannte mir wiederum wie früher unter vier Augen, was ich nachher zu Protocoll gab, und von ihr als ihr Geständniß vor versammeltem Gerichte genehmigt ward, nämlich:

„Die J. St. hat mir nach einem harten inneren Kampfe und unter heißen Thränen eingestanden, daß das, was sie in ihrem letzten Verhöre über die ihr im Walde von einem fremden Reisenden geschehene Gewalt gesagt, unwahr sei, daß sie vielmehr von ihrem Stiefvater dem Dr. H. zu Fall gebracht sei, und er ihr einige Male beigewohnt habe. Es sei dies im Sommer v. J. gewesen. Sie müsse aber dabei bemerken, daß sie, wenn solches geschehen, keine Empfindung von Wollust dabei gehabt habe, daß ihr Vater ihr jedesmal, wenn er ihr habe beiwohnen wollen, ein Taschentuch vor den Unterleib gedeckt habe, sie auch, wenn er nachher das Tuch weggenommen, bemerkt habe, daß solches benetzt gewesen. Das erste Mal, als solches geschehen, habe sie sich in der Stube ihres Vaters auf das Sopha gelegt gehabt, er sei zu ihr gekommen, habe ihr seine Anträge gemacht, und gesagt, es würde ihr nicht schaden, wenn er ein Tuch vorlegte; sie habe sich ihm nur hingegeben, um den Frieden aufrecht zu halten. Ich habe

die J. St. darauf aufmerksam gemacht, daß dieses ihr Geständniß unmöglich vollständig sein könne, und daß man ihrem Vater eine solche unnatürliche Begierde, seine Lust zu befriedigen, als er gehabt haben müßte, wenn das, was sie von dem Tuche erzähle, wahr sei, nicht zutrauen könne. Sie ist indeß dabei geblieben, daß es sich wirklich so verhalte, sie wenigstens nicht bemerkt habe, daß er etwa das Tuch weggenommen. Eben deshalb habe sie so wenig als ihr Vater glauben können, daß sie schwanger sei, und als sie nachher, während ihrer Krankheit, ihrem Vater einmal die Besorgniß geäußert, daß sie schwanger sein mögte, habe derselbe versichert, es sei dies unmöglich, weil er immer das Tuch vorgelegt habe." —

Nachdem die J. St. diesen Vortrag als ihr mir anvertrautes Geständniß anerkannt und nach Vorlesung genehmigt hatte, erklärte sie noch auf Befragen: sie könne nicht wissen ob die Geschlechtstheile ihres Vaters sich mit den ihrigen vollständig vereinigt gehabt, da doch immer das Tuch dazwischen gewesen, und auf nochmaligen Vorhalt: das letzte Mal, als ihr Stiefvater ihr beigewohnt, habe sie, als sie aufgestanden, gefühlt, daß ihre Kleider hinten benetzt gewesen, und als sie ihm solches gesagt, habe er erwiedert: er habe sich diesmal, statt das Tuch unterzulegen, die Geschlechtstheile mit einem Flor umwickelt gehabt, und dieser sei zerrissen. Weiteres könne sie Nichts gestehen, denn etwas Anderes sei nicht vorgegangen. — Da Inc. nach diesem Geständnisse höchst angegriffen und erschöpft erschien, so mußte das Verhör abgebrochen werden. Der innere Kampf, der einem Geständnisse voraufgehen mußte, in Folge dessen Dinge und Verhältnisse beim rechten Namen genannt werden mußten, von welchen einem unschuldigen gebildeten Mädchen in dem jugendlichen Alter von 18 Jahren kaum eine Ahnung zu haben zugestanden wird, war natürlich und unvermeidlich, wie er sich auch in seiner

ganzen Stärke zeigte. Es war eine unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zwischen Vater und Tochter, es war die Befriedigung desselben auf unnatürliche Weise, welche ausgesprochen werden mußte. Es war nicht von dem Falle der Unschuld in einem unbewachten Momente, wo der Sinnentaumel die Stimme der Vernunft unterdrückt, mit dem wir das innigste Mitleiden mit Recht empfinden, es war vielmehr von der ganz gemeinen Art der Wollust die Rede, die Ueberlegung, Vorkehrungen und Besprechungen über die Mittel zur Abwendung übler Folgen zuläßt. Daß ein Bekenntniß der Art einem jungen Mädchen äußerst schwer werden mußte, ist nicht zu verkennen, und nur hierin ist der Grund zu finden, daß die J. St. sich so spät zu diesem Bekenntnisse bequemte, nicht in Verstocktheit, wie sie sich bei Verbrechen so häufig findet. Dem Dr. H. dagegen war bis jetzt, wie sich gezeigt hat, nur insofern und insoweit beizukommen gewesen, als er sich durch das Geständniß der J. St. preisgegeben sah. Das Verfahren gegen ihn mußte demnach auch jetzt dem früheren gleich bleiben, d. h. es mußte ihm auch jetzt nicht unbekannt bleiben, daß seine Tochter schon zu weiteren Bekenntnissen vorgeschritten war. Demgemäß ward er in dem Verhöre vom 22. Juni im Allgemeinen davon in Kenntniß gesetzt, und zu einem reuigen Geständnisse aufgefordert, worauf er vortrug:

„Ich will es nicht länger leugnen, daß ich leider mit meiner Stieftochter in einem zu vertrauten Umgange gestanden habe. Dieser Umgang hat seinen Anfang im vorigen Sommer genommen, und zwar in der Art, daß wenn meine Tochter, so wie sie von jeher gewohnt war, freundlich auf mich zukam, und mich auch wohl küßte, ich sie an mich schloß; nach und nach kam es zu größeren Vertraulichkeiten, so daß ich sie sowohl auf den Kleidern, als auf

dem bloßen Leibe betastete. Demnächst, wenn sie vor mir stand, und ich auf dem Stuhle saß, habe ich ihr die Kleider in die Höhe gehoben, auch meine Schaamtheile entblößt, und solche zwischen ihre Lenden gebracht. Zu einem ordentlichen coitus ist es aber dabei nicht gekommen, denn mir floß allemal der Saame noch vorher ab, ehe ich mit meinen Geschlechtstheilen die ihrigen berührte. Noch später habe ich mich auch, nachdem wir uns Beide entblößt, auf sie gelegt, es ist aber auch dann nicht zur Vollziehung des Beischlafs gekommen, denn ich legte ihr dann mein Taschentuch über die Schaam, und war dadurch verhindert ihr förmlich beizuwohnen. Der Saame floß alsdann in mein Taschentuch. Dies ist verschiedentlich, theils des Morgens, wenn ich noch in Unterbeinkleidern war, theils auch zu anderen Tagszeiten auf dem Sopha, in meinem Cabinette, auf dem Bette und einmal auch auf einem Spaziergange im Walde geschehen. Einmal aber, es war am 23. August v. J. als ich gegen 10 bis 11 Uhr Abends von W. in einem etwas berauschten Zustande zurückkam, fand ich meine Stieftochter noch wachend und mich erwartend, während meine Frau schon zu Bette gegangen war, und damals habe ich ihr, indem ich meinen penis mit einem Condon überzogen, beigewohnt. Ich kann aber auch dies nicht für einen vollständigen coitus halten, da mein penis höchstens nur einige Zoll in die Geschlechtstheile meiner Tochter eingegangen war, als schon der Saamenabfluß erfolgte. Es ist indeß möglich, daß sie von diesem Beischlafe schwanger geworden ist, da ich nachher bemerkte, daß der Condon zerrissen war. Dies ist der letzte Umgang, den wir mit einander gehabt haben, und wir haben uns desselben nachher gänzlich enthalten. Als hiernächst die Periode bei meiner Tochter aussetzte, und ich die Besorgniß hegte, daß sie schwanger sein mögte, habe ich sie ausdrücklich nach ihren Empfindungen bei diesem coitus gefragt, und sie hat mir versichert, daß sie gar nichts dabei gefühlt habe. Doch äußerte sie, daß ihre Kleidungsstücke naß gewesen wären." — Er ist weiter befragt: 1) daß er unter solchen Umständen doch wohl an die Schwangerschaft seiner Tochter denken müssen? Antw. In den ersten Monaten des Zustandes, der sich nun als Schwangerschaft ausgewiesen hat, befürchtete ich wirklich, daß sie schwanger sein mögte, und ich dachte sogar daran,

sie wegzubringen. Allein hiervon ging ich wieder ab, indem ich mich, wie ich jetzt eingestehen muß, über den Zustand meiner Tochter ganz verblendete. Ich habe selbst mit ihr über denselben gesprochen und ihr meine Besorgniß, daß sie schwanger sein möge, eröffnet; sie aber suchte mich darüber zu beruhigen, und sagte mir auch, daß sie ein solches Unwohlsein nicht fühle, wie es bei anderen Schwangeren der Fall sein solle, und sie fühle es deutlich, daß es Stücke Blut wären, die im Leibe hin und herkollerten. — 2) Wie es möglich gewesen, daß er später, als sich nach seinen eigenen Angaben alle Symptome der Schwangerschaft gezeigt, die Befürchtung, daß seine Tochter schwanger sei, aufgegeben habe? Antw. Ich weiß dies nicht anders zu erklären, als daß theils die Versicherung meiner Tochter, theils die bei ihrem Krankheitszustande vorkommenden Erscheinungen, besonders die Entzündung des Eierstocks, mich von diesem Gedanken abgebracht. — Es wurde ihm vorgehalten, daß nachdem er sich schon als Verbrecher bekannt, er sich durch solche Angaben auch seine Befähigung als Arzt selbst abspreche. Er behauptete indessen, nicht anders sagen zu können. — 3) Wie es komme, daß er sich des 23. August besonders erinnere? An dem folgenden Tage sah ich, daß der Condon, dessen ich mich Tags zuvor, wie gesagt, bedient, zerrissen war; ich erschrak darüber, und dies war der Grund, daß ich mir den Tag besonders bemerkte. — 4) Ob er auch mit seiner Stieftochter darüber gesprochen, daß er ihr ein Tuch vor die Schaam decken wolle? Antw. Ja, schon früher, als ihr mein Saame, wie ich schon angegeben, gegen die Lenden geflossen war, sagte sie: machen Sie mich doch nicht naß! worauf ich erwiederte: ich werde Dir ein Tuch vordecken. — 5) Ob er auch gesagt, daß, wenn er ihr ein Tuch vordeckte, es ihr nicht schaden würde? Antw. Es ist möglich, ich entsinne mich dessen aber nicht. — 6) Ob er angeben könne, wie oft er in den von ihm angegebenen verschiedenen Arten seine Lust bei seiner Stieftochter befriediget? Antw. In der Art, daß ich ihr das Schnupftuch vorgelegt, ist es dreimal, mit dem Condon einmal geschehen. Wie oft in der sonst angegebenen Weise, das kann ich nicht sagen, es ist dies aber öfter geschehen. — 7) Ob er sich auch einmal eines Flors bedient, als er seiner Tochter beigewohnt? Antw. Nein, und wenn meine

Tochter dies vielleicht meint, so ist das, was sie für Flor gehalten, wohl der Condon gewesen.

Im Verlaufe dieses Verhörs nahm man die Entbindung der J. St. nochmals genau durch, da das jetzige Geständniß vielleicht die früheren Aussagen modificiren konnte, und hielt besonders darauf hin, ob das Kind bei der Geburt gelebt. Es war indessen etwas Weiteres, als das Geständniß des Dr. H., daß er alle Belebungsversuche an dem Kinde unterlassen, und daß einige jedoch unwesentliche Verschiedenheiten zwischen seiner und seiner Tochter Aussagen ausgeglichen wurden, nicht zu erlangen. Daß das Kind bei der Geburt mit dem Kopfe zuerst gekommen sei, mithin eine regelmäßige Lage gehabt und eine regelmäßige Entbindung stattgefunden habe, so wie daß er die Entbindungszange zwar geholt, aber sich derselben nicht bedient habe, dabei blieb der Dr. H. —

Nachdem wir so die Bekanntschaft des Dr. H. als Inquisiten gemacht, treffen wir grade am rechten Orte auf dasjenige, was die Acten über sein früheres Leben ergeben. Er ist in Neubrandenburg, wo sein Vater Mühlenschreiber war, im Jahre 1798 geboren, hat hier seine erste Erziehung gehabt, bis zum 16. Jahre die hiesigen Schulen besucht, vor der Confirmation den gehörigen Religionsunterricht genossen, und ist dann 3 Jahre lang bei dem Chirurgen G. hierselbst in der Lehre gewesen. Im 19. Jahre wurde er von demselben als Gehülfe entlassen, und ging nach Prag, wo er 2 Jahre conditionirte, begab sich dann nach Wien, und trat, nachdem er auch dort ½ Jahr conditionirt, als feldärztlicher Zögling in die Josephs-Academie, in der er ¾ Jahre den Unterricht genossen. Nach überstandenem Examen ward er als Unterfeldarzt bei dem Infanterie-Regiment Herzog Würtemberg zu Jaroslaw in Gallicien angestellt,

kam mit demselben auf einige Zeit nach Großwardein, von wo er im Jahre 1821 nach Italien zu dem Armee-hospital No. 7 commandirt wurde, welches in Padua organisirt, und bei dem er als Feldarzt angestellt ward. Dasselbe folgte der östreichischen Armee nach Neapel, wo er mit ihm 2½ Jahre verblieb, nach deren Verlaufe er zu seinem Regimente, welches damals in Tarnov stand, zurückkehrte, bei dem er noch 1½ Jahre blieb. Er ging dann nach Wien, um daselbst den militairischen Cursus zu machen, was ihm als einem Ausländer indessen nicht gestattet wurde, worauf er den Abschied nahm, und an der Universität zu Wien 2 Jahre Medicin studirte. Als er im J. 1827 die Nachricht von dem Tode seines Vaters erhielt, kehrte er nach Hause zurück. Bis dahin hatte er von seinen Ersparnissen studirt, nun hoffte er aus dem Nachlaß seines Vaters noch etwas zu erben, da er sich aber hierin getäuscht sah, so machte er bei einigen Verwandten eine Anleihe, um seine Studien fortzusetzen, hörte in Berlin noch einige Collegia, besuchte die dortigen Cliniken, und promovirte daselbst gegen Ende des Jahres 1828 zum Doctor der Medicin. Einige Zeit vor der Promotion machte er die Bekanntschaft seiner jetzigen Frau, welche von ihrem früheren Manne St. geschieden war, und einen Putzladen in Berlin hatte, und heirathete sie daselbst gleich nach der Promotion zu Ende des Jahres 1828. Die Tochter seiner Frau, J. St., war damals im 10. Jahre ihres Alters. H. ging gleich darauf nach Mecklenburg, bestand in Neustrelitz die vorschriftsmäßige Prüfung, ließ sich in Neubrandenburg nieder, und holte seine Frau von Berlin dahin ab. Schon im J. 1829 zog er nach Woldegk, wohin er seine Stieftochter, die in Berlin bei Verwandten zurückgeblieben war, zu sich nahm. Im J. 1831

zog er nach M. Er war bis dahin noch nicht in Untersuchung gewesen oder in Strafe genommen.

Die Untersuchung ward fortan besonders dahin gerichtet, um möglicherweise über folgende Punkte Geständnisse zu erlangen: 1) hat H. oder J. St. oder haben Beide den Zustand der Schwangerschaft erkannt, und darum gewußt; 2) hat H. absichtlich den Abortus herbeigeführt oder seine Cur darauf gerichtet, und hat J. St. darum gewußt; 3) hat das Kind nach der Geburt gelebt, und wie ist es ums Leben gekommen; hat die Doctorin H. um die zur Untersuchung gekommenen Verbrechen gewußt, und daran Theil genommen? Ueber alle diese Punkte war indessen, wenn gleich auch die Doctorin H. noch vernommen ward, nichts weiter zu erlangen. — Inzwischen war unterm 16. Julius auch das Gutachten des Physicus, Hofraths W., nachdem ihm die Acten zur Einsicht mitgetheilt worden, endlich eingegangen. Nachdem in demselben zu Eingang der bereits oben (S. 272 f.) mitgetheilte Befund bei der Untersuchung der J. St. wiederholt worden, heißt es weiter:

„Bevor ich zu irgend einem Folgeschluß aus dem Vorstehenden selbst übergehe, erlaube ich mir zur Bevorwortung meines Gutachtens die Anführung gediegener Worte einiger unserer autorisirten gerichtlich medicinischen Schriftsteller über die Befähigung des Gerichtsarztes zur Fällung eines wissenschaftlichen Urtheils bei Vorkommenheiten der angeregten Art. 1) J o e r g, die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden, §. 124 S. 200: „Wird die körperliche Untersuchung einer Frauensperson 14 Tage, 3 oder 4 Wochen, nachdem der Abortus verlaufen ist, angestellt, so kann sie zu keinem genügenden Resultate führen, denn alle Spuren der voraufgegangenen Entleerung des uterus – – – sind um diese Zeit nur in einem so niederen Grade noch vorhanden, daß sie entweder kaum oder gar nicht erkannt, oder für Symptome eines krankhaften Zustandes angesehen werden können.“ 2)

Bernstein der dasselbe sagt, (pract. Handbuch rc. 3. 267) fügt hinzu: „Alle diese Zeichen können mit der Zeit verschwinden, aber die Unebenheit des Muttermundes, der Spalt und der Riß des Schaamlippenbändchens bleiben beständig und dieses sind auch die sichersten Zeichen, daß eine solche Person Mutter sei" u. s. w. 3) Und Hencke (Lehrbuch der gerichtl. Medicin §. 193): „Eine überstandene Schwangerschaft und Geburt läßt nur in den ersten Tagen und Wochen Merkmale zurück, deren Gesammtheit ein zuverlässiges Urtheil über dieselbe möglich macht" — — Und demungeachtet bin ich für den vorliegenden Fall genöthigt, alle diese Cautelen zurückzuweisen, obgleich am 22. März als dem Tage der vorgegangenen Entleerung des uterus (Geburt ob falsch oder ächt — gleichviel) bis zum 8. d. M. als dem Tage der Untersuchung ein Zeitraum von 11 Wochen verstrichen war, denn die oben beschriebenen traumatischen Zerstörungen der äußeren und inneren Geschlechts- und Geburtstheile waren zu groß und bedeutend, als daß daraus nicht der absolute Schluß 1) auf eine vorhergegangene Schwangerschaft, 2) auf Beendigung derselben durch die Entbindung der Gebärmutter von einer bedeutend großen und verhältnißmäßig festen Masse und zwar 3) durch künstlich angewandte Hülfe (ob blos manual oder zugleich instrumental, bleibt sich ziemlich gleich) gezogen werden müßte. Ad 1 wäre nun zu erörtern: war diese Schwangerschaft eine wahre oder falsche, d. h. war sie die Folge eines vollzogenen Beischlafs, oder einer Retention krankhafter Ergießungen und coagulirter Flüssigkeiten in die Gebärmutterhöhle? In beiden Fällen konnte es eine mola sein, im ersten eine mola vera, im zweiten eine mola spuria. Im vorliegenden Falle ist die Krankheitsgeschichte der Inanspruchgenommenen zu unvollständig, und der Verlauf der behaupteten Schwangerschaft zu sehr durch ärztliches (?) Einwirken gestört, als daß die ohnehin so schwere Aufgabe: trug die Betheiligte ein Kind oder eine mola und, im letzten Falle, eine wahre oder falsche — absolut entschieden werden könnte. Henke, a. a. O. §. 83; Baudelocque und Meckel Entbindungskunst, II. 510. Doch bleibt es keinem Zweifel unterworfen, daß im Falle einer Molen-Geburt diese keine falsche aus krankhafter Reten-

tion ausgeschwitzter und coagulirter Flüssigkeiten gebildete, sondern eine wahre sein mußte, welche allein eine solche Consistenz besitzen konnte, um den Widerstand der Durchgangswege bei ihrer Ausscheidung so gewaltsam zu überwinden. (S. Baudelocque, a. a. O. Bd. 2 S. 520.) Es wäre hiermit also die Annahme einer wahren Schwangerschaft und einer wahren Geburt begründet, (Baudelocque, a. a. O. Ab. 4 §. 2.) welche eine Empfängnißfrucht voraussetzt. Ad 2 ist nun nichts weiter zu bemerken, da alle Zweifel schon sub 1 gelöset sind. Ad 3 aber: die künstlich angewandte Hülfe ergiebt sich wohl klar genug durch die beschriebene Form des Muttermundes, welcher auf eine andere Weise verletzt erschien, als eine einfache ungekünstelte Entbindung zur Folge gehabt haben würde, (— zerfetzt, zerrissen, nicht blos gespalten) abgesehen von dem Vorfall der Scheide, dem Risse des Dammes u. s. w. Gutachtlich geht nun aus allen Prämissen hervor: I. die Dlle. St. ist von der Mitte Juli 1836 (?)*) an schwanger gewesen; II. diese Schwangerschaft ist verkannt oder ignorirt und als bloße Retention ärztlich falsch behandelt worden (durch Emenagoga, drastica und dann wieder, wenn ent-

*) Uns scheint diese Annahme aus den Prämissen keineswegs gerechtfertigt, sondern vielmehr willkührlich zu sein, vielleicht auch Folge einer sonsther plausible gewordenen Ansicht. Uebrigens möchte man nach den S. 293 ersichtlichen Aussagen des Dr. H. vielmehr den 23. August 1836 als terminus a quo annehmen; in der Aussage der J. St. ist, hierauf bezüglich, eine bestimmte Zeitangabe nicht enthalten. Auch Folgerung sub II. dürfte aus den Prämissen sich nicht rechtfertigen. — Hieraus ergiebt sich die Unzuverlässigkeit des auf die Annahme einer Verfrühung der Geburt weiter gebauten Schlusses, daß es hiernach unwahrscheinlich sei, daß die im Schloßteich aufgefundene Leiche eines völlig ausgetragenen neugeborenen Kindes die Frucht der Schwangerschaft der J. St. gewesen sei. Nach dem Zusammenhang der bis zur Abolition der Untersuchung verlässigten, hierauf sich beziehenden Umstände dürfte die diesfällige Identität jedoch, richterlich, kaum zu bezweifeln sein. D. H.

zündliche Unterleibs-Symptome hierdurch hervorgebracht waren, durch Blutentziehungen, erweichende und narcotische Bähungen u. s. w. und endlich durch örtliche Reizungen des Muttermundes, wodurch eine verfrühte Entbindung bewirkt werden konnte.) — Eine Verfrühung der Geburt aber ginge nun, im Fall einer vorhanden gewesenen wahren Schwangerschaft, aus dem Mangel von wenigstens 30 Tagen zur Erfüllung der zur Reifung eines ausgetragenen foetus nöthigen Zeit von 280 Tagen hervor, angenommen, daß die Conception in der Mitte Juli 1836 erfolgt sei, wo dann bis zur Entbindungs-Catastrophe (März 22, 37) nur 250 Tage der Schwangerschaft verbleiben. — Wie sich aber aus dem Allen der Verdacht begründen könne, daß der in dem Teiche des Schloßgartens zu M. gefundene Körper eines neugeborenen Kindes die Frucht der Schwangerschaft der Dlle. St. und der am 22. März erfolgten Entbindung derselben sei — läßt sich schwer ermitteln, und bleibt sogar unwahrscheinlich, da fast alle Ergebnisse der Obduction, nach dem vorliegenden viso reperto, namentlich die enorme Größe von 15½ Zoll Länge, die geschlossenen Fontanellen, die Ausbildung der Nägel, Knorpel und der reiche lange Haarwuchs für ein völlig ausgetragenes, reifes und lebensfähiges Kind sprechen. — Das Resultat bliebe also: Die Dlle. St. ist in Folge einer trotz aller Störungen regelmäßig verlaufenen Schwangerschaft von wenigstens 250 Tagen durch angewandte künstliche Hülfe von einer Frucht entbunden worden, deren Entstehung nur einer wirklichen Conception zugeschrieben werden kann. —

In Folge dieses Gutachtens mußte die Untersuchung von Neuem auf die durch innere und äußere Mittel herbeigeführte zu frühe Entbindung der J. St. gerichtet werden. Zu diesem Ende ward dem Dr. H. aufgegeben, nochmals einen ganz ausführlichen schriftlichen Bericht über die Krankheit, Cur und Entbindung der J. St. aufzusetzen. Derselbe erfolgte auch bald, allein in derselben dürftigen Weise, wie früher, nur daß jetzt statt des Blutabganges die Geschichte der Geburt des Kindes übereinstimmend mit dem, was schon aus der obigen

Darstellung bekannt ist, eingefügt worden ist. Zu den folgenden Verhören sollte der Physicus, Hofrath W., zugezogen werden, um ihn bei Stellung der in das Gebiet der Medicin einschlagenden Fragen zu Rathe zu ziehen. Dieses Alles wurde durch die in der Nacht vom 25. zum 26. August vermittelst Ausbruches aus dem Gefängnisse bewerkstelligte Flucht des Dr. H. vereitelt. Die demselben in den öffentlichen Blättern nachgeschickten Steckbriefe und sonstigen Maaßregeln blieben ohne Erfolg. — Die Doctorin H. wandte sich nun an die Gnade des Großherzogs wegen Niederschlagung der Untersuchung gegen ihre Tochter, und diese erfolgte auch dahin, daß diese Untersuchung gegen die J. St. abolirt sein, und sie der Haft entlassen werden solle, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß die Doctorin H. sowohl als deren Tochter sofort die hiesigen Lande verlassen und in dieselben nie zurückkehren. Dies mußte von dem Patrim. Gerichte beiden Personen eröffnet werden, sie fügten sich dankbar der gestellten Bedingung, und reiseten schon am Tage darauf aus Mecklenburg ab. Der Dr. H. hatte nach seiner Entweichung zuerst aus Hamburg und nachher aus England an seine Frau geschrieben, und sie aufgefordert, ihm nach letzterem Lande mit der J. St. und seinem Sohne nachzukommen. Sie fügte sich den Wünschen ihres Mannes, trat mit einer reichlichen Unterstützung von dem Gr. v. S. versehen, mit ihren beiden Kindern die Reise an, um sich und ihren Sohn, aber auch — ihre Tochter mit ihrem Manne in England, oder erst in Amerika, wohin die eigentliche Bestimmung ging, wieder zu vereinigen. Das war das Ende dieser auf unscheinbare Anzeigen begonnenen, zu bedeutenden Resultaten fortgeführten und doch nicht vollendeten Untersuchung.

Nicht unpassend scheint es mir, diese Darstellung mit der von Abegg, in seinem Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft (Neustadt a. d. O. bei J. K. G. Wagner, 1836)*), bei der Lehre vom Incest, §. 539 als „Vorerinnerung" gegebenen Erörterung zu schließen:

„Für die Unstatthaftigkeit der Geschlechtsverbindung (in oder außer der Ehe) unter gewissen nächsten Verwandten führt man gewöhnlich politische Gründe an, z. B. der Nothwendigkeit, der sonst leicht möglichen Verführung innerhalb des Familienkreises vorzubeugen. Allein der wahrhafte Grund liegt in dem Begriffe und dem sittlichen Rechte der Familie selbst, deren Mitglieder schon durch die gemeinschaftliche Abstammung und Blutverwandtschaft, mit einander unmittelbar und durch die hierauf sich gründende Familiengesinnung auch geistig verbunden, und in der Familien-Einheit begriffen, nicht noch eine neue, auf dem Geschlechts-Verhältnisse beruhende Verbindung eingehen können, die das natürlich-sittliche Gefühl verletzt. Diese bei dem Erwachen der Sittlichkeit, bei jedem Volke anerkannte Wahrheit und Bestätigung durch die Erfahrung der Verwerflichkeit des Gegentheils ist auch von dem positiven Rechte anerkannt, aber nicht erst eingeführt worden."

---

*) Eine genaue Besprechung dieses Werks ist einem der nächsten Annalenbände vorbehalten. d. H.

VII.

Schluß der (S. 272 des IV. Bandes 2. Abth. abgebrochenen) kritischen Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden.

Von dem Professor Dr. Abegg zu Breslau.

Vorerinnerung.

Der Entwurf, welcher die Aufmerksamkeit aller derer auf sich zieht, die sich für die Fortschritte der Strafgesetzgebung interessiren, ist bekanntlich nicht sogleich als ein vollständiges Werk vorgelegt worden.

Es wurden zuerst nur der erste (oder sog. allgemeine) Theil, mit kurzen Motiven, und von dem zweiten (sog. besondern) Theile, einige, im Ganzen achtzehn Titel, vorgelegt. Diesen habe ich ausführlichere Kritiken gewidmet, deren Fortsetzung durch das Erscheinen der noch fehlenden Titel bedingt wurde.

Nunmehr ist die Hoffnung, das Ganze vollendet zu sehen, in Erfüllung gegangen. Dieses liegt uns in dem „Entwurf eines Strafgesetzbuches für das

Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1839" vor; und zwar nicht blos, indem den früher bekannt gemachten Entwurfe, jetzt die weitern Titel hinzugefügt sind; vielmehr erscheint der Entwurf als ein theilweise, jedenfalls der Form nach, neues Werk, welches rücksichtlich der früher bereits vorgelegten Titel und Lehren, als eine Revision, rücksichtlich des Uebrigen als Fortsetzung, aber schon auf der Grundlage dieser Revision zu betrachten ist. Wenn auch diese Weise des Verfahrens von der sonst gewöhnlichen abweicht [62]), so ist sie doch nicht zu mißbilligen, vielmehr giebt sie ein neues Zeugniß der Gründlichkeit, mit der man zu Werke geht. Nach dem Erscheinen der ersten Theile waren von den inländischen Facultäten und sonst, Gutachten erfordert und von verschiedenen Seiten mehr oder minder ausführliche Kritiken über das Ganze oder einzelne Abschnitte und Lehren veröffentlicht worden [63]). Es war wohl nahe liegend,

---

[62]) Vgl. Kittka, über das Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher und meine Anzeige dieses Werkes in den: Kritischen Jahrbüchern für Rechtswissenschaft, J. 1839. S. 35 ꝛc.

[63]) S. Hefter, über den Entwurf eines Strafgesetzb. f. d. Großh. Baden v. 1836, im Archiv des Crim. R. J. 1837. Hft. III. S. 325—352 (umfaßt nur den sog. allgem. Theil). Trefurt, Beiträge zur Kritik des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs für Baden. Im angeg. Archiv. J. 1838. S. 273 ꝛc. 408 ꝛc. Sander, Erörterung der Lehre von der Begünstigung von Verbrechen unter Berücksichtigung des würtembergischen und badischen Strafgesetz-Entwurfes, im Archiv 1838. S. 431 ꝛc. Besonders ist noch zu vergleichen: Mittermaier, über die neuesten Fortschritte der Strafgesetzgebung im Archiv, J. 1837, S. 537 ꝛc. J. 1838, S. 1 ꝛc. Die neuesten Hefte dieses Archivs enthalten auch interessante Aufsätze über die ständischen Berathungen in Betreff des Sächsischen, Würtemb. u. Hannöv. Strafge-

daß man, bevor die Fortsetzung und der Schluß, mit deren Ausarbeitung die Gesetzcommission beschäftigt war, bekannt gemacht würde, dasjenige, was einer nochmaligen Prüfung zu bedürfen schien, aus den ersten Theilen einer solchen unterwarf, um nach den Ergebnissen derselben auch die Fortsetzung damit in Uebereinstimmung zu bringen.

So haben wir nun den ganzen Entwurf, einigermaßen verändert, vor uns, zu welchem, wie mir wohlwollend mitgetheilt worden ist, ausführlichere Motive gedruckt werden sollen.

Dieser Umstand nun bietet Gelegenheit dar, die früher erschienenen Kritiken mit dem theilweise revidirten Entwurfe zu vergleichen. Es würde dieses, in vieler Hinsicht, vornehmlich für die Verfasser jener Beurtheilungen und Erinnerungen belehrend seyn; man könnte eine erlaubte Genugthuung darin finden, daß manche wohlgemeinte Bemerkung sich der Zustimmung der Gesetzcommission erfreut habe; man würde, wo dieses nicht der Fall ist, sich von den Gründen überzeugen, welche im Wege standen, der einen oder andern Erinnerung (deren natürlich sehr verschiedene und rücksichtlich des Standpunktes der verschiedenen Beurtheiler oder Begutachtenden nicht überall mit einander vereinbare und gleichmäßig zu berücksichtigende vorgebracht worden sind) einen Einfluß auf Abänderung einzelner Bestimmungen oder der Fassung einzelner Artikel einzuräumen. Letzteres — eine solche Ueberzeugung der relativen Unstatthaftigkeit mancher Gegengründe — kann jedoch nicht so un-

setzbuches von Mittermaier, Hohbach, Zachariä, Freudentheil rc. Eine den ganzen Badischen Entwurf umfassende Kritik, außer der meinigen, ist mir nicht bekannt.

mittelbar aus dem Entwurfe, es wird vielmehr erst durch die vorzulegenden Motive gewonnen werden, und auch hier nicht vollständig. Denn in so fern solche Motive eine wissenschaftliche Begründung und Rechtfertigung des Aufgenommenen und gerade so Aufgestellten enthalten, unterliegen sie selbst einer wissenschaftlichen Kritik und müssen sich, bei der Verschiedenheit der Standpunkte und Grundansichten auf diesem Gebiete, demselben Schicksale unterwerfen, wie die Gutachten selbst, da eine vollständige Uebereinstimmung hier nicht zu erwarten ist. Wo die Resultate wissenschaftlich praktischer Erörterung, nicht blos theoretisch hingestellt, sondern legislativ bestimmt werden sollen, da müssen zuletzt, wenn gleich immer auf der erwähnten nothwendigen Grundlage als unerläßlicher Voraussetzung, noch andere auch durch die Umstände bedingte und gebotene äußere Rücksichten als entscheidende sich behaupten, um der Unentschiedenheit, dem Für und Wider durch einen Beschluß ein Ende zu machen, oder zum Entschlusse zu kommen. Dieses Unabänderliche, was sich nicht blos im Gebiete der Gesetzgebung geltend macht, kommt nicht nur bei der Redaction und Revision eines Entwurfes vor, rücksichtlich der zu würdigenden Erinnerungen und der oft getheilten Ansichten der Mitglieder einer Gesetzcommission, sondern in noch höherm Grade bei den Verhandlungen über den Entwurf innerhalb der Kammern und ihrer Ausschüsse, so wie dieser, wenn sie über einen Antrag einig sind, mit den Organen der Regierung. Unterliegt doch selbst das endlich zu Stande gekommene und in Kraft tretende Gesetzeswerk der freien Beurtheilung, dem Bedürfniß späterer Verbesserung.

Wir leisten also billig Verzicht darauf, die frühere Kritik wieder aufzunehmen. Einiges was in derselben

erinnert worden ist, findet sich berücksichtigt — dieses Ergebniß, auf das es allein ankam, muß genügen; ein Verdienst soll nicht in Anspruch genommen werden. Eben so wenig kann es aber die Aufgabe sein, eine nochmalige Rechtfertigung der vorgebrachten Bedenken zu versuchen, die ihre Erledigung nicht gefunden haben. Ich glaube mich der Bescheidenheit befleißigt zu haben, welche, indem sie manche Punkte zur Erwägung aufstellte, von der Sucht der Rechthaberei frei ist. Ueberdies, wenn in Fällen, wo eine gesetzliche Entschließung erfolgen muß, diese nicht als letztes wissenschaftliches Urtheil gelten kann, so behalten alle bei der Beleuchtung eines Gesetzentwurfes vorgebrachten Bemerkungen und Erörterungen immer noch, für das Studium der Gesetzgebung und für das Verfahren bei der sog. Codification, so fern sie überhaupt nicht ganz ohne Gehalt sind, wenigstens eine allgemeinere Bedeutung, die ihnen, abgesehen von der besondern Veranlassung, welche dieselben hervorgerufen hat, zukommt.

So möge es denn erlaubt sein, nur kürzlich auf die bereits betrachteten Theile zurückzublicken.

Der erste Theil: „von Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen," ist in der Zahl und Reihenfolge der Titel unverändert; die Zahl der §§. ist um vier vermehrt, und der zweite Titel: „von den Strafen," der in drei Kapitel gesondert war, giebt jetzt, ohne eine solche Unterscheidung, die hieher gehörigen Bestimmungen an.

In dem ersten Titel ist der Schluß (§. 9) neu hinzugekommen:

„Gegen denjenigen, der wegen eines Verbrechens von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt ist, findet im Inlande

ein neues Strafverfahren oder Erkenntniß wegen desselben Verbrechens nur unter den nämlichen Voraussetzungen statt, unter welchen auch eine durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichts erledigte Strafsache wieder aufgenommen werden kann, es sei denn, daß sich derselbe dem Vollzuge des gegen ihn im Auslande erfolgten Erkenntnisses durch die Flucht entzogen habe. Hat sich derselbe solchem Vollzuge nur theilweise entzogen, so wird ihm der im Auslande erstandene Theil der Strafen im neuen Erkenntniß in Abrechnung gebracht."

Diese ausdrücklichen Bestimmungen verdienen volle Billigung. Zwar könnte man für den größten Theil derselben, allgemeine Grundsätze annehmen, die zu solchen Ergebnissen führen; allein es ist bei den hier vorkommenden Streitfragen gewiß gut, daß entschieden der unrichtigen Ansicht wiedersprochen werde, als müsse überhaupt ein im Auslande gefälltes Urtheil in der Folge im Inlande nochmals geprüft werden, wenn es sich zeigen sollte, daß an die Stelle der Freisprechung eine Verurtheilung, oder der geringern Strafe eine härtere treten sollte. [64])

Was die Ausnahme betrifft, so bleibt hier allerdings eine Schwierigkeit, die aber kaum anders, als hier geschehen, zu lösen ist, da man weder sich entschließen wird, den Flüchtling an das Ausland, welches ihn verurtheilte, auszuliefern, noch der falschen Ansicht beitreten darf, wornach der inländische Staat, als Organ eines fremden, dessen Strafurtheile zur Vollziehung bringt,

---

[64]) S. meinen Versuch über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, §. 42.

eine Ansicht, die dem Wesen und der Souveränität des Staats eben so sehr, wie der im Staat nur nach gehöriger Untersuchung statthaften Beurtheilung und Vollstreckung, widerspricht.[65]) Die hier getroffene Bestimmung wird auch durch Analogie von §. 165 (oder des ersten Entwurfes §. 161) unterstützt, worüber ich mich früher erklärt habe. Die Abrechnung der theilweise im Auslande erstandenen Strafe kann sowohl wegen der Verschiedenartigkeit der Freiheitsstrafen, als wegen der mit solchen verbundenen Folgen zwar schwierig sein, indeß muß, da ein neues inländisches Urtheil nicht auf andern Grundlagen, als denen des gegenwärtigen Gesetzbuches erfolgen kann, natürlich auch hier nur das inländische Gesetz befolgt werden. Man darf wohl annehmen, daß, wenn die Strafe im Auslande vollständig erstanden ist, der später in das Großherzogthum Zurückkehrende sich den Folgen (z. B. §. 17. 25. 27. ꝛc.) zu unterwerfen habe, welche das Gesetz an derartige Strafen, und beziehungsweise an das verübte Verbrechen knüpft.[66])

Im zweiten Titel sind theils weggelassen theils abgeändert die §. 12, 17, 19 f., 1. §. 20. (des alten Entwurfs).

Der §. 10. zählt statt 4 jetzt 5 peinliche Strafarten auf, nämlich noch: „bleibende Entziehung der durch eine Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung im öffentlichen Dienste, in Verbindung mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte." Es scheint dies aber nicht sowohl eine Verbindung, als

---

[65]) Mein Lehrbuch der Straf-Rechtswissenschaft, §. 61, u. des Criminal-Prozesses, §. 63.

[66]) Meine Abhandlung im Archiv des Crim. R., J. 1834, S. 424 ꝛc.

vielmehr eine unmittelbare Folge des letztgedachten Verlustes, oder der nothwendige Inhalt desselben zu sein.

Die erste Hälfte dieses Satzes wird §. 31 f. 4. wiederholt, wo es heißen sollte: „zeitliche Entziehung," statt daß schlechthin gesagt ist: „Entziehung."

Zu beiden §§. und zu §. 24 u. 45 ließe sich, wenn man die Sache streng nimmt, erinnern, daß die Staatsprüfung für sich noch nicht die Befähigung (im Sinn einer Berechtigung) zur Anstellung im öffentlichen Dienste gewähre. Zunächst schon kann dieses nicht die Wirkung der Prüfung überhaupt, sondern nur der wohlbestandenen Prüfung sein. Ferner könnte der Fall vorkommen, daß Jemand zu einer Staatsprüfung von einer Behörde gelassen worden wäre, der von solcher (z. B. nach den Bundesbeschlüssen wegen gewisser Vergehen) hätte ausgeschlossen werden sollen. Das Versehen einer Prüfungsbehörde würde nicht ein Recht begründen. Doch wird praktisch der Erfolg immer derselbe sein, den das Gesetz hier aufstellt, daß nämlich solche Entziehung, als peinliche oder bürgerliche Strafe erkannt werden darf und muß.

In §. 19 ist statt des früher gemachten Vorbehaltes einer erst noch im Gesetze zu bestimmenden Strafe, für den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Ungehorsamen, nun eine Strafe bestimmt; „geschärftes Gefängniß bis zu drei Monaten," was nicht zu hart erscheint.

Nun ist §. 54, welcher verfügt: „die erkannten Schärfungen werden, wo nicht das Gericht etwas anderes verfügt, sogleich im Anfange der Straferstehung vollzogen." Dieser Bestimmung kann man den Beifall nicht versagen. Zwar könnten sie auch den besondern Instructionen für die Vorsteher der Strafanstalten einverleibt

werden; aber es ist gewiß passend, daß das Gesetz sich über einen so wichtigen Punkt erkläre. Die Regel wird also die gleich anfängliche Schärfung sein. Man könnte streiten, ob hierin eine Milde oder Härte enthalten sei? Es kommt allerdings auf Umstände und auf den Grad der Empfänglichkeit des zu Bestrafenden an. Mir scheint ersteres der Fall zu sein, und darum nehme ich die Bestimmung in Schutz. Wollte man die Schärfung an's Ende stellen, so würde die beständige Erwartung derselben schon an sich eine Qual sein, die außer dem Zweck und dem Princip der Gerechtigkeit liegt; sie würde zur Grausamkeit ausarten gegen den Sträfling, der sich im Laufe der Zeit reumüthig und der Besserung zugänglich bewiesen hat; sie wäre ebenso verwerflich, als der sonst beliebte sog. Abschied, doch können Ausnahmen nothwendig werden, insbesondere wenn der Sträfling nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit solche Schärfung (z. B. Nr. 3, „Hungerkost") zu ertragen vermag. Es ist daher zweckmäßig den Gerichten die Ermächtigung gegeben, etwas Anderes zu verfügen, — wodurch übrigens auch wohl der Direction der Anstalt nicht die Befugniß genommen ist, auch ihrerseits, wenn es nöthig erscheint, — bei einem Kranken die erforderliche Abänderung, der Zeit nach, zu treffen.

Wäre es ausführbar, mit Rücksicht auf zu bewirkende psychologische Eindrücke, die Termine solcher zu erstehender Schärfungen im concreten Falle zu bestimmen, so würde dieses allerdings wünschenswerth und im Gesetze zu gestatten sein. Allein bei den obwaltenden Bedenken, die ich mir nicht verhehle, wage ich nicht einen Vorschlag dieser Art zu machen.

Der dritte Titel, welcher jetzt besser überschrieben ist: „Von den allgemeinen Voraussetzungen der

Zurechnung" (früher hieß es nur: „von der Zurechnung") hat im §. 76 (sonst 74) eine wesentliche Verbesserung erfahren, rücksichtlich welcher ich durch meine Erinnerungen gegen den ersten Entwurf S. 36. 37, vielleicht etwas beigetragen zu haben mir schmeicheln darf. Die ursprüngliche Verordnung lautete: „Bei Minderjährigen, welche das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verwirkten Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus. Ich hatte zwar die Ausschließung der Todesstrafe, nicht aber die unbedingte Verhängung des lebenslänglichen Zuchthauses gebilligt, und wenigstens alternativ und für manche Fälle auch nur zeitliches Zuchthaus beantragt. Noch weiter habe ich meine Ansicht in einer besondern Abhandlung über die Strafe lebenswieriger Freiheitsberaubung ausgeführt.[67]) Und wenn ich nur dieses einzige Amendement veranlaßt oder unterstützt haben sollte, so würde ich dieses für einen Gewinn achten, da die frühere Verfügung nicht mit dem Gerechtigkeitsprincip vereinbar war. Die jetzige lautet: „Bei Minderjährigen, welche das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verschuldeten Todesstrafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren."

In §. 86, wo außer dem Falle der Nothwehr, die Selbsthülfe zunächst dem erlaubt wird, der sich seines Hausrechts (im weitesten Sinn) zu bedienen durch den Frevler veranlaßt wird, dürfte der andere Fall: . . . . . „um Verbrecher, welche zur Fahndung obrig-

---

[67]) Im Archiv des Criminal-Rechts, J. 1838. S. 62 ꝛc. bes. S. 81—83.

keitlich ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen und an die nächsten Gerichte oder Polizeibehörde abzuliefern," obschon er nothwendig zu den straflosen, oder zu denen gehört, wo der Handelnde nicht einem Strafgesetze entgegentritt, doch nicht ganz richtig zur **Selbsthülfe** gerechnet werden. In dem Begriffe derselben liegt ein eignes Interesse des Handelnden, rücksichtlich dessen er sich (ausnahmsweise hier straflos) der eigenen Hülfe bedient, während er regelmäßig die Staatshülfe in Anspruch nehmen soll. Hier aber ist es der Gehorsam gegen eine obrigkeitliche Aufforderung und (etwa den Fall ausgenommen, wo der ergriffene Schuldige an dem Rechtskreise des Fahndenden selbst frevelte) ein öffentliches Interesse, welches die Anwendung der Gewalt veranlaßt und rechtfertigt.

Auch der **vierte Titel**, „von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urheber und Gehülfen," hat einige Veränderungen erfahren, unter andern rücksichtlich der Behandlung des Versuchs mit untauglichen Mitteln. §. 98 *) (sonst §. 95, 96.)

Nach §. 106 (sonst §. 104) „von dem Urheber," ist ein §. eingeschaltet, den wir billigen, da er aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hervorgeht, — wenigstens so fern hier die Zumessung zur Strafe geringer ist, wenn auch nicht die hier aufgestellte Bestimmung, daß der **Urheber** dem **Gehülfen** gleich behandelt werde,

*) „Die Strafe des **entfernten Versuchs** tritt selbst dann ein, wenn der Handelnde zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens sich aus Uebereilung, Irrthum oder zufälliger Verwechslung statt des Mittels, welches er anzuwenden glaubte, und welches an und für sich wirklich tauglich ist, eines andern untauglichen Mittels bedient hat."

sich unmittelbar ergiebt. [68]). Der §. 107 sagt nämlich: „Jedoch kann die Strafe des Anstifters bis zu der eines Gehülfen herabsinken, wenn in der Einwirkung des Anstifters auf den Thäter nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt, sondern der Letztere noch durch eigene, von dem Anstifter nicht hervorgerufene Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens bestimmt wurde.“ Hiermit steht in Verbindung §. 108, welcher, wenn es bei der Anstiftung und Zusage blieb, die Strafe des entfernten Versuchs des beabsichtigten Verbrechens für beide Theile, und Straflosigkeit, im Falle des freiwilligen Aufgebens, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, anordnet.

Der §. 128 (sonst §. 124) hat am Schlusse einen Zusatz erhalten, wonach die Nichtverhinderung nicht blos mit Gefängniß- oder Geldstrafe, sondern nach Umständen, in schwerern Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren geahndet werden kann. Hiermit bin ich um so mehr einverstanden, als ich hier (S. 42. 43. Bd. III. der fortg. Hitzig'schen Annalen) die für manche Fälle zu große Milde des ersten Entwurfs gemißbilligt hatte.

Auch §. 129 (sonst §. 123) hat einen Zusatz erhalten, indem die Pflicht der Anzeige und, wegen der Unterlassung, eine Strafe nicht eintritt, für den, „welcher die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, in so weit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würden.“ Die vorsichtige Fassung dieses Satzes ist anzuerkennen und modificirt auch mehr den §. 132 (sonst §. 128), dessen ur-

---

[68]) Wie verschiedene Rücksichten hier zu beobachten seien, habe ich gezeigt im neuen Archiv des Crim. Rechts, Bd. XIV. S. 453 2c.

sprüngliche Redaction, so wie er allein stand, unbedenklich erschienen war.

In dem fünften Titel: „von der Anwendung völlig bestimmter Strafgesetze, von Strafmilderung und Strafverwandlung," sind §. 134. 135 (sonst §. 130 Nr. 3) einige mehr die Stellung betreffende Anordnungen gemacht und im §. 138 (sonst §. 136) ist das Verhältniß von Zuchthaus, Arbeitshaus und Gefängniß etwas anders als früher bestimmt worden, was keinen Stoff zu Erinnerungen bietet.[69])

Der sechste Titel: „Von der Anwendung unbestimmter Strafgesetze," erscheint im Wesentlichen unverändert.

In dem siebenten Titel: „Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen," sind die §§. 158 u. 160 neu hinzugekommen. Jener verfügt die Anwendung der §§. 147—157 auch für den Fall, „wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derselben, Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird," und schließt die Strafverwandlung aus, wenn zur Zeit der Beurtheilung des weitern Verbrechens die früher erkannte Strafe bereits erstanden war. Dies ist wohl zu billigen. Dieser, der §. 160, bestimmt, die Ausnahme von §. 189, wornach vom letztern abgesehen, mehrfache Uebertretungen des nämlichen Verbrechers, als ein fortgesetztes Verbrechen nur da beurtheilt werden können, wo das Gesetz dieses besonders verordnet.

Der achte Titel: „Von der Bestrafung des Rückfalls," fügt zu den Anfangs genannten 6 Fällen

---

[69]) In meiner ersten Kritik, Bd. III. der fortg. Hitzig'schen Annalen, S. 44. Z. 4 v. o., ist statt „sich rechtfertigt" zu setzen: „sich nicht rechtfertigt."

im §. 162 (sonst 188) noch drei nämlich: Wilderei und Wilddieberei, dann Landstreicherei und Bettel — die allenfalls schon unter Nr. 1 als gleichartige hätten untergestellt werden können, und endlich mit vollem Grund, „Amtsverbrechen aus Eigennutz," hinzu.

Endlich in dem neunten Titel: „Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen," ist §. 176 (sonst 172) statt des Termins von der Rechtskraft des unvollzogen gebliebenen Urtheils, derjenige von der Verkündung, beliebt worden. (Vgl. §. 180 und resp. 176.) Gegen diese, einen geringen Zeitunterschied betreffende Bestimmung ist nichts zu erinnern; sie ist zu billigen, da ohnehin hier Rechtskraft eine andere Bedeutung hat, als im Civilprocesse. [70])

Wir wenden uns nunmehr zu dem zweiten Theil und dessen bereits betrachteten Titeln.

Der zehnte Titel: „Von dem Verbrechen der Tödtung," erscheint fast ganz unverändert. Ich verhehle den Wunsch nicht, daß die weitere Revision, die bei der letzten Berathung bevorsteht, demjenigen, was ich gegen einige Sätze erinnern zu müssen geglaubt habe, wenigstens einige Aufmerksamkeit widmen möge, wie dieses in dem würtembergischen Commissionsbericht, hinsichtlich derselben Punkte geschehen ist, obgleich ich auch hier nicht mit den Ergebnissen einverstanden sein kann. Ich will hier die frühern Bemerkungen, die sich auf

---

[70]) Ich benutze die Gelegenheit einen Druckfehler in meiner ersten Kritik zu verbessern. S. 54, vorletzte Zeile, muß es statt: „die Grenzen der Vorschriften des Würtemb. Entwurfes," heißen: „im Ganzen die Vorschriften" ꝛc.

Rechtsprincipien, Politik und den praktischen Gesichtspunkt gründen, nicht wiederholen; aber ich wünschte einen Mißstand entfernt zu sehen, dessen mögliche Nachtheile nicht ausbleiben werden.

Der jetzige §. 184 ist neu. „Ist dem Thäter die unter den Voraussetzungen des vorgehenden §. 183 verübte Tödtung zum unbestimmten Vorsatz zuzurechnen, so wird er mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus, nicht unter zwölf Jahren, bestraft." Es ist zu loben, daß man diesen Fall ausdrücklich von dem Mord unterschieden und mit einer nahe kommenden, doch gelindern, und die Todesstrafe ausschließenden Ahndung bedroht hat.[71]) Indessen wird, was freilich kein Vorwurf gegen das Gesetz ist, sondern nur für die Anwendung die größte Aufmerksamkeit erfordert, möglicherweise eine Schwierigkeit durch das Verhältniß zu dem Todtschlag entstehen, von welchem §. 187 verfügt: „Wer ohne Vorbedacht, im Affect, den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus, nicht unter acht Jahren, bestraft." Affect im letzten Falle und Vorsatz im ersten, machen zwar Gegensätze, die sich hinlänglich kund geben, allein der Affect schließt den dolus nicht aus, der Todtschlag, wie er hier nach übereinstimmender Ansicht neuerer Gesetzgebungen und Ausführungen bezeichnet wird, ist keine fahrlässige, sondern eine dolose Handlung, wenn auch der Vorsatz ein getrübter, nicht ein bestimmter, und nicht Vorbedacht (Prämeditation) ist; meist wird er als unbestimmter hervortreten. Hierzu kommt, daß der §. 183, auf welchen der §. 184 Bezug nimmt, selbst

[71]) Meine Kritik S. 225. 226. und meine angeführte Abh. im Archiv, v. J. 1838, S. 62 rc.

auch des Affects gedenkt, und daß nicht jedes Bedenken, durch die allerdings richtige Unterscheidung, „der Vollbringung im Affect, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses," entfernt wird, weil es hier auf sehr schwierige Beweise ankommt. Nicht immer, aber gewiß in manchen Fällen wird die Bestimmung der Grenze schwierig sein, namentlich wenn eben Affect vorwaltet. Der Fall des §. 184 umfaßt nicht den des §. 187; aber es kann das Umgekehrte eintreten. Hier würde dann im Zweifel nach bekannten, auch für die Auslegung des vorliegenden Entwurfes geltenden Regeln die mildere Strafe in Anwendung zu bringen sein.

Erheblichere Abänderungen kommen in dem eilften Titel: „Von Körperverletzungen," vor.*)

So sind gleich §. 203, „von der Körperverletzung mit Vorbedacht;" die unter Nr. 1. und 2. genannten Handlungen mit etwas erhöhter Strafe bedroht, was sich wohl rechtfertigen mag, wie ich denn schon früher meine Meinung ausgesprochen hatte, daß die Straffätze in diesem Titel nirgends zu hoch seien.[72]) Ferner ist Nr. 4 genauer bestimmt, das Maximum der Strafe etwas weiter hinausgerückt, und in Verbindung damit §. 204 gebracht, wodurch ein richtigeres Verhältniß der Strafen der verschiedenen Fälle erreicht wird.

Passend ist auch dem jetzigen §. 205, der in den letzten Worten, mit Beibehaltung des frühern Inhaltes, eine leichte Aenderung erhalten hat, seine Stelle gleich hier angewiesen worden, und §. 206, „längere Mißhandlung oder Peinigung," neu hinzugefügt, und eine angemessene Strafe verhängt worden.

Dagegen mag es sich, mit Rücksicht auf das, was

*) Die betreffenden §§. der ersten Fassung sind a. a. O. Band IV. S. 402 abgedruckt.

[72]) Meine Kritik a. a. O. S. 240.

von der Tödtung im Affect verordnet ist, wohl verthei- digen lassen, daß §. 209 die Strafe der Körperverletzung im Affekt, in so fern herabsetzt, als für den Fall Nr. 1 das frühere Minimum von zwei Jahren jetzt auf ein Jahr Arbeitshaus bestimmt wird, wogegen viel- leicht die Gelindigkeit in Nr. 3 und 4 etwas zu weit gehen dürfte.

Durch §. 215, der von der Beschränkung der Straf- verfolgung handelt, ist der frühere §. 208 modificirt, und der §. 209 des ersten Entwurfs ist jetzt hinweg- gelassen. Ob damit der Satz selbst außer Kraft treten solle, daß „wenn sich bei einer auf Klage oder Be- schwerde des Verletzten eingeleiteten gerichtlichen Ver- folgung ergiebt, daß auch er selbst sich strafbare Ver- letzungen gegen den Andern zu Schulden kommen lassen, das Straf-Verfahren von Amtswegen auch auf diesen auszudehnen sei" — oder ob diese amtliche Ahndung bei strafbaren Verletzungen, als eine sich von selbst verstehende, nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Untersuchungs-Processes, betrachtet werden solle, die (mit Ausnahme der diesen ausschließenden Fälle) nicht erst eine besondere gesetzliche Vorschrift bedürfen, erscheint zweifelhaft.

Bis auf wenige Worte, ist der „zwölfte Titel" „Von Tödtung oder Körper-Verletzung in Raufhändeln" unverändert. Wie ich schon früher die vorzügliche Fas- sung desselben anerkannt habe, so finde ich jetzt keine Veranlassung zu weitern Bemerkungen.

Dasselbe gilt von dem dreizehnten Titel „Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung."

Neu ist der §. 223:

„Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung seines Gewerbes einer Vergiftung aus Fahrlässigkeit sich schul-

dig macht, so kann derselbe neben der Freiheitsstrafe von zeitlicher oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbbetriebes getroffen werden."

Die Maaßregel selbst, als eine polizeiliche würde sich von selbst verstehen, und in dieser Eigenschaft auch, wenn das Strafgesetzbuch nichts darüber sagte, nicht für unzuläßig zu achten sein. Denn hier treten Rücksichten des öffentlichen Wohles, der Sicherung gegen Gefahr ꝛc. ein, welche wie bei Ertheilung der Concession, so auch, im Falle des tadelnswerthen und gefährdenden Benehmens von der zuständigen Obrigkeit unmittelbar wahrzunehmen sind. In so fern aber das Strafgesetzbuch dieses verordnet, ist es nicht eine blos polizeiliche Maaßregel, die von einer andern, als der Criminalbehörde, sondern es ist eine wirkliche Strafe, die von letzterer in dem Urtheile ausgesprochen werden kann, und beziehungsweise muß. Dies ist folgerichtig, da §. 31 Nr. 4 eine solche Entziehung als Strafart bezeichnet. Solche Strafe, die zu der Freiheits-Entziehung hinzutritt, soll nicht in allen Fällen, sondern sie *kann* (also natürlich nur *nach Beschaffenheit der Umstände*, was hier wie in dem §. 224 ausdrücklich hätte gesagt werden sollen) verhängt werden. Wie nothwendig nun auch selbst im Falle der Fahrlässigkeit die zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zum Gewerbbetriebe sein möge, so erscheint sie doch als *Strafe* zu hart unter andern da hiermit (vergl. §. 31 mit §. 10 Nr. 5) ein an die Ehre gehendes Uebel verbunden ist. Grobe Fahrlässigkeit, besonders wenn sie erheblichen Nachtheil gestiftet hat, verdient freilich wenig Schonung, und hier kann man zugeben, culpa lata dolo aequiparatur, obgleich sonst dieser civilrechtliche Satz nicht für das Straf-

recht gilt;[73]) für geringere Grade läßt das Gesetz dem Richter die gebührende Freiheit. Da indeß §. 224, welcher von wissentlichem Beimischen gefährlicher Stoffe spricht, auch nur dieselbe Folge rücksichtlich des Gewerbbetriebes eintreten läßt, dieses Mal mit dem Beisatz: „nach Umständen" — also in einem Falle, wo die rechtliche Ungeeignetheit zum Gewerbbetriebe unzweifelhaft ist, während der andere Fall mehr die factische Unfähigkeit bekundet, die an sich nicht eine Schlechtigkeit ist, so möchte ich beantragen, in §. 223 die Entziehung nicht als criminelle Strafe zu verhängen, sondern der Polizeibehörde zu überlassen. Uebrigens entgeht mir nicht die mit Recht große Strenge des §. 224, bei scheinbar gleicher Behandlung mit dem Falle des §. 223 rücksichtlich dieses Punktes. Denn der letztere setzt eine wirkliche Vergiftung, also einen eingetretenen schädlichen Erfolg voraus; der §. 224 ahndet, auch ohne Rücksicht hierauf, überhaupt schon das wissentliche Beimischen oder Zusetzen von Dingen, welche der Gesundheit gefährlich sind. Denn „in so fern die Handlung im einzelnen Falle in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht," wird die durch solches verwirkte härtere Strafe vorbehalten.

Der vierzehnte Titel „Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht" erscheint in Form, Stellung der einzelnen Sätze und dem Inhalte nach, mehrfach verbessert.

Die Bedenken, welche ich gegen §. 220 des ersten Entwurfes vorgebracht hatte,[74]) der einige, wie ich über-

---

[73]) Mein Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft, §. 84.

[74]) Meine Kritik, S. 247.

zeugt bin, **strafbare** Handlungen ungeahndet ließ, und ausdrücklich für straflos erklärte, so fern kein nachtheiliger Erfolg bewirkt würde, sind jetzt durch §. 227 beseitigt. Ich finde, meinem Vorschlage gemäß, eine Strafbestimmung, die ganz richtig als Folgerung aus den aufgestellten Grundsätzen über den Versuch hervortritt.

Der **funfzehnte Titel** „Von unbefugter Ausübung der Heilkunde ist in dieser Reihefolge eingeschaltet. Ich glaube, daß er passender gleich nach dem **dreizehnten** Titel „von Vergiftung" seinen Platz fände, theils wegen einer innern Verwandtschaft, mit diesem und den in den vorhergehenden Titeln von Körperverletzung erwähnten Verbrechen, theils weil, wenn auch noch der gleichfalls neu hinzugekommene **sechszehnte Titel** „Von der Selbstverstümmelung" unmittelbar nach der Körperverletzung seine Stelle angewiesen erhielte, alsdann der Zusammenhang nicht unterbrochen würde, welcher zwischen dem schon erwähnten **vierzehnten Titel** und dem jetzigen **siebenzehnten** und **achtzehnten** obwaltet, die sämmtlich rücksichtlich des möglichen Objects, Leibesfrucht, Kinder im Mutterleibe und außerhalb desselben übereinkommen, — ein Zusammenhang, den auch die früheren Gesetzgebungen mit gutem Grunde berücksichtigt haben.[75])

Aus §. 230 Nr. 3 ersieht man, daß jene Handlung an sich nur polizeilich geahndet werden soll, womit man einverstanden sein kann, und nur in gewissen Fällen: der gewerbsmäßigen Pfuscherei, der Wiederholung, nach publicirtem Erkenntniß, wegen der durch sothanen Frevel herbeigeführten schädlichen Folgen (verschieden von dem

---

[75]) Carls V. P. G. O. Art. 131—133.

Rückfall) oder der vergeblichen zweimaligen polizeilichen Ahndung, mit der, gewiß nicht zu strengen Strafe von höchstens drei Monaten Gefängniß gebüßt werden soll. Ferner liegt auch in §. 230 Nr. 2 schon der nothwendige Vorbehalt einer durch den Erfolg bedingten härtern Strafe mit Rücksicht auf die in besonderm Falle eintretende Zurechnung, bei welcher, selbst wenn der Erfolg nur durch Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, doch diese selbst, wegen des Dolus, der hier in dem Bewußtsein unbefugter Praxis liegt, auf einer höhern Stufe der Strafbarkeit steht.

Der §. 231: „Ueberschreitung der Licenz" würde wohl, streng genommen, zu den Verbrechen bestimmter Stände gehören. Indeß mag sich auch diese Stellung vertheidigen lassen, da die Ueberschreitung der Grenzen der Berechtigung sich auch als unbefugte Praxis ansehen läßt. Freilich ist bei den Amtsverbrechen überhaupt auch ein solches Ueberschreiten möglich, und macht einen der wichtigsten Fälle aus: und dann ist auch die hier gedachte Strafe der Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Kunst, eine solche, die nur wirkliche Berechtigte treffen kann, und auf wesentlich andern Voraussetzungen beruht, als §. 230. Der ganze Titel könnte wegbleiben, §. 230 zu den Gesundheitsstörungen (da ja auch §. 224 von gefährlichen Handlungen ohne nachtheiligen Erfolg spricht), und §. 231 zu den Verbrechen gewisser Klassen von öffentlich angestellten Personen gesetzt werden.

Was aber die in dem sechszehnten Titel behandelte „Selbstverstümmelung" betrifft, so wird ohne Zweifel ein Zeitpunkt eintreten, wo eine an die Stelle des Conscriptions-Systems mit der Möglichkeit der Gestellung von Ersatzleuten, tretende veränderte Einrich-

tung, die hier aufgestellten Bestimmungen modificiren wird. In Sachen, wie die strafrechtlichen nach Art. 232 kann es nicht ohne ein gewisses Mißgefühl wahrgenommen werden, daß von dem Umstande, ob der Schuldige Vermögen besitzt oder nicht, es abhängt, ob ihn Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, ja selbst bis zum höchsten zuläßigen Grade trifft, mit allen ihren nachtheiligen Folgen, oder nicht. Und zwar nicht etwa, weil im Falle des Vermögens eine alternativ gedrohte Geldstrafe statt findet, sondern so, daß dann überhaupt gar keine Strafe, sondern nur die auch in andern Fällen vorkommende Verpflichtung zur Einstellung eines Ersatzmanns eintritt. Den „Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit"[76]) den der Nachmann erlitten hat, kann man dem Andern, der sich widerrechtlich dienstuntauglich macht, wohl nicht unmittelbar zurechnen; und so mag sich die Strafe des §. 232, 233 eher rechtfertigen, als etwa eine Verweisung auf die Strafe der Verschuldungen, an die man rücksichtlich des Erfolges hier denken könnte. Wenn aber unter den im §. 233 erwähnten Voraussetzungen die Stellung eines Ersatzmannes von der Strafe befreit, „außerdem aber (d. h. sobald wirklich solcher Nachtheil eintrat) sie (hier wäre deutlicher zu setzen: die Einstellung eines Ersatzmanns) als Milderungsgrund mit der Wirkung gilt, daß die Strafe bis auf Kreisgefängniß herabsinken kann," so scheint dieses eine nicht im Verhältniß stehende Milde zu enthalten.

Der §. 234 spricht von der Strafe der Theilnehmer, welche mit Recht verwirkt ist, auch wenn der Schuldige selbst mit Freiheitsstrafe verschont bleibt. Anstifter, Gehülfen, Begünstiger sollen von der durch diese Theil-

---

[76]) Meine Kritik, S. 244.

nahme an sich verschuldeten Strafe getroffen werden. Jener Satz enthält die Anerkennung dessen, was ich bei anderer Gelegenheit und auch rücksichtlich des Selbstmordes ausgeführt habe,[77]) daß nämlich bei Handlungen, die in so fern sie eine Person an sich selbst begeht, einen ganz eigenthümlichen Charakter annehmen, keineswegs derselbe Gesichtspunkt für die fremden Verhandelnden eintritt, wie für den, welcher sich z. B. tödten oder untauglich machen will. Diese sind daher nicht Theilnehmer, als Gehülfen oder Begünstiger, — solches kann noch nach anderem Gesichtspunkte daneben bei denselben oder andern Personen vorkommen — vielmehr sind sie des selbstständigen Verbrechens schuldig,[78]) dessen Strafwürdigkeit durch die Einwilligung Desjenigen, der verstümmelt worden ist, so wenig hinwegfällt, als das Verbrechen der Tödtung an einer Person, die den Tod wünscht.[79])

Der jetzige siebenzehnte (früher der funfzehnte) Titel „Von Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen" hat in dem §. 235 (sonst §. 223) in der Fassung die von mir beantragte Abänderung erhalten.[80])

Auch ist die Strafe des Falles, wo der Ausgesetzte in der Folge nicht mehr zum Vorschein gekommen, statt früher auf das Maximum von fünf Jahren §. 228 jetzt §. 240 auf acht Jahre gesetzt, wie ich dieses, nämlich überhaupt eine entsprechende schwere Ahndung beantragt hatte.[81])

---

[77]) Meine Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechts-Wissenschaft, S. 62 f. 72 f.

[78]) Vergl. L. 4 §. 11. 12. D. de re militari.

[79]) Meine Kritik a. a. O. S. 228 f.

[80]) Meine ang. Kritik, S. 249.

[81]) a. a. O, S. 251.

Eine Verbesserung hat auch §. 229, jetzt §. 241 am Ende erfahren, indem mit Rücksicht auf den bestimmten oder unbestimmten Vorsatz nicht blos von versuchtem oder vollendetem Mord, sondern auch von versuchter oder vollendeter Tödtung die Rede ist, und danach die Strafe bestimmt wird.

Unverändert ist der achtzehnte (früher sechszehnte) Titel „Von dem Menschenraub und Kinderdiebstahl."

Der neunzehnte (früher siebenzehnte) Titel verpönt „widerrechtliches Gefangenhalten, das Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubte Selbsthülfe und strafbare Drohungen."

Auch hier sind Beweise sorgfältigerer Redaction gleich §. 250 gegeben. Neu ist §. 252, dessen Bestimmungen so wie sie den sonst im Entwurfe aufgestellten Grundsatze entsprechen, auch wohl aus diesem abgeleitet werden konnten.

In §. 253 wird für die Gewaltthätigkeit, welche zuerst nur im Allgemeinen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bedroht war, das Maximum auf drei Jahre gesetzt; dies ist hinreichend, da der Fall, „wo die That in ein bestimmtes anderes Verbrechem übergeht," vorbehalten ist.

Ferner ist hinzugekommen §. 254 von unerlaubter Selbsthülfe, und der §. 255: von strafbaren Drohungen, hat einen Zusatz erhalten, welcher verordnet, welche Folgen diese Drohungen haben, wenn nicht im genügenden Maaße Sicherheit geleistet werden kann. Ist nämlich die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu befürchten, so wird auf Anzeige des Bedrohten der Schuldige „verurtheilt, selbst und durch zwei unbescholtene Männer für gesetzmäßiges

Verhalten auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren mit einer vom Richter zu bestimmenden Summe Sicherheit zu leisten."

Verstehe ich den Satz richtig, zugleich nach Analogie ähnlicher Bestimmungen, z. B. bei der Caution zur Abwendung der Untersuchungshaft, so sollen diese zwei unbescholtenen Männer, nicht blos die Summen sichern helfen — dies ist die wörtliche Auslegung — denn sonst könnte es gleichgültig sein, ob er sie allein und aus eigenem Vermögen sichert, (was sogar vorzüglicher erscheint,) oder nicht; vielmehr sollen jene Männer auch persönlich das gesetzmäßige Verhalten verbürgen, wenigstens eine moralische Gewähr leisten. Dazu können sie durch mancherlei Rücksichten bewogen, aber es kann weder ihnen noch auch dem Schuldigen dies durch ein Erkenntniß des Criminalgerichts, im eigentlichen Sinne, auferlegt werden. „Vermag er dieses nicht im genügenden Maaße, so soll er für gleiche Zeit unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden."

Vielleicht ließe sich, mit Beibehaltung des ganzen Inhalts, jenes Bedenken dadurch heben, daß man die Sätze umstellte. Hiernach würde die Regel die polizeiliche Beaufsichtigung sein, und dann als eine auch im Urtheil auszusprechende Ausnahme und Abwendung dieser Maaßregel aufgestellt werden, nicht daß der Frevler schuldig sei durch zwei unbescholtene Männer *c.* Sicherheit zu leisten, sondern daß er dieses thun dürfe, d. h. daß jene erste Maaßregel angewendet werden kann, wenn er auf solche Weise genügende Sicherheit bestelle.

Endlich an die Stelle des frühern achtzehnten Titels „Von Verläumdung und Ehrenkränkung" ist jetzt der zwanzigste „Von falscher Be-

schuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung" gekommen.

Die genannten Lehren sind mit besonderer Sorgfalt umgearbeitet.

Daß früher mit der Verläumdung der Anfang gemacht worden, hatte ich gemißbilligt, jetzt ist der Anfang mit der falschen Beschuldigung gemacht. Dieser Fall war übergangen und von mir das Nöthige erinnert worden,[82]) was nunmehr Beachtung gefunden hat, (§. 239—260, welcher letztere §. einigermaßen verändert abgefaßt ist).

Was ich gegen §. 245 von der Verläumdung rücksichtlich der Fassung — „mit Vorbedacht — wissentlich falsch aussagt" erinnert hatte,[83]) ist jetzt §. 261 berücksichtigt, und der Begriff der Verläumdung schärfer bestimmt worden. An die Stelle der neben dem Arbeitshaus alternativ gedrohten Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen ist überhaupt Kreisgefängniß gesetzt worden, also die Strafe geschärft (§. 37), was sich wohl rechtfertigt, und die Vortheile einer Vermeidung von Lücken und größerer zu erzielenden Verhältnißmäßigkeit gewährt. Auch der frühere §. 249 hat eine, mir nöthig erschienene veränderte Stellung und Fassung erhalten.

In den früheren §§. 250—255 hatte ich für gewisse sog. qualificirte Injurien eine zu große Milde der Ahndungen als nicht im Verhältniß zu den sonst beliebten Straffatzungen geglaubt bemerklich machen zu müssen. Diese Bemerkung hat nun §. 268 f. die von mir gewünschte Berücksichtigung gefunden. Ueberhaupt sind die Strafen für mehrere Fälle §. 272 f. theils an

---

[82]) Meine Kritik, S. 265.

[83]) a. a. O. S. 262 f.

sich, theils durch hinzutretende Schärfungen, passend erhöht.

Zweckmäßig ist §. 284 eine Bestimmung über die von Amtswegen zulässige Verfolgung der Beleidigung gegen fremde Regenten und Gesandten aufgenommen. Der frühere §. 255 hat jetzt als §. 285 eine geeignetere Stelle und Fassung erhalten, die ich beantragen zu müssen geglaubt.[84])

Ein neuer Zusatz ist zu §. 286 (sonst §. 267) gekommen. Die Verunglimpfung des Andenkens eines Verstorbenen, durch Handlungen, welche gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, soll auf Anklage der Angehörigen, mit der Strafe der Verläumdung gebüßt werden. Nun wird jetzt hinzugefügt: „Wenn solche Verunglimpfung in Druckschriften geschehen ist, wird der Beweis der Wahrheit in allen Fällen zugelassen."

Sonst nämlich soll nach §. 274 der Beweis der Wahrheit[85]) das Dasein der Ehrenkränkung nur in sofern aufheben, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage und nicht in der Form derselben liegt. Ich habe bereits erinnert,[86]) daß die dadurch abgelehnte Schuld der Verläumdung nicht unbedingt den Vorwurf der Ehrenkränkung entferne, und die öffentliche Bekanntmachung in Druckschriften erscheint schon als solche, und von deren weiterer Form ganz unabhängig als eine verletzende Form,[87]) wie denn, unter übrigens gleichen Umständen,

---

[84]) Meine Kritik, S. 269.

[85]) Hierüber siehe jetzt Mittermaier im Archiv des Crim. Rechts, J. 1839 S. 1 f. 9 f.

[86]) a. a. O. S. 270.

[87]) Mittermaier a. a. O. Note 14 giebt die Richtigkeit meiner in der frühern Kritik gemachten Bemerkungen zu, und

eine öffentliche und durch bleibende Zeichen verbreitete Injurie strafbarer ist. Nach §. 276 soll bei Verläumdungen oder Ehrenkränkungen, welche in der Absicht zu beleidigen, in Druckschriften verbreitet wurden, der Beweis der Wahrheit in der Regel nicht zugelassen werden.

Wenn nach allem diesem, in dem Fall des §. 286 überall der Beweis der Wahrheit zugelassen wird, und dieser nach §. 275 sonst §. 257, gegen den ich mich theilweise erklärt habe,[88]) selbst das Dasein der Ehrenkränkung aufheben soll, so weiß ich mir über den Grund dieses Zusatzes keine befriedigende Rechenschaft zu geben. Vielleicht haben ähnliche Motive Einfluß, wie die, welche den §. 14 des Kapitel XVII. des revidirten Norweg'schen Entwurfes, der übrigens etwas wesentlich Anderes verfügt,[89]) veranlaßten.

Nun ist ferner §. 287, wonach die Anklage, wegen der in diesem Titel genannten Widerrechtlichkeiten nur so lange zurückgenommen werden kann, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt, und in Rechtskraft über-

---

auch wenigstens, daß eine allgemeine Regel des Gegentheils sich rechtfertige, indem er schließt: „Die Umstände des einzelnen Falles werden hier den Richter leiten müssen."

[88]) a. a. O. S. 269.

[89]) Dieser lautet: „Ist Derjenige, dem eine Ehrenkränkung zugefügt ist, mit Tode abgegangen, so treten dessen Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister, mag die Beleidigung während seines Lebens oder nach seinem Tode ihm zugefügt sein, an seine Stelle in Rücksicht der Anklage, wenn diese innerhalb sechs Monaten geschieht, nachdem die Beleidigung Demjenigen, welcher in so fern an die Stelle des Verstorbenen tritt, bekannt geworden ist, und innerhalb zwei Jahren, nachdem die Beleidigung verübt ist. Wegen beleidigender Aeußerungen', welche wider Jemanden zehn Jahre nach seinem Tode vorgebracht werden, kann keine Klage angestellt werden."

gegangen ist, und endlich §. 288: „Außer den Fällen, wo die Anklage vom Staats-Anwalte erhoben ist, tritt eine Milderung oder Erlassung der Strafe im Wege der **Begnadigung** nur auf Antrag des Anklägers ein" zu beleuchten.

Vorausgesetzt, daß hier von der **Begnadigung** im **eigentlichen Sinn** die Rede sei, welche ein **Majestäts-Recht** ist, und in Baden nur dem **Groß-herzoge** zusteht, so vermag ich diese Bestimmung, die eine Beschränkung des höchsten Rechts enthält, nicht gut zu heißen. Allerdings wird am Wenigsten bei einer Strafe, die zugleich das nothwendige Moment einer Genugthuung für den Verletzten und einer Wiederherstellung seiner gekränkten Ehre enthält, ein Grund zur Begnadigung obwalten. Allein es tritt in dieser Hinsicht auch kein Bedenken ein. Da die auf solche Unbilden gesetzten Strafen nicht die Höhe erreichen, wo das Urtheil der landesherrlichen Bestätigung bedarf, da also, nachdem die Fälle, wo die Anklage vom Staats-Anwalt erhoben ist, schon ausgenommen sind, solche Urtheile gar nicht zur allerhöchsten Kenntniß gelangen, so fern nicht etwa der Ankläger selbst auf Begnadigung anträgt, so dürfte der ganze Satz entbehrlich sein, denn, wie gesagt, wenn auch für den Fall, wo der **Verurtheilte** um Gnade bittet, diese gehemmt werden soll, so wird dadurch dem Fürsten eine Beschränkung auferlegt, die, wenn sie überhaupt statt finden sollte, eher in der Verfassungs-Urkunde als im Straf-Gesetzbuch ihre Stelle einnehmen dürfte.

Diese kurze Vergleichung des revidirten Entwurfes mit dem ersten mag hinreichen, indem ich im Uebrigen auf die früher vorgetragenen Bemerkungen Bezug nehme, und nun die weitere Betrachtung den neu erschienenen Titeln zuwende.

Einundzwanzigster Titel.

Von dem Zweikampfe.

Dieses Verbrechen ist, bei verhältnißmäßig kürzerer Behandlung, legislativ so aufgefaßt, wie ich glaube, daß es geschehen muß. Es ist bekannt, wie viel unpraktische, auch mit dem Rechte in Widerspruch stehende Vorschläge von Vielen gemacht sind, welche dem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit gewidmet haben. Die Eigenthümlichkeit dieser Handlung für sich, in ihrer Veranlassung und in ihren möglichen Folgen erfordert eine etwas abweichende Auffassung von Seite der Gesetzgebung, in Verhältniß zu andern Uebertretungen. Auf jene Eigenthümlichkeit habe ich bei Gelegenheit der Begutachtung anderer Entwürfe den Antrag gegründet, Secundanten, Zeugen, die nicht immer die Eigenschaft von Gehülfen haben, sondern als solche die Beobachtung der Regeln des Zweikampfs überwachen, und den Uebergang in ein anderes schwereres Verbrechen verhüten, nach Umständen ganz straflos zu lassen, den Herausforderer nicht stets für den Ursacher zu erklären, wie denn darüber, daß die Grundsätze der Tödtung ꝛc. hier nicht unmittelbar anwendbar seien, längst alle Sachverständigen einig waren. Meine Anträge fanden in dem Gutachten der Sächs. und Würtemb. Deputation erfreuliche Zustimmung,[90]) und sind in dem Würtemb. Straf-

[90]) Bericht der Deputation der zweiten Kammer zu Erörterung und Vorberathung des mitgetheilten Entwurfes eines Crim. Gesetzb. für das Königreich Sachsen, S. 124. Bericht der von der Würtemb. Kammer der Abgeordneten zur Begutachtung des Entwurfes niedergesetzten Commission, S. 256.

gesetzbuch[91]) angenommen (Art. 201—205). Ich begegne denselben Ansichten in dem vorliegenden Entwurfe, der mit Recht zwei Hauptfälle unterscheidet, und danach die Strafe bestimmt: einmal den regelmäßigen Zweikampf, und dann den der vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfs, wo sowohl die Hauptschuldigen, als die solchergestalt mitschuldigen Gehülfen, wegen der eingetretenen Folgen nach den Grundsätzen über Tödtung oder Körperverletzung beurtheilt werden. Im Uebrigen finden gegen letztere die allgemeinen Regeln von Anstiftung und Beihülfe statt, so weit sie nicht, wie eben erinnert, in einer Eigenschaft auftreten, welche ihnen Straflosigkeit sichert, §. 292—295. Der vollzogene Zweikampf wird mit höchstens zweijährigem Arbeitshaus und im Falle schlimmen Erfolgs überhaupt mit Arbeitshaus bestraft — (wobei nach §. 50, 51 Festung oder doch eine gesonderte Haft für Schuldige der gebildetern Klasse eintreten kann). Dies ist eben so zu billigen, als die in §. 291 verordnete Strafe bis zu acht Jahren Zuchthaus, wenn aus nichtswürdigen Gründen der Zweikampf gesucht, oder ein annehmbarer Versöhnungsantrag zurückgewiesen ist.

Der Entwurf spricht nicht besonders von dem Versuche, und überläßt so wohl diesen, als die Unterscheidung der einzelnen Fälle verschiedener Strafbarkeit der Betheiligten, der Anwendung allgemeiner Grundsätze. Uebrigens ist er schon bei der erwähnten Unter-

[91]) Dieses Gesetzbuch ist nämlich am 1. März 1839 publicirt worden. Ich bin durch baldige hohe Mittheilung desselben in den Stand gesetzt, bei der gegenwärtigen Arbeit überall auf dasselbe Rücksicht zu nehmen, und führe es zur Vergleichung, statt des frühern Entwurfes an.

scheidung der Hauptfälle (§. 292—294) mit Recht strenger als der Würtembergische, gegen den ich mich deshalb erklärt habe.[92])

Die Stellung des Zweikampfes nach den Ehrenkränkungen, wie im Preuß. Land-Recht, und nach den Gewaltthätigkeiten mag sich um so eher vertheidigen lassen, als der Entwurf, der jetzt selbst die Unterabtheilungen der Titel in Kapitel (die wenigstens im allgemeinen Theil vorkamen) verlassen hat, überhaupt Alles scheint vermeiden zu wollen, was an ein künstliches System erinnert. Ich enthalte mich weiterer Bemerkungen, und erkenne an, daß nichts desto weniger in der Reihefolge der Titel ein leitender Gedanke durchblickt.

Zweiundzwanzigster Titel.

Von der Nothzucht.

Die verschiedenen hier möglichen Fälle sind der Strafbarkeit nach, in folgerichtiger Anwendung der aufgestellten Grundsätze über die Zurechnung der eingetretenen Erfolge, gut abgestuft. Demnach ist es auch ganz gerecht, daß nach den Grundsätzen über die mit dem Leben zu büßenden Tödtungen, in §. 296 Nr. 1. die Todesstrafe verhängt wird, „wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, in so fern dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist.“

Die Fassung „zur Gestattung des außerehelichen Beischlafs nöthigt,“ möchte ich nicht billigen. Der Be-

---

[92]) Beitrag zur Kritik des Würtemb. Entwurfs, S. 62.

griff der Gestattung setzt eine Zustimmung voraus, die mit der Nöthigung unvereinbar ist. Zwar läßt sich ein Fall denken, wo eben diese Zustimmung nicht eine freie, sondern durch Drohung erzwungen ist — quamvis si liberum fuisset, noluissem, tamen coacta volui — bei der sog. psychologischen Gewalt; aber der Hauptfall, der ohnehin auch in §. 296 an die Spitze gestellt, und mit dem der augenblicklich zu verwirklichenden Drohungen in einen Satz verbunden ist, bleibt immer die thätliche Gewalt, und ein unmittelbares Erzwingen der Befriedigung der Lüste, wobei von der gemißbrauchten Person vergeblicher Widerstand entgegengesetzt, überhaupt das Unvermeidliche geduldet, aber nicht gestattet wird.

Es hat dieses auch praktische Folgen, und ich würde nach dem Vorgang des Würtemb. Gesetzb. §. 295—299 die Ausdrücke „schändet, mißbraucht," vorziehen, wodurch zugleich das hier nicht recht passende Wort „Beischlaf" entbehrlich würde, und womit zugleich für die Anwendung der unnütze und unanständige Streit, und die desfallsige Untersuchung hinwegfällt, ob zum Thatbestand der Nöthigung „die Vollziehung" des Beischlafs (§. 297 N. 1) erforderlich sei.[93])

Der §. 296 i. A. und der entsprechende Art. 295 des Würtemb. Gesetzb. haben jeder einige Vorzüge der Redaction, die sich gut vereinigen ließen.

---

[93]) Dieses Bedenken entfernt indessen auch die allgemeinen Bestimmungen des §. 331 in Titel XXVI.

Dreiundzwanzigster Titel.

Von der Entführung.

Im Ganzen mit dem Würtemb. Gesetzbuch Art. 278—280 übereinstimmend, und zu neuen Bemerkungen nicht Stoff bietend. Nur eines muß ich hervorheben.

Es ist bei Verbrechen dieser Art, wie Entführung, Menschenraub rc. anerkannt, daß sie nicht nur dann zu ahnden sind, wenn die Handlung einen unmittelbaren Eingriff in die Freiheit der Person enthält, also wider deren Willen erfolgt, sondern daß selbst deren Einwilligung rechtlich nicht in Betracht komme, wenn dieser Person, entweder wegen ihres zarten Alters oder wegen eines Abhängigkeits-Verhältnisses, in welchem sie sich befindet, eine freie gültige Einwilligung nicht zugeschrieben werden kann. Demgemäß haben nun (um hier anderer Gesetzgebungen und Entwürfe nicht zu gedenken) die beiden eben verglichenen zunächst bei Frauenspersonen unter sechzehn Jahren, der Einwilligung mit Grund gar keinen Einfluß eingeräumt. Dann haben ferner beide bei Personen, die über sechszehn Jahr alt sind, die Einwilligung zwar nicht als Grund des Wegfallens des Verbrechens und der Strafe, aber doch immer verhältnißmäßig gelinderer Ahndung gelten lassen, so fern dadurch eines der Abhängigkeits-Verhältnisse, Ehe, älterliche Gewalt oder Vormundschaft verletzt wird.

Hierbei ist das Würtemb. Gesetz stehen geblieben, und ich glaube mit Recht. Der vorliegende Entwurf macht aber auch eine weitere Abstufung von sechszehn bis einundzwanzig Jahren, und demzufolge von einem noch höhern Alter. Wer eine Person der ersten Kategorie, „welche unverheirathet ist,

mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt ꝛc. — wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft." Es soll also die Entführung einer ältern einwilligenden Unverheiratheten keine Ahndung nach sich ziehen, und dies mag sich rechtfertigen, so fern eine solche nach dortigen Gesetzen sich in keiner rechtlichen Abhängigkeit mehr befindet. (§. 302.)

Nun wird aber §. 303 eine gleiche Unterscheidung und Grenzbestimmung durch das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr auch rücksichtlich verheiratheter Frauen aufgestellt. Ist sie nämlich noch nicht zu dieser Grenze des Alters gelangt, so soll ihre Einwilligung den Entführer nicht von Strafe befreien, und Jene vielmehr selbst als Mitschuldige büßen. Die Aufstellung der Grenze von einundzwanzig Jahren würde ohne Bedeutung sein, wenn nicht dadurch ein Gegensatz zu der eben erwähnten strafrechtlichen Behandlung bestimmt werden sollte. Dieser kann nicht in §. 300 gesucht werden, wo von Entführung wider Willen die Rede ist, und es scheint also auch hier der Einwilligung der Entführten (die nichtig ist, wenn die Person unter sechszehn Jahren, mildernd, wenn sie zwar älter, aber unter einundzwanzig Jahren ist), die volle Wirkung der Gültigkeit, in Widerspruch mit dem Princip der Ehe beigelegt zu werden. Dies vermag ich nicht zu billigen, und glaube, daß eine Aenderung nothwendig sei, wobei ich mich auf das Würtembergische Straf-Gesetzbuch beziehe.

Vierundzwanzigster Titel.

Von dem Ehebruche und der mehrfachen Ehe.

Im Ganzen erscheint dieser Titel zweckmäßig abgefaßt. Ueber ein Mehr oder Minder der Strafe für die verschiedenen Fälle läßt sich nicht rechten, wenn nur, wie hier geschehen, überall die Verhältnißmäßigkeit beobachtet, und die aufgestellten allgemeinen Grundsätze über Strafzulassung richtig angewendet sind. Zu loben ist die Begünstigung der Aussöhnung, das Bestreben, die Ehe aufrecht zu erhalten, und Ehescheidungen, die oft in vorübergehender Stimmung beantragt werden, nicht zur unvermeidlichen Nothwendigkeit zu treiben, weshalb denn auch die Zurücknahme der Klage sowohl auf Strafen als auf Scheidung, in weiterm Umfange mit Erfolg gestattet ist, als in allen andern Fällen, wo dieselbe überhaupt im strafrechtlichen Gebiete in Betracht kommen darf. (§. 307 — 316.)

Dieselbe Anerkennung, wie dieser Bestimmung über Ehebruch, gebührt auch der über mehrfache Ehe §. 314 — 316, wo die angemessene Fassung die unnützen Controversen entfernt, die man im gemeinen Recht über die Vollendung dieses Vergehens abzuhandeln pflegt.[94])

---

[94]) Mein Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft, §. 528, 529, und der daselbst angeführte Wächter in den Abhandlungen.

Fünfundzwanzigster Titel.

Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit.

Den verschiedenen, hier mit angemessener Strenge behandelten Vergehen ist eine größere Ausführlichkeit gewidmet. Es verdient durchaus Beifall, daß die Gesetzgebung sich auf kräftige Weise der Sittlichkeit annimmt, und derselben den gebührenden Schutz gewährt. Von den Verfassern der neuen Entwürfe durfte man erwarten, daß sie nicht die frühere Ansicht zu Grunde legten, wonach nur Rechts-Verletzungen im engsten Sinn geahndet werden dürften. Die Sitte und Sittlichkeit ist selbst ein nothwendig anzuerkennendes und zu schützendes Recht, und darf nicht ungestraft verletzt werden.[95])

Die §§. 317, 318 drücken durch Androhung nicht geringer Strafen den gerechten Abscheu gegen öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen, die Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen, und zum öffentlichen Aergerniß gereichende Aeußerungen aus, welche als Verletzungen der Sittlichkeit oder Schaamhaftigkeit gerügt werden sollen.

Bei der Verführung von Kindern unter 14 Jahren §. 319 scheint mir die gerichtliche Verfolgung §. 320 zu sehr beschränkt, indem außer dem Falle, wo die Begehung oder die Folgen des Verbrechens öffentliches Aergerniß erregt haben, nicht von Amtswegen, sondern nur auf die von dem Kinde selbst, oder dessen Aeltern oder Vormündern gemachte Anzeige verfahren werden

---

95) Mein Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft, §. 532.

soll. Ich verkenne nicht die Gründe, welche solche Schonung empfehlen, aber sie sind nicht überall durchgreifend. Namentlich, da die hier als klageberechtigt genannten Personen selbst die Schuldigen sein können, §. 321, 322, das Kind aber aus leicht erklärlichen Gründen nicht leicht klagbar werden wird, so dürfte mancher schwere Fall, so fern er nur nicht öffentliches Aergerniß verursacht hat, straflos bleiben.[96]) Zwar muß dem Gericht die bloße Anzeige — nicht erst eine Klage, weshalb auch von einer Zurücknahme derselben hier nicht die Rede ist — Bestimmungsgrund des Einschreitens sein. Ich möchte dieses aber dahin erweitern, daß nicht blos eine Anzeige diese Wirkung habe, sondern überhaupt — sobald das Gericht Kenntniß von dem Verbrechen auf irgend eine Weise erhält, es dessen Ermessen anheim zu stellen wäre, ein Verfahren einzuleiten. Allerdings aber bin ich, ungeachtet ich die Grenzen weniger enge ziehe, damit einverstanden, daß nicht ohne Ausnahme die amtliche Verfolgung statt finde. Nachahmungswerth erscheint mir für diesen Fall die Bestimmung des Würtemb. Straf-Gesetzbuchs Art. 300 a. E., der zufolge ausnahmsweise von Amtswegen unter andern auch dann zu verfahren ist, „wenn im Falle des Art. 298 (diesem entspricht der §. 319 mit 321, 322 des Badischen Entwurfes) die verführte Person keinen Vertreter hat, und die Klage nicht selbst erhebt."

Kuppelei, Blutschande, widernatürliche Unzucht, welche strenger als sonst im neuen Entwurfe geahndet werden, §. 324 f., bieten zu Erinnerungen keine Veranlassung.

---

[96]) Meine Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechts-Wissenschaft, S. 431 f.

Sechsundzwanzigster Titel.

Allgemeine Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXII bis XXV.

Des §. 331 über die Vollendung der Unzuchts-Vergehen ist bereits früher mit Zustimmung gedacht worden. Alle übrigen Bestimmungen über die festgesetzten Vergehen, Schärfungen, Verlust der älterlichen und Ehren-Rechte, Dienst-Entlassung, erscheinen vollkommen gerechtfertigt.

Nur die Rubrik bedarf einer leichten Berichtigung. Diese Bestimmungen sind nicht allgemeine (generalia oder universalia), sondern gemeinschaftliche, communia) [97]) — d. h. es sind vielmehr besondere, aber für mehrere Verbrechen gemeinsam geltende Sätze, welche hier aufgestellt werden.

Siebenundzwanzigster Titel.

Von dem Diebstahle.

Diese schwierige Lehre ist beifallswürdig aufgefaßt. Zu große Casuistik ist vermieden, dem Streben nach Einfachheit aber auch nicht so viel eingeräumt, daß die nothwendigen Unterschiede der besonderen Arten der Entwendung übersehen wären, auf welche sowohl die allgemeinen Grundsätze führen, als die von dem Volks-

[97]) Z. B. Communia praediorum. D. VIII. 4. Communia de legatis et fideicommissis. Cod. VI. 43. Communia de successionibus VI. 59. Communia de manumissionibus. Cod. VII. 15. Communia de usucapionibus. Cod. VII. 30. Communia utriusque judicii etc. Cod. III. 38.

bewußtsein aufgenommenen Bestimmungen des bisherigen Rechts, die gerade bei Verbrechen dieser Art Berücksichtigung fordern, — dem Princip der Familie, und sonstiger Botmäßigkeit, ist durch Beschränkung der amtlichen Verfolgung die gebührende Beachtung geworden, und endlich die Strafen sind nicht zu strenge, namentlich im Verhältniß zu dem Würtemb. Straf-Gesetzbuche, mit welchem die Vergleichung hier am nächsten liegt, erscheinen sie bedeutend milder. Dort ist das Maximum der bestimmt gedrohten Strafe funfzehn, hier nur acht Jahre Zuchthaus. Die Ansichten werden freilich darüber getheilt sein, ob dieses überall zu billigen; ich will, mit Bezugnahme auf meine frühern Bemerkungen, rücksichtlich der Grenzen der Kritik bei solchen Punkten, hier nur als meine Ansicht aussprechen, daß bei dem Diebstahl, wo so oft besondere Verhältnisse zu beachten sind, die bei dem Kampfe gegen das Eigenthum sich geltend machen, es weniger auf die Härte der Strafen, als darauf ankomme, daß sie den Schuldigen sicher und schnell treffen; eine Rücksicht, die sich insbesondere bei dem Verfahren einflußreich äußert.

Der in §. 337 aufgestellten Definition oder der Angabe des Thatbestandes des Diebstahls, bin ich geneigt den Vorzug vor dem Art. 316 des Würtemb. Straf-Gesetzbuches einzuräumen. Es sind feine Nüancen, in denen sich der Unterschied kund giebt, der wenigstens in gewissen Fällen zu verschiedenen praktischen Folgen führen kann, und wobei der §. 337, wie mir scheint, einige sonst mögliche Streitfragen sofort abschneidet. Daß hier der Beisatz: „jedoch ohne Gewalt an einer Person" nicht vorkommt, den der Würtemb. Art. 316 zur nähern Begrenzung gegen das Verbrechen des Raubes gemacht hat, läßt sich wohl vertheidigen. Die Be-

zeichnung des Raubes, wie sie §. 371 gegeben ist, wird, in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen, nach welchen der Untersuchungs-Richter jede vorliegende Handlung in der ganzen Eigenthümlichkeit ihrer concreten Erscheinung zu erörtern und wahrheitsgemäß herzustellen, der urtheilende Richter aber die ermittelten Thatsachen unter den betreffenden gesetzlichen Begriff des besondern Verbrechens unterzustellen hat, ohne Zweifel hinreichen, um das Bedenken zu entfernen, als könne eine Verwechslung von Diebstahl und Raub eintreten. Ebenso konnte auch die im Würtemb. Straf-Gesetzbuche Art. 317 getroffene Bestimmung: „der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen und in seine Gewalt gebracht hat" ohne Nachtheil wegbleiben. Zunächst reichen die allgemeinen Grundsätze über Vollendung und Versuch aus. Dann erscheinen auch die Worte „den Besitz ergreift, in der Absicht durch deren Zueignung ꝛc." (im Würtemb. Gesetzb. „in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen") um so mehr genügend, als, wenn etwa darüber gestritten werden sollte — wann die Besitznahme oder Besitzergreifung statt gefunden habe, die Frage dadurch allein noch nicht gelöset ist, daß man das Erforderniß des in seine Gewalt gebracht Habens aufstellt, denn es wird dieses selbst wieder Gegenstand einer gleichen Erörterung sein können.

Auch halte ich es der Stellung nach für einen Vorzug, daß gleich in dem folgenden §. 338 der gemeine Diebstahl nach dem Betrag des Entwendeten und mit wenigem Stufenunterschiede bestimmt, dann §. 339 für die Berechnung dieses Betrags die Regel angeben wird, wogegen bei der umgekehrten Ordnung im Würtemb.

Straf-Gesetzbuch der Mißstand entsteht, daß zuerst Art. 318 von dem Betrag die Rede ist, ehe man erfährt, daß dieser überhaupt rechtlich in Berücksichtigung komme, indem erst §. 322 mit Unterscheidung von fünf Kategorien — ohne den Fall der nur polizeilichen Ahndung — hiervon gehandelt wird.

Dagegen möchte ich dem Würtemb. Art. 319 den Vorzug vor dem §. 340 des Badischen Entwurfes rücksichtlich der Wortfassung, bei der Werthberechnung im Fall des von einem Miteigenthümer oder Gemeinschaftsgenossen begangenen Diebstahls an der gemeinschaftlichen Sache zugestehen. Der Entwurf sagt: „so kommt bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls nur der den übrigen Betheiligten zugehörige Theil in Anschlag." Es ist aber gewiß eine deutlichere und dem Grundsatze — rei suae furtum non fit — ausdrücklich entsprechende Fassung, wenn der Würtembergische Art. 319 dieses so ausdrückt, „so kommt bei Schätzung des Werthes eines solchen Diebstahls nur derjenige Betrag in Anschlag, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theiles übrig bleibt."

Die Gelungenheit der Leistungen ist zu hervortretend, als daß sie durch eine, in gar vieler Hinsicht wünschenswerthe auch äußere Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit der verschiedenen Gesetzbücher für nahe verwandte und angrenzende Volksstämme, auch nur im Geringsten zweifelhaft zu erscheinen vermöchte. Im Uebrigen würde jene Bestimmung über die Berechnungsweise aus den allgemeinen Grundsätzen über den Thatbestand des Diebstahls — bei der Frage, an welchen Gegenständen dieses Verbrechen von einer bestimmten Person begangen werden könne, — eher zu folgern sein und der Aufnahme, die ich keineswegs mißbillige, vielleicht weniger bedürfen, als

eine andere, die im Entwurf fehlt, und wodurch eine, mindestens in frühern Zeiten vorgekommene Controverse beseitigt wird. Ich meine die, welche das Würtemb. Straf-Gesetzbuch Art. 320 folgendermaßen gefaßt hat: „Haben Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt, so wird bei Bemessung der Strafe für jeden Theilnehmer der volle Betrag des Diebstahls zu Grunde gelegt."

Auch der Titel XXXIV., welcher die gemeinschaftlichen Bestimmungen zu Tit. XXVII—XXXIII. enthält, übergeht diesen Punkt. Indeß zweifle ich nicht, daß der Grundsatz selbst, der schon Geltung hat, fortwährend anerkannt werde.

Dem Falle des Zusammentreffens mit anderer zuzurechnender Vermögensbeschädigung ist, unter Bezugnahme auf §. 147 f. eine eigne in sich gerechtfertigte Bestimmung gewidmet. §. 341.

Nur wenig habe ich über die Straffatzungen zu sagen. Die besondern Erschwerungsgründe, deren §. 346 gedenkt, haben bei dem gemeinen Diebstahl, bis zu 25 Gulden, und über 25 Gulden die Wirkung einer „Erhöhung des Strafmaßes, welches außerdem eintreten würde." §. 347. 348: sie sollen aber „bei Ausmessung der Strafe des gefährlichen und des dritten Diebstahls bloß Gründe der Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen bilden." §. 349. Dies weiß ich nicht ganz zu rechtfertigen. Ich gebe zwar zu, daß der einfache Diebstahl, durch das Hinzutreten eines oder mehrerer der bezeichneten Erschwerungsgründe, einen bedeutend strafwürdigeren Charakter annimmt; wogegen der Diebstahl, welcher als solcher schon ein gefährlicher oder ein dritter ist, durch jene erschwerenden Umstände, nicht in demselben Grade wie der erste

gedachte, über seine ursprüngliche Eigenschaft hinausgeht, oder höher potenzirt wird. Allein der Gesetzgeber hat bei Bestimmung des Maximums der Strafe des gefährlichen und des dritten Diebstahls, §. 342 und §. 344. 345, dieses auf die Handlung für sich bezogen, so daß solche schon ohne sonstige Erschwerung, nach Beschaffenheit des Falls, mit demselben geahndet werden kann. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß nur bei dem Dasein von erschwerenden Gründen immer über jenes Maximum, und etwa in einem bestimmten Maaße hinausgegangen werden solle; ich bin einverstanden, daß die Bestimmung des §. 349 genügend und daß sie gerecht sei, für alle Fälle, wo nicht an sich (d. h. ohne Rücksicht auf einen solchen Erschwerungsgrund) das Maximum verwirkt erscheint, oder wo, wenn das Minimum, oder ein geringeres Maaß verwirkt ist, auch ohne Ueberschreitung der Grenzen der gedrohten Strafe der Gerechtigkeit und der Forderung des Gleichmaßes entsprochen werden kann. In allen andern Fällen aber, wo das Festhalten an jener Grenze die schon dem Verbrechen für sich gesetzt ist, die Wirkung hat, daß im eigentlichen Sinne die erschwerenden Umstände, deren sogar mehrere concurriren können, straflos bleiben würden, kann ich mich hiermit nicht für einverstanden erklären. Der dritte und gefährliche Diebstahl sind nicht so streng behandelt, daß jede Erhöhung ausgeschlossen werden müßte, und die Frevler dieser Art, besonders zweimalige Rückfällige, haben wohl am Wenigsten Anspruch auf solche Schonung.

Zu gelind finde ich auch den §. 358, so sehr ich es billige, daß der thätigen Reue ein bedeutender Einfluß auf Milderung, und dadurch ein Motiv für dieselbe gegeben werde. Nur eine solche, nicht gänzliche Straf-

losigkeit läßt das Würtemb. Gesetzb. Art. 342 zu. Der Badische Entwurf verheißt Straflosigkeit, so fern der gemeine Diebstahl nicht der dritte und nicht unter erschwerenden Umständen begangen ist; so daß selbst der zweite Diebstahl, und erste Rückfall (§. 344) von jener (unverdienten) Begünstigung nicht ausgeschlossen ist. Weniger auffallend erscheint es demzufolge, wenn nach §. 359, selbst bei dem gefährlichen und dem dritten Diebstahle, so wie demjenigen mit erschwerenden Umständen, der freiwilligen Erstattung der Einfluß eingeräumt wird, daß die Strafe, um die Hälfte (niemals aber um mehr) gemildert werden kann. Dies erklärt sich aus §. 349, und den daselbst aufgestellten gelinden Grundsätzen, deren ich eben gedacht habe. Aus meinen Vordersätzen ergiebt sich der Schluß für den vorliegenden Fall.

Von Hehlern (Würtemb. Gesetzb. Art. 343) ist nicht ausdrücklich hier die Rede. Es werden die §§. 119. 124. Nr. 3 ꝛc. ausreichen.

Achtundzwanzigster Titel.

Von der Unterschlagung. [97b])

Dieses von den angrenzenden Verbrechen wohl unterschiedene Vergehen wird, so fern nicht Erschwerungsgründe eintreten, §. 365, rücksichtlich deren dasselbe

[97b].) Vergl. hier: Mittermeier über die richtige Begriffsbestimmung der Verbrechen des Betrugs — der Unterschlagung — durch die Wissenschaft und die Gesetzgebung in den Annalen von Dr. Demme. VI. 1. S. 1 f. VII. 1. S. 1 f.

gilt, was die §§. 347. 348 bei dem Diebstahl verordnen, nur nach dem Maaßstab der Strafen des gemeinen Diebstahls behandelt. Für diese abstracte Gleichstellung läßt sich zwar Manches anführen. Doch spricht auch viel für eine, wenigstens in der Regel gelindere Beurtheilung, welche ich bei Gelegenheit des Würtemb.[98]) und des Sächs. Entwurfes[99]) beantragt habe. Wirklich ist nun auch in dem Würtemb. Strafgesetzbuch, Art. 346, verordnet: „Die Unterschlagung wird nach den Bestimmungen der Art. 321. 322 (welche die Strafe des gemeinen Diebstahls nach gewissen Abstufungen, in Folge des Betrages der Entwendung angeben) gestraft; doch soll die Freiheitsstrafe um ein Viertheil ihrer Dauer gelinder bemessen werden." Für eine ähnliche Herabsetzung läßt sich auch geltend machen, daß nach §. 366 die Unterschlagung nicht von Amtswegen, sondern auf Anzeige des Interessenten untersucht und bestraft werden soll — mit Ausnahme des einen Erschwerungsgrund darbietenden Falles, wo der Schuldige eine Person ist, welcher besondere Verpflichtungen zur Treue oblagen. §. 365. Nr. c. Jene Bestimmung, die oft wenigeren Ausnahmen unterliegt, als die amtliche Verfolgung des Diebstahls, hat eben ihren Grund in der Anerkennung, daß hier doch ein geringeres Vergehen vorliege, weshalb denn mit Recht das Würtemb. Gesetzb. Art. 345, einen Fall der Straflosigkeit gelten läßt,[100]) den der

[98]) Kritik desselben, S. 83.

[99]) Kritik desselben, S. 86 f.

[100]) Der Art. 345 lautet: „Wer eine fremde vertretbare (fungible) Sache mit der Absicht der Ersatzleistung ganz oder theilweise verbraucht, und dafür aus bereiten Mitteln sogleich, oder doch auf Anfordern des Berechtigten Ersatz leistet, bleibt von Strafe frei."

Badische Entwurf nicht namentlich anführt, aber ohne Zweifel nach Analogie von §. 358 (womit man §. 363 in Verbindung setzen kann), gleichfalls annimmt. Zwar habe ich mich gegen den zu großen Einfluß erklärt, welcher hier der Erstattung bei dem Diebstahl zugestanden werde, aber ich kann, bei dem hier obwaltenden Unterschiede der beiden in Rede stehenden Vergehen ihn wohl für die Unterschlagung nach dem Vorgang des Würtemb. Gesetzbuches empfehlen.

Der sog. Funddiebstahl wird, unter gewissen Voraussetzungen angenommen, und dann „von der Hälfte der Strafe des gemeinen Diebstahls getroffen“ §. 368. Diese Gelindigkeit scheint mir zu weit zu gehen im Verhältniß zu §. 364. Es würde eine richtigere Abstufung entstehen, wenn man diesen Fall, der allerdings milder zu beurtheilen ist, als der Mißbrauch eines Anvertrauten mit der Hälfte der auf den Diebstahl gesetzten Strafe belegte, vorausgesetzt, daß zugleich die Strafe der eigentlichen Unterschlagung um etwas gelinder, als die des Diebstahls wäre. Dann würde auch hier die Unterschlagung mit ¾, der Funddiebstahl mit ½ der Strafe des gemeinen Diebstahls gebüßt.

Für die Unterschlagung oder Verheimlichung eines auf fremdem Grundstücke gefundenen Schatzes in der Absicht, den Eigenthümer oder Miteigenthümer des Grundstückes um seinen Antheil zu beeinträchtigen — was doch kaum anders als die Unterschlagung anderer gefundener Sachen erscheint — verhängt der hier kürzer gefaßte Würtemb. Art. 349 mit Recht eine eigentliche Strafe, und zwar die nämliche, wie für den Funddiebstahl. Der vorliegende Entwurf verfügt nur civilrechtliche Nachtheile, von welchen es zweifelhaft erscheint, ob sie für sich allein

passend den Inhalt eines Criminal-Urtheils ausmachen, da sonst keine Strafe vorkommt, und vielmehr nur ein Absprechen des Finderantheils, und ein Zusprechen (Adjudication) desselben zu Gunsten des Beeinträchtigten statt findet. Es heißt zwar Art. 369: „verliert zur Strafe zu Gunsten des Eigenthümers (Miteigenthümers §. 371) seinen Antheil, der ihm als Finder des Schatzes gebühren würde,“ allein dies bleibt immer eine civilrechtliche Bestimmung, die auch, wenn in Folge eines gemachten Anspruchs die Sache von dem Civilgericht zu entscheiden wäre, in Anwendung gebracht werden müßte. Man könnte gegen solche, in andern Gesetzgebungen verordnete Gleichstellung mit dem sog. Funddiebstahle etwa erinnern, daß letztere voraussetzen, „es habe Jemand eine fremde Sache gefunden, oder sei sonst zufällig in den Besitz der fremden Sache gekommen,“ §. 368, wogegen der Schatz, als herrenloser Gegenstand zu betrachten sei. Allein dies ist er nur rücksichtlich der Möglichkeit, ihn überhaupt durch Finden zu erwerben. Mit der Entdeckung und gleichzeitig mit dem Rechte des Findens ist unmittelbar auch der rechtliche Anspruch des Eigenthümers des Grundstückes begründet und ins Leben getreten, und in so weit ist es eine fremde Sache, zu welcher sich der Finder verhält. Außerdem könnte von einer Unterschlagung und dem widerrechtlichen Zueignen eines Antheils, der dem Eigenthümer gebührt, (vergl. §. 369 und die Marginal-Rubrik) nicht die Rede sein.

Die in §. 362, 363 aufgestellten Vermuthungen der Absicht der Unterschlagung kann man als dolus, der ex re erschlossen wird, selbst bei der Verwerfung einer allgemeinen Präsumtion des Dolus wohl gelten lassen. Die Fälle, wo sich dieses, z. B. die Ableugnung, die nicht gehörige Ersatzleistnug praktisch äußert, werden sich

eher bei dem Civilgericht geltend machen, als bei dem Strafgericht, so fern nicht bei letzterem die criminelle Anzeige nach §. 366 erfolgte. Das Civilgericht kann aber die Sache nicht zur Untersuchung auf den Grund solcher Vermuthung dem Strafgericht übergeben, da hier, mit Ausnahme dessen, was §. 365 N. 2 verfügt, nicht von Amtswegen eingeschritten werden soll.

Will man dabei bleiben, hier mit Ausschließung eigentlicher Strafen nur jene civilrechtlichen Nachtheile zu verhängen, so dürfte es rathsam sein, die Verfügungen über den Schatz ganz aus dem Straf-Gesetzbuche wegzulassen, und dem Civil-Codex sowohl diese als die Lehre von den Vermuthungen zu überweisen. Aehnliches gilt auch im R. R., z. B. tit. D. de His, quae ut indignis; man führe dagegen nicht die Strafe des einfachen Diebstahls an, die Strafe des mehrfachen (dupli) ist schon mehr: und auch diese wird mit einer Actio verfolgt.

Neunundzwanzigster Titel.[101]

Von dem Raube.

Die Begriffsbestimmung dieses Verbrechens §. 371 steht an Kürze und Präcision dem Art. 311 des Würtemb. Strafgesetzb. nach. Die Bezeichnung „in diebischer Absicht dadurch Besitz ergreift, daß er zu dem Ende ꝛc." ist zu weit und nicht ganz angemessen. Freilich ist der Raub auch Entwendung, aber der Sprachgebrauch vermeidet hier die Erinnerung an den Diebstahl. Der dolus ist wohl der doppelte, ein-

[101]) Im Entwurf steht unrichtig XIX. Titel.

mal sich des Gegenstandes, so wie es hier erwähnt wird, zu bemächtigen, dann zu diesem Zweck Gewalt zu brauchen, aber es ist besser, hier die Ausdrücke, die den Diebstahl charakterisiren, nicht anzuwenden. So möchte auch der §. 372 eine andere Fassung erhalten, zumal da er von einem wirklichen Diebstahl spricht, der erst nachher in Raub, durch das Benehmen des Frevlers übergeht. Hier, wo unmittelbar vorher vom Raube die Rede ist, fällt ein Satz auf wie dieser: „Wenn die Vollendung des Diebstahls, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der bei der Verübung der That betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist ꝛc." Deutlicher und folgerichtiger wäre es schon, wenn statt „des Diebstahls — der entwendeten Sachen" gesetzt würde „eines Diebstahls ꝛc. —"

Ich möchte ungefähr sagen: „Eines (oder des) Raubes ist auch der Dieb schuldig, welcher die Vollendung — dadurch bewirkte, daß er ꝛc."

Die Abstufungen der Strafbarkeit und die Strafbestimmungen sind mit den allgemeinen Grundsätzen im Einklange. Rücksichtlich der §. 373 aufgestellten Kategorien des Vorhersehenmüssens von Wahrscheinlichkeiten beziehe ich mich auf die in der ersten Kritik zu den betreffenden Stellen vorgebrachten Bemerkungen.[102]) Mit Recht wird §. 374 bei verübten körperlichen Mißhandlungen für die Strafbarkeit nicht ein Gewicht auf die Vollendung der Entwendung gelegt. Auch dies mache ich für die obige Ansicht, in Betreff der Verbannung des Worts „diebisch" geltend.

[102]) S. 227 f.

Dreißigster Titel.

Von der Erpressung.

Der Entwurf ist hier ausführlicher als der Würtembergische. Schon einigemal habe ich aufmerksam gemacht, daß letzterer mehr genaue Definitionen, jener mehr möglichst erschöpfende Aufzählungen der Fälle strafbarer Uebertretungen eines Gesetzes liefere. So ist hier §. 377 der Erpressung in Beziehung auf Urkunden in einer Weise gedacht, wodurch diese Handlung vorzugsweise als das bezeichnete Verbrechen erscheint, der §. 378 spricht dann von Erpressung anderer Rechtshandlungen, gleichsam als eine generalis clausula. Solches Verbrechen wird mit Recht dem Raube in der Strafbarkeit gleichgestellt.

Zu gelinde scheint es, wenn §. 379 diese Handlung, wenn sie durch Drohung mit Verläumdungen, Anklagen rc. verübt wurde, nur mit Gefängniß bestraft. Als ob solche Drohung nicht oft gefährlicher sein könnte, wie eine thätliche Mißhandlung. Das Würtemb. Gesetzb. Art. 214 N. 2. verhängt als Regel Arbeitshaus, und nur für mildere Fälle Kreisgefängniß-Strafe. Dadurch entsteht auch ein richtiges Verhältniß zu der Strafe des Raubes, die der sonstigen Erpressung gedroht ist. §. 377, 378.

Sehr passend wird bei der Erpressung durch Drohungen mit Mord, Brandlegung, §. 380, 381 f. eine genaue Unterscheidung aufgestellt, ob nur einzelne Personen, oder ganze Gemeinden, und in welcher Weise sie bedroht sind, und ob der Zweck erreicht worden, oder nicht.

Die Strafen sind in hohem Grade gelinder, als z. B. in dem angeführten neuen Straf-Gesetzbuche.

Einunddreißigster Titel.

Von der Fälschung.

Fälschung und Betrug, die sonst wohl zusammengestellt oder unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt gefaßt werden, sind hier in verschiedenen Titeln und zwar so, daß die Fälschung dem Betruge vorangestellt wird, behandelt. Es ist dieses etwas von dem gewöhnlichen abweichende Verfahren folgerichtig nach den sonst aufgestellten Grundsätzen und der Absicht, Alles, was einen mehr doctrinairen Charakter hat, von dem Gesetzbuche auszuschließen. Und in so fern man dieses anerkennt, da sich theils hierüber vom praktischen Gesichtspunkte aus nicht rechten läßt, theils unsere Kritik den Entwurf auf seinem eigenen Standpunkt betrachtet, so mag man auch zweierlei wohl vertheidigen, was sonst zu Erinnerungen Anlaß geben könnte. Das Eine ist eben die Voranstellung der Fälschung, welche gleich in der Einleitung §. 383 nöthigt, von dem Betrug zu sprechen, dessen Begriff umd Thatbestand erst später folgt, und der dann selbst §. 409 wieder als die arglistige Wahrheits-Entstellung, außer den Fällen der Fälschung, bezeichnet wird. Das Andere ist die besondere Aufzählung einer Menge von Fälschungshandlungen, woraus dann erst ein allgemeiner Begriff abstrahirt werden muß, während z. B. das Würtemb. Strafgesetzbuch auch hier, wie sonst, einen mehr doctrinellen Standpunkt annimmt, mehr Principien aufstellt, und die Unterstellung einzelner Fälle der wissenschaftlichen Praxis überläßt, sogar, was vielleicht zu weit gegangen ist, Art. 351 (und sonst an vielen Stellen, z. B. Art. 311, 316, 334) die Ueberschrift „Begriff" gebraucht.

Ich sage, daß, so wie die Sache liegt, sich die Verfahrensweise bei dem Badischen Entwurfe wohl billigen lasse. Für die Anwendung ist sie angemessen, und nach den zuerst in diesem Titel aufgeführten speciellen Fällen der Fälschung mag man sich dann mit der mehr negativen Bezeichnung des Betrugs behelfen.

Ueber diese hervorgehobenen Fälle, die im Ganzen erschöpfend sind, ließe sich allenfalls eine Bemerkung machen auf den Grund des §. 1, der für die Strafbarkeit lediglich der im Gesetzbuche bedrohten Handlungen ziemlich enge Grenzen zieht. Weniger allgemeine Beistimmung verdienen die Strafsatzungen; so soll z. B. die Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht (und zwar öffentlicher Urkunden) mit Arbeitshaus, ja selbst mit Zuchthaus bis zu acht Jahren geahndet werden, §. 383, 384; wogegen dieselbe Handlung, ohne gewinnsüchtige Absicht, zur Beschädigung eines Andern verübt, nur Kreisgefängniß von mindestens drei Monaten, oder höchstens Arbeitshaus bis zu drei Jahren nach sich zieht, §. 385. Der gewinnsüchtigen Absicht scheint hier ein zu großes Gewicht bei dem Abstand beider Fälle rücksichtlich der Strafe beigelegt zu sein. Die Handlung der Fälschung mit ihrer sonstigen Gefährlichkeit ist die nämliche, die gewinnsüchtige Absicht, und der wirklich herbeigeführte Schaden mag billig in die Strafberechnung mit aufgenommen werden. Allein man wird nicht unbedingt behaupten dürfen, daß eben jene Handlung, so fern sie „zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht" statt gefunden, deshalb auf einer so bedeutend niedrigeren Stufe der Strafbarkeit stehe. Selbst wenn man hier die materiellen Gesichtspunkte vorzugsweise entscheiden läßt, dürfte es weniger darauf an-

kommen, was der Frevler widerrechtlich gewonnen hat, oder gewinnen wollte, als welchen Schaden der Verletzte erlitten hat. Auch bei dem Diebstahl, so fern dessen Strafe sich nach dem Werthe des entwendeten Gegenstandes richtet, kommt es nicht darauf an, welchen Gewinn der Schuldige gemacht, der möglicherweise eine werthvolle Sache für einen äußerst niedrigen Preis verkauft, was sogar der gewöhnliche Fall sein wird. Hierzu kommt, daß die Beschädigung des Andern nicht nothwendig sich auf dessen Vermögen bezieht, sondern auch irgend ein anderes höheres Object betreffen kann, bei welchem dann die so sehr viel geringere Ahndung des §. 385 im Mißverhältniß zu der höhern der §§. 383, 384 steht, welche durch die gewinnsüchtige Absicht bedingt ist. Daß nämlich nicht blos Vermögensbeschädigung in §. 385 gemeint sei, würde man schon einigermaßen (wenn auch nicht durchgreifend) aus den Worten „Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht" schließen dürfen. Bestimmter aber ergiebt es sich aus §. 386, welcher für beide Fälle eine Milderung eintreten läßt, „wenn weder der wirkliche noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden beträgt," und für die Fälle des §. 385 ausdrücklich hinzufügt: „in so fern der Betrug eine Beschädigung der Vermögensrechte des Andern zum Gegenstand hatte," woraus folgt, daß dieses nicht die einzige Art von Beschädigungen sei, die der §. 385 verpönt. So kann es kommen, daß eine Fälschung von öffentlichen Urkunden nach §. 386 mit vierzehn Tagen Amtsgefängniß und nach §. 384 mit acht Jahren Zuchthaus gebüßt werden solle. Hat der Verfälscher oder Fälscher Alles dieses gethan, um sich ein Beweismittel für wahre Thatsachen zu verschaffen, so

trifft ihn nur Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten. Ich glaube, daß mehr Gewicht auf die Niederträchtigkeit und Unredlichkeit, die sich in der Handlung der Fälschung, noch dazu an öffentlichen Urkunden, oder in Beziehung auf solche, kund giebt, gelegt, und schon dafür, ohne alle weitere Rücksicht, eine angemessene Strafe bestimmt werden sollte. Das Weitere, der Gewinn, Schaden, und was sonst §. 384—388 anführen, käme dann erst auf dieser Grundlage in Betracht. Jener Forderung wird nicht schon durch Art. 383 entsprochen, welcher die erwähnte Handlung, in Betreff öffentlicher Urkunden, als Fälschung bezeichnet, und allgemein mit Arbeitshaus bedroht. Denn abgesehen davon, daß dieses nur von Urkunden, und nur von öffentlichen, handelnde Gesetz nicht nur für alle weiter in dem gegenwärtigen Titel genannte Fälschungen allgemeine Bestimmungen aufstellt (mit §. 390 ist die Grenze gegeben und von da an ist die Rede von Privat-Urkunden und andern Fällen der Fälschung), so enthalten auch die, unter jene Kategorie fallenden §. 384—389, die speciellen Strafsätze mit Angabe eines weit geringern, nicht zu überschreitenden Maximums.

In allen Fällen des §. 383—395 wird zum Thatbestande der Fälschung auch erfordert, daß von der gefälschten Urkunde G e b r a u c h g e m a c h t s e i. Dies folgt aus dem Hervorheben des gedachten materiellen Gesichtspunktes. Die Fälschung ohne solchen Gebrauch wird also Versuch sein. Wohl zu billigen sind aber die §. 396—398 gemachten Unterschiede, die auf gleiche Strafe mit dem Falsarius oder auf geringere Einfluß haben, nämlich ob Jemand von solchen durch einen Andern gefertigten oder gefälschten Urkunden im Einverständniß mit demselben oder ohne Einverständniß Gebrauch macht,

oder ob ein selbst bei Gelegenheit eines lästigen Vertrages Getäuschter, nur, um Schaden abzuwenden, die falsche Urkunde wider besseres Wissen als ächte veräußert. Der Sinn des §. 398 ist unzweifelhaft, doch wünschte ich eine deutlichere Wortfassung: „Wenn Derjenige, welcher eine falsche oder verfälschte Urkunde durch einen belasteten Vertrag irrthümlich als eine ächte an sich gebracht hatte, solche wissentlich wieder veräußert ꝛc." Das wissentliche Wiederveräußern ist an sich in Beziehung auf eine irrthümlich für ächt erworbene falsche Urkunde, nichts Unrechtes. Der Erwerber war im Irrthum, er kann fortwährend rücksichtlich der Aechtheit der Urkunden im Irrthum bleiben, und solchergerstalt sie wissentlich veräußern. Das Wissen, was hier den Grund der Strafbarkeit überhaupt enthält, die nur unter den angegebenen Bedingungen herabsinken soll, besteht nicht in dem Veräußern, sondern in der vorausgesetzten später erlangten Kenntniß der Unächtheit, so daß die Urkunde jetzt mit dem Bewußtsein, sie sei falsch, als ächt wieder veräußert wird. Man könnte setzen: „Wenn Derjenige, welcher eine falsche Urkunde irrthümlich als eine ächte an sich gebracht hatte, solche, nachdem er deren Unächtheit in Erfahrung gebracht hatte, wieder als ächt veräußert ꝛc."

Unter den sonst genannten Fällen der Fälschung §. 399 — 407 tritt derjenige des §. 403: Fälschung an Gold- und Silberwaaren, durch eine beträchtlich höhere Strafe hervor. Der Grund höherer Strafbarkeit im Allgemeinen liegt nahe, aber das Verhältniß z. B. zu §. 407 scheint mir nicht ganz richtig angenommen zu sein.

Zweiunddreißigster Titel.

Vom Betruge.

Diese Handlung wird mit Ausnahme des §. 418 genannten Falles, lediglich unter den Gesichtspunkt der beabsichtigten Vermögensbeschädigung gestellt. Nur der eben erwähnte §. 418 verfügt: „Wer sich einer für einen Andern bestimmten ächten öffentlichen Urkunde fälschlich bedient, indem er sich für diesen Andern ausgiebt, und damit ohne gewinnsüchtige Absicht, und ohne den Vorsatz, zu beschädigen, Jemanden zu andern unerlaubten Zwecken täuscht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft."

Mit Bezugnahme auf das bereits Bemerkte verlasse ich diesen beifallswürdig ausgearbeiteten Titel.

Dreiunddreißigster Titel.

Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten.

Unter diesen Gesichtspunkt könnte auch der so eben (im vorigen Titel erwähnte) §. 418 gezogen werden. Denn die §. 428, 429 handeln von Beeinträchtigung der Familienrechte durch Fälschung öffentlicher Urkunden und durch andere betrügliche Mittel. Dennoch wird, wenn Jemand die §. 418 bezeichnete Handlung in der Absicht vornimmt, die in dem gegenwärtigen Titel entscheidet, nicht die dort, sondern die §. 429 gedrohte Strafe angewendet werden müssen. Vielleicht wäre eine Verweisung und Vorbehalt in §. 418 zu veranstalten.

Vierunddreißigster Titel.

Allgemeine Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVII bis XXXIII.

Ueber die Bezeichnung „allgemeine" statt „gemeinschaftliche," wiederhole ich die zu dem Titel XXVI. gemachte Bemerkung.

Der Inhalt der §§. 434 — 441 entspricht den zu Grunde gelegten Principien über Concurrenz, Schärfungen und rechtliche so wie polizeiliche Folgen, die gerade bei den bisher betrachteten gleichartigen Uebertretungen angemessen sind, und verdient durchaus Beistimmung.

Fünfunddreißigster Titel.

Von dem Meineide, dem Eides- und Handgelübdebruch, und von falschen Zeugnissen und Gutachten.

Diesen Titel halte ich für einen der gelungensten des ganzen Entwurfes. Die Unterscheidung einer Reihe von Fällen, die sonst übergangen werden, oder wo man sich gemeinschaftlich mit Analogien hilft, und zwar ohne daß durch jene eine zu weit getriebene Casuistik herbeigeführt wird, die sorgfältige Bestimmung des Thatbestandes, die angemessenen Abstufungen der Strafen, die hier mit Recht nicht den Grad der Gelindigkeit erreichen, dem man sonst in diesem Entwurfe begegnet — dieses sind die Vorzüge, denen man die gebührende Anerkennung nicht verweigern darf.

Hervorheben muß ich einige Punkte, die mir in andern Entwürfen Veranlassung zu Erinnerungen gegeben haben, und welche in dem vorliegenden Entwurfe auf

eine Weise erledigt sind, daß weder vom Standpunkte des Rechts, noch der Politik, eine Einwendung statthaft erscheint. Dahin gehört §. 445, daß wenn auf das falsche Zeugniß eines Einzelnen ein unbegründetes Todesurtheil gefällt wurde, dennoch nicht die Todesstrafe, sondern nur eine schwere Freiheitsstrafe gegen den Falschschwörenden verhängt wird. Die Gründe, warum hier die unter andern in dem Norwegischen und dem Sächsischen Entwurf gedrohte Todesstrafe von Rechtswegen ausgeschlossen sei, habe ich in den Kritiken derselben entwickelt.[103]) Mit Recht wird aber §. 447 die Todesstrafe in demselben Falle, unter der Voraussetzung angenommen, daß zwei oder mehrere falsche Zeugen oder Sachverständige, durch vorherige Verabredung, also absichtlich und wissentlich, einen Erfolg herbeiführten, der von Seiten eines allein stehenden Zeugen, auf eine nur ihm zuzurechnende Weise gar nicht hervorgebracht werden kann.

Nicht mindere Billigung verdient §. 446, wornach, wenn ein Unschuldiger zur Freiheitsstrafe, oder ein Schuldiger zu einer höhern als der verschuldeten Freiheitsstrafe verurtheilt ist, und dieses Urtheil ganz oder theilweise vollzogen worden, dieser Umstand auf gehörige Weise bei der Strafzumessung und Erhöhung in Anschlag gebracht werden soll, was die Randrubrik, nicht ganz passend, als „Strafe der Wiedervergeltung" bezeichnet.

Vielleicht zu gelind ist §. 448. Denn wenn es auch den vorhergehenden Sätzen ganz gemäß ist, nicht nur den größern Schaden, den der falsche Eid stiftete, zu berücksichtigen, sondern auch umgekehrt die Unerheblichkeit, selbst des Inhalts der Angabe, so dürfte doch ein

---

[103]) Kritik des Norwegischen Entwurfes, S. 68, des Sächsischen, S. 745.

Heruntergehen unter das Minimum der sonst bevorstehenden Strafe und selbst zu einer geringern Strafart zu viel Nachsicht enthalten, da die Heiligkeit des Eides es verbietet, die Handlungen dieser Art zu leicht zu nehmen. Darum bin ich auch nicht völlig einverstanden mit der Bestimmung der Straflosigkeit in den Fällen die §§. 449—451, wenn Jemand gesetzwidrig vernommen wurde oder seine eigene Schande verschwieg, oder die Eidesleistung ungültig war. In den beiden letztern Fällen mag es eher als in dem ersten zulässig sein, den Frevler nur der Strafe seines Gewissens zu überlassen. Auch wird die Politik die Straflosigkeit bei zeitigem Widerruf, welche §. 454 verheißt, empfehlen, und überhaupt der thätigen Reue, nach §. 458, einen mildernden Einfluß einräumen.

Die Behandlung der nicht eidlichen, aber dieser vergleichbaren Versicherungen, ist durchaus folgerichtig. [104])

Sechsunddreißigster Titel.

Von der Münzfälschung und der Fälschung von Papiergeld.

Die eigentliche Münzfälschung und Verfälschung, und andere besondere Arten der Münzverbrechen, werden in einer, den oben über Fälschung überhaupt aufgestellten Grundsätzen angemessenen Weise behandelt, §. 470—479, und ähnlich auch die Fälschung hinsichtlich des

[104]) Unter den Gesichtspunkt pflichtwidriger falscher Gutachten der Sachverständigen — würde auch die Verfahrungsweise zu ziehen sein, von welcher Dr. Demme in den von ihm herausgegebenen Annalen, Bd. VIII. Nr. II. S. 163 ꝛc., in einem höchst beachtenswerthen Aufsatze handelt.

Papiergeldes ꝛc. §. 480, wobei überall das Ausgeben und Verbreiten, als selbstständig strafbare Handlung betrachtet wird. Fertigung von Formen zum Gießen, oder Stempeln zum Prägen, oder zur Bezeichnung von Papiergeld, wenn sie unbefugt erfolgt und die Werkzeuge an Andere abgegeben werden, soll als Fälschung geahndet werden, so fern nicht die Handlung in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht oder als Theilnahme an einem andern schwereren Verbrechen erscheint. Diese im §. 486 getroffene Bestimmung dürfte wohl in dem Titel XXXI. vor §. 406 ihren Platz finden, da ohnehin die Handlung als Fälschung bezeichnet wurde, und nicht selbst Münzfälschung ist. In Beziehung auf diese wäre sie vielmehr nur Vorbereitung, und erschiene dann nicht verhältnißmäßig geahndet.

Vom Versuch, der bei Münzverbrechen in doppelter Weise hervortritt, dürfte, nach dem Vorgang des Würtemb. Strafgesetzb. Art. 106 ausdrücklich gesprochen werden. Auch enthält dieses Bestimmungen über thätige Reue, Anzeige, die nachahmenswerth sind.

In §. 485 finde ich die bestimmtere Fassung, deren Mangel ich oben bei §. 398 (S. 358) bemerklich gemacht habe. Ich darf also nachträglich zur Unterstützung meines Vorschlages, wegen einer genauern Redaction jener Stelle, mich auf die Autorität berufen, die der Entwurf selbst in dem gegenwärtigen Titel gewährt.

Siebenunddreißigster Titel.

Von dem Wucher.

Der Entwurf ist hier ausführlicher, als z. B. das Würtemb. Strafgesetzb. und zählt mehrere Fälle straf-

barer Uebervortheilung Anderer auf. Dagegen erscheint jenes Gesetzb. Art. 355, durch Angabe des Merkmals der Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes, deutlicher als der Entwurf, bei dessen §. 489 befindlicher Bezeichnung, „übermäßiger Vortheile," möglicherweise Zweifel über deren Begriff entstehen. Jenes Gesetz bestimmt in der Regel nur privatrechtliche oder polizeiliche Nachtheile, sonst die Strafe des Betruges; der Entwurf, außer der Entschädigungspflicht, Geldstrafe, die bis zu dem zehnfachen Betrage des bezogenen oder beabsichtigten Gewinnes ansteigen kann; beim Rückfalle außerdem noch Kreisgefängnißstrafe.

Hiergegen ist nichts zu erinnern.

Achtunddreißigster Titel.

Von Beschädigung fremder Rechte, durch Untreue, Verrath oder Verletzung von Geheimnissen.

Die Strafbestimmungen sind auch hier nicht unbeträchtlich gelinder als in dem öfter zur Vergleichung angeführten Gesetzbuche, Art. 455 2c.

Die in §. 491—494 erwähnten Vergehen der Rechtsbeistände und öffentlichen Anwälte könnten auch bei den Rechtswidrigkeiten der öffentlichen Angestellten ihre Stelle erhalten. — Wenn die Prävarication nach §. 491, mit Geldstrafe, nicht unter funfzig Gulden, geahndet werden soll, was freilich nur für die leichtern Fälle verordnet ist, indem sonst Kreisgefängniß, und in schwerern Fällen Arbeitshaus verwirkt ist, so versteht sich daneben wohl nach allgemeinen Grundsätzen von selbst die, unabhängig von der verwirkten Strafe, eintretende Verbindlichkeit zum Schadenersatz. Da in-

dessen bei andern Gelegenheiten, z. B. Art. 490, bei dem **Wucher**, neben der Geldstrafe jene Verpflichtung ausdrücklich ausgesprochen ist, so scheint schon die Gleichmäßigkeit der Fassung, es nothwendig zu machen, dieses auch hier bestimmt zu bemerken. Ja es dürfte, wenn solche Ersatzleistung ganz oder theilweise unmöglich und der dem Verletzten zugefügte Nachtheil beträchtlich ist, dieses als ein Moment bei der Strafzumessung gelten. Ich zweifle nicht, daß sich diese Ansicht schon aus den allgemeinen Grundsätzen, die der Entwurf befolgt, ableiten lasse; sie ist aber auch bei besondern Verbrechen wiederholt, und so wäre es vielleicht nicht überflüssig, dieses auch hier zu thun, um einer entgegengesetzten Meinung zu begegnen, welche sich möglicherweise gerade darauf berufen könnte, daß im gegebenen Falle eine solche specielle Bestimmung nicht getroffen sei.

Dem sonstigen Inhalt dieses Titels wird die Beistimmung nicht versagt werden dürfen; nur zu §. 498 erlaube ich mir noch eine Bemerkung.

Unbefugte Eröffnung oder **Wegnahme fremder Briefe** soll auf Anzeige des Betheiligten mit Geldstrafe bis zu einhundert Gulden, und wenn damit die Absicht, dem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise erreicht wurde, mit Gefängnißstrafe gebüßt werden. Dies scheint ganz angemessen; nur für den letzten Fall beziehe ich mich rücksichtlich des Schadenersatzes und der bei dem Strafmaße zu berücksichtigenden Unmöglichkeit, auf das, was ich so eben zu §. 491 zu erwägen gegeben habe.

Jene nämliche Strafe hat nun auch der zu gewärtigen, „welcher zu gleichem Ende offner Briefe oder anderer Urkunden mittelst **Gewalt** oder **List** sich bemäch-

tigt." Dies mag für die List gebilligt, und durch diese rücksichtlich der offenen Briefe so viel, nicht mehr und nicht minder, an Strafe verwirkt werden, als die sonstige einfache eigenmächtige Eröffnung von Briefen ꝛc. nach sich zieht. Für den Fall der Gewalt hingegen ist die Strafe zu gering. Denn, man mag hier Gewalt an Personen oder solche an Sachen denken, immer wird die Strafe, welche hierauf die Titel XIX. §. 253, und Titel XLI. §. 519 setzen, eine größere sein, und selbst letztere wird z. B. §. 253 mit dem Vorbehalt einer verwirkten schwerern, wenn die Handlung in ein anderes Verbrechen überginge, gedroht.

Ich glaube, daß sich das richtige Verhältniß (abgesehen von den sonst eintretenden Grundsätzen der Concurrenz, deren Anwendung für die Gewalt allein freilich durch die bestimmte Fassung dieses §. 498 ausgeschlossen zu sein scheint) auch ohne eine Aenderung und ohne eine Erhöhung der allgemein gesetzten Strafe, einfach durch Aufnahme eines Zusatzes herstellen ließe, z. B. „vorbehaltlich der verwirkten schwerern Strafe, wenn ꝛc."

Neununddreißigster Titel.

Von der Brandstiftung.

Ueber die legislative Behandlung dieses Verbrechens hat Mittermaier in mehrern Aufsätzen höchst beachtenswerthe Gesichtspunkte aufgestellt. Es bleibt mir hier kaum etwas zu erinnern übrig, da nicht jede mögliche Verschiedenheit der Ansichten über einzelne Punkte solche Ansprüche machen darf, die sich in der Kritik eines auf einer schon feststehenden Grundlage ausgearbeiteten Entwurfes geltend machen könnten.

Nur zu §. 505, welche unter den Gründen der Straferhöhung, mit Recht anführt (Nr. 3), „wenn die Brandstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben," möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das Würtemb. Strafgesetzbuch, obgleich es auch für die verschiedenen Fälle der Brandstiftung im Ganzen überall strengere Ahndungen verhängt, doch den, wohl zu rechtfertigenden Zusatz enthält: „und zur Begehung dieses Verbrechens wenigstens ein Versuch gemacht ist." Art. 378, Nr. 1. b. und Nr. 2. b.

Vierzigster Titel.

Von verursachter Ueberschwemmung.

Bei diesem, dem vorigen ähnlich behandelten Verbrechen, welches jedoch weniger Unterscheidungen nothwendig macht, wird §. 516 der Fall, wo dasselbe zur Nachtzeit verursacht ist, als höher strafbar bezeichnet. Dieses Moment ist bei der Brandstiftung nicht besonders genannt (wie es z. B. das Preuß. L. R. thut). Ohne Zweifel, weil es theils viele Streitfragen veranlaßt, besonders wenn die Anlegung und das Auskommen des Feuers in verschiedene Zeitabschnitte fallen, theils weil es wohl schon, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Zumessung der Strafe im besondern Falle, nicht unbeachtet bleiben wird.

Einundvierzigster Titel.

Von andern Beschädigungen fremder Sachen.

Die hier getroffenen Bestimmungen tragen ihre Rechtfertigung in sich. Im §. 513 scheint mir jedoch dem Muthwillen als Motiv des Frevels, wiewohl er auf einer geringern Stufe der Ahndungswürdigkeit als Bosheit, Rachsucht und Eigennutz steht, eine zu große Nachsicht gewährt zu sein, wenn die Freiheitsstrafe die Hälfte des sonst nach §. 519. 521. 522 verwirkten höchsten Maaßes nicht übersteigen und selbst unter das dort bestimmte niedrigste Maß herabsinken solle. Der Muthwille ist immer auch dolus, und kann von der gefährlichsten und frechsten Art sein. Wollte man, was meine Ansicht ist, mit Hinweglassung dieser speciellen Festsetzung, die Würdigung lediglich dem gewissenhaften Ermessen des Richters, auf den Grund der ein für allemal angegebenen Principien über die Zumessung überlassen, so zweifle ich nicht, daß in den meisten Fällen das Ergebniß nicht von dem, was hier §. 513 anordnet, abweichend sein werde. Erscheint sonach diese besondere Bestimmung entbehrlich, so würde ihr Hinweglassen zugleich den Vortheil gewähren, daß für andere Fälle, wo solche Nachsicht nicht gerechtfertigt sein würde, das Gericht von den Beschränkungen befreit wäre, die ihm jetzt auferlegt sind. Der §. 525, welcher die Beschädigung oder unbefugte Eröffnung eines Grabes mit Gefängniß bedroht, setzt zugleich eine Strafe von mindestens drei Monate Gefängniß, bis zu drei Jahren Arbeitshaus, für den Fall fest, „wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war." Man mag dabei vielleicht an den sog. Leichendiebstahl, wenigstens unter andern gedacht haben, und gewiß ist dieser Fall nicht aus-

geschlossen, wo dann die Straffetzung sich um so mehr rechtfertigt, als die Verweisung auf die sonstige Strafe der Entwendung, bei welcher es unter andern auch auf den Betrag des Entwendeten ankommt, in einem solchen Falle nicht ausreichend erscheint. Sonst aber, für Entwendungen von Gegenständen von Werth, die dem Leichnam mitgegeben worden, dürfte die Bezugnahme auf die Strafen des Diebstahls, und die Grundsätze über das Zusammentreffen von Verbrechen, nicht unpassend sein, es würde der im Uebrigen befolgten Methode entsprechen. Indeß entgeht mir nicht, was sich im Fall des §. 525 gegen die Annahme des Thatbestandes eines Diebstahls im eigentlichen Sinne (§. 337) einwenden läßt. Wichtiger scheint mir ein anderer hier, §. 520, Nr. 2, unter den Erschwerungsgründen angeführter Gesichtspunkt, — welcher das Verbrechen der sepulcri violatio charakterisirt, bei dem das religiöse Moment die ihm gebührende Anerkennung forderte.

Zweiundvierzigster Titel.

Von der Herabwürdigung der Religion und Störung des Gottesdienstes.

So kurz dieser Titel ist, so erschöpft er doch im Ganzen Alles, was nach den jetzt ziemlich allgemein angenommenen Ansichten hierher gehört, indem man einerseits den Verletzungen, die eine Beziehung auf die Religion haben, nicht mehr einen so weiten Raum gewährt wie früher, andererseits sich von der, aus einer falschen sog. Aufklärung, hervor- und vorübergegangenen Ansicht fern hält, der zufolge man die Verletzungen, von denen hier die Rede ist, nicht selten auf sehr gezwungene Weise

unter andere Gesichtspunkte gestellt hat,[105]) um nur nicht von Religion zu reden. Der §. 530 erscheint behutsam genug gefaßt, um den Forderungen und Bedürfnissen, die sich hier geltend machen, zu entsprechen.

Und §. 531 gedenkt eines in dieser Form meist übergangenen Falles, wodurch eine Verlegenheit entfernt wird, die in der neuern Zeit mehrmals eingetreten ist. Nur wird bei unbefugter Verrichtung „solcher geistlicher oder gottesdienstlicher Amtshandlungen, die nach der bestehenden kirchlichen Ordnung nur durch einen Geistlichen verrichtet werden dürfen" das Wort „fälschlich" nicht blos auf „betrügerisches Verhalten," sondern auf jede, mit der Kirchenordnung im Widerspruch stehende selbst offene und unverholene Anmaßung zu beziehen sein.

Dreiundvierzigster Titel.

Von dem Hochverrath.

Der Inhalt dieses, so wie des folgenden

Vierundvierzigsten Titels:

Von dem Landesverrath

und des diesen beiden sich unmittelbar anschließenden

Fünfundvierzigsten Titels:

Von der Majestätsbeleidigung und den Beleidigungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses

stimmt, aus Gründen, die in dem neuern Staatsrecht und der jetzt allgemein herrschenden Ansicht über die Be-

---

[105]) Mein Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft, §. 554 f. Kritik des Sächs. Entwurfes, S. 72 f.

handlung der sog. Staats-Verbrecher liegen, meist mit Demjenigen überein, was auch andere neue Gesetzbücher und Entwürfe aufstellen. Der milde Geist, welcher durch den ganzen vorliegenden Entwurf geht, hat sich auch hier nicht verleugnet, wie eine Vergleichung selbst mit den Vorgängern ergiebt, die bereits in hohem Grade von der sonstigen Strenge, welcher man in den deutschen Gesetzgebungen begegnet, abgegangen sind. Indeß hat mit gutem Recht diese Milde ihre gebührenden Grenzen gefunden, einige der verwerflichsten und durch keine mildere Rücksicht irgend zu entschuldigenden Handlungen werden mit den schwersten Strafen bedroht, die überhaupt zulässig sind. Die Todesstrafe kann, wegen Hochverraths §. 533, 534, 535, 536, wegen Landesverraths §. 544, wegen Majestätsbeleidigung durch Gewalt oder thätliche Mißhandlung §. 554 verhängt werden.

Wird, wie es in diesem Entwurf angenommen ist, die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe erkannt, so folgt sie, in Vergleich mit den andern Missethaten, auf welche dieselbe, mit übrigens wohl zu billigender größter Beschränkung, gesetzt ist, nothwendig für die in jenen §§. bedrohten Verbrechen, die, an dem Staat selbst, an dessen Leben und Integrität, an dem Staatsoberhaupt begangen, um nichts minder strafbar erscheinen, als die entsprechenden Handlungen gegen Einzelne. Darüber waltet wohl auch kaum eine Verschiedenheit der Ansichten ob. Auch darf hier am Wenigsten eine, die Bedeutung des eignen Staats gewissermaßen herabsetzende abweichende Weise der Würdigung solcher Verbrechen eintreten, vor denen jedes bessere Gefühl zurückschaudert.

Ich beziehe mich, indem keine Veranlassung sich findet, einzelne Bestimmungen einer besondern Kritik zu

unterwerfen, auf meine sonstigen Ausführungen,[106]) die unter andern auch mehrere Punkte betreffen, denen hier eine von mir gewünschte Erledigung geworden ist. Z. B. durch die Fassung des Eingangs des §. 533 „vermittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen," so wie die Unterscheidung, welche zweckmäßig der §. 540 aufstellt.

Sechsundvierzigster Titel.

Von der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr.

Auch hier gilt im Ganzen die eben gemachte Bemerkung.

In Betreff des im §. 566 angegebenen Falles der Straflosigkeit einer Widersetzung, so fern eine offenbar gesetzwidrige Anordnung unter Umständen vollzogen werden sollte, welche einen unersetzlichen Nachtheil für den Betheiligten zur Folge haben würde, mag ein Vorbehalt, wie ihn das Würtemb. Strafgesetzbuch §. 174 a. E. aufstellt, „vorausgesetzt, daß er (der Widerstand Leistende) sich keiner Ueberschreitung schuldig gemacht hat," vielleicht aus dem Grunde nicht für nöthig erachtet worden sein, weil man dieses als im Begriffe des Widerstandes oder der Abwehr unmittelbar enthalten, sich vorstellt. Hierfür spricht auch die sonstige vorsichtige Fassung — „es kann selbst Straflosigkeit eintreten." Dennoch möchte ich beantragen, dieses bei einer Bestimmung ausdrücklich mit aufzunehmen, die man in andern Gesetzgebungen

---

[106]) Meine Beiträge zur Kritik des Würtemb. Entwurfes, S. 35 f., des Sächsischen S. 46 f.

ganz weggelassen hat, sei es, weil man sie für bedenklich oder für überflüssig hielt, in sofern etwa bei wirklich ungerechten Angriffen, von wem sie auch herrühren möchten, die Nothwehr begründet erschiene.[107]) Aber selbst bei dieser wird eine Ueberschreitung strafbar. Schon die unmittelbare Bezugnahme auf §. 563, 564 möchte ich für jene Beschränkung geltend machen.

Daß der Thatbestand des Aufruhrs §. 571 f. und verwandter Verbrechen §. 576 nicht, wie in einigen andern Gesetzgebungen, von dem Zusammentreten von mindestens zehn Personen abhängig gemacht ist,[108]) kann ich, nachdem ich mich gegen jene weder in der Natur der Sache, noch auch im gemeinen Rechte gegründete Annahme wiederholt erklärt habe,[109]) nicht anders als billigen. Der Entwurf hat die Sache hier so genau und mit Berücksichtigung der Verhältnisse gefaßt, wie man es nur wünschen kann, und so verlassen wir auch diesen Titel mit den Gefühlen besonderer Befriedigung.

Siebenundvierzigster Titel.

Von der Befreiung von Gefangenen.

Hier sind weit gelindere Grundsätze aufgestellt, als man sonst annahm. Dies läßt sich, wie in einigen an-

---

[107]) Meine Beiträge zur Kritik des Sächs. Entwurfes, S. 35.

[108]) Nach dem Würtemb. Strafgesetzb., Art. 170, 175.

[109]) Meine Abhandlung: Beitrag zur Erörterung eines Merkmals bei dem Thatbestande des Aufruhrs, im Archiv des Crim. Rechts, J. 1837 S. 615, und meine Kritik des Sächs. Entw., S. 55 vergl. mit der des Würtemb. Entwurfes, S. 56.

dern neuen Entwürfen, um so mehr gut heißen, als das gemeine Recht Bestimmungen enthält, die am wenigsten von dem Gerechtigkeitsprincip aus in Schutz genommen werden können.

Ohnehin werden theilweise die Grundsätze des vorhergehenden Titels, die über Concurrenz, mit Rücksicht auf sonst bei dieser Gelegenheit verübte Verbrechen, die erforderliche Strenge nicht vermissen lassen, zur Anwendung kommen.

In §. 583 über die Behandlung der sich selbst Befreienden finde ich berücksichtigt, was ich bei Gelegenheit des Würtemb. Entwurfes erinnert habe. [110])

Der §. 583 lautet: „Der Verhaftete oder Gefangene, welcher sich selbst befreit, wird nur dann von Strafe getroffen, wenn er die Befreiung durch eine Handlung bewirkt, die an und für sich ein Verbrechen ist, und zwar von der Strafe dieses Verbrechens."

Zunächst würde ich vorschlagen, statt „an und für sich ein Verbrechen ist" was zu abstract und doctrinell klingt, zu setzen: „die in dem gegenwärtigen Gesetzbuche für ein Verbrechen erklärt ist;" dann könnte auch die Fassung mehr zusammengezogen werden.

Was ich aber noch zu erinnern fand, gründet sich auf eine Vergleichung mit dem Art. 181 des Würtemb. Strafgesetzbuches. Hier wird die Selbstbefreiung mehrerer Gefangenen im Complotte für strafwürdig erklärt; der Badische Entwurf übergeht diesen Punkt mit Stillschweigen. Die Sache läßt verschiedene Gesichtspunkte zu. Ist die Handlung der Selbstbefreiung an sich, und ohne Concurrenz eines andern Verbrechens straflos, so wird auch die Verabredung, eine straflose Handlung vorzunehmen, nicht strafbar

[110]) Meine angef. Kritik, S. 58.

sein, und wenn man annehmen wollte, daß der §. 583 auch hier keine Strafbarkeit erkennt, so steht §. 110, der vom Complott handelt, und dieses mit Rücksicht auf das Verbrechen, worauf sich jenes bezieht, geahndet wissen will, keineswegs entgegen. Man kann aber einwenden, daß hier nicht blos Selbstbefreiung vorliege, daß wenigstens in manchen Fällen die Handlung als Befreiung Anderer und so erscheint, daß Jeder, wenn auch hinsichtlich seiner selbst straflos, doch für die Mitwirkung in Betreff der Andern verantwortlich sei. Es wird dabei auf die Eigenthümlichkeit des Falles ankommen. Alsdann werden zwar die §. 579, 580, verbunden mit §. 110 ausreichen, aber es dürfte doch, zur Begegnung jedes Zweifels eine bestimmte Bezugnahme oder ein solcher Vorbehalt, wie der eben erwähnte, für die Gesetzgebung sich empfehlen.

Achtundvierzigster Titel.

Von der Landstreicherei und dem Bettel.[111])

In der strafrechtlichen Behandlung dieses Frevels schließt der Entwurf sich fast ganz an das Württemb. Strafgesetzbuch Art. 196, 197 an, welches wie hier §. 586 f. zunächst nur nach vorhergegangener zweimaliger polizeilicher Ahndung, Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn solche Uebertreter mit falschen Zeugnissen, Diebesschlüsseln oder Waffen betreten werden, schon im ersten Falle und ohne vorhergegangene poli-

---

[111]) Der Bettelei oder dem Betteln.

zeiliche Bestrafung, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zuläßt.

Die einfache, selbst wiederholte Bettelei, gegen welche allerdings polizeiliche Maaßregeln zu ergreifen sind, wird in dem erstgenannten Gesetzbuche gar nicht verpönt. Der Badische Entwurf ist hier — ein seltener Fall — härter, indem nicht nur die Bettelei, welche mit andern, namentlich betrüglichen Handlungen concurrirt, oder durch sie vermittelt worden, mit geschärftem Kreisgefängniß geahndet werden soll, bis zu sechs Monaten (vergl. §. 589), sondern selbst das Betteln für sich, wenn bereits zweimal polizeiliche Rüge statt gefunden hatte, mit geschärftem Gefängniß bis zu drei Monaten gebüßt wird. Dies scheint mir nicht gerechtfertigt, und nicht im Verhältniß mit sonstigen Grundsätzen des Entwurfes.

Wenn wirklich nur gebettelt, d. h. von dem Dürftigen die Mildthätigkeit Anderer angesprochen, und damit weder Landstreicherei verbunden ist, noch eine andere der §. 586 bedrohten Benehmensweisen, so ist dies kein Verbrechen, und wenigstens, so fern eine Rüge verwirkt ist, selbst nicht bei der mehrmaligen Wiederholung, eine Handlung, die das Gebiet der polizeilichen Strafgerichtsbarkeit überschreitet. Wie gefährlich auch die Bettelei, und wie sittlich nachtheilig sie sein möge, (§. 588) so darf man doch nicht übersehen, daß nach dem §. 587 Unglückliche, denen keine andere Zuflucht bleibt, die Härte des Schicksals und ihr Vertrauen auf menschliche Hülfe schwer büßen zu müssen in die Lage kommen können. Und wie viele gewiß strafbarere, und selbst von boshafter Gesinnung ausgehende Handlungen hat der Entwurf nur bedingt für strafbar und als Gegenstand amtlicher Verfolgung erklärt!

Neunundvierzigster Titel.

Von der Wilderei, der Wilddieberei, und von Jagd- und Fischerei-Freveln.

In angemessener Ausführlichkeit sind die verschiedenartigen Handlungen, welche unter die in der Ueberschrift bezeichneten Gesichtspunkte fallen, neben einander gestellt, und nicht minder angemessen erscheinen die Strafbestimmungen, denen zufolge, nach Verschiedenheit der Umstände, bald Geldbußen, bald Freiheitsbeschränkungen statt finden, immer in Verbindung mit dem Verlust der Gewehre oder sonstigen gebrauchten Werkzeuge zu Gunsten des verletzten Jagdberechtigten, wofür der wiederholt vorkommende Ausdruck: „Confiscation" nicht ganz geeignet ist, da der Fiscus nichts erhält.

Die Grundsätze, welche der Entwurf aufstellt, stimmen im Ganzen mit dem des öfters von uns zur Vergleichung herbeigezogenen Strafgesetzbuchs des benachbarten stammverwandten Volkes überein. Der Entwurf ist etwas ausführlicher, ohne daß man letzterem eine Unvollständigkeit vorwerfen könnte.[112]) Wenn hier §. 597, 598, 604 die Fälle ausdrücklich angegeben sind, wo die Strafen der Tödtung, der Körperverletzung, des Raubes verwirkt sind, so ist dieses zwar aus manchen Gründen zu billigen, aber nicht unbedingt nöthig, da ja, wenn die Thatsachen vorliegen, welche die Anwendung der in Bezug genommenen andern Bestimmungen gebieten (§. 183, 184 f.), es sich wohl von selbst versteht, daß die fraglichen Verbrechen, als Tödtung, Raub, Körperverletzung ꝛc. ihre wesentliche Eigenschaft und Strafwürdigkeit

---

[112]) Meine angef. Kritik des Würtemb. Entwurfes, S. 91.

nicht dadurch verlieren, daß sie bei Gelegenheit der Wilderei ꝛc. verübt sind. Die Grundsätze über Concurrenz sind überdies allgemein, und als solche auch hier erkannt.

Es wird also vornämlich auf den einmal im Gesetzbuche angenommenen Plan ankommen, ob man alle solche Folgerungen und besondere Fälle bei jeder Gelegenheit angeben, oder wenigstens andeuten wolle, oder ob man glaubt, sie übergehen zu dürfen, indem bei unserm strafrechtlichen Verfahren unzweifelhaft der Richter, unabhängig von einem etwaigen auf ein bestimmtes Strafgesetz gegründeten Strafantrag, berechtigt und verpflichtet ist, das Gesetz in Anwendung zu bringen, unter welches die zu beurtheilende Handlung nach richtiger Würdigung aller Merkmale des Thatbestandes fällt.

In neuerer Zeit ist viel verhandelt worden über die den Grundbesitzern streitig gemachte Befugniß, zum Schutz ihrer Saaten und Ernten, schädliches Wild zu tödten; eine Handlung der Vertheidigung, die man nicht unbedingt zu den Jagdfreveln rechnen kann, wenn gleich frühere Gesetzgebung und herrschende Praxis dieses gethan haben. Der Entwurf schweigt über diesen Punkt, während er sonst mit anzuerkennender Sorgfalt bei jedem Vergehen die Fälle der Straflosigkeit anzuführen sich befleißigt.

Funfzigster Titel.

Von den besondern Verbrechen öffentlicher Diener.

Auch hier ist die Aufstellung eines Systems im engern Sinn, z. B. durch Aufnahme eines eignen Kapi-

tels, welches **allgemeine Grundsätze** für die hier zu behandelnden Verbrechen und über deren Strafen enthält, ferner eines eignen, welches die Verbrechen verpönt, die **von öffentlichen Dienern aller Art** begangen werden können, dem dann endlich in eignen Kapiteln die Verbrechen **der Beamten einer besondern Klasse** oder Kategorie folgten — vermieden, und wir wollen dieses nicht tadeln, obschon sich auch für die andere, z. B. in dem **Würtemb.** Strafgesetzbuche (besonderer Theil, Titel III. Cap. I—VI.) befolgte Methode viel beibringen läßt. Fehlt es auch in dem Entwurfe an solchen äußern Abschnitten und Unterscheidungen, so vermißt man doch weder die allgemein leitenden Gedanken, noch die gehörige Scheidung des Gesonderten, und so wenden wir uns denn zu der Betrachtung des Inhalts, so weit einzelne Bestimmungen die Aufforderung zu einigen Bemerkungen enthalten.

Was die Auffassung im Ganzen betrifft, so findet sich eine richtige Würdigung der Rechtswidrigkeiten öffentlicher Diener für sich, und mit Rücksicht, theils auf die besondern Obliegenheiten, theils auf andere, auch sog. gemeine Verbrechen, die entweder durch das Amtsvergehen verübt werden, oder in welche dasselbe übergeht, oder die bei Gelegenheit desselben, als Mittel oder Folge, vorkommen. Auf gleiche Weise verdient hiernach das Strafsystem und die Wahl der Strafarten Billigung; zunächst und im Allgemeinen **geringere Rügen** mit Geldbußen, die, so weit sie einhundert Gulden nicht übersteigen, auf dienstpolizeilichem Wege erfolgen, §. 659 mit §. 608, dann überhaupt, was hier angemessen und am ehesten ausführbar ist, häufigere Anwendung von **Geldstrafen** allein, oder in schweren Fällen in Concurrenz mit verhältnißmäßiger **Freiheitsstrafe**, end-

lich, wie es schon das Wesen des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen gebieten, welches die Beamten genießen sollen, daß, wo dieses verwirkt ist, die Ehre des Amtes durch Entfernung des Unwürdigen gewahrt, und diese letzte bedingt und beschränkt, oder gänzlich — ausgesprochen werde, so daß Dienst-Entlassung und Dienst-Entsetzung bald neben den andern Strafen, bald in Folge derselben eintreten, letzteres vornämlich, wo durch die Handlung an sich schon eine der schwerern Criminalstrafen verwirkt wäre.

Die weise Strenge des Gesetzes zeigt sich auch hier mehr in dem, was überhaupt für ahndungswürdig erklärt ist, als in der Höhe der Strafen. Wie ich schon bemerkt habe, kann es nicht Gegenstand dieser Kritik sein, ob in einem oder dem andern Falle eine etwas höhere Geldbuße hätte bestimmt werden sollen (niedrigere sind nicht wohl möglich).

Hervorzuheben ist die consequente Durchführung der Bestimmungen über Theilnahme, Beihülfe, Begünstigung, Anstiftung und Rückfall. Und mit Recht wird §. 624 ungerechtes Richten mit der Strafe des Meineides, oder des falschen Zeugnisses bedroht. Vergl. auch §. 625.

Einige Vorschriften, die in diesem Titel ihre Stelle hätten erhalten können, sind schon bei andern Gelegenheiten vorgekommen; mehrere wenigstens als specielle sind nicht mit erwähnt, in welcher Hinsicht die Vergleichung des öfters genannten Strafgesetzbuches von Nutzen sein kann. Unter andern mache ich aufmerksam auf Art. 411, welcher die Fälle angiebt, wo es erlaubt ist, ein Geschenk von einem Amtsuntergebenen anzunehmen, auf Art. 425 Verlassung des Amts, Art. 427 Theilnahme

an unerlaubten Verbindungen, Art. 441: Vergehen der Polizeibeamten, 444: der Forstdiener 445: der Zoll- und Accise-Beamten, ferner im fünften Capitel, 447 ꝛc.: der Kirchen- und 452: der Schuldiener, bei Letztern insbesondere rücksichtlich eines Mißbrauchs des Züchtigungsrechts; und im sechsten Capitel (vgl. den vorliegenden Entwurf, Titel XV.) auf Art. 460, die strafbare Verweigerung ärztlicher Hülfe ꝛc., und Art. 461, unterlassene Anzeige einer Geburt betreffend.

Während so wohl noch Einiges zu vervollständigen sein dürfte, scheint das, was hier aufgenommen ist, keinen wesentlichen Aenderungen unterworfen werden zu müssen. Vielleicht wäre für manche Fälle des eben betrachteten Titels, so wie des letzten, dem wir uns schließlich zuwenden, eine ausdrückliche Bezugnahme auf bestimmte Artikel der Verfassungs-Urkunde zu empfehlen. Endlich kommen auch, namentlich bei Verbrechen der Gerichtspersonen, einige Sätze vor, die erst durch die, wenigstens stillschweigend in Bezug genommene künftige Straf-Prozeß-Ordnung ihre Bekräftigung erhalten werden.

Einundfunfzigster Titel.

Von dem Verbrechen der Erschleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Bestechung oder Fälschung bei Ernennungen oder bei Wahlen.

Der §. 660 verfügt: „Wer durch Fälschung oder Bestechung ein öffentliches Amt erschleicht, wird neben der Strafe der Fälschung oder der Bestechung zugleich vom Verluste des erschlichenen Amtes, oder Stiftungsgenusses, oder der erschlichenen Berechtigung getroffen.“

Diese Auffassung der erwähnten Widerrechtlichkeit ist in der Natur derselben und in den rechtlichen Vordersätzen gegründet. Nichts ist consequenter, als daß die Strafe des verübten besondern Unrechts (Fälschung) eintrete, und daß die durch letzteres erlangten Vortheile, nicht bestehen dürfen. Diese Folge könnte sogar als eine sich von selbst verstehende betrachtet werden, wie etwa bei dem Diebstahl, §. 337, nicht neben der Strafe noch besonders bemerkt ist, daß die gestohlene Sache dem Dieb nicht verbleiben solle. Ja, wie überhaupt, bei den allgemeinen Bestimmungen über die Strafen nicht ein solcher Satz aufgenommen ist, als z. B. im baier. Strafgesetzbuch,[113]) daß überhaupt die Strafe unabhängig von der Verpflichtung zum Schadenersatz, und von allen sonstigen Folgen der verbrecherischen Handlung sei. Nichts destoweniger ist es wohl überlegt, daß hier diese Folge bestimmt angegeben wird. Der Dieb besitzt den entwendeten Gegenstand lediglich durch eine injusta causa, welcher daher auch gegen ihn vindicirt und beziehungsweise condicirt werden kann, er ist ihm nicht durch einen Act übertragen, der, in so fern er auch *nur* formelle Gültigkeit hätte, erst wieder aufgehoben, und für nichtig erklärt werden müßte. Eine, wenn auch auf unrechten Voraussetzungen erfolgte Ernennung zum Amte, wie §. 662 „eine solche Wahl ꝛc.", muß aber für nichtig erklärt werden, ja dieses wird mit Recht, §. 664, als Bedingung des erst hiernach einzuleitenden strafgerichtlichen Verfahrens aufgestellt. Es dürfte aber allen

---

[113]) Th. I. B. I. Art. 1. „Und so wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder minder geleistete Ersatz die verdiente Strafe." (Die letzte Hälfte dieses Satzes, gegen die sich theilweise unsere neuen Gesetzgebungen erklären, ist für den Gegenstand der Betrachtung unerheblich).

hier in Betracht kommenden Grundsätzen entsprechender sein, die Sätze in §. 660 im Eing. in umgekehrte Ordnung zu stellen, und zu sagen: „wird des erschlichenen Amtes" — verlustig und außerdem von der Strafe der Fälschung oder Bestechung getroffen."

Denn dies ist die eigentliche Strafe, jener Verlust nur die einfache Folge, daß das Unrecht nicht Bestand haben dürfe.[114]) Wie jetzt der §. 660 lautet, scheint es umgekehrt, als wenn die eigentliche Strafe die Nebensache, und jene Verluste die Hauptsache wären, die sich nicht schon von selbst verstände.

Auch möchte ich erinnern, daß Fälschung und Bestechung nicht die einzigen Mittel rechtswidriger Erlangung eines Amtes oder unerlaubter Einwirkung auf den Ertheiler seien, es könnte auch Gewalt, Drohung rc. zu diesem Zwecke angewendet werden. Demnach dürfte dieser §. eine ausgedehntere Fassung erhalten. Wendet man ein, es sei dieses, nach den sonst aufgestellten Grundsätzen über Gewalt, Erpressung, nicht Bedürfniß, so würde sich derselbe Grund auch für die hier erwähnte Fälschung — Bestechung geltend machen lassen, da ja auch rücksichtlich dieser nur auf die früher gedrohte Strafe verwiesen, und nicht eine besondere Strafe angeordnet wird.

Zu gelind scheint die Strafe des bloßen Kreisgefängnisses für den, der bei staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen sich der Unterschiebung, Verfälschung oder rechtswidrigen Unterdrückung der

---

[114]) Vgl. z. B. L. 7 Cod. quando prov. non est necess. „Venales sententias, quae in mercedem a corruptis judicibus proferuntur, etiam citra interpositae provocationis auxilium jam pridem a divis principibus infirmas esse decretum est."

Wahlzettel schuldig macht, §. 665, da die allgemeine Strafe dieser Handlungen in Beziehung auf öffentliche Urkunden nach §§. 383, 384 eine bei Weitem härtere ist. Hierzu kommt die politische Wichtigkeit solcher Wahlen. Das Mißverhältniß wird nur zum Theil ausgeglichen durch den zugleich zu verhängenden Verlust der Gemeinde- oder staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit auf sechs oder acht Jahre. Denn dieser Verlust ist wohl eine nothwendige Folge eines gemißbrauchten Rechts, und der Fälscher kann natürlich auf das Vertrauen, welches die Bedingung relativer und passiver Wahlfähigkeit ist, nicht Anspruch machen, wenn er nicht durch rechtschaffenes Verhalten während einer Reihe von Jahren sich desselben wieder würdig gemacht hat. Sollte sich (indem wir die zeitige Entziehung billigen) der solchergestalt Verurtheiltgewesene eines Rückfalls schuldig machen, so dürfte, außer der sonst verwirkten höhern Ahndung jedenfalls die bleibende Entziehung jener bürgerlichen und politischen Berechtigungen festzusetzen sein.

Diese, oft nur kurz angedeuteten Bemerkungen sind es, zu denen mich das Studium des fortgesetzten Entwurfes zur Zeit noch ohne daß die Motive benutzt werden konnten, deren baldiges Erscheinen zu erwarten ist, bei der beschränkten Zeit, die ich demselben widmen konnte, veranlaßt hat. Indem ich mit denselben meine Betrachtung schließe, erinnere ich nur noch im Allgemeinen, daß auch die kleinen Randrubriken hier und da einer Revision zu bedürfen scheinen. Es lag außer meinem Plan, Alles und Jedes — obschon bei einer solchen Arbeit nichts für unbedeutend gehalten werden darf — anzuführen, was etwa der Verbesserung zu bedürfen

schien. Manches könnte das Gepräge individueller Ansicht tragen, von der ich gesucht habe mich möglichst fern zu halten, indem ich mir es angelegen sein ließ, nur von anerkannten objectiven Grundsätzen und von den Grundlagen und dem Inhalt des Entwurfes selbst auszugehen. Manches wird bei der bevorstehenden letzten Prüfung, Berathung und Begutachtung der Aufmerksamkeit vorurtheilsfreier Kenner nicht entgehen.

Je trefflicher die Arbeit ist, die mich, während ich sie in ihrem ganzen Werth kennen zu lernen mich bemühte, vielfach erfreut und unterrichtet hat, um so größer ist auch der Maaßstab, der für die Beurtheilung angelegt werden muß.

So möge mir denn zum Schlusse der anspruchlosen und wohlgemeinten Bemerkungen, die ich mit dem Wunsche vorlege, daß sie mit den frühern und gleich diesen die mir erfreuliche Beachtung finden mögen, erlaubt sein, noch einige Worte über meine Stellung zu dem Gegenstand, und über meinen Beitrag zur Kritik desselben, in so fern diese selbst einer Beurtheilung unterliegt, hinzuzufügen, wobei ich zugleich dasjenige in Erinnerung bringen darf, was ich bei ähnlicher Gelegenheit schon geglaubt habe bemerken zu müssen. [115])

Wenn den neuern Entwürfen von Strafgesetzgebungen, ungeachtet der Eigenthümlichkeit eines jeden, insgesammt der gebührende Werth zugestanden werden muß, was einer bekannten Aeußerung über die Vortrefflichkeit der vor einigen Jahrzehenden abgefaßten bürgerlichen Gesetzbücher widerspricht, deren Wahrheit dennoch auch erkannt werden muß, so liegt der Grund darin, daß in der That die Zeit, ihres Bedürfnisses im Gebiete

---

[115]) Meine Beiträge zur Kritik des Würtemb. Entwurfes, S. 98 f., des Sächsischen Entwurfes, S. 102 f.

des Strafrechts und der Aufgabe, wie diesem zu entsprechen, sich bewußt ist, und hier nur der Form nach neue Gesetze gegeben, dem Inhalt nach aber solche Wahrheiten ausgesprochen werden, die bereits durch die Wissenschaft Gemeingut geworden sind; auch hat jene Stimme, welche der Neigung zum Gesetzgeben in einem andern Sinne mit gutem Grund ihr Bedenkliches vorhielt, selbst für das Strafrecht eine Ausnahme in so fern zugegeben, als bei diesem, seiner Natur nach, eine Abhülfe nicht lediglich von der allmäligen Wirkung der Wissenschaft und deren Einfluß auf die Praxis erwartet werden kann, sondern auch ein, wenn schon behutsames, unmittelbares Eingreifen durch die Gesetzgebung nothwendig wird. Entwürfe, die nun, nach Allem, was an Erfahrungen und an reichen Vorarbeiten der Wissenschaft, der Kritik ꝛc. vorliegt, ausgearbeitet werden, können, und zwar die neuesten, die sich hier stets im Vortheile befinden, der Beurtheilung nicht so viel Stoff geben, als es früher der Fall war. So mag man denn, ohne einer Mißdeutung ausgesetzt zu sein, sie offen und nach Verdienst loben, und die Vortheile zugestehen, welche ihre Einführung gewähren kann. Aber, eben bei dieser durch sie bezweckten Festsetzung der allgemein erkannten Wahrheiten unserer Zeit, hat die Kritik nicht die Aufgabe, sie ihrem ganzen Inhalt nach in Schutz zu nehmen; sie darf das Gute meist stillschweigend übergehen, und muß sich vielmehr Dem zuwenden, was in Form oder Inhalt der Verbesserung zugänglich erscheint. So erhält die Beurtheilung leichter die Gestalt des Tadels. Aber wie dort das Lob ein ungeheucheltes, so ist hier der Tadel ein freimüthiger, offner, der zunächst sich bescheidet, auch seine subjective Seite an sich zu haben, dann aber ausgeht von aufrichtiger Theilnahme an dem Gelingen eines guten

Werkes, und von der Pflicht, dazu nach Kräften einige, wenn auch möglicherweise nur geringe Beiträge zu liefern, zufolge des allgemeinen Berufs, und besonderer Aufforderung. Letztere ist nicht minder für den erfreulich, an welchen sie ergeht, als sie ein Zeugniß der Gründlichkeit und Vorurtheilslosigkeit Derer abgiebt, von denen sie ergangen ist, welche stark genug sind, Widerspruch zu ertragen, bereitwillig, ihn seinem Gehalte nach zu prüfen, und nur im Interesse der Wahrheit zu benutzen — und deren Verdienste zu groß sind, als daß sie durch die Hervorhebung der einzelnen Punkte, wo der Entwurf einer Umarbeitung zu bedürfen scheint, irgend einen Abbruch erleiden, oder auch nur fürchten könnten. Vollends wenn solche theilweise Polemik gegen den Entwurf von einer Gesinnung ausgeht, welche dieselbe Grundlage in der Sache selbst — der großen Aufgabe der Zeit, und dem Wohl der Menschheit — und in dem Streben hat, dafür thätig mitzuwirken, wie die ist, welche die Verfasser des Werkes selbst beseelt. Diesen wird gerade dadurch die wahrhafte Anerkennung zu Theil, der sie in einer Angelegenheit einen Werth beilegen dürfen, wo jede bloße subjective Tendenz, auf der einen wie auf der andern Seite, eben so entfernt gedacht werden muß, als es ihr unmöglich sein würde, sich geltend zu machen.

VIII.

Rede des Präsidenten des Justiz-Ministeriums, Staats-Raths Jolly, bei Vorlage des Entwurfs des Straf-Gesetzbuchs.

Gehalten am 9. April 1839 in der II. Kammer der Badischen Ständeversammlung.

Hochgeehrte Herren! Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir den gnädigsten Auftrag ertheilt, Ihnen den Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Ich erlaube mir, diese Vorlage mit einigen Bemerkungen zu begleiten. Die Grundlage unserer allgemeinen Strafgesetzgebung bildet die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532; für ihre Zeit gewiß ein vorzügliches Werk, das gar manche wohlüberdachte und sorgfältig ausgedrückte Bestimmungen enthält, die ihm bleibenden Werth verbürgen. Es ist solches jedoch nicht einmal vollständig in sich, sondern nimmt häufig bald auf das römische Recht, bald auf Rechtsgewohnheiten Bezug; durch Particulargesetze wurde ihm vielfach derogirt, noch mehr durch den Gerichtsgebrauch und die wissenschaftliche Fortbildung des Strafrechts. In den verschiedenen ehemals selbstständigen Landestheilen, welche das jetzige Großherzogthum umfaßt, führten diese Mo-

mente beinahe unvermeidlich zu einem verschiedenartigen Resultat; das achte Organisations- oder Strafedikt vom 4. April 1803 suchte deshalb eine gewisse Einheit herzustellen, und hat in sofern offenbar wohlthätig gewirkt. Der Sache nach genügte es freilich dem Bedürfniß keineswegs; auch nennt es sich in seinem Eingang nur ein provisorisches Normativ über die Art, in der die Reichs-Strafgesetzgebung zur Anwendung kommen soll. Eine Menge von Erläuterungen und Ergänzungen folgte ihm nach; die bis zum Jahre 1812 ergangenen wurden damals gesammelt und mit weitern Bestimmungen im Regierungsblatte publicirt. Von einzelnen derselben hat man in Zweifel gezogen, ob sie rechtsverbindlich seien, weil nicht ausdrücklich erhellt, daß sie auf dem Willen des Regenten beruhen; *) ein bedenklicher Mißstand, da, wenn in keinem Rechtsgebiet, am wenigsten in dem des Strafrechts, ungewiß bleiben darf, welche Handlungen oder Unterlassungen Jemanden verantwortlich machen, worin ihre Folgen bestehen, und wie weit sich die Befugniß des urtheilenden Richters erstreckt.

Was das Strafedict selbst betrifft, so vermißt man hierin vor allen Dingen eine erschöpfende Aufzählung der gemeinen Verbrechen, indem es nicht nur die peinliche Gerichtsordnung, sondern auch die älteren Particulargesetze, hinsichtlich der betreffenden Landestheile, als Erkenntnißquelle der verbotenen Handlungen und ihrer Strafwürdigkeit, für wirksam erklärt. Sodann bezeichnet es den Thatbestand zum Oeftern entweder gar nicht, oder doch nur auf mangelhafte Weise, daher der Richter, um im einzelnen Fall zu bestimmen, ob ein Verbrechen

*) Vergl. Bd. VII. S. 153 (Note) dieser Annalen.

seinem vollen Begriffe nach existirt, wieder die peinliche Gerichtsordnung, ja wohl gar das römische und canonische Recht, oder auch die Ergebnisse der Doctrin berücksichtigen muß. Ein Hauptfehler des Edikts liegt ferner in dem System, wornach es die Verbrechen mit Strafen bedroht; die Drohung lautet nämlich meistens unbedingt, und zwar entweder schlechthin, oder so, daß die Strafe mit der Größe des Schadens oder der Verletzung, oder mit dem Dasein oder Mangel einer gewissen Qualification, nach einem festen Maßstab steigt oder fällt. Hierdurch wird der Richter gehindert, bei Ausmessung der Strafen eine Menge sonstiger Modalitäten zu beachten, in Folge welcher ein und dasselbe Verbrechen bald in höherem, bald in geringerem Grade strafbar erscheint. Endlich läßt das Edikt auch noch dermalen Strafarten zu, die, wie die Ausstellung und das Schellenwerk, dem Endzweck widerstreiten, den man durch den Strafvollzug, neben der gerechten Vergeltung oder der Repression, erreichen will; ich meine den Endzweck der Besserung, welcher sehr gefährdet ist, wenn der Verbrecher, den Augen der Menge preisgegeben, fast nothwendig alle Hoffnung verliert, künftighin, befleißige er sich auch strengster Legalität, das Vertrauen und die Achtung seiner Mitbürger wieder zu gewinnen.

Genügende Abhülfe hinsichtlich dieser und anderer Mängel kann nur ein neues Gesetzbuch gewähren; darauf war auch längst schon der Wunsch der Regierung gerichtet, und blieb solcher bisher unerfüllt, so möchte der Verzug dennoch kaum zu beklagen sein, da gerade in den letzten Decennien für die Ausbildung des Strafrechts, vom theoretischen und vom praktischen Standpunkte aus, Bedeutendes geleistet worden ist. Namentlich kamen in mehreren deutschen Staaten vollständige Entwürfe zu

Stand, und zwei derselben sind jüngsthin als Gesetze verkündet; es fehlt somit offenbar nicht an reiflich erwogenem Material, was Sie auch in dem Ihnen vorgelegten Entwurf benutzt finden werden, obwohl er mehrfach Abweichendes enthält, weil man, nach gewissenhafter Prüfung, anderen Ansichten folgen zu müssen glaubte.

Ueberhaupt ging die mit der Bearbeitung des Entwurfs beauftragte Commission hierbei möglichst sorgfältig zu Werke. Erste Entwürfe jedes einzelnen Titels wurden zunächst gemeinschaftlich berathen, hierauf in zweiter, oft noch in dritter Redaction einer wiederholten Berathung unterworfen, dann, soweit es vor dem Schluß des Ganzen thunlich war, als Project gedruckt und an sämmtliche Mitglieder unserer Gerichtshöfe, so wie der Juristenfacultäten zu Heidelberg und Freiburg, vertheilt, auch auswärtigen Rechtsgelehrten zugesendet. Zweifel und Bedenken der verschiedensten Art, ja ganz neue Vorschläge, gelangten in Folge dessen zur Kenntniß der Kommission; sie selbst hatte im Fortgang der Arbeit das Irrige mancher Bestimmungen erkannt, und es ergab sich daher die Nothwendigkeit einer Revision, deren Resultate der Entwurf enthält. Erläuterungen hierzu werden Ihnen nachträglich übergeben werden. Ich berühre deshalb nur einige generelle Punkte, und kann mich auch in so fern, um nicht Selbstverstandenes oder oft Gesagtes zu wiederholen, auf kurze Andeutungen beschränken.

Der Entwurf ist nicht etwa als nähere Ausführung einer der verschiedenen Strafrechts-Theorien zu betrachten. Es betreffen diese Theorien bekanntlich theils den Rechtsgrund der Strafe, theils den Endzweck derselben; wie oft aber auch der Scharfsinn ausgezeichneter Männer sich darüber verbreitet, so läßt sich doch füglich behaupten, gerade die Hauptfragen: Welche bestimmte

Handlungen man als Verbrechen zu bezeichnen, und: Welche bestimmte Strafen man hiergegen anzudrohen habe? würden auf solchem Wege in der That nicht gelöst. — An sich liegt außer Zweifel, nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht des Staats, die sittliche und bürgerliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und folgeweise alle weder sittlich noch rechtlich verwerflichen Mittel anzuwenden, um diesen Endzweck zu erreichen. So lange hierzu keine Strafübel nothwendig sind, wäre es nicht zu entschuldigende Härte, dergleichen drohen und vollziehen zu wollen, ob nun aber und in wiefern eine solche Nothwendigkeit besteht, darauf wird man eine genügende Antwort erst dann ertheilen können, wenn man das Leben zu Rath gezogen, den Kulturzustand eines Volkes, seine Neigungen und Leidenschaften untersucht und die Wirksamkeit sonstiger Mittel unbefangen gewürdigt hat.

Auch über Art und Maaß der Strafen kann zuletzt nur die Erfahrung entscheiden, denn so wie Strafen, welche ihrer Natur nach den Endzweck verfehlen, schlechthin unstatthaft erscheinen, ebenso würde es niemals zu rechtfertigen sein, an sich zulässige Strafen in stärkerem Maße zu drohen, als das anerkannte Bedürfniß erheischt. Sowohl hinsichtlich der Begränzung des Strafgebiets, als der Wahl der Strafen ging die Kommission daher vom praktischen Standpunkte aus, ohne übrigens zu verkennen, daß gewisse Handlungen, namentlich diejenigen, welche die sittliche Ordnung erschüttern, schon nach einem höheren Gesetze und zur gerechten Vergeltung mit entsprechenden Uebeln zu belegen, andere, welche zunächst die bürgerlichen Einrichtungen gefährden, mehr nur der Abschreckung halber zu ahnden seien.

Seiner Form nach zerfällt der Entwurf in einen allgemeinen und einen besondern Theil; jener enthält diejenigen Bestimmungen, welche bei allen oder doch einer großen Mehrzahl von Verbrechen zur Anwendung kommen, dieser die Bestimmungen über einzelne Verbrechen und ihre Bestrafung. Ausgehend von dem Princip, daß die Gesetzgebung nur da einzuschreiten habe, wo ohne legislative Sanction absolute Ungewißheit des Rechts besteht, nahm man in den allgemeinen Theil blos solche Definitionen auf, deren gesetzliche Feststellung nicht wohl entbehrt werden kann; sonstige Begriffsbestimmungen überließ man der Wissenschaft, die in ihrem freien Wirken den Irrthum am sichersten verhütet, oder, wenn er sich dennoch eingeschlichen hat, unfehlbar zerstört. — Die Ordnung im besondern Theil ist natürlich und ungesucht; auf die Verbrechen gegen die Person folgen die gegen die Sittlichkeit, gegen das Eigenthum, gegen Treue und Glauben, sodann die Religionsverbrechen, die Staatsverbrechen im engeren Sinne des Worts und die Verbrechen der öffentlichen Diener. Von der gewöhnlichen Hauptunterscheidung zwischen Staats- und Privatverbrechen wurde Umgang genommen, weil sie, an sich rein doctrinell und ohne praktischen Werth, noch den positiven Nachtheil hat, daß man, um konsequent zu bleiben, eng verwandte Materien, z. B. die verschiedenen Arten der Fälschung, gewaltsam trennen, und zur einen Hälfte unter die Staats-, zur andern unter die Privatverbrechen einreihen muß.

Ebensowenig unterscheidet der Entwurf zwischen Verbrechen und Vergehen, indem es an jedem festen Merkmal gebricht, nach welchem man gewisse Gattungen strafbarer Handlungen der einen oder der andern Klasse zuweisen könnte; die meisten strafbaren

Handlungen ein und derselben Art kommen nämlich, ohne ihren wesentlichen Charakter zu verlieren, unter so mannichfachen Gradationen vor, daß sie bald in der mildern Form des Vergehens, bald in der strengern des Verbrechens erscheinen; auch die Strafe kann und muß hiernach verschieden, daher im ersten Fall etwa eine bürgerliche, im letzteren eine peinliche sein, und die Unterscheidung wäre deshalb nur auf die Weise durchzuführen, daß man, die Natur der Strafe zu Grund legend, die mit peinlicher Strafe bedrohten Handlungen als Verbrechen, die mit bürgerlichen als Vergehen bezeichnen würde; im Gesetzbuch hätte dies eine doppelte Aufzählung vieler strafbaren Handlungen nothwendig zur Folge, während sich der Endzweck der ganzen Unterscheidung, die Befriedigung eines gewissen Gefühls, kürzer dadurch erreichen läßt, daß der Richter im einzelnen Fall, wenn er auf peinliche Strafe erkennt, die Handlung ein Verbrechen, wenn sein Erkenntniß hingegen nur auf bürgerliche Strafe lautet, ein Vergehen nennt.

Um die theuersten Güter des Menschen jeder willkürlichen Beeinträchtigung zu entziehen, muß vor Allem deutlich erhellen, welche Handlung oder Unterlassung strafbar und welche Strafe deshalb zu gewärtigen sei, der entsprechende Grundsatz wurde daher auch an die Spitze des Entwurfs gestellt; was jedoch insbesondere die Strafdrohung betrifft, so ist es ein schon oben gerügter Fehler, wenn der Gesetzgeber durch absolute Strafen gewissermaßen das Amt des Richters übernimmt; soll es möglich sein, in jedem einzelnen Fall die wenigstens verhältnißmäßig gerechte Strafe auszusprechen, so muß der Richter bei der Strafzumessung den erschwerenden Umständen sowohl, als den mildernden volle Rechnung tragen, zu dem Ende aber innerhalb

gewisser Schranken sich frei bewegen können; gerade umgekehrt soll demnach für den einzelnen Fall der Richter gleichsam an die Stelle des Gesetzgebers treten, und dieser hat bei Aufstellung jener Schranken nur zu beachten, unter welchen mildernden oder erschwerenden Umständen von nicht ganz ungewöhnlicher Art ein und das nämliche Verbrechen vorkommen dürfte. In dem Entwurf ist darum regelmäßig ein Minimum und ein Maximum gedroht; die Todesstrafe allein droht er stets unbedingt, weil man die bezüglichen Verbrechen auch in ihrer minder grellen Form noch für todeswürdig ansehen mußte.

Uebrigens erschweren zwar relative Strafdrohungen die richterliche Function, verleihen ihr dagegen aber um so größeres Interesse, und haben obendrein den wünschenswerthen Erfolg, daß Begnadigungen, die, wenn sie häufig statt finden, die Autorität der Gesetze schwächen, nur selten einzutreten brauchen.

Gegenstand des Entwurfs sind nur diejenigen strafbaren Handlungen, die sich zur gerichtlichen Aburtheilung eignen; vollständig ist er aber auch in sofern keineswegs; er selbst nimmt im §. 2 die Verbrechen der Militärpersonen aus, soweit die Militär-Strafgesetze abweichende Vorschriften enthalten; noch andere Ausnahmen bilden mehrere Vergehen, die sich, wie die Steuer- und Zollvergehen, oder die Verletzung des Waldeigenthums, auf singuläre Verhältnisse beziehen, und worüber neuerlich besondere Gesetze ergangen sind. In dem künftigen Einführungsedikt zum Strafgesetzbuch werden diese Ausnahmen erschöpfend aufgezählt werden müssen.

Es wäre überflüssig, wollte ich Ihnen, hochgeehrte Herren, den Entwurf zur genauesten Prüfung besonders empfehlen; die hohe Wichtigkeit desselben erkennend, werden Sie, auch unaufgefordert, diesem Geschäfte sich

mit lebhaftem Eifer widmen, und die Regierung stethin eben so bereitwillig finden, Ihnen jede weitere Aufklärung zu ertheilen, als Vorschläge anzuhören, welche die Verbesserung des Entwurfs bezwecken. Sein Umfang dürfte übrigens, hinsichtlich der Kommissionsberathungen, ein von dem gewöhnlichen abweichendes Verfahren nothwendig machen, und auch in sofern können Sie der Geneigtheit der Regierung, ihre etwa erforderliche Mitwirkung eintreten zu lassen, zum Voraus versichert sein. Jedenfalls scheint rathsam, daß sämmtliche Verbesserungsvorschläge an die Kommission gelangen, ehe sie ihren Bericht erstattet, damit solche gleichbald und im Zusammenhange erwogen werden; denn offenbar entsteht sonst für die Einheit des Ganzen die größte Gefahr, und eher könnte man andere Unvollkommenheiten dulden, als den Mangel innerer Consequenz; dem Richter werden hierdurch unauflösbare Schwierigkeiten bereitet, und ihre kaum vermeidliche Folgen, widersprechende Urtheile unter gleichen Verhältnissen, schwächen das Vertrauen auf unpartheiische Justiz.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß das Land sich einer umfassenden Strafgesetzgebung recht bald erfreuen möge.

IX.

Fernere (extractweise) Mittheilung aus den Motiven zum Entwurf des Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden.*)

(Vergl. Bd. I. der fortgesetzten Annalen, S. 363—408.)

XX. Titel. Von falscher Beschuldigung, Verläumdung, und Ehrenkränkung.

ad 275. Der Beweis der Wahrheit, den das Gesetz vom 28. Decbr. 1831 nur bei ausgesagten Thatsachen gestattet, ist hier auch in Beziehung auf Eigenschaften zugelassen, die dem Andern, ohne Erwähnung bestimmter Thatsachen beigelegt werden, und die denselben in der öffentlichen Achtung herabsetzen. Wer also den Andern, z. B. einen Dieb, einen Betrüger, einen treulosen oder einen liederlichen Menschen nennt, bleibt straflos, wenn er Thatsachen beweist, durch welche diese Eigenschaften des Beleidigten begründet werden.

ad §. 276. Auch bei den in Druckschriften erzählten Thatsachen, welche die Betheiligten verächtlich machen, oder in der öffentlichen Achtung herabsetzen, ist der Beweis der Wahrheit zugelassen, wenn den Umständen nach die Verbreitung ohne Absicht, zu beleidigen, geschah. Es könnten sonst die Geschichte der Zeitgenossen

*) Die hierzu, so wie zu der vorbefindlichen Kritik nachzulesenden §§. des Entwurfs sind im Anhang sub X. abgedruckt. Wir verdanken die zeitige Mittheilung dieser (fortgesetzten) Motive ebenfalls der Güte des Herrn Geheimerath Mittermaier.

und die Begebenheiten des Tags durch die Presse gar nicht unpartheiisch besprochen werden. Die weiteren Ausnahmen, in welchen der Beweis der Wahrheit selbst bei der Absicht, zu beleidigen, auch in Preßsachen zuläßig ist, beruhen auf dem öffentlichen Interesse, theils damit große Verbrechen an Tag kommen und bestraft werden, theils damit jedem gestattet sei, sein Recht in Privat- und öffentlichen Angelegenheiten, sofern er nur die Wahrheit sagt, auch mittelst der Presse zu verfolgen, und das Dienstleben der Beamten einer öffentlichen Prüfung zu unterwerfen.

XXI. Von dem Zweikampfe.

Allgemeine Bemerkung. Die Gesetze des Staates können den Zweikampf, so ehrenhaft auch die Beweggründe Derjenigen sein mögen, die ihn vollziehen, nicht straflos lassen, theils weil jede Eigenmacht unerlaubt ist, theils weil er Tödtungen und Körperverletzungen veranlaßt, theils aus dem mehr politischen Grund, damit die Motive zur Vermeidung von Zweikämpfen verstärkt werden. Mit Unrecht würde man Tödtungen und Körperverletzungen, die in einem Zweikampfe vorfallen, nach den Bestimmungen beurtheilen, welche über das Verbrechen der Tödtung (Tit. X.) und der Körperverletzung (Tit. XI.) gegeben sind. Denn es sind einmal die Motive und die Absichten der Handelnden durchaus verschieden, da ihr Zweck nicht Tödtung oder Verletzung des Gegners, sondern von der einen Seite Erlangung einer Genugthuung, von der anderen Selbstvertheidigung ist, dann hat auch Derjenige, welcher getödtet oder verletzt wird, eventuell seine Einwilligung dazu gegeben (ein Moment, welches bei der Tödtung Strafmilderung (§. 185), bei der Körperverletzung Straflosigkeit bewirkt) und es muß endlich berücksichtigt werden, daß Der, welcher die Tödtung oder Verwundung zufügt, sich der Gefahr blosgestellt hatte, das Nämliche zu leiden, und unter den meisten Voraussetzungen der Nothwehr handelte. Man faßte daher den Zweikampf als ein eigenes Verbrechen auf, welches begangen wird, wenn ein Mann mit einem Andern wegen einer Ehrenkränkung, nachdem durch vorher-

gegangene Verabredung Jeder dem Andern gestattet hat, eine gewisse Waffe auf eine Weise, wodurch Tödtungen oder Verletzungen bewirkt werden können, gegen ihn zu gebrauchen, mit dieser Waffe, unter Zuziehung von Sekundanten, zusammentrifft, und der Eine gegen den Andern von der Waffe den verabredeten Gebrauch macht, gleichviel, ob auch der Andere Solches thut oder nicht. Es ist daher kein Zweikampf, wenn ein Kampf zwischen mehr als zwei Personen, oder nicht zwischen Männern statt gefunden hat, oder wenn er nicht durch eine Ehrenkränkung, eine wirkliche oder vermeintliche, veranlaßt, oder wenn keine Verabredung vorausgegangen, oder wenn keine Waffen im eigentlichen Sinne gebraucht wurden, und der Zweikampf ist nicht vollendet, wenn nicht einmal ein Theil gegen den Andern die Waffen auf eine Weise gebraucht hatte, daß daraus eine Tödtung oder Verletzung hätte entstehen können, z. B. wenn bei einem Pistolenduell der Eine in die Luft schießt, und sodann die Vollziehung desselben aufgegeben wird. Bei der Bestimmung der Strafe wurde von der einen Seite erwogen, daß bei dem Duelle die nämlichen Erfolge eintreten können, wie bei dem Verbrechen der Tödtung und Körperverletzung, von der andern, daß die öffentliche Meinung für gewisse Stände dasselbe als eine Nothwendigkeit betrachtet, der sich Niemand entziehen kann, ohne im gesellschaftlichen Verkehr empfindliche Nachtheile zu leiden oder sogar die bürgerliche Existenz, z. B. bei einem Offiziere, zu verlieren. Daß diese öffentliche Meinung auf einem Vorurtheile beruhe, muß man zugeben; allein der Gesetzgeber, der sein Werk gegebenen Zuständen anzupassen hat, wird billig auch Vorurtheilen Rechnung tragen; überdies hat von jeher jede Gesetzgebung anerkannt, daß es Beleidigungen gebe, welche selbst die Tödtung entschuldigen (vergl. §. 188), und wenn die Strafbarkeit eines Verbrechens um so mehr steigt, je schändlicher die Gesinnung ist, aus der es hervorging (§. 144), so muß sie umgekehrt bei dem Duelle sinken, da es seiner Natur nach auf einem, wenn auch mißverstandenen, Ehrgefühle beruht. Es sind daher zwei Momente, welche bei Ausmessung der Strafe des Zweikampfes zu beachten sind, die Veranlassung zu demselben und der Erfolg.

Kann nun auch dieser Erfolg der nämliche sein, wie bei dem Verbrechen der Tödtung und Körperverletzung, so wird doch durch sein Eintreten der Zweikampf nicht zu einem von diesen Verbrechen, sondern es ist dies Verhältniß nur bei Ausmessung der Strafe Desjenigen, der den Erfolg herbeiführte, zu beachten. Es läßt sich nicht einmal behaupten, daß der Erfolg einen überwiegenden Einfluß auf die Bestimmung der Strafe haben solle (vergl. §. 291); denn Der, welcher von einem Andern durch schwere Beleidigung zum Zweikampf genöthigt, diesen verwundete, dürfte nicht strafbarer sein, als Der, welcher verwundet wurde. Die Momente, welche in Beziehung auf den Anlaß zum Zweikampf erheblich sind, wurden vom Gesetze nicht speziell bezeichnet; man muß dem Richter vertrauen, daß er sie nach ihrem Einfluß auf die Strafe gerecht zu würdigen vermöge, wenn man ihn nicht überhaupt seines Amtes für unfähig hält; denn es leuchtet von selbst ein, daß der Geforderte strafbarer ist, als der Forderer, wenn Letzterer durch eine schwere Beleidigung das Duell veranlaßt hat, und umgekehrt der Forderer strafbarer, als der Geforderte, wenn Ersterer sich von falscher Empfindlichkeit zur Herausforderung bestimmen ließ, daß die Strafbarkeit des Beleidigers sich mindert, wenn er ernstlich Versöhnung sucht, und die des Beleidigten sich erhöht, wenn er annehmbare Versöhnungsvorschläge verschmäht; daß Der, auf dessen Seite das Unrecht ist, wegen einer geringen Verletzung des Gegners eben so strafbar sein kann, als Der, gegen den das Unrecht verübt wurde, wenn er dem Gegner die schwerste Verletzung zufügt; endlich daß die Strafe desto mehr herabzusetzen ist, je stärker die moralische Nöthigung wirkt, welche Standesansichten ausüben. Wegen der Bedeutung, welche die Veranlassung zum Zweikampf für dessen Strafbarkeit hat, konnte man den Zweikampf, bei welchem verabredet ist, daß er nur mit dem Tode des einen Theiles ende, nicht als besonders strafbar herausheben. Denn man wird annehmen dürfen, daß solche Verabredung nur wegen der schwersten Beleidigungen getroffen wird, welche eben deßhalb diese Verabredung entschuldigen; ohnedies würde die Zahl der Duelle gewiß ab-

nehmen, wenn nur die gedachte Art des Duells zuläßig wäre.

ad §. 290. Herausforderung und Annahme der Herausforderung sind Vorbereitungshandlungen für den Zweikampf; da sie nicht als verbrecherische Verbindung (§. 110) zu betrachten sind, bleiben sie straflos. Ein entfernter Versuch kann erst angenommen werden, wenn die Gegner sich mit den Waffen gegenüberstehen. Die Strafe der Duellanten ist natürlich für Jeden nach der ihn treffenden Verschuldung zu bemessen; straflos kann jedoch auch Der nicht bleiben, der verwundet wurde, ohne zu verwunden, selbst wenn die Veranlassung des Zweikampfs dem Gegner zur Last fällt; nur wird derselbe nicht nach dem zweiten Satze des §. 290, sondern nach dem ersten bestraft, würde auch die Verletzung, die er erlitten, unter Eine der im §. 203 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Kategorien gehören.

§. 291. Die Gesetzgebung über den Zweikampf beruht auf der Idee, daß derselbe nach unserer gesellschaftlichen Lage ein konventionelles äußerstes Mittel für Ehrenmänner sei, die aus Ehrenkränkungen entstehenden Zwistigkeiten auf eine befriedigende Weise beizulegen. Die Milde derselben darf daher nur Denen zu gute kommen, für welche diese Rücksicht geltend gemacht werden kann, nicht Denen, die von nichtswürdigen Beweggründen, d. h. solchen, die ihnen nicht Ehre, sondern Schande machen, geleitet werden; sie soll nicht dazu dienen, Klopffechter zu bilden, welche Zweikämpfe aus Prahlerei suchen, oder die Zahl der Duelle zu vermehren, welche aus erbärmlichen Veranlassungen vollzogen werden, oder Dem, der in Führung der Waffen gewandt ist, die Mittel gewähren, Rache an den ihm verhaßten Personen zu üben, oder es möglich machen, einen Mann, der einem Privatinteresse im Wege steht, zu beseitigen, oder die Schlägereien von Personen zu entschuldigen, für die in Standesansichten keine Nöthigung zum Zweikampfe liegt. Sind es solche nichtswürdige Beweggründe, welche zum Zweikampfe bestimmen, so muß Der, welcher dem Gegner eine Tödtung oder schwere Verletzung zufügt, unter Umständen von Zuchthausstrafe, mit welcher Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verbunden

ist, getroffen werden, weil er **nicht als Ehrenmann** gehandelt hat. Doch kann die Strafe nie so hoch steigen, wie bei dem Verbrechen der Tödtung und Körperverletzung, weil immerhin noch einige Gründe, welche für die Auszeichnung der im Duelle verübten Tödtung und Körperverletzung sprechen, vorhanden sind.

ad §. 292. Die **Beobachtung** gewisser Regeln, die alle nur den Zweck haben, die Lage beider Duellanten gleich zu machen, dem Einen **keinen** Vortheil vor dem Andern zu gewähren, und jede **Unredlichkeit**, jede Hinterlist zu **verhüten**, ist das charakteristische Merkmal des Zweikampfs; fehlt dasselbe, so ist die That **kein** Zweikampf; wird eine Tödtung oder Körperverletzung begangen, so ist solche nicht als Zweikampf, sondern als **Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung** zu bestrafen. Auch ist von selbst klar, daß, wenn die Handlung, durch welche der Eine den Andern mit Verletzung der Kampfregeln tödten oder verwunden wollte, den **Versuch** einer Tödtung oder Körperverletzung bildet, wenn die Absicht nicht erreicht wurde.

ad §§. 293—295. Criminalpolitik fordert die Straflosigkeit der **Secundanten, Zeugen** und **Aerzte**, die ihre Pflicht bei einem Zweikampf erfüllen. Der Arzt gehorcht nur einem Gebote der Menschlichkeit, Secundanten und Zeugen genügen meist den Forderungen der Freundschaft. Beide Letztere sind überdies bei dem Zweikampfe **nothwendig**, damit nicht der Fall des §. 292 eintrete, und es ist zu wünschen, daß gerade **Ehrenmänner** diese Stelle einnehmen, theils damit leichtsinnige und grundlose Zweikämpfe **verhütet**, und die **Versöhnung** der Entzweiten jedenfalls mit Ernst versucht, theils damit bei dem Vollzug des Zweikampfes die **strengste** Redlichkeit und Unpartheilichkeit beobachtet werde. Eben deshalb kann diese Straflosigkeit Denjenigen nicht zu gute kommen, welche durch **Unredlichkeit** Tödtungen oder Körperverletzungen verschulden (§. 293), und Die, welche Zweikämpfe **anstiften**, um Tödtungen oder Verletzungen zu veranlassen, müssen, da sie sich des Zweikampfes nur als eines **Mittels** bedienen, als **Anstifter**, oder nach Umständen als **Gehülfen**, der Tödtung oder Ver-

letzung, oder des Versuchs der einen oder andern bestraft werden.

XXXI. Von der Fälschung.

Allgemeine Bemerkungen. Fälschung und Betrug lassen sich als zwei Arten betrachten, die auf den Gattungsbegriff Betrug, als einer durch absichtlich hervorgebrachte Täuschung bewirkten Rechtsverletzung, zurückgeführt werden können. Ist der Betrug in diesem weitern Sinn gegen Rechte gerichtet, deren Verletzung ein bestimmtes Verbrechen bildet, so ist er ein bloßes Mittel zur Verübung dieses Verbrechens, und es bedarf daher deshalb keiner Bestimmung. Allein auch für die Fälle, wo andere Rechte mittelst Betrugs verletzt werden, haben schon längst alle Gesetzgebungen Strafe gedroht, ebensowohl wegen der Gefährlichkeit des Mittels für den Verkehr und die Rechtsverhältnisse, als wegen der Nichtswürdigkeit der Gesinnung, auf welche die Anwendung eines solchen Mittels schließen läßt. Der Betrug ist daher als materiell vages Verbrechen aufgefaßt, dessen Dasein nicht durch die Richtung gegen eine bestimmte Gattung von Rechten, sondern durch den Gebrauch gewisser Mittel zur Hervorbringung von Rechtsverletzungen bedingt ist; sein Begriff läßt sich nicht sowohl positiv, als nur negativ bestimmen, und in ähnlicher Weise, wie das Verbrechen der Gewaltthätigkeit (§. 253) ein Complement für die Verbrechen gegen die Person bildet, dient er zur erschöpfenden Aufzählung der übrigen mit Strafe zu bedrohenden Rechtsverletzungen.

Fälschung unterscheidet sich von dem Betrug im engern Sinne durch die Art, wie die Täuschung hervorgebracht wird. Erstere setzt nämlich die Benutzung einer falschen Urkunde im weitesten Sinne (vergl. §§. 399, 400, 402, 403) voraus, d. h. einer Urkunde, in der durch die zur äußeren Form derselben erforderlichen Merkmale die Anerkennung oder Beurkundung einer Thatsache einer Person beigelegt wird, welche diese Thatsache nicht anerkannt oder nicht beurkundet hat; Letzterer umfaßt alle anderen Täuschungsmittel. Außerdem wurden noch als eigene Verbrechen ausgezeichnet: 1) Als eine Art des Betrugs

im weiteren Sinne, wegen der dadurch verletzten eigenthümlichen Rechte, die Fälschung und der Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten (XXXIII). 2) Als eine Art der Fälschung, wegen des eigenthümlichen Gegenstandes, die Münzfälschung und die Fälschung von Papiergeld (Tit. XXXVI). 3) Als Arten des Betrugs im engern Sinne: a. wegen der größeren Strafbarkeit des gebrauchten Mittels: der Meineid, Eides- und Handgelübdebruch, das falsche Zeugniß und Gutachten (Tit. XXXV), b. wegen der besonderen Beschaffenheit des zwischen dem Thäter und dem Verletzten stattfindenden Verhältnisses: die Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath oder Verletzung von Geheimnissen (Tit. XXXVIII), endlich c. der mehr nur aus polizeilichen Rücksichten strafbare Wucher (Tit. XXXVII).

ad §§. 383 und 384. Die Fälschung ist von dem Betrug unterschieden, einmal, weil das bei ihr angewendete Täuschungsmittel einen größeren Zwang auf das Erkenntnißvermögen übt, dann, weil sie durch Hervorbringung und entsprechenden Gebrauch des Täuschungsmittels vollendet ist, ohne daß darauf ankommt, ob der Thäter den beabsichtigten Zweck erreicht habe, oder nicht. Daraus folgt, daß die Fälschung um so strafbarer ist, je stärker die falsche oder verfälschte Urkunde auf das Erkenntnißvermögen wirken muß, und daß auch bei der Fälschung in eigennütziger Absicht der eingetretene oder gewollte Gewinn nicht als Hauptstrafausmessungsgrund (wie bei dem gemeinen Diebstahl und dem Betrug) betrachtet werden darf, vielmehr die Gefährlichkeit des Mittels (wie bei dem gefährlichen Diebstahle) eben so sehr zu berücksichtigen ist. Wenn zur Vollendung der Fälschung gefordert ist, daß von der falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch gemacht sei, so ist dies zwar im ausgedehntesten Sinne zu verstehen; Der, z. B., welcher für einen Andern gegen Bezahlung eine falsche Urkunde fertigt, hat davon schon Gebrauch gemacht, wenn er sie abliefert. Ehe jedoch ein Gebrauch stattgefunden hat, kann Der, welcher eine falsche oder verfälschte Urkunde besitzt, eben so wenig bestraft werden, wie der, welcher andere zu Verbrechen dienliche Gegenstände, z. B. Gift, Dieb-

schlüssel besitzt, in so ferne er nicht etwa die Ausführung eines Verbrechens begonnen hat (§. 94), oder wegen Vorbereitungshandlungen unter polizeiliche Aufsicht zu stellen ist. Bei Fälschungen, welche zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen begangen werden, ist es für den Thatbestand ohne Einfluß, ob davon vor Gericht oder anderwärts Gebrauch gemacht wurde; doch kann dieser Umstand als Strafausmessungsgrund beachtet werden.

XXXV. Titel. Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch, und von falschen Zeugnissen und dergl. Gutachten.

§. 442 (und §. 461). Der Eid bildet gewissermaßen die Grundlage unseres ganzen Rechtszustandes. Die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Urkunden beruht auf der Beeidigung des Beamten, der sie ausstellte, die Glaubwürdigkeit der Zeugen auf dem Eide, den sie ablegen; der Eid endlich ist das letzte Mittel zur unabänderlichen Entscheidung von Rechtsstreiten. Er wird daher geleistet auf das Heiligste, was der Mensch kennt, auf den Namen Gottes. Verletzung der Eidespflicht enthält eine der schwersten Verletzungen des Rechtszustandes; sie kann vorkommen in bürgerlichen Rechts-, und in Verwaltungs-, so wie in Strafsachen. In bürgerlichen Rechtssachen kann sie von der Partei, wie von den Zeugen begangen werden; für den dabei beabsichtigten Gewinn oder die beabsichtigte Beschädigung läßt sich keine Grenze bestimmen, und das Mittel ist in gewisser Hinsicht noch wirksamer, als die Fälschung öffentlicher Urkunden. Im höchsten Maße mußte daher die Strafe des Meineides, der in bürgerlichen Rechtssachen von der Partei begangenen Verletzung der Eidespflicht, der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden gleichgesetzt (§§. 384 und 404), im niedersten Maße dagegen viel höher bestimmt werden (besonders bei Vergleichung mit §. 386), weil der Mißbrauch des göttlichen Namens zur Täuschung, die Erschütterung des so unentbehrlichen Vertrauens zum Eide in den geringsten Fällen eben so vorhanden ist, wie in den größ-

ten. Die Anwendung von Geldstrafen schien auch hier durchaus sachgemäß, da der Meineid in der Regel aus Gewinnsucht hervorgeht.

ad §§. 445—447. Durch das Verbrechen des falschen Zeugnisses und Gutachtens in Strafsachen werden andere Rechte verletzt, als wenn es in bürgerlichen Rechtssachen begangen wird; auch wirken dabei, in so fern nicht ein Lohn dafür gegeben wurde, ganz verschiedene Motive. Wird es verübt zu Gunsten eines Angeschuldigten (ohne dafür empfangene Belohnung) so kann die Strafe sehr milde sein, weil die Motive den Thäter entschuldigen, und die Gesellschaft die ihr zugefügte Verletzung weniger empfindet. Gerade aus den entgegengesetzten Gründen muß die Strafe sehr strenge sein, wenn es zum Nachtheil des Angeschuldigten verübt wird. Wurde Dem, gegen welchen das Verbrechen gerichtet war, ungerechter Weise ein Strafübel zugefügt, welches schwerer ist, als die in §. 445 Nr. 2 gedrohte Strafe, so fordert das natürliche Rechtsgefühl die poena talionis; dies heißt jedoch nicht, daß die Strafe des falschen Zeugen oder Sachverständigen in thesi gerade mit der des unschuldig Bestraften gleich sein, sondern nur, daß sie innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Strafe des Verbrechens, dessen der Andere fälschlich für schuldig erklärt wurde, bemessen werden müsse. Die Anwendung der Todesstrafe wurde noch besonders beschränkt; sie ist, selbst wenn die Hinrichtung des ungerecht Verurtheilten stattgefunden hat, nicht zulässig, wenn nur ein falscher Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten war, oder wenn die mehreren Zeugen oder Sachverständigen, welche falsche Aussagen machten, ohne Verabredung gehandelt, oder wenn sie, selbst bei stattgehabter Verabredung, doch nicht die bestimmte Absicht gehabt hatten, eine Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen.

ad §. 454 und 455. Der Reue mußte hier, theils wegen der Natur des Verbrechens, wegen seines Zusammenhangs mit den religiösen Ansichten, theils wegen des Interesse des Verletzten, ein besonders großer Einfluß eingeräumt werden. Bei dem Meineide wirkt sie, da man den letztern Gesichtspunkt als überwiegend betrachtete,

Straflosigkeit, bei dem falschen Zeugniß und Gutachten, da hierdurch die öffentliche Ordnung unmittelbar angegriffen wird, nur Strafmilderung, jedoch in solchem Maße, daß die Furcht vor der Strafe den Reuigen nicht von dem Widerruf abhalten wird, und daß die gemilderte Strafe geringfügig erscheint, wenn man sie mit den Drohungen der §§. 444—447 vergleicht. Uebrigens ist diese Wirkung, wie natürlich, dadurch bedingt, daß Der, gegen welchen das Verbrechen gerichtet war, noch keine Beschädigung erlitten habe.

XXXVII. Titel. Von dem Wucher.

ad §. 489. Die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes darf nicht schon an und für sich mit Strafe bedroht werden. Der Unredliche weiß das Verbot zu umgehen; für den Redlichen enthält es eine zweckwidrige Hemmung im Geldverkehr; überdies ist das Geld eine Waare, deren Preis steigt und fällt, und die unter Umständen für einen Einzelnen einen Werth haben kann, den kein Anderer dafür zahlen würde. Allein wenn man auch die Freiheit des Verkehrs achtet, so kann man deßhalb nicht auch den eigentlichen Wucherer, der sich durch täuschende Kunstgriffe übermäßige Vortheile verschafft, straflos lassen. Wann ein Uebermaß anzunehmen sei, hat der Richter zu ermessen; er wird dabei die Natur des Geschäftes, den üblichen Zinsfuß, die besondern Zeitverhältnisse zu Rathe ziehen, und eine richtigere Entscheidung geben, als der Gesetzgeber, wenn er ein bestimmtes Maß ein- für allemal festsetzt. Diese richterliche Willkühr ist nicht gefährlich, weil von der andern Seite im Gesetze die Fälle genau bezeichnet sind, in welchen wegen Wuchers gestraft werden kann. In allen diesen Fällen ist mit dem Beziehen übermäßiger Vortheile eine Unredlichkeit verbunden. Gleichgültig ist es, ob der wucherische Vertrag die Form eines Darlehens oder eines anderen Geschäftes hat, da dem Gesetze die Absicht zum Grunde liegt, den Bedrängten, den Getäuschten oder Unerfahrenen gegen wucherische Kunstgriffe zu schützen.

XLII. Titel. Von der Herabwürdigung der Religion, und der Störung des Gottesdienstes.

ad §. 530. Aeußerungen und Handlungen, welche die Tendenz haben, Religionslehren oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staat aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft lächerlich oder verächtlich zu machen, sind für die bürgerliche Gesellschaft gefährlich, weil sie den Gläubigen ein Aergerniß geben, und den religiösen Glauben, die Grundlage unseres ganzen gesellschaftlichen Zustandes, zu erschüttern geeignet sind. Aus diesem Gesichtspunkt wurden sie mit Strafe bedroht; solche kommen daher nur da zur Anwendung, wo die eben für die Strafbarkeit geltend gemachten Gründe vorhanden sind. Vertrauliche Aeußerungen sind eben so straflos, als wissenschaftliche Forschungen, und mündliche oder schriftliche Vorträge, welche den Zweck der Belehrung haben, und auf gewissenhafte Weise verfolgen. Selbst Ironie, die zur Belehrung benutzt wird, fällt nicht unter das Strafgesetz, weil man von ihr nicht wird behaupten können, daß sie eine Herabwürdigung enthalte.

XLIII. Titel. Von dem Hochverrath.

ad §. 533. Der Hochverrath bezeichnet diejenigen verbrecherischen Handlungen, die auf Vernichtung des Großherzogthums in seinem wesentlichen Bestande gerichtet sind. I. Seinem Gegenstande nach kann derselbe daher nur gerichtet werden: 1) auf Zerstörung des Staats, oder seiner Integrität durch Lostrennung eines Theils des Staatsgebiets; oder 2) auf Abänderung der Staatsverfassung als der Form, in welcher die gesellschaftliche Gewalt ausgeübt wird; oder endlich 3) auf die Entfernung des, den Schwerpunkt des ganzen Staatsorganismus bildenden, Staatsoberhaupts von der Regierung, oder auf die Vernichtung seiner Fähigkeit zu fernerer Ausübung der Regierung. Da die Vernichtung des Lebens jedenfalls diesen Erfolg hat, so muß jeder Angriff auf das Leben des Staatsoberhaupts als

Hochverrath bestraft werden (§. 534). II. Was die Form des Hochverraths, d. h. die verschiedenen Mittel betrifft, durch welche die hochverrätherische Absicht ausgeführt werden kann, so bestehen sie: a) in Gewalt oder Drohung, unmittelbar gegen die Person des Großherzogs gerichtet, um ihn selbst zu Einer der unter Nr. 1, 2 oder 3 erwähnten Handlungen zu nöthigen (§. 533); b) in der Veranlassung des Einfalls einer fremden Macht (§. 535); c) in der Erregung eines Aufruhrs im Innern (§. 536); oder d) in dem Mißbrauche einer dem Hochverräther anvertrauten öffentlichen Gewalt (§. 538). III. Subjekt des Verbrechens ist sowohl der Staatsunterthan, als der Ausländer, gleichviel, ob derselbe sich inn- oder außerhalb des Großherzogthums befindet (§. 5). IV. Die That ist vollendet, sobald die Handlung stattgefunden hat, welche als Mittel zu Erreichung des hochverrätherischen Zweckes benutzt wurde.

ad §. 536. Die Anwendung der vollen hier gedrohten Strafe setzt voraus, daß der Schuldige a) entweder Anstifter des zum Ausbruch gekommenen hochverrätherischen Aufruhrs war, mochte er dann an dem Aufruhr selbst Theil genommen haben, oder nicht (§. 114); oder b) daß er Theilnehmer nicht nur an der Verschwörung, sondern auch an der Ausführung, d. h. an dem in Folge der Verschwörung ausgebrochenen Aufruhr, war. Theilnehmer an dem Aufruhr, die nicht an der Verschwörung Theil genommen, helfen nur das von Andern beschlossene Verbrechen ausführen; es trifft sie daher die Strafe der Gehülfen (§. 120), in so fern nicht ein von ihnen dabei verübtes anderes Verbrechen eine höhere Strafe nach sich zieht (§. 161). Theilnehmer an der Verschwörung dagegen, die nicht an dem in Folge derselben ausgebrochenen Aufruhr Theil genommen, werden nach der Bestimmung des §. 114 als schuldig des nächsten Versuches bestraft.

ad §§. 539 und 540. Die Verabredung eines Verbrechens gilt, wenn dasselbe nicht zur Ausführung kam, nach §. 113 als entfernter Versuch. Von diesem Standpunkte aus werden hier angemessene Abstufungen der Strafe bestimmt, je nach dem Grade von Reife, zu welchem die hochverrätherische Verschwörung gelangt ist.

ad §. 543. Der Hochverrath kann nur gegen das Großherzogthum begangen werden (§. 533). Indeß gestatten völkerrechtliche Rücksichten nicht, daß Handlungen gegen auswärtige Staaten, welche, wenn sie gegen das Großherzogthum gerichtet wären, das Verbrechen des Hochverraths ausmachen würden, unbestraft bleiben. Es mußte für diese Fälle eine eigene Strafe angedroht werden; diese gilt für Inländer, welche im In- oder Auslande, so wie für Ausländer, die vom Inland aus Angriffe gegen fremde Staaten richten, natürlich aber nicht für Ausländer, die dies im Auslande gethan haben. Ueberdies kann sie nur unter den Beschränkungen der §§. 7 und 8 zur Anwendung gebracht werden.

L. Titel. Von den besonderen Verbrechen öffentlicher Diener.

ad §. 614 und 615. Bestechung ist die Annahme eines Geschenkes oder des Versprechens eines Geschenkes in Beziehung auf vorzunehmende oder zu unterlassende Amtshandlungen durch einen öffentlichen Diener, der durch seine Amtsgewalt den Einen, zum Nachtheil des Andern oder des Staats, begünstigen kann. Der Grund der Strafbarkeit liegt darin, daß dadurch die Amtswürde verletzt, und dem Beamten das Vertrauen entzogen wird. Das Verbrechen wird begangen sowohl von dem Diener, als auch von Dem, der das Geschenk giebt oder verspricht. Die Strafbestimmung auch auf Diener auszudehnen, welche keine Partheilichkeit üben können, z. B. auf Kanzlisten, dazu war kein Grund vorhanden. Denn es hat keinen Nachtheil, wenn sie für pflichtgemäße Handlungen Geschenke erhalten, und wenn sie für Verbrechen sich bezahlen lassen, so werden sie wegen des Verbrechens, nicht wegen Annahme des Geschenkes bestraft. Manchen niedern Dienern ist wahre Amtsgewalt anvertraut; sie können sich daher auch der Bestechung schuldig machen; doch muß man hier die Strafbarkeit der That auf die Fälle beschränken, wo der niedere Diener das Geschenk oder das Versprechen desselben für Amtsverrichtungen erhält, bei denen er eine Begünstigung zum Nachtheil

des Staates oder einer andern Person üben konnte. Denn in dem Maaße, als die Amtsgewalt an Bedeutung verliert, ist auch der Nachtheil minder groß, den vermuthete Befangenheit für den Dienst hat, und es giebt manche Verrichtungen, für welche ein niederer Diener ein Geschenk annehmen kann, ohne daß dies irgend einen Nachtheil hätte. Natürlich ist aber die Dienstbehörde durch den im Strafgesetz angenommenen Begriff der Bestechung nicht gehindert, Dienern auch die Annahme von Geschenken in Fällen zu untersagen, in denen sie dadurch einer Bestechung sich nicht schuldig machen würden.

ad §§. 631, 632 und 636. Bloßer Irrthum über die Frage, ob ein gesetzlicher Grund vorhanden sei, kann, wenn auch nach Umständen dienstpolizeiliche Rügen Statt haben mögen, nie ein gerichtlich strafbares Vergehen begründen. Die Untersuchungsbeamten würden zum Nachtheil der Strafrechtspflege zu sehr eingeschüchtert, wenn es von den oft schwankenden Ansichten des Obergerichts abhängig gemacht würde, ob ihre Ansicht irrthümlich, und sie deshalb als Verbrecher zu behandeln seien. Es muß also, um ein Vergehen annehmen zu können, aus den Umständen nachgewiesen werden, daß den ungesetzlichen Schritten des Untersuchungsrichters nicht blos eine irrige Rechtsansicht zu Grund lag, sondern daß er selbst dabei das Bewußtsein der Ungesetzlichkeit hatte.

ad §. 634. Hierher gehören z. B. Referenten oder Medizinalbeamte, welche in Strafsachen Gutachten abzugeben haben u. dergl. Einen Anhaltspunkt dafür, daß eine ungebührliche Verlängerung aus Dienstnachläßigkeit im einzelnen Fall vorliege, werden die, den Beamten besonders anberaumten, oder durch Instruktionen bestimmten, Fristen abgeben; wobei die übrigen Verhältnisse des einzelnen Falles, z. B. der Umfang des Geschäfts und dergl. mit in Anschlag kommen müssen, ohne daß hier, wie im §. 633 und 635, gewisse Fristen durch das Gesetz selbst festgesetzt werden könnten.

X. Anhang.

Nachzulesende §§. aus dem Entwurf des Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden.

(Vergl. Bd. III. S. 55—82. und IV. S. 400—412 der fortgesetzten Annalen.)

§. 203. Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft: 1) mit Zuchthaus, wenn durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; 2) mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Verletzung eine, sich als unheilbar darstellende, Krankheit ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder, wenn der Verletzte durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde; 3) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs Eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig und bleibend unfähig gemacht, oder durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über drei Monate andauernden Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde; 4) im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, oder einer bloßen Beschränkung im Gebrauche Eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren.

§. 204. Auch im Falle des §. 203 Nr. 4 kann die Nr. 3 gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war, daß sie ohne Kunsthülfe, oder die Dazwischenkunft von besonderen der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würde.

§. 205. Ist durch die einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so wird der Schuldige mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 206. Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, von der Strafe des Kreisgefängnisses, und im Falle einer eingetretenen Verletzung der im vorhergehenden §. 205 bezeichneten Art von der im §. 203 Nr. 4 gedrohten Strafe getroffen.

§. 209. Wer einen Andern ohne vorbedachten Entschluß, im Affect, durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit beschädigt, wird folgendermaßen bestraft: 1) in den Fällen des §. 203 Nr. 1 und 2 mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren; 2) in den Fällen des §. 203 Nr. 3 und des §. 207 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren; 3) in den Fällen des §. 203 Nr. 4 mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Geldstrafe nicht unter fünf und zwanzig Gulden, wobei jedoch wegen des Daseins der Voraussetzungen des §. 204 ebenfalls zur nächst höheren Strafe übergegangen werden kann; 4) in den Fällen des §. 205 mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

§. 215. Wenn es sich bei einer ohne Anklage oder Anzeige des Verletzten eingeleiteten Untersuchung wegen Körperverletzung ergibt, daß dieselbe zur Klasse der in den §§. 205 oder 213 bezeichneten Verletzungen gehöre, so hat das Verfahren auf sich zu beruhen, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist.

§. 231. Von den gleichen Strafen werden in den gleichen Fällen auch die zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigten Personen getroffen, wenn sie die Grenzen ihrer Kunstberechtigung überschreiten. Im Falle der Wiederholung nach Verkündung des frühern verurtheilenden Erkenntnisses kann gegen die Schuldigen überdies zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

§. 232. Der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung zum Liniendienste selbst untauglich macht, oder von Andern untauglich machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos zum Dienste berufen, nicht entweder einen Ersatzmann einzustellen vermag, oder, im Falle der Unvermögenheit, zum Dienste bei dem Fuhrwesen oder bei der Regie verwendet werden kann, wegen Selbstverstümmlung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und wenn es zur Kriegszeit oder zur Zeit eines bevorstehenden Krieges geschieht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft werden.

§. 233. Wird die That erst entdeckt, nachdem der Nachmann des Schuldigen schon in den Kriegsdienst eingetreten ist, so befreit den Letzteren die Einstellung eines Ersatzmannes nur dann von der im vorhergehenden §. 232 gedrohten Freiheitstrafe, wenn

der Nachmann im Dienste keinen Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für seine Dienstzeit vollkommen entschädigt wird. Außerdem gilt sie als Milderungsgrund mit der Wirkung, daß die Strafe bis auf Kreisgefängniß herabsinken kann.

§. 235. Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, aussetzen oder verlassen, sollen, wenn es unverletzt erhalten wird, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 241. Geschah die Aussetzung in der bestimmten oder unbestimmten Absicht, den Ausgesetzten zu tödten, so tritt im ersten Falle die Strafe des versuchten, und wenn der Tod wirklich erfolgte, die Strafe des vollendeten Mordes (§. 183), im andern Fall die der versuchten oder vollendeten zum unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden Tödtung (§. 184) ein.

§. 245. Wer die That (Menschenraub) an einem Minderjährigen, der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen Zustimmung, verübt, soll von gleicher Strafe (Zuchthaus) getroffen werden.

§. 249. Völlig straflos bleibt die Handlung (§§. 247 und 248), wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des (geraubten) Kindes zu verbessern, auch solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern, oder deren Stellvertreter, in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

§. 250. Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft: 1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2) wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren; 3) wenn sie über ein Jahr, doch nicht über drei Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren; 4) im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

§. 285. Ist eine Handlung als Körperverletzung oder als Verletzung der Schamhaftigkeit bestraft worden, so kann deßfalls vom Verletzten keine Anklage wegen Ehrenkränkung mehr erhoben werden.

§. 290. Wer einen Zweikampf vollzieht, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 203 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art mit Arbeitshaus bestraft.

§. 291. Ergibt es sich im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 203 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art, daß der Urheber derselben den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen gesucht, oder annehmbare

Versöhnungsanträge aus **nichtswürdigen** Beweggründen zurückgewiesen hat, so kann er mit **Zuchthaus** bis zu acht Jahren bestraft werden.

§. 292. Ist die im einzelnen Falle eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes, so wird der Urheber derselben nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der **Tödtung** oder der **Körperverletzung** bestraft.

§. 293. Nach den **nämlichen** Vorschriften wird auch der Secundant bestraft, welcher durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes eine **Tödtung** oder **Körperverletzung** verschuldet hat.

§. 294. Secundanten, und andere von den Betheiligten zugezogene oder mit Versöhnungsversuchen beauftragte Personen, welche durch unredliche oder treulose Handlungen geflissentlich dahin gewirkt haben, den Zweikampf oder eine besonders gefährliche Art desselben herbeizuführen, sollen nach der Verschiedenheit solcher Theilnahme als **Anstifter** (§§. 106 u. 107) oder als **Gehülfen** (§. 120 ff.) bestraft werden.

§. 295. Außer den Fällen der §§. 293 und 294 sind die Secundanten **straflos**, und eben so die Zeugen, so wie die Aerzte und Wundärzte, welche als solche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren.

§. 324. Wer die Unzucht Anderer gewerbmäßig befördert, oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführung, oder andere Vermittelung, wird wegen **Kuppelei** mit **Kreisgefängniß** oder **Arbeitshaus** bis zu **drei** Jahren bestraft.

§. 337. Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen in der Inhabung eines Andern befindlichen Sache in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des **Diebstahls** schuldig.

§. 338. Der Diebstahl, welcher nicht zur Klasse der **gefährlichen** (§. 343) gehört, wird, als **gemeiner** Diebstahl, nach der Verschiedenheit der **Größe** des **Betrags**, von folgenden Strafen getroffen: 1) der Diebstahl bis zu **fünfundzwanzig** Gulden von **Amtsgefängniß**; 2) der Diebstahl von mehr als **fünfundzwanzig** Gulden bis zu **dreihundert** Gulden von **Kreisgefängniß** oder **Arbeitshaus** bis zu **zwei** Jahren; 3) der Diebstahl von mehr als **dreihundert** Gulden von **Kreisgefängniß** nicht unter sechs Monaten oder **Arbeitshaus**.

§. 339. Der Betrag des Diebstahls wird nach dem **gemeinen** Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat.

§. 341. Wenn mit dem Diebstahl eine andere dem Thäter zuzurechnende **Vermögensbeschädigung** verbunden ist, so kommt diese, bei Bestimmung der Strafe, mit Anwendung der

Vorschriften der §§. 147—158, als Beschädigung aus Muthwillen in Betracht, in so fern sie nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 342. Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft: 1) wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls Waffen oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That vor oder während deren Verübung zu sich genommen hat, in so fern nicht aus den Umständen des einzelnen Falles erhellet, daß er sich derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht habe bedienen wollen; 2) wenn der Dieb in bewohnte Gebäude oder andere zum Aufenthalt für Menschen bestimmte Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig sein), oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden umschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraum gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer oder einen andern geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes der einen oder der andern Art, gewaltsam eingebrochen oder gefährlicher Weise eingestiegen ist.

§. 344. Wer sich eines gemeinen Diebstahls von Neuem schuldig macht, nachdem er bereits wegen Rückfalls in das Verbrechen des Diebstahls verurtheilt und das Urtheil ihm verkündet war, wird, wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, mit Kreisgefängniß bestraft.

§. 345. Der dritte gemeine Diebstahl von höherem Betrag wird mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus bestraft, in so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 167 im einzelnen Fall eine höhere Strafe begründet.

§. 346. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahl folgende Umstände anzusehen: 1) wenn der Diebstahl in Gebäuden verübt worden ist, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder 2) in Schlössern, welche zur gewöhnlichen Residenz oder zum zeitlichen Aufenthalt des Großherzogs bestimmt sind, oder 3) bei Gelegenheit einer Feuersnoth, oder eines andern allgemeinen oder besondern Nothzustandes, oder 4) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, oder 5) an Vieh auf der Weide oder in dem Pferche; oder 6) wenn sich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen Diebstahls in einem fremden bewohnten Gebäude, oder dem dazu gehörigen geschlossenen Hofraum verborgen hatte; oder 7) wenn der Diebstahl von aufgestellten Feldhütern oder andern Wächtern an Sachen begangen worden, die zu den ihnen zur Hut oder Bewachung anvertrauten Gegenständen gehört haben; oder 8) wenn er verübt worden ist mittelst gewaltsamen Einbrechens oder gefährlichen Einsteigens, ohne daß alle Voraussetzungen des §. 342 Nr. 2 vorhanden sind, oder 9) mittelst gewaltsamer Erbrechung von

Schränken, Kisten oder andern Behältnissen, oder 10) mittelst Eröffnung von Schlössern durch Diebsschlüssel (Dietriche, Sperrhaken, nachgemachte oder Haupt-Schlüssel), oder 11) mittelst Anwendung von Drohungen gegen die Person des Inhabers oder andere am Ort der That anwesende Personen, welche dieselbe hindern konnten, in so fern die That hierdurch nicht in das Verbrechen des Raubes (§. 371) übergeht.

§. 347. Beim Dasein Eines oder Mehrerer der im vorhergehenden §. 346 bezeichneten Erschwerungsgründe wird der gemeine Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 348. Bei dem gemeinen Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünfundzwanzig Gulden übersteigt, bewirkt das Dasein Eines oder Mehrerer der im §. 346 bezeichneten Erschwerungsgründe eine Erhöhung desjenigen Strafmaßes, welches außerdem eintreten würde, jedoch in keinem Falle um mehr als sechs Monate in der nämlichen Strafart.

§. 349. Bei Ausmessung der Strafe des gefährlichen und des dritten Diebstahls bilden die im §. 346 bezeichneten Erschwerungen blos Gründe der Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§. 358. Der gemeine Diebstahl, in so fern er nicht der dritte und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 346) begangen ist, bleibt straflos, wenn der Dieb vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder den Bestohlenen in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt hat.

§. 359. Unter gleicher Voraussetzung wird die Strafe des gefährlichen und des dritten Diebstahls, so wie der Diebstähle mit erschwerenden Umständen, gemildert, jedoch in keinem Falle um mehr als die Hälfte.

§. 362. Wissentlich wahrheitswidriges Abläugnen des Rechtsgeschäfts oder des Empfanges der Sache, zu deren Zurückgabe oder Wiederablieferung der Inhaber verpflichtet ist, begründet wider ihn die Vermuthung der absichtlichen die Unterschlagung bedingenden Zueignung.

§. 363. Die nämliche Vermuthung spricht gegen den Empfänger der Sache, wenn er, ohne die Mittel zum Ersatze zu haben, oder mit Sicherheit vorauszusehen, daß er sie zur Zeit, wo der Ersatz erfolgen sollte, haben werde, die Sache verbraucht oder veräußert hat, und auf erfolgte Zurückforderung sie wieder herbei zu schaffen, oder zu ersetzen, oder den Berechtigten in anderer Weise vollkommen zufrieden zu stellen, nicht vermögend ist.

§. 365. Als besondere Erschwerungsgründe, deren Dasein die in den §§. 347 und 348 bestimmte Straferhöhung zur Folge hat, sind bei der Unterschlagung folgende Umstände anzusehen: 1) wenn dieselbe an Sachen verübt ist, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst oder eine andern

Noth veranlaßt würde; 2) wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegebefohlenen oder Zöglinge verübt ist, oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen, oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Masse- oder Güterpflegern oder Hütern oder andern obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören.

§. 369. Wer einen Schatz, den er auf dem Grundstück eines Andern gefunden hat, dem Eigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe zu Gunsten des Eigenthümers den Antheil, der ihm als Finder des Schatzes gebühren würde.

§. 371. Wer von einer fremden beweglichen in der Inhabung eines Andern befindlichen Sache in diebischer Absicht (§. 337) dadurch Besitz ergreift, daß er zu dem Ende gegen die Person des Inhabers oder gegen andere am Orte der That anwesende Personen, welche dieselbe hindern konnten, thätliche Gewalt oder mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen anwendete, ist des Raubes schuldig.

§. 372. Wenn die Vollendung des Diebstahls oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der bei der Verübung der That betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß er thätliche Gewalt oder Drohungen der im §. 371 bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig.

§. 373. Der Räuber wird von folgenden Strafen getroffen: I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, in so fern dem Räuber dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist; II. von lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren: 1) wenn die Mißhandlung, welche den dem Räuber nicht zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte; 2) wenn der Mißhandelte an seinem Körper oder an seiner Gesundheit eine dem Räuber zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende Verletzung der im §. 203 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden mußte; III. von Zuchthaus bis zu zwölf Jahren: 1) wenn die Mißhandlung, welche den dem Räuber blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnenden Tod des Mißhandelten, oder eine ihm zur bloßen Fahrläßigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 203 Nr. 1 u. 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod, oder die eingetretene Verletzung nicht als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte; 2) wenn

der Mißhandelte an seinem Körper oder seiner Gesundheit eine dem Räuber zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 203 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat; oder 3) wenn der Räuber körperliche Peinigungen oder Martern angewendet hat, um dadurch die Anzeige oder Ausfolgung verborgener Habseligkeiten zu erpressen; IV. in andern Fällen von Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu acht Jahren Zuchthaus.

§. 377. Wer einen Andern, zum Nachtheil desselben oder eines Dritten, zur Unterschrift oder Ausstellung, oder zur Auslieferung, Abänderung oder Vernichtung einer Urkunde, welche die Anerkennung oder die Begründung von Verbindlichkeiten in Ansehung von Vermögensrechten, oder die Tilgung solcher Verbindlichkeiten ausdrückt, durch thätliche Gewalt oder Drohungen der im §. 371 bezeichneten Art in der Absicht genöthigt hat, sich oder Andern dadurch einen unrechtmäßigen Vortheil zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig, und einem Räuber gleich zu bestrafen.

§. 378. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der durch gleiche Mittel in gleicher Absicht Jemanden zu einer andern Handlung genöthigt hat, welche demselben oder dritten Personen nachtheilige Verfügungen über Vermögensrechte enthält.

§. 383. Wer zum Zwecke der Verübung eines Betrugs in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon als von einer ächten zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälschung mit Arbeitshaus bestraft.

§. 384. Die Strafe kann bis zu acht Jahren Zuchthaus steigen, wenn die That mit besonderer List und Feinheit angelegt und ausgeführt, und der dadurch verursachte Schaden besonders groß ist.

§. 385. Wer zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht falsche öffentliche Urkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und davon als von ächten Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 386. Beträgt weder der wirkliche noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünfundzwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, in den Fällen des §. 383 auf Kreisgefängniß, und in den Fällen des §. 385, in so fern der Betrug eine Beschädigung der Vermögensrechte des Andern zum Gegenstand hatte, auf Amtsgefängniß nicht unter vierzehn Tagen herabzugehen.

§. 387. Die in den vorhergehenden §§. 383—385 gedrohten Strafen treffen auch Denjenigen, der durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu Einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat.

§. 388. Wer, um sich über wahre Thatsachen ein Beweismittel zu verschaffen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten bestraft.

§. 389. Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, der zu andern unerlaubten Zwecken, als den in den §§. 383 und 385 bezeichneten, falsche öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe, Reiserouten, Gesindebücher oder andere öffentliche Urkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht.

§. 403. Wer Waaren von künstlich nachgemachtem unächtem Gold oder Silber, welche fälschlich mit dem öffentlichen Zeichen der Aechtheit versehen sind, oder Gold- oder Silberwaaren, deren Gehalt fälschlich mittelst des öffentlichen Zeichens zu hoch angegeben ist, wissentlich und betrügerischer Weise als ächt oder probehaltig absetzt, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 407. Unter denselben Voraussetzungen wird ebenfalls nebst der Confiscation der fälschlich nachgemachten Gegenstände: 1) das fälschliche Nachmachen öffentlicher zur Bezeichnung von Staatspapieren oder von Gold- und Silberwaaren bestimmter Stempel mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft; und 2) das fälschliche Nachmachen von Waldhämmern, von Stempeln für Maß oder Gewicht, oder von andern öffentlichen Stempeln, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 485. Wer falsche oder verfälschte Münzen, oder falsches oder verfälschtes Papiergeld irrthümlich als ächt eingenommen, und nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt wieder ausgegeben hat, verfällt in eine Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Gulden, und wenn der Betrag der Beschädigung die Summe von fünfundzwanzig Gulden übersteigt, in Gefängniß- oder in Geldstrafe.

§. 520. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei der Beschädigung folgende Umstände anzusehen: 1) wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste gewidmet sind; oder 2) an Kirchhöfen oder Grabmälern; 3) an öffentlichen Denkmälern, oder an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft aufbewahrt werden; 4) an öffentlichen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleußen, Wehren, Uferbefestigungen oder andern Wasserbauten; 5) an Feuerlöschgeräthschaften; 6) an öffentlichen Beleuchtungsanstalten; 7) an Pflanzungen oder andern Gegenständen in öffentlichen Anlagen; 8) an Ackergeräthschaften auf dem Felde; 9) an Obstbäumen, Wein- oder Hopfenstöcken; 10) an Hausthieren; oder 11) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist.

§. 530. Wer Religionslehren, oder Gegenstände der reli-

giösen Verehrung einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen oder Handlungen, welche eine Lästerung oder den Ausdruck von Spott oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, in so fern es öffentlich, oder unter Umständen geschieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 531. Wer, ohne ein Geistlicher zu sein, fälschlich als Geistlicher gottesdienstliche oder geistliche Amtshandlungen verrichtet, die nach der bestehenden kirchlichen Ordnung nur durch einen Geistlichen verrichtet werden dürfen, soll ebenfalls mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden, vorbehaltlich härterer Strafe, in so fern dabei ein anderes schwereres Verbrechen begangen wurde.

§. 533. Wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen (§. 253)*) Angriffe gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder, um ihn zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung der Staatsverfassung zu nöthigen, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft.

§. 540. Waren jedoch im Falle einer Verschwörung, welche die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens mittelst Aufruhrs bezweckte, die Mittel zur Erregung des Aufruhrs und die Art und Weise der Durchführung und Benutzung desselben für den hochverrätherischen Zweck noch nicht verabredet, so werden die Schuldigen mit Arbeitshaus bestraft.

§. 563. Wer sich der Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen oder von obrigkeitlichen Verfügungen mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt (§. 253) gegen obrigkeitliche Personen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes anzuordnen oder zu bewirken haben, oder gegen andere Personen, welchen vermöge eines besondern Auftrags Gleiches obliegt, widersetzt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 564. Wurde die Widersetzlichkeit mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen verübt, oder von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, oder mit körperlicher Mißhandlung der obrigkeitlichen oder besonders beauftragten Personen (§. 563), so werden die Schuldigen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 579. Wer einen Verhafteten oder einen Strafgefangenen rechtswidrig befreit, oder ihm zu der Befreiung rechtswidrig verhilft, wird, wenn ihm die That zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Gefängniß bestraft.

*) §. 240 der frühern Fassung, vergl. Bd. IV. S. 410 dieser Annalen.

§. 580. Wurde eine Mehrheit von Personen, oder ein der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlicher Verhafteter oder Strafgefangener befreit, so wird der Schuldige mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 631. Richter, welche wissentlich ohne gesetzlichen Grund gegen Jemanden eine Untersuchung einleiten, werden von einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden, und wenn es aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz geschah, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 632. Richter, welche wissentlich ohne gesetzlichen Grund Jemanden verhaften, oder in Haft behalten, werden von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden, oder in schwereren Fällen von der Strafe der Dienstentlassung getroffen, und wenn es aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz geschah, von den in den §§. 250 — 252 gedrohten Strafen, nebst Dienstentsetzung (vergl. §. 238 f. der früheren Fassung).

§. 633. Als wissentliche Verlängerung der Haft ohne gesetzlichen Grund ist es namentlich anzusehen, wenn, ohne zureichende zu den Akten zu bescheinigende Gründe, dem verhafteten Angeschuldigten das von dem höhern Gerichte gefällte Erkenntniß oder die Verfügung, kraft welcher er der Haft zu entlassen ist, nicht binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Eintreffen, oder, wo der Untersuchungsrichter das Erkenntniß selbst zu fällen hat, nicht binnen drei Tagen nach geschlossener Untersuchung verkündet wird.

§. 634. Andere öffentliche Diener, welche in ihrem Amte durch Dienstnachlässigkeit mittelbar oder unmittelbar eine ungebührliche Verlängerung der Haft eines Angeschuldigten verursachen, werden von Geldstrafe, im Falle der Wiederholung nach Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses von der Strafe der Dienstentlassung, und wenn sie die Verlängerung absichtlich verursachen, ebenfalls von den in den §§. 250 — 252 gedrohten Strafen nebst Dienstentsetzung getroffen.

§. 636. Der Richter, welcher wissentlich ohne Zuständigkeit oder ohne gesetzlichen Grund eine Haussuchung vornimmt, oder wissentlich ohne gesetzlichen Grund die Eröffnung oder die Wegnahme von Briefen oder andern Papieren anordnet, wird von Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden, oder in schwereren Fällen von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

XI.

Das Neueste in der Wendt'schen Sache.

Während des Drucks dieses Bogens erhalte ich heute von Wendt's Vertheidiger, Herrn Hofrath Crull zu Rostock, unterm 6. Juli d. J. nachbefindliche Actenstücke:

An den Hofrath Crull in Rostock.

Auf Ihren Antrag vom 3. d. Mts. wird Ihnen das von der Zuchthaus-Inspection in Dömitz aufgenommene Protocoll über die vom Tischler-Lehrling Heeser in Bezug auf die Vergiftung der Ehefrau des Tischlers Wendt in Rostock neuerdings gemachten Depositionen hieneben in Abschrift mitgetheilt. Schwerin, am 18. Junius, 1839. Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung. L. v. Lützow.

Copia.

Actum Dömitz, den 11. Mai 1839.

In Gegenwart
des Herrn Gerichtsraths Blankenberg
und meiner des Unterschriebenen.

Der Zuchthausgefangene Heeser wurde auf seine Bitte vorgelassen und deponirte:

Ich finde mich, weil ich keine Ruhe habe, gedrungen, jetzt in meiner Untersuchungssache die Wahrheit auszusagen, um mein Gewissen zu entlasten. Mein Meister Wendt und der Geselle Saal, die ich als Urheber des Todes der Ehefrau des Ersteren angegeben, sind nicht Schuld daran, sondern ich bin allein Derjenige, der den Tod dieser Frau verursacht hat, obgleich die Absicht, sie zu tödten, mir nicht im Sinn gewesen ist. Es befand sich nämlich Rattengift im Hause, und ich versuchte die Wirkung desselben, indem ich einen Finger in die Masse tunkte und ihn in den Mund steckte, worauf ein Erbrechen erfolgte, was mir indeß nicht weiter schadete. Ich schlief mit dem Gesellen auf dem Boden, woran das Schlafgemach der Tochter des Hauses stieß, und wir neckten diese durch Klopfen an die Wand, weshalb sie bei der Mutter über uns klagte. Diese drohete, es ihrem Manne, wenn er zu Hause käme, anzuzeigen, damit er uns dafür prügeln solle, welches mich dazu veranlaßte, daß ich von dem Rattengift etwas in die Kaffeekanne schüttete, um der Frau ein Erbrechen beizubringen, weil ich, da ich den Versuch bei mir selbst gemacht, nicht glaubte, daß sie davon sterben könne. Meine Absicht ging blos dahin, sie etwas krank zu machen, damit sie die gedrohete Anzeige bei dem Meister vergessen möchte. Daß sie dennoch an dem Genuß des Kaffee's gestorben, ist ein Unglück, was ich nicht beabsichtiget, und blos durch Unverstand und Unvorsichtigkeit herbeigeführt habe. Ich bekenne daher, indem ich das Geschehene schmerzlich bereue, daß der Tischlermeister Wendt und der Geselle Saal ganz unschuldig sind, und die Sache sich wirklich so verhalte, als ich sie jetzt vorgetragen habe. Eine genauere Untersuchung wird mein Bekenntniß bestätigen, und ich unter-

werfe mich der Strafe, die mir rechtlich zuerkannt werden wird.

Nach geschehener Vorlesung erklärte der Arrestat die Richtigkeit seiner abgegebenen Deposition, und ward derselbe mit der Eröffnung wieder zurückgeführt:

daß dieses Protocoll an das Großherzogl. Criminal-Collegium eingesandt werden solle.

Quibus conclusum.

A. u. s.

in fidem
C. Held.
in fidem copiae
C. Held.

Ich säume nicht, diese Mittheilung meinen Lesern zuzuführen — mit der Bemerkung, daß mir Herr Hofrath Crull mit angezeigt hat, daß „Wendt noch immer in der bittersten Armuth lebe, und von Ihm und ein Paar Freunden kümmerlich ernährt werde — noch könnten sich die Rostocker nicht davon überzeugen, daß der zum Rad Verurtheilte unschuldig sein könne ꝛc.“

Jetzt, nachdem nun das Wendt durchaus freisprechende Parchimer Urtheil durch die Annalen (Band VI.) veröffentlicht worden ist, sich nun Jeder eine individuelle Ansicht über Wendt's Schuld oder Nichtschuld bilden können, jetzt, nachdem auch der boshafte Ankläger Wendt's die Falschheit seiner Anklage eingestanden hat — jetzt wiederhole ich meine, Band V. Seite 414 im vorigen Jahre erlassene Aufforderung zur Unterstützung Wendt's auf das Dringendste. Zur Uebernahme und Ueberlieferung von Beiträgen vereinigten sich in den verschiedenen deutschen Ländern mit mir bereits mehrere Männer, die mit mir, sobald noch einige Einsamm-

lungsbezirke vertreten sein werden, in den am Meisten gelesenenen Zeitungen für einen weitern Kreis bestimmte öffentliche Aufforderungen ergehen lassen wollen.

Das: bis dat, qui cito dat verlangt jedoch, so wie überall, wo Hülfe Noth thut, besonders in diesem Falle, menschenfreundliche Berücksichtigung.

So mögen denn die Leser der Annalen, die, in Erwägung der Außerordentlichkeit des Falles, welche von der sonst für Unterstützungen gültigen Regel: die uns specieller berührenden Kreise darunter nicht leiden zu lassen, eine Ausnahme befürworten dürfte, Wendten und seinen armen Kindern etwas zukommen lassen wollen, so wie diejenigen Leser der Annalen, die bei Freunden und Bekannten sich hierfür zu verwenden nicht abgeneigt sein sollten, ohne Säumniß, ohne den Erlaß jener spätern Zeitungsaufforderungen abzuwarten, an das mildthätige Werk*) gehen, dessen Folgen, nächst der materiellen Hülfe, für Wendt in jenem Trost bestehen würden, den thätig bewiesene Theilnahme an menschlichem Elend und Kummer, als schönere intellectuelle Hälfte der erwiesenen Unterstützung, dem Elenden und Kummervollen zuführt, der sein Gemüth wieder aufrichtet, ihm wieder Vertrauen an die Menschen bringt, und so das Leben wieder erschließt! —

Altenburg, am 12. Juli 1839.

Dr. Demme.

---

*) Die aus Anlaß gegenwärtiger, eben blos noch vorläufigen Aufforderung für Wendt eingehenden Beiträge bitte ich durch Buchhandel mir zukommen zu lassen; bei etwa namenlos zu bewirkenden Ueberschickungen mögen, behufs späterer Abquittirung, auszeichnende Chiffres oder Motto's angegeben werden. —

Inhalt des achten Bandes.

☞ Damit die S. 425 befindliche Aufforderung nicht übersehen werde, wird auf dieselbe hiermit besonders aufmerksam gemacht. —



